Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1934)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 9. Januar 1934.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat hat der Unterzeichnete den Beginn der in Aussicht genommenen **ausserordentlichen Wintersession** des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 12. Februar 1934.** Sie werden demgemäss eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags $2^1/_4$ Uhr, zur ersten Sitzung einzufinden.

Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:

Gesetzesentwürfe:

zur ersten Beratung:

Gesetz über die Fischerei.

zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.
2. Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege.

Dekretsentwürfe:

1. Dekret betreffend die Organisation der evangelischen Kirchensynode.
2. Dekret betreffend die Automobilsteuer.

Vorträge der Direktionen:

Regierungspräsidium:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnisgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 7. Januar 1934.

Polizeidirektion:

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Finanzdirektion:

1. Käufe und Verkäufe von Domänen.
2. Aufnahme einer Anleihe von 20,000,000 Fr.

Justizdirektion:

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Justizbeschwerden.

Bau- und Eisenbahndirektion:

1. Strassen- und andere Bauten.
2. Beschluss betreffend Verkehrs- und Strassenverhältnisse am rechten Thunerseeufer.

Landwirtschaftsdirektion:

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Sanitätsdirektion:

Beiträge an Spitäler.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:

1. Motion des Herrn R. Weber betreffend Steuererleichterungen für die Landwirtschaft.
2. Motion des Herrn Meister betreffend Neuordnung des Arbeitslosenproblems im Kanton Bern.
3. Motion des Herrn Dr. A. Meier betreffend Bewilligung der Kredite für die Beschaffung der nötigen Lehrmittel für das klein-mechanische Atelier und die Uhrmacherschule am kantonalen Technikum in Biel.
4. Motion des Herrn A. Jolissaint betreffend die Aufnahme einer Prämienanleihe zur Hilfeleistung an durch die Arbeitslosigkeit stark belastete Gemeinden und Intervention bei den Bundesbehörden betreffend Abschluss einer eidgenössischen Anleihe zu ermässigtem Zinsfuss.

5. Interpellation des Herrn Grünenwald betreffend Festigung der Produktenpreise.
6. Interpellation des Herrn Geissler betreffend Agitation ausländischer Professoren an der Hochschule.
7. Einfache Anfrage des Herrn Grünenwald betreffend Errichtung der Viehvermittlungsstelle in Zweisimmen.
8. Einfache Anfrage des Herrn Gasser (Schwarzenburg) über Erleichterung für gewisse Gegenden betreffend den Stroheinfuhrzoll.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Bekanntgabe des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 7. Januar 1934.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Beschluss betreffend Verkehrs- und Strassenverhältnisse am rechten Thunerseeufer.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. **F. Büeler.**

Erste Sitzung.

Montag, den 12. Februar 1934,
nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Büeler.

Der Namensaufruf verzeigt 209 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Hiltbrunner, Maître, Meister, Ramseyer, Schäfer, Schwendimann, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bucher (Thun), Flückiger (Biel), Frölich, Imhof, Michel, Morgenthaler, Nahrath, Schick.

Präsident. Ich begrüsse die Mitglieder des Rates zu unserer ausserordentlichen Session. Die Begründung zur Einberufung dieser ausserordentlichen Session finden Sie in der Ihnen vorliegenden Traktandenliste, die, wie wir sehen, reichlich beladen ist, und die uns voraussichtlich, wenn keine Geschäfte zurückgezogen werden, mehr als eine Woche beschäftigen wird. Die Session ist wahrscheinlich auch, wenn nichts Unvorhergesehenes eintritt, die letzte dieser Amtsperiode, und nach altem Bernerbrauch sucht man seinen Nachfahren reinen Tisch zu hinterlassen.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Gesetz über die Fischerei.

Bereit.

Gesetz über die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Grosse Rat hat in seiner letzten Session beschlossen, die Beratung dieses Gesetzes bis zum Erscheinen der Verordnung IV des Bundesrates zurückzustellen. Sowohl der Kommissionspräsident wie der Vertreter der Regierung haben damals nach Rücksprache mit dem Chef des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit erklärt, dass die Veröffentlichung dieser Verordnung unmittelbar bevorstehe und dass dieselbe auf 1. Januar 1934 in Kraft erklärt werde. Diese Verordnung IV ist heute noch nicht erschienen. Die Sprecher der vorberatenden Behörden sind im Einvernehmen mit der Regierung der Meinung, dass in diesem Fall die zweite Beratung verschoben werden muss.

Abgesetzt.

Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege.

Bereit.

Dekret betreffend die Automobilsteuer.

Bereit.

Dekret betreffend Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode.

Bereit.

Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.

Auf heute angesetzt.

Kenntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung.

Auf heute angesetzt.

Einbürgerungen und Strafnachlassgesuche.

Bereit.

Käufe und Verkäufe von Domänen.

Keine.

Aufnahme eines Anleihens von 20 Millionen Franken.

Bereit.

Erteilung des Enteignungsrechtes und Justizbeschwerden.

Keine.

Strassen- und andere Bauten.

Bereit.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bezüglich der Verkehrsfrage am rechten Thunerseeufer hatte die Regierung ihre Arbeiten abgeschlossen. Nun sind in letzter Stunde neue Eingaben eingetroffen, die der Regierung sowohl wie der Staatswirtschaftskommission eine neue Prüfung nahelegen. Die Regierung wird das Geschäft zur Behandlung bereit melden, sobald die Staatswirtschaftskommission zu den letzten Eingaben Stellung bezogen haben wird.

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

Bereit.

Beiträge an Spitäler

Keine.

Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen.

Sämtliche Geschäfte sind bereit.

Meier. Es sind zwei Motionen über die Unterstützung von Kleinmeistern erheblich erklärt worden; die Berichte über diese beiden Motionen figurieren aber nicht unter den Traktanden der Direktion des Innern. Ich möchte den Wunsch aussprechen, dass wir Gelegenheit erhalten, uns im Laufe dieser Session über diese Frage auszusprechen. Es handelt sich nicht um einen neuen Kredit, sondern um die Frage der Unterstützung von Kleinmeistern in einer ganzen Reihe von dringenden Fällen, wo die Treuhandstelle die Unterstützung empfiehlt, die Regierung dieselbe aber ablehnt.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben in der letzten Session die Motionen Meier und Jolissaint entgegengenommen. Der weitere Gang ist nun so, dass man die Frage fertig untersucht und dem Grossen Rat einen Bericht übermittelt. Dazu wollen wir nun zuerst den Jahresbericht der Treuhandstelle abwarten, bevor man im Grossen Rat weitere Richtlinien für die Hilfe an die Kleinmeister zieht. Ich halte es für richtig, dass man wartet, bis der Jahresbericht da ist.

Meier. Ich bedaure, dass dieser Jahresbericht noch nicht da ist, aber ich glaube, er könne noch eingefordert werden. Ich werde auf die Sache zurückkommen.

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat.

Nach Verlesung des bezüglichen Beschlusses des Regierungsrates treten neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Dr. Giorgio: Herr Ed. Büchler-Christen, Buchdrucker in Bern.

An Stelle des zurückgetretenen Herrn E. Stucki in Steffisburg: Herr Paul Kunz, Redaktor in Thun.

Die Herren Büchler und Kunz leisten den verfassungsmässigen Eid.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 7. Januar 1934.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, durch welchen, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Januar 1934, beurkundet wird:

Das Gesetz betreffend die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen ist mit 35,864 gegen 11,641 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 489, die der ungültigen 223.

Von den 201,566 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 49,002 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rate sind sie in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Nach der dem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Gesetz betreffend die vorübergehende Herabsetzung der Besoldungen der Lehrkräfte an den Primar- und Mittelschulen

Amtsbezirke	Stimmberechtigte	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg . .	5,407	1,191	245	16
Aarwangen .	8,700	1,607	499	25
Bern . . .	44,997	3,964	2,021	56
Biel	11,896	935	490	28
Büren . . .	3,885	807	376	21
Burgdorf . .	9,483	2,204	527	46
Courtelary .	6,893	1,051	388	39
Delsberg . .	5,359	2,055	625	138
Erlach . . .	1,933	532	90	5
Fraubrunnen.	4,381	971	291	18
Freibergen .	2,435	626	128	7
Frutigen . .	3,738	758	178	6
Interlaken .	8,493	1,825	681	31
Konolfingen .	9,069	1,940	433	11
Laufen . .	2,614	410	311	18
Laupen . .	2,678	709	130	4
Münster . .	6,604	1,166	415	41
Neuenstadt .	1,184	195	60	5
Nidau . . .	4,306	875	400	10
Oberhasli . .	2,010	402	99	6
Pruntrut . .	6,824	1,488	678	25
Saanen . .	1,619	287	52	4
Schwarzenburg	2,752	434	106	1
Seftigen . .	5,840	1,154	298	11
Signau. . .	6,956	1,443	253	5
Ob.-Simmenthal	2,086	440	141	7
Nd.-Simmenthal	3,768	659	289	6
Thun . . .	13,000	2,326	745	74
Trachselwald	7,002	2,059	258	18
Wangen . .	5,405	1,351	434	30
Militär . .	—	—	—	—
Zusammen	201,319	35,864	11,641	712

Wangen a. A.; Umbau der Aarebrücke.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im Bauprogramm, das mit einem 4 Millionenkredit im Zusammenhang mit dem Anleihen von 24 Millionen vom Bernervolk am 27. August letzten Jahres beschlossen worden ist, ist auch enthalten der Umbau des Aareüberganges in Wangen. Dafür ist ein Betrag ausgesetzt von 125,000 Franken. Die holzgedeckte Aarebrücke in Wangen ist ein ehrwürdiges Bauwerk alter Zimmermannskunst aus dem 15. Jahrhundert. Die Tragfähigkeit der Brücke genügte nach den bernischen Bestimmungen über den Strassenverkehr; das eidgenössische Automobilgesetz aber erlaubt den Motorfahrzeugen weit höhere Lasten und Geschwindigkeiten, als sie die bernische Gesetzgebung zugelassen hat. Die Folge davon ist die Notwendigkeit, die im Zuge der bernischen Staatsstrasse liegenden Brücken zu verstärken nach Massgabe der Inanspruchnahme, die der Bund erlaubt. Die Auswirkungen des eidgenössischen Automobilgesetzes bringen daher dem Kanton Bern grosse Ausgaben; sie sind es auch, die hier zu einem Umbau drängen. Trotz der vorgenommenen Unterhaltsarbeiten hat die Brücke im Lauf der Zeit selbstredend auch gelitten. Die Erschütterungen des Automobilverkehrs haben verursacht, dass die Holzverbindungen gelockert wurden. Einzelne Konstruktionsteile der Holzjoche, die wegen der Schwankungen des Wasserstandes bald ins Wasser tauchten, bald in die Luft ragten, waren der Zerstörung und Zersetzung preisgegeben. Mit der Verstärkung der Sprengwerke und Sperrgebälke wird auch die Erneuerung der Joche nötig.

Das erste Projekt hatte vorgesehen, die teilweise morsch gewordenen Holzjoche zu ersetzen durch Pfeiler aus armiertem Beton. Zur Sicherung der Längsbalken wollte man von Joch zu Joch eiserne Unterzüge, sogenannte Differdingerträger, legen. Die Kosten des ersten Projektes waren auf 125,000 Fr. devisiert. Eine entsprechende Vorlage an den Grossen Rat war schon für die letzte Session bereit; die Behandlung des Geschäftes musste aber deswegen verschoben werden, weil eine Versammlung der Einwohnergemeinde Wangen die alte Brücke als zu schmal und unübersichtlich ablehnte und als Ersatz dafür eine Konstruktion in armiertem Beton verlangte. Diese Stellungnahme veranlasste uns zu einer nochmaligen Prüfung der Baufrage, wobei wir zu folgendem Ergebnis kommen: Die bestehende Holzbrücke hat eine Fahrbahnbreite von 4 m 50 und auf beiden Seiten der Fahrbahn schmale Gehstreifen. Eine neue Brücke könnte eine Fahrbahnbreite von 6—7 m aufweisen und auf beiden Seiten Trottoirs von 2 m. Die neue Konstruktion würde stromaufwärts mit der Axe etwas verschoben werden, so dass die Brücke besser in der Richtung der Strasse nach Wiedlisbach zu liegen käme. Diese verkehrstechnischen Vorteile finden aber doch nicht die richtige Auswirkung, wenn nicht gleichzeitig mit der Erweiterung der alten Brücke die bestehende eiserne Brücke über den Kanal ersetzt würde. Zudem ist zu sagen, dass diese Auswirkungen zum Teil aufgehoben würden durch die Tatsache, dass man doch durch das enge Städtchen Wangen hindurch langsam fahren muss und also auch auf der Brücke, die unmittelbar an das Städtchen anschliesst, noch ein sehr vorsichtiges Tempo einschlagen muss.

Eine neue Brücke in armiertem Beton würde Ausgaben von 350,000 Fr. erfordern. Diese Ausgabe ist deswegen nicht zu verantworten, weil eine derartige Brücke keinen produktiven Wert schafft. Zudem würde die Preisgabe der alten Brücke dem eigenartig schönen Amtssitz Wangen mit seinen gedrängten Häuserreihen, dem Torturm, dem Schloss und dem alten Brückenbau die Geschlossenheit seines Gesamtbildes und damit die städtebauliche Sehenswürdigkeit nehmen. Dieser Verlust ist nicht ganz ausser Acht zu lassen, denn er könnte sich so geltend machen, dass mit dem Verschwinden der ehrwürdigen, alten Brücke auch die alten Sympathien für das schöne Landstädtchen verschwinden könnten, was im Gebiet des Fremdenverkehrs, der doch für Wangen auch noch etwas in Frage kommt, zu einem grossen Nachteil werden könnte. Auf die Idee, die ein junger Bürger von Wangen aufgebracht hat, die bestehende Holzbrücke nur für den Lokalverkehr zu verwenden und eine Umgehungsstrasse mit einer neuen Brücke zu erstellen, könnte man nur dann eintreten, wenn die Anregung von der Einwohnergemeinde Wangen selber käme und wenn die Gemeinde zur Durchführung der begehrten Bauarbeit einen sehr grossen angemessenen Beitrag bewilligen würde. Wir vertreten die Meinung, dass Umgehungsstrassen nur dort durchzuführen sind, wo es darum geht, den grossen durchgehenden Verkehr ausserhalb der Ortschaft zu legen. Wangen liegt aber nicht an einer Hauptdurchgangsstrasse und so ist es sicher nicht angezeigt, unter Aufwendung einer Million eine Umgehungsstrasse zu erstellen mit zwei neuen Brücken. Die Baudirektion lehnt deshalb die angeregte Betonbrücke ab, wie auch die Umgehungsstrasse und kommt zu folgendem grundsätzlichen Standpunkt: Die bestehende Holzbrücke wird mit dem geringsten Kostenaufwand durch Holzkonstruktion so verstärkt, dass sie auf Jahrzehnte hinaus noch den Lasten- und Geschwindigkeiten genügt, die das eidgenössische Automobilgesetz erlaubt. Zu diesem Zweck würden auf die noch kerngesunden Holzteile unter Wasser neue Joche und neue Konstruktionen aufgesetzt, so dass man nachher eine tragfähige, widerstandsfähige Brücke hat. Die zurzeit zu schwachen Streckbalken der Brückenfahrbahn werden durch ein Sprengwerk aus Holz verstärkt. An allen Teilen der Konstruktion werden die nötigen Reparaturen und Ergänzungen vorgenommen; das heutige Gesamtbild der Brücke bleibt unverändert. Die Baukosten werden 70,000—100,000 Fr. betragen. So genau kann man das für derartige Bauarbeiten nicht im voraus sagen, weil wir nicht wissen, was beim Abbruch zum Vorschein kommt. Der verbleibende Betrag bis zur Gesamtsumme der ursprünglichen 125,000 Fr. soll für Ausbauarbeiten auf der anschliessenden Strassenstrecke Wangen - Herzogenbuchsee Verwendung finden. Bei diesem Strassenzug ist, nachdem die Strecke durch das Dorf Röthenbach bereits ausgebaut ist, auch die Dorfstrecke Wanzwil instandzustellen. Weiter ist bei der Korrektion der Strasse darauf zu achten, dass gewisse unnötige Kurven verschwinden und ein Tracé entsteht, das den neuzeitlichen Verkehrsanforderungen zu entsprechen vermag. Die Ausführung des Brückenumbaues und die Strassenkorrektion verschafft dem Landesteil eine schöne Arbeits- und Verdienstmöglichkeit. Mit Rücksicht auf die in dieser Gegend bestehende Arbeitslosigkeit hat das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit an die Lohnsumme, die mit rund 30,000 Fr. berechnet wird, einen Beitrag von 30 %, höchstens aber 9000 Fr., bewilligt. Die Regierung empfiehlt den vorliegenden Beschlussesentwurf zur Annahme.

Weber, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Das Geschäft ist in der Staatswirtschaftskommission behandelt, aber zurückgelegt worden, weil sich in Wangen selber eine Art Komitee gebildet hatte, das die Auffassung vertrat, diese Bausumme sollte nicht zur Reparatur der alten Brücke verwendet, sondern es sollte ein Neubau in Aussicht genommen werden. Zur Behandlung dieser Frage fand in Wangen eine grosse Versammlung statt, die dieser Meinung Ausdruck verlieh, eine neue Brücke liesse sich mit einem Aufwand von ungefähr 250,000 Fr. erstellen, es sei daher schade, diese 125,000 Fr. auszugeben, um die alte zu reparieren. Die Staatswirtschaftskommission verlangte deshalb, die Baudirektion solle mit Wangen Fühlung nehmen und die Sache nochmals prüfen.

Die neue Prüfung hat ergeben, dass eine neue Brücke nicht bloss 250,000 Fr., sondern wesentlich über 300,000 Fr. kosten würde, so dass also die Sache rein rechnerisch ein anderes Gesicht bekommt. Im übrigen hat die Baudirektion nochmals geprüft, ob man die Reparatur nicht doch noch billiger machen könne, aber gleichwohl so, dass sie für ein paar Jahrzehnte aushält. Diese neue Prüfung hat ergeben, dass tatsächlich nicht 125,000 Fr. nötig sind, sondern dass 60,000—70,000 Fr. genügen. Man kann allerdings bei der Reparatur einer alten Brücke nie ganz genau sagen, wieviel sie kostet, da bei der Reparatur noch verschiedenes zum Vorschein kommt. Auf alle Fälle geht es in die veranschlagte Kreditsumme hinein. Man hat die Meinung, dass der Kredit aufrechterhalten werden solle. Der Betrag, der für die Brücke nicht verwendet werden muss, soll zur Verbesserung der Strasse Herzogenbuchsee-Wangen dienen. Diese ist schon lange reparaturbedürftig, das Tracé hätte man schon längst verbessern sollen, allein der Stand der Staatsfinanzen hat das bisher verhindert. Mit dem Rest, der hier verbleibt, will man weitere Strassenstücke verbessern. Bis jetzt hat man an den Strassenstrecken durch die Dörfer Röthenbach und Wanzwil verbessert, man soll nun den Rest für weitere Strassenstrecken verwenden, wobei wir den Wunsch hätten, dass die scharfen Kurven, die in Röthenbach und auf der Wangenriedhöhe anzutreffen sind — am einen Ort geht es rechtwinklig um ein Wirtshaus, am andern Ort rechtwinklig um einen Misthaufen herum — etwas geradegelegt werden. Damit empfehlen wir den Kredit von 125,000 Fr. zur Annahme.

Roth. Ich danke vor allem aus den vorberatenden Behörden, dass sie 125,000 Fr. für die Brücke reserviert haben und den Rest für die Verbesserung der Strasse nach Herzogenbuchsee verwenden wollen. Ich glaube allerdings, für die Strasse bleibe nicht mehr viel übrig. Wir stehen vor einer andern Situation als das letzte Mal. Damals war in der Summe von 125,000 Fr. auch ein Betrag für eiserne Streckgebälke, Differdingerträger, für Joche aus armiertem Beton vorgesehen. Die Leute, die der Sa-

che näher stehen, sagten schon damals, das koste mehr, mindestens 160,000 Fr. Da sagte man sich, es habe keinen Sinn, in die alte Brücke 160,000 Fr. zu stecken, und dennoch keine befriedigende Lösung zu haben. Die Leute, die in Wangen aufgewachsen sind, wissen genau, dass die Brücke in verschiedenen Beziehungen nicht mehr genügt, dass unter der Brücke verschiedene Unfälle vorgekommen sind, ebenso auf der Fahrbahn. Man sagte sich also, die Brücke genüge dem heutigen Verkehr nicht mehr, man solle richtig arbeiten und eine neue Brücke schaffen, wobei man sich vorstellte, das sei mit 300,000 Fr. möglich. Man sagte sich, wenn die Differenz nicht grösser sei, mache man lieber eine neue Brücke.

Nun hat die Baudirektion andere Firmen beigezogen und rechnet nun aus, dass die Reparatur nur 70,000 Fr. koste. Seinerzeit musste ein einzelnes Joch provisorisch geflickt werden, was 60,000 Fr. kostete, heute will man drei Joche reparieren und noch Versperrungen machen, und das soll nur 70,000 Fr. kosten. Dazu mache ich ein grosses Fragezeichen und behaupte, dass die Brücke, wenn sie fertig ist, etwas mehr kostet. In der letzten Session habe ich von der in Wangen gefassten Resolution Kenntnis gegeben. Dort war gesagt, man solle eine richtige neue Brücke machen und die Strasse den bestehenden Verhältnissen anpassen. Man erwartete, dass Fühlung genommen und eine gemeinsame Besprechung abgehalten werde. Das ist nicht eingetreten; wir stehen vor einer vollendeten Tatsache. Die Arbeit ist vergeben, die Verträge sind gemacht, wir können die Sache nicht ändern. Da hat man sich in Wangen auf den Standpunkt gestellt, der Staat solle das selber machen, man wolle sich nicht beteiligen; wenn später einmal eine neue Brücke kommen werde, werde man auch sagen, der Staat solle das selber machen, weil man sieht, dass man gar nichts anderes machen kann. Die Arbeit ist im Gang; wenn man die Brücke für 70,000 Fr. flicken kann, sind wir in Wangen zufrieden, weil wir die Brücke selbst nicht gern vermissen. Sie genügt zwar dem Verkehr nicht, aber ich kann mich sehr gut in den Gedanken des Baudirektors hineindenken, der sich sagt, man müsse schnell etwas machen, und das kann man nur machen, wenn man flickt. Dann ist der grössten Gefahr begegnet und man kann später wieder weitersehen. In dieser Beziehung sind wir dankbar, dass die Baudirektion wenigstens dafür sorgt, dass die Brücke nicht zusammenbricht, dass man sie einigermassen befahren kann. Verkehrstechnisch ist das nicht ideal, weil die Strassenführung unübersichtlich ist und bleibt. In 30 oder 40 Jahren sind wir alle zusammen nicht mehr da, dann sollen die weiter schauen, die dannzumal da sind. Die Strasse Herzogenbuchsee-Wangen bedarf dringend der Reparatur. Sie ist in traurigem Zustand, sie wurde auch ins Bauprogramm aufgenommen und es wurde versprochen, sie werde in drei Jahren gemacht. Wenn auch die Brücke mehr kostet, ist es dringend notwendig, dass die Strasse repariert wird, damit man anständig darauf fahren kann.

Haas. Die Brücke ist gebaut worden mit einer Breite von 4 m 50 ohne Gehweg. Jetzt ist sie schon manchmal repariert worden. Wenn Fussgänger über die Brücke gehen in einem Moment, wo ein Fuhrwerk und ein Auto sich auf der Brücke begegnen, müssen sie sehr gut aufpassen. Früher, als man die Automobile nicht hatte, konnte die Brücke genügen; sie wurde hie und da von einem Bernerwägeli befahren. Heute will man ganz andere Verkehrsmöglichkeiten haben. Die Brücke mit ihren vier Jochen hat aber schon sehr viele Menschenleben gefordert. Die Nachkommen werden sich bedanken, dass der bernische Grosse Rat an derselben noch flickt, statt eine neue Brücke mit2 Jochen zu erstellen, die nicht mehr als 300,000 Fr. gekostet hätte, bei einer Fahrbahnbreite von 7 m und beidseitigen Gehwegen von 2 m. Kann der Grosse Rat es verantworten, ein solches Möbel noch zu reparieren? Ich begreife schon, es ist etwas Heimatschutz dabei, aber die Brücke passt nicht mehr in die heutige Zeit. Beim Automobilverkehr und beim Langholzverkehr musste ich manchmal den Wagen hinten herumwinden, die Fuhrwerke mussten warten. Wir stehen jetzt vor einer vollendeten Tatsache. Die bernischen Landvögte haben die Sache von sich aus repariert; wir haben keine Landvögte mehr, aber schon viel Geld verlocht. Es nähme mich wunder, ob das, was die Brücke in 30 Jahren gekostet hat, nicht ausreichen würde, um eine neue Brücke zu erstellen. Mit dem alten Holz hätte man den Staatsanstalten Brennmaterial zur Verfügung stellen können. Es wären noch arbeitslose ältere Leute, die sich mit der Zerkleinerung beschäftigen könnten. Ich kann mir nicht erklären, dass man diese Reparatur ausführen will. Die Tendenz des Heimatschutzes ist bekannt: man will solche Sachen stehen lassen, damit man sie anschauen kann, aber für die Bevölkerung des betreffenden Ortes ist das ein Nachteil. Ich kann nicht begreifen, dass man umgefallen ist. Für eine neue Betonbrücke lag ein Projekt von Losinger vor, mit einer Kostensumme von 300,000 Fr. Dann wäre die Brücke verbreitert worden, und auch die jenseitige Ausfahrt, und mit den Holzfuhren hätte man besser wenden können. Auf der Nordseite und auf der Wangenseite hätte man einen flüchtigeren Verlauf der Strassenführung gehabt. Es tut mir leid, dass ich das alles rügen muss. Jetzt, wo wir vor vollendeten Tatsachen stehen, weiss man nicht, warum sich der Grosse Rat noch damit zu befassen hat. Man sagt einfach, das und das sei im Plan, hier befehle man selbst. Wer aber will die Verantwortung tragen, wenn ein Unglück passiert?

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man sollte doch auf diesen Ton der Rede noch antworten. Die Abklärung der technischen Fragen ist Aufgabe der Baudirektion. Wir müssen das vornehmen, was wir ausführen können nach Massgabe der Mittel, die uns zur Verfügung stehen. Es wäre zweifellos unrichtig, wenn man in Wangen jetzt eine neue Brücke aus armiertem Beton durchführen würde. Die Sympathie für das schöne, alte Landstädtchen würde damit verschwinden und der Heimatschutz und alle Leute, die an solchen alten, schönen Landstädtchen Freude haben, würden es nicht begreifen, wenn man das schöne Bild dort unten zerstören würde. Est ist noch nicht nötig, diese Massnahmen zu treffen, um den Verkehr zu verbessern. Das Städtlein ist selber so eng, dass man dort ganz langsam fahren muss, wenn man nicht irgend ein Unglück anrichten will. Man muss dann auf der Brücke, die unmittelbar an

die Strasse anschliesst, auch noch etwas vorsichtig fahren. Damit kann man sich abfinden. Wir haben im übrigen kontinuierlich mit den Behörden von Wangen verkehrt, ich war der Ratgeber der Gemeinde Wangen in allen ihren Baufragen, die Herren waren die ganze Zeit bei mir, aber sie redeten glücklicherweise nicht so, wie jetzt gesprochen worden ist, und sind auch nicht so ängstlich, wie Herr Grossrat Haas. Es liegt vielleicht im Namen, dass er gewisse Gefahren sieht, wo sie nicht sind. Bezüglich der Kosten möchte ich Herrn Grossrat Roth sagen, dass die Baudirektion bis jetzt in den zehn Jahren meiner Verwaltung keine Kostenüberschreitung gehabt hat. Wir stellen ab auf unsere Berechnungen und nicht auf Gerede, das sich in den Wirtshäusern bezüglich der Baukosten und der technischen Fragen entwickelt.

Genehmigt.

Beschluss:

Für den Umbau der Aarebrücke in Wangen a. A. werden der Baudirektion 125,000 Fr. bewilligt. Der für den Brückenumbau nicht benötigte Teilbetrag ist für den weiteren Ausbau der Strasse Wangen-Herzogenbuchsee zu verwenden.

Der Betrag geht zu Lasten des durch Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1933 genehmigten und in der Volksabstimmung vom 26./27. August 1933 angenommenen Spezialkredites von 420,000 Fr. für Strassenbauten, Beseitigung von Niveauübergängen und Brückenverstärkungen zur Beschaffung von Arbeiten im Kanton Bern.

Bodenverbesserung.

Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nachdem der Grosse Rat so schön über die Holzbrücke von Wangen gekommen ist, wollen wir uns alle darüber freuen, dass wir mit dem Projekt, das Ihnen jetzt vorgelegt wird, festen Boden unter den Füssen bekommen. Es handelt sich um eine Bodenverbesserung in den sogenannten Lauenen bei Brienz. Das ist ein Schuttkegel östlich der Gemeinde Brienz, der schon viel zu reden gegeben hat, namentlich in Verbindung mit der Verbauung der beiden grossen Bäche, Lammbach und Schwandenbach. Seitdem die Bäche so verbaut sind, dass die periodischen Ueberführungen auf dem grossen Schuttkegel zwischen Brienz, Hofstetten und Kienholz aufhören, hat man sich mit der Frage beschäftigt, ob man dieses Land, das aus Gestrüpp, Steinen und stellenweise aus Mattland besteht, nicht meliorieren könnte. Schon seit 1910 wurde eine ganze Reihe Projekte aufgestellt. Es blieb immer bei den Projekten, aus dem einfachen Grund, weil man sich sagen musste, die Kosten stehen in keinem Verhältnis zum Wert des neuen Landes.

Heute kann man die Rechnung etwas anders machen, da die Gemeinde Brienz zu denjenigen Gemeinden gehört, die eine sehr grosse Arbeitslosigkeit haben. Der Gemeinderat von Brienz gibt sich Mühe, in der Gemeinde oder ihrer Umgebung Arbeit zu finden. Unter den verschiedenen Arbeiten sind namentlich zwei, die die Landwirtschaftsdirektion interessieren. Das eine ist die Melioration der Lauenenebene und das andere die Drainage im Moos. Bis heute hat man dieses Projekt zurückgelegt, weil wir keinen Kredit hatten. Nun ist es möglich, dieses Geschäft zu finanzieren aus den Ersparnissen, die man beim Viermillionenkredit erzielt hat. Man fragt sich, wie man bei diesem Meliorationsprojekt vorgehen sollte. Man kann sehr verschiedene Gründe für die Melioration ins Feld führen. Der Vertreter der Staatswirtschaftskommission wird Sie wohl noch näher mit den Details vertraut machen. Nirgends so wie in Brienz ist Landhunger vorhanden, und die Landpreise stehen auch heute noch bei 4000 Fr. für die Jucharte. Ich betrachte es als meine Aufgabe, das hier näher zu begründen. Das hängt damit zusammen, dass der Grossteil der Einwohner noch etwas Grundbesitz hat, aber einen Nebenerwerb, der irgendwie mit der Industrie zusammenhängt; in dem Masse, wie sich der Nebenerwerb verschlechtert, nimmt der Landhunger zu. Es handelt sich bei dem Projekt um den Anteil, der der Burgergemeinde Brienz gehört. Im oberen Teil, der Schwanden gehört, hat man versuchsweise bereits Meliorationen gemacht, in der Weise, dass die Regierung eine Subvention an gewisse Räumungsarbeiten bewilligte. Die Erfahrungen in Schwanden waren recht günstige.

Der eine oder andere wird von den Kosten des ursprünglichen Projektes von 196,000 Fr. gehört haben. Der Anteil der Burgergemeinde Brienz ist 55 Jucharten; wir konnten nicht dazu Hand bieten, eine solche Summe für diese Fläche auszuwerfen; wir rechnen vielmehr mit einem Aufwand von maximal 4000 Fr. pro Hektare, der sowohl vom Bund als vom Kanton subventioniert werden kann. Dabei trägt man den örtlichen Verhältnissen von Brienz mit seinem Landhunger Rechnung.

Wie soll man vorgehen? Es tauchte ein erstes Projekt auf, das den ganzen Boden abgraben und das Material durch Gätter lassen wollte. Die Steine wollte man für die Wege verwenden und über das Steinmaterial hätte man eine Erdschicht von 15 bis 20 cm gelegt. Der Verfasser dieses Projektes rechnete mit einem Verbrauch von 150,000 m^3 Erde. Daraus würden gewaltige Kosten erwachsen sein, wenn man aus dem Ganzen eigentliches Gartenland oder Ackerboden hätte machen wollen. Dazu reicht es aber nicht. Wir haben nach genauer Prüfung an Ort und Stelle die Ueberzeugung bekommen, dass man nicht so weit gehen darf, sondern sich zum Ziele setzen muss, das Land in Weide- oder Mattland umzuwandeln, was viel weniger Materialverschiebung braucht.

Nun ist noch eine andere Idee aufgetaucht. Die Herren wissen, dass man in Graubünden und im Wallis die sogenannte Kolmatierung ausführt, indem man ein Wasser auf das betreffende Land leitet, es dort staut und das Geschiebe sich niedersetzen lässt, wodurch sich langsam eine Humusschicht bildet. Das ist recht im Delta von Rodels-Realta oder Martigny, wo man einen Wasserlauf hat, der das ganze Jahr regelmässig fliesst und feines Material führt, während unsere Wildbäche entweder kein Material oder ganz grobes führen. Die Verbauungen mit Aufforstungen haben bewiesen, dass man das Steinmaterial droben behalten kann.

Die Bäche führen also kein Material für die Anwendung der Kolmatierung. Das ist also für uns Theorie.

Nun hat ein anderer noch einen Rückstau ausgedacht, mit Wasserabschwemmung, wobei auf der einen Seite das feine Material, auf der andern die groben Felsstücke abgeschwemmt würden. Diesem Plan kann man nicht nähertreten, er ist kompliziert, ich betrachte ihn sogar als Spielerei. Alle diese Sachen sind verlassen. Man ist bei einer ganz einfachen Melioration gelandet, wobei man sich zum Ziel setzt, Stauden und Gestrüpp auszureuten und die sogenannten Wellenzüge zu nivellieren. Das Material würde herausgenommen und durch Gätter gelassen; die groben Steine würden für das Wegnetz verwendet. Man hat allerdings heute schon Wege, aber zum Teil nicht Fahrwege. Die Burgergemeinde hat ihr Land an Burger verpachtet, es ist also stark parzelliert. Jeder hat drei Parzellen in drei verschiedenen Lagen. Nach der Melioration wird die Burgergemeinde das Land wieder den Burgern geben. Das Projekt, das wir aufgestellt haben, beansprucht eine Summe von 84,000 Fr. Wir beantragen den üblichen Ansatz von 25 %; der Bund leistet ebensoviel, so dass Brienz noch die Hälfte aufzubringen hat. Brienz hat aber eine grosse Arbeitslosigkeit, es ist daher möglich, eine weitere Subvention zu bewilligen, und zwar an die Arbeitslöhne, nämlich insgesamt 20 % an eine Summe von 52,500 Fr., also 10,500 Fr. Vom Rest leistet die Einwohnergemeinde Brienz einen Beitrag von zirka 15,000 Fr.; was übrig bleibt, würde der Burgergemeinde belastet, die nachher den Burgern das Land nicht mehr gratis abgeben, sondern einen bescheidenen Pachtzins darauf legen wird. Wir haben uns vorgestellt, dass Burger- und Einwohnergemeinde im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsdirektion die Sache durchführen. Einzelne Parzellen sind gemacht worden. Wir haben es mit einem Projekt zu tun, das viel Arbeit bringt, bei dem aber auch ein gewisser Gegenwert entsteht, so dass ich bitten möchte, diesem Projekt Ihre Zustimmung zu geben.

Bühler, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission stimmt dem Antrag des Regierungsrates zu. In Brienz besteht bekanntlich ein grosser Mangel an ebenem Land im Talgrund, so dass der Urbarisierung dieser Lauenen im Flächeninhalt von 21 ha zweifellos grosse volkswirtschaftliche Bedeutung zukommt. Brienz hat bekanntlich in den höheren Lagen sehr schöne Alpgebiete, es besteht aber ein grosses Missverhältnis zwischen Berg- und Talliegenschaften, und es ist dringend nötig, entsprechend der Grösse der Bergparzellen mehr Kulturland im Tal zu schaffen, damit die Leute von Brienz weniger auf die Einfuhr von fremdem Heu angewiesen sind. Das ist wesentlich der Grund, der uns veranlasst, die regierungsrätliche Vorlage zu empfehlen. Anderseits ist bekannt, dass in Brienz infolge der Krise in der Uhrenindustrie und in der Schnitzlerei sehr starke Arbeitslosigkeit herrscht. Solche Meliorationsarbeiten eignen sich sehr gut zu Notstandsarbeiten. Die Organisation der auszuführenden Arbeiten ist gut. Sie wird nach einheitlichem Plan durchgeführt, in der Weise, dass man einem Arbeitslosen eine oder mehrere Parzellen zur Urbarisierung zuweisen kann. Dank der weitgehenden Subventionierung durch Bund, Kanton und Einwohnergemeinde Brienz wird die Burgergemeinde Brienz wenig belastet; sie hat nur zirka 11,000 Fr. zu leisten. Wir sind mit der Ausrichtung eines Beitrages an die Lohnsumme einverstanden, möchten aber doch den Wunsch anbringen, dass man bei Ausrichtung dieses ausserordentlichen Arbeitsbeschaffungsbeitrages die Gemeinden und Korporationen gleichmässig berücksichtigt, wobei ich persönlich die Auffassung habe, dass es im Interesse der Arbeitsbeschaffung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit liegt, wenn möglichst viele kleinere Notstandsarbeiten ausgeführt werden können.

Flück. Als Gemeindegenosse der Kirchgemeinde Brienz möchte ich mir ein paar Worte zu diesem Projekt erlauben. Die Vertreter der vorberatenden Behörden haben erklärt, dass dieses Projekt eine volkswirtschaftliche Frage löse. Aber nicht nur eine solche Frage wird gelöst, sondern eine Betriebsfrage. Sie wissen, dass sich der Grossteil der Leute mit Viehzucht beschäftigt. Zu gewissen Jahreszeiten, wo sie nicht auf den Alpen sind, sind sie mehr oder weniger beschäftigungslos. Nun möchte ich der Landwirtschaftsdirektion danken, dass sie noch mehr Land schaffen will im Tal. Der Brienzer ist nicht verwöhnt; überall, wo etwas urbarisiert werden kann, macht er sich an die Arbeit. Man muss es begrüssen, dass nicht nur für diejenigen gesorgt wird, die Landwirtschaft treiben, sondern dass es möglich sein wird, jedem Haushaltungsvorstand Land zuzuweisen. Derartige Sachen muss man durch den Staat unterstützen. Wie gesagt, der Brienzer ist nicht verwöhnt. Die Bevölkerung wird Ihnen unendlich dankbar sein für den Beschluss, der nun hoffentlich gefasst wird.

Genehmigt.

Beschluss:

Die Burgergemeinde Brienz sucht um ordentliche und ausserordentliche Beiträge nach zur Durchführung einer Urbarisierung, welche in den sogenannten « Lauenen » auf dem Schuttkegel des Lammbaches vorgenommen werden soll.

Im Einvernehmen mit den Behörden des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes ist festgelegt worden, dass höchstens eine Kostensumme von 84,000 Fr. für die 21 ha messende Fläche der Beitragsleistung zugrundegelegt werden kann.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an dieses Meliorationsunternehmen einen ordentlichen Bodenverbesserungsbeitrag von 25 %, höchstens aber 21,000 Fr., und einen ausserordentlichen Arbeitsbeschaffungsbeitrag von 20 % der Lohnsumme von 52,500 Fr., höchstens 10,500 Fr., insgesamt also höchstens 31,500 Fr. zuzusichern.

Neben den allgemeinen, der Burgergemeinde Brienz separat mitzuteilenden Bedingungen gelten für die Beitragsleistung folgende Vorschriften:

1. An allfällige Mehrkosten des Unternehmens wird kein Staatsbeitrag geleistet.
2. Die Arbeiten dürfen erst begonnen werden, wenn das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das kantonale Arbeitsamt hierzu die Bewilligung gegeben haben.
3. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die Verordnung vom 29. März 1932 über die Förderung von Notstandsarbeiten in Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit und die Weisungen der Direktion des Innern vom 6. April 1932 zu beachten. Das kantonale Arbeitsamt ist berechtigt, Arbeitslose, die ihren Wohnsitz nicht in Brienz haben, zuzuweisen.
4. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Abrechnung samt Lohnlisten wird den Beteiligten Frist gewährt bis Ende 1935.
5. Die Gemeindebehörde verpflichtet sich, der Landwirtschaftsdirektion vor Inangriffnahme der Arbeit ein genaues Arbeitsprogramm und Organisations- und Rechnungsführungsverzeichnis zu unterbreiten und dieses auf Verlangen der Behörden entsprechend ihren Weisungen abzuändern.
6. Dem Arbeitsamt ist vor Beginn der Arbeit ein Arbeitsverzeichnis einzureichen.

Pruntrut; Vergrösserung der Kantonsschule und des Seminars, Ausbau des Schlosses zur Aufnahme der Bezirksverwaltung.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat ein Projekt über die Dislokation von Verwaltungen und Schulen, über die Erweiterung und Renovation verschiedener öffentlicher Gebäude in Pruntrut. Die Kantonsschule soll einen Erweiterungsbau bekommen. Der Normalschule, dem Seminar werden Räume zugewiesen, die frei werden, weil die Sammlungen und Bibliotheken im jetzigen Amthaus, Hotel de Gléresse, untergebracht werden. Die sämtlichen Bureaux der Bezirksverwaltungen sollen im Schloss vereinigt werden.

Schon seit Jahren oder Jahrzehnten sind die Behörden mit der Platzfrage und inneren Organisation der Kantonsschule und der Normalschule beschäftigt. Beide Schulen sind im alten Jesuitenkollegium untergebracht, in einer sehr schönen, würdigen Anlage. Insbesondere hat sich die Notwendigkeit aufgedrängt, der Kantonsschule mehr Raum zu verschaffen. Ihr ist in den letzten Jahren die Handelsschule angegliedert worden. Die Kantonsschule verlangt daher neue Klassenzimmer, Aufenthaltsräume für auswärtige Schüler, Lehrerzimmer, Räume für Zeichen- und Musikunterricht und Räume für den Unterricht in Chemie und Physik. Unter den Studien, die gemacht worden sind, ist in erster Linie das seinerzeit von der Baudirektion aufgestellte Projekt zu erwähnen, die Normalschule im Schloss unterzubringen, damit sich die Kantonsschule im jetzigen Gebäude der Normalschule weiter ausdehnen könne. Bedenken stellten sich ein, weil die Möglichkeit, die beiden Schulen zur Erteilung des Unterrichts in verschiedenen Fächern zu verschmelzen, fallen gelassen werden musste. Vielleicht hat auch an einigen Orten eine richtige Vorstellung und eine richtige Erfassung der Pläne gefehlt. Dem Projekt erwuchs also Opposition, und es musste fallen gelassen werden. Verschiedene andere Projekte sind schon früher erwogen worden, so z. B. das Projekt, der bestehenden Kantonsschule nach Süden hin einen Erweiterungsbau anzuhängen. Hätte man das gemacht, so hätte man den botanischen Garten sehr beeinträchtigt und hätte den Gartenanlagen auf jeden Fall Licht und Sonne genommen. Auch der Gedanke ist aufgeworfen worden, ob man nicht aus der bestehenden Normalschule das Konvikt in einen neu auszuführenden Bau verlegen könne. Aber man hat gefunden, die Verlegung des Internates in einen besondern Bau würde die Einheitlichkeit der Schule gefährden, und man suchte eine Lösung, die mit dem geringsten finanziellen Aufwand zu verwirklichen war. Schliesslich hat man gefunden, dass eine Erweiterung in der Weise am besten vorzunehmen wäre, dass man einen Zwischenbau zwischen der heutigen Kantonsschule und der gegenüberliegenden Primarschule schafft. In diesen Neubau soll in der Hauptsache die Handeldsschule aufgenommen werden. Im Parterre wird ein grosser Durchgang frei gelassen, damit man von der Strasse her in den Schulhof gelangen kann. Ferner ist im Parterre eine Abwartwohnung und eine neue Abortanlage für die Kantonsschule untergebracht. In den drei darüberliegenden Geschossen sind 9 Spezialklassenzimmer für die Handelsabteilung untergebracht, die in enger Verbindung stehen mit den anliegenden Räumen der Kantonsschule. Ein Treppenhaus wird neu errichtet, das sowohl dem neuen wie dem alten Teil dienen wird. Das Kantonsschulgebäude wird renoviert und zur Aufnahme von Spezialunterricht werden gewisse Räume abgeändert, so die für Chemie und Physik bestimmten Zimmer.

Die Normalschule ist heute im Hauptgebäude des alten Jesuitenkollegiums untergebracht. Ihr ist ein Internat angegliedert. Diese Schule leidet auch an Raummangel. Heute enthält dieses grosse Gebäude in vier Stockwerken Schul- und Unterkunftsräume, in seinem ersten Stock noch Lokale für historische Sammlungen, auch ist eine naturhistorische Sammlung für die Schule und die Oeffentlichkeit untergebracht. Diese Sammlungen sind sehr beengt, können an dieser Stelle nicht erweitert werden. Anderseits bilden sie ein Hindernis für die bauliche Umgestaltung und Einrichtung der Normalschule. Ihre Entfernung und die Inanspruchnahme dieser Lokale für die Zwecke der Normalschule ist deshalb erstes Erfordernis. Das Projekt sieht vor die Verlegung der Museen und Sammlungen in die Räumlichkeiten des Hotels de Gléresse. Ohne dass in dieser Normalschule sehr grosse Umbauarbeiten notwendig werden, kann man sie sehr gut herrichten, so dass sie den neuen Anforderungen gut entsprechen wird. Im Erdgeschoss sind nach Durchführung der Umbauten untergebracht Uebungs- und Lehrzimmer, Bad für Zöglinge, Speisesaal des Instituts, Küchen- und Wirtschaftsräume, im ersten Obergeschoss ein Lehrzimmer für eine zweite Uebungsklasse, Bibliothek, Zeichnungszimmer, Geographieraum, Dependenzen, im zweiten Oberge-

schoss Schlaf- und Aufenthaltsräume der Schüler, Wohnung des Direktors, im dritten Obergeschoss Klassenzimmer, Spezialräume für Physik, Chemie und Musik. Im zweiten Stock, mit eigener Treppe, ist die Bibliothek untergebracht, im obern Teil der alten Jesuitenkirche, die einen Zwischenboden bekommen hat. Im untern Teil ist der Turnsaal angeordnet. Es wird sich darum handeln, diese Bibliothek zu dislozieren, damit man an ihrer Stelle eine Aula schaffen kann, die für beide Schulen nötig ist. Im ehemaligen Kreuzgangflügel der Kirche wird die Schulsammlung, sowie der Projektionssaal für das Lehrerseminar untergebracht.

Und nun das Schloss Pruntrut. Es kam 1816, mit der Angliederung des Jura, in den Besitz des Kantons Bern, nachdem es von 1529—1792 den Bischöfen von Basel als Residenz gedient hatte. Im Jahre 1838 war es an die Gemeinden der Ajoie zur Einrichtung eines Waisenhauses und eines Greisenasyls abgetreten worden. Das Greisenasyl ist 1896 nach St. Ursanne übergesiedelt, und an seiner Stelle hat die kantonale landwirtschaftliche Schule als Untermieterin des Waisenhauses im Schloss Quartier bezogen. Nach Umzug dieser landwirtschaftlichen Schule in das neue Heim im Gut Courtemelon war das Schloss für die Bedürfnisse der Waisenanstalt zu gross, besonders da auch die Zahl der Waisenhausinsassen immer zurückging. Die Gemeinden der Ajoie wurden durch die Anforderungen, die der Unterhalt dieses grossen Gebäudekomplexes stellte, sehr stark belastet, so dass sie sich an den Staat mit dem Begehren um Uebernahme dieser Schlossliegenschaft wenden mussten, was ja dann, wie Sie wissen, auch erfolgt ist. Schon vor der eigentlichen Uebernahme des Schlosses Pruntrut durch den Staat hatten sich die Behörden damit beschäftigt, für das verwaiste Schlossgebäude eine neue Verwendungsmöglichkeit zu finden.

Sie haben aus meinen Ausführungen zu Beginn dieses Vortrages gehört, dass beabsichtigt war, das Seminar in das Schloss zu verlegen. Dieser Vorschlag fand keine Gnade. Im Jahre 1932 unterbreitete die Baudirektion der Regierung zwei neue Vorschläge. Der eine ging dahin, die Bezirksverwaltung ins Schloss zu verlegen, der zweite dahin, aus dem Schloss ein jurassisches Museum zu machen, mit Bibliothek, Archiv und Einrichtung einer permanenten Ausstellung industrieller Erzeugnisse des Jura. Der erste dieser beiden Vorschläge wurde akzeptiert. Die Bezirksverwaltung ist heute in drei Gebäuden in Pruntrut untergebracht. Regierungsstatthalteramt, Amtsschreiberei, Amtsschaffnerei befinden sich in dem dem Staat gehörenden ehemaligen Hotel de Gléresse; das Amtsgericht belegt ein Stockwerk im sogenannten Hotel des Halles, im ehemaligen Bären. Dieses Gebäude beherbergt daneben auch noch verschiedene Dienstwohnungen. Das Gefängnis befindet sich in einem besondern Gebäude im Westen der Stadt, getrennt vom Gerichtsgebäude, was sehr ungünstig ist. Die Unterbringung aller dieser Abteilungen der Bezirksverwaltung im Schloss bringt neben räumlichen auch betriebstechnische Vorteile, abgesehen davon, dass das Schloss eine Zweckbestimmung erhält und dass seine Erhaltung gesichert wird.

Die Schaffung dieser Einrichtungen im Schloss erfordert allerdings einen grossen Aufwand, aber die vorgenommenen Untersuchungen haben ergeben, dass nach Vornahme der nötigen Anpassungs- und Instandstellungsarbeiten die Bezirksverwaltung sehr zweckmässig untergebracht werden kann. Die Studien zur Erhaltung und zum Umbau des Schlosses Pruntrut sind von der bernischen Baudirektion an Architekt Indermühle übertragen worden; er hat ein sehr gutes Projekt ausgearbeitet, das der heutigen Vorlage zugrundeliegt. Neben baulichen Einrichtungen sind auch Verbesserungen der Zugänge vorgesehen, namentlich soll für Fussgänger ein neuer Zugang vom Faubourg de France nach dem Schloss geschaffen werden, obschon eine gedeckte Treppe da ist, die von der Vorstadt nach dem Schlosshof führt. Für den Wagenverkehr muss man auf die bestehende Zufahrt von der Route de Bure her verweisen. Auch im Süden ist ein bequemer Zugang geschaffen.

In den ausgedehnten Gebäulichkeiten des Schlosses ist die Bezirksverwaltung folgendermassen unterzubringen: Das Hauptgebäude, die sogenannte Residenz, wird im Erdgeschoss das Betreibungs- und Konkursamt, sowie die Abwartwohnung nebst Archiv beherbergen; das erste Stockwerk wird belegt durch die Gerichtsbehörden, das zweite Obergeschoss wird die Bureaux des Regierungsstatthalteramtes, des Amtsschaffners und des Amtsschreibers aufnehmen. Durch ein neues Treppenhaus wird in diesem Bau eine klare Uebersicht und leichte Orientierungsmöglichkeit geschaffen. Anschliessend und in Verbindung mit der Gerichtsabteilung sind in der sogenannten Chancellerie die zugehörigen Archivräume und die Gefängnisse vorgesehen; der eingeschossige vorgelagerte Flügel des Schlosses, der sogenannte Neue Bau wird zu Dienstwohnungen für Regierungsstatthalter und Gefangenenwärter ausgestaltet. Im bestehenden Torgebäude werden zwei Wohnungen für Landjäger oder Beamte vorgesehen.

Diese Einrichtungen bedingen eine gründliche Erneuerung, neue Zentralheizungs- und neue Lüftungsanlagen, ebenso sind alle Dependenzen gänzlich neu zu gestalten. Die Wiederherstellung des Aeussern ist so geplant, dass die vorhandenen historischen Bauformen gewahrt werden. Der Umbau soll namentlich ohne wesentliche Veränderung der äussern Gestalt vorgenommen werden.

Das Gebäude des Hotel de Gléresse, das heutige Amthaus, eignet sich sehr gut für die Unterbringung der Schulsammlungen, sowie der Bibliotheken. Ohne grosse bauliche Aenderungen kann dieses Gebäude für die neuen Bedürfnisse geeignet umgebaut werden, wobei es seinen bisherigen Charakter als schönes Patrizierhaus behalten wird. Mit der Zeit wird in diesem Hotel de Gléresse ein eigentliches Museum der Ajoie entstehen; die Sammlungen und Bibliotheken werden sich weiter ausbauen lassen.

Die Kosten dieser ganzen Vorlage belaufen sich auf insgesamt 1,194,240 Fr. und zwar erfordert die Kantonsschule mit Einschluss des Ankaufes der Besitzung Brêchet, Erweiterung durch Neubauten mit Innenrenovation und Umgebungsarbeiten 419,240 Franken, für die Normalschule werden Umbauten im Innern nötig, die zusammen 75,000 Fr. kosten werden. Der Umbau des Hotels de Gléresse erfordert 50,000 Fr., der Ausbau des Schlosses zur Aufnahme der Bureaux der kantonalen Verwaltung weist einen Kostenbetrag von 650,000 Fr. auf. Die

Arbeiten eignen sich alle zusammen sehr gut für die Beschäftigung von Arbeitslosen, die im Nordjura in grosser Zahl vorhanden sind. Wir begrüssen die Belebung des Baugewerbes, welche die Ausführung dieser Arbeiten bringen wird, umso mehr, da in Pruntrut in den letzten Jahren die Bautätigkeit vollständig lahmgelegt worden ist. Die Bedeutung der Stadt Pruntrut ist überhaupt zurückgegangen seit der Verlegung der deutsch-französischen Grenze, namentlich der Handel ist da hinten sehr ins Stocken gekommen, aber auch die Industrie ist nicht mehr gleich tätig wie früher. Auf einem Gebiet kann sich Pruntrut noch entwickeln, auf dem des Unterrichts. Pruntrut wird nach und nach zu einer Stätte des Unterrichts werden. Dazu ist es aber nötig, dass man diese Lehranstalten entsprechend ausbaut. Pruntrut wird auch von Fremden besucht und dieser Fremdenverkehr vermag in dieses vom Verkehr etwas abgelegene Städtchen einen gewissen Verdienst zu bringen.

Zwischen dem Staat Bern und der Gemeinde Pruntrut besteht eine Konvention, nach welcher die Gemeinde an die Baukosten der Erweiterung der Kantonsschule einen Beitrag zu leisten hat im Ausmass von 10 % der Baukosten. Anknüpfend an diese Bestimmung haben wir der Gemeinde Pruntrut die Bedingung auferlegt, an die Ausführung dieser Arbeiten den Betrag zu bezahlen, der die Kosten von einer Million übersteigt. Sie haben gehört, dass die Baukosten devisiert sind auf 1,194,240 Fr. Wir haben der Gemeinde Pruntrut mitgeteilt, die Arbeiten können nur dann ausgeführt werden, wenn sich Pruntrut mit 200,000 Fr. beteiligt. Pruntrut hat zu dieser Aufforderung Stellung genommen und den Beschluss gefasst, 100,000 Fr. zur Verfügung zu stellen und dazu das Haus Brêchet dem Staat gratis abzutreten, das wir nötig haben, um den Ausbau an der Kantonsschule durchzuführen. Die Gemeinde bringt insgesamt ein Opfer von 135,000 Fr. Da wir in unserem Kostenvoranschlag den Ankauf dieses Hauses Brêchet einbezogen hatten, stellt sich die Sache wie folgt: Für den Bau steht uns nach der Stellungnahme der Gemeinde Pruntrut zur Verfügung eine Summe von 1,135,000 Fr. für den Fall, dass nach wie vor der Kanton den Betrag von 930,000 Fr. für die Bauarbeiten beschliesst, den Betrag, der schon enthalten war im Bauprogramm, das dem 24-Millionenanleihen zugrunde lag, und für den Fall, dass der Grosse Rat die Baudirektion ermächtigt, die fehlenden 70,000 Fr. so aufzubringen, dass 50,000 Fr. aus dem nächstjährigen Budget gedeckt werden und die Unterrichtsdirektion 20,000 Franken aus den Subventionen für die Primarschulen zur Verfügung stellt. Diese Leistung ist berechtigt mit dem Hinweis auf die Tatsache, dass zwei Lehrzimmer der Uebungsschule im Seminar untergebracht werden.

Im Beschlussesentwurf, wie er vor Ihnen liegt, ist vorgesehen, dass der Staat für die Ausführung dieser Bauarbeiten eine Million bewilligt, wovon 930,000 Fr. auf Spezialkonto gemäss Volksbeschluss vom 27. August 1933 zu verbuchen sind, ferner 50,000 Fr. auf dem Weg des ordentlichen Budgets für 1935 und im weitern 20,000 Fr. von der Unterrichtsdirektion aus der Bundessubvention für die Primarschule. Wir beantragen, auf den vorliegenden Beschlussesentwurf einzutreten und die Bauten zu bewilligen. Ich kann mitteilen, dass es möglich ist, die Arbeit zu der Bausumme von 1,135,000 Fr. auszuführen. Vorgesehen ist eine Bauperiode von vier Jahren, so dass ein Jahresaufwand von je 250,000 Fr. bereitgestellt werden muss.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, zweiter Berichterstatter des Regierungsrates. Das Geschäft, das den Rat gegenwärtig beansprucht, ist mindestens so sehr ein Erziehungsgeschäft, wie ein Baugeschäft, ja es ist nach seiner geschichtlichen Entstehung eigentlich mehr ein Schulgeschäft. Nachdem mein Kollege von der Baudirektion die ganze Vorlage sowohl nach der baulichen als nach der unterrichtlichen Seite allseitig beleuchtet hat, will ich darauf verzichten, Ihnen die Auffassung der Unterrichtsdirektion noch speziell darzulegen. Ich möchte mir nur vorbehalten, eventuell im Lauf der Aussprache auf einzelne Punkte zurückzukommen, wenn es nötig sein sollte.

M. **Strahm,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Malgré le caractère assez succinct de la résolution que vous avez sous les yeux, je tiens, comme introduction au rapport que j'ai l'honneur de vous présenter au nom de la majorité de la Commission d'économie publique, à vous dire que notre commission a examiné l'objet qui nous occupe avec un soin particulier. Nous nous sommes rendus sur place à deux reprises et nous avons discuté les propositions qui vous sont soumises dans plusieurs séances.

Je crois qu'il est utile, pour que vous compreniez bien toute l'économie de ce projet ayant pour but d'apporter des agrandissements et des améliorations aux bâtiments de l'Ecole cantonale et de l'Ecole normale de Porrentruy, et de transférer les administrations de ce district au Château, que je fasse une rapide récapitulation des immeubles touchés par la décision que vous allez prendre, de vous dire deux mots de leur état actuel et de leurs inconvénients.

Nous avons tout d'abord un premier complexe de bâtiments formé par l'ancien Collège des Jésuites. Ils hospitalisent actuellement l'Ecole cantonale, en même temps Gymnase jurassien, et l'Ecole normale des instituteurs. En outre, l'ancienne église attenante est affectée dans sa partie inférieure à la halle de gymnastique des deux écoles et dans sa partie supérieure à la bibliothèque — une bibliothèque qui a une grande valeur et une grande importance au point de vue historique.

Depuis de nombreuses années, des plaintes se font entendre, aussi bien dans le monde pédagogique de Porrentruy que dans la population jurassienne dans son ensemble, sur le peu de confortable des locaux de l'Ecole cantonale. Il y a manque des salles importantes ou si elles existent, elles sont dans un état absolument insuffisant. C'est notamment le cas en ce qui concerne les locaux pour l'enseignement de la physique et de la chimie. En outre, les nombreux élèves externes de l'Ecole cantonale, arrivant à Porrentruy avec les premiers trains du matin, ne savent où séjourner en attendant le moment de l'ouverture des classes.

J'ajoute encore que depuis quelques années, une section spéciale d'enseignement commercial a été fondée à l'Ecole cantonale. Il a fallu, pour lui faire place, procéder à un resserrement général des

locaux disponibles, ce qui a rendu la situation encore plus intenable.

Dans le bâtiment affecté à l'Ecole normale des instituteurs, se trouvent des collections de géologie et d'histoire, ayant elles aussi une grande valeur. Elles encombrent un étage complet de ce bâtiment dans lequel l'Ecole normale est déjà à l'étroit. Cet établissement se voit actuellement enserré d'un côté par l'ancienne église des Jésuites occupée par la halle de gymnastique et la bibliothèque et de l'autre côté par ces collections et l'Ecole cantonale. Si on ne veut pas entraver complètement tout développement de l'école qui forme nos instituteurs jurassiens, il est bon que les locaux abritant les collections deviennent libres et lui soient affectés.

Voilà pour ce qui concerne les bâtiments scolaires proprement dit.

En parlant des administrations de district, j'aborde la partie de la décision que nous sommes appelés à prendre qui sera la plus combattue dans cette enceinte. Nous sommes en présence, à cet égard, d'une situation qui est loin d'être satisfaisante pour un grand district comme celui de Porrentruy. La répartition de cette administration dans trois bâtiments présente de sérieux inconvénients. Nous avons tout d'abord l'Hôtel de l'ancienne famille noble de Gléresse, pas très éloigné des bâtiments scolaires dont nous venons de parler, qui héberge la Préfecture, le Secrétariat de préfecture, le Registre foncier et la Recette de district. Un peu plus bas, à quelques centaines de mètres de l'Hôtel de Gléresse, se trouve l'ancien Hôtel de l'Ours qui héberge le Tribunal et le Greffe du Tribunal de district. Encore plus loin, et presque à la périphérie de la ville, se trouvent les prisons de construction assez récente. Pour ce qui concerne ces deux derniers bâtiments, leur éloignement présente de sérieux inconvénients et mettent le Juge d'instruction dans l'obligation d'organiser une navette continuelle des prévenus du bâtiment de la prison à celui du Tribunal. Cela n'est pas de nature à faciliter les enquêtes. En outre il n'est pas très agréable pour les prévenus, qui ne sont pas toujours des coupables, nous avons le devoir d'en tenir compte, d'être promenés dans toute la ville avant d'arriver devant leur juge.

Je vous ai indiqué rapidement les inconvénients que présente la situation actuelle tant au point de vue scolaire qu'au point de vue administratif. Voyons en quoi consiste le projet que nous discutons :

La construction d'un bâtiment spécial, reliant à l'ouest les deux bâtiments formant l'ancien Collège des Jésuites et abritant actuellement l'Ecole cantonale et l'Ecole normale, donnerait une dizaine de nouveaux locaux. Elle permettrait l'aménagement de toilettes un peu dignes d'une école moderne, ce qui fait actuellement complètement défaut. C'est ici que je voudrais attirer votre attention sur le fait que les deux parties du projet sont liées l'une à l'autre et ne peuvent pas être prises séparément, si on veut permettre un aménagement convenable des deux écoles.

Il est indispensable de pouvoir débarrasser les collections encombrant le bâtiment de l'Ecole normale et de vider l'ancienne église, dans sa partie supérieure, occupée par la bibliothèque, si on veut créer une aula dont le besoin se fait sentir depuis longtemps pour les deux écoles, et donner des possibilités d'extension à l'Ecole normale. Ici se pose la question de savoir où aller avec les collections et la bibliothèque. La Commission d'économie publique a visité deux fois tous cas bâtiments. Plusieurs solutions furent tour à tour envisagées et abandonnées pour finalement arriver à celle proposée, consistant à transporter bibliothèque et collections dans le bâtiment de l'Hôtel de Gléresse où se trouve actuellement la Préfecture. Etant donné sa situation au centre de la ville, il se prêterait admirablement bien à cette destination. Mais on vous dira que ce bâtiment ne devrait pas être sacrifié, que sa destination actuelle peut être maintenue longtemps encore. Cependant, à part le beau bureau du Préfet, ce bâtiment est en assez mauvais état. En le visitant, nous avons constaté que ces bureaux étaient loin de répondre aux exigences les plus modestes. Plusieurs sont trop exigus pour le nombre d'employés qui y travaillent ou ressemblent davantage à des corridors qu'à des bureaux. Des réparations importantes seront nécessaires dans cet immeuble et en y installant les collections et la bibliothèque, ce serait l'occasion de les faire. Mais alors où aller avec les bureaux se trouvant actuellement à l'Hôtel de Gléresse ?

Je crois que le Gouvernement a bien résolu cette question en se disant que le moment était venu de tirer parti du Château des anciens princes-évêques, repris par le canton aux communes d'Ajoie par décret du Grand Conseil du 18 mai 1932. L'Etat a ainsi l'entretien de ce bâtiment à sa charge. Or, ceux d'entre vous qui ont à s'occuper de l'entretien d'un vieil immeuble comme ce vénérable Château, savent ce que cela coûte dès le moment où il n'est pas habité. Le Conseil-exécutif s'est dit que le moment était arrivé de centraliser toutes les administrations de district au Château. La majorité de la Commission d'économie publique est d'accord avec cette solution.

Avant de conclure, je voudrais vous signaler un côté de la question qui nous occupe auquel nous attachons, nous autres Jurassiens, une importance particulièrement grande. Le Château de Porrentruy fait partie du patrimoine historique de Porrentruy et du Jura tout entier. On peut en dire autant des bâtiments qui hébergent actuellement l'Ecole cantonale, l'Ecole normale, la Préfecture et le Tribunal. L'Etat a donc raison de maintenir ces bâtiments dans un bon état de conservation. Cela à d'autant plus forte raison que du même coup, il peut mettre à la disposition des écoles les locaux qui leur font défaut et installer tous les bureaux de l'administration de district dans un même bâtiment. Le Château deviendra ainsi le centre de la vie administrative et judiciaire du district.

Il y a dans ces constructions et transformations diverses un côté utilitaire encore plus immédiat. La ville de Porrentruy, sans être un centre industriel important, souffre grandement de la crise. C'est son artisanat qui est particulièrement frappé, les constructions neuves se faisant de plus en plus rares. Ces travaux contribueront à donner un peu de travail à toute une catégorie de citoyens dont les pouvoirs publics ont aussi le devoir de s'occuper.

Le coût total du bâtiment réunissant les deux Collèges, des transformations aux anciens bâti-

ments scolaires, à l'Hôtel de Gléresse pour y installer les collections et au Château pour y aménager les bureaux de l'administration, se monterait à 1,194,240 fr. Sur cette dépense, la commune de Porrentruy, dans une assemblée qui réunissait plus de 700 citoyens, a voté d'enthousiasme le versement d'une participation de 100,000 fr. En plus de cela, cette commune met à la disposition du Gouvernement la maison Brêchet, qui doit être démolie et qui se trouve en partie sur l'emplacement où doit s'élever le nouveau bâtiment scolaire, d'une estimation cadastrale de 35,000 fr. environ. Le million de dépenses incombant à l'Etat, et qui ne doit pas être dépassé, se répartit comme suit: 930,000 fr. à prélever sur l'emprunt de 24,000,000 fr. voté par le peuple le 27 août dernier. Les travaux de réfection du Château de Porrentruy et l'aménagement de nouveaux locaux scolaires étaient expressément indiqués dans le message adressé au peuple à l'occasion de cette votation. En outre, un montant de 50,000 fr. sera imputé sur les crédits ordinaires de la Direction des travaux publics, dès 1935, sur rubrique X. a. D. 1, et 20,000 fr. seront prélevés sur la subvention fédérale à l'école primaire. Nous arrivons ainsi au total d'un million de francs.

Quelques objections ont été formulées au sein de la Commission d'économie publique, et vous entendrez peut-être un représentant de cette minorité vous faire une autre proposition que celle que j'ai l'honneur de vous recommander. Elles ont leur source principale dans l'importance de la dépense dans un moment où les finances de l'Etat sont particulièrement obérées. Reconnaissant dans une certaine mesure le bien-fondé de ces objections, la majorité de notre commission vous propose de donner votre adhésion au projet de résolution que vous avez sous les yeux, avec la réserve que la dépense d'un million de francs sera répartie sur quatre exercices annuels à partir de 1934. M. le directeur des Travaux publics a déclaré à la Commission d'économie publique que ce rapport sur quatre exercices pourrait se faire sans que pour tout autant les travaux risquent d'être ralentis ou gênés en quoi que ce soit.

Au nom de la majorité de la Commission d'économie publique, je vous recommande chaleureusement, Messieurs, de donner votre adhésion à ce projet. Il donnera satisfaction à tous les milieux intéressés. Je compte que le Grand Conseil prendra exemple sur le Conseil-exécutif et montrera, comme lui, en cette circonstance, un esprit bienveillant à l'égard du Jura et de la ville de Porrentruy.

Bühler. Die Staatswirtschaftskommission ist nicht einig in bezug auf das Tempo, das bei Ausführung dieser grossen Arbeiten eingeschlagen werden soll. Eine viergliedrige Kommissionsminderheit möchte in ähnlicher Weise vorgehen, wie seinerzeit bei der alpwirtschaftlichen Schule, und zwar so, dass die grossen und teuren Arbeiten im Schloss und im Gebäude des Regierungsstatthalteramtes, im Hotel de Gléresse, vorläufig verschoben werden sollten, bis auf den Zeitpunkt, wo die Finanzlage des Staates diese Umbauarbeiten besser gestattet. Der Bau der alpwirtschaftlichen Schule ist bekanntlich in der Septembersession des letzten Jahres aus den gleichen Gründen verschoben worden und zwar in der Meinung, dass die Summe von 960,000 Fr. reserviert bleiben soll. Wir möchten diese beiden Geschäfte: Alpwirtschaftliche Schule und Schloss Pruntrut nicht miteinander verkoppeln. Immerhin müssen wir sie doch anführen, um eine Vergleichsbasis zu schaffen. Ich möchte hier ausdrücklich betonen, dass die Minderheit der Staatswirtschaftskommission die Auffassung vertritt, dass die Bauarbeiten in der Kantonsschule und im Seminar sofort ausgeführt werden sollen, weil die Verhältnisse in diesen Schulgebäuden tatsächlich ungenügend sind. Man kann sie sogar als unhaltbar bezeichnen. Die Staatswirtschaftskommission hatte zweimal Gelegenheit, die Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen, und auch die Minderheit ist durchaus der Auffassung, dass diese Arbeit an den Schulgebäuden ausgeführt werden soll. Dagegen kann es nach unserer Auffassung nicht verantwortet werden, die kostspieligen Umbauarbeiten im Schloss Pruntrut im Kostenvoranschlag von 700,000 Fr. im gegenwärtigen Zeitpunkt auszuführen, sondern wir möchten den Zeitpunkt des Arbeitsbeginns einer späteren Beschlussfassung des Grossen Rates vorbehalten. Wir möchten also in zwei Etappen vorgehen. Die erste Etappe bildet der sofortige Ausbau des Seminars und der Kantonsschule, weil das nötig ist, in der zweiten Etappe, deren Beginn vom Grossen Rat später je nach der Finanzlage zu bestimmen ist, folgt der Ausbau des Schlosses Pruntrut und damit in Verbindung die Umbauarbeiten im Regierungsstatthalteramt, im Hotel de Gléresse. Das ist unsere Auffassung, und wir stellen infolgedessen als Ziffer 6 des Beschlussesentwurfes folgenden Antrag: «Der Grosse Rat bestimmt den Zeitpunkt der Ausführung der Bauarbeiten im Schloss Pruntrut, im Gebäude des Regierungsstatthalteramtes (Hotel de Gléresse), sowie im Hotel des Halles. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat ein genaues Programm für diese Arbeiten vorzulegen.»

Zur Begründung dieses Antrages habe ich sehr wenig auszuführen. Ich wiederhole nochmals, dass wir den Antrag mit Rücksicht auf die gegenwärtige missliche Finanzlage des Staates stellen. Wir glauben, es könne nicht verantwortet werden, die grosse Auslage von 700,000 Fr. im gegenwärtigen Moment zu machen, namentlich auch mit Rücksicht darauf, dass die Bureaux der Bezirksverwaltung im Hotel de Gléresse und im Hotel des Halles gut und zweckmässig untergebracht sind und dass man es nicht als unbedingt notwendig betrachten kann, dass diese Bureaux in das abgelegene Schloss Pruntrut verlegt werden sollen. Es soll nicht als Vorwurf aufgefasst werden, wenn man hier die Bemerkung anbringt, dass der Staat Bern in den letzten Jahren für den Jura ausserordentlich grosse Opfer bringen musste. Wenn man die missliche finanzielle Lage vieler Gemeinden im Jura, namentlich im Südjura, im St. Immertal betrachtet, muss man zur Ueberzeugung kommen, dass der Staat in nächster Zeit neuerdings grosse Aufwendungen wird machen müssen. Wir werden in dieser Session Gelegenheit haben, neuerdings über ein 20-Millionen-Anleihen Beschluss fassen zu müssen. Da haben wir die Auffassung, dass man angesichts dieser finanziellen Lage dort sparen sollte, wo es möglich ist, dass man nur solche Werke erstellen sollte, die unbedingt nötig sind und die grosse volkswirtschaftliche Be-

deutung haben. Wir glauben aber, es sei nicht unbedingt nötig, auch nicht volkswirtschaftlich gerechtfertigt und nicht mit der finanziellen Lage des Staates vereinbar, wenn diese grossen und kostspieligen Umbauarbeiten im Schloss Pruntrut gegenwärtig ausgeführt werden sollten.

Wir empfehlen, ich wiederhole, ein Vorgehen in zwei Etappen. Die erste Etappe ist der sofortige Ausbau des Seminars und der Kantonsschule und die zweite die Umbauarbeiten im Schloss und im Regierungsstatthalteramt. Der Zeitpunkt soll vom Grossen Rat bestimmt werden. Es wird ohne weiteres der Einwand erhoben werden, dass durch eine derartige Teilung der Arbeiten wesentliche Mehrkosten entstehen werden. Der Beweis für diese Behauptung ist uns bis dahin von der Baudirektion noch nicht erbracht worden, sondern es ist einzig gesagt worden, dass man die Bibliothek aus dem Seminar und der Kantonsschule herausnehmen müsse, was mit wesentlichen Kosten verbunden sei. Wir glauben aber, dass man die Bibliothek zum grössten Teil in den bisherigen Räumen belassen kann, oder wenn es nötig ist, im Schloss mit wenig Kosten Räumlichkeiten zur Unterbringung der Bibliothek oder der Sammlung einrichten kann. Wenn man von Mehrkosten spricht, ist zu berücksichtigen, dass durch die vorläufige Nichtausführung der Umbauarbeiten im Schloss Pruntrut doch wesentlich Zins erspart werden kann. 4 % von 700,000 Fr. machen jährlich 28,000 Fr., was zweifellos auch berücksichtigt werden muss. Ich möchte namens der Minderheit diesen Antrag zur Annahme empfehlen.

M. **Gressot.** Au nom de la fraction démocratique catholique, au nom de l'Ajoie quasi unanime, au nom de la ville de Porrentruy, unanime elle aussi, je vous prie de vouloir bien vous ranger à la proposition du Gouvernement et à l'avis de la majorité de la Commission d'économie publique.

Messieurs, lors de toutes les tractations qui durent depuis plus de 5 ans autour de cette épineuse question, le Gouvernement et la Direction des travaux publics ont toujours lié toutes les réparations en question qui, d'après eux, forment un tout indissolublement uni.

Et c'est juste. D'un côté, les Ecoles, siège intellectuel; de l'autre le Château, siège historique. Pour pouvoir procéder aux transformations des Ecoles normale et cantonale, il faut nécessairement évacuer certains de leurs locaux et dégorger leurs bâtiments dont le trop-plein trouvera un refuge dans le bâtiment actuel de la Préfecture. Mais à son tour, ce dernier doit, pour faire la place nécessaire à la superbe, ancienne et riche bibliothèque, un des joyaux de la Suisse, et aux intéressants musées, se vider de son contenu, c'est-à-dire des bureaux de l'Office des Poursuites, de la Préfecture, du Registre foncier et de la recette de district qui trouveront une place idéale au Château, sans parler du Tribunal et du Greffe sis dans un autre bâtiment délabré et qui ne répond pas à sa destination.

On ne saurait procéder d'une autre façon, au dire de tous les hommes du métier et même aux yeux du profane de bon sens et cela démontre le tout, l'unité des travaux à effectuer, leur interdépendance complète au sujet de laquelle on ne saurait faire aucune discrimination.

Voilà un premier point d'acquis.

Un seccond point: la nécessité, l'urgence même de tels travaux, aussi bien pour notre Château que pour nos Ecoles.

Pour nos écoles! Les bâtiments datent de la fin du XVI^e^ siècle, bâtis qu'ils ont été pour le grand souverain que fut Christophe de Blarer. Si, au cours des ans, ils ont été «retapés», depuis un siècle, par contre, ils n'ont pour ainsi dire pas subi de transformations ni de réparations conséquentes. Et cependant, bien des vues, en matière scolaire et hygiénique ont évolué; le temps a fait son œuvre, le manque de place, par suite de l'adjonction de diverses sections, se fait sentir et vous conviendrez tous de la nécessité, pour des établissements supérieurs tels qu'une Ecole normale et une Ecole cantonale, d'avoir des locaux spacieux en suffisance et propres, dignes des services qu'on est en droit d'attendre d'elles et des traditions d'intellectualité et d'éducation dont elles ne manqueront pas de s'inspirer toujours plus.

A plus forte raison, quoique pour des motifs différents, en est-il de même pour le Château, ce témoin séculaire du passé qui fait partie non seulement du patrimoine bruntrutain ou ajoulot, mais aussi du patrimoine jurassien et même du patrimoine bernois, puisqu'actuellement propriété du canton de Berne.

Or, ce Château, vivant symbole de l'histoire jurassienne — si intimement liée d'ailleurs, à l'histoire bernoise — se dégrade de plus en plus. Pierre par pierre, il se désagrège et si l'on ne procède pas à une restauration urgente, un des derniers vestiges de l'Evêché de Bâle disparaîtra misérablement, un lambeau de l'âme jurassienne sera arraché.

Et quel est le meilleur moyen de le conserver? C'est, non pas d'en faire un corps mort, siège poussiéreux de musées ou de bibliothèques, mais au contraire de lui insuffler une vie nouvelle, un rayonnement nouveau, comme cela s'est pratiqué à Thoune, à Gstaad, à Trachselwald, à Nidau, à Moutier et ailleurs. Pourrait-on lui donner une meilleure destination que d'y concentrer toutes les administrations d'Etat, lien admirable entre le passé et l'avenir?

D'autant plus que les bâtiments comprenant actuellement ces administrations d'Etat nécessitent eux aussi de grosses réparations — notamment à la Préfecture — le bureau du Préfet mis à part et que M. Henry a d'ailleurs lui-même arrangé et meublé.

En agissant de cette façon, on fait d'une pierre trois coups et on procède avec une logique et une compréhension dignes des traditions jurassiennes et bernoises.

Le peuple, Messieurs, a voté l'année dernière une somme d'un million à cet effet. Or, l'année dernière, la situation était aussi sombre qu'aujourd'hui et la crise aussi intense. Et le peuple, cependant a reconnu, sur notre proposition, en votant cette dépense, sa nécessité. Ne nous montrons donc pas plus royalistes que le roi, c'est-**à-dire** moins généreux et moins compréhensifs que ce peuple dont nous sommes les mandataires et que le Gouvernement qui est nommé par lui!

Et puis, considérez, Messieurs, les sacrifices consentis aussi de notre côté. Les communes d'A-

joie — Porrentruy y compris — en cédant le Château à l'Etat, lui ont cédé également le rural d'une valeur cadastrale de près de 150,000 fr. et d'un rapport annuel de 5000 fr. environ; lors de ces tractations, le Gouvernement nous a promis la restauration du Château sans poser de conditions. De plus, la ville de Porrentruy, malgré les grosses charges auxquelles elle doit faire face, a consenti le très grand sacrifice de voter, en faveur de la totalité du projet — alors qu'elle n'avait aucune obligation légale de participer aux frais de l'Ecole normale et du Château — une somme de 135,000 francs.

C'est vous démontrer le désir que nous avons de voir cette œuvre de restauration générale se réaliser et la solidarité dont nous avons fait preuve à cet égard en fait foi.

Et ce qui doit aussi vous inciter à donner votre assentiment à cet dépense totale, c'est le fait que la crise, chez nous, affecte non seulement les milieux industriels, ouvriers, agricoles et commerciaux, mais aussi la classe moyenne, cet édifice primordial, cette colonne maîtresse de tout état social. Nos artisans sont durement frappés par la stagnation des affaires. Grâce aux promesses faites auxquelles nous prêtons foi, que les travaux dont il s'agit seront confiés, dans leur plus grande part du moins, aux gens de chez nous, ces travaux seront un puissant moyen de soulager ce côté-là le chômage et de venir, par un geste d'entr'aide et de solidarité, au secours de ceux qui en ont si largement besoin.

Messieurs, notre contrée lutte avec courage et persévérance contre la crise qui l'étreint depuis la guerre au cours de laquelle nous avons fait largement notre devoir sans arrière pensée et sans contre-prestation, malgré les charges très dures de l'occupation militaire. Depuis le retour de l'Alsace à la France, le marasme a contrecarré une activité qui ne demandait qu'à se dépenser et à se développer.

Sans demander de secours à personne, nous avons lutté, nous avons peiné, nous avons duré et sans nous accrocher à l'Etat.

Aujourd'hui, ce n'est pas l'aumône que nous vous demandons, c'est la reconnaissance due à nos efforts, à notre persévérance, à notre patriotisme.

Ce que nous demandons, c'est la remise en état et selon les nécessités de l'heure de nos bâtiments scolaires — qui sont les vôtres! C'est la restauration de notre Château — qui est devenu le vôtre, par droit du propriétaire, sans doute, mais aussi, je le sais, par amour pour tout ce qu'il représente et par sympathie pour cette contrée qui constitue, je le dis sans fausse modestie, une des plus belles contrées du canton de Berne.

Aussi, Messieurs, mon petit pays tout entier vous fait confiance et compte sur votre compréhension à son égard, sur votre appui, sur votre geste fraternel, confiance, appui, geste que nous ne vous avons jamais marchandés lorsqu'il s'agissait, au sein de ce Conseil, de venir en aide à une partie quelconque de l'ancien canton.

Je vous invite donc, Messieurs, en cette fin de la législature, à la couronner dignement et à voter les propositions du gouvernement appuyées par la majorité de la Commission de l'Economie publique.

Suri. Aus den Ausführungen des Sprechers der Minderheit der Staatswirtschaftskommission haben wir vernommen, dass im Prinzip eigentlich kein Unterschied besteht zwischen Mehrheit und Minderheit. Herr Bühler hat erklärt, dass die Minderheit die Notwendigkeit des Umbaues einsehe, aber mit dem Tempo nicht einverstanden sei. Der Herr Baudirektor aber hat ausgeführt, dass er eine Bauperiode von 4 Jahren vorsieht. Wenn man das in Betracht zieht, kann man wirklich nicht mehr sagen, dass das überstürzt wäre. Wenn anderseits gesagt wird, dass der Jura vom alten Kantonsteil schon viel bekommen habe, so ist das richtig und wir wollen froh sein, dass wir in der Lage waren, dem Jura entgegenzukommen. Daneben ist wieder mit Recht auf die ausserordentlich schwierige finanziele Lage hingewiesen worden, in der der Kanton Bern steckt. Auch hier werden wir alle der gleichen Meinung sein. Wir wollen jedoch den Jura verstehen, wenn er befürchtet, dass durch die Hinausschiebung auf eine Zeit, die vom Sprecher der Minderheit selbstverständlich nicht festgelegt werden konnte, möglicherweise überhaupt nichts mehr herauskommen würde. Wenn wir heute auf dem Boden stehen, dass ein Bedürfnis besteht, so haben wir die Pflicht, dafür zu sorgen, dass das gemacht wird. Die Bedürfnisse sind unbestritten, und anderseits wollen wir nicht vergessen, dass der Jura in ausserordentlich schwieriger Lage ist und nötig hat, dass man ihm Arbeit zuweist, speziell der Zipfel, der eigentlich von uns getrennt ist. Dort müssen wir sehen, dass jene Gegend ihre Handwerker und Arbeiter mit Arbeit versehen kann. Eine vierjährige Bauperiode würde jährlich rund 250,000 Fr. erfordern, die Summe ist bereits vom Bernervolk sanktioniert worden. Wenn man das alles berücksichtigt, sollte man den Antrag der Regierung und der Mehrheit annehmen. Die freisinnige Fraktion hat diesem Antrag zugestimmt und empfiehlt dem Rat ebenfalls Zustimmung.

M. **Villemin.** Nous avons aujourd'hui à nous prononcer sur la solution d'un problème important: l'aménagement de l'Ecole cantonale et de l'Ecole normale ainsi que la restauration des bâtiments publics et du château de la ville de Porrentruy.

Je veux tout d'abord remercier la Direction des travaux publics et le Conseil-exécutif du projet élaboré et qui donne si pleinement satisfaction.

L'Ecole cantonale et l'Ecole normale vivent à ce moment si à l'étroit que la situation actuelle ne peut se prolonger.

Les pourparlers qui ont conduit au projet soumis en ce moment au Grand Conseil ont commencé le 11 juin 1927 par un premier jalon posé par l'honorable chef des travaux publics, M. le conseiller d'Etat Bœsiger. Puis, ce furent d'année en année les variantes et les transformations sur lesquelles je ne veux pas revenir.

Messieurs, nous voici à l'heure de la décision. En m'associant pleinement au projet déposé, j'insiste pour faire remarquer que le projet forme une unité, un bloc, qui ne peut être dissocié sans préjudice très grand. L'aménagement matériel de nos écoles supérieures et la restauration du Château au profit des administrations constituent un seul problème, le voici: c'est donner à la ville de Porren-

truy, cette porte ouverte du Jura et de la terre bernoise un autre aspect que celui de la désolation.

Allez visiter les bâtiments de nos écoles supérieures, et vous vous rendrez compte qu'il y a là non seulement nécessité, mais urgence de travaux considérables.

Le Jura et sa culture tireront tout profit des améliorations envisagées et le canton tout entier en ressentira aussi les avantages.

L'urgence, à l'endroit du château, s'impose pareillement, la perspective d'être dominée par une masse de pierres se désagrégeant est pour la population de Porrentruy et pour l'Ajoie intolérable. Elle le serait à tout le monde. Ce serait, non seulement pour la population, mais pour l'étranger, comme le symbole d'une décadence. Les membres du Grand Conseil n'ignorent pas qu'à proximité de l'ancien Château, un des plus beaux domaines de l'Etat, la splendide forêt de Fahy faisait partie du patrimoine princier dont l'Etat a été l'héritier. La reprise de la propriété de l'édifice dont Porrentruy et l'Ajoie tirent leur cachet n'a donc pas consisté seulement en des bâtiments constituant une charge, mais en un domaine agricole dont le bénéfice rapporte à l'Etat quelques bons milliers de francs annuellement. Il faudrait même dire ici qu'on ne comprendrait pas en Ajoie qu'après l'enlèvement du siège de l'Ecole d'agriculture, création due à l'initiative bruntrutaine, on se désintéresse du sort du Château de Porrentruy, lequel peut retrouver sous l'égide de Berne une vie nouvelle.

C'est là ce qu'on attend dans le district de Porrentruy et dans le Jura, c'est cette marque d'intérêt, c'est cette marque de compréhension d'une situation spéciale et difficile consécutive à la période de l'après-guerre et relative à la situation géographique défavorable.

D'autre part, l'essor économique de l'Ajoie, nos ressources comme nos sources de travail, nos perspectives d'avenir ont souffert de cette situation plus que tout autre centre et la crise présente aggrave encore cette situation. Le monde de l'artisanat est chez nous victime plus que tout autre du marasme. Il attend une compensation des épreuves subies. Il attend cette compensation, précisément l'impulsion que les travaux envisagés donneront à l'économie générale de la région. Et c'est pourquoi le peuple ajoulot a voté avec élan pour l'emprunt de 24 millions en faveur des travaux de chômage dans lesquels rentrent précisément les aménagements et les constructions prévus dans les plans et devis soumis par le gouvernement à l'approbation du Grand Conseil.

L'opinion jurassienne et plus particulièrement bruntrutaine attend un vote affirmatif correspondant aux témoignages de sollicitude envers l'Ajoie donnés officiellement et officieusement à tant de reprises.

C'est un acte de solidarité cantonale que nous demandons en faveur de Porrentruy, de l'Ajoie et du Jura et dont le canton doit bénéficier.

Messieurs, qu'il me soit permis, après avoir attiré votre attention sur la nécessité de l'acceptation du projet, qu'il me soit permis de vous recommander le projet qui vous est soumis.

M. **Périat.** Lorsque les communes du district de Porrentruy ont été appelées à se prononcer au sujet de la cession à l'Etat du château de Porrentruy, elles l'ont fait dans l'idée que ce bâtiment serait appelé à rendre des services à toute la contrée d'Ajoie. Et c'est avec plaisir qu'au mois d'août 1933, nous avons vu figurer dans le message relatif à l'emprunt de 24 millions une somme de 93,000 fr. devant être affectée à la réfection du château de Porrentruy et à l'aménagement de l'école cantonale et de l'école normale.

Messieurs, aujourd'hui, nous sommes surpris, après les propositions que nous font le Gouvernement et la majorité de la Commission d'économie publique, de constater qu'une minorité vient proposer de scinder l'opération en deux parts, et de remettre à plus tard l'aménagement du Château de Porrentruy. Je ne referai certainement pas l'historique présenté par M. Strahm, au nom de la majorité de la commission ni ne répéterai ce qu'a dit M. Gressot, comme représentant du district, mais je dois vous dire et affirmer que ces deux questions doivent être liées et non scindées, ceci pour différents motifs, dont je me permets de vous en donner un tout particulier.

Comme le Jura-Sud, nous souffrons de la situation du chômage. Il nous serait donc agréable de voir l'Etat aider nos chômeurs en leur procurant de l'occupation. On propose de remettre à plus tard la réfection du Château. J'estime au contraire que le moment est venu de la faire. Messieurs, comme on vous l'a dit, le Château de Porrentruy a toute une histoire, à laquelle nous tenons, et il me suffira, j'espère, de faire appel à votre générosité, à votre bon cœur et de vous rappeler les moments pénibles que nous avons passés pendant la guerre, pour que vous n'hésitiez pas à voter les propositions du gouvernement et de la Commission d'économie publique. Plusieurs d'entre vous, Messieurs, ont passé, dans notre district, quelques bons, et quelques vilains moments aussi, je le sais, mais ils se souviennent sans doute avec quelle gentillesse ils ont été reçus par les populations de l'Ajoie, l'empressement que nous avons mis à ce que leur séjour fût le plus agréable possible. En votant aujourd'hui la réfection du Château de Porrentruy en même temps que l'aménagement de l'Ecole normale et de l'Ecole cantonale, vous ferez un geste dont notre contrée vous sera reconnaissante.

M. **Voisard,** Puisque l'unité de front n'a pu se faire dans le district de Porrentruy concernant l'affaire de Direction que nous discutons aujourd'hui, permettez-moi d'apporter aussi une déclaration au nom de la grande majorité de la population de l'Ajoie.

Au sujet de l'aménagement et de la restauration des bâtiments publics de Porrentruy, je rappelle qu'à la session du Grand Conseil du mois de mai 1932, en discutant le décret concernant la rétrocession du Château de Porrentruy et de son domaine, à l'Etat de Berne, il a été dit qu'il serait fait un usage judicieux des vastes et nombreux locaux des bâtiments du Château.

D'ailleurs, c'est dans ce but-là que le Gouvernement a accepté le cadeau qui lui était offert. Il estimait avec raison, que la situation, l'emplacement et le bon entretien des immeubles, convenait parfaitement bien, pour y installer les bureaux de

l'administration de district, ainsi que d'autres bureaux de l'administration cantonale.

C'est, du reste, ainsi que chacun l'avait compris: Le Château de Porrentruy, comme celui de Thoune, comme celui de Berthoud, comme tant d'autres monuments du même genre, servirait et abriterait les différents ministères du district et du canton. C'est ainsi qu'on lui redonnerait une nouvelle vie, après le départ de toutes les institutions de bienfaisance et de l'Ecole d'agriculture du Jura.

D'un autre côté, avec le Gouvernement, avec les autorités et la majorité de notre population d'Ajoie, nous avons pensé qu'en centralisant l'administration de district au Château, comme cela est prévu dans les plans de la Direction des travaux publics, c'était le seul moyen de donner satisfaction aux réclamations et revendications formulées dans une motion du 21 septembre 1932, réclamant des locaux plus convenables, plus pratiques et surtout plus salubres pour les locataires et les familles de certains fonctionnaires habitant les logements de nos édifices publics.

Pour ce qui est des bâtiments scolaires, lors de sa visite à Porrentruy, au mois de juin de l'année dernière, Messieurs les membres de la Commission d'économie publique ont pu se rendre compte que les locaux de nos hautes écoles étaient insuffisants et surtout mal proportionnés. A cette occasion, chacun a pu se rendre compte que des leçons de chimie étaient données à des élèves dans un corridor, aménagé rudimentairement en salle d'étude.

Nous disons donc: transformations et rénovation nécessairement indispensables, permettant le développement rationnel de nos écoles officielles du canton, en face de l'extension et de la concurrence d'une école confessionnelle, qui s'abrite et se développe en toute liberté dans les murs de notre bonne ville de Porrentruy.

C'est pour donner satisfaction, dans l'ordre général, à toutes les revendications formulées depuis plusieurs années par notre population Ajoulote et Jurassienne, que le Grand Conseil bernois, dans son message au peuple du 27 août 1933, concernant l'emprunt de 24 millions, spécifiait que 4 millions serviraient à l'exécution de travaux extraordinaires en vue d'obvier au manque d'occupation dans le canton.

Toujours d'après le message du 27 août 1933, il est bien dit qu'une partie des 4 millions sera affectée à des travaux dans le Jura bernois (construction de routes, suppression de passages à niveau, renforcement de ponts, travaux hydrauliques, construction de bâtiments, etc., etc.).

Pour notre district, nous relevons la somme de 903,000 fr., spécifiée dans le message et destinée aux transformations du Château et à l'agrandissement de l'Ecole cantonale de Porrentruy.

Personne chez nous ne comprendrait que ce crédit que le peuple bernois a accepté, par son vote sur l'emprunt, soit détourné de son but et de sa véritable destination.

L'essor économique, les ressources de travail, les perspectives d'avenir pour notre district, ont souffert et souffrent depuis l'après-guerre et la période de crise aggrave encore la situation. — Pour 1934, en dehors de ce que nous discutons aujourd'hui, rien ne fait prévoir une amélioration à cette situation.

Monsieur le président et messieurs, je termine en déclarant qu'à côté de tous ces travaux projetés, et de l'avenir assuré à nos établissements scolaires de se développer normalement et scientifiquement pour remplir toujours mieux leur noble mission d'éduquer et d'instruire le peuple, il y a à considérer dans la restauration et l'aménagement de nos bâtiments publics, le point de vue économique de la question, pour assurer à une région, touchée elle aussi par la crise, un renouveau d'activité.

Voilà, messieurs, les raisons d'ordre moral et social pour lesquelles j'accepterai et je recommanderai à mes collègues les propositions de la Direction des travaux publics et du Gouvernement. Propositions qui répondent d'une manière générale aux vœux de la grande majorité de notre population ajoulote.

Grimm. Ich gehöre zur Minderheit der Staatswirtschaftskommission und unterstütze den Antrag, den Herr Bühler eingereicht hat. Wenn es sich nur um rhetorischen Schwung, um Sentimentalität, um Generosität handeln würde, könnte man ohne weiteres sagen: wir sind einstimmig bei der Vorlage. Aber darum kann es sich nicht handeln, weil andere Tatsachen mitreden, wenn man das Geschäft beurteilen will. Wir haben das Geschäft zuerst vor ungefähr einem Jahr behandelt, und man hat beim 24 - Millionenanleihen eine Summe von 930,000 Franken für die Bauten in Pruntrut reserviert. Die Vorlage war damals im Grossen Rat noch nicht spruchreif. Man hat nach einer andern Lösung gesucht und erklärt, man wolle prüfen, ob nicht ein einfacherer und billigerer Bau ebenso zweckmässig sei. Das Resultat der Untersuchung ist die heutige Vorlage, die zeigt, dass die Baute da hinten nicht etwa billiger zu stehen kommt, sondern dass statt 930,000 Fr. 1,2 Millionen ausgegeben werden sollen, korrigiert durch den Beschluss der Gemeindeversammlung in Pruntrut, die nicht 200,000 Fr., sondern 100,000 Fr. in bar aufbringt und 35,000 Fr. in Form der Abtretung des Hauses Brêchet, so dass der Bau immer noch teurer zu stehen kommt, als man im früheren Projekt angenommen hat. Das kann sich ein Staat und das kann sich ein Gemeinwesen leisten, wenn es absolut nötig ist, oder wenn es in derart günstigen finanziellen Verhältnissen steht, dass es diese Summe verbauen kann, ohne dass ihm daraus ein weiterer Schaden erwächst, ohne dass es in seiner Finanzlage irgendwelche Einschränkungen erfährt. Aber ein Gemeinwesen in der Situation, wie heute der Kanton Bern steht, kann das nicht. Es handelt sich nicht darum, Erinnerungen an die Grenzbesetzung aufzufrischen, nicht darum, ob wir im Grossen Rat nun die milde Hand auftun wollen, nicht darum, die Zugehörigkeit des Jura zum alten Kantonsteil zu unterstreichen, sondern es handelt sich ganz einfach um eine nüchterne Ueberlegung. Der Antrag der Minderheit verlangt nicht, dass man auf das Projekt verzichte, dieser Antrag der Minderheit heisst das Projekt grundsätzlich gut, aber er will es in der Ausführung abstufen. Er steht durchaus auf dem Boden, dass die Schulhausbauten absolut nötig sind. Das sind keine Zustände, die man weiter dauern lassen kann, darüber gibt es nichts zu diskutieren, hier ist die Staatswirtschaftskommission einstimmig. Sie geht

in dem Punkte auseinander, wo es sich um die Verlegung der Bezirksverwaltung, die Restauration des Schlosses und die Installation der Sammlungen handelt, für die man in der heutigen Zeit 700,000 Fr. ausgeben will. Soll man diese Summe ausgeben? Das ist die ganze Frage. Da wird man, ohne dem Jura irgendwie zu nahe zu treten und ohne die Jurassier in ihren Gefühlen irgendwie zu verletzen, den Standpunkt einnehmen dürfen; auch der Grosse Rat soll sich überlegen, ob er in einer derartigen Situation die 700,000 Fr. schon jetzt ausgeben will, in einer Lage, von der der Finanzdirektor in jeder Session des Grossen Rates sagt, dass sie immer unerträglicher werde. Erinnern Sie sich doch daran, dass die Steuern im Kanton Bern nicht ganz klein sind, dass man Steuererleichterungen verlangt, dass man im Oberland Bewegungen inszeniert, um die Steuern nicht nur herabzusetzen, sondern die Bezahlung überhaupt zu verweigern, dass man eine Spezialsteuer einführen musste für die Tuberkulosebekämpfung und eine weitere für die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung, dass neue Steuern in Vorbereitung sind. In diesem Moment kommt man mit einer Forderung von 700,000 Fr. für das Schloss Pruntrut, für die Verlegung der Bezirksverwaltung, dieser paar Bureaux. Letztes Jahr haben wir eine Anleihe von 24 Millionen aufgenommen, wovon 4 Millionen für produktive Ausgaben und 20 Millionen zur Konsolidierung laufender Schulden oder Ablösung bestehender Anleihen. 20 Millionen sollen jetzt wieder aufgenommen werden. Im Grunde genommen haben wir in zwei Jahren eine neue Anleihensschuld von 40 Millionen geschaffen; da wird es sich fragen, ob das der Moment ist, wo man diese 700,000 Fr. für diese Zwecke ausgeben soll.

Gerade vom Standpunkt des Jura aus wird man sich diese Frage vorlegen müssen. Es gibt Gemeinden im Jura, und namentlich im Vallon, die offenbar die 700,000 Fr. ebenso gut brauchen könnten wie Pruntrut. Bis jetzt hat der Jura in ziemlich weitgehendem Masse die Gnade des Grossen Rates gefunden, und auch sein Recht, und deswegen macht man sich Ueberlegungen, ob nicht in einem oder zwei Jahren die Situation so sein kann, dass man sagt: Dringender als eine Ausgabe von 700,000 Franken für das Schloss, für die Verlegung der Bezirksverwaltung, ist die Ausgabe von 700,000 Franken für andere Zwecke. Tritt die Situation nicht ein, so soll der Bau durchgeführt werden, aber der Grosse Rat soll sich heute nicht auf eine Ausgabe von 1,135,000 Fr. festlegen. Er soll im Prinzip der Vorlage zustimmen, aber erklären, jetzt werde einmal diese Schulangelegenheit abgetrennt, rund eine halbe Million, diese Summe solle verbaut werden. Dagegen hat niemand etwas einzuwenden. Aber für die übrigen 700,000 Fr. soll sich der Grosse Rat das Recht vorbehalten, in einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, ob die Summe definitiv für diesen nach meiner Ueberzeugung nicht absolut nötigen Zweck reserviert werden soll.

Nun wird erklärt, das könne man gar nicht trennen, das sei eine Einheit. Das ist nicht wahr, es kann getrennt werden. Es wird nicht so herauskommen, wie vielleicht die einzelnen Herren sich vorgestellt haben. Man wird halt unter Umständen mit der Aula etwas warten müssen. Die Aula ist bekanntlich nicht der rentabelste Teil eines Schulgebäudes. Deswegen werden aber die Mauern der Stadt Pruntrut nicht erschüttert, wenn man den Bau dieser Aula verschiebt. Genau so wird man eine Trennung durchführen, wie die Gemeinde Pruntrut in ihrer Gemeindeversammlung erklärt hat, 200,000 Fr. gebe sie an die Sache nicht, sondern nur 135,000 Fr. Dann hat man sich die Frage stellen müssen, wie man die Geschichte machen kann. Man hat dann plötzlich einen Ausweg gefunden, indem man erklärte, dann spare man eben am Bau etwas ein, nämlich 65,000 Fr. Trotzdem im Anleihensvertrag nicht eine Million genannt ist, sondern von 930,000 Fr. die Rede ist, hat man den Weg gefunden und hat gesagt, man gebe 50,000 Fr. zu Lasten der Baudirektion und 20,000 Fr. zu Lasten der Unterrichtsdirektion. Wir stehen vor der gleichen Situation, wie man heute in der Krise allgemein steht: Wenn man die Sache vermag, kann man sie ruhig machen, wenn man sie nicht vermag, muss man sie trotzdem machen, wenn sie absolut nötig ist. Aber das vermögen wir hier nicht einzusehen, eine dringende Notwendigkeit ist der Umbau des Schlosses Pruntrut im jetzigen Moment nicht, und darum ist der Antrag der Minderheit der Staatswirtschaftskommission durchaus gerechtfertigt, und man wird diesem Antrag beipflichten müssen, wenn man vom Standpunkt der Staatsfinanzen ausgeht.

Das sind die Ueberlegungen, die uns leiteten. Es wäre viel einfacher und dankbarer, ins gleiche Horn zu stossen und zu sagen, dass wir der Bevölkerung der Ajoie zeigen wollen, was wir für Hirsche sind im Grossen Rat. Namentlich die, die früher ihre Existenz in Pruntrut gehabt haben, wollen sich dadurch dankbar erweisen, dass sie mit Posaunen- und Trompetenschall diese Million bewilligen. Aber in der heutigen Lage wechseln die Verhältnisse so rasch, dass diese Popularität meines Erachtens gar nicht in Frage kommen kann, sondern einfach die Sorge in den Vordergrund treten muss: Was fangen wir an, wenn sich die Krise schärfer entwickelt und die jurassischen Gemeinden an den Staat gelangen, indem sie erklären, sie können nicht mehr existieren, der Staat solle helfen. Wir kennen Verhältnisse in den jurassischen Gemeinden, wo die Einnahmen, die heute als normal bezeichnet werden müssen, 50 % der normalen Ausgaben decken, ganz unbekümmert um die Lasten, die die Arbeitslosigkeit mit sich bringt. Wir haben die Auffassung, dass man in einem solchen Augenblick eine Ausgabe von 700,000 Fr. nicht verantworten kann. Wir erklären in entgegenkommender Weise, dass wir im Prinzip zustimmen, dass man aber im übrigen das machen soll, was absolut nötig ist. Wenn es durchgeführt ist, soll der Rat neuerdings entscheiden, was er will. Damit stellen wir uns auf den gleichen Standpunkt, wie wir ihn in andern Fällen eingenommen haben. Im Voranschlag für das letzte Jahr war eine Summe für die Errichtung der alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen eingesetzt. Dort hatte man die Liegenschaft angekauft; mit dem gleichen Recht hätte Zweisimmen mit der Behauptung kommen können, das sei im Anleihensvertrag aufgeführt, und diese Mittel müssten dem Oberland zur Verfügung gestellt werden. Der Grosse Rat hat erklärt, in der heutigen Situation könne er das nicht, es gebe höhere Interessen, die den Lokalinteressen voranzustellen seien. Daher hat der Grosse Rat die Beschlussfassung über die Verwendung der für die

alpwirtschaftliche Schule in Zweisimmen vorgesehenen Summe auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Wir stellen nicht den gleichen Antrag im Fall Pruntrut. Wir anerkennen die Notwendigkeit der Umbauten in der Schule, aber wir verneinen sie in bezug auf das Schloss und wollen erst klarer sehen, und prüfen, welche neuen Anforderungen an den Staatshaushalt im Laufe der nächsten Jahre gestellt werden. Dann soll der Grosse Rat, wenn er auch diese Situation kennt, entscheiden, ob er die 700,000 Fr. ausgeben will oder nicht. So ist die Situation und nicht anders und deswegen stimme ich aus Ueberzeugung für den Antrag der Minderheit.

M. **Chopard.** Permettez-moi, comme membre de la commission des écoles normales, de présenter aussi quelques réflexions.

On nous dit aujourd'hui qu'il faut diviser les travaux en deux étapes. C'est sur ce point qu'il y a désaccord au sein de la Commission d'économie publique. Or, personne ne nous a dit jusqu'à présent où il fallait remiser la bibliothèque et les collections qui se trouvent actuellement dans le bâtiment des écoles normales si l'on doit faire la construction en deux étapes.

Pour ma part, cette question ne se laisse pas diviser. Malgré tout ce qu'a dit mon collègue Grimm, je prétends que la question forme un tout. Si l'on veut faire quelque chose de bien, il faut le faire complètement au lieu de ne faire maintenant qu'une partie du travail et de renvoyer à plus tard l'autre partie.

Le Château de Porrentruy est actuellement inoccupé. Or, chacun de nous sait qu'un bâtiment inoccupé s'expose à être complètement désagrégé. Donc, plus longtemps on laissera le château inoccupé plus les frais de transformation seront élevés. Les locaux actuellement occupés par la bibliothèque et les collections doivent devenir une Aula pour les deux écoles. Or, si l'on donne satisfaction aux vœux de la minorité, il faudra tout simplement renoncer à l'Aula et l'on aura fait ainsi un demi-travail. Si, pour des raisons financières, il faut traiter cette affaire en deux étapes, il vaudrait mieux renvoyer le tout jusqu'à ce qu'on ait les moyens de faire tout le travail, mais après avoir entendu la minorité, si peut-être on n'est pas opposé à ce que la Préfecture soit déplacée au Château, et si c'est cela qui doit justifier la division des travaux en deux étapes, il faut le dire franchement et bien envisager les choses en face. En tout cas, si nous voulons faire quelque chose, il faut que ce soit pour donner complète et non partielle satisfaction aux intéressés.

M. **Jolissaint.** Je ne veux pas refaire l'histoire du Château de Porrentruy ni revenir sur ce qu'ont dit les représentants du gouvernement et de la Commission d'économie publique et les précédents orateurs. Vous êtes suffisamment renseignés sur cette affaire, mais pourtant, je voudrais vous recommander à tous les propositions du gouvernement. On nous a dit cet après-midi que l'Etat avait beaucoup fait ces dernières années pour le Jura. Heureusement que l'on a précisé: «ces dernières années». Mais on ne dit pas ce que le Jura a fait de sacrifices pour l'ancienne partie du canton depuis son mariage avec elle. On n'insiste pas sur la situation particulièrement pénible de l'horlogerie, de l'agriculture, de l'artisanat — de l'industrie, dans l'Ajoie, contrée qui souffre énormément des conditions défavorables actuelles.

Messieurs les députés de l'ancien canton, il ne serait pas bon de votre part de refuser au Jura ce qu'il attend de vous: la réfection du château pour assurer une nouvelle construction susceptible de recevoir l'Ecole cantonale et l'Ecole normale. Cette attitude serait mal interprétée de la part du Jura. Vous savez que nos populations jurassiennes se considèrent déjà vis-à-vis de l'ancien canton comme des parents pauvres. Gardez-vous donc d'ancrer cette idée dans leur esprit.

Messieurs les députés, le Jura a toujours rempli fidèlement et largement ses obligations vis-à-vis du canton et par amitié pour lui, venez-lui en aide en votant les propositions du gouvernement et de la Commission d'économie publique.

Präsident. Es wird Schluss der Rednerliste beantragt. Wir stimmen über diesen Antrag sofort ab.

Abstimmung.

Für Schluss der Rednerliste . . . . Mehrheit.

Christeler. Ich habe mich zum Wort gemeldet, um einen Mittelantrag zu stellen. Ich möchte nämlich den Grossen Rat bitten, alle Landesteile gleich zu behandeln. Ich will nicht gegen Pruntrut auftreten, es wäre höchst unanständig, denn die Kollegen aus dem Jura haben uns auch geholfen, den Sitz der alpwirtschaftlichen Schule nach Zweisimmen zu verlegen. Wir können nicht verstehen, dass der Grosse Rat den Baubeginn in Zweisimmen verschoben hat, während man heute beschliessen will, mit den Bauten in Pruntrut zu beginnen. Wir sind im Oberland nicht besser daran als die Leute im Jura. Wir hätten Arbeit höchst notwendig. Ich möchte daher bitten, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen und beide Arbeiten gleichzeitig in Angriff zu nehmen.

M. **Bueche.** Quelques mots seulement, en réponse à M. Grimm. Je ne veux pas faire du sentiment ni parler d'occupation des frontières, mais seulement réfuter les arguments qui ont été donnés il y a un instant au sujet de la nécessité de construire les bâtiments en deux périodes. Je dirai simplement que réaliser le projet du gouvernement en une seule fois, en une seule période, reviendra bien meilleur marché, coûtera beaucoup moins que de le faire en deux étapes.

Dans le cas particulier, tous les orateurs se sont accordés à reconnaître la nécessité de donner à l'Ecole normale et à l'Ecole cantonale les locaux dont elles ont besoin.

Or, et c'est ici que cela devient intéressant, nous ne pourrons pas accorder à l'Ecole cantonale et à l'Ecole normale les locaux désirés si les collections du musée et la bibliothèque ne sont pas retirées de ceux qu'elles occupent aujourd'hui, à l'Ecole normale, à la halle de gymnastique et dans l'ancienne Eglise des Jésuites. Mais alors, où faudra-t-il loger

ces collections? On a parlé du Château. Dépensera-t-on la forte somme pour une solution provisoire? On avait compté 65,000 fr. pour les loyers à l'hôtel de Gléresse. Va-t-on dépenser pareille somme pour créer un provisoire d'une dizaine d'années? Si l'on veut que ces collections soient accessibles au public, et elles doivent l'être en tous cas aux élèves de l'Ecole cantonale et de l'Ecole normale, il faudrait, pour que l'enseignement pût y être donné avec fruit, remettre les locaux en état, les aménager, faire toutes les installations nécessaires pour loger collections et bibliothèque. Or, si l'on a compté 65,000 fr. pour les loger dans un bâtiment relativement en bon état comme l'hôtel de Gléresse, je pose en fait — étant du métier — qu'il faudrait plus de 100,000 fr. pour les aménager au Château.

Nous sommes ici pour veiller aux deniers publics et faire ensorte qu'ils soient judicieusement employés et non pas pour jeter de l'argent par les fenêtres. En dépensant inutilement une somme de 65,000 fr. à 100,000 fr. pour une solution provisoire, en attendant qu'il plaise au Grand Conseil de prendre une décision définitive sur l'utilisation du Château, ce serait véritablement gaspiller les deniers publics. Ce serait contraire au bon sens. Il faut en finir avec une affaire qui traîne depuis dix ans et la résoudre une fois pour toutes et non en deux étapes. Pour cela, le Grand Conseil doit accepter les propositions de la Commission d'économie publique et du gouvernement.

M. **Strahm,** rapporteur de la Commission d'économie publique. Je me vois dans l'obligation de prendre encore une fois la parole pour dire que nous ne pouvons pas accepter le rapprochement que fait M. Grimm entre la situation obérée des communes du Jura-sud et le projet d'aménagement d'immeubles à Porrentruy. M. Grimm a déjà employé le même mode de discussion au sein de la Commission d'économie publique, et nous ne pouvons le laisser continuer cette pratique sans protester énergiquement.

Je tiens à dire que si les communes du Jura-sud se trouvent dans une situation financière catastrophique — quelques-unes d'entr'elles du moins — cela tient aux charges de chômage qui leur incombent en exécution de la législation fédérale et cantonale. Ces charges dépassent de beaucoup la capacité financière actuelle et future des communes et ont été fixées en méconnaissant complètement ces possibilités. M. Grimm, en sa qualité de conseiller national, a participé à la discussion de l'arrêté fédéral fixant la répartition des charges de chômage entre le canton et la Confédération; c'était l'occasion de prendre des mesures de protection pour les finances des communes frappées par la crise. Ces communes se sont contentées de remplir leurs obligations légales, en usant de la plus grande prudence, et elles ne peuvent accepter sans protester des allusions continuelles à leur état de pauvreté. Nous avons fait notre devoir à l'égard des chômeurs dont les droits sont garantis par les lois fédérales et cantonales. Les communes n'ont rien à dire dans ce domaine et leur principal rôle consiste à payer.

Ceci bien établi, je tiens encore à exprimer mon étonnement au sujet des propos tenus tout à l'heure par M. Grimm. Il a parlé comme s'il était directeur des Finances du canton de Berne. Nous n'avons pas l'habitude de l'entendre, ni lui ni son parti, prêcher l'économie et parler avec tant de prudence du budget de l'Etat. L'année dernière, lorsque le Grand Conseil a voté successivement une dépense totale de 750,000 fr. pour des transformations au Château de Cerlier pour y installer l'établissement d'éducation pour jeunes garçons, la fraction de M. Grimm a accepté cette proposition à l'unanimité. Personne, à ce moment-là, ne parla d'économies, ou ne vint parler «d'enterrer des centaines de milliers de francs dans un monceau de pierres», comme certains collègues l'ont dit. Je tiens à bien préciser qu'il ne s'agit pas de dépenser des milliers de francs inutilement. Le but poursuivi consiste à créer des valeurs durables pour les générations qui nous suivront et à redonner vie et raison d'être à un vieux château qui risque de tomber en ruines.

Je vous recommande donc vivement de donner votre approbation aux propositions de la majorité de la Commission d'économie publique.

v. Steiger, Präsident der Staatswirtschaftskommission. Ich will Sie nicht lange aufhalten, aber ich glaube, es sei gerecht, wenn der Standpunkt der Mehrheit der Kommission, der bis jetzt deutsch gar nicht vertreten worden ist, nur mit zwei Worten skizziert wird. Bis jetzt ist fast alles welsch gegangen und dass die Welschen eher dafür sein werden, ist klar. Man kann keinen besseren Beweis dafür finden, dass wir in der abgelaufenen Legislaturperiode in der Staatswirtschaftskommission ganz sachlich gearbeitet haben, als die Rede, die Herr Grimm soeben gehalten hat. Er hat gesprochen, wie wenn ich sprechen würde und hat, wie Herr Bühler, in absolut sachlicher und ruhiger Weise zu begründen versucht, warum die Minderheit zu einer andern Lösung gekommen ist. Obschon ich mich nicht ändern, sondern bis zum Schluss der Periode mir treu bleiben will, bin ich dazu gekommen, mit Stichentscheid der von der Regierung vorgeschlagenen Lösung zuzustimmen und möchte nun das begründen. Ich habe es wie die Herren Bueche und Chopard, ich kann nicht glauben, dass die Zwischenlösung, die die Minderheit vorschlägt, billiger käme. Man sagt, man solle die Bücher und andere Installationen für ein paar Jahre im Schloss oben unterbringen. Sehr richtig, aber das sind wertvolle Sachen, nicht nur alte lateinische Schunken; wenn man die pflichtgemäss aufbewahren will, bin ich überzeugt, dass die Kosten, die dadurch entstehen, wesentlich grösser sind als das, was wir ersparen. Das lasse ich mir nicht nehmen, dass die Zwischenlösung nicht billiger wäre. Wenn man aus den Berechnungen der Regierung und der Minderheit die Ueberzeugung hätte bekommen können, dass man wirklich etwas einspart, hätte ich den Stichentscheid für den Minderheitsantrag gegeben, genau so wie ich schweren Herzens bei der alpwirtschaftlichen Schule für den Aufschub gestimmt habe. Ich habe aber nicht das Gefühl, dass man etwas erspart. Als ich aus der wundervollen Bibliothek das erste Buch herausnahm, fand ich die erste deutsche Ausgabe der Lutherbibel, wirklich ein wertvolles Werk.

Wenn wir verschieben würden, indem wir dem Antrag der Minderheit zustimmen, müsste jedenfalls mit der Gemeinde Pruntrut neu verhandelt werden.

Sie hat ihre 135,000 Fr. gegeben in der Meinung, es werde eine einheitliche Lösung gemacht. Selbstverständlich kann man sagen, die Sache bleibe ja. Wir wollen uns aber vergegenwärtigen, dass sich der Staat Bern mit dem Schloss die schöne Domäne hat abtreten lassen. Die Gemeinden hatten ursprünglich gemeint, diese Domänen könnten sie behalten. Wenn sie gewusst hätten, wie es herauskommt, hätten sie sagen können, dann behalten sie eben die Domäne und der Staat bekomme nichts. So haben sie nichts gewusst und daher auch nicht so sprechen können. Das ist nicht ganz loyal. Die Herren haben nicht an solche Dinge gedacht, sie überlegen genau gleich loyal wie wir, aber im Effekt wäre es nicht loyal, wenn man sagen würde: Wir haben die Domäne genommen, aber wir bauen nun das Schloss nicht um, sondern nur die Schule und das Seminar. Da könnte man uns in Pruntrut mit Recht sagen, man hätte sie getäuscht. Das dürfen wir nicht. Ich bin mit Herrn Grimm einverstanden: Die finanzielle Situation kann von Jahr zu Jahr ändern, sie ist jetzt schlimmer als vor einem Jahr, und diesem Umstand müssen wir Rechnung tragen. Aber warum machen wir das überhaupt, warum hat das Bernervolk den Kredit bewilligt? Um überhaupt Arbeit zu bringen in gewisse Amtsbezirke. Wir haben für Waldwege Geld ausgegeben, die viel weniger notwendig waren, als diese Instandstellung des Schlosses Pruntrut. Wir hätten jene Ausgabe niemals beschliessen dürfen, wenn man nicht gesagt hätte, sie werde nur gemacht, um Arbeit zu bringen. Ich bin der Meinung, es könne einer in einer alten Stube in einem sehr kleinen Raum seine Pflicht als Richter und Bezirksbeamter erfüllen. Dann hätten wir nicht nur in Pruntrut, sondern in manchen andern Amtsbezirken nicht nötig gehabt, so schöne Amtshäuser zu bauen oder zu restaurieren, wie man das gemacht hat. Wenn es geschehen ist, so deshalb, um Arbeit zu bringen, um das Wirtschaftsleben im Kanton nicht stagnieren zu lassen. Wir können nun nicht sagen, in Pruntrut mache man nichts, sondern müssen sagen, Pruntrut habe viel mehr Anspruch darauf, als manches andere Städtchen. Lediglich von diesem Gesichtspunkt aus lässt sich der Antrag begründen und nur von diesem Gesichtspunkt aus hat das Bernervolk in der Abstimmung den Kredit bewilligt. Da dürfen wir sagen, im Gegensatz zur alpwirtschaftlichen Schule: Die Bedürfnisse für das Seminar und die Schule sind gegeben, aber die Frage der Verwaltung ist sehr eng damit verbunden, die beiden Sachen sind so ineinander verquickt, dass man heute durchhauen muss. Will man das nicht, so wäre es viel logischer, wie schon Herr Chopard gesagt hat, man würde überhaupt nicht eintreten, also nicht eine Zwischenlösung in Aussicht nehmen. Dann würde die ganze Sache zurückgeschickt. Das wollen aber die Herren auch nicht. Das waren die Gründe, die mich bewogen haben, dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen. Das ist mir nicht leicht geworden, aber finanziell und nach dem Gerechtigkeitsgefühl abgewogen, ist das doch die richtige Lösung.

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Vom Standpunkt der Schulinteressen kann ich mich an dieser ganzen Diskussion insofern freuen, als auch die Vertreter der Minderheit ohne Rückhalt anerkannt haben, dass die Bauaufgaben, die in Pruntrut vorhanden sind, unbedingt eine Lösung verdienen. Ich bin den beiden Herren dankbar, dass sie sich rückhaltslos auf diesen Boden gestellt haben. Nun ist man aber doch nicht ganz beruhigt, wenn man den Antrag der Minderheit annimmt, denn das Ganze hängt doch zusammen. Wie sollen wir uns unsere neuen Räumlichkeiten verschaffen, wenn wir mit den Sammlungen nicht ins Hotel de Gléresse kommen? Das ist der wunde Punkt in der Begründung des Standpunktes der Minderheit, der den Interessen der Schule halt in Gottes Namen doch nicht ganz Rechnung trägt. Auf einen Punkt ist besonders Gewicht zu legen, der schon von Herrn v. Steiger erwähnt wurde: Die Stadt Pruntrut hat ihre Verpflichtungen übernommen im Hinblick auf eine Gesamtlösung, und wenn wir nur eine Teillösung durchführen, müssen wir riskieren, dass die Stadt Pruntrut sagt, jetzt zahle sie nicht mehr 135,000 Fr., so dass wir wieder frisch mit ihr verhandeln müssen. Im Grunde der Dinge sind wir gar nicht mehr so weit auseinander. Die Regierung will die Aufgabe auf vier Jahre staffeln, die Minderheit der Kommission will grundsätzlich die ganze Summe bewilligen, sie verlangt nur, dass, wenn wir an die eigentlichen Schlossbauarbeiten herantreten, der Grosse Rat für diesen Teil seine besondere Einwilligung geben müsse. Das kann in zwei oder drei Jahren geschehen. Wollen Sie dann, wenn wir den ersten Teil der Arbeit erledigt haben, noch einmal die ganze Diskussion durchführen? Das ist eigentlich den ganzen Aufwand nicht wert. In der Situation, wie sie heute ist, verlangt der Regierungsrat nicht zuviel, wenn er zu Ihnen sagt, Sie möchten ihm schon heute Vollmacht geben, um die ganze Sache durchzuführen, damit die Geschichte einmal zu Ende kommt.

Es besteht noch ein weiterer Grund, der für den Mehrheitsantrag spricht. Wir haben gesehen, dass Pruntrut, in dem Fall, der uns heute beschäftigt, einig ist. Man hat gehört, dass die Gemeindeversammlung mit wahrer Begeisterung die 135,000 Fr. beschlossen hat, sozusagen mit Akklamation. Sie haben aus den Voten, die heute gefallen sind, gesehen, wie den Leuten von Pruntrut die Sache zu Herzen geht. Es kommt nicht alle Jahre, vielleicht nicht einmal alle Schaltjahre, vor, dass in Pruntrut alle Parteien einig sind, und wenn sie jetzt einmal einig sind, so würde es doch fast wie ein kalter Wasserstrahl auf den guten Willen wirken, der sich hier gezeigt hat, wenn man die Sache auseinanderreissen und ihnen gewissermassen das Opfer, das sie bringen wollen, vor die Füsse werfen würde. Ich würde das diesem Grenzgebiet gegenüber für eine unglückliche Politik halten, denn die Ajoie hat in letzter Zeit in der Tat schwer gelitten. Die Industrie ist zurückgegangen, der Handel ebenfalls. In der Verwaltung ist die Gegend verkürzt worden, die Bundesbahnen haben Lokomotivpersonal von Pruntrut weggenommen, die Zollverwaltung hat Zollpersonal weggenommen, der Staat selber hat auch die Stelle eines staatlichen Geometers unterdrückt. Die Leute von Pruntrut sind jedesmal gekommen und haben gesagt, man nehme ihnen alles, aber man gebe ihnen keinen Ersatz. Als man ihnen die landwirtschaftliche Schule wegnahm, haben sie sich ebenfalls schwer beklagt. Die Verhältnisse waren jeweilen stärker, aber nun, wo man einmal helfen könnte, da dürfen wir den Leuten ganz sicher nicht in den

Arm fallen. Herr Grimm hat gesagt, wir wissen nicht, wie wir in drei bis vier Jahren stehen. Er hat recht, aber unterdessen vergeht wieder Zeit, unterdessen sind die Leute in Pruntrut auch übel daran. Die Arbeitslosigkeit unter der industriellen Arbeiterschaft ist vielleicht in Pruntrut nicht so stark ausgesprochen, wie an andern Orten, aber dafür liegen in Pruntrut Handel und Gewerbe am Boden und durch den Umbau wird ein Teil der Bevölkerung unterstützt, für den wir schliesslich auch bis zu einem gewissen Grad zu sorgen verpflichtet sind.

Ich möchte aus allen diesen Gründen dringend empfehlen, dieser alten Seeschlange einmal den Kopf abzuhauen. Die Frage hat nicht nur mich während vollen sechs Jahren beschäftigt, während welchen ich die Ehre habe am gegenwärtigen Posten zu stehen, sie hat auch meinen Vorgänger beschäftigt. 1921 und 1922 hatte er eine Lösung bereit, sie musste wegen finanzieller Befürchtungen zurückgestellt werden. Nun stehen wir wieder vor der gleichen Frage. Wenn wir sie heute nicht lösen, wird die Frage in drei bis vier Jahren, wenn die Verhältnisse vielleicht noch schlechter sind, neuerdings an uns herantreten. Deshalb ist es gerechtfertigt, dass man nun Schluss macht und der Regierung die Möglichkeit gibt, Pruntrut und der Schule zu helfen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt mir die Aufgabe ob, die Fragen, die aufgerollt worden sind, sachlich und zahlenmässig zu behandeln. Vor allem habe ich mitzuteilen, dass weder die Kantonsschule noch die Normalschule bis jetzt dem Staat Bern grosse Bauausgaben verursacht haben. Die beiden Gebäude sind beim Anschluss des Jura an den Kanton Bern der Oeffentlichkeit zur Verfügung gestellt worden, sie haben bis jetzt nicht viel gekostet. Wenn man sagt, dass diese Ausbauarbeiten im Schloss viel ausmachen, und nicht gerechtfertigt sind, so macht man einen Fehler in der Beurteilung der Baukosten, denn die Tatsache, dass man die Normalschule nur vergrössern kann, wenn man dort die Sammlungen, Bibliotheken und Museen herausnimmt, sagt uns, dass ein Teil der Erweiterungskosten für die Normalschule eben in den Ausbaukosten enthalten ist. Wir müssen, um diese Sammlungen aus der Normalschule wegnehmen zu können, im jetzigen Amthaus Platz schaffen können, im Hotel de Gléresse, und, um dort Platz zu bekommen, müssen wir die Bezirksverwaltung dort entfernen und ins Schloss verlegen. Also ist der Nachweis geleistet, dass ein Teil der Baukosten für den Ausbau des Schlosses eigentlich einen Erweiterungsbau der Normalschule bedeutet.

Ferner habe ich die Erfahrung gemacht, dass man, wenn man zurzeit der Arbeitslosigkeit baut, um einen Viertel billiger baut als zu normalen Zeiten. Wenn man baut, wenn Arbeitslosigkeit im Lande ist, so schafft man so und soviele Arbeitstage. Auf einen Bau von einer Million kommen 500,000 Fr. Löhne, das macht 50,000 Arbeitstage à 10 Fr. Damit wird eine Ersparnis an Unterstützungstaggeldern erzielt, die sich auf 250,000 Fr. beziffert. Um diesen Betrag ist eigentlich der Bau für die gesamte Oeffentlichkeit verbilligt worden. Sie werden sagen, wenn man den Bau hinausschiebt, bis normale Zeiten kommen, mache man eine Zinseinsparung. Das wäre richtig, wenn man den Bau unbeschränkt hinausschieben könnte. Wenn die Zeiten schlechter werden, müssen wir weiterfahren mit dem Bauen, weil grosse Arbeitslosigkeit besteht. Nun möchte ich die Herren nochmals anfragen, ob sie lieber zuschauen, wie man Taggelder ausbezahlt, ohne dass eine Gegenleistung entsteht, oder ob sie nicht auch der Meinung sind, dass die Zuweisung von Arbeit und Verdienst die beste Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sei. Ich habe für mich diese Ueberzeugung, die ich bei Durchführung unserer Arbeiten immer wieder bestätigt finde.

Man hat heute versucht, einzelne Kantonsteile gegeneinander auszuspielen. Das darf man nicht machen, damit käme man ins Uferlose. Wenn man das anfangen würde, würde das später fortgesetzt. Bei jeder grossen Wasserbauausgabe, die ins Oberland fliessen würde, müsste man besonders fragen, was man für den Jura machen kann, damit die Sache im Gleichgewicht bleibt. Man darf die Bauausgaben für die alpwirtschaftliche Schule nicht vergleichen mit denjenigen für Pruntrut, wir wollen diese Bauten in Pruntrut machen, weil die Schule dort diese Bauten verlangt und weil man die Arbeitslosigkeit bekämpfen will. Wir tun im Oberland manches zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, es ist dort manches noch dringender als die alpwirtschaftliche Schule. Das ist der Grund, weshalb wir Verschiebung beschlossen haben. Ich möchte mit dem Hinweis auf diese Ausführungen empfehlen, dem Antrag, den die Regierung vorlegt, und den die Mehrheit der Staatswirtschaftskommission empfiehlt, anzunehmen, mit der Ergänzung, dass die Maximalrate 250,000 Fr. jährlich betragen soll.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Mehrheit . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

1. Die Kantonsschule in Pruntrut wird vergrössert durch den Anbau eines Schulgebäudes an die bestehenden Anlagen der Kantonsschule und des Seminars. Zu diesem Zweck erwirbt der Staat Bern von der Gemeinde Pruntrut die Besitzung Brêchet zum Grundsteuerpreis von 34,940 Fr. Das bestehende Kantonsschulgebäude wird den Bedürfnissen dieser Schule angepasst.
2. Dem Seminar werden die durch Verlegung der Sammlungen frei werdenden Räume zugewiesen.
3. Für beide Schulen wird das heute zu einer Bibliothek eingerichtete Obergeschoss der ehemaligen Kirche des Kollegiums als Aula ausgebaut.
4. Die Bezirksverwaltung des Amtes Pruntrut wird im Schlosse zusammengezogen, welches den Bedürfnissen anzupassen ist.
5. Das Regierungsstatthalteramt (Hôtel de Gléresse) wird eingerichtet zur Aufnahme der Sammlungen und der Bibliothek des Seminars und der Kantonsschule.

Für diese Arbeiten und zum Ankauf der Besitzung Brêchet wird ein Betrag von 1 Million Franken bewilligt, von welchen 930,000 Franken zu verbuchen sind auf Spezialkonto,

gemäss Volksbeschluss vom 27. August 1933.

Ein Betrag von 50,000 Fr. ist vom Jahre 1935 an durch das ordentliche Budget auf Rubrik X. a. D. 1 der kantonalen Baudirektion zu beschaffen.

20,000 Fr. werden durch die Unterrichtsdirektion aus der Bundessubvention für die Primarschulen zur Verfügung gestellt. Diese Kredite werden bewilligt unter der Bedingung, dass die Gemeinde Pruntrut den Betrag, der nach Abzug der staatlichen Aufwendung von einer Million Franken für die Ausführung vorerwähnter Arbeiten verbleibt, deckt. Der Betrag der Gemeinde Pruntrut kann keinesfalls 200,000 Fr. übersteigen.

Allfällig erhältliche Beiträge der Eidgenossenschaft an diese Arbeiten werden zwischen Staat und Gemeinde Pruntrut im Verhältnis von 5 Teilen Staat und 1 Teil Gemeinde Pruntrut verrechnet.

Der Regierungsrat wird im Interesse der Arbeitsbeschaffung im Jura mit der sofortigen Anhandnahme dieser Arbeiten beauftragt.

Präsident. Wir haben noch einen Nachtrag zur Traktandenliste aufzunehmen, indem eine Wahl vorzunehmen ist. Herr Kästli ist als Mitglied des Handelsgerichtes zurückgetreten. Die bernische Handels- und Gewerbekammer schlägt als Ersatz für den Zurücktretenden Herrn Ingenieur Fritz Steiner vor. Sie bezeichnet es als absolut notwendig, dass ein Fachmann des Tiefbaues gewählt werde und wünscht möglichst rasche Ansetzung der Ersatzwahl. Ich nehme diese Wahl auf nächsten Mittwoch in Aussicht.

v. Steiger. Wir möchten bitten, die Wahl auf die nächste Woche zu verschieben. Aus dem Schosse unserer Fraktion ist gewünscht worden, man möchte die verschiedenen Reflektanten, die der Handels- und Gewerbekammer gemeldet worden sind, näher anschauen.

Präsident. Ich nehme an, der Rat sei mit dieser Verschiebung einverstanden.

Eingelangt sind folgende

Interpellation:

Ist es dem Regierungsrat bekannt, dass infolge der neuerdings einsetzenden Bestrebungen, auch am Gurten ein Wildschutzgebiet zu schaffen, die landwirtschaftliche Bevölkerung am Gurten und nördlichen Längenberg starf beunruhigt ist deshalb, weil der Bestand an Rehen in dieser Gegend jetzt schon zu gross ist und ganz bedeutender Schaden entsteht.

Welche Gründe haben den Regierungsrat bewogen, den Könizberg als Schutzgebiet zu erklären und gedenkt er den Wünschen der Naturschützler auch weiterhin zu entsprechen?

Wie soll speziell die Schadenersatzfrage geregelt werden?

Bern, den 12. Februar 1934.

Brönnimann
und 4 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um $5^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Dienstag, den 13. Februar 1934,

vormittags $8^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Büeler.

Der Namensaufruf verzeigt 211 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Geissbühler, Glauser, von Grünigen, Hiltbrunner, Maître, Ramseyer, Schwendimann, Sigrist, Vuilleumier, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bucher (Thun), Clerc, Imhof.

Eingelangt ist folgende

Motion:

In der Auffassung, dass es Pflicht des Staates ist, dafür zu sorgen, dass möglichst viele Arbeitskräfte in den Arbeitsdienst eingestellt werden können, das Volkseinkommen demokratisiert wird, wird

der Regierungsrat zum Bericht und Antrag an den Grossen Rat eingeladen über Massnahmen:

1. die es verunmöglichen, dass inskünftig beide Ehegatten derselben Familie zugleich im öffentlichen Dienst stehen können;
2. die das Amten der verheirateten Lehrerin ausschliessen;
3. die den Bezügern von Pensionen jede weitere Erwerbstätigkeit, entsprechend ihrer ökonomischen Lage, vollständig verbieten oder einschränken.

Bern, den 12. Februar 1934.

Mülchi
und 39 Mitunterzeichner.

Eingelangt ist ferner folgende

Interpellation:

Le Grand Conseil a, en principe, décidé de venir en aide aux communes bernoises particulièrement frappées par la crise, cette aide devant être fournie par l'entremise de la Caisse bernoise de crédit.

Se fondant sur cette décision, les soussignés prient le Conseil-exécutif de s'exprimer sur les questions suivantes:

1° A quelles communes et dans quelle mesure une pareille aide de l'Etat a-t-elle été accordée jusqu'ici?

2° Le Gouvernement est-il en possession de chiffres permettant d'établir dans quelle mesure l'aide financière de l'Etat devra encore probablement être mise à contribution par les communes obérées?

3° Attendu qu'elle fait l'objet de discussions publiques, le Conseil-exécutif est prié d'exprimer son opinion sur la question de l'aide à apporter aux communes obérées par voie de concordat ou de moratoire.

Berne, le 12 février 1934.

Monnier
et 29 cosignataires.

(Der Grosse Rat hat im Prinzip die Unterstützung solcher bernischer Gemeinden beschlossen, die durch die Krise besonders notleidend geworden sind.

Die Durchführung der Unterstützung soll auf dem Wege der bernischen Kreditkasse erfolgen.

Die Unterzeichneten wünschen den Regierungsrat über folgende Fragen zu interpellieren:

1. Welchen Gemeinden und in welchem Umfange ist bisher diese Staatshilfe gewährt worden?

2. Ist der Regierungsrat im Besitz einer zahlenmässigen Uebersicht, aus der hervorgeht, welche weitere Staatshilfe in der nächsten Zeit von den notleidenden Gemeinden voraussichtlich noch in Anspruch genommen werden muss?

3. Wie stellt sich der Regierungsrat zu der in der Oeffentlichkeit diskutierten Frage, dass besonders schwer belasteten Gemeinden auf dem Wege des Nachlassverfahrens oder des Moratoriums geholfen werden soll?)

Tagesordnung:

Staatsanleihen von 20 Millionen Franken.

(Siehe Nr. 1 der Beilagen.)

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat sieht sich veranlasst, dem Grossen Rat das Projekt zur Aufnahme einer 20-Millionen-Anleihe vorzulegen. Diese Massnahme ist bedingt durch die gegenwärtige schwere Wirtschaftslage, die auch für den Kanton Bern nicht ohne Folgen geblieben ist. Wenn es der Privatwirtschaft schlecht geht, so spürt das nicht zuletzt auch das öffentliche Gemeinwesen, sei es die Gemeinde, der Staat oder die Eidgenossenschaft. Und wenn die laufenden Einnahmen nicht ausreichen, um die vermehrten Ausgaben zu bestreiten, so muss wohl oder übel Kredit in Anspruch genommen werden. Da der Kanton Bern über zwei staatliche Banken verfügt — die Hypothekarkasse und die Kantonalbank — ist es ebenso selbstverständlich, dass er diese beiden Staatsinstitute in Anspruch nimmt, um die Staatskasse zu speisen. Es handelt sich also um nichts anderes, als um das Zurverfügungstellen von Mitteln für die Staatskasse, damit sie in der Lage ist, die ihr kraft Gesetz, Dekret oder vertraglicher Bestimmung obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Wir haben eine scharfe Dreiteilung: laufende Verwaltung, Betriebsvermögen und Kapitalvermögen. Aus diesen drei Abteilungen besteht unsere Staatsrechnung. Sie fängt an mit dem Kapitalvermögen, dann kommt das Betriebsvermögen und zum Schluss die laufende Verwaltung. Diese drei Abteilungen sind gesetzmässig eng verbunden und zwar so, dass das Kapitalvermögen nur im Ertrag zur Stützung der laufenden Verwaltung herangezogen werden darf. Das Staatsvermögen selbst aber darf nicht beansprucht werden. Ganz anders verhält es sich beim Betriebsvermögen. Unsere Gesetzgebung sieht vor, dass auch das Kapital — also nicht nur der Ertrag — zur vorübengehenden Stützung der laufenden Verwaltung herangezogen werden darf. Das ist mit gewissen Gefahren verbunden. Wenn die laufende Verwaltung nicht über genügend Einnahmen zur Deckung der Ausgaben verfügt, dann kommen die Behörden in die Versuchung, dieses Betriebsvermögen zur Entlastung der laufenden Verwaltung zu beanspruchen. Von dem Moment an aber, wo das Betriebsvermögen nicht mehr über eigene Mittel verfügt, um aus eigener Kraft die Vorschüsse an die laufende Verwaltung leisten zu können, bleibt nichts anderes übrig, als vorübergehend via Kantonalbank oder Hypothekarkasse dem Betriebsvermögen Mittel zuzuschiessen, damit dieses seinerseits die Möglichkeit hat, die laufende Verwaltung zu stützen. So ist es möglich — und darin besteht die Gefahr — in der laufenden Verwaltung sehr gut abzuschliessen, ja sogar Aktivüberschüsse zu machen. Aber dieses Verfahren hat dann zur Folge, dass, wenn das Betriebsvermögen nicht über das nötige Kapital verfügt, es verschuldet wird, sodass wir zu einer dauernden Verschuldung des Staates kommen. Wir haben in dieser Richtung sowohl in der Eidgenossenschaft, als auch in den Kantonen, so auch bei uns im Kanton Bern mit

diesem an und für sich gesetzlichen Verfahren schlimme Erfahrungen gemacht. Es scheint mir, dass man aus diesen Erfahrungen lernen und sich dagegen sträuben sollte, die laufende Verwaltung formell zu sehr zu entlasten und der Oeffentlichkeit ein falsches Bild zu geben.

Wir sind nun auch auf dem besten Wege, dieses gesetzliche Verfahren zu sehr zur Entlastung unserer laufenden Verwaltung zu beanspruchen. Deshalb hat der Regierungsrat die Absicht, dem Grossen Rate nächstens ein Finanzprogramm zur Kenntnis zu geben, das darüber Aufschluss geben soll, wie wir unsere Defizite — das Budget für 1934 sieht $8\,1/2$ Millionen Franken vor — in Zukunft vermeiden können. Das wird sich nicht anders bewerkstelligen lassen, als durch Erzielung von Einsparungen einerseits und Mehreinnahmen anderseits. Mehreinnahmen stehen in Aussicht von der Eidgenossenschaft. Wir erhalten 40 Prozent der Krisensteuer, was für uns ungefähr 2 Millionen Franken ausmacht. Ferner können wir mit einem grösseren Beitrag aus der Stempelsteuer rechnen (etwa 300,000 Franken mehr). Weiter erhalten wir einen Anteil von diesen 7 Millionen Franken, die die Eidgenossenschaft den Kantonen für die Unterstützung von Greisen, Witwen und Waisen geben will, wodurch sich eine gewisse Entlastung der Armenrechnung ergibt. Das wären die sicher zu erwartenden Einnahmen. Dann haben wir durch den Volksbeschluss von Anfang Januar dieses Jahres für die Jahre 1934 und 1935 eine gewisse Anpassung der Löhne an die gegenwärtigen Verhältnisse genehmigt. Das ergibt eine weitere Ersparnis von 1,5 bis 1,6 Millionen Franken (Lehrer, Beamte, Angestellte und Arbeiter zusammen gerechnet). Durch diese Mehreinnahmen und Minderausgaben ergibt sich somit eine bedeutende Besserstellung.

Es erhebt sich nun die Frage, wie wir die sicher zu erwartenden Mehrausgaben decken können. Sobald der Regierungsrat mit den Vorarbeiten für das in Aussicht gestelle Finanzprogramm fertig ist, wird dem Grossen Rat ein eingehender Bericht zugestellt werden über die Entwicklung, die zur gegenwärtigen Lage geführt hat. Wir dürfen es selbstverständlich nicht dabei belassen, dass die laufende Verwaltung Defizite von 7—8 Millionen Franken aufweist. Wir sind dafür verantwortlich, dass dieser Zustand beendigt wird. Es wird allerdings nicht möglich sein, alle Ausgaben, die sich in dieser ausserordentlichen Zeit ergeben, jetzt zu decken. Ich glaube, ein solches Verlangen wäre überspannt. Es wäre nicht gerecht, wenn die gegenwärtige Generation allein damit belastet würde. Wir müssen einen gewissen Teil der Zukunft überlassen. Wieviel und in welcher Weise die Belastung auf laufende Einnahmen und Kredit zu verteilen ist, das soll sich aus unserem künftigen Finanzprogramm ergeben. Jedenfalls müssen wir aber eine erhöhte Amortisation in das Finanzprogramm aufnehmen und damit die Verwaltung mehr belasten.

Ferner werden wir damit rechnen müssen, dass sich die Ausgaben durch neue Hilfsmassnahmen bedeutend vermehren werden. Auch nach dieser Richtung stellen wir uns nicht vor, dass diese Belastung durch die laufende Verwaltung gedeckt werden kann; aber es muss eine Amortisations- und Verzinsungsmöglichkeit geschaffen werden. Das können wir nur, wenn wir das Gleichgewicht erzielt haben. Wir dürfen auf jeden Fall keinen Zustand herbeiführen, bei dem wir immer neue Schulden machen, um alte Schulden abzuladen und um alte Schulden zu verzinsen. Das ist nicht nur beim privaten, sondern auch im öffentlichen Haushalt schlecht gewirtschaftet. So ist es aber, wenn wir uns bei der laufenden Verwaltung nicht im Gleichgewicht befinden.

Wenn wir nun heute, gewissermassen als Ausschnitt dieses Finanzprogramms, mit dieser Vorlage für die Aufnahme eines Anleihens von 20 Millionen Franken an Sie herantreten, so kommt damit zum Ausdruck, was in den letzten zwei bis drei Jahren eben grundsätzlich falsch gewesen ist, indem wir in der laufenden Verwaltung über die Verhältnisse hinaus gelebt haben und nicht die Möglichkeit hatten, zu amortisieren und zu verzinsen; ja, wir haben sogar neben dieser Verpflichtung zur Verzinsung und Amortisation in der Rechnung 1933 noch ungefähr 7 Millionen Franken Defizit gehabt.

Nun habe ich schon vorher ausgeführt, dass wir in Anwendung unserer finanziellen Grundsätze das Betriebsvermögen beanspruchen mussten, um jene Zahlungen vorzunehmen, die die laufende Verwaltung nicht machen konnte. Diese Beträge und damit das Anleihen setzen sich aus folgenden Posten zusammen:

Defizit 1933	Fr.	7,000,000
Uebertragung auf Kapitalrechnung für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz	»	2,900,000
Beschleunigte Instandstellung der Strassen (womit diese 5,000,000 Franken ungefähr erschöpft sind)	»	1,358,000
Eisenbahnaufwendungen	»	7,714,092
Zusammen	Fr.	18,972,092

Diese vier Gruppen haben bereits eine Rolle gespielt beim 24 Millionen-Anleihen vom Jahre 1933. Im jetzigen Vorschlag kommt nur noch hinzu die Ausgabe für die Bauernhilfskasse im Betrage von 1,000,000 Fr. Diese Summen haben also im letzten Jahre und früher die Kantonalbank und die Hypothekarkasse dem Staate zufliessen lassen. Ohne das wäre es nicht möglich gewesen, unsern Verpflichtungen restlos nachzukommen. Das trifft jedenfalls zu für die drei ersten Posten. Von den 7,7 Millionen Franken für Eisenbahnaufwendungen ist selbstverständlich nur ein Teil im Jahre 1933 tatsächlich aufgewendet worden. Man hat aber in früheren Jahren der Kantonalbank und der Hypothekarkasse das Begehren gestellt, sie möchten uns Vorschüsse für Eisenbahnaufwendungen gewähren. Diese 7,7 Millionen Franken sind also noch eine Restsumme von vorhergehenden Jahren, aber nur seit 1. Januar 1924.

Sie haben gesehen, dass wir im Vortrag für die Eisenbahnaufwendungen eine besondere Begründung gegeben haben. Wir haben ja schon im August 1933, als es sich darum handelte, mit einer Eingabe des Regierungsrates wegen einer Hilfe der Eidgenossenschaft für das bernische Eisenbahnwesen an den Bundesrat zu gelangen, ausgeführt, dass der Staat in die bernischen Eisenbahnen im ganzen 150 Millionen Franken gesteckt hat, und die

Kantonalbank ungefähr 20 Millionen Franken, also zusammen 170 Millionen Franken. Von diesen 150 Millionen Franken sind ungefähr 30 Millionen Franken amortisiert worden, so dass unsere Aktivbeteiligung an den Eisenbahnen in der Staatsrechnung pro 1932 noch mit 120 Millionen Franken ausgewiesen ist. Diesen 120 Millionen Franken sind im Rahmen der Rechnung 1932 an Passiven für Eisenbahnbeteiligung auch ungefähr 120 Millionen Franken gegenübergestanden. Wir haben also in den Aktiven und Passiven eine Summe von je rund 120 Millionen Franken in unserer Staatsrechnung für Eisenbahnbeteiligung eingestellt. Dieses Geld musste selbstverständlich sukzessive aufgebracht werden, denn es war ja ausgeschlossen, dass der Staat dieses Geld aus der laufenden Verwaltung beschaffen konnte. Der Staat musste zu diesem Zwecke Geld aufnehmen.

Nun steht also heute zur Frage: Wie sind diese 120 Millionen Franken denn alle zusammen finanziert worden? Da gibt zunächst ein Vortrag des Regierungsrates betreffend das Anleihen von 1923 auf diese Frage Antwort. Man hat zunächst im Jahre 1923 nur 25 Millionen Franken ausschliesslich für Eisenbahnbeteiligung aufgenommen, gestützt auf das Eisenbahn-Subventionsgesetz vom Jahre 1920, wonach ja der Grosse Rat kompetent war, 30 Millionen Franken aufzunehmen.

Es ist aber damals schon im Vortrag vom Jahre 1923 ausgeführt worden, dass auf Schluss des Jahres 1923 diese 25 Millionen Franken nicht genügen, um alle unsere Verpflichtungen im Eisenbahnwesen in den Passiven aufzunehmen. Man hat im Jahre 1927 bei der Aufnahme eines andern Anleihens dann die Kompetenz des Grossen Rates ausgeschöpft und 5 Millionen Franken aufgenommen. Damit ist auch die Kompetenz des Grossen Rates erschöpft worden. Ferner hat man im Jahre 1933 etwas über 3 Millionen Franken aufgenommen. Man hat also seit dem 1. Januar 1924 8,1 Millionen Franken aufgenommen. Es ergibt sich aber aus unserer Rechnung, dass wir seit dem 1. Janur 1924 bis Ende 1933 total 15,9 Millionen Franken, also rund 16 Millionen Franken, aufgewendet haben. Wenn man davon abzieht die 8,1 Millionen Franken, die man in den Jahren 1927 und 1933 zu Eisenbahnzwecken aufgenommen hat, so bleibt von diesen 15,9 Millionen Franken, die wir seit dem Jahre 1924 in die Eisenbahnen hineingesteckt haben, eine Restanz von 7,7 Millionen Franken, die wir also jetzt noch als laufende Schuld bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse bestehen haben. Durch Aufnahme eines Anleihens wollen wir diese 7,7 Millionen Franken auch konvertieren.

Es ist berechtigt, wenn man fragt: Warum hat man das nicht vorher getan? Sie haben gehört, dass im Jahre 1927 5 Millionen Franken aufgenommen wurden; es geschah dies, weil der Grosse Rat kompetent war, nur 5 Millionen Franken aufzunehmen. Im Jahre 1923 nahm man 25 Millionen Franken auf, im Jahre 1927 5 Millionen Franken, das macht zusammen 30 Millionen Franken, es ist der Betrag, den laut Eisenbahnsubventionsgesetz der Grosse Rat aufnehmen konnte. Diese Kompetenz ist also erschöpft. Darum haben wir auch im Jahre 1933 nur 3 Millionen Franken aufgenommen, um auf 20 Millionen Franken zu ergänzen. Jetzt wollen wir die ganze Summe im Rahmen von 20 Millionen Fr. zurückzahlen. Damit haben wir wieder reinen Tisch mit unsern Eisenbahnpassiven gemacht.

Ich komme damit auf eine Sache zu sprechen, worüber der Regierungsrat noch eine Antwort schuldig ist, nämlich auf die Frage, wieso man nicht schon seit langer Zeit Anleihen aufgenommen habe, um diese laufenden Schulden zurückzuzahlen. Dazu ist folgendes zu bemerken: Wenn Sie die Finanzoperationen, was die Anleihen betrifft, betrachten, die seit dem Jahre 1927 durchgeführt wurden, so finden Sie, dass wir eigentlich ständig an den Kapitalmarkt herangetreten sind, aber nicht um neue Schulden zu machen, sondern um alte Schulden in geringer verzinsliche Anleihen zu konvertieren. Wir haben durch diese Operationen in der laufenden Verwaltung 900,000 Fr. Zins erspart. Das wäre jetzt nicht mehr möglich. Wir nutzten die günstige Gelegenheit des tiefen Zinsstandes restlos aus. Wo wir Gelegenheit hatten, Anleihen zu künden und zurückzuzahlen, haben wir es getan. Wir haben noch im Februar 1933 eine Operation durchgeführt — auch im Einverständnis mit dem Grossen Rat — wodurch wir 15 Millionen Franken konvertierten, ich glaube zu $3\,^1/_2\,\%$. Wir haben uns also auf diese Aufgabe konzentriert. Das ist ein Grund gewesen, warum wir in der damaligen Periode keine Rückzahlungen an die beiden staatlichen Bankinstitute ausführten. Dazu kommt, dass in diesen Jahren diese beiden Institute über ausserordentlich viel flüssige Mittel verfügten. Von allen Seiten ist ihnen Geld zugeströmt. Es wäre damals der Kantonalbank und der Hypothekarkasse nicht sehr gedient gewesen, wenn wir ihnen dieses Geld zurückbezahlt hätten. Die Verhältnisse haben sich aber jetzt nach dieser Richtung hin etwas geändert. Damit aber aus meinen Worten keine falschen Schlüsse gezogen werden, muss ich betonen, dass der Wunsch nach Rückzahlung weder von der Kantonalbank, noch von der Hypothekarkasse ausging. Diese Institute drängen auch heute nicht auf Rückzahlung, aber sie sind selbstverständlich damit einverstanden, weil auch sie einsehen, dass da wieder reiner Tisch gemacht werden muss, dass diese starke Verschuldung des Staates auf die Dauer nicht angängig ist, auch deswegen nicht, weil wir ja nicht wissen, wie der Geldmarkt in den nächsten Monaten und Jahren sich entwickeln wird. Ja, es ist sogar zu fürchten, dass der Zins wieder steigt. So glaube ich, dass jetzt der Zeitpunkt gekommen ist, wo man die Grundlage für die Rückzahlung dieser Schulden schaffen muss. Wenn wir so vorgehen, so haben wir die Möglichkeit, von den 31 Millionen Franken, die der Staat auf Ende Januar 1934 den beiden Staatsinstituten schuldig gewesen ist, 20 Millionen Franken zu konsolidieren.

Diese Operation hätte vielleicht in einem grösseren Umfange als 20 Millionen Franken erfolgen können, aber der Regierungsrat findet, man sollte es bei diesem Betrag bewenden lassen; denn es stehen diesen 31 Millionen Franken, die wir auf Ende Januar 1934 den beiden Instituten schuldig gewesen sind, 28 Millionen Franken Guthaben in der Staatsrechnung gegenüber. Wenn wir diese Guthaben alle zusammen erhielten, wäre unsere laufende Verschuldung gegenüber den beiden Staatsinstituten um diese Summe geringer. Von diesen 28 Millionen Franken fallen rund 10 Millionen Fr.

auf sichere Guthaben von der Eidgenossenschaft, der Kantonalbank und den Bernischen Kraftwerken, die für das Jahr 1933 noch nicht abgerechnet haben. Es sind also rund 10 Millionen Franken unbedingt sicher. Die andern 18 Millionen Franken sind ausstehende Steuern des Jahres 1933 und früherer Jahre. Es handelt sich um Steuern, deren Bestand und Höhe vor dem Verwaltungsgericht oder der Rekurskommission streitig ist oder die sonst noch nicht einkassiert werden konnten.

Nun darf man aber nicht sagen: Ja, Ihr habt noch diese 28 Millionen Franken zugut; wenn man jetzt 20 Millionen Franken aufnimmt und der Kantonalbank zurückbezahlt, habt Ihr das Doppelte erhalten. Wir haben ja in der Rechnung von 1933 ein Defizit von 7 Millionen Franken. Wir haben Aufwendungen zu machen für den Strassenbau, für die Arbeitslosenbekämpfung, für die Eisenbahnen (1933 und vorhergehende Jahre). Wir wären um diese Summen der Kantonalbank und der Hypothekarkasse weniger schuldig, wenn wir diese Aufwendungen nicht hätten machen müssen. Wir würden gegenüber diesen beiden Staatsinstituten glänzend dastehen. Aber wir mussten diese Ausgaben eben machen und diese Beträge sind somit den genannten Instituten zurückzubezahlen.

Zum Schluss ist noch ein Punkt zu erwähnen. Es ist die Kompetenzfrage. Sie sehen, dass wir dem Grossen Rat den Antrag unterbreiten, zu beschliessen, 20 Millionen Franken aufzunehmen. Aus diesem Antrag geht aber auch hervor, dass dieser Beschluss nachher der Genehmigung durch das Volk unterliegt. Wir müssen also, wenn der Grosse Rat beschlossen hat, sofort dem Volke eine Botschaft zustellen und eine Volksabstimmung anordnen, die der Regierungsrat mit der eidgenössischen Volksabstimmung vom 11. März durchzuführen beabsichtigt. Wenn das Bernervolk dieser Anleihe zustimmt, könnte gestützt auf diesen Volksbeschluss tatsächlich das Anleihen kontrahiert werden.

Es ist nun vorgesehen, im Gegensatz zum üblichen Verfahren, dass dann nicht der Grosse Rat den Anleihensvertrag genehmigt, sondern ausnahmsweise der Regierungsrat. Das geschieht nicht deswegen, weil wir machthungrig sind und uns Kompetenzen zuschanzen wollen, die uns bis jetzt nicht zustanden, sondern nur um den Grossen Rat vor den Neuwahlen nicht mehr zu einer ausserordentlichen Session bloss für dieses Geschäft einberufen zu müssen. Wir haben gefunden, es wäre zweckmässig, für diese Vertragsgenehmigung ausnahmsweise den Regierungsrat als kompetent zu erklären. Das ist tatsächlich zulässig. Unsere Staatsverfassung schreibt vor, dass alle Anleihen der Volksabstimmung zu unterbreiten sind. Von diesem Satz gibt es nur eine Ausnahme. Sie lautet: «Für die Rückzahlung von bereits bestehenden Anleihen ist der Grosse Rat zuständig». Wer aber gestützt auf den Volksbeschluss das Anleihen genehmigen muss, das ist nicht geordnet, auch nicht in der Verfassung. Das wird jeweilen von Fall zu Fall bestimmt. Es war bis jetzt üblich, den Grossen Rat mit dieser Aufgabe zu betrauen. Wir möchten ausnahmsweise dem Volke den Vorschlag unterbreiten, den Regierungsrat kompetent zu erklären, diesen Vertrag zu genehmigen.

Ich möchte Ihnen damit empfehlen, auf den Beschlussesentwurf einzutreten und ihn zu genehmigen, also die Aufnahme eines 20-Millionen-Anleihens zu bewilligen, das ausschliesslich zu verwenden ist zur Rückzahlung unserer laufenden Schuld im Betrage von 18,9 Millionen Franken an die Kantonalbank und die Hypothekarkasse, ferner um die Verpflichtung, die der Grosse Rat auferlegte, die Bauernhilfskasse mit einer Million Franken zu unterstützen, zu erfüllen.

Schürch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat einstimmig beschlossen, dem Grossen Rat Annahme dieses Antrages der Regierung, der vor das Volk kommen wird, zu empfehlen.

Gestatten Sie mir, einige grundsätzliche Bemerkungen vorauszuschicken.

Es ist kein gesundes Verhältnis, wenn die laufenden Ausgaben der Staatsverwaltung bestritten werden vermittelst dieser Geldinstitute, welche dem Staate angeschlossen sind, sodass sich die kurzfristigen Schulden in einer Art und Weise anhäufen, wie man das früher in einem solchen Ausmasse kaum für möglich gehalten hätte. Wir ersehen aus dem Vortrag, dass auf Ende Januar die Summe, die der Staat auf diese Weise der Kantonalbank und der Hypothekarkasse schuldig geworden ist, sich auf über 31 Millionen Franken beläuft. Diese Schulden haben sich aber eine Zeitlang noch viel höher belaufen. Ich will gar nicht sagen, wie hoch die Beträge waren. Auf die Kantonalbank trifft es auf Ende Januar eine Summe von 16,790,989 Fr. und auf die Hypothekarkasse eine Summe von 14,330,415 Fr., also zusammen genau 31,121,404 Fr. Es ist schon des Zinses wegen nötig, dass man diese kurzfristigen Verpflichtungen umwandelt in ein festes Anleihen. Man erspart dadurch allermindestens 1% an Zinsen. Aber auch abgesehen vom Zins ist es notwendig, diese Sache zu ordnen. Es ist, wie der Herr Finanzdirektor gesagt hat, nicht das Bedürfnis dieser beiden Staatsfinanzinstitute, insbesondere nicht der Kantonalbank, was die Regierung veranlasste, die Umwandlung in ein festes Anleihen vorzuschlagen, ja, man könnte eher sagen, die Kantonalbank habe ein Interesse daran, diese verhältnismässig hoch verzinslichen Forderungen an den Staat zu behalten. Also nicht vom Gesichtspunkte der Kantonalbank oder der Hypothekarkasse, sondern vom Standpunkt des Staates aus müssen wir die Umwandlung in ein festes Anleihen verlangen. Man kann sich vielleicht vorstellen, in welche Situation wir kämen, wenn plötzlich die Lage auf dem Geldmarkt ändern, wenn statt der Sättigung an verfügbaren Geldern, bei den Banken das Bedürfnis nach Realisierung der Forderungen an den Staat eintreten würde, damit sie ihre Aufgaben und Pflichten erfüllen könnten. Der Staat wäre nicht in der Lage, ohne weiteres seine Schulden zurückzuzahlen, sonst hätte er diese Schulden ja gar nicht machen müssen. In einem solchen Falle wäre der Staat gezwungen, unter ungünstigeren Bedingungen vielleicht Geld zu suchen, währenddem wir heute frei sind und die Möglichkeit haben, unter günstigen Bedingungen und in aller Ruhe diese Gelder zu beschaffen.

Zwei Fragen stellen sich ein: Warum hat man nicht schon letztes Jahr, als man auch 20 Mil-

lionen Franken zum gleichen Zwecke aufnahm, gerade 40 Millionen Franken aufgenommen? Wäre das nicht gerade mit der gleichen Aktion gegangen? Auch der Herr Finanzdirektor hat diese Frage angeschnitten. Die Diskussion darüber ist aber nicht gerade fruchtbar. Man hat es halt einmal nicht gemacht, darum muss man es jetzt machen. Man kann sich ja vorstellen, dass die ungewohnt hohe Summe von 40 Millionen Franken vielleicht Schwierigkeiten bereitet hätte. Man wusste damals auch noch nicht, wie die Staatsrechnung herauskommen würde. Heute sind wir leider sicher, dass sich für 1933 ein Defizit von rund 7 Millionen Franken ergibt.

Die andere Frage lautet: Wie wollen wir diese 31 Millionen Franken kurzfristige Schulden mit dieser Anleihensaufnahme von 20 Millionen Franken, wovon ja noch eine Million Franken abgeht, für die Bauernhilfskasse, tilgen? Es ist eine gewisse Gegenrechnung aufgestellt worden. Man verweist auf die 28,3 Millionen Franken Guthaben des Staates, wovon etwas über 10 Millionen Franken als vollständig sichere Eingänge (und zwar noch für das Jahr 1933) bezeichnet werden. Ich möchte aber hier nicht die Illusion aufkommen lassen, als ob nun mit dem nachträglichen Eingang von 10 Millionen Franken das Defizit von 7 Millionen Fr. des Jahres 1933 in einen Ueberschuss von 3 Millionen Franken umgewandelt würde. Diese 10 Millionen Franken sind schon in der Jahresrechnung 1933 eingerechnet.

Worin bestehen diese sichern Eingänge? Einmal aus den Zinsausständen der Bernischen Kraftwerke (2,349,000 Fr.), dem Ertrag der Kantonalbank (2,2 Millionen Fr.), dem Anteil an der Hypothekarkasse (1 1/2 Millionen Fr.), dem Anteil am Ertrag des Alkoholmonopols (1,2 Mill. Fr.), dem Anteil an der Eidg. Couponsteuer (1,8 Mill. Fr.), der Bundessubvention an die Primarschulen (688,000 Fr.) und dem Anteil am Ertrag der Nationalbank (etwas über 1/2 Million Franken). Dazu kommen noch 18 Millionen Franken Steuerausstände der Vorjahre, von denen man auch einen beträchtlichen Teil einzubringen hofft. Der Lichtpunkt in dieser ganzen Situation ist der bernische Steuerzahler. Es ist festzustellen, dass, nachdem man im Voranschlag auf eine Summe von 38 Millionen Franken abgestellt hat, die anerkannte Summe der Steuern über 4 Millionen Franken mehr ausmacht, nämlich 42,300,000 Fr. Es ist also tatsächlich die Widerstandskraft gegenüber der Krise sehr stark. Man muss anerkennen: es ist die Leistungspflicht der bernischen Steuerzahler, die den guten Kredit des Kantons Bern bei dieser Anleihensaufnahme begründen wird.

Ich glaube, das sind Gründe genug, um dem vorliegenden Antrage zuzustimmen, Gründe aber auch, um den Wunsch auszudrücken, es möchten die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung nun nicht wieder so ein Loch fressen, damit man nicht in kurzer Zeit wieder in die gleiche Situation gerät und neuerdings ein 20-Millionen-Anleihen zur Umwandlung von kurzfristigen Schulden bei den kantonalen Finanzinstituten aufnehmen muss.

Was nun diese Ermächtigung der Regierung, anstelle des Grossen Rates zu treten, anbelangt, so handelt es sich da um etwas, das durch die praktische Lage begründet ist. Es wird uns gesagt, man müsse sonst extra vor der Maisession noch eine ausserordentliche Session einberufen. Die Befürchtung, es würde die Verfassung verletzt, ist nicht begründet, weil die ganze Sache dem Volke vorgelegt wird.

Ich empfehle Ihnen daher, den vorliegenden Beschlussesentwurf anzunehmen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schürch, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission, hat durchaus mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass der Steuereingang sogar das Budget 1933 um 4 Millionen Franken überschreite. Wir haben im Budget ungefähr 38 Millionen Franken eingesetzt gehabt, währenddem sich eine anerkannte Steuersumme von 42 Millionen Franken ergab. Es ist aber da folgendes in Betracht zu ziehen: Von diesen 42 Millionen Franken kommt in Abzug die übungsgemässe Reservestellung für unerhältliche Steuern. Wir dürfen also diese 42 Millionen Franken nicht einfach in dieser Höhe aufnehmen. Wir werden tatsächlich nicht so viel erhalten. Wir haben bis jetzt immer von der sogenannten Anerkennungssumme einen Abzug von 2 1/2 Millionen Franken gemacht. Wir hätten dann statt 42 Millionen Franken nur 39,5 Millionen Franken. Das wird eine bei der Rechnung von 1933 vom Grossen Rat zu entscheidende Frage sein. Im Jahre 1932 haben wir, um die Rechnung günstiger zu gestalten, nur 1 1/2 Millionen Franken abgezogen.

Ferner ist nicht ausser acht zu lassen, dass ja in der Rechnung 1933 zum erstenmal die Steuerfusserhöhung zur Auswirkung kommt. Bis 1932 hatten wir einen Steueransatz von 3 ‰; in der Rechnung 1933 haben wir einen solchen von 3,1 ‰. Diese Summe von 42 Millionen Franken entspricht dem erhöhten Steueransatz. Wir dürfen aber diese Steueransatzerhöhung nicht zur Verbesserung der Rechnung verwenden, sondern der Mehrertrag muss laut Arbeitslosenversicherungs-Gesetz zur Tilgung der jährlichen Mehraufwendungen für die Arbeitslosenversicherung verwendet werden. Wir werden also aus diesem Titel mindestens 1 Million Franken abziehen müssen. Es muss noch ausgerechnet werden, wieviel diese 0,1 ‰ ausmachen. So viel muss sofort als Amortisation in die Kapitalrechnung aufgenommen werden. Aber es ist anzuerkennen, wie der Herr Referent der Staatswirtschaftskommission richtig gesagt hat, dass das wirklich ein Lichtpunkt ist. Wir haben einen stärkeren Rückgang erwartet. Jedenfalls muss aber diese Summe von 42 Millionen Franken gekürzt werden. Ich wollte das besonders deshalb erwähnen, weil die Ausführungen von Herrn Schürch voraussichtlich auch in die Presse übergehen. Wenn man dann in der Rechnung andere Zahlen findet, möchte ich nicht, dass man den Vorwurf erhebt, wir hätten etwas verdeckt, um die Rechnung ungünstiger darzustellen.

Abstimmung.

Für Genehmigung des Beschlussesentwurfes . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

1. Der Regierungsrat wird, gestützt auf Art. 6, Ziffer 5, der Staatsverfassung, zu einer Geldaufnahme von 20 Millionen Franken ermächtigt. Er setzt Zeitpunkt und die Bedingungen der Geldaufnahme fest.
2. Das gestützt auf diese Ermächtigung aufgenommene Anleihen ist zur Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Finanzierung der zweiten vom Staate der Bernischen Bauernhilfskasse gewährten Million zu verwenden.

Gesetz

über

den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege.

Zweite Beratung.

(Siehe Nr. 2 der Beilagen; die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt auf Seite 573 ff. des Jahrganges 1933.)

Eintretensfrage.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der letzten Session des Grossen Rates ist das Strassenbaugesetz mit einigen wenigen Aenderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf angenommen worden. Einige Fragen und Anregungen sind von der Regierung und auch von der Kommission noch einmal geprüft worden. Wir dürfen bekanntgeben, dass man im allgemeinen den Anregungen und Wünschen Rechnung tragen konnte, sodass wir heute in der Lage sind, einen gemeinsamen zweiten Entwurf der Regierung und der Kommission vorzulegen. Wir haben das Ergebnis der ersten Lesung noch festgehalten in einem abgeänderten Entwurf, überschrieben: «Ergebnis der ersten Beratung vom 29. November 1933.» Nachdem nun in der Regierung und in der Kommission das ganze Gesetz nochmals behandelt worden ist, sind wir in der Lage, einen gemeinsamen Entwurf des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung vorzulegen. Ich möchte Eintreten auf diese zweite Lesung beantragen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

Präsident. Ich möchte bitten, die eventuellen Abänderungsanträge jeweilen schriftlich formuliert einzugeben und zwar, wenn irgendmöglich, vor Abgabe des Votums. Es liegt dies im Interesse einer rascheren Erledigung und der Klarheit in der Abstimmung, damit diese nicht, wie es da letztemal vorgekommen ist, eine Verzögerung erleidet wegen der ungenauen Redigierung.

Art. 1.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Art. 1 hat Herr Grossrat Lindt beantragt, als Alinea 2 einzuschalten: «Unter dem Ausdruck Strassen und Wege sind in diesem Gesetz Verkehrsanlagen im weitesten Sinne zu verstehen.» Er hat dabei die Auffassung vertreten, dass auch Geh- und Fusswege darunter zu verstehen sind. Der Antrag ist in Absatz 1 berücksichtigt worden, indem es jetzt heisst: «Oeffentliche Strasse sind alle Strassen, Wege, Gehwege (Trottoirs) und Fusswege, die dem Gemeingebrauch offen stehen.» Damit ist ein einheitlicher Begriff der Strasse geschaffen und es kann der Doppelausdruck «Strassen und Wege» fallen gelassen werden. Es ist deshalb überall nur noch von «Strassen» und nicht mehr von «Strassen und Wegen» die Rede. In diesem Sinne ist auch der Titel des Gesetzes geändert worden.

v. Fischer. Es ist eine Kleinigkeit, was ich anbringen will, es muss doch gesagt werden. Die Redaktion von Absatz 2 ist keine glückliche. Wir haben am Schluss des ersten Absatzes den Satz: «Die Widmung hebt das Recht zur Ausschliessung der allgemeinen Benützung auf. Sie kann nur durch die zuständige Widmungsbehörde rückgängig gemacht werden.» Und dann fährt man weiter in Abs. 2: «Sie sind öffentliche Sachen, soweit...» Dieser Satz sollte nicht so anfangen. Es sollte heissen: «Die in Abs. 1 bezeichneten Strassen sind öffentliche Sachen... usw.» Das ist eine Kleinigkeit; aber wenn diese Vorlage vor das Volk muss, soll man doch dafür sorgen, dass sie richtig redigiert ist.

Präsident Herr v. Fischer stellt also den Antrag, bei Abs. 2 zu sagen statt «Sie sind öffentliche Strassen», «Die in Abs. 1 bezeichneten Strassen usw.»

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

1. Teil: Bau- und Unterhaltsvorschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Oeffentliche Strassen sind alle Strassen, Wege, Gehwege (Trottoirs) und Fusswege, die dem Gemeingebrauch offen stehen. Ein solcher besteht an allen durch den Staat, die Gemeinden und ihre Unterabteilungen zum Zwecke der allgemeinen Benützung erstellten Strassen. Strassen, die vom Privaten auf eigenem Grund und Boden ausgeführt wurden, sind öffentliche, sobald sie durch die zuständige Behörde mit Zustimmung des Eigentümers dem Gemeingebrauch gewidmet worden sind. Die Widmung hebt das Recht zur Ausschliessung der allgemeinen Benützung auf. Sie kann nur durch

die zuständige Widmungsbehörde rückgängig gemacht werden.

Die in Absatz 1 bezeichneten Strassen sind öffentliche Sachen, soweit das Gesetz keine andere Bestimmung enthält.

Dasselbe trifft zu für die zu den öffentlichen Strassen gehörenden Bestandteile, wie Brücken, Viadukte, Durchlässe, Mauern, Wehrschranken, Gräben, Schalen, Strassenentwässerungsanlagen, Böschungen, Treppen und ähnliches. Plätze sind Strassengebiet.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 2. Die Widmung als öffentliche Strasse bewirkt keine Aenderung an den bestehenden Eigentumsverhältnissen. Vorbehalten bleibt die Uebernahme von Privatstrassen und Wegen durch die Gemeinde gemäss § 18, Absatz 2, Ziff. 2, des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894.

Durch Benützung öffentlicher Strassen in irgend einer Weise kann Eigentum oder ein beschränkt dingliches Recht daran nicht ersessen werden. Die für ihre Inanspruchnahme erteilten Bewilligungen können ohne Entschädigungen jederzeit widerrufen werden.

Bestehende Rechte Dritter bleiben vorbehalten.

Art. 3.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Abs. 2 von Art. 3 ist zur Verdeutlichung der kompetenten Stelle ergänzt worden: «Eine Bewilligung des Regierungsrates ist nicht notwendig, wo genehmigte Alignements- oder Strassenpläne vorliegen.» Materiell ist hier nichts geändert.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Für die Erstellung, wesentliche Veränderung oder die Aufhebung von öffentlichen Strassen des Staates und von solchen Gemeindestrassen, die dem allgemeinen Durchgangsverkehr dienen, ist die Bewilligung des Regierungsrates erforderlich. Bei den übrigen öffentlichen Strassen, soweit sie unter der Aufsicht einer Gemeinde stehen, erteilt die zuständige Gemeindebehörde die Bewilligung.

Eine Bewilligung des Regierungsrates ist nicht notwendig, wo genehmigte Alignements- oder Strassenpläne vorliegen.

Art. 4.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Antrag von Herrn Grossrat Lindt ist die Befugnis der Gemeinde noch aufgenommen worden, auch über die Belagsänderung reglementarische Bestimmungen zu erlassen. Im ersten Satz ist in Anpassung an den Begriff in Abs. 2 das Wort «Bestimmungen» durch «Reglemente» ersetzt worden. Es ist das keine materielle, sondern nur eine redaktionelle Aenderung.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Den Gemeinden steht das Recht zu, Reglemente über die Neuanlage, den Ausbau, die Belagsänderung und den Unterhalt ihrer Gemeindestrassen und der öffentlichen Strassen privater Eigentümer, sowie über die Reinigung, die Schneeräumung und die Beleuchtung der in ihrem Gebiete befindlichen öffentlichen Strassen, zu erlassen.

Diese Reglemente bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 5.

Angenommen.

Beschluss:

II. Aufsicht.

Art. 5. Die öffentlichen Strassen stehen unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

Die kantonale Baudirektion leitet den Bau und Unterhalt der Staatsstrassen. Sie führt die Aufsicht über alle öffentlichen Strassen und trifft nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen.

Die zuständige Gemeindebehörde leitet den Bau und Unterhalt der Gemeindestrassen, führt unter Vorbehalt der Befugnisse der kantonalen Baudirektion die Aufsicht über die in ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen Strassen, soweit sie nicht Staatsstrassen sind und trifft die erforderlichen Massnahmen.

Die Widmung der von Privaten erstellten Strassen als öffentliche erfolgt durch die zuständige Behörde der Gemeinde, in deren Gebiet jene liegen. Erstrecken sie sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so ist die kantonale Baudirektion zuständig.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

III. Einteilung der Strassen.

Art. 6. Die öffentlichen Strassen des Kantons sind entsprechend ihrer Bestimmung und Bedeutung:

1. Staatsstrassen.
2. Gemeindestrassen.
3. Oeffentliche Strassen privater Eigentümer.

Art. 7.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Die Staatsstrassen werden eingeteilt in:

Hauptstrassen. Sie dienen dem allgemeinen Durchgangsverkehr als Verbindung mit andern Kantonen und dem Ausland, und haben dort ihre entsprechende Fortsetzung.

Verbindungsstrassen. Sie vermitteln den Verkehr von Landesteilen an die Hauptstrassen. Auch können sie weniger wichtige Verbindungen mit andern Kantonen oder mit dem Auslande sein.

Nebenstrassen. Sie umfassen alle übrigen öffentlichen Strassen, die sich im Eigentum des Staates befinden.

Art. 8.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 8. Die Gemeindestrassen dienen dem innern Verkehr im Gebiet der Einwohnergemeinde oder verbinden dazugehörige Ortschaften und Weiler unter sich oder mit einer Staatsstrasse, einer Eisenbahnstation oder einer andern Verkehrsstelle.

Art. 9.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Die dem öffentlichen Gebrauch gewidmeten Strassen privater Eigentümer gelten als öffentlich, solange die Widmung nicht rückgängig gemacht worden ist.

Art. 10.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der ersten Lesung zu diesem Artikel sind Bedenken geäussert worden durch die Herren Grossräte Brönnimann und Morgenthaler bezüglich der Begriffe «Anhörung» und «loskaufen».

Statt «Anhörung» wollten sie «Zustimmung» sagen; man befrüchtete, der Regierungsrat könnte die Gemeinden zwingen, Eigentum und Unterhalt von Strassen zu übernehmen. Diese Befürchtung ist aber unbegründet. Im alten Gesetz hiess es: «Der Regierungsrat ist ermächtigt, die bestehenden Strassen und Wege in diese Klassen einzuordnen und in der Folge diejenigen Abänderungen an seiner früheren Bestimmung zu machen, welche die Umstände erheischen». Im alten Gesetz ist also nicht einmal von Anhörung die Rede gewesen, sondern es ist einfach dem Regierungsrat anheimgestellt worden, diese notwendigen Aenderungen vorzunehmen. In erster Linie kommen in Frage die Hauptstrassen und die Nebenstrassen. Mit dem Begriff «Zustimmung» verliert der Begriff «Ermächtigung» im ersten Satz jede Bedeutung. Es untersteht keinem Zweifel, dass der Regierungsrat die Staatsstrasse im Sinne von Art. 7 zu klassieren befugt ist; um diese Einteilung hauptsächlich wird es gehen. Wird dagegen eine Strasse durch Neueinteilung einer andern Unterhaltspflicht zugewiesen, so muss da in vermögensrechtlicher Hinsicht eine loskäufliche Auseinandersetzung stattfinden. Wenn dabei Anstände entstehen, so entscheidet bezüglich der Loskaufssumme das Verwaltungsgericht. Wenn aber die Begriffe «Ermächtigung» und «Zustimmung» zusammenfallen, so ist das ein Widersinn. Aus dem Wort «Anhörung» darf nicht auf eine Pflicht des Regierungsrates geschlossen werden; im Gegenteil, der neue Gesetzesentwurf geht ja weiter als der frühere. Jetzt wollen wir die Interessierten anhören. Früher konnte einfach die Regierung verfügen.

Was nun die Eigentumsverhältnisse anbetrifft, entstehen durchaus keine Schwierigkeiten. Massgebend ist in jedem Fall der zivilrechtliche Begriff und die Eintragung im Grundbuch. Zur restlosen Abklärung der Eigentums- und Unterhaltsverhältnisse muss eben eine besondere Vereinbarung getroffen werden.

Der Anregung von Herrn Grossrat Brönnimann, wonach bei der Festsetzung der Loskaufssumme auch Naturalleistungen berücksichtigt werden können, z. B. die Lieferung von Material und Fuhrungen, ist Rechnung getragen worden, indem in Abs. 1 bei der Bestimmung über die Loskaufssumme nun gesagt wird: «Die Loskaufssumme beträgt in der Regel den zwanzigfachen Betrag der mittleren Unterhaltskosten der letzten zehn Jahre, wobei für die Bestimmung dieser Summe Naturalleistungen berücksichtigt werden können usw.». Es wird also in der neuen Fassung der Anregung von Herrn Grossrat Brönnimann insoweit Rechnung getragen, als man die Loskaufssumme mit Naturalleistungen erbringen kann.

Bezüglich der Bestimmung, ob die Loskaufssumme den zwanzigfachen Betrag der mittleren Unterhaltskosten betragen soll oder ob eine andere Berechnung zu wählen ist, ist zu sagen, dass hier ja steht «in der Regel» und dass es sich im übrigen um eine Vereinbarung handelt, wozu ja beide Parteien das Wort erhalten. Wichtiger als die Festsetzung eines Prozentsatzes ist, dass bei besonderen Verhältnissen eine Vereinbarung Platz greifen muss.

Gnägi, Präsident der Kommission. Zu diesem Artikel sind mir einige Bedenken geäussert worden. Man hat diesen Bedenken Rechnung getragen, hauptsächlich auch denjenigen von Herrn Brönnimann in bezug auf die Loskaufssumme, welcher wünschte, dass man auch mit Naturalleistungen bezahlen könne. Dem kann Rechnung getragen werden. Ich glaube, man kann der neuen Fassung wohl zustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 10. Der Regierungsrat ist ermächtigt, nach Anhörung der Beteiligten die Einteilung der öffentlichen Strassen nach Art. 6 dieses Ge-

setzes vorzunehmen oder die bisherige Einteilung nach Massgabe der Umstände abzuändern. Werden dabei Strassen einem andern Unterhaltspflichtigen zugewiesen, so sind sie vorher vom bisherigen Eigentümer in guten Zustand zu bringen und es hat sich dieser überdies aus der Unterhaltspflicht loszukaufen. Die Loskaufssumme beträgt in der Regel den zwanzigfachen Betrag der mittleren Unterhaltskosten der letzten 10 Jahre, wobei für Bestimmung dieser Summe Naturalleistungen berücksichtigt werden können. Besondere Verhältnisse oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten, namentlich beim Ersatz bestehender Strassen durch Neuanlagen.

Entstehen aus der Einreihung oder deren Abänderung vermögensrechtliche Abstände, so entscheidet darüber das Verwaltungsgericht.

Vorbehalten bleiben die besondern Gemeindevorschriften nach § 18, Ziff. 2, des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 über die Uebernahme von Privatstrassen durch die Gemeinden.

Art. 11.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 11. Die kantonale Baudirektion führt über die Staatsstrassen und die Gemeinden führen über die übrigen in ihrer Gemeinde liegenden öffentlichen Strassen ein Register. Neueintragungen und Abänderungen sind im Amtsblatt und gegebenenfalls im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Art. 12.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. An Stelle des Wortes «vermarken» ist das geläufigere «vermarchen» getreten; ferner ist der Anregung von Herrn Keller Rechnung getragen worden, indem grundsätzlich die öffentlichen Strassen zu vermarchen und in das Grundbuch aufzunehmen sind. Dagegen kann die Baudirektion, wo besondere Verhältnisse vorliegen, Ausnahmen gestatten. Das ist der Fall bei öffentlichen Strassen privater Eigentümer. Es ist auch zu erinnern an Wald-, Weid- und Alpwege oder an Wege, die gestützt auf Dienstbarkeiten unterhalten werden. Es ist also nicht zu befürchten, dass wegen jedes unbedeutenden Wald- oder Alpweges eine grosse Geschichte gemacht wird. So ist es auch in der eidgenössischen Gesetzgebung. Das Nähere ist durch die Vollziehungsverordnung zu bestimmen. Diese hat sich selbstredend den schon bestehenden kantonalen und eidgenössischen Vermessungsvorschriften anzupassen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die öffentlichen Strassen sind durch die Strasseneigentümer in ihren Kosten zu vermarchen und in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Wo besondere Verhältnisse vorliegen, ist die Baudirektion befugt, Ausnahmen zu gestatten.

Das Nähere ordnet die Vollziehungsverordnung.

Art. 13.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 13. Von den vermarchten Haupt- und Verbindungsstrassen sind überdies durch den Staat Lagepläne aufzunehmen und nachzuführen. Aus ihnen sollen die nutzbare Fahrbahnbreite und die Gefällsverhältnisse ersichtlich sein.

Art. 14.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach der Anregung des Herrn Grossrat v. Fischer ist die Pflicht zur Erstellung und zum Unterhalt von Wegweisern statt dem Strasseneigentümer dem Unterhaltspflichtigen der bezeichneten Strasse zugewiesen worden. Es ist zuzugeben, dass in den meisten Fällen der Unterhaltspflichtige ein grösseres Interesse hat. Eine Divergenz zwischen Eigentums- und Unterhaltspflicht wird übrigens in den seltensten Fällen vorkommen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 14. Bei den Abzweigungen öffentlicher Strassen sind nach Anhörung der betreffenden Gemeindebehörden gemäss Anordnung der kantonalen Baudirektion Wegweiser zu erstellen. Ihre Erstellung und ihr Unterhalt liegen den Unterhaltspflichtigen der bezeichneten Strassen ob. Können sich die beteiligten Unterhaltspflichtigen über die Verteilung der Kosten nicht verständigen, entscheidet darüber die kantonale Baudirektion, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat.

Der § 15 des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 ist auch für Staatsstrassen und die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sinngemäss anwendbar.

Art. 15.

Angenommen.

Beschluss:

IV. Neuanlagen und Ausbauten.

1. Gemeinsame Bestimmungen.

Art. 15. Die öffentlichen Strassen sollen ihrer Einteilung und den Anforderungen des Verkehrs entsprechend erstellt oder ausgebaut werden.

Art. 16 und 17 (alt).

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die früheren Artikel 16 und 17 sind nunmehr die Art. 21 und 22. Sie sind von Herrn Grossrat Lindt unter dem Titel «Gemeinsame Bestimmungen» in systematischer Hinsicht beanstandet worden. Es ist richtig, dass diese Artikel nur von den Staatsstrassen handeln. Deshalb erscheinen sie jetzt unter «2. Besondere Bestimmungen für Staatsstrassen». Die Abänderungen, die diese Artikel erfahren haben, sollen bei den Art. 21 und 22 behandelt werden.

Art. 16 (neu).

Bürki. Mit Datum vom 30. Januar 1934 hat der Kantonalvorstand bernischer Haus- und Grundeigentümer eine Eingabe an die kantonale Baudirektion zuhanden der zweiten Lesung eingereicht und dort Wünsche und Anregungen angebracht. Es ist schade, dass diese Eingabe nicht früher eingelangt ist, denn die Kommission hat die zweite Lesung am 22. und 26. Januar bereinigt. Ich bin überzeugt, dass, wenn die Eingabe rechtzeitig eingereicht worden wäre, die Kommission und sicherlich auch der Herr Baudirektor diese Eingabe gewürdigt hätten. Ich glaube aber, es ist trotzdem unsere Pflicht, von dieser Eingabe Kenntnis zu nehmen. Sie beantragt mehr Ergänzungen als grundsätzliche Aenderungen. Ich habe die Sache untersucht und bin der Auffassung, dass man den ausgesprochenen Wünschen entsprechen könnte. Es wird da vorgeschlagen ein Nachsatz zu Art. 16, Abs. 1, lautend: «...., jedoch nur dann, wenn durch die Aufnahme des Wassers für die Grundeigentümer keine künstliche Ableitungsanlagen notwendig werden». Ich glaube, man könnte diesen Nachsatz ganz wohl aufnehmen. Es wäre eine Präzision dieses ersten Absatzes. Ich möchte damit einen entsprechenden Antrag stellen.

Steinmann. Ich möchte auch noch auf diese Eingabe hinweisen. Herr Bürki schlägt vor, in Absatz 1 von Art. 16 (neu) dieser Eingabe des Kantonalverbandes der Haus- und Grundeigentümer Rechnung zu tragen. Ich möchte nun doch bemerken, dass diese Eingabe spätestens im Dezember hätte eingereicht werden sollen. Hintendrein noch diese Eingabe in allen Teilen zu berücksichtigen, ist schon ein wenig eine Zumutung. Als wir verschiedene Fragen in der Kommission behandelten, hat man nicht versucht, Kontakt mit uns zu finden. Nun sind diese Fragen durch die erste Lesung einigermassen präjudiziert, zum mindesten hat man sich festgelegt.

Nun die erste Anregung von Herrn Bürki. Da ist im Gegensatz zu dem, was diese Herren selbst behaupten, ein gewisser Widerspruch festzustellen. Wenn man in Abs. 1 anführt, dass diese Aufnahme des Wassers nur dann erfolgen solle, wenn durch die Aufnahme des Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Ableitungen nötig werden, so ist das ein Widerspruch zu dem, was gerade vorher gesagt wird, indem es heisst: «Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentümer aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Rinnen oder Durchlässe erfolgt». Jeder Kännel, der das Wasser ableitet, ist schliesslich künstlich. Eine solche Einschränkung, wie sie der Haus- und Grundeigentümerverband verlangt, kann deshalb nicht aufgenommen werden. Ich möchte Herrn Bürki einladen, seinen Antrag nicht einzureichen.

Nun zum Vorschlag der Grundeigentümer zu Abs. 3. Da wollen sie kasuistisch sagen — um Schwierigkeiten bei der Gesetzesinterpretation vorwegzunehmen —, was man unter diesen künstlichen Strassenentwässerungsanlagen zu verstehen hat. Was ist das: «künstliche Strassenentwässerungsanlage»? Jedermann kann sich darunter etwas vorstellen. Wenn man z. B. mit dem Karst einen Graben macht, so wäre das offenbar noch nichts Künstliches. Man kann auch sagen, es müssen mindestens ein paar Zementröhren verwendet werden, erst dann sei es eine künstliche Anlage. Hier sollte nach meiner Ansicht zum mindesten eine Erklärung des Baudirektors zu Protokoll abgegeben werden, damit man dann weiss, was unter diesem Begriff zu verstehen ist. Ich habe das leider bei der esten Lesung übersehen. Wenn man darüber nicht im klaren ist, gibt es nachher Schwierigkeiten. Ich möchte daher den Herrn Baudirektor ersuchen, uns zu sagen, welches die Grenze zwischen natürlicher und künstlicher Strassenentwässerungsanlage ist.

v. Fischer. Ich möchte den Antrag von Herrn Bürki unterstützen. Die Eingabe des Haus- und Grundeigentümerverbandes ist mir auch zugekommen. Ich bin zwar nicht Mitglied dieses Verbandes, aber ich habe doch von dieser Eingabe Kenntnis erhalten und musste mir sagen, dass manches, was darin angeführt ist, Bedeutung hat und Beachtung verdient.

Herr Dr. Steinmann hat es kritisiert, dass diese Eingabe des Grundeigentümerverbandes so spät eingereicht worden sei. Zur Entschuldigung dieses Verbandes darf man doch berücksichtigen, dass er sich mit dieser Vorlage erst grundsätzlich beschäftigen konnte, nachdem sie durch die Publikation im Amtsblatt bekannt geworden war. Diese erfolgte in der ersten Woche des Monats Januar. Nun ist es nicht zu verwundern, dass bis zu dem Zeitpunkt, wo sich die Interessenten über diese Frage verständigen und über eine Eingabe einigen konnten, einige Zeit verstrich. Man kann ihnen also kaum einen Vorwurf machen. Diese Leute konnten übrigens nicht wissen, dass die Kommission schon am 26. Januar getagt hat. Ich möchte nicht aus diesem Grunde einfach leichtsinnig über diese Eingabe hinweggehen.

Was nun den Antrag von Herrn Bürki anbelangt, der durch die Eingabe veranlasst worden ist, so muss man sagen, dass er durchaus berechtigt ist. Es ist schon bei der ersten Beratung darauf aufmerksam gemacht worden, dass in Alinea 1 dieses Art. 16 dem Staat ein Recht eingeräumt wird, welches andere Grundeigentümer nicht haben. Nach dem Z. G. B. ist der unten liegende Eigentümer nur verpflichtet, das natürlich zufliessende Wasser aufzunehmen. Hier geht man weiter und betrachtet als natürlich zufliessendes Wasser auch solches, das durch Rinnen oder Durchlässe zugeleitet wird. Nun kann man das ja annehmen, solange dem Grundeigentümer, der das

Wasser aufnehmen muss, kein Schaden entsteht. Aber es ist wirklich der Fall denkbar, dass durch solche Ableitungen von Strassenwasser auf ein Grundstück, speziell, wenn es in konzentrierter Form geschieht, dem Eigentümer Schaden entstehen kann und dass er zu dessen Vermeidung eine künstliche Ableitung erstellen muss. Es ist nun wirklich zuviel verlangt, wenn der Staat das Wasser soll ableiten können, während der Grundeigentümer die allfälligen Kosten für die Weiterleitung selber zu tragen hat. Ich halte deshalb den Antrag von Herrn Bürki durchaus für berechtigt und empfehle ihn zur Annahme.

Ryter. Ich habe in der letzten Session anlässlich der ersten Lesung auf den Fall, den Herr Bürki jetzt aufgreift, aufmerksam gemacht. Die künstliche Ableitung muss unbedingt klarer normiert werden, als es hier geschehen ist. Dazu trägt meiner Ansicht nach der Antrag von Herrn Bürki bei. Ich möchte besonders auf einen Spezialfall, der mir damals schon vorgeschwebt hat, aufmerksam machen. Es kann durch Verbreiterung der Strassen, durch Errichtung von Trottoirs usw. bei plötzlichem Gewitter oder irgendwelchen andern Naturereignissen plötzlich eine so grosse Wassermenge kommen, die weit über das hinausgeht, was bisher zu erwarten war. Die bisher bestehenden Anlagen haben vielleicht vorher genügt, aber die verbreiterten Strassen bringen einen rascheren Wasserzulauf. Da ist es denn doch ganz sicher nicht recht, wenn die für die Erweiterung der Anlagen entstehenden Mehrkosten dem Eigentümer aufgebürdet werden. Wenn nun dieses Alinea 3 aufgenommen würde, so hätte der Grundeigentümer nur gegen volle Entschädigung dieses Mehrwasser aufzunehmen.

Gnägi, Präsident der Kommission. Wir bedauern ebenfalls, dass diese Eingabe nicht rechtzeitig an die Kommission gelangt ist. Ich kann deshalb zu dieser Sache nicht im Namen der Kommission, sondern nur persönlich sprechen.

Ich bin auch der gleichen Meinung wie Herr Bürki. In Art. 16 spricht man von natürlich abfliessendem Wasser. Es besteht aber gar keine Gefahr, dass der Nachbar grössere Aufwendungen, sogar künstliche Anlagen, machen müsste, um dieses Wasser aufzunehmen. Zwar wird das Wasser künstlich in Rinnen oder Durchlässen zugeleitet, aber es wird nicht künstlich zugeleitet; es handelt sich also um natürlich abfliessendes Wasser. Eine Gefahr für die Staatsfinanzen ist also da nicht zu sehen. Ich bin deshalb der Meinung, dass man den in der Eingabe erhobenen Bedenken Rechnung tragen soll, um unnötige Opposition gegen dieses Gesetz zu vermeiden.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir glaubten, Art. 16 ordne diese Sache in genügender Weise. Wir legen diesen Artikel in folgender Weise aus: An den Strassenborden werden überall in Abständen von 40—50 m sogenannte Coulissen erstellt, namentlich dort, wo die Strasse an einem Hang läuft. Durch diese normale Strassenausführung den anstossenden Grundstücken zufliessendes Wasser muss abgenommen werden. Wenn aber eine künstliche Entwässerungsanlage notwendig wird, so ist das ein besonderer Fall. Dann muss man sich mit dem Grundeigentümer verständigen.

Nun hat der Haus- und Grundeigentümerverband am 30. Januar die erwähnte Eingabe eingereicht. Soweit dort gute Vorschläge gemacht werden, müssen wir sie natürlich prüfen, auch wenn sie verspätet eingetroffen sind. Wir haben dem Haus- und Grundeigentümerverband einige Tage darauf geantwortet; er hat sich mit unserer Antwort offenbar zufrieden gegeben, denn er hat nicht mehr darauf reagiert. Wir haben in unserem Schreiben folgendes ausgeführt:

«Zu Art. 18, Abs. 1: Sie regen an, die unentgeltliche Wasserabnahme nur dann festzulegen, wenn durch die Aufnahme des Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Ableitungen nötig sind. Diese Frage ist bei der Gesetzesberatung geprüft worden. Sowohl die grossrätliche Kommission als auch der Grosse Rat haben die jetzige Fassung gutgeheissen. Nach geltender Gesetzgebung besteht diese Pflicht bereits. Das neue Gesetz schafft somit nicht etwas anderes, sondern übernimmt die alte gesetzliche Verpflichtung, das Strassenwasser abzunehmen, ohne Entgelt, es sei denn, das Wasser werde durch Kanalisation oder längere Leitung künstlich zugeleitet. Weiter ist zu beachten, dass der in Art. 18, Abs. 1 (neu Art. 16, Abs. II) festgelegte Grundsatz dem zivilrechtlichen entspricht, wie er in Art. 689 Z. G. B. aufgestellt ist. Dort wird bestimmt, dass jeder Grundeigentümer verpflichtet sei, das Wasser, das von dem oberhalb liegenden Grundstück natürlicherweise abfliesst, aufzunehmen. Bei dieser Sachlage ist es nicht möglich, Ihre Anregung zu berücksichtigen, da keine Veranlassung besteht, über die bereits bestehenden Grundsätze hinauszugehen.

Zu Abs. 3: Als künstliche Strassenentwässerungsanlagen betrachten wir längere oberirdische Strassenentwässerungsanlagen, welche auf grössere Strecken den natürlichen Wasserabfluss verhindern und den Austritt des Wassers aus dem Strassengebiet auf einen Punkt derart konzentrieren, dass an jener Stelle so viel Wasser abgegeben wird, dass von einem normalen Zufluss, wie er unter den gegebenen topographischen Verhältnissen unentgeltlich abgenommen werden könnte, nicht mehr die Rede sein kann. Zu solchen Anlagen gehören auch Kanalisationsanlagen. Wir glauben nicht, dass es notwendig sei, einzelne Leitungsarten im Gesetz aufzuzählen, da unter besondern Verhältnissen eine andere Leitungsart ebenfalls als künstlich angesprochen werden muss und dann unter Umständen eine gerechte gesetzliche Ordnung auf Schwierigkeiten stösst. Wir ziehen den allgemeinen Begriff als den umfassenderen einer Einzelaufzählung vor».

Ich glaube, diese Definition dürfte genügen.

Präsident. Herr Bürki stellt den Antrag, in Art. 16 (neu) nach dem ersten Absatz nach dem Worte «erfolgt» beizufügen: «, jedoch nur dann, wenn durch die Aufnahme des Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Ableitungsanlagen nötig werden».

Die Aufnahme dieses Zusatzes ist eigentlich nicht bestritten.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich finde ihn überflüssig.

Bürki. Ich halte an diesem Antrage fest. Allerdings habe ich keine Kenntnis erhalten von der Antwort der Baudirektion an den Haus- und Grundeigentümerverband. Aber letzten Samstag hat bei mir eine Delegation dieses Verbandes vorgesprochen und ich habe zugesagt, ihre Anregung im Grossen Rate vorzubringen. Nachher habe ich die Sache noch geprüft und ich bin zu der Auffassung gelangt, diese nähere Präzisierung sollte tatsächlich aufgenommen werden. Das vermeidet jegliche Meinungsverschiedenheit in dieser Hinsicht.

Abstimmung.

Für den Antrag Bürki . . . . . Mehrheit.

Steinmann. Ich habe zu Art. 16 einen Antrag gestellt.

Präsident. Es ist eigentlich darüber abgestimmt worden, aber ich will doch darauf zurückkommen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe extra den Text unseres Schreibens an den Haus- und Grundeigentümerverband vorgelesen, damit genau fixiert sei, wie wir den Ausdruck «künstliche Strassenentwässerungsanlage» definieren. Ich kann das, wenn es als unbedingt notwendig erachtet wird, nochmals vorlesen. Aber es ist vielleicht besser, Herr Dr. Steinmann lese das nach und dann kann er am Schlusse der Beratung nochmals darauf zurückkommen.

Präsident. Ist Herr Dr. Steinmann befriedigt?

Steinmann. Ja.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 16. Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser muss vom anstossenden Grundeigentum aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Rinnen oder Durchlässe erfolgt, jedoch nur dann, wenn durch die Aufnahme des Wassers für den Grundeigentümer keine künstlichen Ableitungsanlagen nötig werden.

Werden die Abflussverhältnisse auf dem nachbarlichen Grundeigentum verändert, so hat der Anstösser für Abflussmöglichkeiten, die die Strasse nicht schädigen, zu sorgen.

Die Durchleitung des aus künstlichen Strassenentwässerungsanlagen abgeleiteten Wassers hat der anstossende Grundeigentümer gegen volle Entschädigung zu gestatten. Vorbehalten bleiben bestehende Vereinbarungen und Verpflichtungen. Gegebenenfalls ist das Strassenplanverfahren durchzuführen.

Art. 17 (neu).

Lindt. In der dritten Zeile möchte ich eine kleine Abänderung beantragen bei den Worten «sind als Bestandteile der öffentlichen Strassen zuzumarchen». Das «n» ist zuviel; es soll heissen: «der öffentlichen Strasse».

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Stütz- und Futtermauern, die durch die Neuanlage und den Ausbau von öffentlichen Strassen bedingt werden, sind als Bestandteile der öffentlichen Strasse zuzumarchen und sind von dem zum Unterhalt der Strasse Verpflichteten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 18.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um der Systematik zu genügen, sind die für Gemeinde- oder Staatsstrassen oder für Strassen privater Eigentümer vorgesehenen verschiedenen Verfahren für die Expropriation von Land für Schutzbauten besonders erwähnt. Der zweite Satz lautet daher jetzt: «Das für diese Anlagen erforderliche Land kann für Staatsstrassen durch das Strassenplan-, für Gemeindestrassen durch das Alignementsplan- und für öffentliche Strassen privater Eigentümer durch das ordentliche Enteignungsverfahren erworben werden.» Es ist zwar hier zu sagen, dass man auch einfacher sagen könnte: «Das für diese Anlagen erforderliche Land kann durch das einschlägige Enteignungsverfahren erworben werden.» Herr Lindt hat bezüglich dieses Artikels dieses Bedenken gehabt. Durch die genannte Abänderung wäre ihm Rechnung getragen.

Gnägi, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Lindt. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 18. Zum Schutze der öffentlichen Strassen und zur Sicherung des Verkehrs können besondere bauliche Anlagen ausserhalb des Strassengebietes erstellt werden. Das für diese Anlagen erforderliche Land kann durch das einschlägige Enteignungsverfahren erworben werden. Liegt Gefahr im Verzug, so kann der Regierungsrat in seinem Beschluss den sofortigen Beginn der Arbeiten gestatten.

Die Anlagen bilden einen Bestandteil der Strasse und sind von dem zum Unterhalt der Strasse Verpflichteten zu unterhalten.

Art. 19.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im früheren Art. 21 (nunmehr Ar-

tikel 19) ist in Abs. 2 bestimmt, dass die Bauvorschriften durch ein Dekret des Grossen Rates aufgestellt werden. Es handelt sich hier aber um Bauvorschriften technischer Natur. Die Technik ist grossen Wandlungen unterworfen. Diese Vorschriften müssen sich deshalb den sich ändernden Verhältnissen anpassen können. Es ist daher, so glaube ich, praktischer, wenn nicht der Grosse Rat, sondern die Regierung diese Vorschriften erlässt. Das Mitspracherecht des Grossen Rates bleibt wie bisher gewahrt durch die Aufstellung des Strassenbauprogramms, wie das schon im Jahre 1924 der Fall war. Auch durch seine Finanzkompetenz ist das Mitspracherecht gesichert, ferner durch das Interpellationsrecht.

Abs. 2 ist nun in veränderter Form als letzter Absatz von Art. 20 in die neue Vorlage hinübergenommen worden. Dieser Absatz lautet: «Im übrigen werden die technischen Bauvorschriften durch eine Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.»

Angenommen.

Beschluss:

2. Besondere Bestimmungen für Staatsstrassen.

Art. 19. Die Neuanlage und der Ausbau der Staatsstrassen ist Sache des Staates.

Art. 20.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hulliger hat angeregt, als Fahrbahnbreite für Nebenstrassen 4,2 m statt 4,5 m vorzusehen. Es handelt sich um zweispurige Staatsstrassen; sie müssen nach modernen Grundsätzen eine Breite von 4,5 m aufweisen. Die Gemeindestrassen, die der Antragsteller offenbar im Auge gehabt hat, sind an keine gesetzliche Breite gebunden.

Ferner hat er beantragt, als letztes Alinea aufzunehmen: «Wo immer tunlich, sind Radfahrstreifen einzubauen.»

So erwünscht das wäre, so weittragend sind bei unsern topographischen Verhältnissen die finanziellen Folgen, die eine solche Vorschrift nach sich ziehen würde. Nachdem übrigens die Radfahrer dem Staat seit der Inkraftsetzung des neuen Automobilgesetzes gar keine Abgabe mehr leisten (früher war ihre Leistung, die sie mit der Nummernlösung erbringen mussten, fast 400,000 Fr. pro Jahr), besteht heute weniger Grund als früher, den Forderungen der Radfahrer zu entsprechen. Wir haben aber dieser Anregung von Herrn Grossrat Hulliger immerhin Rechnung getragen, indem da, wo die Breite der verschiedenen Strassentypen festgelegt ist, auch bezüglich der Radfahrstreifen eine Vorschrift betreffend die Breite aufgenommen wird. Indem wir für die Radfahrstreifen 1,50 m vorschreiben, ist sicher die Absicht bekundet, dass sich der Staat mit solchen neuzeitlichen Verkehrswegen auch zu befassen hat. Aber eine Verpflichtung sollte vorläufig nicht statuiert werden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 20. Bei Neuanlagen sollen die Fahrbahnbreiten in der Regel betragen, für

Hauptstrassen: Bei zweispuriger Fahrbahn, eine Breite von mindestens 6 m, bei dreispuriger Fahrbahn eine solche von 7 m 50.

Verbindungsstrassen: 5 m 50.

Nebenstrassen: 4 m 50. Wichtige Bergstrassen 5 m.

Radfahrstreifen: 1 m 50.

Beim Ausbau sollen die entsprechenden Fahrbahnbreiten angestrebt werden.

Im übrigen werden die technischen Bauvorschriften durch eine Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

Art. 21.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist der frühere Art. 16. Im früheren Artikel 16 ist in Abs. 2 von den Gemeindestrassen die Rede gewesen. Dieser Absatz wurde gestrichen, weil er systematisch unter die Bestimmungen betreffend die Gemeindestrassen gehört. Er hat Aufnahme gefunden als letzter Satz von Art. 25. Es heisst dort: «Sie können Alignementspläne im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1894 aufstellen und erlassen die Bauvorschriften.»

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Für die Neuanlage oder den Ausbau von Staatsstrassen können Strassenpläne mit allgemeiner Verbindlichkeit aufgestellt werden. Soweit erforderlich, können sie besondere Baulinien enthalten, über welche hinaus nicht gebaut werden darf. Sie haben die Höhenlage der Strasse anzugeben.

Art. 22.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist der frühere Art. 17. Herr Grossrat v. Fischer hat der Meinung Ausdruck gegeben, die Ordnung, wonach der Regierungsrat im Strassenplanverfahren endgültig entscheide, also quasi in eigener Sache, habe etwas Stossendes. Diesem Einwand muss eine gewisse Berechtigung zuerkannt werden. Wir kommen darauf auch zu sprechen bei Art. 44.

Es ist an folgenden Fall zu denken: Beim Alignementsplan der Gemeinden, der Eingriffe in das Privateigentum gestattet, hat schliesslich die Gemeinde durch Abstimmung zu entscheiden. Damit hat eigentlich die Gemeinde über das Expropriationsrecht verfügt. Der Regierungsrat hat bloss die Prüfung dieses Alignementsplanverfahrens durchzuführen. Wenn jetzt aber die Baudirektion mit dem Regierungsrat den Strassenplan aufstellt, dann ist das Mitspracherecht des Souveräns gegen ein Expropriationsverfahren völlig ausgeschlossen.

Auch bei den Eisenbahnen entscheidet die Volksvertretung, indem beim Bund die Bundesversammlung die Konzessionen zu genehmigen hat. Die Folge des Grundsatzes, den wir anerkennen müssen, ist jetzt im zweiten Satz von Abs. 1 niedergelegt, wonach bei den Ausbauplänen der Regierungsrat zu entscheiden hat, bei den Neuanlagen dagegen der Grosse Rat.

Ich habe schon bei der ersten Lesung, anlässlich der Beratung dieses Artikels, meiner Meinung dahin Ausdruck gegeben, dass man eine Zweiteilung vornehmen sollte. Ich glaube, dass es praktisch und zweckmässig ist, wenn bei der Durchführung von Strassenerweiterungen, von Kurvenerweiterungen oder von gewissen unbedeutenden Geradlegungen von Strassen ein Strassenplan aufgelegt werden kann, den die Regierung genehmigt. Und mit der Genehmigung muss in diesem Fall eben auch das Expropriationsrecht erteilt werden können. Ich glaube, diese Fälle kommen so häufig vor, dass es viel zu weit führen würde, wenn da jedesmal der Grosse Rat angefragt werden müsste. Dagegen scheint es uns richtig zu sein, dass immer dann, wenn es sich um Neuanlagen von Strassen handelt, der Grosse Rat die kompetente Behörde ist.

Es ist also in der Hauptsache der Anregung von Herrn Grossrat v. Fischer entsprochen worden. Der Abs. 3 ist in diesem Sinne noch angepasst worden.

Zu Abs. 1 hat Herr Grossrat Schiffmann beantragt, die Bekanntmachung habe an die Anstösser auch schriftlich zu erfolgen. Nach § 6 des Alignementsgesetzes war das auch bisher nicht vorgeschrieben. Wir glauben deshalb und auch auf Grund der bisherigen Erfahrungen, von einer solchen schriftlichen Mitteilung abgehen zu können. Man denke an die grosse Zahl von Anstössern. Es kann sich um Hunderte von Anstössern handeln. Diese Vorschrift würde das Verfahren komplizieren, besonders auch deshalb, weil manchmal das Eigentum streitig ist; man könnte sich an den unrichtigen oder nur an den vermutlichen Besitzer oder Eigentümer wenden. Es ist also, glaube ich, doch gescheiter, bei dem im Alignementsgesetz festgelegten Grundsatze zu verbleiben. Sowohl der Regierungsrat als auch die Kommission lehnen diesen Antrag von Herrn Grossrat Schiffmann ab.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 22. Die Strassenpläne der Staatsstrassen sind durch die kantonale Baudirektion auf den zuständigen Gemeindeschreibereien während 20 Tagen öffentlich aufzulegen, innerhalb welchen daselbst allfällige Einsprachen schriftlich und gestempelt zuhanden der Baudirektion eingereicht werden können. Die Bekanntmachung der Auflage hat im Amtsblatt und im Amtsanzeiger, oder wo kein solcher besteht, auf ortsübliche Weise stattzufinden. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt. Bei Strassenausbauplänen entscheidet der Regierungsrat endgültig über diejenigen Einsprachen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Bei der Neuanlage von Strassenzügen ist der Grosse Rat entscheidende Instanz. Ueber Einsprachen von Gemeinden gegen den Strassenplan entscheidet, sofern es sich dabei um einen Streit betreffend die Leistungen der Gemeinden handelt, das Verwaltungsgericht.

Durch die regierungs- beziehungsweise grossrätliche Genehmigung der Strassenpläne wird die Ueberbauung der vorgesehenen Strassenfläche, sowie des Gebietes bis zu den gesetzlichen oder durch besondere Baulinien festgesetzten Bauabständen verboten und überdies dem Staate beziehungsweise der Gemeinde gemäss Art. 23, Abs. 1, dieses Gesetzes das Enteignungsrecht für die zur Ausführung der öffentlichen Strassen notwendige Grundfläche erteilt.

Die gleichen Bestimmungen sind anwendbar für die Anlage zugehöriger Schutz- und Strassenentwässerungsanlagen ausserhalb der Strasse, oder den Erwerb der zum Strassenbau und Unterhalt erforderlichen Steinbrüche und Kiesgruben, sowie für die notwendigen Zufahrten zu solchen Materialgewinnungsstellen und für die damit verbundenen Einrichtungs- und Lagerplätze.

Art. 23.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Gasser hat bei der ersten Lesung die Anregung gemacht, mit Rücksicht darauf, dass nicht alle Gemeinden in der Lage seien, die ihnen in Art. 23 zugedachten Beiträge (kostenlose Zurverfügungstellung der Grundfläche) zu tragen, sollte schwer belasteten Gemeinden entgegengekommen werden. Die Kommission sowohl als auch der Regierungsrat haben diesen Gedanken aufgenommen und Art. 23 umredigiert. Der erste Satz von Abs. 2 ist zum Abs. 1 gekommen; der Schlußsatz von Abs. 1 lautet jetzt: «Schwer belasteten Gemeinden können diese Leistungen angemessen ermässigt werden.» Es handelt sich also um den Erlass der Kosten für den Landerwerb und des üblicherweise zu bezahlenden Drittels der Gesamtkosten für den Belagsausbau. Kleineren Gemeinden, wo der Lokalverkehr auf der betreffenden Strasse unbedeutend ist und der Hauptdurchgangsverkehr die grössere Bedeutung hat, kann, wenn sie finanziell schlecht stehen, entgegengekommen werden bei der Vereinbarung bezüglich des Landerwerbes und bei der Bestimmung der Beitragsleistung an die Ausbaukosten. Ich glaube, wenn man den Art. 23 so ergänzt, sind den Bedenken, es könnten viele Gemeinden zu schwer belastet werden, Rechnung getragen.

Als Abs. 2 wurde neu aufgenommen die Bestimmung, dass der Staat einen Beitrag leiste bis zur Hälfte für die Erwerbung von Gebäuden.

Abs. 4 ist der alte Abs. 3, den wir unverändert stehen gelassen haben.

Gnägi, Präsident der Kommission. Nach diesem Artikel muss also die Gemeinde die erforderliche Grundfläche unbelastet und kostenlos für den Ausbau von Staatsstrassen zur Verfügung stellen. Ferner muss die Gemeinde innerorts einen Drittel der Gesamtkosten des Belages bezahlen. Wenn die Gemeinde einen kostspieligeren Belag oder eine grössere Fahrbahnbreite verlangt, als es ausserorts vor-

gesehen ist, muss sie 50 % der Kosten übernehmen. Diese Ordnung scheint nach unserer Auffassung richtig zu sein. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, die jetzige Fassung gutzuheissen.

Steinmann. Ich möchte mich äussern zum letzten Alinea dieses Artikels, wonach die Gemeinden ihre Leistungen im Sinne von Art. 27 dieses Gesetzes bis zur Hälfte auf die Grundeigentümer verlegen können. Nun kommt unerwartet die Eingabe dieses mächtigen Verbandes, worüber wir schon bei Art. 16 gesprochen haben. Er schlägt nämlich vor, Abs. 4 sei zu streichen und begründet das damit, dass er erklärt, das bringe eine neue Belastung für die Grundeigentümer. Ich erinnere daran, dass bei der ersten Kommissionsberatung aufmerksam gemacht worden ist auf die Verhältnisse im Jura. Es wurde gesagt: Wenn man diese Bestimmung im Gesetze stehen lasse, so werde das Gesetz noch mehr gefährdet, als es jetzt schon der Fall sei. Das hat mir einen gewissen Eindruck gemacht, da ohnedies damit zu rechnen ist, dass nicht nur im Jura Opposition erhoben werden wird, sondern auch an andern Orten. Dem müssen wir doch etwas Rechnung tragen. Ich habe da auch verschiedene Wandlungen in meinen Ansichten durchgemacht. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei der Eingabe in diesem Punkte zu entsprechen und Alinea 4 zu streichen.

Bichsel. Als Kommissionsmitglied gestatte ich mir auch einige Bemerkungen. Ich habe genau die gegenteilige Auffassung wie Herr Dr. Steinmann. Ich möchte noch einmal betonen, dass es sich für die Landgemeinden ungerecht auswirkt, wenn wir den letzten Absatz streichen. Wenn keiner der Privateigentümer an der Staatsstrasse mithelfen muss, hätte die Gemeinde alles zu bezahlen. Es ist auch nicht mehr als recht und billig, wenn diejenigen, die von einer solchen Strasse Vorteile ziehen, auch ein wenig an die Kosten beitragen und die Gemeinden entlasten. (**Steinmann:** Und der Staub und Schmutz!) Es ist doch hervorzuheben, dass ein Zug zur Strasse besteht. Die Leute wollen mehr gegen die Strasse hin und nicht in die kleinen Bezirke. Mit dem Staub und Schmutz ist es nicht so gefährlich, wie Herr Dr. Steinmann meint. Ich möchte den Rat bitten, an der ursprünglichen Fassung festzuhalten.

Dann ist noch eines nicht zu vergessen: diese Bestimmung ist fakultativ. Es steht den Gemeinden frei, sie anzuwenden oder nicht. Den Landgemeinden, die diesen Absatz anwenden, kann man dann entgegenkommen. Die andern, die kein Interesse an dessen Anwendung haben, brauchen ihn ja nicht anzuwenden.

Scherz. Ich gestatte mir, zu Art. 23 eine kleine Einschiebung zu beantragen, welche folgendermassen lauten würde: «Für den Ausbau von Staatsstrassen haben die Gemeinden, welche denselben anbegehren, die erforderliche Grundfläche usw.». Also nur die Gemeinden, die den Ausbau verlangen, hätten die erforderlichen Grundstücke ohne Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Zur Begründung dieser kleinen Einschiebung ist zu sagen, dass wir uns bei diesem Artikel in einer neuen Situation befinden. Es verhält sich nicht mehr so, wie bei der bisherigen gesetzlichen Lösung, da der Staat, wenn er eine Staatsstrasse bauen wollte, auch das Grundeigentum erwerben musste. In dieser Richtung hat sich zwar in vielen Fällen — aber nicht in allen — in den letzten Jahren ein gewisser Umschwung vollzogen, indem die Gemeinden oft erklärten: Dieses oder jenes Strassenstück sollte erstellt oder verbessert werden. Dann haben Verhandlungen stattgefunden und die Gemeinden erklärten dabei oft: Wir wollen, um bessere Verbindungen zu erhalten, das notwendige Land zur Verfügung stellen. Ich weiss Gemeinden, die wegen dieses Vorgehens über 10,000 Franken zu bezahlen haben. Wir haben schon heute eine sehr hohe Staats- und Gemeindesteuer. So haben wir durchschnittliche Belastungen der Grundeigentümer von 8,7 bis 16,7 %. Es müsste nun den Gemeindebehörden geradezu davor grauen, noch weitere Lasten zu übernehmen, besonders wenn es sich um Ausgaben für Dinge handelt, die gar nicht im Interesse der betreffenden Gemeinde als solche liegen. Das müssen Sie begreifen. Der bernische Grosse Rat sollte doch nicht die Gemeinden noch mehr in die Finanzmisere treiben, als es bis jetzt schon der Fall ist.

Ich empfehle Ihnen also Annahme dieser kleinen Einschiebung.

Der Herr Baudirektor und seine Organe haben schon mehrfach darauf hingewiesen, ebenfalls der Herr Kommissionspräsident, dass wir sehr viele Gemeinden haben, die Erweiterungen begehrten mit dem Anerbieten, sie seien bereit, das Grundeigentum zur Verfügung zu stellen. Es ist also keine Gefahr vorhanden, dass deshalb die Strassen vernachlässigt würden. Dem Gedanken, dass diejenigen Gemeinden, die es verlangen, an die Kosten etwas bezahlen sollen, ist aber mit meiner Fassung vollständig Rechnung getragen. Besonders auch mit Rücksicht auf die künftige Abstimmung möchte ich dringend bitten, meine kleine Einschiebung von drei Worten anzunehmen.

Gnägi, Präsident der Kommission. Ich möchte Ihnen beantragen, diese «kleine» Einschiebung von Herrn Scherz abzulehnen, denn das ist nicht bloss eine kleine Einschiebung, sondern eine grundsätzlich andere Auffassung. Er will also nur noch diejenigen Gemeinden verpflichten, das Bauterrain kostenlos abzugeben, die den Bau verlangen. Damit ist dem Staate die Möglichkeit genommen, Strassen auszubauen, ohne dass er selbst das Terrain dazu geben muss. Wir wissen ja, dass der Staat in der Regel für die Terrainerwerbung viel mehr bezahlen muss als die Gemeinde. Wenn Herr Scherz sagt, das stehe nicht im alten Gesetz, so ist darauf zu erwidern, dass dieses eben 100 Jahre alt ist. Aber die Praxis hat es schon lange so gehalten, wie wir es nun regeln wollen. Es ist deshalb richtig, wenn wir das, was bisher üblich war, gutheissen und im Gesetze verankern.

Ich beantrage Ihnen, diese kleine Einschiebung, die eben nicht so klein ist, wie es Herr Scherz darstellt, abzulehnen.

Künzi (Adelboden). Ich möchte Sie bitten, diese Bestimmung aufrecht zu erhalten, wie sie vorgeschlagen ist. Ich möchte daran erinnern, dass jetzt,

wo der Automobilverkehr immer zunimmt, viele Nebenstrassen für die Benützung durch Automobile ausgebaut und verbessert werden. In diesem Falle würden vor allem die Bergbauern viel stärker belastet als bisher. Auch aus diesem Grunde möchte ich diesen Passus unbednigt bestehen lassen.

M. **Membrez.** Je puis me rallier à la proposition de M. Steinmann concernant la suppression du dernier paragraphe de cet article. Vous savez que la plus grande partie de nos communes jurassiennes supportent déjà d'énormes charges et qu'elles ne pourraient faire face à de nouveaux frais. Je vous prie donc, en considération de ce fait, de supprimer le dernier alinéa de l'art. 23.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich möchte den Streichungsantrag von Herrn Dr. Steinmann ebenfalls ablehnen und den Ausführungen von Herrn Bichsel zustimmen. Ich weiss, dass es zu Ungerechtigkeiten führen würde, wenn die Anstösser einer Staatsstrasse gratis eine schöne Strasse erhalten, währenddem die Gemeinde an der Bezahlung allein mithelfen muss. Herr Dr. Steinmann darf nicht vergessen, dass durch die Streichung des Absatzes ungleiches Recht geschaffen würde. Es ist doch zu betonen, dass dieses Alinea ausdrücklich sagt: «Die Gemeinden können diese Leistungen bis zur Hälfte auf die Grundeigentümer verlegen.» Ich will nicht sagen, dass man nun immer den Anstössern 50 % aufbürden müsse; die Gemeinde selber kann ja die Beiträge für die Anstösser festsetzen. Es bestehen noch heute in einer ganzen Reihe von Gemeinden Beitragsreglemente betreffend den Ausbau der Strassen. Wir machen hier nichts anderes als dass wir bestehendes Recht erneuern und auf die Staatsstrassen ausdehnen. Ich möchte Sie deshalb dringend ersuchen, dieses Alinea bestehen zu lassen.

Im weitern glaube ich auch, dass der Antrag von Herrn Scherz zu weit geht. Er kann sich beruhigen, denn der Art. 23 sieht ja vor, dass der Staat schwer belasteten Gemeinden entgegenkommen kann. Ich glaube, wenn er das richtig würdigt, wird er zugeben müssen, dass seine Einschiebung viel weitgehender ist, als er glauben macht — wie Herr Gnägi richtig ausführte — und eine sehr grosse Bedeutung hat.

Ich möchte also ausdrücklich den Streichungsantrag von Herrn Dr. Steinmann ablehnen.

Suri. Es scheint mir, dass sich der Rat in dieser Frage in zwei Teile spaltet. Wir haben einerseits diejenigen, die wahrscheinlich nicht in die Lage kommen werden, diese 50 % bezahlen zu müssen, und auf der andern Seite jene, welche hierfür in Betracht kommen. Ich will Ihnen an einem Beispiel erklären, wie es etwa geht. Wir haben in Biel eine grosse Durchgangsstrasse Ost-West gehabt. Sie war ausserordentlich schlecht instandgehalten. Deshalb gelangten die Anstösser an die Gemeindebehörden von Biel und erklärten: Ihr müsst diese Strasse verbessern, es ist unbedingt nötig, der Autoverkehr nimmt stets zu, es gibt viel Staub und bei schlechtem Wetter viel Schmutz. Die Gemeinde antwortete: Ja, das können wir nicht, aber wir wären bereit, entgegenzukommen, wenn die Anstösser etwas bezahlen. Allein sind wir nicht in der Lage, diese Kosten zu tragen. Die Anstösser erklärten sich dann bereit, einen Anteil zu übernehmen, da sie einsahen, dass die Gemeindefinanzen die alleinige Tragung der Kosten nicht erlaubten. Die Strasse ist dann verbessert worden, aber wir hatten nichts dazu zu sagen, was zu machen und wie zu bauen sei. Die Gemeinde hat die Kosten bezahlt und gelangte nachher an die Anstösser und erklärte: So, jetzt bezahlt uns 50 %, wie ihr euch verpflichtet habt. Und da ist dann mancher, auch der Sprechende, etwas stutzig geworden. Wir haben gesagt: Ja, so haben wir es nicht verstanden; wir meinten nicht eine solch umwälzende Strassenkorrektion. Wir wurden nämlich ausserordentlich stark belastet.

Nun heisst es hier allerdings: «Die Gemeinden können bis zur Hälfte...» Es ist also nicht gesagt, dass die Gemeinden bis 50 % gehen müssen. Ich möchte aber doch fragen: Glaubt Ihr nicht auch, dass jede Gemeinde das Maximum, also 50 % verlangen wird? Die Gemeinden werden sich in keinem Falle mit 30 oder 35 % begnügen.

Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, bin der Ansicht, dieser Abs. 4 sei zu streichen. Wenn die Strassenanstösser ein Interesse an einer Korrektion haben, können sie sich immer noch verständigen und freiwillig etwas anerbieten.

Flück. Zum Amendement Scherz möchte ich einige Worte anbringen.

Ich finde doch, der Antrag von Herrn Scherz gehe ein wenig weit, deshalb, weil es ein wenig ein Zufall ist, ob eine Gemeinde einen Bau ausdrücklich verlangt hat oder nicht. Im einen Fall wird die Gemeinde belastet, weil sie zufälligerweise den Ausbau verlangt hat, im andern Falle aber nicht. Darin liegt eine Ungleichheit. Dagegen möchte ich den Gedanken von Herrn Scherz dahin unterstützen, dass ich vorschlage zu sagen: «Die Gemeinden können ihre Leistungen im Sinne von Art. 27 dieses Gesetzes bis zur Hälfte auf die Grundeigentümer verlegen, sofern die Mehrheit der betreffenden Gemeinde den Ausbau verlangt».

Hulliger. Ich möchte mich zu den Ausführungen von Herrn Grossrat Scherz äussern. Ich finde, gerade von Seiten der Kommission sei diese Sache etwas leichtfertig behandelt worden. Man sagt: Die Gemeinden können in der Regel billiger Land kaufen. Ein anderes Argument ist nicht geltend gemacht worden. Ich greife ein praktisches Beispiel heraus. Wenn eine Gemeinde, wie z. B. Heimberg, eine solche Verkehrsstrasse erhält, so geht das, was man für Enteignungen zu bezahlen hat, ins «Guttuch». Das Land, das man kaufen muss, ist meist dicht mit Bäumen bepflanzt. Wir haben auch Land zur Verfügung gestellt für den Strassenbau, obschon wir nicht dazu verpflichtet waren, um des lieben Friedens willen, und da haben die Bäume sechs- bis achtmal mehr gekostet als das Land; es waren etwa 400 Stück. Wir müssen eine andere Strasse haben, denn der Autoverkehr hat kolossal zugenommen. Wenn die Barrière zu ist, stehen schon in 2 Minuten oft 50—60 Autos an. Die bisherige Strasse ist unzulänglich; es muss etwas geändert werden. Die Strasse muss durch dieses wertvolle Kulturland hindurch korrigiert werden. Da müssten wir eventuell für 50,000—100,000 Franken

Land kaufen, um die Staatsstrasse zu korrigieren. Ich habe dem Herrn Baudirektor schon gesagt: Diesmal werden wir eindeutig und zwar 280 : 0 gegen das Gesetz stimmen, wenn eine solche Lösung hineinkäme. Ich möchte deshalb den Antrag von Herrn Scherz zur Prüfung empfehlen, denn er ist ganz sicher berechtigt.

Scherz. Die bisherige Praxis war zum grössten Teil so, dass die Gemeinden solche Beiträge erhoben haben; aber sie war nicht ganz eindeutig. Denen, die z. B. unter- und oberhalb des Hauses eine Autostrasse haben, kann man nicht noch solche Kosten aufhalsen. Die Autostrasse ist in vielen Fällen mit mehr Nachteilen verbunden als mit Vorteilen, und oft unerwünscht. Ich kann versichern, dass die Gemeinde Reichenbach das nie tun wird, mögen Sie betreffend Absatz 4 entscheiden, wie Sie wollen. Ich möchte also meine kleine Einschiebung gleichwohl empfehlen und auf meinem Antrag beharren.

Gnägi, Präsident der Kommission. Herr Hulliger hat gesagt, man solle die Anregung von Herrn Scherz zur Prüfung entgegennehmen. Wir müssen heute entscheiden und nicht prüfen. Die Kommission habe diese Sache leichtfertig behandelt, sagt Herr Hulliger. Ich möchte doch im Namen der Kommission erklären, dass dieser Vorwurf nicht berechtigt ist. Wir haben uns Mühe gegeben, die Sache richtig zu behandeln. Wir haben diesen Artikel auf Grund der heutigen Praxis ins Gesetz aufgenommen. Nun hat Herr Baudirektor Bösiger gesagt, dass in der Regel beim Ausbau der Staatsstrassen der Staat eine gewisse Entschädigung für die Bäume bezahle. Wenn das die gegenwärtige Praxis ist, so sollte man das auch ins Gesetz aufnehmen, vielleicht dort, wo man die Entschädigung für Gebäude aufgenommen hat. Was bis dahin gemacht worden ist, das soll man im Gesetz festlegen.

Ich muss also noch einmal den Antrag Scherz bekämpfen, ebenso den Antrag auf Streichung des letzten Alineas. Ich glaube, wir müssen den Gemeinden die Möglichkeit geben, einen Teil ihrer Lasten auf die Grundbesitzer abzuwälzen. Sie müssen es ja nicht. In der Regel bedeutet eben der Bau für den Strassenanstösser einen Gewinn. Deshalb ist er auch meistens einverstanden damit, dass man ihm einen Beitrag auferlegt. Wir möchten also mit aller Deutlichkeit namens der Kommission diesen Streichungsantrag bekämpfen.

Christeler. Die Häuser werden durch eine Strasse oft auch entwertet. Es ist nicht immer so, dass sie an Wert zunehmen, denn die Strassen bringen viele Unannehmlichkeiten mit sich. Die Häuser an der Strasse sind überdies steuerlich benachteiligt. Ich möchte Ihnen deshalb empfehlen, dieses Alinea zu streichen.

La Nicca. Es scheint mir allerlei für und gegen den Streichungsantrag zu sprechen. Es ist eigentlich sehr schwierig, da klar und positiv Stellung zu nehmen. Die Kommission hat diese Sache offenbar nicht behandelt. Sollen wir nicht, wenn nächste Woche noch weiter getagt wird, das nochmals der Kommission überweisen, sonst kommen wir da nicht vorwärts? Ich stelle also den Antrag, diese Frage nochmals an die Kommission zu weisen.

Gnägi, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass wir sehr wahrscheinlich diese Woche fertig werden. Deshalb beantrage ich, in der Beratung weiterzufahren und diesen Artikel endgültig zu bereinigen.

Abstimmung.

Für den Vorschlag der Kommission (Fortfahren in der Beratung) . . . Mehrheit.

Waber. Ich wohne an der gleichen Strasse wie Herr Hulliger. Sie ist 7—7,5 m breit und verbesserungsbedürftig; es handelt sich um die Bern-Thunstrasse. Da könnte man sagen, es handle sich um den Ausbau der bisherigen Strasse, es sei nur eine Verbreiterung. Man könnte aber dem auch eine andere Meinung entgegenstellen und sagen, das sei eine neue Autostrasse. Ich möchte anfragen, ob die Erstellung der neuen Autostrasse von der Regierung als Ausbau oder als Neubau betrachtet wird. Ich bitte den Herrn Baudirektor, mir diese Frage zu beantworten.

Spycher. Die Herren Dr. Steinmann und Suri haben beantragt, das letzte Alinea von Art. 23 zu streichen. So sehr ich die Gründe, welche die beiden Herren vorgebracht haben, zu würdigen weiss, muss ich doch, wie schon in der ersten Beratung, den Antrag stellen, Abs. 4 beizubehalten, sonst würden da Ungerechtigkeiten entstehen, Ungerechtigkeiten einmal gegenüber den Anstössern von Gemeindestrassen. In Art. 27 der Vorlage ist ja ausdrücklich vorgesehen, dass die Gemeinden und ihre Unterabteilungen befugt sind, in ihren Reglementen Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Neuanlage, des Ausbaus und der Belagsänderungen von Strassen im Sinne von Art. 1 vorzusehen. Wenn dieser Absatz gestrichen wird, wäre das, was den Gemeinden in Art. 27 erlaubt wird, bei den Staatsstrassen nicht mehr möglich. Nun kann der Fall eintreten, dass der Grundeigentümer bei einer Staatsstrasse viel grössere Vorteile gewinnt als bei einer Gemeindestrasse. Ferner ist es auch mit Rücksicht darauf, dass durch solche Anlagen die Gemeinden schwer belastet werden, notwendig, dass eventuell in solchen Fällen ein Teil der Beiträge auf die Grundeigentümer abgewälzt werden kann, also auf diejenigen, welche einen Vorteil erzielen.

Lindt. Nach dem Votum des Herrn Spycher kann ich auf das Wort verzichten, denn ich beabsichtigte ungefähr das zu sagen, was er ausführte. Ich möchte dringend ersuchen, das strittige Alinea beizubehalten.

Steinmann. Ich möchte Sie bitten, nicht zu übersehen, dass die Grundeigentümer schon durch die Vorschrift von Art. 27 bei den Gemeindestrassen belastet werden, und zwar sehr stark. Man darf nicht übersehen, dass, wenn der Staat eine Strasse baut, das etwas anderes ist, als wenn es die Gemeinde tut. Wenn der Staat eine Strasse baut, handelt es sich um ein grosses staatliches Interesse. Da brauchte man die Grundeigentümer

nicht hineinzunehmen. Wenn wir diese Bestimmung von Abs. 4 bestehen lassen, wird sich gegen das Gesetz grosse Opposition erheben. Es wäre schade, wenn wegen dieses Satzes das Gesetz fallen würde.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn das Gesetz nicht angenommen werden sollte, dann fahren wir eben weiter ohne Gesetz, wie in den letzten 10 Jahren. Es ist auch so ganz gut gegangen. (Heiterkeit). Was heisst das? Das heisst, dass es eigentlich weniger darauf ankommt, was im Gesetze steht, als darauf, wie es gehandhabt wird. Wenn eine verständige Behörde da ist, so wird sie sich dann wohl etwa so benehmen, dass die Kirche im Dorfe bleibt. Die Gemeinden haben den Boden zur Verfügung gestellt und wir haben uns immer im guten Einvernehmen mit ihnen auseinandersetzen können. Das wird auch in Zukunft so sein.

Art. 23 ordnet nun die Verhältnisse bezüglich der Staatsstrassen. Es sind aber nicht die gleichen Eigentümer, die an der Staatsstrasse und an der Gemeindestrasse wohnen. Wenn wir diesen Abs. 4 streichen, werden eben die Bodeneigentümer, die an den Gemeindestrassen wohnen, anders behandelt als diejenigen, welche an der Staatsstrasse sind. Das wäre eine ungleiche Behandlung. Wir wollen doch bei der Untersuchung dieser Frage gleiches Recht schaffen an beiden Orten. Das sollte doch eigentlich eingesehen werden. Im übrigen ist es so: Jede Gemeinde hat das Recht, ein Gemeindereglement aufzustellen oder nicht. Bei den Landgemeinden wird das in der Regel nicht gemacht, sondern mehr in solchen mit städtischem Charakter.

Nun die Anregung von Herrn Scherz. Er schlägt vor zu sagen: « Für den Ausbau von Staatsstrassen haben die Gemeinden, welche denselben verlangen, die erforderliche Grundfläche unbelastet zur Verfügung zu stellen ». Wenn man diesen Antrag annehmen würde, käme es zu grossen Auseinandersetzungen über die Frage, wer den Ausbau einer Strasse verlangt habe und wer nicht, ob es das öffentliche Interesse, das der Staat mit seiner Verwaltung vertritt, oder ob es die Gemeinde sei, die einen Strassenbau verlangt. Man käme da nicht vom Fleck. Schliesslich ergäbe sich im Kanton Bern das gleiche Bild, wie im Kanton Waadt, wo die Gemeinden innerorts die Strassen auf eigene Kosten auszubauen hatten und es deswegen einfach unterliessen. Man hatte im Kanton Waadt die Ueberlandstrassen sehr gut ausgebaut, während innerorts gar keine Ordnung mehr war. Einem solchen Zustand würden wir entgegengehen. Im übrigen heisst es ja im Gesetz: « Schwer belasteten Gemeinden können diese Leistungen angemessen ermässigt werden ». So werden auch die Beitragsleistungen der einzelnen Anstösser kleiner. Man muss schliesslich auch ein gewisses Vertrauen zu den Behörden haben. Wir sind bis jetzt ausgekommen, ohne uns mit den Gemeinden zu überwerfen. Das wird auch bei der Anwendung des künftigen Gesetzes möglich sein.

Herrn Waber möchte ich folgendes antworten: In Art. 20 werden die Breiten der Strassen festgelegt; es heisst dort:

Hauptstrassen: Bei zweispuriger Fahrbahn, eine Breite von mindestens 6 Metern, bei dreispuriger Fahrbahn eine solche von 7,5 Metern.
Verbindungsstrassen: 5,5 Meter.
Nebenstrassen: 4,5 Meter. Wichtige Bergstrassen 5 Meter
Radfahrstreifen: 1,5 Meter.»

Es handelt sich aber da nie um Autostrassen. Das müsste natürlich ganz besonders behandelt werden. Ich glaube, ich kann Herrn Waber in dieser Beziehung beruhigen und erklären: Wenn Automobilstrassen ungefähr im Tracé der heutigen Strasse gebaut werden sollten, so brauchte das eine grössere Breite, als hier festgelegt ist. In diesem Falle könnte der Staat von den Gemeinden nicht verlangen, dass sie dieses Land abtreten, sondern der Staat müsste das selber machen. Es wäre das als Neuanlage zu bewerten. Was nun die Bäume anbelangt, ist zu sagen, dass wir in letzter Zeit sehr oft Baumentschädigungen gewährt haben, ganz vor kurzem noch in einer Vereinbarung mit der Gemeinde Niederbipp. Wir haben es so der Gemeinde Niederbipp erleichtert, uns das Land zur Verfügung zu stellen. Die Baumentschädigungen waren tatsächlich fast höher als der Wert des Landes. Ich stimme also zu, wenn man sagt: « Für Gebäude- und Baumentschädigungen leistet der Staat Beiträge ».

Ich glaube also, man sollte den Antrag Scherz ablehnen und im übrigen Absatz 4 nicht streichen.

Präsident. Es liegen drei Abänderungsanträge vor:

1. Ein Abänderungsantrag von Herrn Scherz, der in Abs. 1 sagen will: « Für den Ausbau von Staatsstrassen haben die Gemeinden, welche denselben anbegehren, die erforderliche Grundfläche ... usw.

2. Abänderungsantrag von Herrn Flück, der ebenfalls an der gleichen Stelle (statt der Fassung von Herrn Scherz beifügen will: « Für den Ausbau von Staatsstrassen haben die Gemeinden die erforderliche Grundfläche unbelastet und kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern die Mehrheit der Gemeinde ihn verlangt.»

Wir wollen zuerst das bereinigen.

Flück. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident. Damit ist die Eventualabstimmung gegenstandslos geworden.

Wir stellen nun definitiv einander gegenüber die Fassung der Kommission und der Regierung einerseits und die Fassung von Herrn Scherz anderseits.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission	67 Stimmen.
Für den Antrag Scherz	51 »

Präsident. Nun liegt noch ein weiterer Abänderungsantrag vor von Herrn Dr. Steinmann, welcher den letzten Absatz streichen will.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission	103 Stimmen.
Für den Antrag Steinmann (Streichung von Abs. 4)	12 »

Beschluss:

Art. 23. Für den Ausbau von Staatsstrassen haben die Gemeinden die erforderliche Grundfläche unbelastet und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nötigenfalls hat die Gemeinde die Enteignung nach Art. 22 dieses Gesetzes durchzuführen und trägt die Enteignungskosten. Innerorts tragen die Gemeinden einen Drittel der Gesamtkosten für eine Bauart des Belages, wie er ausserorts angewendet wird. Schwerbelasteten Gemeinden können diese Leistungen angemessen ermässigt werden.

Für Gebäude- und Baumentschädigungen leistet der Staat Beiträge bis zur Hälfte.

Wird auf Verlangen der Gemeinde ein besserer Belag oder eine grössere Fahrbahnbreite ausgeführt, so tragen Staat und Gemeinde je die Hälfte der Gesamtkosten.

Die Gemeinden können ihre Leistungen im Sinne von Art. 27 dieses Gesetzes bis zur Hälfte auf die Grundeigentümer verlegen.

Art. 24.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anlage und der Unterhalt von Gehwegen längs der Staatsstrassen ist Sache der Gemeinden. Nur ein Drittel der Baukosten ohne Landerwerb geht zu Lasten des Staates. Es ist verlangt worden, dass der Staat auch diese Kosten ganz zu tragen habe. Diese Anregung muss aber abgelehnt werden. Der Fussgängerverkehr hat entschieden lokale Bedeutung. Es ist deshalb Aufgabe der Gemeinden, solche Anlagen und Trottoirs zu erstellen. Wenn der Staat einen Drittel der Kosten trägt, so ist das schon ein sehr weitgehendes Entgegenkommen, ein grösseres, als es die staatlichen Interessen eigentlich gestatten würden. Für grössere Fussgängerstrecken sind seit 1932 besondere Wege bezeichnet worden. Wir haben darnach getrachtet, den Fussgängerverkehr zu erleichtern, indem wir überall dort, wo von grossen Staatsstrassen Wege abzweigen, besondere Wegweiser angebracht haben, sodass es heute oft möglich ist, parallel zu unsern Hauptstrassen gehen zu können, ohne dass man durch den Strassenverkehr und den Staub belästigt wird. Ich glaubte, das genüge. Weiter zu gehen, könnten wir nicht verantworten; das würde den Staat viel zu sehr belasten. Wir fahren weiter in der sorgfältigen Orientierung der Fussgänger mittelst Wegweisern. Ferner zahlt ja der Staat nach dem vorliegenden Entwurf einen Drittel der Kosten für die Trottoirs und Gehwege innerhalb der Gemeinden. Das ist viel mehr, als bis jetzt gegeben wurde. Bisher trug bekanntlich der Staat nur einen Viertel an die Kosten der Randsteine bei, welche zu den Trottoirs notwendig waren.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 24. Die Anlage und der Unterhalt von Gehwegen längs Staatsstrassen ist Sache der Gemeinden. Ein Drittel der Baukosten ohne Landerwerb geht zu Lasten des Staates.

Art. 25.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Redaktion von Art. 25 im Zusammenhang mit der Aenderung in Art. 16 (alt), Art. 21 (neu) haben wir besprochen. Es handelt sich also nur um eine redaktionelle Aenderung.

Angenommen.

Beschluss:

3. Besondere Bestimmungen für Gemeindestrassen.

Art. 25. Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinden. Sie können Alignementspläne im Sinne des Gesetzes vom 15. Juli 1894 aufstellen und erlassen die Bauvorschriften.

Art. 26.

Gnägi, Präsident der Kommission. An der Fraktionssitzung ist gestern von einem Mitglied unserer Fraktion darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei Art. 26 eigentlich nicht stehe, wer kompetent sei, die hier vorgesehenen Beiträge zu bestimmen.

Ich glaube tatsächlich, dass da eine kleine Lücke besteht. Es wäre deshalb gut, wenn wir da noch sagen würden, dass das Nähere durch die Vollziehungsverordnung zu ordnen sei.

Präsident. Der Herr Kommissionspräsident schlägt Ihnen vor, dem Art. 26 beizufügen: «Das Nähere ordnet die Vollziehungsverordnung.»

Abstimmung.

Für den Antrag Gnägi . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 26. Der Staat leistet an die Neuanlage von Gemeindestrassen Beiträge, wenn hiefür ein kantonales öffentliches Interesse besteht.

Der Staat kann ferner an die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen schwer belasteten Gemeinden Beiträge leisten, insbesondere wenn dadurch eine Staatsstrasse entlastet wird.

Das Nähere ordnet die Vollziehungsverordnung.

Art. 27.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Abs. 1, erster Satz, ist in Anlehnung an Art. 1, Abs. 1, eine Aenderung getroffen worden, indem es jetzt heisst «... an die Kosten der Neuanlage, des Ausbaues und der Belagsänderungen von Strassen im Sinne von Art. 1 vorzusehen.» In Abs. 2 ist am Schluss gestrichen worden «unter keinen Umständen». Es ist nicht nötig, dass diese Verstärkung ins Gesetze aufgenommen wird. Nachdem zum Schutze der Grundeigentümer der Höchstbetrag auf 50 % festgesetzt ist, muss auch gesagt sein, dass diese hälftige Beitragspflicht

die ursprüngliche ist, d. h. die erstmalige Einschatzung. Bei Wertveränderungen erfolgt jeweilen eine erneute Einschatzung, die selbständig zu beurteilen ist und die für den ursprünglichen Kostenanteil nicht berücksichtigt werden darf. Es ist daher denkbar, dass im ganzen genommen die Beitragspflicht in solchen Fällen mehr als die Hälfte ausmacht.

Zu Abs. 3 hat Herr Grossrat Lindt beantragt zu sagen: «Ist der Streitwert unter 800 Fr., so ist der Präsident des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter zuständig. Der Aussöhnungsversuch vor dem Regierungsstatthalter in diesen Fällen findet nicht statt.»

Diese Kompetenzausscheidung ist zweckmässig und deshalb aufgenommen worden.

Lörtscher. Ich erlaube mir zu Art. 27 folgende Anfrage:

In diesem Artikel ist unter andern die Rede von der Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Beitragspflicht. Sofern es sich um einen Streitwert unter 800 Fr. handelt, entscheidet der Präsident des Verwaltungsgerichtes. Ich glaube, diese Bestimmung ist sehr gut. Ich frage mich aber, ob man nicht weiter gehen und den Gerichtspräsidenten in jenen Fällen entscheiden lassen sollte, wo es sich um Bagatellbeträge handelt. Ich führe eine persönliche Warnehmung an. Es ist in unserer Gemeinde für ein kleines Stück Gemeindeweg ein Beitragsplan aufgelegt worden. Dagegen sind drei Einsprachen erhoben worden, wovon die eine einen Betrag von 7 Fr. 35, die anderen einen solchen von 16 Fr. betreffen. Die Leute sind einvernommen worden; es gelang aber nicht, eine Einigung zu erzielen. Nun wäre man gezwungen, über diese kleinen Beträge den Präsidenten des Verwaltungsgerichtes entscheiden zu lassen. Es wäre eine Vereinfachung, wenn wir eine Bestimmung aufnehmen würden, wonach der Gerichtspräsident zu entscheiden befugt ist, wenn der Streitwert weniger als 150 Fr. oder 100 Fr. beträgt. Das scheint mir empfehlenswert auch deshalb, weil in den meisten Fällen ein Augenschein erforderlich ist.

Ich glaube, man sollte jede Vereinfachungsmöglichkeit ergreifen.

Lindt. Auf die Ausführungen von Herrn Lörtscher möchte ich folgendes antworten.

Gerade die Erwägungen, welche Herr Lörtscher anstellte, veranlassten mich, den Antrag zu stellen — der jetzt von der Regierung und der Kommission aufgenommen worden ist — wonach bei kleineren Streitigkeiten (von 1—800 Fr.) nicht das gesamte Verwaltungsgericht, sondern nur der Präsident des Verwaltungsgerichtes entscheiden kann. Es liegt im Interesse der Raschheit des Entscheides und auch der Herabsetzung der Kosten für den unterliegenden Teil. Nun meint Herr Lörtscher, man sollte in dieser Richtung noch weiter gehen und den Gerichtspräsidenten für Bagatellsachen kompetent erklären. Das können wir nicht. Laut Verwaltungsgerichtsordnung sind alle öffentlichen Leistungen durch das Verwaltungsgericht zu entscheiden. Es ist übrigens so ziemlich das gleiche, ob der Präsident des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter oder der Gerichtspräsident kompetent ist.

Bürki. Ich möchte auch hier eine Anregung des Haus- und Grundeigentümerverbandes aufnehmen. Ich halte sie für gerechtfertigt. Der Haus- und Grundeigentümerverband schlägt vor, in Abs. 3 den zweiten Satz in folgender Weise zu fassen: «Einsprachen gegen die Beitragspflicht und gegen den Verteilungsplan sind während der Auflagefrist usw....»

Praktisch ist es so: In jenen Gemeinden, wo bereits Beitragspflichtreglemente bestehen, wird ein solcher Plan aufgelegt, also Beitragspflicht und Verteilungsplan stehen miteinander in Zusammenhang. Ich halte es für richtig, dass, wenn ein Grundeigentümer gegen die Beitragspflicht Einsprache erheben will, er auch gegen den Verteilungsplan Einsprache soll erheben können.

v. Fischer. Es ist bei der ersten Lesung dieses Artikels eine Beschränkung der Beitragspflicht der Grundeigentümer verlangt worden und man hat dann die Bestimmung aufgenommen, dass die Beitragspflicht die Hälfte der Kosten nicht überschreiten dürfe. Damit war der Grosse Rat einverstanden. Nun hat man aber das abgeändert und sagt: «Die ursprüngliche Beitragspflicht darf die Hälfte der Kosten nicht übersteigen.» Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass durch die Einschaltung des Wortes «ursprünglich» eine grosse Unklarheit in diesen Artikel hineinkommt. Wenn man von einer ursprünglichen Beitragspflicht spricht, so geht daraus hervor, dass es neben der ursprünglichen auch noch eine andere Beitragspflicht gibt. Was unter dieser andern Beitragspflicht zu verstehen ist, darüber schweigt sich der Artikel vollständig aus. Das darf dann der geneigte Leser erraten. In Gemeinden, wo man Beitragspflichtreglemente hat, wie z. B. in Bern oder Biel, vielleicht auch in Thun, kennt man den Unterschied, nicht aber anderswo. Die ursprüngliche Beitragspflicht kommt zur Anwendung bei der Anlage der Strasse; die nachträgliche Beitragspflicht sieht vor, dass diejenigen Gebäude, welche im Laufe von 15 Jahren nach Erstellung der Strasse noch an der Strasse gebaut werden, nach Massgabe der Grundsteuerschatzung ebenfalls beitragspflichtig sind. Mit 15 Jahren hört dann die Beitragspflicht auf, auch dann, wenn 80 % der Kosten gedeckt sind. Das ist das, was dem Verfasser dieses Artikels vorgeschwebt hat. Das sind nun Verhältnisse, die man nicht allgemein voraussetzen darf. Ich bin überzeugt, dass einer, der in einer grösseren Gemeinde wohnt und die Verhältnisse aus der Praxis kennt, sich beim Lesen dieses Artikels fragen wird: Ja, was ist denn neben der ursprünglichen Beitragspflicht noch vorgesehen? Wenn man diesen Artikel so annimmt, wie er hier vorgeschlagen wird, so resultiert daraus für die Gemeinden das Recht, neben dieser ursprünglichen Beitragspflicht noch eine weitergehende einzuführen. Es fehlt in diesem Artikel eine Begrenzung dieser nachträglichen Beitragspflicht; man könnte ja bis über 100 % gehen. Es ist denkbar, ja der Fall ist schon praktisch vorgekommen, dass die Gemeinden nicht nur die vollen Kosten für die Erstellung herausschlagen konnten, sondern mit dieser nachträglichen Beitragspflicht noch ein Geschäft machten. Ich glaube, das ist nun doch nicht die Absicht des Gesetzgebers. Um diese Unklarheiten zu beseitigen, möchte ich vorschlagen, an dem festzuhalten, was in der ersten Beratung

als richtig anerkannt wurde, indem man beschlossen hat, es könne dem Grundeigentümer nicht mehr als die Hälfte der Erstellungskosten auferlegt werden. Ich schlage deshalb vor, im letzten Satz des zweiten Alineas das Wort «ursprüngliche» zu streichen. Dann haben wir wieder jene Lösung, welche in der ersten Lesung beliebte.

Lindt. Ich möchte doch bestimmt den Abänderungsantrag von Herrn von Fischer ablehnen, und die Herren ersuchen, die Protokolle der letzten Grossratssitzung nachzulesen. Ich habe damals auf die Ausführungen von Herrn von Fischer hin ausdrücklich erklärt, dass man unter der Hälfte nur den ersten Beitrag zu verstehen hat, also den ursprünglichen Beitrag. Herr von Fischer hat damals dagegen keine Opposition gemacht. Ich habe erklärt: wenn man unter diesen 50 % den ursprünglichen Beitrag versteht, dann kann ich mich mit der Abänderung, welche von Herrn von Fischer beantragt wird, einverstanden erklären; dann hat man seinen Antrag angenommen. Nachher ist das allerdings in der Fassung nicht genau zum Ausdruck gekommen, weshalb die Kommission diese Abänderung nachträglich anbrachte.

Tatsächlich besteht die Gefahr, die Herr von Fischer befürchtet, nicht. Wir haben hier im Großen Rat in der Diskussion — aus dem Protokoll geht es klar hervor — genau festgelegt, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist, sodass da kein Zweifel herrschen kann. Zudem enthält Art. 27 noch folgende Bestimmung: «Die leitenden Grundsätze für die Beitragspflicht, die Aufstellung des Beitragsplanes und das Einspracheverfahren werden durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt». Der Grosse Rat hat also auch noch beim Dekret die Möglichkeit, festzusetzen, welches der Umfang der nachträglichen Beitragspflicht sein soll. Die Befürchtungen von Herrn von Fischer sind also nicht gerechtfertigt.

Ich beantrage Ihnen deshalb, den Abänderungsantrag des Herrn von Fischer abzulehnen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Den Antrag von Herrn Bürki kann man, glaube ich, aufnehmen. Man darf also auch gegen den Verteilungsplan Einsprache erheben. Den Ausführungen von Herrn Lindt kann ich mich anschliessen.

Präsident. Der Antrag von Herrn Bürki ist von der Kommission und vom Baudirektor angenommen und kommt deshalb nicht zur Abstimmung, wenn keine Opposition gemacht wird.

Dann hätten wir noch zu bereinigen den Vorschlag des Herrn von Fischer, welcher das Wort «ursprünglich» streichen will.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission	Mehrheit.
Für den Antrag von Fischer . . .	Minderheit.

Beschluss:

Art. 27. Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen sind befugt, in ihren Reglementen Beiträge der Grundeigentümer an die Kosten der Neuanlage, des Ausbaues und der Belagsänderungen von Strassen im Sinne von Art. 1 vorzusehen. Sie geniessen für diese Abgaben, allen bereits bestehenden Pfandrechten nachgehend und ohne Eintragung in das Grundbuch, ein gesetzliches Grundpfandrecht an den betreffenden Liegenschaften. Die Gemeinden sind berechtigt, dieses Pfandrecht im Grundbuch anmerken zu lassen.

Die Beitragspflicht besteht zu Lasten desjenigen Grundeigentums, welches aus den erstellten Anlagen Vorteil zieht. Sie wird durch einen, von der zuständigen Gemeindebehörde aufzustellenden Beitragsplan festgesetzt. Die ursprüngliche Beitragspflicht darf die Hälfte der Kosten nicht übersteigen.

Die leitenden Grundsätze für die Beitragspflicht, die Aufstellung des Beitragsplanes und das Einspracheverfahren werden durch Dekret des Grossen Rates aufgestellt. Einsprachen gegen die Beitragspflicht und gegen den Verteilungsplan sind während der Auflagefrist beim Gemeinderat einzureichen und werden, falls eine gütliche Erledigung nicht zustande kommt, durch das Verwaltungsgericht beurteilt. Ist der Streitwert unter 800 Fr., so ist der Präsident des Verwaltungsgerichtes als Einzelrichter zuständig. Der Aussöhnungsversuch vor dem Regierungsstatthalter findet in diesen Fällen nicht statt.

Mangels rechtzeitiger Einsprache erwächst die einzelne, im Beitragsplan veranlagte Beitragsleistung der Pflichtigen in Rechtskraft und der Beitragsplan steht mit Bezug auf diese Veranlagung einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleich.

Art. 28.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Für die Neuanlage und den Ausbau von Gemeindestrassen gelten sinngemäss die entsprechenden Bestimmungen über die Staatsstrassen, soweit nicht besondere Vorschriften aufgestellt sind.

Art. 29.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Lindt hatte den Antrag gestellt zu sagen: «Die Gemeinden und ihre Unterabteilungen sind befugt, die Fertigstellung von Privatstrassen vorzuschreiben und durch Gemeindereglemente Vorschriften aufzustellen über die Verteilung der Fertigstellungskosten auf die Strassenseigentümer und die Grundeigentümer anstossender Liegenschaften, welche aus der Fertigstellung Vorteile ziehen, über die Aufstellung des Verteilungsplanes und über das Einspracheverfahren. Die Gemeinde erhält für diese Kostenanteile ein gesetzliches Pfandrecht an den betreffenden Liegenschaften im Sinne von Art. 27.

Herr Grossrat von Fischer hat diesen Antrag bekämpft und Herr Grossrat Dr. Steinmann hat Ueberprüfung für die zweite Lesung beantragt.

Der Regierungsrat und die Kommission kommen zu folgender Stellungnahme: Die Aufnahme eines solchen Artikels bedeutete eine unnötige Belastung und Gefährdung des Gesetzes. Die Möglichkeit, dass die Gemeinden für ihre Privatstrassen besondere Vorschriften aufstellen können, ist schon in § 18, Abs. 2 des Alignementsgesetzes gegeben. Art. 10, Abs. 3 dieser Vorlage hat diese Kompetenz ausdrücklich vorbehalten. Man könnte ja schliesslich am Schlusse von Art. 29 diesen Vorbehalt noch einmal anbringen; aber neue und weitgehende Grundsätze hier ins Gesetz aufnehmen und dadurch das Alignementsgesetz abändern dürfen wir nicht. Wir müssen das unter allen Umständen ablehnen. Die Beitragsleistung ist schon nach der jetzigen Ordnung möglich. Nach unserer Auffassung ist sogar die Pfandrechtsfrage nach § 18, Abs. 3 und 4 des Alignementsgesetzes gelöst. Die Gemeinden sind im Besitze eines gesetzlichen Grundpfandrechtes. Der Antrag von Herrn Grossrat von Fischer, der zur Hauptsache nur für die Stadt Bern von Bedeutung wäre, braucht gar nicht ins Gesetz aufgenommen zu werden.

Lindt. Ich bin mit dieser Rechtsauffassung, welche der Herr Regierungsrat dargelegt hat, vollständig einverstanden. Wenn man daran festhält, so kann man sagen, es sei überflüssig, diese Bestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Wenn das die allgemeine Auffassung ist, kann ich auf meinen Antrag verzichten.

Angenommen.

Beschluss:

4. Oeffentliche Strassen privater Eigentümer.

Art. 29. Für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen, die nicht im Eigentum des Staates oder der Gemeinden stehen, machen die Vorschriften des Zivilrechtes Regel, soweit nicht durch die zuständige Behörde Vorschriften über den Bau und Unterhalt gemäss Art. 4 hievor aufgestellt worden sind. Sind solche Strassen dem öffentlichen Gebrauch gewidmet oder ist die Widmung durch Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der zuständigen Behörde in Aussicht genommen, so kann für den erforderlichen Landerwerb, soweit dieser nicht in gütlicher Weise zustande kommt, das Enteignungsrecht nach Massgabe des Gesetzes vom 3. September 1868 nachgesucht werden.

Art. 29bis.

Lindt. Zu Art. 29bis habe ich noch eine Bemerkung zu machen. Weil man nun in Art. 29 meinen Zusatz weggelassen hat, ist es auch nicht mehr notwendig, in Art. 29bis zu sagen «und 29», denn in Art. 29 ist jetzt kein spezielles Reglement mehr vorbehalten. Ich glaube nun, dass es einfacher ist, diesen Artikel wegzulassen, da ja nur noch Art. 27 in Betracht fällt. Wir können das dann als letztes Alinea zu Art. 27 nehmen. Man kann dann dort einfach sagen, «diese Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates».

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

(Als Abs. 5 von Art. 27.)

Die in Art. 27 vorgesehenen Gemeindereglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 30.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Mit Rücksicht auf die besondern Vorschriften und Bedingungen, die sich aus der Widmung von öffentlichen Strassen privater Eigentümer ergeben können und die sich nicht auf das Gemeindereglement zu stützen brauchen, ist der Schlußsatz dieses Artikels verallgemeinert worden, indem es nicht mehr heisst: «... es sei denn, dass die Pflicht für diesen Aufwand durch Gemeindereglemente, (Art. 4 hievor) oder nach zivilrechtlicher Bestimmung...», sondern: «es sei denn, die Pflicht zu diesem Aufwand hafte nach öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Bestimmungen auf andern Personen...»

Angenommen.

Beschluss:

V. Unterhalt.

Art. 30. Der Unterhalt und die Reinigung der öffentlichen Strassen ist Sache des jeweiligen Strasseneigentümers, es sei denn, die Pflicht zu diesem Aufwand hafte nach öffentlichrechtlichen oder privatrechtlichen Bestimmungen auf andern Personen oder Grundstücken.

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Der Strassen- und Wegunterhalt umfasst:

1. Arbeiten zur richtigen Instandhaltung der Fahrbahn der Strassen und zugehörigen Anlagen.
2. Ausbesserungen an den Strassen, ihren Kunstbauten oder sonstigen Bestandteilen.
3. Die Oeffnung der Strassen und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Naturereignissen, wie Rutschungen, Murgängen, Felsstürzen, Hochwasser und dergleichen.

Art. 32.

Lindt. Es scheint mir da noch eine kleine Unklarheit zu bestehen. Art. 32 sagt: «Künstliche Durchleitungen Dritter durch eine öffentliche Strasse, sowie Brücken, Ueberführungen und Durchlässe für Gewerbekanäle, Wässerungs- und Entwässerungsanlagen müssen von den Eigentümern solcher Anlagen nach den Vorschriften der aufsichtführenden Behörde (Art. 5 hiervor) erbaut, unterhalten und bei Veränderungen auf ihre Kosten angepasst werden». Um was für Aenderungen kann es sich da handeln? Handelt es sich da um Veränderungen der Strasse? Solche Veränderungen hätten zur Folge, dass die gestatteten Ueberführungen auch geändert werden müssten, und die Kosten daraus müssten die betreffenden Eigentümer bestreiten. Ich fasse das so auf. Ich glaube deshalb, man muss, damit man sich über diesen Punkt klar ist, nach «Veränderungen» die Worte beifügen: «der Strasse auf ihre Kosten».

Angenommen mit dem Zusatzantrag Lindt.

Beschluss:

Art. 32. Künstliche Durchleitungen Dritter durch eine öffentliche Strasse, sowie Brücken, Ueberführungen und Durchlässe für Gewerbekanäle, Wässerungs- und Entwässerungsanlagen müssen von den Eigentümern solcher Anlagen nach den Vorschriften der aufsichtführenden Behörde (Art. 5 hievon) erbaut, unterhalten und bei Veränderungen der Strasse auf ihre Kosten angepasst werden.

Die jeweiligen Eigentümer haften für jeglichen durch diese Anlagen verursachten Schaden.

Art. 33.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Bichsel hat beantragt, die frühere Fassung, die einzelne wichtige Gemeindestrassen präzisierte, wieder aufzunehmen. Nach unserer Meinung steht dem nichts entgegen. Der Artikel ist deswegen ergänzt worden, (siehe Abs. 3 des gemeinsamen Antrages).

Angenommen.

Beschluss:

Art. 33. An die Unterhaltskosten einer Gemeindestrasse, die den allgemeinen Durchgangsverkehr im Zuge einer Hauptstrasse vermittelt, leistet der Staat einen Beitrag von einem Drittel der Kosten, sofern er sich nicht seinerzeit vom Unterhalt dieser Strasse losgekauft hat.

Bei wichtigen Gemeindestrassen, welche eine Mindestbreite der Fahrbahn von 3,60 m aufweisen, kann sich der Staat durch Stellung des Wegmeisters, durch Materiallieferungen oder durch Entrichtung von Geldbeiträgen am Unterhalt beteiligen.

Als solche kommen in Betracht:

1. Strassen, welche die einzige Zufahrt zu einer nicht an einer Staatsstrasse liegenden Einwohnergemeinde oder Ortschaft bilden.
2. Strassen, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden.
3. Stark benützte Touristenwege.

Das nähere Verfahren ordnet der Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung.

Art. 34.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 34. Muss bei einer Verkehrsunterbrechung zur Aufrechterhaltung des Verkehrs anstossendes Land vorübergehend in Anspruch genommen werden, so haben die betroffenen Grundeigentümer dies gegen vollen Ersatz durch den Strasseneigentümer zu gestatten.

Im Streitfall entscheidet der Enteignungsrichter.

Art. 35.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 35. Veranlasst eine Verkehrsunterbrechung die Neuanlage eines Strassenstückes, so finden für Staats- und Gemeindestrassen die Art. 3, 21 und 22 dieses Gesetzes Anwendung. Die Neuanlage ist Sache des bisherigen Strasseneigentümers.

Für die öffentlichen Strassen privater Eigentümer gilt Art. 29 dieses Gesetzes.

Art. 36.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 36. Müssen für eine Verkehrsumleitung Strassen eines andern Unterhaltspflichtigen in Anspruch genommen werden, so ist dieser für die daraus erwachsenden Mehrkosten zu entschädigen. Entschädigungspflichtig ist der Unterhaltspflichtige des gesperrten Strassenstückes.

Im Streitfalle entscheidet der Enteignungsrichter.

Art. 37.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 37. Droht durch natürliche Veränderung auf anstossendem Grundbesitz einer öffentlichen Strasse für ihren Bestand oder für den Verkehr Gefahr, so ist der Strasseneigen-

tümer verpflichtet, die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Wird dabei Grundeigentum Dritter in Anspruch genommen, so ist der Eigentümer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes vom 3. September 1868 zu entschädigen.

In dringenden Fällen können diese Massnahmen sofort durchgeführt werden.

Ist die Gefährdung durch Handlungen oder Unterlassungen des anstossenden Grundeigentümers entstanden, so hat er die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haftet für allen Schaden. Kommt der Grundeigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so können diese Massnahmen vom Strasseneigentümer auf Kosten des Grundeigentümers sofort ausgeführt werden. Die Bestimmungen des Art. 66 sind entsprechend anwendbar.

Art. 38.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Als wir bei der ersten Lesung diesen Artikel behandelten, hat eine sehr grosse Diskussion gewaltet. Zum Schluss haben Sie aber mit überwältigendem Mehr an der Fassung der Regierung und der Kommission festgehalten. Nun ist es ja klar, dass diejenigen Gemeinden, die sich in einer besondern topographischen Lage befinden, sich besonders für die in diesem Artikel vorgesehene Beitragsleistung an die Schneeräumungskosten interessieren. So haben sich namentlich auch die Gemeinden des St. Immertales und der Freiberge um diese Sache interessiert und haben der Regierung eine Petition eingereicht mit dem Begehren, es sei nicht nur allgemein zu sagen, dass an Gemeinden, die schwer belastet seien und bei denen die Schneeräumungskosten im Verhältnis zu ihren finanziellen Fähigkeiten eine grosse Belastung bedeuten, sondern es sei ganz allgemein diese Subvention für die Gemeinden in gebirgigen Gegenden auf 50 % festzusetzen. Gegen dieses Begehren haben wir folgendes zu sagen: Schon im Strassenpolizeigesetz vom Jahre 1906 ist den Gemeinden die Schneeräumungspflicht überbunden worden. Es ist allerdings richtig, dass beim heutigen Automobilverkehr, gegenüber dem früheren Fuhrwerkverkehr, etwas umfassendere Schneeräumungsarbeiten durchgeführt werden müssen; aber jedenfalls ist die Begründung nicht richtig, der Staat habe schon deshalb zu helfen, weil er ja jetzt die Automobilsteuer einziehen könne. Sie haben vernommen, dass man den Gemeinden 10 % der eingegangenen Automobilsteuern abtritt. Es macht das etwa 400,000 Franken aus. Diese Leistungen des Staates können auch für solche Arbeiten verwendet werden. Im übrigen kann es auch vorkommen — nach der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung —, dass die Beitragsleistungen des Staates an die Kosten der Schneeräumung über 50 % betragen, nämlich dann, wenn die Verhältnisse für die betreffende Gemeinde besonders schwierige sind. Wenn man aber die Fassung annimmt, wie es die Petition verlangt, sind wir blockiert, dann können wir nicht über 50 % gehen. Man sollte diese Bestimmung nicht so allgemein fassen, sondern es ermöglichen, denjenigen Gemeinden, die sich in einer schwierigen Lage befinden und bei denen die Schneeräumungsarbeiten im Vergleich zu den sonstigen Ausgaben unverhältnismässig hohe Kosten verursachen, entgegenzukommen und zwar eventuell mit Beiträgen von mehr als 50 %

Im übrigen haben wir festgestellt — ich habe das schon bei der ersten Lesung bekanntgegeben — dass die Belastung für die Schneeräumung gar nicht so gross ist. Wir haben im Jura in den Jahren 1931 und 1932 eine Enquête durchgeführt und dabei festgestellt, dass für die meisten Gemeinden die Schneeräumung wirklich tragbar ist. Die Kosten betrugen z. B. in den Freibergen 1,34 bis 1,94 % der gesamten Gemeindeausgaben. Einzig Tramelan kam auf 13,5 %. Einer solchen Gemeinde müsste ohne Zweifel geholfen werden. Dabei muss gleichzeitig erwähnt werden, dass die Steuerstätze sehr verchieden sind; sie variieren von 2—4,4 ‰ für das Vermögen und von 3 bis 6,6 % für das Einkommen. Zum Ausgleich der Steuersätze könnten auch verschiedene Prozentsätze der Schneeräumungsentschädigungen dienen. Diese Tabellen sind im übrigen mit aller Vorsicht aufzunehmen. Aber sie begreifen jedenfalls, dass von einer erdrückenden Belastung keine Rede sein kann. Im übrigen ist nicht zu vergessen, dass diese Gemeinden ein wesentliches Verkehrsinteresse an der Offenhaltung der Strassen haben.

Wenn der Staat überall diese 50 % bezahlen müsste, so würde er zuletzt so stark belastet, dass er gar nichts mehr für den Strassenbau tun könnte. Er müsste mit dem Gelde, das er an Automobilsteuern einnimmt, hauptsächlich Schneeräumungsarbeiten bezahlen. Es ist viel vorteilhafter, die Schneeräumung dezentralisiert durchzuführen. Diese Arbeiten fallen ja gerade in eine Zeit wo Mensch und Pferd nicht viel zu tun haben. Also: wir müssen den Staat von diesen Verpflichtungen entlasten, sonst kann er den Aufgaben, die ihm auf dem Gebiete des Strassenbaues gestellt sind, nicht nachkommen.

Stämpfli. Ich möchte zum ersten Absatz von Art. 38 eine kleine redaktionelle Abänderung empfehlen. Ich beantrage folgende Fassung: «Die öffentlichen Strassen, welche ganzjährig dem Verkehr geöffnet bleiben müssen, sind, soweit für den Verkehr erforderlich, auch im Winter offenzuhalten.»

Küng. Ich möchte zum letzten Alinea von Artikel 38 einen Zusatz beantragen. Absatz 3 würde dann folgendermassen lauten: «An die Kosten der Schneeräumung wird der Staat an Gemeinden in gebirgigen Gegenden für die Oeffnung von Staatsstrassen sowie von Gemeindestrassen, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden, Beiträge leisten, wenn die Schneeräumungsarbeiten eine unverhältnismässig hohe Belastung der Gemeinden darstellen.» Ich möchte also noch beifügen, dass auch an die Kosten für die Räumung von Gemeindestrassen, die regelmässig von Postkursen befahren werden, ein Beitrag geleistet werden kann. Ich würde es nicht als gerecht erachten, wenn man bei grösseren Staatsstrassen die Lasten

abnimmt, dagegen in Gebirgsgegenden, wo auch bei Gemeindestrassen, die für den Postautoverkehr offen gehalten werden müssen, nichts gibt.

M. **Bueche.** Permettez-moi de revenir sur cet article pour appuyer une requête de trente communes des regions montagnardes du Jura, requête soumise au Conseil-exécutif et à la commission, et tendant à l'octroi d'un subside de 50 % pour ouverture des routes cantonales en hiver.

Si je me permets de soulever cette question à nouveau, c'est que j'en ai été chargé par les communes en question, communes situées pour la plupart sur des routes de transit dont elles doivent assumer l'ouverture en hiver. Or, elles sont trop chargées par les dispositions de la présente loi. En effet, certaines d'entre elles doivent, dans les hivers rigoureux, payer des sommes importantes pour déblayer la neige sur les routes de l'Etat. M. le directeur des travaux publics a prétendu il y a un instant, que ces frais n'étaient pas importants, comparativement aux recettes de ces communes. Il est possible, mais si vous mettez ces chiffres en regard du chiffre de la population, vous constaterez au contraire que de petites communes, comme La Ferrière, avec 500 habitants, paient jusqu'à 3 et 4 fr. par tête de population pour ouvrir la route qui conduit du Vallon à La Chaux-de-Fonds et qui ne passe pas même dans la localité. D'autres communes, comme Renan, Asuel, Boécourt, St-Imier sont dans la même situation. Elles ressentent comme une injustice d'être obligées, comme c'est le cas jusqu'à maintenant, d'ouvrir une route appartenant à l'Etat, d'en supporter complètement et exclusivement les frais, et cela pour assurer un trafic de transit qui, la plupart du temps, ne les concerne pas, ou ne fait qu'effleurer leurs localités. C'est pourquoi elles voudraient que l'Etat participât, dans la proportion de 50 %, aux frais d'enlèvement des neiges sur les routes cantonales empruntant leur territoire. Nous estimons que cette revendication n'est pas exagérée. Nous sommes bien d'accord que les communes soient obligées d'entreprendre elles-mêmes l'ouverture des routes cantonales en hiver, de façon à assurer l'ouverture simultanée des routes sur toute l'étendue du canton. Ce principe doit être maintenu dans la loi; mais les charges pour les communes s'étant accrues considérablement par l'accroissement de la circulation dû à l'introduction des véhicules à moteur et surtout des camions roulant en hiver comme en été, nous estimons que le surplus des frais doit être supporté par l'Etat, seul bénéficiaire de la part des droits perçus sur la benzine et des taxes frappant les autos. Les communes et l'Etat supporteraient ainsi par parts égales les frais d'ouverture et de déblaiement des routes cantonales en hiver dans les régions montagneuses, ce qui ne serait que juste et équitable.

Je vous propose donc, à cet article 30, d'intercaler ces mots «50 %» au dernier alinéa et de biffer le surplus de la phrase.

M. **Gressot.** J'apporte mon adhésion pleine et entière à la proposition de M. le député Bueche. En fait, le déblaiement des neiges occasionne très certainement une grosse dépense à nos communes. Je vous citerai par exemple ce qui s'est passé pendant l'hiver 1933—1934 durant lequel une seule commune des Franches-Montagnes a déjà dépensé 3000 fr. pour ouvrir ses routes, ce qui est, vous l'avouerez, une somme énorme. J'ajoute immédiatement que cela est compréhensible du fait des «menées» de neige, des coups de vent dans les Franches-Montagnes, qui font qu'à peine une route vient d'être déblayée tout est à recommencer, et qu'il faut s'y reprendre ainsi jusqu'à deux ou trois fois. Le principe de l'aide de l'Etat, dans la loi actuelle, est trop vague, mal défini, donne lieu, dans son application, à une foule de conflits et peut-être d'injustices. Jusqu'à présent, en droit, les communes ont l'obligation d'ouvrir les routes, de déblayer les neiges, uniquement pour faciliter la circulation des piétons et des traîneaux. Or, depuis quelque temps, comme on l'a dit, les routes sont encombrées, aussi bien en hiver qu'en été, de véhicules à moteur, qui les parcourent d'une manière intensive. Il serait injuste, illégal, dans ces circonstances, que les communes supportent la totalité des frais, alors que le canton, lui, encaisse les taxes perçues sur la circulation automobile et sur les camions. D'ailleurs, dans l'art. 30 de la loi, il est dit:

«L'entretien et le nettoyage des routes publiques incombent au propriétaire de la chaussée.»

Et le 3e alinéa de l'art. 31:

«Le dit entretien comprend: ...

3° le déblaiement des routes et leur remise en état...».

Par conséquent, les routes cantonales étant propriété de l'Etat, celui-ci devrait respecter les principes posés aux articles 30 et 31, et contribuer pour sa part au déblaiement des routes. Avec M. le député Bueche, nous sommes d'accord pour que de ce fait l'Etat supporte au moins les 50 % des frais. Ce n'est pas trop exiger comme application du principe.

La proposition de M. Bueche étant parfaitement justifiée, je vous propose donc de la prendre en considération.

Reichenbach. Was die Herren Bueche und Gressot für den Jura sagen, gilt selbstverständlich auch für das Oberland; es ist das schon bei der ersten Lesung hervorgehoben worden. Es ist zwar richtig, dass die Gemeinden diese Schneeräumungsarbeiten besorgen, weil es so billiger zu stehen kommt. Aber man kann nicht verstehen, warum diese Schneeräumungsarbeiten, so wie sie heute verlangt werden, gänzlich den Gemeinden aufgehalst werden sollen. Zwar ist das im jetzigen Gesetz auch so. Aber als das bisherige Gesetz erlassen wurde, handelte es sich um das Offenhalten der Strassen für die Pferdeposten. Heute muss man für die Winter-Autokurse die ganze Strassenbreite offenhalten. Das kostet allerdings relativ nicht mehr als früher, weil man jetzt modernere Schneeräumungsmittel hat. Man öffnet mit einem Motorlastwagen, dem man einen Schneepflug vorspannt. Aber wenn es nicht viel kostet sind diese 50 % für den Staat auch nicht viel und deshalb tragbar. Ich sehe daher nicht ein, warum man sich so sehr dagegen wehrt.

Ich möchte also den Antrag auf Festsetzung einer Entschädigung von 50 % empfehlen.

Künzi (Adelboden). Ich möchte meine Vorredner lebhaft unterstützen. Gerade in Adelboden haben wir ganz besondere Verhältnisse. Ich möchte ein Beispiel anführen. Es fand einmal das eidgenössische Skifest in Adelboden statt. Da versagte der Automobilverkehr vollständig, weil die kolossalen Schneemassen mit den Pflügen nicht genügend beseitigt werden konnten. Der Schnee muss nämlich noch gehörig weggeschaufelt werden, sonst riskiert man, dass die grossen Schneemassen auf den Seiten der Strasse zu hoch werden und Verkehrsstörungen verursachen. Auch beim letzten oberländischen Skifest wäre es fast gleich gegangen. Die vielen Arbeitskräfte, welche für solche umfassende Wegräumungsarbeiten notwendig werden, verursachen recht grosse Kosten. Daher möchte ich den Antrag der Herren Vorredner unterstützen.

Gnägi, Präsident der Kommission. Ich möchte die Auffassung des Herrn Baudirektor unterstützen und auch im Namen der Kommission beantragen, weitergehende Anträge abzulehnen. Man sollte für diese Schneeräumungsarbeiten tatsächlich die Mittel des Staates nicht in Anspruch nehmen. Das soll eine Aufgabe der Gemeinden sein. Diese Arbeiten fallen ja in der Regel auf einen Zeitpunkt, wo man überall genug Leute hierfür zur Verfügung hat, besonders in der gegenwärtigen Zeit, aber auch in normalen Zeiten. Es ist, wie der Herr Baudirektor gesagt hat, durchaus falsch, wenn man einen ganz bestimmten Prozentsatz festsetzt, denn dort, wo die Kosten besonders gross sind, sollte man mehr als 50 %, und dort, wo sie ohne grosse Bedeutung sind, weniger als 50 % geben können. Also auch hier soll ein Ausgleich geschaffen werden nach den wirtschaftlichen Möglichkeiten der in Betracht kommenden Gemeinden.

Man übertreibt übrigens diese ganze Frage. Die Erhebungen haben ja ergeben, dass die Kosten gar nicht so gross sind.

Was die Anregung von Herrn Küng anbelangt, bin ich der Auffassung, dass man ihr entsprechen sollte. Die gestellte Forderung scheint mir berechtigt zu sein.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, diese Frage stelle sich sowohl für den Baudirektor wie für die Gemeinden so: Wollen wir diese 400,000 Franken, welche der Staat den Gemeinden zukommen lassen kann, für den Strassenunterhalt verwenden, wollen wir mit diesem Geld Strassen bauen und unterhalten oder Schnee aufräumen? Ich glaube, es ist doch besser, mit diesem Geld etwas zu erstellen, das der Allgemeinheit dauernd dient, etwas, das geeignet ist, unsere Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Das ist aber entschieden nicht der Fall, wenn wir mit diesem Geld Schnee aufräumen. Im übrigen kommen wir ja sehr bedrängten Gemeinden weiter entgegen, als es der Vorschlag von Herrn Bueche zulassen würde. Aber für alle das Gleiche zu verlangen, ist ja jedenfalls nicht am Platz. Ferner ist es denkbar, dass in einem Jahr sehr viel Schnee fällt. Dann wird man mehr geben müssen. Manchmal gibt es aber Winter, wo fast kein Schnee fällt, sodass die Ausgaben der Gemeinden für die Schneeräumung ganz unbeträchtlich sind.

Besondere Verhältnisse liegen in den Fremdenorten vor. Dort sind die Kosten manchmal besonders hoch, weil man alles Interesse an einer schönen Schneefahrbahn hat, um den Fremden passende Sport- und Zufahrtsgelegenheiten zu bieten. Das trifft allerdings für den Jura weniger zu. Sie ersehen auch aus diesem Vergleich, dass die Verhältnisse je nach der Lage der Gemeinden verschieden sind. Wir wollen auch nicht, dass diese Schneeräumung überall sofort durchgeführt wird. Das erscheint nur notwendig auf den grossen Strassen, wo es der allgemeine Verkehr erfordert. Dort aber, wo es das allgemeine Interesse nicht erfordert, verlangen wir nicht, dass grosse Ausgaben gemacht werden.

Auf Grund dieser Ueberlegungen komme ich zum Schluss, dass wir an unserer Fassung festhalten müssen, dies umso mehr, als sich ja bei der ersten Lesung der Grosse Rat mit überwältigendem Mehr mit der Regierung einverstanden erklärt hat.

Den Antrag von Herrn Stämpfli können wir annehmen, aber vielleicht in einer etwas besseren Redaktion. Man sollte am Anfang von Art. 38 sagen: «Die öffentlichen Strassen, welche ganzjährig dem Verkehr geöffnet bleiben müssen, sind, soweit hierfür erforderlich, auch im Winter für den Verkehr offenzuhalten». Das würde jedenfalls dem Sinne des Antrages von Herrn Stämpfli entsprechen.

Nun den Antrag Küng. Er ist eine Ergänzung und sieht vor, dass für die Kosten der Schneeräumung an Gemeinden in gebirgigen Gegenden nicht nur für die Oeffnung von Staatsstrassen, sondern auch von Gemeindestrassen, die von einem regelmässigen Autokurs befahren werden, Beiträge zu leisten sind. Wir können uns damit einverstanden erklären. Wenn eine Strasse durch einen regelmässigen Postautokurs befahren wird, ist damit jedenfalls dargetan, dass die betreffende Strasse allgemeinen öffentlichen Charakter hat. Allerdings wäre es eigentlich Sache der Postverwaltung, ihr Tracé zu öffnen. Aber wir wissen aus Erfahrung, dass da nicht viel zu holen ist. Deshalb wollen wir da entgegenkommen.

M. Schlappach. La proposition de M. Bueche n'est pas la première manifestation de certaines communes pour demander un changement de régime concernant le déblaiement des neiges. Depuis longtemps, plusieurs communes, individuellement ou par groupes, ont adressé des requêtes à la Direction des travaux publics pour obtenir certains subsides leur permettant de couvrir les frais de déblaiement des neiges. Il y a trois ou quatre ans, j'ai moi-même ici développé une motion demandant que les communes fussent déchargées d'une partie de leurs frais. Le Grand Conseil avait accepté cette motion, mais on n'a pas tenu compte suffisamment dans le projet des désirs formulés au moment où la motion à laquelle je fais allusion fut développée.

J'estime donc que la Direction des travaux publics devrait en quelque sorte tenir compte davantage de l'état de choses qui existait au moment où ma motion a été développée et traduire par une participation plus précise la collaboration du canton à des frais qui, souvent, pour la commune, constituent une dépense excessive.

J'ajoute que la situation n'est pas du tout la même aujourd'hui que hier. On dit bien que les

communes doivent ouvrir les routes, mais c'est essentiellement pour permettre la circulation actuelle qui se fait maintenant en hiver comme en été. Il y a une énorme différence entre la circulation, spécialement les poids lourds, les camions, qui se fait actuellement en hiver, et celle d'autrefois. Exception faite peut-être des voitures pour touristes. Ce sont surtout les camions, dont l'activité est continuelle, qui obligent les communes à ouvrir les routes. Or, si les communes refusent de les ouvrir, l'ingénieur en chef, ou celui de l'arrondissement donnent les ordres nécessaires pour qu'elles le soient et l'on se trouve dans cette situation anormale que, d'un côté, les organes de l'Etat commandent aux communes d'ouvrir les routes et, d'autre part, les communes doivent faire face aux dépenses en résultant. On doit venir au secours des communes d'une façon plus marquée que le projet ne le propose. La proposition Bueche contient un chiffre précis: 50 %, ceci afin de ne pas discuter dans le vague: 40 %, 25 %, 20 %, etc. La loi doit déterminer le subventionnement d'une façon égale pour toutes les communes. A ce titre, la proposition de M. Bueche se recommande d'elle-même. Il faut tenir compte des revendications absolument légitimes provoquées par un surcroît de travail venant de cet élément nouveau: la circulation intense actuelle dont profite jusqu'à maintenant le canton, et non la commune. La taxe sur la benzine va uniquement dans la caisse de l'Etat. Il serait donc juste, puisqu'on parle d'entretien des routes, de dire que le déblaiement des neiges incombe aussi dans une certaine mesure au canton qui perçoit la taxe sur les véhicules à moteur, non pas pour un mois, mais pour l'année entière.

Je vous propose donc d'appuyer la proposition de M. Bueche et de tenir compte ainsi, en le faisant, de toutes les démarches faites jusqu'ici, notamment par ma motion présentée au Grand Conseil il y a trois ans et acceptée par lui.

Präsident. Wir schreiten zur Bereinigung dieses Artikels.

Es sind drei Abänderungsanträge gestellt worden.

1. Abänderungsantrag von Herrn Stämpfli. Nach ihm müsste der Artikel im Anfang folgendermassen lauten: «Die öffentlichen Strassen, welche ganzjährig dem Verkehr geöffnet bleiben müssen, sind, soweit hierfür erforderlich, auch im Winter für den Verkehr offen zu halten.

2. Abänderungsantrag von Herrn Küng, der für Absatz 4 folgenden Wortlaut vorschlägt: «An die Kosten der Schneeräumung wird der Staat an Gemeinden in gebirgigen Gegenden für die Oeffnung von Staatsstrassen, sowie von Gemeindestrassen, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden, Beiträge leisten, usw.»

3. Abänderungsantrag von Herrn Bueche, der im gleichen Alinea den Beitrag fixieren und «... einen Beitrag von 50 % leisten» sagen und den Rest des Satzes streichen will.

Die beiden ersten Anträge sind von der Regierung und der Kommission angenommen, weshalb nicht darüber abgestimmt zu werden braucht.

Dagegen ist der Antrag Bueche von der Regierung und der Kommission bekämpft.

Abstimmung.

Für den Antrag der Regierung und der Kommission . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 38. Die öffentlichen Strassen, welche ganzjährig dem Verkehr geöffnet bleiben müssen, sind, soweit hierfür erforderlich, auch im Winter für den Verkehr offen zu halten. Die Schneeräumung der Staatsstrassen liegt unter Mitwirkung der Staatswegmeister den Gemeinden ob. Im übrigen ist sie Sache der Unterhaltspflichtigen. Erfolgt die Schneeräumung nicht oder nicht genügend, so kann sie vom Kreisoberingenieur zu Lasten der Pflichtigen angeordnet werden.

Auch liegt den Gemeinden ob, zu Beginn des Winters, soweit erforderlich, die Strassenfahrbahn in ihren Kosten mit schwarz angebrannten Pfählen oder ähnlichen Signalen zu bezeichnen.

An die Kosten der Schneeräumung wird der Staat an Gemeinden in gebirgigen Gegenden für die Oeffnung von Staatsstrassen, sowie von Gemeindestrassen, die von einem regelmässigen Postkurs befahren werden, Beiträge leisten, wenn die Schneeräumungskosten eine unverhältnismässig hohe Belastung der Gemeinden darstellen.

Schluss der Sitzung um 12¼ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 14. Februar 1934,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Büeler.

Der Namensaufruf verzeigt 209 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Geissbühler, Ilg, Maître, Ramseyer, Schneiter (Enggistein), Schwendimann, Vuilleumier, Winzenried; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Bucher (Thun), Bühler, Hürbin, Imhof, Mülchi.

Tagesordnung:

Dekret

betreffend

die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode.

(Siehe Nr. 3 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Revision des Dekretes über die Kirchensynode ist infolge der letzten Volkszählung notwendig geworden. Auf je 3000 Seelen der reformierten Bevölkerung kommt ein Mitglied, nach jeder Volkszählung muss die Vertreterzahl neu festgestellt werden. Im übrigen sind einige untergeordnete Punkte ebenfalls revidiert worden. Die Begründung ist im Vortrag gegeben worden, so dass ich auf eine Wiederholung verzichten kann. Dagegen möchte ich mitteilen, das seither noch verschiedene Eingaben eingelangt sind, vor allem eine solche des bernischen Frauenbundes, in welcher gewünscht wird, dass mit diesem Dekret auch das unbeschränkte kirchliche Stimmrecht der Frauen eingeführt werden solle. Wir können auf diese Eingabe nicht eintreten, und zwar deswegen nicht, weil die Voraussetzungen für die aktive und passive Stimmberechtigung im Kirchengesetz geordnet sind und wir durch Dekretsbestimmungen nicht Bestimmungen des Kirchengesetzes abändern können. Um die Einführung des allgemeinen kirchlichen Frauenstimmrechtes im Kanton Bern zu verwirklichen, müsste eine Revision des Kirchengesetzes stattfinden. Bekanntlich besteht gegenwärtig ein beschränktes kirchliches Frauenstimmrecht, indem es den Kirchgemeinden frei steht, den Frauen entweder das unbeschränkte oder ein beschränktes Stimmrecht für kirchliche Angelegenheiten zuzuerkennen. Von diesem Recht haben ungefähr 70 Kirchgemeinden Gebrauch gemacht; in den letzten Jahren ist die Bewegung mehr zum Abflauen gekommen. Man hat wenig mehr gehört, dass Kirchgemeinden das Frauenstimmrecht eingeführt hätten. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass man mit der Einführung des allgemeinen kirchlichen Frauenstimmrechtes im Kanton zuwarten solle, bis die Mehrheit der Kirchgemeinden sich zum Frauenstimmrecht bekannt hat. Aus diesem Grunde können wir auf die Eingabe des Frauenvereins nicht eintreten.

Im fernern sind uns verschiedene Eingaben mit redaktionellen und materiellen Begehren zugestellt worden, über die in der Einzelberatung kurz berichtet werden wird. In Frage kommt hauptsächlich eine längere Eingabe von Herrn Pfarrer Nissen in Pieterlen, der in bezug auf die Wahlkreiseinteilung eingehende neue Vorschläge macht, ebenso eine Eingabe der Kirchgemeinden Pieterlen und Lengnau. Auch diese Eingabe ist von der Kommission behandelt und soweit als möglich berücksichtigt worden. Einzelne Punkte konnten nicht berücksichtigt werden, weil eine eingehende Beratung aller dieser Vorschläge des Herrn Pfarrer Nissen es nötig gemacht hätte, die Kirchensynode nochmals zu begrüssen, und auch die betreffenden Kirchgemeinden, wobei es für die Behandlung des Dekretes zu spät geworden wäre. Das Dekret ist dringlich, weil die Amtsdauer der gegenwärtigen Kirchensynode mit dem Herbst dieses Jahres abläuft, ein neues Dekret muss bis im Herbst bereit sein, damit die Neuwahlen auf Grundlage der neuen Vertretungsziffern vorgenommen werden können. Jetzt ist die letzte Session des Grossen Rates vor der Gesamterneuerung; in der Junisession findet nur die Konstituierung statt. Damit würde also die Behandlung des Dekretes bis in den Herbst hinausgeschoben, was zu spät wäre. Damit beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Behandlung des Dekretes.

Schmutz, Präsident der Kommission. Das Dekret musste kommen, um die Anpassung an die veränderten Bevölkerungszahlen zu bringen. Es ist interessant, festzustellen, dass in den Berggegenden die Bevölkerung neuerdings zurückgegangen ist. In einem Wahlkreis ist sie genau gleich geblieben. Wir sehen, dass die Zahl der Synodalen um 8 zunimmt, von 200 auf 208. Man hat sich die Frage vorgelegt, ob man nicht durch ein Postulat die Regierung einladen sollte, Vorschläge über die Erhöhung der Wahlziffern einzubringen. Wir werden aber auf ein solches Postulat wahrscheinlich verzichten, ebenso auf ein Postulat bezüglich des Frauenstimmrechtes, mit Rücksicht darauf, dass wir gefunden haben, man wolle den gegenwärtigen Grossen Rat, der sich ins Altenteil zurückzieht, nicht mehr mit Hypotheken belasten, die er nicht mehr einlösen kann, womit man dem neuen Grossen Rat in die Notwendigkeit versetzen könnte, ein Nachlass- oder Sanierungsverfahren durchzuführen. Der Eingabe, die schon Herr Regierungsrat Dürrenmatt erwähnt hat, sind wir in redaktioneller Beziehung entgegengekommen. Es ist besonders gewünscht worden, dass gewisse Bestimmungen des Geschäftsreglementes des Synodalrates genau gleich lauten, wie die Dekretsbestimmungen, womit man also das Dekret dem Wortlaut dieses Reglementes anpassen

musste. Wir haben uns bescheiden gebeugt vor der höheren Sprachkultur des Synodalrates, ohne sie durchweg anzuerkennen. Nebenbei haben wir im Stillen auch gefunden, mit einem umgekehrten Verfahren hätte man eigentlich die gewünschte Gleichschaltung in der Redaktion auch erreichen können. Aber wenn man mit so kleinen Sachen etwas zur Förderung des gestörten Weltfriedens beitragen kann, soll man das nicht unterlassen. Wir werden die redaktionellen Aenderungen bei den einzelnen Paragraphen zur Kenntnis bringen.

Auch mit der Eingabe des bernischen Frauenbundes haben wir uns beschäftigt, die verlangt, dass bei dieser Gelegenheit das Frauenstimmrecht so weit ausgedehnt werde, dass die Frauen auch an den Wahlen in die Kirchensynode teilnehmen können. Man muss sagen, dass das kirchliche Frauenstimmrecht eigenartige Wege durchgemacht hat. Im Kirchengesetz heisst es, dass nur die Stimmrecht haben, die auch politisch stimmberechtigt seien. Bei Anlass der Beratung des Gemeindegesetzes im Jahre 1917 wurde dort ein Artikel 112 aufgenommen, der den Frauen in den Kirchgemeinden gewisses Stimmrecht einräumte, besonders bei Wahlen in die kirchlichen Behörden, aber noch nicht über materielle Fragen in Kirchgemeinden. Dieses Stimmrecht der Frauen wurde erweitert im Gesetz über die Pfarrwahlen und die Erweiterung des kirchlichen Frauenstimmrechtes von 1929, wo es nun heisst, die Gemeinden seien ermächtigt, den nach Art. 12 des Gemeindegesetzes stimmberechtigten Schweizerbürgerinnen das Stimm- und Wahlrecht in allen kirchlichen Angelegenheiten einzuräumen. Gestützt darauf konnten die Frauen vielleicht mit einem gewissen Schein von Recht erwarten, dass sie auch das Recht haben, an den Wahlen in die Kirchensynode teilzunehmen. Es ist zuzugeben, dass heute ungleiches Recht besteht. Nach dem Bericht der Kirchendirektion haben 70 Kirchgemeinden das kirchliche Frauenstimmrecht eingeführt, nicht alle im gleichen Umfang, in einer Anzahl von Gemeinden ist es nur auf die Wahlen beschränkt, bei andern ist es auf alle Angelegenheiten ausgedehnt und in einer dritten Kategorie haben wir das unbeschränkte Stimmrecht mit passivem Wahlrecht. Dabei ist dieses kirchliche Frauenstimmrecht noch nicht in der Hälfte der Kirchgemeinden eingeführt. Ein Beweis, dass ein bestimmtes Bedürfnis nach einer Ausdehnung besteht, ist nicht erbracht. Es wäre nicht angängig, die Gemeinden, die es nicht einführen, durch Dekret dazu zwingen zu wollen. Dieses ungleiche Recht ist weniger störend, wenn es seine Wirkungen in den einzelnen Gemeinden ausübt, während die Ausübung in kantonalen Angelegenheiten über den Rahmen der einzelnen Gemeinde hinausführt. Das mag als öffentliche Antwort auf die Eingabe der Frauen gelten. Wir anerkennen dankbar, dass die Frauen grosses Interesse für kirchliche und religiöse Angelegenheiten haben und wir möchten dieses Interesse nicht missen. Wir sind überzeugt, dass es den Frauen möglich sein wird, auf eine andere Art als durch die Ausdehnung des Stimmrechtes ihren guten Einfluss in dieser Beziehung geltend zu machen. Wir empfehlen Eintreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 1.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 1 sind zunächst einige redaktionelle Verbesserungen anzubringen. Im ersten Alinea hat die Kommission gemäss Anregung des Herrn Pfarrer Nissen folgende Fassung beschlossen: «Auf 3000 Seelen der reformierten Bevölkerung eines Wahlkreises ist ein Abgeordneter zu wählen. Eine Restzahl von über 1500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten». In Abs. 3 ist ein Druckfehler stehen geblieben. Gemeint ist selbstverständlich die Volkszählung von 1930, nicht diejenige von 1920.

Wie bereits erwähnt, hat Herr Pfarrer Nissen in einer längeren Eingabe beantragt, eine ganze Reihe dieser Wahlkreise anders einzuteilen. Ein Teil dieser Vorschläge ist sicher wohl begründet, bei andern scheint mir das tatsächlich weniger der Fall zu sein, und man kann verschiedener Auffassung sein, so z. B., wenn vorgeschlagen wird, in der Abgrenzung der Wahlkreise Unterseen und Gsteig bei Interlaken gewisse Aenderungen zu treffen, wie Abtrennung von Leissigen vom Wahlkreis Unterseen und Zuweisung zu Gsteig. Ebenso wird eine andere Abgrenzung in den Wahlkreisen Gurzelen-Belp und Guggisberg-Wahlern vorgeschlagen. Wenn man diese Vorschläge berücksichtigen wollte, müsste man die ganze Vorlage zurückziehen, sie neuerdings dem Synodalrat vorlegen, womit Zeit verloren ginge, während materiell nach Auffassung der Kommission eigentlich nicht viel gewonnen wäre. Die Wahlkreiseinteilung hat sich bis jetzt im allgemeinen bewährt; aus den Kreisen selbst sind keine Klagen eingelangt, wir glauben daher, man sollte es bei der seit 60 Jahren üblichen Einteilung bewendet sein lassen. Es ist ferner zu sagen, wie bereits vom Herrn Kommissionspräsidenten angetönt worden ist, dass auch eine Erhöhung der Vertretungszahl in Erwägung steht, die man vielleicht für die nächste Wahlperiode vorbereiten kann. Wenn das kommt, wird der Anlass gegeben sein, an der Wahlkreiseinteilung diejenigen Korrekturen vorzunehmen, die sich aufdrängen. Bis dahin ist es besser, auf dieses Gebiet nicht einzutreten.

Einzig von den Gemeinden Lengnau und Pieterlen sind im Anschluss an die Eingabe des Herrn Pfarrer Nissen in allerletzter Stunde zwei Eingaben gekommen, die verlangen, dass man diese beiden Gemeinden vom Amtsbezirk Büren abtrenne und zu einem eigenen Wahlkreis erhebe. Der gegesamte Wahlkreis Büren wählt 4 Vertreter, ist also kein grosser Wahlkreis. Nun schlägt man in Lengnau und Pieterlen vor, ihn zu halbieren in je einen Wahlkreis rechts und links der Aare, womit wir zwei Wahlkreise zu je zwei Abgeordneten hätten. Aber auch hier versprechen wir uns von einer solchen Neuordnung keinen Gewinn. Die Einteilung ist seit 60 Jahren so, niemand hat geklagt. Deshalb möchten wir beantragen, auch auf diese Anregung der Kirchgemeinden Lengnau und Pieterlen nicht einzutreten.

Dagegen ist materiell eine Korrektur vorzunehmen bei den Wahlkreisen 59 und 60. Im Wahlkreis 60 Münster, ist stehen geblieben, als zu die-

sem Wahlkreis gehörig, die deutsche Kirchgemeinde Dachsfelden. Früher gehörten die deutschen Kirchgemeinden Münster und Dachsfelden zusammen. Sie bildeten miteinander einen Wahlkreis. Der Grosse Rat hat sie vor einigen Jahren getrennt, und das bedingt, dass die deutsche Kirchgemeinde Dachsfelden jetzt aus dem Wahlkreis Münster herausgenommen und zum Wahlkreis 59, Tavannes geschoben werden muss. An der Vertretungsziffer ändert das nichts, weil sowieso die deutsche Bevölkerung des Kreises eingerechnet ist.

Eine fernere formelle Aenderung ist vorzunehmen im Wahlkreis 61, katholischer Jura. Est ist von Herrn Pfarrer Nissen mit Recht darauf aufmerksam gemacht worden, dass es sich etwas eigentümlich mache, in einem Dekret, das die Verhältnisse der reformierten Kirchgemeinden und der reformierten Landeskirche ordne, einen Wahlkreis « katholischer Jura » aufgeführt zu sehen. Die Sache betreffe nicht die Katholiken im Jura, sondern die Reformierten im mehrheitlich katholischen Jura. Es ist zuzugeben, dass diese Bezeichnung Verwirrung stiften kann, trotzdem sie seit langem eingebürgert ist. Die Kommission hat beschlossen, und der Regierungsrat hat zugestimmt, nunmehr Nordjura zu sagen.

Ich möchte noch einfügen, dass wir einer allgemeinen Anregung Rechnung tragen wollen, beim definitiven Druck der Bevölkerungszahlen der einzelnen Kirchgemeinden auch kursiv anzuführen. Mit dieser Ergänzung beantrage ich Annahme von § 1.

Schmutz, Präsident der Kommission. Ich habe die Begehren der Eingabe zahlenmässig mit dem Dekret verglichen und geprüft, ob das eine Auswirkung auf die Vertreterzahl hätte, habe aber gesehen, dass die Vertreterzahl genau gleich bleibt, mit Ausnahme eines einzigen Ortes, wo eine Verschiebung um ein Mandat stattfinden würde. Gestützt darauf kann man auf die Berücksichtigung dieser Eingabe verzichten, besonders, weil man anstandshalber den einzelnen Gemeinden hätte Gelegenheit geben müssen, sich zu äussern. Wir stimmen der Verschiebung von Münster zu, ebenso der Bezeichnung Nordjura.

Angenommen nach Antrag Dürrenmatt.

Beschluss:

§ 1. Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (§ 45 Kirchengesetz) erfolgt in der Kirchgemeindeversammlung oder nach dem Urnensystem in den hiernach bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen. Auf je 3000 Seelen reformierter Bevölkerung eines Kreises ist zu wählen ein Abgeordneter. Eine Restzahl von über 1500 Seelen berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten.

Das Stimmrecht wird ausgeübt durch die in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger (Art. 3 und 4 Staatsverfassung und § 8 Kirchengesetz).

Nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 wird die Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu ernennenden Synodalen festgesetzt wie folgt:

Wahlkreise	Kirchgemeinden / Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
1. Oberhasle	*1. Gadmen*	427	
	2. Guttannen	353	
	3. Innertkirchen	1,010	
	4. Meiringen		
	Hasleberg	904	
	Meiringen	2,946	
	Schattenhalb	848	
		6,488	2
2. Brienz	*5. Brienz*		
	Brienz	2,424	
	Brienzwiler	551	
	Hofstetten	392	
	Oberried	550	
	Schwanden	298	
		4,215	1
3. Unterseen	*6. Ringgenberg*		
	Niederried b. I.	259	
	Ringgenberg	1,409	
	7. Unterseen	2,940	
	8. Habkern	675	
	9. Beatenberg	1,040	
	10. Leissigen		
	Därligen	367	
	Leissigen	593	
		7,283	2
4. Gsteig	*11. Gsteig*		
	Bönigen	1,494	
	Gsteigwiler	326	
	Gündlischwand	306	
	Interlaken	3,300	
	Iseltwald	472	
	Isenfluh	98	
	Lütschenthal	317	
	Matten	1,700	
	Saxeten	146	
	Wilderswil	1,556	
		9,715	3
5. Zweilütschinen	*12. Grindelwald*	2,912	
	13. Lauterbrunnen	2,815	
		5,727	2
6. Frutigen	*14. Adelboden*	2,349	
	15. Aeschi		
	Aeschi	1,280	
	Krattigen	550	
	16. Frutigen (Von Reichenbach gehören Schwandi u. Wengi kirchlich zu Frutigen.)	4,982	
	17. Kandergrund		
	Kandergrund	701	
	Kandersteg	779	
	18. Reichenbach (ohne Schwandi u. Wengi, die kirchlich zu Frutigen gehören).	2,072	
		12,713	4
7. Saanen	*19. Gsteig*	760	
	20. Lauenen	630	
	21. Saanen (ohne Abländschen).	4,449	
	22. Abländschen	51	
		5,890	2

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
8. Ober-Simmental	*23. Boltigen*	1,717	
	24. Lenk	1,727	
	25. St. Stephan	1,111	
	26. Zweisimmen	2,332	
		6,887	2
9. Nieder-Simmental	*27. Därstetten*	837	
	28. Diemtigen	1,890	
	29. Erlenbach	1,292	
	30. Oberwil i. S.	986	
	31. Reutigen		
	Niederstocken	215	
	Oberstocken	187	
	Reutigen	768	
	32. Spiez	4,729	
	33. Wimmis	1,390	
		12,294	4
10. Hilterfingen	*34. Hilterfingen*		
	Heiligenschwendi	888	
	Hilterfingen	1,050	
	Oberhofen	1,095	
	Teuffenthal	208	
	35. Sigriswil	3,419	
		6,660	2
11. Thun	*36. Thun*		
	Schwendibach	188	
	Thun	15,372	
		15,560	5
12. Steffisburg	*37. Steffisburg*		
	Fahrni	635	
	Heimberg	1,518	
	Homberg	540	
	Steffisburg	6,478	
	38. Schwarzenegg		
	Eriz	594	
	Horrenbach-Buchen	367	
	Oberlangenegg	625	
	Unterlangenegg	971	
	39. Buchholterberg		
	Buchholterberg	1,418	
	Wachseldorn	318	
		13,464	4
13. Thierachern	*40. Amsoldingen*		
	Amsoldingen	515	
	Höfen	291	
	Längenbühl	257	
	Zwieselberg	244	
	41. Thierachern		
	Thierachern	913	
	Uebeschi	439	
	Uetendorf	2,017	
	42. Blumenstein		
	Blumenstein	952	
	Pohlern	210	
		5,838	2
14. Gurzelen	*43. Wattenwil*		
	Forst	251	
	Wattenwil	2,068	
	44. Gurzelen		
	Gurzelen	680	
	Seftigen	819	
	Uebertrag	3,818	

Wahlkreise	Kirchgemeinden Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Uebertrag	3,818	
	45. Kirchdorf		
	Gelterfingen	273	
	Jaberg	181	
	Kienersrüti	62	
	Kirchdorf	588	
	Mühledorf	139	
	Noflen	224	
	Uttigen	635	
		5,920	2
15. Belp	*46. Gerzensee*	772	
	47. Belp		
	Belp	3,222	
	Belpberg	428	
	Kehrsatz	701	
	Toffen	805	
	48. Zimmerwald		
	Englisberg	520	
	Niedermuhlern	597	
	Zimmerwald	685	
		7,730	3
16. Riggisberg	*49. Thurnen*		
	Burgistein	995	
	Kaufdorf	424	
	Kirchenthurnen	206	
	Lohnstorf	186	
	Mühlethurnen	644	
	Riggisberg	1,770	
	Rümligen	348	
	Rüti b. R.	557	
	50. Rüeggisberg	2,408	
		7,538	3
17. Guggisberg	*51. Guggisberg*	2,600	
	52. Rüschegg	2,098	
		4,698	2
18. Wahlern	*53 Wahlern*	4,771	
	54. Albligen	539	
		5,310	2
19. Köniz	*55. Oberbalm*	985	
	56. Köniz	10,281	
	57. Bümpliz	7,230	
		18,496	6
Stadt Bern (ohne Bümpliz)			
20. Heiliggeist-gemeinde	*58. Heiliggeist-gemeinde*	13,194	4
21. Friedens-gemeinde	*59. Friedens-gemeinde*	12,652	4
22. Paulus-gemeinde	*60. Paulus-gemeinde*	15,762	5
23. Münster-gemeinde	*61. Münster-gemeinde*	10,330	3
24. Nydeck-gemeinde	*62. Nydeck-gemeinde*	13,606	5

Wahlkreise	Kirchgemeinden / Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
25. Johannesgemeinde	*63. Johannesgemeinde*	18,976	6
26. Französische Gemeinde	*64. Französische Gemeinde*	3,850	1
	(ihre Angehörigen verteilen sich auf die 6 deutschen Kirchgemeinden ohne Bümpliz)		
27. Bolligen	*65. Bolligen*	7,418	
	66. Muri	3,716	
	67. Stettlen	845	
	68. Vechigen	2,743	
		14,722	5
28. Biglen	*69. Biglen*		
	Arni	1,079	
	Biglen	1,105	
	Landiswil	839	
	70. Walkringen	1,880	
	71. Worb	4,417	
		9,320	3
29. Münsingen	*72. Münsingen*		
	Münsingen	3,863	
	Rubigen	1,526	
	Tägertschi	345	
	Gysenstein (Schulbezirk)	504	
	*73. Konolfingen**		
	Häutligen	241	
	Niederhünigen	528	
	Konolfingen (ohne den Schulbezirk Gysenstein)	2,389	
		9,396	3
30. Oberdiessbach	*74. Kurzenberg*		
	Ausserbirrmoos	505	
	Innerbirrmoos	515	
	Otterbach	300	
	75. Oberdiessbach		
	Aeschlen	304	
	Bleiken	295	
	Brenzikofen	351	
	Freimettigen	239	
	Herbligen	377	
	Oberdiessbach	1,594	
	76. Wichtrach		
	Kiesen	457	
	Niederwichtrach	760	
	Oberwichtrach	787	
	Oppligen	390	
		6,874	2
31. Grosshöchstetten	*77. Grosshöchstetten*		
	Bowil	1,512	
	Grosshöchstetten	1,233	
	Mirchel	437	
	Oberthal	824	
	Zäziwil	1,181	
	78. Schlosswil	809	
		5,996	2
32. Signau	*79. Eggiwil*	2,615	
	80. Röthenbach i. E.	1,476	
	81. Signau	2,642	
		6,733	2
33. Langnau	*82. Langnau*	8,171	
	83. Schangnau	1,090	
	84. Trub	2,202	
	85. Trubschachen	1,415	
		12,878	4
34. Lauperswil	*86. Lauperswil*	2,718	
	87. Rüderswil	2,315	
		5,033	2
35. Sumiswald	*88. Affoltern i. E.*	1,126	
	89. Sumiswald	3,155	
	90. Trachselwald	1,386	
	91. Wasen	2,266	
		7,933	3
36. Rüegsau	*92. Lützelflüh*	3,729	
	93. Rüegsau	2,662	
		6,391	2
37. Huttwil	*94. Dürrenroth*	1,393	
	95. Eriswil		
	Eriswil	1,840	
	Wyssachen	1,364	
	96. Huttwil	4,019	
	97. Walterswil	725	
		9,341	3
38. Rohrbach	*98. Melchnau*		
	Busswil b. M.	284	
	Gondiswil	969	
	Melchnau	1,306	
	Reisiswil	252	
	99. Rohrbach		
	Auswil	524	
	Kleindietwil	428	
	Leimiswil	519	
	Rohrbach	1,504	
	Rohrbachgraben	502	
	100. Ursenbach		
	Oeschenbach	399	
	Ursenbach	1,133	
		7,820	3
39. Langenthal	*101. Bleienbach*	696	
	102. Langenthal		
	Langenthal	6,774	
	Untersteckholz	247	
	103. Lotzwil		
	Gutenburg	61	
	Lotzwil	1,736	
	Obersteckholz	447	
	Rütschelen	548	
	104. Madiswil	1,863	
		12,372	4

* Betreffend Umschreibung der Kirchgemeinde Konolfingen siehe § 9 hienach.

Wahlkreise	Kirchgemeinden / Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
40. Aarwangen	*105. Aarwangen*		
	Aarwangen	2,049	
	Bannwil	645	
	Schwarzhäusern	389	
	106. Roggwil	2,828	
	107. Thunstetten	1,642	
	108. Wynau	1,447	
		9,000	3
41. Oberbipp	*109. Niederbipp*		
	Niederbipp	2,690	
	Walliswil-Bipp	230	
	110. Oberbipp		
	Attiswil	972	
	Farnern	178	
	Oberbipp	887	
	Rumisberg	385	
	Wiedlisbach	1,552	
	Wolfisberg	172	
	111. Wangen a. A.		
	Walliswil-Wangen	572	
	Wangen a. A.	1,313	
	Wangenried	336	
		9,287	3
42. Herzogenbuchsee	*112. Herzogenbuchsee*		
	Berken	84	
	Bettenhausen	413	
	Bollodingen	225	
	Graben	302	
	Heimenhausen	376	
	Hermiswil	78	
	Herzogenbuchsee	3,010	
	Inkwil	465	
	Niederönz	506	
	Oberönz	364	
	Ochlenberg	861	
	Röthenbach b. H.	307	
	Thörigen	688	
	Wanzwil	106	
	113. Seeberg	1,598	
		9,383	3
43. Burgdorf	*114. Burgdorf*	9,087	
	115. Heimiswil	2,082	
	116. Wynigen	2,397	
		13,566	5
44. Oberburg	*117. Hasle b. B.*	2,571	
	118. Krauchthal	1,782	
	119. Oberburg	2,874	
		7,227	2
45. Kirchberg	*120. Hindelbank*		
	Bäriswil	495	
	Hindelbank	987	
	Mötschwil-Schleumen	201	
	121. Kirchberg		
	Aefligen	646	
	Ersigen	1,094	
	Kernenried	344	
	Uebertrag	3,767	

Wahlkreise	Kirchgemeinden / Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Uebertrag	3,767	
	Kirchberg	2,441	
	Lyssach	711	
	Niederösch	328	
	Oberösch	136	
	Rüdtligen	607	
	Rumendingen	158	
	Rüti b. L.	114	
	122. Koppigen		
	Alchenstorf	602	
	Hellsau	162	
	Höchstetten	239	
	Koppigen	1,385	
	Willadingen	243	
		10,893	4
46. Bätterkinden	*123. Bätterkinden*	1,558	
	124. Limpach		
	Büren z. Hof	320	
	Limpach	390	
	Schalunen	154	
	125. Uzenstorf		
	Utzenstorf	2,134	
	Wiler b. U.	448	
	Zielebach	214	
		5,218	2
47. Jegenstorf	*126. Grafenried*		
	Fraubrunnen	453	
	Grafenried	648	
	127. Jegenstorf		
	Ballmoos	61	
	Jegenstorf	1,114	
	Iffwil	344	
	Mattstetten	348	
	Münchringen	228	
	Oberscheunen (Gehört zur Einwohnergemeinde Scheunen)	40	
	Urtenen	1,202	
	Zauggenried	315	
	Zuzwil	273	
	128. Münchenbuchsee		
	Deisswil	94	
	Diemerswil	206	
	Moosseedorf	771	
	Münchenbuchsee	2,242	
	Wiggiswil	117	
		8,456	3
48. Wohlen	*129. Bremgarten*		
	Bremgarten	818	
	Zollikofen	2,263	
	130. Kirchlindach	1,054	
	131. Wohlen	2,760	
		6,895	2
49. Laupen	*132. Ferenbalm*	848	
	133. Frauenkappelen	530	
	Uebertrag	1,378	

Wahlkreise	Kirchgemeinden / Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Uebertrag	1,378	
	134. Bernisch-Kerzers		
	Golaten	277	
	Gurbrü	201	
	Wileroltigen	316	
	135. Laupen		
	Dicki	418	
	Laupen	1,250	
	136. Mühleberg	2,126	
	137. Bernisch-Murten		
	Clavaleyres	75	
	Münchenwiler	312	
	138. Neuenegg	2,341	
		8,694	3
50. Aarberg	*139. Aarberg*	1,549	
	140. Bargen	772	
	141. Kallnach		
	Kallnach	1,150	
	Niederried b. K.	238	
	142. Kappelen	836	
	143. Radelfingen	1,297	
	144. Seedorf	2,639	
		8,481	3
51. Schüpfen	*145. Grossaffoltern*	1,908	
	146. Lyss	3,359	
	147. Meikirch	843	
	148. Rapperswil	1,598	
	149. Schüpfen	2,112	
		9,820	3
52. Büren	*150. Arch*		
	Arch	756	
	Leuzigen	1,055	
	151. Büren		
	Büren a. A.	2,011	
	Meienried	58	
	152. Diessbach		
	Büetigen	491	
	Busswil b. B.	569	
	Diessbach	743	
	Dotzigen	744	
	153. Lengnau	2,300	
	154. Pieterlen		
	Meinisberg	578	
	Pieterlen	1,828	
	155. Rüti b. B.	681	
	156. Wengi	570	
		12,384	4
53. Nidau	*157. Bürglen*		
	Ägerten	676	
	Brügg	1,386	
	Jens	415	
	Merzligen	207	
	Schwadernau	359	
	Studen	561	
	Worben	1,038	
	Uebertrag	4,642	

Wahlkreise	Kirchgemeinden / Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Uebertrag	4,642	
	158. Gottstatt		
	Orpund	781	
	Safnern	750	
	Scheuren	284	
	159. Nidau		
	Bellmund	343	
	Ipsach	268	
	Nidau	2,281	
	Port	461	
	Sutz-Lattrigen	428	
	160. Täuffelen		
	Epsach	301	
	Hagneck	127	
	Hermrigen	304	
	Mörigen	181	
	Täuffelen	990	
	161. Walperswil		
	Bühl	276	
	Walperswil	597	
	162. Twann		
	Tüscherz-Alfermee	270	
	Twann	760	
	163. Ligerz	432	
		14,476	5
54. Erlach	*164. Erlach*		
	Erlach	667	
	Mullen	43	
	Tschugg	484	
	165. Gampelen		
	Gals	661	
	Gampelen	720	
	166. Ins		
	Brüttelen	517	
	Ins	1,960	
	Müntschemier	670	
	Treiten	366	
	167. Siselen		
	Finsterhennen	333	
	Siselen	563	
	168. Vinelz		
	Lüscherz	343	
	Vinelz	410	
		7,737	3
55. Biel	*169. Biel*, deutsche Kirchgemeinde		
	Biel (ohne Madretsch und Mett)	23,106	
	Evilard	766	
	170. Mett-Madretsch		
	Madretsch	5,411	
	Mett	2,233	
	(Madretsch und Mett gehören zur Einwohnergemeinde Biel)		
	171. Biel, französische Kirchgemeinde (ihre Angehörigen verteilen sich auf die deutschen Kirchgemeinden Biel u. Mett-Madretsch)		
		31,516	**11**

Wahlkreise	Kirchgemeinden / Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
56. Neuveville	*172. Diesse*		
	Diesse	307	
	Lamboing	526	
	Prêles	484	
	173. Neuveville	2,302	
	174. Nods	606	
		4,225	1
57. Courtelary	*175. Corgémont*		
	Corgémont	1,165	
	Cortébert	707	
	176. Corgémont, deutsche Kirchgemeinde [1]		
	177. Courtelary		
	Cormoret	688	
	Courtelary	1,098	
	178. Orvin	766	
	179. Péry		
	La Heutte	299	
	Péry	975	
	180. Sonceboz-Sombeval	1,104	
	181. Tramelan		
	Tramelan-dessous	1,233	
	Tramelan-dessus	3,027	
	Mont-Tramelan	126	
	182. Vauffelin		
	Plagne	219	
	Romont	168	
	Vauffelin	260	
		11,835	4
58. St-Imier	*183. La Ferrière*	490	
	184. St-Imier		
	St-Imier	5,085	
	Villeret	1,079	
	185. St-Imier, Deutsche Kirchgemeinde [2]		
	186. Renan	1,043	
	187. Sonvilier	1,594	
		9,291	3
59. Tavannes	*188. Bévilard*		
	Bévilard	856	
	Champoz	188	
	Malleray	1,199	
	Pontenet	269	
	189. Court		
	Court	1,056	
	Sorvilier	434	
	Lajoux	48	
	Genevez	33	
	190. Sornetan		
	Châtelat	165	
	Monible	53	
	Uebertrag	4,301	

Wahlkreise	Kirchgemeinden / Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Uebertrag	4,301	
	Sornetan	136	
	Souboz	208	
	191. Reconvilier		
	Loveresse	340	
	Reconvilier	1,829	
	Saicourt (ohne Fuet und Bellelay)	221	
	Saules	212	
	192. Tavannes		
	Tavannes	2,745	
	Fuet } (Saicourt)	198	
	Bellelay } (Saicourt)	419	
	193. Dachsfelden, Deutsche Kirchgemeinde [1]		
		10,609	4
60. Moutier	*194. Grandval*		
	Corcelles	168	
	Crémines	379	
	Eschert	287	
	Grandval	288	
	195. Moutier		
	Belprahon	113	
	Moutier	3,210	
	Perrefitte	336	
	Roches	258	
	Seehof (Elay)	115	
	196. Münster, Deutsche Kirchgemeinde [2]		
		5,154	2
61. Nordjura	*197. Delémont,* umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Delsberg und folgender Gemeinden d. Amtsbezirks Münster:	4,302	
	Châtillon	29	
	Corban	59	
	Courchapoix	25	
	Courrendlin	652	
	Mervelier	26	
	Rossemaison	60	
	Schelten (La Scheulte)	26	
	Vellerat	28	
	198. Laufen, umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Laufen	1,359	
	Uebertrag	6,566	

[1]) Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Corgémont umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Courtelary, Corgémont, Sonceboz-Sombeval und Péry (Dekret vom 10. Mai 1932).

[2]) Die deusch-reformierte Kirchgemeinde St. Immer umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden La Ferrière, Renan, Sonvilier und St. Imier (Dekret vom 10. Mai 1932).

[1]) Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Dachsfelden umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Tavannes, Reconvilier, Sornetan und Tramelan (Dekret vom 2. Februar 1928).

[2]) Die deutsch-reformierte Kirchgemeinde Münster umfasst die deutsch-reformierte Bevölkerung der (französischen) Kirchgemeinden Moutier, Court, Bévilard und Grandval, sowie der Einwohnergemeinde Seehof (Dekret vom 2. Februar 1928).

Wahlkreise	Kirchgemeinden / Einwohnergemeinden	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
	Uebertrag	6,566	
	199. Pruntrut, umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Pruntrut	3,293	
	200. Freibergen, umfassend die reformierte Bevölkerung des Amtsbezirks Freibergen	1,007	
		10,866	4
62. Bucheggberg	*201. Bernisch-Messen*		
	Bangerten . .	187	
	Etzelkofen . .	258	
	Messen-Scheunen (gehört zur Einwohnergemeinde Scheunen)	54	
	Mülchi . . .	278	
	Ruppoldsried .	226	
	202. Bernisch-Oberwil	612	
	Solothurnisch-Messen, *Solothurnisch-Oberwil*, *Aetingen*, Lüsslingen	5,565	
		7,180	2
63. Solothurn .	*Pfarrei Solothurn*, *Pfarrei Grenchen-Bettlach* (reformierte Bevölkerung im Bezirk Lebern) . . . , *Pfarreien Biberist-Gerlafingen und Derendingen* (reformierte Bevölkerung im Bezirk Kriegstetten) . . .	28,709	
		28,709	10

Zusammenzug nach Wahlkreisen.

Wahlkreise	Reformierte Bevölkerung	Zahl der Synodalen
1. Oberhasle	6,488	2
2. Brienz	4,215	1
3. Unterseen	7,283	2
4. Gsteig	9,715	3
5. Zweilütschinen	5,727	2
6. Frutigen	12,713	4
7. Saanen	5,890	2
8. Obersimmental	6,887	2
9. Niedersimmental	12,294	4
10. Hilterfingen	6,660	2
11. Thun	15,560	5
12. Steffisburg	13,464	4
Uebertrag	106,896	33
13. Thierachern	5,838	2
14. Gurzelen	5,920	2
15. Belp	7,730	3
16. Riggisberg	7,538	3
17. Guggisberg	4,698	2
18. Wahlern	5,310	2
19. Köniz	18,496	6
20. Bern, Heiliggeistgemeinde .	13,194	4
21. » Friedensgemeinde . .	12,652	4
22. » Paulusgemeinde . .	15,762	5
23. » Münstergemeinde . .	10,330	3
24. » Nydeckgemeinde . .	13,606	5
25. » Johannesgemeinde . .	18,976	6
26. » Französische Gemeinde	3,850	1
27. Bolligen	14,722	5
28. Biglen	9,320	3
29. Münsingen	9,396	3
30. Oberdiessbach	6,874	2
31. Grosshöchstetten	5,996	2
32. Signau	6,733	2
33. Langnau	12,878	4
34. Lauperswil	5,033	2
35. Sumiswald	7,933	3
36. Rüegsau	6,391	2
37. Huttwil	9,341	3
38. Rohrbach	7,820	3
39. Langenthal	12,372	4
40. Aarwangen	9,000	3
41. Oberbipp	9,287	3
42. Herzogenbuchsee	9,383	3
43. Burgdorf	13,566	5
44. Oberburg	7,227	2
45. Kirchberg	10,893	4
46. Bätterkinden	5,218	2
47. Jegenstorf	8,456	3
48. Wohlen	6,895	2
49. Laupen	8,694	3
50. Aarberg	8,481	3
51. Schüpfen	9,820	3
52. Büren	12,384	4
53. Nidau	14,476	5
54. Erlach	7,737	3
55. Biel	31,516	11
56. Neuveville	4,225	1
57. Courtelary	11,835	4
58. St. Imier	9,291	3
59. Tavannes	10,609	4
60. Moutier	5,154	2
61. Katholischer Jura	10,866	4
62. Bucheggberg	7,180	2
63. Solothurn	28,709	10
	626,507	
Die Gesamtzahl der Synodalen beträgt		208

§ 2.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Wählbar in die Kirchensynode ist jeder Kantons- und Schweizerbürger, der im Sinne von § 1 in einer dem Synodalverband angehörigen Kirchgemeinde stimmberechtigt ist und das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Hinsichtlich der Einteilung der im Synodalverband der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern stehenden solothurnischen Kirchgemeinden in kirchliche Wahlkreise, sowie der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit der Abgeordneten derselben macht die jeweilige Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der Reformierten in den Bezirken Solothurn, Lebern und Kriegstetten Regel.

---

§ 3.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Kirchensynode statt. Die Amtsdauer derselben beginnt mit dem 1. November und endigt den 31. Oktober des vierten darauffolgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

In der Zwischenzeit frei gewordene Stellen sind für den Rest der Amtsperiode tunlichst bald wieder zu besetzen.

---

§ 4.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier haben wir eine Aenderung im zweiten Alinea. Bisher war die gesetzliche Vorschrift die, dass zur Ausmittlung des Wahlresultates für die Kirchensynode jeweilen die Abgeordneten der einzelnen Kirchgemeinden zusammentreten mussten, um in dieser gemeinsamen Sitzung die Wahlprotokolle zusammenzustellen und das Wahlresultat zu ermitteln. Das ist ein ziemlich umständliches Verfahren, dasselbe war übrigens bei unsern politischen Wahlen bis in die Achtzigerjahre ebenfalls gebräuchlich. Vor dem Dekret von 1890 mussten die Abgeordneten der einzelnen Abstimmungskreise am andern Tag zusammentreten, um die Wahlprotokolle zusammenzustellen und das Wahlresultat zu ermitteln. Dieses Verfahren, das bei den politischen Wahlen abgeschafft ist, war bei kirchlichen Wahlen in Kraft geblieben. Gestützt auf Anregungen aus kirchlichen Kreisen haben wir gefunden, dass es an der Zeit sei, dieses umständliche Verfahren abzuändern, und ein ähnliches Verfahren einzuführen, wie bei andern politischen und Bezirkswahlen. Man konnte sich fragen, ob man die Staatskanzlei oder die Statthalterämter als Amtsstelle zur Zusammenstellung bezeichnen wolle. Wir haben uns entschlossen, die Feststellung dieses Wahlergebnisses den Regierungsstatthalterämtern zu übertragen und das nähere Verfahren durch Verordnung des Regierungsrates zu ordnen. Solche nähere Bestimmungen sind namentlich da nötig, wo verschiedene Amtsbezirke zu einem Wahlkreis zusammengezogen sind, wie das im Nordjura der Fall ist. Da wird man durch Regierungsratsverordnung feststellen, welcher Statthalter die Ermittlung des Wahlresultates vorzunehmen hat. Ebenso werden Verhandlungen mit dem Kanton Solothurn nötig sein. Bekanntlich gehört ein Teil der Reformierten des Kantons Solothurn auch in unsern bernischen Kirchenverband. Da werden die solothurnischen Oberämter als zuständige Amtsstellen zur Ermittlung des Wahlergebnisses bezeichnet werden müssen. Das können wir aber nicht von uns aus den solothurnischen Oberamtmännern vorschreiben, sondern wir werden mit der solothurnischen Regierung in Verbindung treten müssen. Es wird möglich sein, dass auch in solothurnischen Gemeinden nicht mehr die Delegierten der Gemeinden zusammentreten, sondern dass der Oberamtmann die Ausmittlung vornimmt.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verodnung des Synodalrates, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäten mitzuteilen und durch Anzeige im Amtsblatt bekanntzumachen ist.

Die Ausmittlung der Wahlresultate erfolgt durch das zuständige Regierungsstatthalteramt. Die nähern Vorschriften werden vom Regierungsrat in einer Verordnung festgesetzt.

---

§ 5.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In der zweiten Sitzung der Kommission ist auch hier eine Korrektur vorgenommen worden. Es soll eine neue lit. b aufgenommen werden, lautend: «Wenn die Synode es beschliesst, lit. b nach der gedruckten Fassung würde zu lit. c. Diese Bestimmung wäre zwar eigentlich selbstverständlich.

Es ist vor einigen Jahren vorgekommen, dass die Synode selbst beschlossen hat, eine ausserordentliche Sitzung abzuhalten. Ordentlicherweise kommt sie nur einmal zusammen, im ersten Drittel des Christmonats; damals hat sie beschlossen, ausserordentlicherweise im Februar des nächsten Jahres zusammenzutreten. Die Kommission hat aber gefunden, der Klarheit halber könne man das beifügen.

Auch das zweite Alinea soll im Interesse der Verschönerung des Stils etwas geändert werden. Es soll gesagt werden: «Die Einberufung der Synode liegt dem Synodalrat ob. Sie geschieht durch ein spätestens 14 Tage zum voraus zu erlassendes persönliches Einladungsschreiben an

sämtliche Mitglieder, das Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände anzugeben hat. Von der Einberufung ist dem Regierungsrat, den Kirchgemeinderäten und den Pfarrämtern Kenntnis zu geben». Wir haben uns dieser Aenderung angeschlossen.

Angenommen nach Antrag Dürrenmatt.

Beschluss:

§ 5. Die Kirchensynode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal in Bern, und zwar im letzten Quartal des Jahres.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

a) wenn der Regierungsrat oder der Synodalrat es für nötig erachtet;
b) wenn die Synode es beschliesst;
c) wenn 30 Mitglieder es schriftlich beim Bureau der Synode verlangen.

Die Einberufung liegt dem Synodalrat ob. Sie geschieht durch ein spätestens 14 Tage zum voraus zu erlassendes, persönliches Einlgadungsschreiben an sämtliche Mitglieder, das Zeit und Ort der Versammlung sowie die Verhandlungsgegenstände anzugeben hat. Vor der Einberufung ist dem Regierungsrat, den Kirchgemeinderäten und den Pfarrämtern Kenntnis zu geben.

---

§ 6.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Bei der auf eine Gesamterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Kirchensynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen.

Sobald die Wahl der Mehrzahl der Mitglieder als gültig anerkannt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmenzähler. Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von vier Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

Mit diesen Wahlen ist die Synode konstituiert. Bis zur Konstituierung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Nach erfolgter Konstituierung der Synode dürfen neugewählte Mitglieder erst nach Gültigerklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen teilnehmen.

---

§ 7.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Gemäss einer Eingabe möchte ich hier beantragen, am Schluss des ersten Satzes die Worte beizufügen: «und den Vizepräsidenten».

Angenommen nach Antrag Dürrenmatt.

Beschluss:

§ 7. Nach ihrer Konstituierung wählt die Kirchensynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalrat, dessen Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident ist für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrates sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

In der Zwischenzeit frei gewordene Stellen des Synodalrates werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

---

§ 8.

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Kirchensynode ist die Anwesenheit der Mehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die von ihr und dem Synodalrat ersatteten Berichte sind den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zur Kenntnis zu bringen.

Im übrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nötigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

---

§ 9.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 9 müssen wir eine kleine Umtaufe vornehmen. Der Grosse Rat hat letztes Jahr beschlossen, die Einwohnergemeinden Stalden und Gysenstein zu vereinigen zu einer Einwohnergemeinde Konolfingen. Die Gemeindebehörden der bisherigen Kirchgemeinde Stalden haben den Wunsch geäussert, man möchte auch die Kirchgemeinde Stalden umtaufen, wie das auch für das Zivilstandsamt gemacht worden ist. Das erscheint als zweckmässig. Wir haben gefunden, hier sei der Anlass, das richtig zu stellen, statt dafür ein eigenes Dekret zu erlassen.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. § 1 des Dekretes vom 29. März 1911 betreffend Trennung der Kirchgemeinde Münsingen in zwei Kirchgemeinden Münsingen und Stalden wird teilweise abgeändert wie folgt:

Die bisherige Kirchgemeinde Stalden erhält den Namen Konolfingen. Sie umfasst die Ein-

wohnergemeinden Konolfingen (ohne den Schulbezirk Gysenstein), Häutligen und Niederhünigen.

---

§ 10.

Mani. Ich habe die Ueberzeugung, dass sogar viele Mitglieder der Synode nicht orientiert sind über die Verhältnisse zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Solothurn, und ich möchte den Kirchendirektor ersuchen, uns kurz über den Staatsvertrag zu orientieren.

Dürrenmatt, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Massgebend ist die Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Buchegggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn vom 17. Februar 1875, der in der Gesetzessammlung nachgelesen werden kann. Er beruht auf altem Herkommen, wie schon in der Uebereinkunft gesagt ist:

«In Erwägung, dass der kirchliche Verband der bucheggbergischen Pfarrgemeinden Oberwil, Messen, Lüsslingen und Aetingen, soweit sie zum Kanton Solothurn gehören, mit der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern von alters her bestanden hat und auch für die Zukunft die nämlichen guten Wirkungen, insbesondere die Erhaltung und Befestigung der bestehenden freundeidgenössischen Beziehungen, verspricht wie bisher;

in Betracht ferner, dass eine Ausdehnung dieses Verbandes auf die evangelisch-reformierte Pfarrgemeinde Solothurn wegen der Aehnlichkeit der Verhältnisse wünschbar erscheint;

in der Absicht, die Bestimmungen des bisherigen Konkordates mit den durch die neuere Gesetzgebung der beiden h. Stände veränderten Verhältnissen in Einklang zu bringen;

haben die beidseitigen Abgeordneten der h. Stände Bern und Solothurn, unter Ratifikationsvorbehalt der kompetenten Behörden beider Kantone, folgende Punkte einmütig verabredet und beschlossen.»

Es sind die reformierten Gemeinden in diesen Teilen des Kantons Solothurn dem bernischen Kirchenverband einverleibt worden; der Kanton Bern hat in dieser Beziehung ein Stück Staatshoheit im Kanton Solothurn bekommen. Der Vertrag regelt Gepflogenheiten, die sich seit der Reformation herausgebildet haben. Diese Kirchgemeinden sind Mitglieder des bernischen Kirchenverbandes, sie ordnen ihre Delegierten in die bernische Kirchensynode genau so ab wie die bernischen Kirchgemeinden, die Pfarrer müssen ebenfalls der bernischen Landeskirche angehören und nach bernischen Vorschriften ins Ministerium aufgenommen werden. Die Wahl selber richtet sich nach solothurnischen Vorschriften. Es gibt aber auch einzelne gemischte Kirchgemeinden wie Oberwil und Messen, die zum Teil im Kanton Solothurn, zum Teil im Kanton Bern liegen. Da sind die Verhältnisse etwas verwickelt, aber bis jetzt hat man sich ohne weiteres darein gefunden, der Staatsvertrag hat sich im allgemeinen bewährt. Die solothurnischen Abgeordneten haben sich in der bernischen Kirchensynode immer sehr wohl gefühlt. Im übrigen verweise ich auf die Uebereinkunft in der Gesetzessammlung.

Angenommen.

Beschluss:

§ 10. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 24. November 1924 betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
betreffend
die Organisation der evangelisch-reformierten Kirchensynode.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern;

gestützt auf das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 und in Berücksichtigung der Uebereinkunft vom 17. Februar 1875 zwischen den Ständen Bern und Solothurn, betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Buchegggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Gesetz

über

den Bau und Unterhalt der Strassen und Wege.

Fortsetzung der zweiten Beratung.

(Siehe Seite 29 hievor.)

Art. 38.

Präsident. Wir haben in der gestrigen Sitzung den Art. 38 erledigt. Nun möchte Herr Ackermann noch einen Zusatz beifügen, der lautet: «Bei der Bewilligung der Beiträge ist der Finanz- und Steuerkraft der interessierten Gemeinden Rechnung zu tragen.». Ich denke, Sie haben nichts dagegen, wenn man auf diesen Paragraphen zurückkommt.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind mit dieser Ergänzung einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Bei der Bewilligung der Beiträge ist der Finanz- und Steuerkraft der interessierten Gemeinden Rechnung zu tragen.

Art. 39.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 39. Die zuständigen Aufsichtsorgane wachen darüber, dass die öffentlichen Strassen sich jederzeit in gutem Zustande befinden, welcher einen ungestörten und sichern Verkehr gewährleistet.

Art. 40.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 40. Wird die Unterhaltspflicht nach vergeblicher Mahnung nicht oder nicht richtig erfüllt, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde befugt, die nötigen Instandstellungsarbeiten auf Kosten der Säumigen anzuordnen. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Bei subventionierten Gemeindestrassen kann bei Nichterfüllung der Unterhaltspflicht die Subvention entzogen werden.

Art. 41.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist in der ersten Beratung von den Herren v. Fischer und Lörtscher bekämpft worden, und vielleicht nicht ganz mit Unrecht. Wir hatten im Entwurf 1932 in Art. 30, Absatz 2, die Reinigung der Staatsstrassen innerorts den Gemeinden auferlegt, aber dieser Teil wurde im vorliegenden Artikel gestrichen. Nun wollen die Gemeinden die Reinigung oder sogar die Schneeräumung ganz oder teilweise den Anstössern auferlegen. Es entsteht dabei zweierlei Recht. Wer ohnehin den Vorteil hat, an eine Staatsstrasse anzustossen, dem fällt keine Reinigungspflicht zu, wer dagegen an eine Gemeindestrasse anstösst, dem könnte die Gemeinde die Reinigungspflicht und die Schneeräumung unter Umständen ganz zuweisen. Es fehlt etwas an Konsequenz. Ich glaube, dass man gut tut, den Artikel so zu redigieren, wie er jetzt vorliegt. Wir reden nicht mehr von den Strassen, sondern einzig noch davon, dass die Gemeinde befugt ist, Reinigungs und Schneeräumungsarbeiten auf Gehwegen, Treppen und Fusswegen innerorts den Eigentümern der anstossenden Grundstücke zuzuweisen oder die Eigentümer zu veranlassen, die Kosten zu übernehmen.

v. Fischer. Es ist hier gegenüber dem Ergebnis der ersten Lesung im neuen Entwurf eine Verbesserung nagebracht worden, indem die Schneeräumungs- und Reinigungspflicht eliminiert worden ist, aber nun besteht immer noch eine gewisse Unklarheit und Unebenheit, So, wie der Artikel lautet, würde in diesem Fall, wenn an einer Strasse nur auf einer Seite ein Trottoir ist, was viel vorkommt, die Beitragspflicht oder die Schneeräumungspflicht auch die Grundeigentümer der andern Seite treffen, die vom Trottoir nichts haben. Das ist offenbar nicht die Absicht, die man mit diesem Artikel verfolgen will. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, die Worte «an die Strasse» zu streichen, dann sind es die anstossenden Eigentümer, die verpflichtet werden.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag v. Fischer.

Beschluss:

Art. 41. Die Gemeinden sind befugt, die Reinigungs- oder Schneeräumungsarbeiten auf Gehwegen (Trottoirs), Treppen und Fusswegen innerorts oder deren Kosten durch Gemeindereglement ganz oder teilweise den Eigentümern der anstossenden Grundstücke aufzuerlegen.

Art. 42.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 42. Die Gemeinden sind befugt, durch Gemeindereglement die Abwasserableitungspflicht in die öffentliche Kanalisation innerhalb einer im Reglement zu bestimmenden Entfernung für Grundstücke und Gebäude aufzustellen und dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Grundstückes oder Gebäudes die Leistung einer einmaligen oder wiederkehrenden Kanaleinkaufsgebühr für diesen Anschluss aufzuerlegen. Der Pflichtige hat die Anschlussleitung von dem zu entwässernden Grundstück oder Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation in seinen Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Für die Kanalisationseinkaufsgebühren geniessen die Gemeinden ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne des Art. 27 dieses Gesetzes.

Allfällige Streitigkeiten über diese Leistungen entscheidet auf Klage der Gemeinde hin das Verwaltungsgericht, gestützt auf Art. 11, Ziff. 6, des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 31. Oktober 1909.

Art. 43.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 43. Die in Art. 41 und 42 vorgesehenen Gemeindereglemente bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 44.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben bei Beratung von Art. 17, jetzt Art. 22, nachgewissen, dass bei Expropriationsfällen gewöhnlich der Volkswille in dieser oder jener Form zum Ausdruck kommt. Wir verwiesen auf die Gemeindeabstimmung in Alignementsfragen, auf das grossrätliche Dekret in ordentlichen Expropriationen und schliesslich auf den Beschluss der Bundesversammlung bei Erteilung von Eisenbahnkonzessionen. Deswegen haben wir bei Genehmigung des Strassenplanes für Neuanlagen von ganzen Strassenzügen den Grossen Rat als kompetent bezeichnet. Konsequenterweise muss nach diesem Artikel, wo es sich um private Strassen zur allgemeinen Benützung durch ein bestimmtes Verkehrsmittel, also um Automobilstrassen handelt, der Grosse Rat Konzessionsbehörde werden. Es ist daher in Alinea 1 der Satz einzuschieben: «Mit der Erteilung der Konzession erhält der Konzessionär das Enteignungsrecht für die zur Erstellung der Strasse notwendige Grundfläche».

Herr Grossrat Jacobi hat sich bei der ersten Beratung an der Bestimmung von Alinea 2 gestossen, wonach der Staat sich beteiligen kann am Gewinn. Diesem Bedenken ist entgegenzuhalten, dass man es hier mit einer beschränkten öffentlichen Strasse zu tun hat, aus deren Betrieb der Eigentümer sich gestützt auf diese Sonderbestimmungen Einnahmen verschafft. Nach Bundesverfassung sind Weg- und Brückenzölle abgeschafft; es gehört sich deswegen, dass die Oeffentlichkeit über die Steuerpflicht hinaus am Ueberschuss eines solchen Betriebes in angemessener Weise beteiligt sei, abgesehen davon, dass hier die Gefahr vorhanden ist, dass, wenn man solche Strassen bewilligt hat, der Wunsch entsteht, der Staat solle die Strassen übernehmen. Wir erachten diese Anregung des Herrn Grossrat Jacobi nicht als erheblich und möchten sie ablehnen.

Angenommen.

Beschluss:

VI. Private Strassen zur allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel.

Art. 44. Die Anlage und der Ausbau privater Strassen, die der allgemeinen Benützung durch bestimmte Verkehrsmittel, insbesondere Motorfahrzeuge, dienen sollen, bedürfen einer Konzession des Grossen Rates. Darin sind die erforderlichen Vorschriften über Bau, Unterhalt und Betrieb dieser Strassen, sowie über allfällige Gebühren für die Benützung aufzustellen. Mit der Erteilung der Konzession erhält der Konzessionär das Enteignungsrecht für die zur Erstellung der Strasse notwendige Grundfläche. Im übrigen machen die Vorschriften des Zivilrechtes Regel.

Wirft der Betrieb einer solchen Strasse einen Gewinn ab, so kann neben einer einmaligen Konzessionsgebühr eine jährliche Abgabe an den Staat vorbehalten werden. Die erforderlichen Vorschriften sind durch Verordnung des Regierungsrates aufzustellen.

Art. 45.

Angenommen.

Beschluss:

VII. Gesamtaufwendungen des Staates an den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen.

Art. 45. Die Gesamtsumme der gestützt auf Art. 23, Abs. 1, 24, 26, 33 und 38 an die Gemeinden zu leistenden Staatsbeiträge setzt sich zusammen aus 10 % des jährlichen Erträgnisses aus den Automobilsteuereingängen und einem jährlich zu bestimmenden Budgetkredit.

Art. 46.

Angenommen.

Beschluss:

2. Teil: Schutz-, Straf- und Schlussbestimmungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 46. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf sämtliche öffentlichen Strassen.

Art. 47.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In lit. a wird nun statt von beeidigtem, einfach von betrautem Personal gesprochen. Bis heute war die Beeidigung auf die Wegmeister beschränkt, Kommission und Regierung sind der Auffassung, dass dieses Personal im Hinblick auf seine Tätigkeit nicht einer besonderen Beeidigung bedarf, dass man daher diese Voraussetzung streichen kann.

Keller. Ich möchte zu Art. 47 eine kleine Abänderung vorschlagen. Unter lit. c fallen die Gemeindewegmeister und die Staatswegmeister. Dann sagt Alinea 2, diese Organe seien verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die nachstehenden Vorschriften dem Strafrichter anzuzeigen. Das ist eine ausserordentlich weitgehende Kompetenzerteilung, und ich habe mich doch gefragt, ob man nicht vielleicht zu weit gehe. Est ist doch möglich, dass z. B. ein Gemeindewegmeister nicht der beste Freund eines Bürgers ist. Er könnte den kleinen Anlass benützen, um eine Anzeige gegen den Gemeindebürger einzureichen. Dem gewöhnlichen Bürger ist es nicht angenehm, wenn er mit dem Strafrichter in Berührung kommt. Es wäre besser, wenn diese

Kompetenz zur Einreichung der Anzeige an den Strafrichter einer höhern Instanz übertragen würde. Die Baudirektion sagt in ihrem Bericht zur Vorlage, diese Bestimmung sei aus dem früheren Gesetz fast wörtlich übernommen worden. Nur hat seither der Gang der Strafjustiz etwas geändert. 1913 gingen die Strafanzeigen noch an den Regierungsstatthalter, der sie prüfte und erst dann dem Richter überwies, wenn er sah, dass darin etwas enthalten war, das geahndet werden musste. Das haben wir nicht mehr, diese Strafanzeigen gehen nun direkt an den Strafrichter, und dieser wird in kleinern Fällen nicht lange untersuchen, sondern einfach ein Strafmandat ausfüllen und dem Angeschuldigten zustellen, der sich dann wehren und eine Hauptverhandlung verlangen wird. Dann wird die Sache näher untersucht, aber damit entstehen eine ganze Reihe von Umtrieben, die man den Leuten nicht zumuten sollte. Man sollte daher Abs. 2 folgendermassen fassen: «Diese Organe sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die nachstehenden Vorschriften der kantonalen Baudirektion, bezw. den Gemeinderäten anzuzeigen, die darüber entscheiden, ob die Anzeigen dem Strafrichter zu überweisen seien oder nicht». Manchmal kann man mit einem blossen Verweis mehr erreichen, als wenn man direkt eine Strafanzeige einreicht.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Grundsätzlich kann man mit diesem Antrag einverstanden sein, ich möchte aber doch noch eine exaktere Formulierung vorschlagen und sagen: «Diese Organe sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die nachstehenden Vorschriften auf Staatsstrassen der kantonalen Baudirektion, auf Gemeindestrassen und den öffentlichen Strassen privater Eigentümer den Gemeinderäten zu melden, welche Behörden über die Anzeige an den zuständigen Strafrichter entscheiden».

Angenommen nach Antrag Bösiger.

Beschluss:

Art. 47. Die Aufsicht über die Strassenbaupolizei wird ausgeübt von der kantonalen Baudirektion.

Die Handhabung der Strassenbaupolizei liegt ob:

a) Dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten beeidigten Personal des Staates und der Gemeinden.

b) Den Polizeiorganen des Staates und der Gemeinden.

Diese Organe sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die nachstehenden Vorschriften auf Staatsstrassen der kantonalen Baudirektion, auf Gemeindestrassen und den öffentlichen Strassen privater Eigentümer den Gemeinderäten zu melden, welche Behörden über die Anzeige an den zuständigen Strafrichter entscheiden.

Gegenstände, die bei Uebertretungen der Strassenbaupolizeivorschriften verwendet werden, können von den Organen der Strassenbaupolizei zur Sicherung von Bussen und Kosten mit Beschlag belegt werden, sofern der Fehlbare nicht eine angemessene Kaution hinterlegt. Zur Deckung der rechtskräftig gewordenen Bussen und Kosten können die beschlagnahmten Gegenstände öffentlich versteigert werden. Ein allfälliger Ueberschuss wird den Berechtigten herausgegeben.

Gegebenenfalls ist nach fruchtloser Mahnung der vorschriftsgemässe Zustand auf Kosten des Fehlbaren unverzüglich herzustellen. Die Bestimmungen des Art. 66 sind entsprechend anwendbar.

Art. 48.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 48. Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.

Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern. Sie wird im Streitfall vom Regierungsrat bestimmt.

Art. 49.

Keller. Ich bin gestern abend noch auf etwas aufmerksam gemacht worden. Es gibt hie und da Fälle, wo eine kleine Strassenabsperrung notwendig ist, so z. B., wenn in einer Gemeinde ein Feldsektionswettschiessen abgehalten wird, für das der Schützenstand nicht ausreicht, wo über einen Weg hinweggeschossen werden muss, oder wenn ein Flugtag veranstaltet wird. Ich frage mich nun, ob man nicht die Möglichkeit vorsehen sollte, dass bei solchen Gemeindewegen der Gemeinderat die Sperrung bewilligen könnte. Man sollte nicht ein langes Gesuch an die Regierung richten müssen, das längere Zeit erfordert, als die Erledigung im Gemeinderat. Wäre es nicht möglich, eine Bestimmung vorzusehen, die es ermöglicht, dass der Gemeinderat eine solche vorübergehende Sperrung beschliessen kann?

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man könnte dem Wunsch vielleicht so Rechnung tragen, dass man sagt: «Den Kreisoberingenieuren und den von ihren beauftragten oder ermächtigten Organen der Strassenbauverwaltung und -Unternehmungen steht die Befugnis zu, während der Dauer von Strassenarbeiten die erforderlichen Sperrungen und Verkehrsbeschränkungen von kurzer Dauer anzuordnen.»

Lindt. Ich halte es nicht für nötig, in diesem Artikel etwas von dieser Sache zu sagen, denn das Gesetz handelt vom Strassenbau, und in Art. 49 sind alle diejenigen Momente angeführt, wo die Strasse aus baulichen Rücksichten gesperrt werden soll. Der Fall, den Herr Keller im Auge hat, wird in einem Schiessreglement geordnet sein. Es wird dort ein Organ bezeichnet sein, das befugt ist,

Strassen zu sperren, damit Unfälle vermieden werden. Man müsste, wenn man auf die Anregung des Herrn Keller eingehen wollte, auch noch andere Fälle aufnehmen, die mit dem Strassenbau auch nichts zu tun haben. Darum ist es richtiger, den Artikel zu lassen, wie er ist. Die Diskussion wird im Tagblatt aufgezeichnet, und es wird festgelegt, dass Sperrungen z. B. wegen eines Schiessens nicht hier geordnet werden, sondern in einem andern Reglement.

Keller. Ich kann mich der Auffassung des Herrn Lindt nicht ganz anschliessen. Wir haben hier eine Ueberschrift: Allgemeine Bestimmungen. Meines Wissens bestehen keine Vorschriften über die Durchführung der von mir genannten Anlässe, höchstens Bestimmungen hinsichtlich Kugelfang. Dass man gestützt darauf Verkehrsanordnungen treffen könnte, das glaube ich nicht. Man muss z. B. an einem Flugtag die Möglichkeit haben, solche Strassen absolut zu sperren, mit einem Verbot zu belegen, an das sich jedermann halten muss. Ich könnte mich ohne weiteres einverstanden erklären, wenn die Befugnis der kantonalen Baudirektion zugewiesen ist, aber bei Gemeindestrassen sollte man das den Gemeinderäten überlassen, denn sie kennen die Verkehrsverhältnisse und -bedürfnisse der Betroffenen besser und können die nötigen Bedingungen stellen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man eine Strasse auch nur auf kurze Dauer sperrt, wird es notwendig sein, dass man eine Umleitung organisiert. Dazu gehören Signale oder Aufschriften, und es gehört ein Techniker dazu, der das anordnet. Deshalb sollte man, wie ich glaube, diese Sache den in Art. 49 genannten Funktionären überlassen. Die Gemeinden sollen sich dann an den Kreisoberingenieur wenden. Die Fassung ist so allgemein, dass alles, was etwa vorkommt, darunter genommen werden kann.

Angenommen nach Antrag Bösiger.

Beschluss:

Art. 49. Dem Regierungsrat steht das Recht zu, öffentliche Strassen ganz oder teilweise zu sperren. Er kann die Polizeidirektion ermächtigen, auf begründetes schriftliches Gesuch hin unter Bedingungen Ausnahmen zu gestatten.

In beiden Fällen ist der Strasseneigentümer anzuhören.

Den Kreisoberingenieuren und den von ihnen beauftragten oder ermächtigten Organen der Strassenbauverwaltung und -Unternehmungen steht die Befugnis zu, während der Dauer von Strassenarbeiten die erforderlichen Sperrungen und Verkehrsbeschränkungen anzuordnen.

Art. 50.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Behandlung von Art. 50 hat Herr Grossrat Winzenried angeregt, auch die konzessionierten Autotransportunternehmungen den Bedingungen des letzten Absatzes zu unterwerfen. Wir haben die Angelegenheit geprüft und müssen leider feststellen, dass angesichts der Bundesgesetzgebung eine solche Auflage an diese Unternehmungen nicht möglich ist. Gestützt auf das eidgenössische Postregal lässt sich der Bund keine Beschränkungen oder Lasten auferlegen, weder für die Postautomobile, noch für die Wagen der von ihm konzessionierten Unternehmer. In allen Streitfällen, die sich zwischen Kanton und Postverwaltung bezüglich Ausführung von regelmässigen Postkursen auf Staats- und Gemeindestrassen eingestellt haben, hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement oder der Bundesrat in konstanter Praxis den Kantonen die Befugnis abgesprochen, Postautokurse zu verbieten oder an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Der Kanton ist dagegen nicht aufgekommen. Es würde daher nichts nützen, eine solche Bestimmung, wie sie vorgeschlagen worden ist, in diesen Artikel aufzunehmen. Zudem bestimmt Art. 4, Absatz 1, des Benzinzollbeschlusses, dass der Benzinzollanteil neben der Instandstellung der Durchgangsstrassen für die von Postautos und von den Autos konzessionierter Privatunternehmungen befahrenen Strassen zu verwenden seien. Der Benzinzoll, den wir bekommen, ungefähr 1,2 Millionen jährlich, ist eben an die Bedingung geknüpft, dass das Geld für den Ausbau dieser Strassen verwendet werde. Wenn man diese Bestimmung missachtet, muss man riskieren, dass man keine Subvention bekommt. Alle Personentransportunternehmungen, mit Ausnahme der posteigenen Betriebe, bezahlen Automobilsteuer. Bei dieser Rechtslage ist eine weitere Belastung dieser Unternehmungen von Bundesrechts wegen unmöglich, immerhin wird man gelegentlich von Art. 48, Abs. 2, Gebrauch machen können, wenn eine Strasse durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme Schaden erleidet.

Angenommen.

Beschluss:

II. Besondere Bestimmungen über das Strassengebiet und seine Benützung.

Art. 50. Die öffentlichen Strassen können, wenn es die Verhältnisse gestatten, zur Anlage von Abzugskanälen, von Leitungen für Wasser, Gas und elektrischem Strom, sowie ausnahmsweise auch zur Anlage von Transportgeleisen, Transmissionen und dergleichen benützt werden.

Die Bewilligung erteilt:

bei Staatsstrassen:
- der Grosse Rat für die Anlage von Eisenbahnen (ohne Strassenbahn),
- der Regierungsrat für die Anlage von Strassenbahnen,
- die kantonale Baudirektion für alle übrigen Anlagen;

bei Gemeinde- und den öffentlichen Strassen privater Eigentümer:
- der Strasseneigentümer.

Die Bewilligungen sind im Hinblick auf die Sicherheit des Strassenverkehrs und die Erhaltung einer guten Fahrbahn nur unter entsprechenden Bedingungen zu erteilen. Bei der Er-

teilung von neuen Eisenbahnkonzessionen ist die Bahngesellschaft zu verpflichten, die Kosten der Verbreiterung der Fahrbahn zu übernehmen, wenn infolge des Strassenverkehrs die hiefür zur Verfügung stehende Strassenbreite sich als ungenügend erweisen sollte.

Art. 51.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 51. Die Errichtung von Anlagen im Strassengebiet kann einer Gebühr und Bedingung unterworfen werden. Bei Staatsstrassen werden diese Gebühren vom Regierungsrat festgestezt, und es sind deren Erträge für den Strassenunterhalt zu verwenden. Bei Gemeindestrassen wird die Gebühr von den Gemeinden festgesetzt.

Die Gemeinden und die privaten Eigentümer öffentlicher Strassen können durch Beschluss des Grossen Rates dazu verpflichtet werden, ihre öffentlichen Strassen zur Errichtung von Anlagen oder zu besondern Verkehrszwecken zur Verfügung zu stellen. In dringlichen Fällen kann der Regierungsrat eine vorläufige Verfügung erlassen.

Art. 52.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Spycher hat angeregt, in gewissen Fällen die Stangen und Masten ausserhalb des Gehweges aufzustellen. Wir haben uns bemüht, dieses Begehren zu berücksichtigen, haben aber feststellen müssen, dass es doch hie und da notwendig wird, diese Masten just auf der Grenze zwischen Gehweg und Fahrbahn aufzustellen. Ich glaube, es sei richtig, die Masten so aufzustellen, dass sie weder den Strassen- noch den Fussgängerverkehr stören. Auch der Anregung des Herrn Brönnimann, diese Masten ausserhalb der Strassenmarche aufzustellen, können wir nicht folgen. Wir müssen uns an die Strassenfahrbahn halten, denn es ist möglich, dass die Strassenmarche gar nicht parallel zur Strassenfahrbahn geht.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 52. Die Stangen und Maste für Leitungen aller Art müssen ausserhalb der Strassenfahrbahn so aufgestellt werden, dass eine Verkehrsbehinderung oder eine Benachteiligung des Wasserabflusses ausgeschlossen ist.

Der über der Strasse sich befindliche Luftraum darf ohne Einwilligung des Strasseneigentümers zur Errichtung von Anlagen in keiner Weise in Anspruch genommen werden.

Art. 53.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 53. Leitungen, welche in die Strasse verlegt werden, sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen der Strasse standhalten und den Verkehr in keiner Weise gefährden. Für jeglichen aus den Leitungen entstehenden Schaden ist deren Eigentümer haftbar.

Art. 54.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 54. Jede missbräuchliche Inanspruchnahme der öffentlichen Strassen und ihrer Bestandteile ist untersagt.

Vorübergehende Materialablagerungen oder unschädliche anderweitige Inanspruchnahme von Strassengebiet bedürfen der Bewilligung des Strasseneigentümers. Er ist berechtigt, hierfür eine Gebühr zu verlangen.

Der Inhaber der Bewilligung bleibt für allen Schaden verantwortlich, welcher durch die Inanspruchnahme dem Strasseneigentümer oder Dritten erwächst.

Das Ableiten von Wasser, Jauche, die Schneeräumung von Dächern und dergleichen auf die öffentlichen Strassen, sowie jede Verunreinigung derselben ist untersagt.

Art. 55.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Statt «Dolen» im ersten Absatz ist zu sagen «Durchlässe». Der letzte Absatz bedarf einer Ergänzung, um die Voraussetzungen, unter denen das Holzschleifen gestattet wird, zu verdeutlichen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 55. Die Durchlässe und die Abzugsgräben sind stets offen zu halten. Böschungen, Mauern und Zäune sollen in keiner Weise beschädigt werden.

Auf dem an die öffentlichen Strassen anstossenden Land dürfen keine dieselben schädigenden oder gefährdenden Veränderungen vorgenommen werden.

Abgrabungen, Anschüttungen oder ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden, dürfen nur mit Einwilligung des Strasseneigentümers vorgenommen werden.

Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf den Strassen, sowie die Verwendung von Kritzketten und ähnlichen Hemmitteln ist nur

bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden und Glatteis gestattet, sofern eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.

Art. 56.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 56. Beim Pflügen oder andern landwirtschaftlichen Arbeiten darf das Strassengebiet nicht beschädigt werden. Die Strasse ist nach beendigter Arbeit vom Verursacher zu reinigen.

Art. 57.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 57. Bäume, Stangen und baufällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind oder den Temperatureinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse stürzen könnten, müssen entfernt werden. Der Eigentümer solcher Gegenstände ist für die Folgen der Nichtentfernung verantwortlich.

Anlagen längs öffentlichen Strassen, Mauern, Sockel und dergleichen sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen der Strassenbenützung und des Strassenunterhaltes standhalten.

Art. 58.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 58. Steinbrüche und Holzlässe in Strassennähe dürfen nur unter der Bedingung grösster Verkehrssicherheit und mit Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörden eröffnet werden.

Art. 59.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Bei Beratung des Art. 59 hat Herr Grossrat Scherz mit Recht bemerkt, dass die Beleuchtung einzelner abgelegener Brücken, Tunnels und Durchgänge mit grossen Kosten verbunden sein könne. Die Brückenbeleuchtungspflicht ist deswegen auf wichtige Strassenzüge zu beschränken. Die neue Fassung entspricht dem, was Herr Grossrat Scherz angeregt hat.

Steinmann. Ich habe keine grosse Hoffnung mehr, dass man hier noch einmal eine Erleichterung für den Grundbesitz schaffe, nachdem wir gestern gegen die Vertreter der Bauernfraktion unterlegen sind. Ich frage mich, wie es kommt, dass von dieser Seite, wo doch so viele Grundbesitzer vertreten sind, nicht auch gegen die Belastung des Grundbesitzes Opposition gemacht wird. Es ist die Erklärung gegeben worden, dass eben sehr viele Herren von dieser Fraktion in den Gemeinderäten sitzen und infolgedessen glauben, die Interessen der Gemeinden auch hier vertreten zu sollen. Das ist durchaus ehrenwert, wenn einer sagt, er sei in einem Gemeinderat, und habe die Interessen der Gemeinde über die Interessen des Grundbesitzes zu stellen. Aber trotzdem sollte man in Art. 59 die Obliegenheiten des Grundbesitzes etwas erleichtern. In Alinea 2 haben wir die Bestimmung der sogenannten Illuminationsgebühr. Die Stadt Bern besteuert schlankweg die Grundbesitzer mit einer Beleuchtungssteuer, die bei einer Grundsteuerschatzung von 80,000 rund 40 Franken ausmacht. Infolge der Revision der Grundsteuerschatzungen und der Brandversicherungssummen sind die Lasten ganz gewaltig gestiegen. Die Folge ist, dass diese zum grössten Teil den Mietern auferlegt werden, dann klagen diese wieder und so geht die Schraube ohne Ende weiter. Es handelt sich um eine Sondersteuer, die nach allen Kanten ungerecht ist. Ich sehe nicht ein, warum nicht auch die andern Strassenbenützer, die von der Strassenbeleuchtung profitieren, die Lasten mittragen sollen. Wenn einer durch eine Strasse geht, ist er erfreut, eine Laterne zu finden. Die lichtscheuen Elemente werden vertrieben, und die Allgemeinheit hat den Vorteil, aber wer zahlt die Sache? Die Anstösser, die Grundeigentümer, obwohl sie ja gar keinen grösseren Vorteil haben als die andern. Das ist dargelegt in einer Eingabe des kantonalen Haus- und Grundeigentümerverbandes, die wohl nicht alle unter Ihnen gelesen haben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im ganzen Kanton Bern nur die Bundesstadt eine solche Abgabe beziehe. Hier finden sich immer finanztüchtige Leute, die die Steuerschraube anzuziehen wissen. Das trifft nicht die jetzigen, die hocken nur auf dem, was sie ererbt haben, und drehen den Hahn noch etwas weiter, bis schliesslich nicht mehr viel zum Leben übrig bleibt, bis der, der glaubt, er möchte eigenen Grund und Boden haben, seinen Besitz preisgibt. Das zeigt sich in der Stadt, wo wir diese Sondersteuer haben, die ungerecht ist. Ein Versuch, sie abzuwälzen, ist nicht gelungen. Wenn nun durch die kantonale Gesetzgebung die Gemeinden mit diesem Art. 59, Alinea 2 das Recht bekommen, diese Sondersteuer einzuführen, wo sie noch nicht ist, werden auch die, die es schon haben und wo der rechtliche Zustand fraglich ist, sanktioniert. Daher möchte ich im vollen Bewusstsein, dass der Versuch misslingen wird, die letzte Gelegenheit ergreifen, um den Antrag zu stellen, es sei das Alinea 2 von Art. 59 zu streichen. Vergegenwärtigen Sie sich, was der Grundbesitz nun infolge des neuen Gesetzes an Lasten auf sich nehmen muss, an Beiträgen für Bau und Unterhalt der Strassen, für Reinigung, Schneeräumung usw. und fragen Sie sich, ob es nicht eine falsche Politik des Staates ist, wenn er den Grundbesitz so stranguliert, dass es überhaupt den Leuten zu dumm wird, wodurch der private Besitz an Grund und Boden eingedämmt wird. Ich glaube, die gegenteilige Politik sei richtig, wo jeder sucht, ein eigenes Stück Boden zu haben. Es sollte nicht der bodenständige Teil der Bevölkerung durch diese neue Bestimmung getroffen werden. Ich stelle den Antrag, Abs. 2 zu streichen.

Lindt. Ich muss den Antrag auf Ablehnung des Antrages Steinmann stellen. Man hätte die Aufforderung noch weiter geben können, indem Herr Steinmann von Steuern redet und der städtische Finanzdirektor neben ihm sitzt. Ich will aber nicht so boshaft sein. Herr Steinmann ist auch Hauseigentümer, und er wäre der erste, der reklamieren würde, wenn die Strassenbeleuchtung schlecht wäre und er einmal stolpern würde. Darum ist es ihm wohl im innersten nicht so ernst mit der Lanze, die er hier für den Grundeigentümerverband brechen wollte. Sie wird hoffentlich gebrochen. Ich glaube, es sei nicht unbillig, wenn man eine Illuminationsgebühr verlangt. Ich habe die Verhältnisse in der ersten Beratung auseinandergesetzt und will das nicht wiederholen. Ich kann nur konstatieren, dass man unser Reglement als verfassungsmässig und zu Recht bestehend anerkannt hat. Die Last, die der einzelne Grundeigentümer zu tragen hat, ist im Verhältnis zu seinem Grundeigentum so minim, dass es wirklich nicht der Mühe wert ist, deswegen zu reklamieren. Auf den Punkt, der mit einer gewissen Berechtigung gerügt werden konnte, hat Herr v. Fischer in der ersten Beratung hingewiesen. Dem hat man Rechnung getragen, indem man die unüberbauten Grundstücke ausgeschlossen hat und nur die überbauten einbezieht. Nicht nur der Grundeigentümer, sondern auch seine Mieter haben den Profit von der Beleuchtung. Ich beantrage Ablehnung des Antrages Steinmann.

Raaflaub. Ich möchte den Antrag von Herrn Stadtpräsident Lindt meinerseits unterstützen. Der Grosse Rat hat ohne ernsthaften Widerspruch in der letzten Session diese Bestimmung bereinigt. Die Ordnung ist richtig, es ist seit Jahrzehnten in der Gemeinde Bern so rechtens. Den Rest des Kantons trifft das nicht. Die hiesigen Grundeigentümer haben sich sozusagen ausnahmslos mit der Situation abgefunden, ein seinerzeit von Einzelnen eingereichter Rekurs ist abgewiesen worden. Auch wenn das nicht im Gesetz aufgenommen würde, würde die gegenwärtige Rechtslage gleich weiter bestehen. Es ist aber viel besser, eine richtige gesetzliche Grundlage zu schaffen. Es ist nicht so, dass wir die Steuerschraube je länger je mehr angezogen haben, sondern glücklicherweise haben wir sie seit 10 Jahren etwas zurückdrehen können. Die gegenwärtigen Verhältnisse lassen es nicht als angezeigt erscheinen, der Gemeinde die Mittel zu entziehen, die sie angesichts der ungeheuren Arbeitslosenbelastung unbedingt nötig hat.

Ueltschi. Herr Steinmann hat etwas recht. Es ist nicht ganz richtig, dass man den Gemeinden das Recht einräumt, die gesamten Kosten der Strassenbeleuchtung den Hauseigentümern zu überbinden. Ich möchte einen Vermittlungsantrag stellen und diese Ueberbindung auf 50 % beschränken. Es kommen nicht nur städtische Gemeinwesen in Betracht, die Grundeigentümer sollen auch an andern Orten geschützt werden, dass sie nicht die ganzen Kosten tragen müssen. Auch Leute, die nicht in einem Dorf oder in einer Stadt wohnen, sind froh, wenn eine Beleuchtung da ist. Es handelt sich nicht nur um diejenigen, die auf dem Heimweg stolpern, auch diejenigen, die durchfahren oder durchgehen, haben daran ein Interesse. Auch in Brandfällen ist es wichtig, eine gute Strassenbeleuchtung zu haben. Sämtliche Gebäudeeigentümer haben ein Interesse, es ist nicht richtig, dass man das einzig den Privaten aufhalst, die zufälligerweise grosse Gebäude mit ungeheuren Schatzungen besitzen, und an einzelnen Orten $^1/_5$ bis $^1/_4$ der Beleuchtung tragen müssen.

Stucki (Grosshöchstetten). Das erste Alinea sollte genügen, so dass man das zweite ganz gut streichen kann. Ich unterstütze daher den Streichungsantrag Steinmann.

Abrecht. Ich beantrage mit Herrn Lindt Beibehaltung von Alinea 2. Man wirft dieser Vorschrift vor, sie sei ungerecht, und begründet diesen Vorwurf damit, dass jedermann ein Interesse an einer richtigen Beleuchtung habe. Das ist zweifellos richtig, aber darauf kommt es nicht an. Jedermann hat auch ein Interesse an der Strasse, trotzdem haben wir die Strassenbeiträge der Grundeigentümer eingeführt. Der Grund liegt im wesentlichen darin, dass gewisse Eigentümer von Gebäuden ein erhöhtes Interesse an der Beleuchtung haben, weil die Beleuchtung nicht nur den öffentlichen, sondern gleichzeitig auch noch ihren privaten Interessen dient und weil der betreffende Hauseigentümer verpflichtet ist, für ordnungsgemässe Beleuchtung der Strasse zu sorgen, dass, wenn jemand zu ihm kommt oder von ihm weggeht, niemand stolpert, da er sonst haftbar ist. Wenn die öffentliche Strassenbeleuchtung nicht bestehen würde, so müsste mancher Eigentümer vor seinem Haus eine Lampe einrichten, und die Einrichtung käme bedeutend teurer zu stehen, als die öffentliche Beleuchtung. Ich wäre persönlich sehr einverstanden, eine Illuminationsgabe entrichten zu können und dadurch von der Verpflichtung, privat für Beleuchtung zu sorgen, enthoben zu sein. Das würde mich wahrscheinlich billiger zu stehen kommen. Darum sehe ich keine Ungerechtigkeit, wenn man das grosse private Interesse, das hier existiert, noch einer besondern Steuer unterwirft. Die Verhältnisse liegen genau gleich, wie bei den Strassenbeiträgen und andern Beiträgen, wo die gleiche Institution Privaten und der Oeffentlichkeit dient. Die Belastung, die besteht, ist in Bern jedenfalls nicht grösser als an andern Orten. Ich möchte doch darauf hinweisen, dass es den Gemeinden freisteht, von dieser reglementarischen Bestimmung Gebrauch zu machen oder nicht, ganz oder teilweise. Auch wenn die Gemeinde die ganzen Kosten der Beleuchtung nun abwälzt, so muss sie für den Stromkonsum noch wesentliche Lasten übernehmen, und die Kosten der Amortisation und Verzinsung des Anlagekapitals tragen. Wir sollten den Gemeinden die Möglichkeit lassen, das grundsätzlich zu regeln und sollten die Bestimmung beibehalten. Es ist keine Ausnahmebestimmung, sondern eine gerechte Bestimmung, die gestattet, den örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Steinmann. Die Argumentation des Herrn Abrecht scheint zutreffend, wenn man nicht genauer zusieht. Er sagt, auch die Hauseigentümer haben ein privates Interesse an der öffentlichen Beleuchtung;

wenn sie nicht wäre, müssten sie eigene Lampen anbringen, weil sie haftbar seien. Bitte stellen Sie vor jedes Haus eine öffentliche Laterne, wenn sie das vermeiden wollen. Bekanntlich haben wir das nicht. Neben der Zahlung der Illuminationsgebühr erwächst vielen Grundeigentümern noch die Verpflichtung, eigene Laternen aufzustellen. In unserem Quartier könnte man viele Fälle aufzählen. Nun hat sich die Stadt Bern gewehrt. Wenn man bedenkt, dass von 7 Gemeinderäten 5 im Rate sitzen, darf man sich keine grossen Hoffnungen mehr machen. Aber Herr Ueltschi hat ganz sicher recht und ich danke ihm, dass er uns eine Stimme vom Land zur Kenntnis gebracht und der Meinung Ausdruck gegeben hat, man wolle den Grundbesitz nicht so belasten, dass er nachher zu Grunde geht.

Gnägi. Ich möchte nicht als Kommissionsreferent, sondern als Mitglied der Kommission den Streichungsantrag unterstützen, denn tatsächlich wird mit Alinea 2 eigentlich nicht viel Neues geschaffen. Die Gemeinden, die in die Lage kommen, diese Beleuchtungskosten auf die Grundeigentümer abzuwälzen, konnten das bisher auch machen. Wenn man nun beantragt, diese Abwälzung ganz oder teilweise zu gestatten, so halte ich dafür, dass das nicht die richtige Ordnung sei, sondern dass wir besser den Abs. 2 gerade streichen, und den Gemeinden, die es für notwendig finden, überlassen, die Vorschriften aufzustellen. Man wird hier wiederum, obschon das absolut nicht nötig ist, Angriffspunkte gegen das Gesetz finden. Wenn man in der Art gegen das Gesetz aufstehen würde, wie Herr Dr. Steinmann gesagt hat, würde sich ein Grossteil der Grundbesitzer sofort dieser Auffassung anschliessen. Dabei ist die Bestimmung in diesem Gesetz unwichtig.

Schneeberger. Herr Gnägi ist doch im Irrtum: Wenn nichts im Gesetz steht, können Gemeinden diese Steuer nicht mehr neu einführen, allerdings das Reglement der Gemeinde Bern bleibt dennoch, das Reglement ist vom Verwaltungsgericht bestätigt worden. Damit haben wir uns also nicht zu beschäftigen, wohl aber mit den andern Gemeinden, die einen gewissen Beitrag erheben möchten. Im Interesse dieser Gemeinden möchte ich ersuchen, dem Artikel beizustimmen.

Lindt. Der Antrag des Herrn Gnägi hat mich verwundert. In der Kommission stand er nicht auf diesem Standpunkt, sondern hat offen zugestimmt, dass man das hineinnehmen soll. Wenn man nun den Antrag Gnägi genau ansieht, ist folgendes festzustellen, was ich zu Handen des Protokolls konstatiere. Herr Gnägi geht von der Ansicht aus, dass wenn der Grosse Rat Alinea 2 streiche, an der Kompetenz der Gemeinde, solche Gemeindereglemente zu erlassen, nichts geändert werde, sondern dass sie berechtigt sein soll, die Steuer weiter zu erheben. Das ist die Auffassung des Herrn Gnägi und in diesem Sinne hat er seinen Antrag gestellt. Wenn die Herren glauben, es sei abstimmungstaktisch besser, Alinea 2 wegzulassen, in der festen Ueberzeugung und in der bestimmten Feststellung, dass die Gemeinden, auch wenn in Art. 59 nichts steht, trotzdem kompetent seien, durch Gemeindereglement eine Illuminationsgebühr einzuführen, dann ist die ganze Sache klar.

Gnägi. Ich habe deutlich erklärt, dass ich nicht als Kommissionspräsident rede. Ich behalte mir vor, als Mitglied des Grossen Rates, wenn ich das Gefühl habe, dass bessere Vorlagen kommen, diesen beizustimmen. Dagegen wird der Herr Stadtpräsident nicht viel einwenden können. Ich muss schon erklären: Man hat diese Beleuchtungskosten durch Gemeindereglement in gewissen Gemeinden schon heute dem Grundbesitz auferlegen können. Wenn man die Auffassung vertritt, dass das in Zukunft möglich sein soll, trotzdem man in diesem Entwurf nicht extra darauf verweise, möchte ich mich der Auffassung anschliessen. Ich finde, die Gemeinden, die das haben müssen, sollen das durchführen.

M. **Bueche.** Permettez-moi également de m'exprimer au sujet de ce dernier alinéa, dont la rédaction proposée me paraît inadmissible. L'éclairage dont il est question est l'éclairage des voies publiques. Cet éclairage est nécessaire pour permettre, la circulation, de nuit, sur les routes. Or, qui a intérêt à faciliter cette circulation? Ce ne sont pourtant pas les propriétaires d'immeubles qui bordent les routes cantonales: Ils n'ont ni intérêt, ni obligation quelconque à le faire jusqu'ici, spécialement à la campagne. Il est donc inadmissible que seuls les propriétaires des quelques immeubles qui longent la route cantonale dans nos villages soient obligés de supporter seuls et entièrement les frais de l'éclairage public. Une telle situation constituerait une injustice criante, et il serait pour moi inadmissible qu'une commune, par un règlement, impose de telles charges à quelques propriétaires bordiers. L'éclairage des routes profitant à tout le monde, et non seulement à ces propriétaires, doit donc être considéré comme un service public, contrairement à ce que pense M. Abrecht, dont les charges doivent être supportées par l'ensemble des citoyens. — Je ne discute pas le cas des villes qui peuvent procéder comme elles l'entendent, paraît-il, mais d'une façon générale, une loi doit être aussi bien applicable à la campagne qu'à la ville, c'est pourquoi je vous propose de supprimer l'alinéa en question.

Raaflaub. Es ist doch nötig, noch gewisse Punkte klarzustellen. Herr Steinmann hat seinen Antrag gestellt, wie er selber erklärte, im sicheren Bewusstsein, dass er abgelehnt werde. Ich muss sagen, dass mir eine derartige Antragstellung nicht gerade als überwältigend vorkommt, dass sie normalerweise auch nicht vorkommen sollte, dass man Anträge stellt, im Bewusstsein, dass sie abgelehnt werden. (Steinmann. Ich habe gesagt, er habe nicht viel Aussicht auf Annahme). Effektiv hat Herr Steinmann ungefähr das erklärt, was ich vorhin gesagt habe. Nun ist die Sache so, dass in Bern eine alte Ueberlieferung besteht, die schon aus den Zeiten herrührt, wo die Stadt Bern noch konservativ regiert wurde, wo die Hauseigentümer restlos kommandiert haben. Damals haben diese Hauseigentümer gefunden, sie wollen der Gemeinde eine Last abnehmen, sie haben gefunden, die Wohnungen seien besser zu vermieten, wenn die Strassen besser beleuchtet

seien. Man sollte nicht 60—70 Jahre zurückkrebsen. Es steht selbstverständlich jeder Gemeinde vollständig frei, auf ein derartiges Reglement zu verzichten. Sie werden zugeben, dass man an ein städtisches Gemeinwesen andere Anforderungen stellt, als an ein Bauerndorf, dass man in den Städten durch den Verkehr, insbesondere den Autoverkehr, zu Aufwendungen gezwungen wird, die über das hinausgehen, was man in kleineren Ortschaften aufwenden muss, so dass die Aufwendungen in städtischen Gemeinwesen ausserordentlich hoch sind.

Nun ist die Situation so, dass diese Verordnung nicht ohne jede gesetzliche Grundlage eingeführt worden ist, sondern dass im alten Steuergesetz den Gemeinden die Kompetenz gegeben war, dieses Reglement einzuführen. Gestützt auf dieses Reglement, das vom Regierungsrat genehmigt war, ist diese Illuminationsgebühr bezogen worden. Ich glaube deshalb, dass man tatsächlich hinter diese Verhältnisse zurückgehen würde, wenn man die Sache nicht so sanktioniert, wie sie ist. Es war doch so, dass in der ersten Beratung der Passus unbeanstandet akzeptiert wurde. Seit der ersten Beratung ist keine neue Situation eingetreten. Diese Illuminationsgebühr hat seit Jahrzehnten zu Recht bestanden, es ist nur einmal dagegen Sturm gelaufen worden in den letzten Jahren, und da hat das Verwaltungsgericht erklärt, diese Verordnung bestehe zu Recht. Die Verhältnisse liegen also so, dass eine durchaus richtig ergangene Verordnung neuerdings vom Grossen Rat sanktioniert werden sollte. Das tut man mit der Aufnahme dieser Bestimmung, indem die Abänderung des Steuergesetzes vom Jahre 1918 in diesem Punkt eine gewisse Unklarheit geschaffen hatte, die zu diesem Rekurs gegen die Illuminationsgebühr Anlass gegeben hat. Wenn man die Bestimmung so annimmt, wie sie von der Kommission bereinigt und vom Rat in erster Beratung angenommen worden ist, so wird damit nur der gegenwärtige Zustand sanktioniert. Man mutet keinem Menschen mehr zu als bisher, im Gegenteil, es ist möglich, dass man gerade in Bern gewisse Erleichterungen in Aussicht nimmt. Es liegt in allen Teilen im Interesse des Hausbesitzers und der ideellen Momente, die damit verknüpft sind, wenn man die Fassung so lässt, wie sie ist.

Ueltschi. Ich bin verwundert über die Ausführungen von Herrn Raaflaub und über die Korporationsidee, die man darin entwickeln will. Ich habe gemeint, wenn man meinen Antrag annehme, der bis zu 50 % Ueberwälzung gestattet, habe man den Gemeinden einen gewissen Schutz geboten. Wenn man genauer zusieht, darf man gar nichts anders machen. Hier handelt es sich um ein Gesetz, das eventuell auch wieder ein Jahrhundert lang bestehen kann. Man soll nicht der Willkür der Entwicklung, wie wir sie in den umliegenden Staaten sehen, freie Bahn geben, sondern man soll die Sache so ordnen, dass die Gemeinden sich anpassen müssen. Ich bin verwundert, dass ein Gemeindereglement sanktioniert worden ist, das eine Ueberwälzung bis zu 100 % gestattet. Das ist ungerecht, und wenn es auch 60 oder 70 Jahre bestanden hat. Das mag seinerzeit bei einem rein aristokratischen Regiment gut gewesen sein, wo nur ein paar Herren die Beleuchtung brauchten, aber heute halte ich das nicht mehr für richtig. Ich halte daher meinen Antrag aufrecht.

v. Fischer. Nur ein kurzes Wort gegenüber dem Votum Raaflaub, der geltend gemacht hat, diese Beleuchtungssteuer in der Gemeinde Bern sei auf die alte konservative Stadtregierung der Gemeinde Bern zurückzuführen. Das ist richtig, aber Herr Raaflaub hat vergessen zu sagen, wie viel Gemeindesteuern man damals daneben bezahlt hat. Das wäre ganz interessant. Ich habe die Zahlen hier nicht zur Hand, aber wenn ich sage, dass damals die Steuern nicht einen Viertel der heute bezahlten erreichten, so bin ich wohl nicht viel daneben. Das Argument ist also nicht ganz zutreffend, man müsse die Beleuchtungssteuer beibehalten, weil man sie schon vor 100 Jahren gehabt habe. Man muss den Verhältnissen im übrigen Leben auch Rechnung tragen.

Schiffmann. Wenn ich mich nicht irre, fehlen bis dahin sämtliche gesetzliche Bestimmungen, dass man derartige Reglemente in den Gemeinden aufstellen konnte. Herr Lindt hat mich belehrt, dass das Verwaltungsgericht ein Reglement der Stadt Bern geschützt habe. Aber für mich ist das Verwaltungsgericht noch nicht allmächtig. Das Bundesgericht steht über dem Verwaltungsgericht und darum hätte ich sehr gern gesehen, wenn das zweite Alinea geblieben wäre und wenn man nur die Worte «ganz oder» streichen würde.

M. **Schlappach.** J'étais rapporteur au Tribunal administratif pour une affaire touchant cette taxe d'illumination. Je suis donc bien placé pour donner quelques renseignements juridiques sur cette question.

Le Tribunal administratif a admis, sur la base de la loi d'impôt de 1918 que les ordonnances et règlements en cette matière de taxes d'illumination et autres pouvaient être protégés et maintenus.

Le règlement de la ville de Berne de 1865 sur la taxe d'illumination bénéficiait donc de cette interprétation et de la réserve faite dans la loi de 1918 par le Tribunal administratif. Par contre, celui-ci est parti de l'idée qu'une commune n'aurait actuellement pas la possibilité d'introduire un règlement prévoyant des taxes de ce genre; de telles dispositions manqueraient alors de base légale. Ainsi, la commune de Thoune a essayé d'introduire la taxe d'illumination. Elle a dû renoncer à son projet pour la bonne raison qu'il n'existait pas depuis 1918 des dispositions légales suffisantes pour permettre aux communes d'élaborer des règlements de ce genre. Ainsi donc, aujourd'hui, nous nous trouvons dans la situation suivante: Si la proposition de supprimer le 2me alinéa est acceptée par le Grand Conseil, aucune commune du canton de Berne n'aura la possibilité de prévoir un règlement sur les taxes d'illumination.

Deuxième possibilité: On pourrait se demander si, en supprimant ce 2me alinéa, le règlement existant dans la ville de Berne aura encore force de loi, c'est-à-dire si elle bénéficiera encore de la réserve prévue dans la loi de 1918 ou, si on acceptait par exemple la suppression du 2me alinéa de l'article proposé aujourd'hui, le Grand Conseil ne

manifesterait pas sa volonté de supprimer d'une façon définitive même le règlement actuel.

Je tenais à orienter l'assemblée au point de vue juridique et des possibilités qui peuvent se présenter si nous acceptons cet article ou si nous entendons au contraire le supprimer.

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag Steinmann . . .	Minderheit.
Für den Antrag Ueltschi	Mehrheit.

Definitiv:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	62 Stimmen.
Für den Antrag Ueltschi	75 »

Beschluss:

Art. 59. Oeffentliche Strassen im Innern von Ortschaften, sowie Brücken, Unterführungen und Tunnels im Zuge von Haupt- und Verbindungsstrassen müssen, soweit erforderlich, mit einer ausreichenden Beleuchtung versehen sein. Ihre Einrichtung und ihr Betrieb liegen den Gemeinden ob.

Die Kosten der Beleuchtung können durch Gemeindereglement teilweise den Grundeigentümern derjenigen Grundstücke, die von der Beleuchtung Vorteil ziehen, überbunden werden, wobei unüberbaute Grundstücke ausgenommen sind. Der Kostenanteil wird nach Massgabe der Grundsteuerschatzung bemessen. Streitigkeiten darüber werden durch das Verwaltungsgericht beurteilt.

Art. 60.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 60 sind die Distanzen von der Baulinie bis zur Strassenfahrbahn geordnet. Früher hat man diese Distanzen von der Strasse aus zu bestimmen versucht. Das würde ein sehr verzwicktes Bild geben, es ist besser, wenn man die vorgeschlagene Fassung wählt, also auf die Fahrbahn abstellt, nicht auf die Strassenmarche.

Angenommen.

Beschluss:

III. Besondere Bestimmungen über das an die öffentlichen Strassen angrenzende Gebiet.

Art. 60. Da, wo nicht in Anwendung von Alignements- oder Strassenplanvorschriften besondere Baulinien festgelegt sind, dürfen neue Gebäude jeglicher Art nicht näher als 3 m 60 cm von den Grenzen der Strassenfahrbahn aufgeführt werden. Bei Gemeindestrassen, sowie öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist den Gemeinden gestattet, den Mindestabstand auf 3 m festzusetzen.

Bei der Neuanlage öffentlicher Strassen privater Eigentümer können die zur Bewilligung zuständigen Behörden in der Bewilligung besondere Gebäudeabstände festlegen.

In besondern Fällen, wo die Einhaltung dieser Abstände unmöglich ist, aber wichtige Gründe für die Erstellung eines Gebäudes sprechen und öffentliche Interessen nicht verletzt werden, kann der Regierungsrat Abweichungen gestatten.

An Gebäuden, welche einen Gebäudeabstand von weniger als 3 m 60 cm bezw. 3 m aufweisen, dürfen An- und Umbauten innerhalb dieser Distanz (Bauverbotzone) nur mit Bewilligung des Regierungsrates erstellt werden.

Auf bestehenden, in einer geringern Entfernung als 3 m 60 cm beziehungsweise 3 m von der Strasse liegende Fundamente, darf nur dann wieder aufgebaut werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen. Wird der Eigentümer vom Regierungsrat angehalten, das alte Fundament zu verlassen, so wird er für die entstehenden baulichen Mehrkosten der Verlegung gegenüber dem Strasseneigentümer entschädigungsberechtigt, sofern der Wiederaufbau innerhalb 2 Jahren seit dem Abbruch oder der Zerstörung des alten Gebäudes erfolgt. Im Streitfalle bestimmt der Enteignungsrichter die Entschädigung.

Art. 61.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird gesagt, dass in der Bauverbotszone keine Bauten oder Anlagen stehen dürfen. Dann sind Ausnahmen festgelegt. Es hat sich nun herausgestellt, dass nicht nur die Ausnahmen besonders genannt sein müssen, die hier angegeben sind, sondern dass man noch andere Ausnahmen besonders angeben muss, Unterkellerungen oder andere unterirdische Anlagen. Diese sollte man unter Ziffer 3 aufnehmen, und unter Ziffer 4 Stangen und Masten für Leitungen aller Art. Wenn man diese Stangen und Masten nicht erlaubt, müssten sie weiter draussen aufgestellt werden, wodurch die Landeigentümer unangenehm berührt würden, ebenso die Elektrizitätswerke und vielleicht die Gaswerke. Dann sollte man im letzten Alinea sagen: «Wird Grund und Boden der Bauverbotszone zur Strassenverbreiterung nötig, so sind nach Aufforderung des Strasseneigentümers allfällig nach Ziffer 1—3 erstellte Bauten und Anlagen auf Kosten des Eigentümers zu entfernen.

Keller. Ich frage mich, ob nicht in Alinea 2 eine andere Fassung gewählt werden sollte. Es ist dort von offenen Terrassen die Rede, welche höchstens 2 m in den Vorplatz und nicht höher als 1,20 m über die Strassenfahrbahn hinausragen. Ich frage mich, wie etwas über die Strassenfahrbahn hinausragen kann. Ich möchte keinen bestimmten Antrag stellen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es handelt sich um die Höhe der Terrasse über dem Niveau der Strassenfahrbahn.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 61. Die Bauverbot-Zone darf nicht durch Bauten oder Anlagen belegt werden, mit Ausnahme von

1. freitragenden Gebäudeteilen, welche in einer Höhe von wenigstens 4 m über der Strassenfahrbahn bis 2 m in den Lichtraum des Vorplatzes hinausragen.
2. öffentlichen Terrassen, welche höchstens 2 m in den Vorplatz und nicht höher als 1 m 20 über die Strassenfahrbahn hinausragen.

Wird Grund und Boden der Bauverbotzone zur Strassenverbreiterung notwendig, so hat auf Aufforderung des Strasseneigentümers der Gebäudeeigentümer allfällige gemäss Ziff. 1 und 2 erstellte Vorbauten in eigenen Kosten zu entfernen.

Art. 62.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist beanstandet worden, dass die Grenze von der Strassenfahrbahn mit 3 m etwas zu gross angegeben sei. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, dass es genügt, wenn man eine Distanz wählt, die so gross ist, dass man mit einem Fahrzeug ausserhalb der Strassenfahrbahn anhalten kann und die Uebersicht der Strasse nicht stört. Wir möchten anstatt 3 m nur 2 m einsetzen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 62. Brunnen, Dünger-, Jauchegruben und dergleichen müssen bei Neuerstellung oder bei baulichen Veränderungen auf eine Entfernung von mindestens 2 m von den Grenzen der Strassenfahrbahn zurückgesetzt und so angelegt werden, dass Verunreinigungen der öffentlichen Strassen und Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit nicht möglich sind.

Für bestehende Anlagen kann die Strassenaufsichtsbehörde die Zurückversetzung verlangen. Die daherigen Kosten gehen unter Vorbehalt von besondern Abmachungen und Verpflichtungen zu Lasten des Strasseneigentümers.

Der gegen die öffentlichen Strassen offene Zwischenraum ist vom Eigentümer gehörig zu entwässern und in ordentlichem Zustand zu halten. An die Kosten der Entwässerungsschalen längs der Strasse hat der Anstösser die Hälfte beizutragen.

Verkehrsgefährdende Materialablagerungen irgendwelcher Art in der Bauverbot-Zone sind untersagt.

Art. 63.

Lindt. Ich möchte nur eine kleine redaktionelle Aenderung beantragen. Sie sehen in Art. 63, erste Zeile, das schöne Wort «Strassenpflanzung». Ich habe verschiedene Kollegen gefragt, was das sei. Jeder hat sich lange besonnen, aber keiner konnte mir eine Antwort geben. Strassen pflanzt man auf alle Fälle nicht. Man könnte meinen, es handle sich um Pflanzungen auf der Strasse. Davon ist keine Rede, sondern es handelt sich um Pflanzen längs der Strasse. Ich möchte folgenden Vorschlag machen: «Längs einer öffentlichen Strasse dürfen Bäume, ausgenommen in Ortschaften...»

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Lindt.

Beschluss:

Art. 63. Längs einer öffentlichen Strasse dürfen Bäume, ausgenommen in Ortschaften, nicht näher als 3 m an die Grenzen der Strassenfahrbahn zu stehen kommen.

Bei steilen Gebirgshalden und hohen Strassenböschungen dürfen Bäume auf der Seite des Abhanges an der Grenze der Strassenfahrbahn stehen.

Das Strassengebiet ist bis auf eine Höhe von 4 m von einhängenden Aesten freizuhalten; Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil hineinragen und die Strassenübersicht nicht beeinträchtigen.

Unterlässt der Eigentümer der Bäume und Sträucher das rechtzeitige Auf- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten durch die Strassenbaupolizeiorgane zu besorgen. Ein Anspruch auf Entschädigung kommt dem Eigentümer der Bäume nicht zu.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die Anlage und den Schutz von Strassenpflanzungen an öffentlichen Strassen durch Gemeindereglemente weitergehende Vorschriften aufzustellen.

Art. 64.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird festgelegt, dass bei Neuanlage einer Strasse durch den Wald auf jeder Strassenseite ein Streifen bis zu 6 m freizuhalten ist. Dann wird verfügt, dass die kantonale Baudirektion Ausnahmen gestatten könne. Nun ist mit Recht die Frage aufgeworfen worden, wer den Streifen oder die Servitut bezahlt und wie es mit der Aufforstung an einem andern Ort steht, wenn man diesen Wald niederlegen muss. Diese berechtigte Anfrage hat uns veranlasst, da noch eine Ergänzung vorzunehmen, die lautet: «Der erforderliche Schutzstreifen ist nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetzgebung entweder zu erwerben oder mit einer Grunddienstbarkeit zu belegen. Die beanspruchte Fläche ist nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung durch den Strasseneigentümer andernorts wieder aufzuforsten».

Angenommen mit dem Zusatzantrag Bösiger.

Beschluss:

Art. 64. In Wäldern muss bei Neuanlage und Ausbau von Staatsstrassen auf jeder Seite der Strasse ein Streifen bis zu 6 m Breite freigelegt werden.

Der erforderliche Schutzstreifen ist nach den Bestimmungen der Enteignungsgesetzgebung entweder zu erwerben oder mit einer Grunddienstbarkeit zu belegen. Die beanspruchte Fläche ist nach den Vorschriften der Forstgesetzgebung andernorts wieder aufzuforsten.

Von dieser Bestimmung kann die kantonale Baudirektion Ausnahmen bewilligen.

Art. 65.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Frage der Einfriedigung erledigt, und es werden namentlich Bestimmungen über Stacheldrähte aufgestellt. Auch hier sind uns seit der letzten Beratung und seit der Kommissionssitzung noch Anregungen zugekommen, die uns veranlassen, das dritte Alinea noch etwas umzugestalten und zu sagen: «Ungeschützte Stacheldrähte oder andere Menschen oder Tiere gefährdende Einfriedigungen dürfen längs der öffentlichen Strasse nur dann angebracht werden, wenn sie hinreichend geschützt sind. Die Gemeinden sind befugt, weitergehende Vorschriften su erlassen.»

Die Gemeinden können also genaue Bestimmungen aufstellen bezüglich Distanz und Ausführung der Stacheldrahtzäune, die man tolerieren will. Die Auffassungen über Stacheldraht sind nicht die gleichen im Gebiet der Pferdezucht, wie im Gebiet der Rindviehzucht. Auf Details können wir nicht gehen, wir können nicht bestimmen, wie mancher Draht übereinanderstehen soll.

Brönnimann (Zimmerwald). Ich fürchte, dass infolge der Bestimmung, dass die Gemeinden abweichende Bestimmungen aufstellen können, die bestehende Rechtsunsicherheit noch grösser wird. Ich hätte gerne eine präzisere Fassung gehabt, wenn auch das Gesetz etwas belastet worden wäre. Immerhin ist die neue Fassung besser als die frühere. Es besteht eine gewisse Garantie, dass der Stacheldraht nicht ganz verboten wird. So gefährlich, wie er dargestellt worden ist, ist er nicht, es steckt dahinter mehr Aengstlichkeit. Die Verletzungen sind nicht so gefährlich, wenn der Draht rostfrei ist, wenn er gut galvanisiert ist. Ich habe mich schon hundertmal mit Stacheldraht geritzt, noch nie sind Komplikationen eingetreten. Ich möchte Ihnen einen anderen Text vorschlagen:

«Art. 65, Abs. 2. In keinem Falle dürfen neue Einfriedungen 2 m übersteigen oder eine erhebliche Gefahr für Menschen oder Tiere bilden.

Abs. 3. Stacheldrähte dürfen längs sämtlicher Strassen im Sinne von Art. 1 nur in rostfreier Qualität und zweidorniger Stachelung und längs der Staats- und Gemeindestrassen nur in Kombination mit Holzlatten zu Einfriedungen verwendet werden. Derartige Einfriedungen müssen einen Abstand von mindestens 60 cm von der Fahrbahngrenze oder vom Fussgängerstreifen haben und die Stacheldrähte sind vor Einbruch des Winters zu entfernen. Die Gemeinden sind befugt, schärfere Bestimmungen zu erlassen.»

Ein Stacheldraht, der nicht 60 cm von der Fahrbahngrenze entfernt ist, beeinträchtigt den Strassenverkehr. Häufig muss man ausweichen mit einem Fuhrwerk, mit einem Heufuder oder Garbenfuder und das kann man nicht, wenn der Stacheldrahtzaun direkt an der Marche steht. Mit 60 cm Abstand wäre den Strassenbenützern besser gedient. An manchen Orten ist man gezwungen, den Stacheldraht zu verwenden, weil die Leute sonst über die Zäune hinweggehen. 60 cm innerhalb des Privateigentums hat niemand mehr etwas zu suchen. Speziell für die Autofahrer ist ein Lattenzaun gefährlicher als der Stacheldraht. Man soll nicht die ganz rauhe Qualität nehmen, sondern nur die zweistachlige. Im Winter wären die Drähte wegzunehmen, weil sie vom Frost so gestreckt werden, dass sie nachher am Boden hängen und dann gefährlich werden.

Spycher. Ich möchte mir eine kurze Anfrage gestatten, von der ich glaubte, sie werde schon bei der ersten Beratung aus Kreisen der landwirtschaftlichen Vertretung im Grossen Rat kommen. In Art. 65 heisst es, dass Anpflanzungen, die eine einwandfreie Uebersicht verunmöglichen, die Strassenfahrbahn nicht mehr als 1 m 20 cm überragen dürfen. Heisst das, dass Roggen, der höher wird als 1 m 20 cm, in denjenigen Aeckern, die sich an Kurven oder an Kreuzungen befinden, in Zukunft nicht mehr gepflanzt werden darf, weil das eine Pflanze ist, die 1 m 20 cm übersteigt? Wenn das in landwirtschaftlichen Kreisen bekannt wird, wird dieser Punkt ganz sicher Opposition heraufbeschwören. Ich möchte fragen, ob das so aufzufassen ist, dass es sich um Anpflanzungen von dauerndem Bestand handeln muss, oder ob auch Getreide in Frage kommt, das alljährlich gepflanzt wird.

Stucki (Grosshöchstetten). Ich möchte entgegen dem Antrag Brönnimann den Antrag der vorberatenden Behörden empfehlen. Man hat heute eine grosse Auswahl von verschiedenen Drähten. In diesem Gesetz sind auch die Gemeindewege berücksichtigt, wenn man dort auf die Grenze gehen würde, wäre Stacheldraht geradezu ein Unsinn. Es gibt glatte Sorten, die den Dienst so gut erfüllen, wie der Stacheldraht. Ich beantrage Annahme in der vom Herrn Baudirektor vorgeschlagenen Fassung.

Gnägi, Präsident der Kommission. Ich möchte ebenfalls beantragen, am vorgeschlagenen Wortlaut von Art. 65 festzuhalten. Wir sind den verschiedensten Auffassungen und Interessen in den einzelnen Gebieten des Kantons entgegengekommen, und wir glauben, wir werden mit dieser Fassung praktisch durchkommen. Mit der vom Herrn Baudirektor beantragten Aenderung bin ich einverstanden. Die Anfrage Spycher ist dahin zu beantworten, dass es sich um dauernde Anlagen handelt. Es geht nicht an, in einem Strassenbaugesetz Bestimmungen über Getreideanpflanzung aufzustellen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dem Antrag von Herrn Brönnimann

wird durch die von mir beantragte Aenderung Rechnung getragen. Die Fassung ist auf jeden Fall viel ansprechender für ihn, als die, die wir vorher gehabt haben. Ins Detail sollten wir nicht hineingehen, man weiss nie, was für neue Konstruktionen auftreten. Die Anfrage Spycher möchte ich verdanken. Es könnte jemand auf die Idee kommen, man wolle den Roggen verbieten. Damit jeder Zweifel beseitigt ist, könnte man sagen: Einfriedigungen, Lebhäge oder ähnliche Anpflanzungen...

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

Art. 65. Einfriedigungen, Lebhäge oder ähnliche Anpflanzungen irgendwelcher Art, welche eine einwandfreie Uebersicht verunmöglichen, dürfen die Strassenfahrbahn um nicht mehr als 1 m 20 cm überragen.

In keinem Falle dürfen neue Einfriedigungen 2 m übersteigen.

Ungeschützte Stacheldrähte und andere Menschen oder Tiere gefährdende Einfriedigungen dürfen längs öffentlichen Strassen in der Bauverbotzone nicht angebracht werden. Die Gemeinden sind befugt, weitergehende Bestimmungen zu erlassen.

Tore und Türen von Gebäuden und Einfriedigungen aller Art dürfen nicht in den Lichtraum öffentlicher Strassen aufgehen.

Notwendige Aenderungen an bestehenden Anlagen gehen zu Lasten des Strasseneigentümers. Waren sie jedoch schon mit früheren gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch, so hat der Fehlbare die Kosten zu tragen.

Art. 66.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das im Absatz 3 des Artikels vorgesehene Beschwerdeverfahren wickelte sich in seiner ursprünglichen Fassung vor der Baudirektion und dem Regierungsrat ab. In der Kommission wurden Bedenken gegen diese Ordnung geäussert und gesagt, solche Streitigkeiten sollten ihrer Natur nach der gerichtlichen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht unterliegen. Aus Gründen der Vereinfachung, und namentlich, weil Baudirektion und Regierung das für die Beurteilung der einschlägigen Streitigkeiten nötige technische Personal besitzen, hat man der Baudirektion und dem Regierungsrat die Kompetenz zugewiesen. Da es sich in der Tat um verwaltungsrechtliche Streitigkeiten handelt, die bisher vom Verwaltungsgericht beurteilt wurden, haben wir nichts dagegen, wenn man in Abs. 3 sagt, dass das Verwaltungsgericht zuständig sei, wenn das zur Beruhigung dient.

Lindt. Ich möchte zu Art. 66 zwei kleine redaktionelle Anträge stellen. In Alinea 1 heisst es: «Bauten und Einrichtungen auf privaten Grundstücken, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen...» Da ist der Ausdruck «auf privaten Grundstücken» absolut überflüssig, da im Titel bereits von besondern Bestimmungen über das an Strassen angrenzende Gebiet die Rede ist. Deshalb möchte ich beantragen, die angeführten Worte zu streichen. Im zweiten Alinea erhalten die Behörden die Befugnis, dass sie, wenn eine Anlage den Bestimmungen des Gesetzes widerspricht, den betreffenden Eigentümer auffordern können, sie zu entfernen innert einer Frist von 14 Tagen. In Alinea 4 heisst es: «Werden die angeordneten Arbeiten innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, so lässt sie die anordnende Behörde auf Kosten des verpflichteten Grundeigentümers durch Dritte ausführen oder verbessern». Es fehlt die Ordnung für den Fall, wo eine Beschwerde eingereicht wird. Es ist daher besser, einen Satz beizufügen, lautend: «...und wurde gegen die Anordnung rechtzeitig keine Beschwerde erhoben, so lässt...»

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind einverstanden.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Lindt.

Beschluss:

Art. 66. Bauten und Einrichtungen, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Gemeindereglemente nicht im Einklang stehen, sind auf Anordnung der zuständigen Behörde hin wegzuräumen oder umzuändern.

Die Anordnung wird dem pflichtigen Grundeigentümer unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Zugleich wird ihm eine angemessene Frist zur Ausführung der angeordneten Arbeiten angesetzt, unter Androhung, dass bei nicht rechtzeitiger oder vorschriftsmässiger Ausführung eine Ersatzvornahme auf seine Kosten stattfindet.

Gegen die Anordnung kann binnen 14 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Liegt Gefahr in Verzug, so trifft der Präsident des Verwaltungsgerichtes vorsorgliche Massnahmen gemäss Art. 38 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege.

Werden die angeordneten Arbeiten innerhalb der angesetzten Frist nicht oder nicht vorschriftsgemäss ausgeführt, und wurde gegen die Anordnung rechtzeitig keine Beschwerde erhoben, so lässt sie die anordnende Behörde auf Kosten des verpflichteten Grundeigentümers durch Dritte ausführen oder verbessern. Hiebei ist für eine zweckmässige im Rahmen der üblichen Preise stehende Anordnung zu sorgen. Wurde die Anordnung durch Beschwerde angefochten, so ist im Beschwerde- oder Rekursentscheid eine neue Frist zur Ausführung der Arbeiten zu bestimmen.

Nach Durchführung der Ersatzvornahme wird dem pflichtigen Grundeigentümer Rechnung gestellt, unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von 14 Tagen. Streitigkeiten über die Zahlungspflicht beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz. Ist die Anordnung der Ersatzvornahme durch Unterlassung einer Be-

schwerde oder durch ergangenen Entscheid über eine solche rechtskräftig geworden, so hat das Verwaltungsgericht weder die rechtliche Zulässigkeit der Anordnung, noch auch die Begründetheit und die Zweckmässigkeit einer erfolgten Ersatzvornahme zu überprüfen.

Die Vorschriften dieses Artikels finden entsprechende Anwendung, wenn nach Massgabe dieses Gesetzes oder der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Gemeindereglemente einem Grundeigentümer die Anbringung bestimmter Einrichtungen auf seinem Grundstück vorgeschrieben wird.

Art. 67.

Angenommen.

Beschluss:

IV. Straf- und Schlussbestimmungen.

Art. 67. Widerhandlungen gegen die Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes werden unter Vorbehalt derjenigen Fälle, die in andern Gesetzen mit höheren Strafen belegt werden, mit einer Busse von 5—1000 Franken bestraft. Der Schuldige ist im Urteil gleichzeitig zur Entfernung der gesetzwidrig erstellten Anlagen und zum Ersatz des verursachten Schadens zu verurteilen. Vorbehalten bleibt Art. 66.

Art. 68.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 68. Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Gesetz über den Strassen- und Brückenbau vom 21. März 1834, das Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates am Unterhalt von Strassen vierter Klasse vom 20. November 1892, sowie die zugehörige Vollziehungsverordnung vom 9. Januar 1893 und Art. 3—9, Art. 10, Abs. 2, Art. 11 und 12 des Gesetzes über die Strassenpolizei vom 10. Juni 1906, sowie die §§ 1, 2 und die Abschnitte III und IV der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 5. Juni 1907 aufgehoben.

Art. 69.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 69. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes und dem Erlass der notwendigen Ausführungsvorschriften, soweit sie nicht einem Dekret vorbehalten sind, beauftragt.

Art. 70.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 70. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über den
Bau und Unterhalt der Strassen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Scherz. Ich möchte bitten, auf Art. 23 zurückzukommen. (Zustimmung.)

Ich habe nicht eine bedeutende Neuerung vorzuschlagen, aber ich möchte doch zurückkommen auf die Einschiebung, die ich gestern verlangt habe, wonach die Gemeinden belastet werden sollen «sofern diese den Ausbau anbegehren». Dieser Art. 23 ist eigentlich der Schicksalsartikel des Gesetzes. Ich muss dringend bitten, am Usus, dass die Gemeinde unter allen Umständen zahlen muss, nicht festzuhalten. Es ist keine Gefahr vorhanden, dass die Strassen vernachlässigt werden, wenn dieser Beitrag nicht in allen Fällen geleistet wird. Es gibt immer noch genug Gemeinden, die das grösste Interesse haben, dass ihre Strassen verbessert werden.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist anzuerkennen, dass die Ausführungen des Herrn Scherz eine gewisse Berechtigung haben. Es werden gelegentlich Gemeinden etwas stark belastet, die eigentlich an einem neuen Strassenzug oder am Ausbau einer bestehenden Strasse kein grosses Interesse haben, weil die Strasse mehr dem durchgehenden Verkehr dient, als dem Lokalverkehr. Man sollte daher in irgend einer Art versuchen, entgegenzukommen. Ich glaube aber nicht, dass man den Grundsatz durchbrechen sollte, dass die Gemeinden beim Ausbau der Strasse Land zur Verfügung stellen müssen. Wenn wir es selber erwerben müssten, würde es viel mehr kosten und viel mehr Schwierigkeiten bereiten, als wenn die Gemeinde diese Aufgabe durchführt. Bei diesem Grundsatz müssen wir also bleiben und müssen versuchen, in anderer Weise entgegenzukommen. Ein gewisses Entgegenkommen war schon bei der jetzigen Fassung vorhanden, indem schwer belasteten Gemeinden die Leistungen angemessen ermässigt werden konnten. Man könnte nun noch weiter gehen und auch dann Erleichterungen eintreten lassen, wenn der bezügliche Strassenzug überwiegend öffentliches kantonales Interesse hat. Man könnte die Worte beifügen: «... oder wenn am Ausbau ein überwiegendes kantonales Interesse besteht». Dann hätte die Bau-

direktion die Möglichkeit, nicht nur in schwer belasteten Gemeinden entgegenzukommen, sondern auch den Gemeinden, für die der Strassenausbau nicht dasselbe bedeutet, wie für den Kanton.

Scherz. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag Bösiger .

Beschluss:

Art. 23. Für den Ausbau von Staatsstrassen haben die Gemeinden die erforderliche Grundfläche unbelastet und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Nötigenfalls hat die Gemeinde die Enteignung nach Art. 22 dieses Gesetzes durchzuführen und trägt die Enteignungskosten. Innerorts tragen die Gemeinden einen Drittel der Gesamtkosten für eine Bauart des Belages, wie er ausserorts angewendet wird. Diese Leistungen können angemessen ermässigt werden bei schwerbelasteten Gemeinden, oder wenn am Ausbau ein überwiegendes kantonales Interesse besteht.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes Mehrheit.

Geht an die Regierung zur Ansetzung der Volksabstimmung.

Einbürgerungen.

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 109 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 55, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 72—92 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Erwin Albert Fischer, von Balingen, Württemberg, geb. am 15. Oktober 1913, Kaufmann, zurzeit wohnhaft in Neuenburg, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

2. Heinrich Karl Steinle, von Offnadingen, Baden, geb. am 21. Februar 1915, Telephonapparate-Monteur, wohnhaft in Wabern, welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

3. André Gökeler, von Brucken, Württemberg, geb. am 29. April 1910, Tapezierer, wohnhaft in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

4. Friedrich Otto König, von Bottenwil, Kanton Aargau, geb. am 15. März 1886, Kaufmann, wohnhaft in Thun, Ehemann der Fanny Sarah geb. König, geb. 1896, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. Kurt Liermann, von Lörrach, Baden, geb. am 21. November 1900, Apotheker, wohnhaft in Biel, Ehemann der Elsa geb. Bierlin, geb. 1893, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

6. Lilly Gertrud Schmid, von Lommis, Kanton Thurgau, geb. am 20. Januar 1902, Abgeschiedene des Karl Schmid, wohnhaft in Bern, Mutter eines minderjährigen Kindes, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Elisabeth Stückelberger, von Titterten, Kanton Basel-Land, geb. am 16. Dezember 1879, kaufmännische Angestellte, wohnhaft in Bern, welcher die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

8. Alfred Oscar Bank, von Säckingen, Baden, geb. am 19. Juni 1893, Musiker, wohnhaft in Bern, Ehemann der Elsa Martha geb. Gosteli, geb. 1899, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

9. Johann Baptist Derungs, von Brigels, Kanton Graubünden, geb. am 24. Juni 1864, eidgenössischer Beamter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Bertha geb. Graf, geb. 1884, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

10. Wilhelm Albert Derungs, von Brigels, Kanton Graubünden, geb. am 6. Januar 1914, Kaufmann, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

11. Johann Baptist Ludwig Derungs, von Brigels, Kanton Graubünden, geb. am 15. April 1912, stud. tech., zurzeit wohnhaft in Winterthur, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

12. Leo Eugen Siegwart, von Horw, Kanton Luzern, geb. am 22. Januar 1893, Instruktionsoffizier, wohnhaft in Bern, Ehemann der Bertha Verena geb. Hefti, geb. 1899, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Angelo Vianelli, von Proviglio d'Iseo, Italien, geb. am 14. Juli 1887, Maurer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Lina geb. Tüscher, geb. 1879, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

14. Jakob Helmut Gnägi, von Stuttgart, Württemberg, wohnhaft in Bellmund, geb. 1917, welchem die Einwohnergemeinde Bellmund das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

15. Hans Alois Schäfer, von Tauberbischofsheim, Baden, Deutschland, geb. am 25. Dezember 1911, Landwirt, wohnhaft in Vinelz, Ehemann der Frieda geb. Stuber, geb. 1909, kinderlos, welchem

die Einwohnergemeinde Vinelz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

16. Jules Emile Moser, von Delle, Frankreich, geb. am 20. Juni 1912, Elektriker, wohnhaft in Pruntrut, welchem die Einwohnergemeinde Pruntrut das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

17. Giovanna Carolina Maria Gobertina Whitehead, von Bolton, England, geb. am 10. September 1899, akad. Kunstmalerin, wohnhaft in Spiez, welcher die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

18. Emma Charlotte Martha Zimmermann, von Marienburg, Preussen, geb. am 1. Juni 1873, Privatlehrerin, wohnhaft in Spiez, welcher die Einwohnergemeinde Spiez das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

19. Adolf Hermann Karl Meisner, von Lübeck, Deutschland, geb. am 13. April 1903, Ehemann der Bertha geb. Marti, geb. 1903, Vater eines minderjährigen Kindes, Verkäufer, wohnhaft in Bern-Bümpliz, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

20. Eduard Hermann König, von Mühlhausen i. Th., Preussen, geb. am 23. Juni 1905, Typograph-Maschinensetzer, wohnhaft in Meiringen, welchem die Einwohnergemeinde Meiringen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

21. Ernst Stark, von Lostetten, Baden, geb. am 17. Juli 1877, Teppichstopfer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Waldburga geb. Butscher, geb. 1881, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

22. Nachim Boris Chramoy, von Uman, Russland, geb. am 13. Mai 1881, Marktkrämer, wohnhaft in Bern, Ehemann der Bertha geb. Gerschkow, geb. 1888, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

23. Karl Bretscher, von Zürich, geb. am 27. Mai 1885, Fabrikdirektor, wohnhaft in Bern, Ehemann der Ida geb. Hanslin, geb .1890, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

24. Walter Adolf Tobler, von Eggersriet, Kanton St. Gallen, geb. am 19. Dezember 1888, Dr. med., Kinderarzt, wohnhaft in Bern, Ehemann der Johanna Esther Cécile geb. Oesterle, geb. 1900, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

25. Alois Hoffmann, tschechoslowakischer Staatsangehöriger, geb. am 1. April 1902, Porzellanschleifer, wohnhaft in Madiswil, Ehemann der Ida geb. Räber, geb. 1902, welchem die Einwohnergemeinde Madiswil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

26. Ludwig Paul Kunz, von Bieberehren, Bayern, geb. am 4. Dezember 1883, Gärtner, wohnhaft in Brienz, Ehemann der Margaritha geb. Amacher, geb. 1881, Vater von 3 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

27. Friedrich Wilhelm Adler, von Lörrach, Baden, geb. am 24. Januar 1893, Mechaniker, wohnhaft in Jegenstorf, Ehemann der Ida geb. Hänni, geb. 1895, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Jegenstorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

28. Johann Graf, von München, Bayern, geb. am 17. November 1914, Schüler der Uhrmacherschule, wohnhaft in Sonvilier, welchem die Einwohnergemeinde Sonvilier das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

29. Julius Haas, von Münster a. N., Württemberg, geb. am 21. September 1887, Mechaniker, wohnhaft in Jegenstorf, Ehemann der Emma Bertha geb. Lauster, geb. 1892, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Jegenstorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

30. Edmond Schmerber, von Fröningen, Frankreich, geb. 1. Oktober 1895, Lithograph, wohnhaft in Thun, Ehemann der Alice Jeanne geb. Favre, geb. 1905, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

31. Anna Maria Schwalb, von Baden-Baden, Deutschland, geb. am 6. August 1883, Geschäftsinhaberin, wohnhaft in Brienz, welcher die Einwohnergemeinde Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

32. Joseph Jessel, amerikanischer Staatsangehöriger, geb. am 19. April 1912, Coiffeur, wohnhaft in Thun, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

33. Juanita Howald, von Saarburg, Frankreich, geb. am 13. März 1919, Schülerin, wohnhaft in Beatenberg, welcher die Einwohnergemeinde Beatenberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

34. Carl Seraphin Zanfrini, von Cantu, Provinz Como, Italien, geb. am 8. April 1878, Abgeschiedener der Anna geb. Thossy, Buchbinder, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

35. Karl Friedrich Bühler, von Opfingen, Baden, Deutschland, geb. am 18. Januar 1902, kaufmännischer Angestellter, wohnhaft in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

36. Georges César Erbetta, von Boca, Provinz Novara, Italien, geb. am 9. September 1889, Uhrenmacher, wohnhaft in St. Immer, welchem die Burgergemeinde St. Immer das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

37. Johann Georg Kenntner, von Steinheim a. A., Württemberg, geb. am 8. Januar 1906, Marmorist, wohnhaft in Luzern, welchem die Einwohnergemeinde Unterseen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

38. Eduard Arthur Bildstein, von Bühl, Frankreich, geb. am 4. August 1898, Packermeister, wohnhaft in Matten b. I., Ehemann der Bertha geb. Thöni, geb. 1904, Vater von 2 minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Matten b. I. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

39. Piroska Eszter Toth, von Budapest, Ungarn, Lehrtochter in Bern, ledig, geb. 24. Mai 1912, welcher der Stadtrat von Bern das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Bern zugesichert hat.

Vertagungsfrage.

Präsident. Wir sollten jetzt entscheiden, ob wir heute nachmittag Sitzung halten wollen und ob wir glauben, diese Woche fertig werden zu können.

Hofer (Aarberg). Ich möchte den Antrag stellen, heute nachmittag Sitzung zu halten und, wenn immer möglich, diese Woche fertig zu machen.

Meier. Ich bin gegenteiliger Auffassung. Wir haben noch das Fischereigesetz zu behandeln. Ich glaube nicht, dass wir das von der Traktandenliste absetzen können. Der Grosse Rat hat sich während zwei Jahren mit der Materie befasst, es würde sich schlecht machen, wenn er die ganze Sache jetzt seinem Nachfolger überlassen würde. Das würde auch ganz schlecht zu den einführenden Worten passen, die der Herr Präsident an uns gerichtet hat, wo er uns sagte, man müsse dafür sorgen, dass am Feierabend die Sache aufgeräumt wird.

Abstimmung.

Für Abhaltung einer Nachmittagssitzung Mehrheit.

Präsident. Wir werden nun sehen, wie weit wir kommen.

Hulliger. Ich möchte nun doch hinsichtlich des Fischereigesetzes einmal eine klare Situation haben. Lieber ein Ende mit Schrecken, als ein Schrecken ohne Ende. Das verleidet uns, es muss hinter den Kulissen etwas gegangen sein, wir möchten nur wissen, was. Wir möchten wissen, was die Regierung und was die Parteien mit diesem Fischereigesetz zu machen gedenken. Ich bin nun schon manchmal genug zum Präsidentenstuhl gegangen und habe gebeten, mir zu sagen, wann es komme; es ist immer wieder verschoben worden und nun stelle ich nochmals die Situation fest: Im Jahre 1932 hat der jetzige Grosse Rat einstimmig dem Volk eine Botschaft übergeben, es solle die Fischereiinitiative verwerfen und hat dem Volke in seiner Botschaft versprochen, dass er ein Gesetz ausarbeiten werde. Nun soll das verhindert werden, warum, weiss ich nicht; die Eintretensdebatte ist nämlich vorbei und es würde eine merkwürdige Lage eintreten. Eintreten ist beschlossen. Ich kann begreifen, dass man sich in der Eintretensdebatte etwas weit auf die Aeste hinausgelassen hat und dass man nun so langsam zurückgehen will. In der letzten Session habe ich dagegen opponiert, dass das Strassenbaugesetz vor dieser Vorlage komme. Da hat man mir vom Präsidentenstuhl aus versprochen, das Fischereigesetz komme in dieser Session vorab. Nun will man, wie es scheint, in dieser Session das gleiche machen, wie früher. Wir wollen wissen, woran wir sind.

Präsident. Ich bemerke nur persönlich, dass das Fischereigesetz in der Traktandenliste vorangestellt ist; nun müssen die Herren entscheiden, ob sie es in dieser Session behandeln wollen.

Gnägi. Wir sollten uns bezüglich des Fischereigesetzes mit den Tatsachen abfinden. Wir können vor Ablauf der Legislaturperiode höchstens die erste Beratung fertig stellen, die zweite müsste dem neuen Grossen Rat übertragen werden. Man wird kaum daran denken, wegen des Fischereigesetzes noch eine Session abzuhalten. So furchtbar wichtig ist das nicht und deshalb sind wir der Auffassung, das Fischereigesetz sei in dieser Session von der Traktandenliste abzusetzen und der neue Grosse Rat solle sich mit den Fischen befassen.

Suri. Herr Hulliger hat auch die Fraktionen angefragt, wie sie sich zu der Frage stellen. Er habe die Auffassung, dass da Hintergedanken seien. Ich kann mich ähnlich aussprechen, wie Herr Gnägi: Die Frage ist die, ob wir noch eine Extrasession im Laufe des März abhalten wollen? Wenn ja, können wir heute oder morgen in die erste Beratung eintreten und die zweite im Monat März durchführen. Wenn man abstimmen wollte, ob man im März noch eine Session abhalten will, würde das mit grosser Mehrheit verworfen, nicht wegen des Fischereigesetzes, sondern weil der alte Rat wahrscheinlich amtsmüde ist. Hintergedanken sind keine da, wenigstens bei uns nicht; wir wären bereit, auf die Behandlung einzutreten, aber eine Extrasitzung wegen des Fischereigesetzes dürfen wir nicht in Aussicht nehmen. Ich möchte es nicht als Bagatelle hinstellen, aber so bedeutend ist es nicht, dass man eine Extrasession in Aussicht nehmen dürfte.

Hulliger. Das mit der Extrasession ist so eine Sache. Ich glaube, der Präsident werde trotzdem Ende April noch eine Extrasession einberufen, wenn er mit allen Interpellationen und Motionen aufräumen will. So wäre die Möglichkeit der Behandlung des Fischereigesetzes halt doch da. Dann hätten wir wenigstens das Versprechen eingelöst. Wenn man das nicht will, hätte man uns eigentlich in der letzten Session sagen müssen, was man im Sinn hat. Interessant ist nur, dass niemand daran denkt, dass wir eigentlich die Eintretensdebatte schon abgeschlossen haben. Es ist ein Novum, dass man Eintreten beschliesst und die Vorlage an den neuen Grossen Rat zurückweist. Das sind Sachen, wo ich glaube, man sollte sich doch entscheiden, sonst

glaube ich bald, und sage es offen, der Herr Girardin in Biel habe etwas recht.

La Nicca. Wenn wir es mit unserem Mandat ernst nehmen wollen, müssen wir abräumen und nicht so Spiegelfechterei treiben, wie es mit dem Fischereigesetz geschieht. Das können wir sehr gut beraten; wir sind eigentlich einberufen worden für eine zweiwöchige Session. Gar oft hatte man keine Traktanden, aber jetzt haben wir solche, und da sind wir verpflichtet, die Sache anzupacken. Wenn wir nochmals zusammenkommen müssen, um die zweite Lesung zu halten, so ist das keine so grosse Sache. Wenn wir es mit unserer Pflicht etwas ernst nehmen, müssen wir so vorgehen.

Meier. Es handelt sich nicht darum, ob wir noch eine Session haben wollen. Wir müssen doch die Pflicht erfüllen und dieses Fischereigesetz behandeln, und wenn wir sehen, dass wir in erster Beratung zum Abschluss kommen, werden wir uns schlüssig machen müssen, ob wir eine zweite Session einschalten wollen. Ich würde es als Pflichtvernachlässigung betrachten, wenn wir vor Torschluss nicht den Mut finden würden, diese Materie anzupacken und durchzuberaten. Ich möchte dringend bitten, das zu machen, man braucht über die zweite Sessionswoche noch nicht abzustimmen.

Präsident. Ich bringe also einfach die Frage zur Abstimmung, ob wir das Fischereigesetz behandeln wollen oder nicht. Die Konsequenzen ergeben sich von selbst.

Abstimmung.

Für Behandlung des Fischereigesetzes Mehrheit.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 4 der Beilagen.)

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A la demande de la commission de jutice, le recours en grâce n° 12, Trüssel Frieda, est retiré et sera repris dans une session ultérieure. Le Grand Conseil est donc appelé à se prononcer sur 22 recours, dont 5 pour lesquels nous proposons une remise totale ou partielle de la peine ou des amendes. Il y avait divergence entre la proposition du Conseil-exécutif et celle de la commission de justice en ce qui concerne le cas n° 4, Montavon Paul, condamné par la Chambre pénale pour mauvais traitements à 3 mois de maison de correction commués en 45 jours de prison cellulaire. Tenant compte du fait que Montavon a payé une forte indemnité au plaignant et les frais du procès, la commission de justice estime qu'en présence de cet acte de bonne volonté, la peine devrait être réduite à 20 jours. Nous nous rallions à cette proposition.

Studer. Ich möchte auf den Fall 18 zurückkommen. Hans Löffel hat in Aarberg 6 Schweine gekauft, ohne das Patent zu besitzen. Er glaubte, der Moment sei günstig; er wurde nachher von Händlern, die sich auch um die gleichen Objekte interessierten, in die Enge getrieben. Die Händler haben unter sich abgemacht, es solle einer hingehen und ihm die Ferkel wieder abkaufen. Löffel ging darauf ein, worauf er angezeigt wurde. Man darf sicher annehmen, dass das ein Racheakt war. Es ist nicht etwa so, dass er sich nur mit Handel beschäftigt, er ist von Beruf Uhrmacher, und hat nach dem Lohnausweis im Jahre 1933 1100 Fr. verdient. Er hat die Ferkel für sich gekauft, weil er glaubte, er könne so noch etwas verdienen. Es ist nicht so, wie es in den Akten steht, dass er eine Schweinemetzgerei betreibt. Er hat eine ganz primitive Einrichtung, die es gestattet, hie und da ein Schwein zu mästen. Da kann man nicht sagen, er betreibe eine Schweinemästerei. Er hat 5 Kinder von 9—19 Jahren, wovon zwei noch schulpflichtig sind und eines 2 Jahre lang krank war. Es ist ein Mann, der sich schlecht und recht durchbringt. Ich möchte bitten, die Busse zu erlassen.

Keller, Präsident der Justizkommission. Wir haben diesen Fall Löffel in der Kommission genau besprochen. Löffel hatte in den Jahren 1927—1929 das Kleinhandelspatent gelöst, nachher nicht mehr. Aus den Akten sieht man, dass er eine kleine Schweinemästerei betreibt. Wie wir nun vernommen haben, ist das nicht eine Schweinemästerei im landläufigen Sinne, sondern der Mann zieht für sich privat etwa ein Schwein nach. Wir haben hinterher vernommen, dass er sich in ausserordentlich misslichen Verhältnissen befindet. Dieser Fall wurde von der Landwirtschaftsdirektion begutachtet. Sie hat eine gewisse konstante Praxis eingeführt, die man nun nicht nach allen Kanten durchbrechen oder überhaupt über Bord werfen darf. Man muss sich an gewisse Richtlinien halten. Einem gänzlichen Erlass können wir nicht zustimmen, aber einem Erlass auf 30 Fr. Wenn man weiter gehen würde, hätte der Grosse Rat fast nichts mehr anderes zu tun, als solche Gesuche zu behandeln. Wir müssen also den Rat ersuchen, den Antrag Studer abzulehnen und können höchstens eine Reduktion auf 30 Fr. befürworten.

Meier. Ich möchte bitten, die Reduktion auf 30 Fr. zu beschliessen. Ich kenne die Verhältnisse auch, sie sind bitter. Löffel hat eine grosse Familie, ist ohne Arbeit. Er hat auf dem Markt in Aarberg etwas gekauft und ist von einem Händler angezeigt worden. Der Fall eignet sich sicher zu einer Begnadigung.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le recourant Lœffel savait parfaitement bien que pour l'achat et la vente de petits porcs, il fallait une patente de marchand de bétail; il ne peut donc arguer de l'ignorance dans laquelle il était à ce sujet. Pour faire nos propositions, nous nous basons sur le préavis de la Direction de l'agriculture à laquelle nous soumettons les recours de ce genre. Vu la situation très précaire du sieur Lœffel et ses charges de famille, le Conseil d'Etat a fait sienne la proposition de la Direction de l'agriculture qui recommande de réduire l'amende de 100 fr. à 50 fr.

Nous nous trouvons en présence de trois propositions, la nôtre, celle de M. le député Studer

tendant à la remise complète de l'amende, et enfin celle du président de la commission de justice qui voudrait la réduire à 30 fr. Pour simplifier la procédure, nous déclarons nous rallier à cette dernière proposition.

Gasser (Schwarzenburg). Ich erlaube mir zum Fall 17 Zwahlen, Reinhard ein Wort zu verlieren. Es handelt sich um einen Kleinbauern, der seinerzeit ein Heimwesen besessen hat, auf dem er aber nicht existieren konnte. Er hat vorgezogen, das Heimwesen zu verkaufen, statt die Sanierung durchzuführen und hat nachher als Pächter unterzukommen versucht. Das war ihm nicht gleich nach dem Verkauf des Heimwesens möglich und in dieser Zwischenzeit hat er sich etwas mit Viehhandel beschäftigt und sich etwas auf dem kleinen Heimwesen seines Vaters betätigt. Man hat nun gesagt, das Gesuch sei abgewiesen worden, weil er keine Schritte unternommen hat. Ich kann sagen, dass der Mann eine Pacht übernommen hat und seither den Viehhandel nicht mehr ausübt. Finanzielle Schwierigkeiten werde ich weiter nicht nachweisen müssen. Wenn keine solchen da wären, wäre er sicher nicht dazu gekommen, sein Heimwesen zu verkaufen. Die Summe von 150 Fr. bedeutet für ihn eine unverhältnismässig starke Belastung. Ich möchte zum mindesten eine Herabsetzung um 100 Franken beantragen. Ich kann nicht bestreiten, dass er ein Vergehen begangen hat, dass man also nicht gänzlichen Erlass beantragen kann, aber man sollte seinen finanziellen Verhältnissen in dem Sinne Rechnung tragen, dass man einen Erlass von 100 Fr. eintreten lässt.

Studer. Ich wäre mit der Reduktion auf 30 Fr. einverstanden, bin mir aber voll bewusst, dass er die 30 Fr. ebenso wenig bezahlen kann wie 50 Fr.

Keller, Präsident der Justizkommission. Hier müssen wir opponieren. Wir haben den Fall 17 genau geprüft. Zwahlen entstammt einer wirklichen Händlerfamilie; wenn ich mich richtig erinnere, hatten wir schon mit verschiedenen Gliedern derselben zu tun. Es liegt ein gewisses System darin, man probiert um das Viehhandelspatent herumzukommen. Das dürfen wir nicht einreissen lassen. Allgemein darf ich wohl bemerken, dass es gut wäre, wenn die Herren jeweilen die Akten ansehen würden. Es ist nicht Sache des Grossen Rates, dass wir jeweilen um 20 bis 30 Fr. hier markten müssen. Wenn man die Akten ansieht, bekommt man ein etwas anderes Bild. Im Fall Zwahlen sind keine wesentlichen Gründe vorhanden, wo man sagen kann, es sei ein Erlass am Platz. Wie ich schon vorhin gesagt habe, wenn wir hier einen Abstrich zulassen, hätten wir bald nichts mehr anderes zu tun. Wir müssen bitten, den Antrag Gasser abzulehnen, indem wirklich eine Begnadigung nach der Aktenlage nicht gerechtfertigt ist.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Le cas Zwahlen (cas ° 17) est un cas typique d'exercice illégal du commerce de bétail. Le recourant appartient à une famille qui fait le commerce du bétail. C'est donc de sa part faire une entorse à la vérité que de déclarer: je ne pensais pas contrevenir aux prescriptions légales. Son intention de se soustraire à l'obligation de prendre une patente ressort encore du fait qu'il n'a donné aucune suite à la sommation qui lui a été faite d'avoir à se munir d'une pareille pièce.

Réduire l'amende infligée à Zwahlen serait lui décerner une prime. Il ne mérite pas de compassion, aussi recommandons-nous le rejet de la proposition de M. le député Gasser.

Gasser (Schwarzenburg). Ich erlaube mir zuerst auf die Ausführungen von Herrn Keller zu antworten. Herr Keller wird doch nicht etwa der Auffassung sein, dass ich hieher komme und für einen Mann eintrete, ohne die Akten eingesehen zu haben. Ich kann Herrn Keller versichern, dass ich die Akten gesehen habe, bevor er sie bekommen hat, nämlich bevor das Strafnachlassgesuch eingereicht wurde. Ich kenne nicht nur die Akten, sondern auch den Mann. Ich gebe zu, dass verschiedene Händler in der Verwandschaft sind, die den Namen Zwahlen oder andere Namen tragen. Es handelt sich um den Jüngsten aus der Familie Zwahlen, und weil ich die Verhältnisse sehr gut kenne und weiss, dass dieser Zwahlen einen prima Leumund hat, habe ich mich bewogen gefühlt, für den Mann einzutreten. Ich möchte beantragen, die Busse auf 100 Fr. zu ermässigen.

Emch. Ich möchte mir erlauben, den Fall 2 aufzugreifen. Diesem Wächter Fritz ist vor zwei bis drei Jahren die Frau gestorben. Es waren verschiedene Betreibungen gegen ihn hängig. Der Mann hat die Nähmaschine seiner Tochter, die in Solothurn wohnt, verkauft, dieselbe wurde nicht sofort weggenommen, nachher vom Betreibungsamt gepfändet, von Wächter entfernt, wofür er mit drei Tagen Arrest bestraft wurde, die dahinfallen sollten, wenn er bis 31. Mai die Nähmaschine zurückgebe oder den Betrag von 35 Fr. bezahle. Dem Wächter war es nicht möglich, bis zum angegebenen Datum zu bezahlen. Er hat den Betrag am 26. August bezahlt. Er glaubte nun, damit sei die Strafe ohne weiteres aufgehoben. Das war nun unrichtig. Wächter stellt das Gesuch, man möchte ihm die 3 Tage schenken, nachdem der Betrag bezahlt ist. Die vorberatenden Behörden beantragen Abweisung. Ich kenne den Mann seit etwa 35 Jahren, habe mit ihm im Turnverein geturnt und ihn immer als aufrichtigen Bürger betrachtet. Er leidet unter der Krise, musste von Biel aus in Bern Arbeit suchen und hat sich immer um Arbeit bemüht. In einem Monat hat er bei 5 Meistern gearbeitet. Dass er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen konnte, ist unter solchen Verhältnissen begreiflich. Das ist nicht seine Schuld, sondern die Verhältnisse haben mitgewirkt. Die Schuld, dass etwas zur Anzeige gelangt ist, liegt in den Familienververhältnissen. Ich habe mich erkundigt, warum die Behörden von Biel die Begnadigung nicht befürwortet haben und habe erfahren, dass das wegen einer Steuerangelegenheit sei. Ich möchte Sie ersuchen, die Strafe zu erlassen. Es wäre nicht recht, wenn er als bald 60-jähriger Mann die drei Tage absitzen müsste.

Keller, Präsident der Justizkommission. Auch hier haben wir die Akten genau geprüft. Man sieht schon aus dem Vortrag, dass dem Mann auferlegt

worden ist, die Maschine zurückzugeben. Diese Bedingung hätte er erfüllen können. Die Zeugnisse des Gemeinderates und des Statthalters waren alles andere als gut. Es ist klar, dass man sich auf diese Leute verlassen muss. Der Handel ist sicher nicht besonders interessant. Der Bursche steht nicht in einem guten Licht. Wenn der die 3 Tage absitzen muss, nachdem er sich um alles zusammen nicht gekümmert hat, braucht man sich keine grossen Gedanken zu machen. Jedenfalls können wir nicht einfach alles beschönigen, besonders in solchen Betreibungs- und Pfändungssachen nicht. Auch hier kann die Kommission auf ihren Beschluss nicht zurückkommen, sondern sie beantragt Abweisung.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Si M. le député Emch vient nous dire que Wächter, cas nº 2, dont il prend la défense, est un homme droit, c'est peut-être vrai considéré au physique, mais certainement pas au moral, car il ne tenait qu'à lui que le sursis dont il avait bénéficié pour 3 jours de prison auxquels il avait été condamné pour détournement de gage, ne fût pas révoqué.

Le conseil municipal de Bienne, ainsi que le préfet de Bienne, auxquels nous avons soumis le recours pour préavis, proposent le rejet, attendu que Wächter se moque de ses devoirs envers la communauté et que sa conduite laisse à désirer. Il n'y a dès lors pas de motifs pour le faire bénéficier d'une remise de sa peine.

Emch. Es heisst hier nur, es seien verschiedene Anklagen gegen Wächter ergangen. Vorbestraft ist er nicht. Ich möchte empfehlen, die drei Tage zu streichen. Es kann noch mancher etwas machen, was nicht allen passt, er braucht deswegen kein schlechter Mensch zu sein. Unter dem Druck der Verhältnisse konnte er seine finanziellen Verpflichtungen nicht alle erfüllen. Wenn er die 35 Fr. früher gehabt hätte, hätte er sie gewiss auch früher bezahlt.

Abstimmung.

Fall 18 (Löffel):		
Für den abgeänderten Antrag der vorberatenden Behörden (30 fr.) .	72	Stimmen.
Für den Antrag Studer	58	»
Fall 17 (Zwahlen):		
Für den Antrag Gasser	58	»
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	55	»
Fall 2 (Wächter):		
Für den Antrag der vorberatenden Behörden	60	»
Für den Antrag Emch	52	»

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Grünenwald.

(Siehe Jahrgang 1933, Seite 589.)

In der letzten November-Session stellte Grossrat Grünenwald und zwei Mitunterzeichner die Einfache Anfrage, ob nicht die mit der Verlegung der Alpschule nach Zweisimmen in Aussicht genommene Viehvermittlungsstelle sofort errichtet werden könnte, trotzdem diese Schule vorläufig in Brienz verbleibt. Wir sind in der Lage, auf diese Anfrage folgendes zu antworten:

Es war beabsichtigt, der neuen Alpschule mit Gutsbetrieb eine Viehvermittlungsstelle anzugliedern, da mit einer Vermehrung der Lehrkräfte, wie sie Zweisimmen mit sich bringen würde, die Tätigkeit der Lehranstalt erweitert werden könnte. Seit dem Jahre 1930, als die Frage der Neuordnung der Alpschule zur Beratung stand, haben sich die Verhältnisse auf dem Gebiete der Viehvermittlung aber nicht unwesentlich verändert. Einmal sucht der Alpfleckviehzuchtverband durch geeignete Vorkehren den Viehabsatz noch mehr zu fördern, als dies früher der Fall war. Anderseits stellt sich die im Jahre 1930 gebildete Genossenschaft zur Förderung des Zuchtviehexportes in den Dienst des Viehabsatzes, speziell ins Ausland. Im Laufe der letzten Jahre sind ausserdem in verschiedenen Gemeinden des Hauptzuchtgebietes, teils durch Gemeinden und teils durch Viehzuchtgenossenschaften örtliche Vermittlungsstellen errichtet worden. Wo diese Organisationen durch Männer geleitet werden, die das für diese Tätigkeit notwendige Vertrauen besitzen, rührig und tätig sind, sind mit dieser Art Viehvermittlung gute Erfahrungen gemacht worden. Wir halten deshalb dafür, dass heute keine Notwendigkeit besteht, den genannten Organisationen noch eine staatliche Viehvermittlungsstelle anzugliedern. Es kann diese Frage indessen neu geprüft werden, wenn die Schule definitiv nach Zweisimmen verlegt und ihr Aufgabenkreis neu umschrieben wird. Wir sind deshalb mit dem Alpfleckviehzuchtverband und der Exportgenossenschaft, die auf unsere Veranlassung hin zu dieser Frage Stellung genommen haben, der Auffassung, dass zurzeit von einer Errichtung der staatlichen Viehvermittlungsstelle in Zweisimmen Umgang zu nehmen sei.

Grünenwald. Ich bin mit der Antwort zufrieden, ich habe keine andere erwartet. Sie entspricht aber nicht dem, was die Mehrheit des Gebietes eigentlich wünscht. Ich werde die Sache auf andere Art nochmals aufgreifen, sofern ich Gelegenheit habe. In dieser Legislaturperiode möchte ich es nicht mehr machen. Mit der Antwort bin ich einverstanden, aber befriedigt bin ich nicht.

Zur Verlesung gelangt ferner folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Gasser.

(Siehe Jahrgang 1933, Seite 635.)

In der letzten November-Session stellte Grossrat Gasser unter Bezugnahme auf die vom Regierungsrat erteilte Antwort auf die Anfrage Flück die Einfache Anfrage, ob der Stroheinfuhrzoll ausser dem Oberland nicht auch für Gegenden herabgesetzt

werden könne, die infolge natürlicher Verhältnisse keinen Getreidebau betreiben können. Wir sind in der Lage, darauf zu antworten, dass die vom Bunde gewährten Erleichterungen sich nicht nur auf das Oberland erstrecken, sondern auch Geltung haben für Gebiete, die für den Getreidebau nicht in Frage kommen.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird ersucht, dafür zu sorgen, dass bei der Abtretung von landwirtschaftlichen Grundstücken an Bauernsöhne, gemäss Art. 17 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919 und im Sinne der von der Regierung anlässlich der Beratung dieses Gesetzes abgegebenen Erklärung nur der wirkliche Wert und nicht die Grundsteuerschatzung für die Berechnung einer allfälligen Schenkungs- und Erbschaftssteuer in Berücksichtigung gezogen wird. Es wird Dringlichkeit verlangt.

Bichsel
und 39 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Vierte Sitzung.

Mittwoch, den 14. Februar 1934,
nachmittags 2½ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Büeler.

Der Namensaufruf verzeigt 205 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Fell, Hiltbrunner, Ilg, Maître, Ramseyer, Schneiter (Enggistein), Schwendimann, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Abrecht, von Almen, Bucher (Thun), Clerc, Frölich, Gnägi, Häberli, Imhof, Mülchi, Spycher, v. Steiger.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Der Regierung sind die unhaltbaren Personalverhältnisse beim Richteramt Konolfingen in Schlosswil bekannt.

Diese entsprechen in keiner Weise der Geschäftslast; eine beförderliche Erledigung der Geschäfte ist trotz grösster Anstrengung des Personals unmöglich.

Auch die Lokalverhältnisse im Schlosse Wil bilden immer wieder Gegenstand von Eingaben und genügen bei weitem nicht den Anforderungen. Die Bevölkerung des Amtes Konolfingen hat, wie das Personal, ein Anrecht, dass diesen Uebelständen einmal gründlich abgeholfen wird.

Ist die Regierung bereit, die Fragen neuerdings zu prüfen und Vorschläge zur Behebung zu unterbreiten?

Bern, den 14. Februar 1934.

Althaus (Worb)
und 2 Mitunterzeichner.

II.

1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass gestützt auf die Apotheker-, Drogerien- und Kleinhandels-Verordnung vom 3. November 1933 Interessentenverbände und Fabrikationsgruppen als Geschädigte und Benachteiligte diesbezügliche Eingaben an die Sanitätsdirektion eingereicht haben?

2. Findet der Regierungsrat es für richtig, dass durch die Auswirkung der Verordnung bisherige Verkaufsstellen zu Gunsten einer einzelnen Erwerbsgruppe benachteiligt werden?

3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in der Verordnung resp. in den Tabellen Artikel aufgeführt sind, die als Lebensmittel in der Verordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz vom 23. September 1926 verzeichnet und umschrieben sind?

4. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass in Anbetracht der Widersprüche und bereits gewährten Konzessionen, die fragliche Verordnung zu ergänzen, die Tabellen zu revidieren wären und dass hierzu Interessentenverbände zur Mitwirkung beigezogen würden?

Die Beantwortung der Interpellation wird als dringlich verlangt.

Bern, den 14. Februar 1934.

Schneiter (Lyss)
und 27 Mitunterzeichner.

Tagesordnung:

Gesetz
über
die Fischerei.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Jahrgang 1933, Seite 556.)

Präsident. Die Eintretensdebatte haben wir hinter uns. Eintreten ist beschlossen worden. Wir können zur Detailberatung übergehen.

Ich möchte noch einmal daran erinnern, dass, wenn Abänderungsanträge zu den einzelnen Artikeln gestellt werden, das wo möglich schriftlich formuliert geschehen sollte, und zwar bevor das betreffende Votum abgegeben wird.

Art. 1.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 des Entwurfes zum Fischereigesetz hat eine grundsätzliche Bedeutung, indem dort klargestellt werden soll, wer das Recht zum Fischen hat. Man versteht unter dem Wort Regalität bekanntlich das Hoheitsrecht, das der Souverän ausüben soll über die Gewässer oder — bei der Jagd — über das Terrain. Im Urzustand war selbstverständlich die Fischerei vollständig frei. Ungefähr vom 13. Jahrhundert hinweg beginnt der Begriff des Regals aufzutreten und zwar haben die damaligen weltlichen oder geistlichen Herren das Recht, die Fischerei aus irgend einem Grunde für sich in Anspruch zu nehmen. Mit der Zeit begannen sie auch, dieses Recht weiterzugeben. Dieser Zustand blieb bis zur Helvetik. Mit der Einführung jener Verfassung wurden alle Meinungen geändert. So hob man auch diese Regalitätsrechte für die Fischerei auf, aber mit geringem Erfolg. Man glaubte, man müsse alles völlig gleichmachen. Dieses Ziel ist zwar erreicht worden, aber mit einem enormen Nachteil. Die Gewässer wurden gänzlich entvölkert. So ist es verständlich, dass der Grosse Rat in einer Sturmperiode, wie es das Jahr 1833 war, trotz der eingetretenen andern Auffassung das noch heute geltende Gesetz über die Fischerei geschaffen hat. Nach der Helvetik ist man mit der Gleichmacherei wieder abgefahren. Man hat gefunden, es sei notwendig, durch ein Gesetz wieder gewisse Normen betreffend die Fischerei aufzustellen.

In diesem Entwurf wollen wir nun im Gegensatz zum heute noch geltenden Gesetze klar umschreiben, was die Regalität bedeuten soll. 1833 ist man darum herumgegangen. Wir finden darüber nähere Ausführungen in einer bekannten Dissertation von einem Dr. Peter, der die verschiedenen schweizerischen Fischereigesetze zusammenstellte und herausfand, dass man es im Kanton Bern nicht wagte, genau zu sagen, welche Rechte Hoheitsrechte sind und welche der Private haben sollte. So war es bis zu den berühmten Ausscheidungsverträgen vom Jahre 1865, als man die Rechte über die Fischerei, auf die man glaubte Anspruch erheben zu können, eingeben musste, wenn man sie auch in Zukunft innehaben wollte. Viele dieser Eingaben sind natürlich unberücksichtigt geblieben.

Die Fassung, die wir nun vorlegen, lehnt an diejenige des verworfenen Gesetzes vom Jahre 1926 an. Aber der Nachweis des Rechtes soll erleichtert werden (gegenüber 1926) durch die Zufügung der Worte: «auf Grundlage der bisherigen Gesetzgebung». Diese Aenderung haben wir vorgenommen, weil dieser Art. 1 im Jahre 1926 eine Rolle spielte. Mancher sagte sich: Ich habe nun da jahrelang gefischt und wenn das Gesetz wird, kommt nachher der Staat, resp. die Forstdirektion, und sagt: Halt, das gehört nun mir! Wenn ich keinen Titel für dieses Recht vorweisen kann, so kann ich nichts dagegen machen. Unter Titel verstehe ich irgendwelche Urkunden oder Nachweise. Seit der Kommissionsberatung habe ich auch die Urteile des Bundesgerichtes durchgangen. Aus der Praxis geht klar hervor, dass das Fischereirecht mit dem Grundeigentum — auch mit dem Eigentum am Gewässer — nichts zu tun hat. Das Fischereirecht ist gänzlich losgelöst davon, ein Recht für sich, ähnlich wie das Jagdrecht. Der Eigentümer von Boden und Wald kann auch nicht sagen: Hier jage ich, das ist mein Eigentum. Die grundsätzliche Regelung in zahlreichen Urteilen des Bundesgerichtes ist analog derjenigen über die Jagdrechte. Man sollte also hier auf eine klare Umschreibung drängen; ja, ich möchte so weit gehen zu sagen: Für diejenigen, die keinen Titel haben, aber 20 oder 30 Jahre lang fischten, erstellen wir ein Verzeichnis; denjenigen, die darauf figurieren, belassen wir das gewohnte Recht. Herr Grossrat Baumgartner hat das schon bei der Eintretensdebatte angedeutet. — Es könnte nun der eine oder andere glauben, das sei ein Recht. Das ist aber kein Recht, sondern ist ein blosser Verzicht des Staates, sein Recht selber auszuüben. Wer in dieses Verzeichnis aufgenommen würde, könnte nicht ins Grundbuch eingetragen werden. Um ein Recht zu haben, braucht es, gestützt auf die Praxis des Bundesgerichts, noch etwas anderes.

Das wären in aller Kürze die Ausführungen, die ich hier über die Regalität zu machen habe. Ich persönlich lege Wert auf Klarheit, denn heute besteht in rechtlicher Hinsicht eine grosse Unsicher-

heit. Ich glaube, wenn ich die Erklärung abgebe, dass die Regierung bereit ist, für solche lang andauernde Uebung ein besonderes Verzeichnis anzulegen, ist der bedeutendsten Opposition die Spitze abgebrochen und es könnte so eine Verständigung erzielt werden.

Matter, Präsident der Kommission. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Forstdirektors einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

I. Die Regalität.

Art. 1. Das Recht der Fischerei in den Gewässern des Kantons Bern steht dem Staate zu, soweit nicht auf Grundlage der bisherigen Gesetzgebung Fischereirechte von Gemeinden, Körperschaften oder Einzelpersonen nachgewiesen werden.

Es umschliesst das Recht, Fische, Krebse und andere nutzbare Wassertiere zu hegen, zu fangen und zu verwerten.

Art. 2.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Redaktionen der Regierung und der Kommission gehen auseinander. Ich kann hier die Erklärung abgeben, dass ich der Kommission zustimme. Ich komme nur zurück auf eine Aeusserung von Herrn Grossrat Lindt. Zu Alinea 3 sagte er, es sei unklar, da man nicht wisse, ob diejenigen, welche unentgeltlich fischen dürfen, ein Patent lösen müssen und ob dieses Patent gratis sei. Wenn dem so ist, könnte man sagen: «Das Fischen mit der Angelrute am Brienzer-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus ist ohne Patent gestattet.» Ich stelle aber keinen Antrag, ich will nur die Anregung von Herrn Grossrat Lindt aufgreifen.

Matter, Präsident der Kommission. Ich nehme diese Anregung für die zweite Lesung zur Prüfung entgegen.

Hirt. Ich gestatte mir, zu Art. 2 einige grundsätzliche Bemerkungen anzubringen.

In Art. 2, Abs. 3 heisst es: «Das Fischen mit der Angelrute am Brienzer-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus ist nicht gebührenpflichtig». Ich möchte Ihnen beantragen, das Fischen mit der Angelrute auf diesen drei Seen in allen Fällen gebührenfrei zu gestatten, also nicht bloss vom Ufer aus. Folgende Erwägungen veranlassen mich zu diesem Antrag:

Ich habe bei meinen Ausführungen zur Hauptsache die Verhältnisse am Bielersee im Auge, mit denen ich besonders vertraut bin. Ich glaube, von diesen 3 Seen hat die Fischerei auf dem Bielersee die grösste Bedeutung.

Diese Vorlage sieht vor, dass das Fischen vom Ufer aus mit der Angelrute gebührenfrei gestattet sein solle. Am linken Ufer des Bielersees besteht die Möglichkeit, vom Ufer aus mit der Angelrute zu fischen. Anders aber liegen die Verhältnisse am rechten Ufer. Dort besteht fast nirgends die Möglichkeit, vom Ufer aus mit der Angelrute zu fischen. So ergibt sich für die Seeanwohner zweierlei Recht. Am linken Ufer kann man mit der Angelrute unentgeltlich fischen, und am rechten Ufer, wo die Leute auf ein Schiffchen angewiesen sind, um mit der Angelrute zu fischen, ist das gebührenpflichtig. Es ist eine Gebühr von 10 Fr. zu bezahlen.

Am rechten Ufer ist das Wasser überall seicht und es hat viel Schilf. In der Regel handelt es sich bei der Angelfischerei im Bielersee nur um Weissfische, also um Fischarten, die keinen grossen Wert haben, jedenfalls nicht für den Fischhandel. Die Erträgnisse des Fischfanges sind zudem sehr gering; es wird nur gefischt für den persönlichen Bedarf und niemand treibt das, um damit ein Geschäft zu machen. Ganz anders verhält es sich bei den fliessenden Gewässern, wo es möglich ist, Edelfische aller Art zu fangen. Wer solche Edelfische fangen kann, hat ein viel grösseres Interesse am Fischfang und kann eher ein Patent lösen.

Bis jetzt konnten wir am See sowohl vom Ufer als auch vom Schiffe aus unentgeltlich fischen. Die neue Vorlage bringt der ganzen Bevölkerung an diesen Seen eine neue Belastung. Man wird mir vielleicht entgegenhalten: Ja, sämtliche Angler sind einverstanden. Darauf möchte ich erwidern, dass, wenn man von Anglern spricht, diejenigen Leute darunter zu verstehen sind, die den Fischereivereinen angeschlossen sind. Da handelt es sich aber nicht nur um diese besondere Gruppe der Bevölkerung, sondern um die ganze Bevölkerung. Ich kenne Familien mit mehreren Erwachsenen, wo oft dieser oder jener fischen möchte. Wenn das nun 10 Franken kostet, so macht das z. B. bei 3 Personen 30 Franken aus. Glauben Sie, die Bevölkerung sei für solche neue Belastungen zu haben? So wie ich die Stimmung kenne, ist unter solchen Umständen nicht zu erwarten, dass das Gesetz angenommen wird.

Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, dass gerade dieser Punkt bei der letzten Vorlage, besonders bei unserer Bevölkerung, für die Abstimmung ausschlaggebend gewesen ist. Ich möchte Sie daher bitten, da nicht wieder eine Klippe zu schaffen, an der die Vorlage scheitern könnte.

Ich komme auf einen andern Punkt zu sprechen. Es betrifft das den Fischfang mit der Schleifschnur, dem Schäubli und der Setzschnur. Diese drei Arten von Fischfang sind mit der gleichen Taxe belastet wie das Angeln vom Schiffe aus. Das ist auch wieder eine Ungerechtigkeit, da auf diesen drei Geräten Edelfische gefangen werden können, die bedeutend mehr wert sind. Ich möchte die Frage stellen, wie denn da die Kontrolle ausgeübt werden soll. Sollen da zwei, drei oder vier Landjäger, die mit Motorschiffchen auf dem See herumfahren, die Leute schikanieren und nach dem Patent fragen? Ist das noch angenehm? Ist man schon so weit, dass man überall polizeiliche Bewachung über sich zu dulden hat? Auch an dem stosse ich mich, aber nicht nur ich, sondern die ganze Bevölkerung. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass, wenn man mit einem solchen Schiffchen, um zu fischen,

auf den See fährt, oft noch Eingeladene dabei sind, die kein Patent haben. Manchmal nimmt zufälligerweise so ein Eingeladener eine Rute in die Hand und es kann es der Zufall mit sich bringen, dass in dem Moment ein Polizeiorgan dazu kommt. Da besteht die Gefahr, dass dann diese Drittperson bestraft wird.

Das sind die Erwägungen, die mich zum Antrag veranlassen, jede Angelfischerei auf diesen drei Bernischen Seen frei zu lassen.

Hulliger. Gestatten Sie mir, auf die Ausführungen des Herrn Vorredners einiges zu antworten.

Ich begreife ihn ja ein wenig. Wir haben diese Frage schon im Jahre 1926 geprüft und auch diesmal wieder. Aber gerade aus den Erwägungen heraus, die Herr Hirt vorbrachte, haben wir die Fischerei vom Ufer der drei genannten Seen aus freigegeben. Wir haben uns gesagt: Das ist zwar nicht ganz richtig, aber wir anerkannten, dass einmal vom Ufer aus nur minderwertige Fische, nämlich Weissfische, wie Barsche, Haseln, Alet usw. gefangen werden, und dass man aus referendumspolitischen Gründen nicht zu weit gehen könne. Wir wissen, dass diese weniger wertvollen Weissfische auch von Frauen und Kindern geangelt werden und dass das eigentlich mehr eine Spielerei ist. Die Leute betreiben das eher zum Vergnügen und weniger, um etwas in die Pfanne zu erhalten. Hin und wieder mag ja mit Erfolg gefischt werden, aber im allgemeinen ist es nicht der Fall. Wenn aber Herr Hirt so weit gehen will, dass er die Angelfischerei auch vom Schiff aus freigeben möchte, könnte man sie gerade so gut auch in den Flüssen freigeben. Warum verlangen wir diese 10 Fr.? Wir verlangen sie, weil wir hoffen, mit diesen Beträgen, die für die Fischerei zu verwenden sind, den Fischbestand zu heben und das Fischereiwesen zu sanieren, damit nachher wieder etwas gefangen werden kann. Gegenwärtig sind ja die Flüsse fast fischleer. Dann ist diese Gebühr nicht zu hoch. Das ist übrigens die kleinste Patenttaxe, die ich kenne. Unser Nachbarkanton Freiburg verlangt 30 Franken, trotzdem dort ein ganz kleines Gewässergebiet besteht. Und im Wallis hat man für das Fischen in der Rhone 95 Franken zu bezahlen. Vom Schiff aus werden nun nicht, wie der Herr Vorredner sagte, nur wertlose Fische gefangen. Es mag das vielleicht auf dem Bielersee zutreffen, weil er gänzlich ausgefischt ist. Er hat erwähnt, es werde auch geschleift. Schleifen kann man aber auch mit einer Angelrute. Es wäre aber auch wieder nicht recht, wenn man mit der Angelrute ohne Patent Edelfische fangen könnte. Besonders im Thunersee wird mit der Angelrute nach wertvollen Fischen geangelt, z. B. nach Felchen. Es ist ein Jahrhunderte alter Brauch, dass dort diese wertvollen Edelfische geangelt werden. Es werden dabei sehr schöne Erfolge erzielt. Es wäre wirklich unrecht, wenn diese Art Fischfang nicht patentpflichtig erklärt würde. Es handelt sich da oft um Leute, die im Frühling alle Tage, vielleicht vier Wochen lang, auf dem See fischen. Bei der von Herrn Hirt vorgeschlagenen Lösung gäbe es also auch wieder Ungerechtigkeiten. Eine Ungerechtigkeit bestände schon darin, dass nur derjenige, welcher ein Schiffchen hat, fischen kann. Wer sich ein Schiffchen leisten kann, wird auch eine so kleine Patenttaxe bezahlen können.

Ich möchte Sie bitten, den Antrag Hirt abzulehnen. Dagegen ersuche ich Sie, ihn zur Prüfung in der Kommission entgegenzunehmen, denn was Herr Hirt ausgeführt hat, trifft vielleicht für den Bielersee zu, nicht aber für die andern zwei Seen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für diese Lesung wäre ich nicht in der Lage, den Antrag von Herrn Hirt anzunehmen, da der Antragsteller diese Frage unter dem Gesichtspunkt der Verhältnisse am Bielersee behandelte, währenddem es sich am Brienzer- und Thunersee völlig anders verhält. Dann macht Herr Hirt etwas geltend, dem ich wirklich nicht zustimmen kann. Er sagt, es gebe Leute, die zufällig Eingeladene mitnehmen, welche zufällig vielleicht eine Rute in die Hand nehmen und dann zufällig erwischt werden. Ja, da hört es natürlich auf. Man muss sich schon darauf verlassen können, was man tun darf und was nicht. Das soll im Gesetz scharf auseinandergehalten werden, es sei denn, man wolle die Seefischerei überhaupt freigeben. Diese Frage hängt aber zusammen mit den Finanzen. Das Fischereigesetz soll ja namentlich auch dazu dienen, die Einnahmen zu schaffen zur Förderung der Fischerei im allgemeinen, weil der Staat auf andere Weise gegenwärtig keine Mittel zur Verfügung stellen kann. Ich sage ausdrücklich: Unter diesem Gesichtspunkte muss man am Prinzip der allgemeinen Patentpflicht festhalten. Ich wäre meinerseits bereit, diese Frage noch zu prüfen, aber, wie gesagt, nicht jetzt, sondern für die zweite Lesung. Wir wollen uns einmal überlegen, ob für den Bielersee nicht die Möglichkeit einer andern Lösung besteht.

Hirt. Vorerst möchte ich feststellen, dass die Ausführungen von Herrn Hulliger meine Argumente nicht im geringsten zu widerlegen geeignet sind. Wenn ich recht verstanden habe, vergleicht er die Angelfischerei mit der Schleifschnurfischerei. Ich meine nur die Angelfischerei.

Im übrigen kann ich mich den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors anschliessen, wonach mein Antrag zur Prüfung entgegengenommen werden soll.

Präsident. Der Abänderungsantrag ist zurückgezogen und wird zur weitern Prüfung für die zweite Lesung entgegengenommen. Die Abänderungsanträge der Kommission sind nicht bestritten.

Angenommen.

Beschluss:

II. Erteilung der Fischereiberechtigung.

Art. 2. Der Staat übt die Berechtigung zum Fischfang, soweit er das Recht nicht ausnahmsweise durch eigene Bewirtschaftung betätigt, durch Verpachtung und das Erteilen von Patenten aus. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in den Art. 10—14.

Zum Fischfang ist nur berechtigt, wer vom Staat das Recht dazu erworben hat; vorbehalten bleiben die privaten Fischereirechte.

Das Fischen mit der Angelrute am Brienzer-, Thuner- und Bielersee vom Ufer aus ist nicht gebührenpflichtig.

Art. 3.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel setzt das Mindestalter für die Erlaubnis zum Fischen fest: 16 Jahre für die Angelfischerei und 18 Jahre für die Fischerei mit Netzen, Garnen und Reusen. Die Grenze von 16 Jahren wurde vorgeschrieben insbesondere deshalb, weil man sich sagte: Einer, der ein Patent erwirbt, sollte doch nicht mehr schulpflichtig sein. Diese Lösung dürfte im grossen und ganzen zweckmässig sein.

Matter, Präsident der Kommission. Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsdirektors einverstanden. Sie sehen aus der Vorlage, dass die Kommission eine etwas andere Fassung vorschlägt, indem sie statt Erteilung sagen will «das Erteilen des Rechts».

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin mit dieser redaktionellen Aenderung einverstanden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 3. Das Erteilen des Rechts zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen darf nur an Personen erfolgen, die das 18. Altersjahr vollendet haben. Das Recht zur Ausübung der Angelfischerei wird nur an Personen erteilt, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Vorbehalten bleibt Art. 9, Abs. 2.

Art. 4.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich stimme dem Antrag der Kommission zu. Im übrigen keine Bemerkungen.

Matter, Präsident der Kommission. Es ist da ein Fehler unterlaufen, da lit. a an zweite Stelle und lit. b an die erste Stelle gehörte.

Jenny. Ich nehme Bezug auf die bereits im November letzten Jahres bei der Eintretensdebatte erfolgten Ausführungen. Ich will nicht alles wiederholen, was ich damals gesagt habe, ich möchte nur daran erinnern, dass unsere Leute draussen am Wohlensee, und speziell die Sachverständigen, es einfach nicht verstehen können, dass man diesen grossen Stausee nun zu den fliessenden Gewässern zählen will. Die Befürworter dieser Einteilung — es sind ja bekanntlich vorwiegend Vertreter der Sportfischerei — kennen die Verhältnisse bei uns draussen überhaupt nicht. Tatsache ist, und das kann wohl mit Recht nicht widerlegt werden, dass dieser Stausee ganz eigenartige, ja man darf wohl behaupten, ganz abnormale Verhältnisse aufweist. Einmal möchte ich daran erinnern, dass beim Bau des Mühlebergwerkes, bezw. durch die Stauung der Aare auf einer Länge von nicht weniger als 14 km einige Hundert Jucharten besten Kulturlandes unter Wasser gesetzt worden sind. Auf diesem guten Seegrund wuchsen früher eine Masse Pflanzen aller Art, die den Fischen nun nicht nur willkommenen Unterschlupf, sondern zum Teil auch gute Nahrung geben. Ferner ist ja bekannt, dass Kloakenabfluss der Stadt Bern in den Wohlensee fliesst. Ich will gar nicht aufzählen, was da alles die Aare herunterkommt. Es werden unter anderm viele tierische Kadaver herangeschwemmt und bleiben im Stausee liegen. Das gibt für die Fische ein reichliches Futter. Für die Seeanwohner ist das allerdings, nebenbei bemerkt, schon weniger angenehm, namentlich in den Zeiten, wo der See gesenkt wird und wo daher die Ausdünstung besonders lästig ist. Das Resultat der beiden erwähnten Tatsachen ist nun ein sehr grosser Fischbestand, den nur eine vernünftige Netzfischerei rationell, d. h. wirtschaftlich, betreiben und erhalten kann. Man hat mir aus sachverständigen Kreisen versichert, dass auch beim gegenwärtigen Zustand der Netzfischerei die Sport- und Angelfischer sehr gut auf ihre Rechnung kommen.

Ich habe Auftrag, auf ein Gutachten von Herrn Professor Steinmann hinzuweisen, einer Autorität auf diesem Gebiet, der sich ganz bestimmt für Beibehaltung der Netzfischerei aussprach.

Zum Schlusse wiederhole ich, was ich bereits im November gesagt habe: Wenn die Netzfischerei verboten werden sollte, würden die Raubfische weiterhin überhandnehmen. Da man erfahrungsgemäss diesen mit der Angel nicht beikommt, wird zweifellos der Fischbestand zurückgehen, dies umso mehr, weil ja die Aussetzung von Brutmaterial nicht in genügendem Ausmasse erfolgt. Ich möchte nicht unterlassen, hier nochmals festzustellen, dass sich in unserer Gegend bereits eine grosse Opposition gegen das neue Gesetz und gegen die Neuordnung der Netzfischerei im besondern geltend macht. Aus allen diesen Erwägungen heraus stelle ich deshalb folgenden Zusatzantrag zu Art. 4:

«Der Staat erteilt Patente:

a) zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner-, Bieler- und Wohlensee.»

Eventuell bin ich einverstanden, dass dieser Antrag von der Kommission zur Prüfung zuhanden der zweiten Lesung entgegengenommen wird.

Hulliger. Ich hätte nicht geglaubt, dass Herr Jenny in dieser Sache so weit gehen würde. Ich schliesse gerade an das an, was er zuletzt gesagt hat, wonach sich Opposition in seiner Gegend gegen die Vorlage geltend machen würde, falls man die Stauseen als fliessende Gewässer erklären sollte. Auf der andern Seite sind wir aber in der fatalen Lage, erklären zu müssen: Wenn der Wohlensee als See betrachtet wird, so dass die Netzfischerei gestattet wäre, würde überhaupt niemand mehr in der Stadt Bern zustimmen. Man hätte gar kein Interesse mehr daran.

Herr Jenny hat verschiedenes gesagt, was nicht stimmt. Wir sind mit der Kommission extra nach dem Wohlensee gegangen. Einer der dortigen Netz-

fischer hat uns die Sache gut erklärt. Er sagte: «Ja, ihr könnt uns doch das nicht wegnehmen. Es ist sich ja gar nicht der Mühe wert, was wir fangen. Ich z. B. fische nur zweimal im Jahr.» Das war ein typischer Vertreter dieser Fischer vom Wohlensee. Dann ist das aber nicht das Wegnehmen eines Gewerbes, sondern auch nur eine kleine Spielerei. Ich glaube, da sind andere Sachen im Hintergrund.

Wenn wir übrigens den Wohlensee als See betrachten, müssen wir bei neuen Stauseen gleich vorgehen.

Die Pflanzen, die bei der Bildung des Stausees unter Wasser kamen, sind schon längst «verlocht». Jetzt ist es nicht mehr so schön am Wohlensee; er ist im Gegenteil geradezu scheusslich anzusehen. Von einem Fischreichtum kann man nicht sprechen. Die bessern Fische sind fast alle verschwunden. An Edelfischen kann man nur noch den Hecht feststellen. Ferner erklärte Herr Jenny, die Raubfische würden überhandnehmen. Dagegen ist festzustellen, dass gegenwärtig die Weissfische im Ueberhandnehmen sind. Die Fische haben auch einen «Goût» nach Oel und Benzin, das von überall her in die Aare fliesst.

Mich freut es, dass Herr Jenny seinen Antrag der Kommission zur Prüfung übertragen will.

Ich weiss, dass die Sportfischer auch beim gegenwärtigen Zustand zu ihrem Rechte kommen. Aber es ist doch festzustellen, dass auch der Wohlensee ein Stück der Aare ist und diese wollen wir hegen und pflegen. Die Aare hat häufig Hochwasser, gerade im Frühling, wenn die Fische frisch verlaicht sind; dann werden die Fische schwach und in den Wohlensee hinabgetrieben. Wir müssen riskieren, dass uns dann die schönen Edelfische von einzelnen Fischern am Wohlensee massenhaft gefangen werden. Ich glaube, darüber sollten wir uns nicht streiten, schon deswegen nicht, weil der Grosse Rat die Regierung beauftragt hat, den heutigen Zustand zu fixieren und weil es im Postulat und auch in der Initiative heisst, dass dieser Stausee als fliessendes Gewässer betrachtet werden muss. Der Herr Regierungspräsident muss sich an das halten, was im Jahre 1932 vom Grossen Rat in Auftrag gegeben worden ist.

Matter, Präsident der Kommission. Ueber diesen Wohlensee haben wir in der Kommission des langen und breiten gesprochen. Schliesslich war doch die Mehrheit der Ansicht, man wolle ihn als fliessendes Gewässer betrachten. Um Herrn Jenny und seinen Freunden nochmals Gelegenheit zu geben, ihren Standpunkt darzulegen, bin ich nicht abgeneigt, diese Angelegenheit nochmals zur Prüfung zuhanden der zweiten Lesung entgegenzunehmen. Aber ich kann natürlich nicht garantieren, dass wir zu einem andern Ergebnis gelangen.

Präsident. Es ist zu diesem Art. 4 kein Antrag gestellt worden.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 4. Der Staat erteilt Patente:

a) zur Ausübung der Angelfischerei in den im Art. 8 erwähnten Seen und grössern fliessenden Gewässern;

b) zum Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee.

Art. 5.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 5 ordnet nun das Verfahren für die Erlangung eines Patentes. Da es sich vermutlich um eine grosse Anzahl handeln wird, sind die Statthalterämter als zuständige Stellen für die Abgabe des Patentes bezeichnet worden.

Geordnet ist ebenfalls der Fall der Verweigerung des Patentes. Es ist ein Rekursrecht an die Forstdirektion gegeben, die dann endgültig entscheidet. Die Kommission hat hier noch einen Zusatz angebracht, wonach wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen über den Schutz des Grundeigentums und wegen Feld- und Waldfrevel das Patent verweigert werden kann. Ich möchte dem Zusatzantrag der Kommission ebenfalls zustimmen.

Matter, Präsident der Kommission. Dieser Zusatzantrag der Kommission ist ein Sicherheitsventil für die Anstösser. Namentlich die Anwohner des Wohlensees haben gewünscht, dass man da schärfer zugreife. Ich glaube, dieser geänderte Artikel bietet die nötige Handhabe, um Ungehörigkeiten zu ahnden und solche Fischer am Wickel zu nehmen. Ich bitte, der von der Kommission beantragten Aenderung zuzustimmen.

La Nicca. Ich möchte zum Antrag der Kommission noch eine kleine redaktionelle Aenderung beantragen, die allerdings auch materiell eine gewisse Bedeutung hat. Es sollte heissen: «Bewerber, denen die Fischereiberechtigung in- oder ausserhalb des Kantons gerichtlich entzogen ist». Also nicht nur solchen soll das Patent nicht erteilt werden, bei denen beide Sachen zutreffen (Entzug in- und ausserhalb des Kantons), sondern auch denen, bei welchen nur das eine oder andere zutrifft. Ich beantrage also, an Stelle von «und» das Wörtchen «oder» zu setzen.

Egger. Ich möchte mir erlauben, hier noch einen Zusatzantrag zu Alinea 1 einzubringen zuhanden der Kommission und des Regierungrates für die zweite Lesung.

Sie wissen, welche Bedeutung die Fischerei für die Fremdenkurorte hat. Es gibt sehr viele Kurgäste, die während ihrer Ferien gerne fischen möchten, ihr Angelgerät aber von zu Hause nicht mitgenommen haben, weil ihnen erst während der Ferien die Lust gekommen ist, diesem Sporte nachzugehen. Es scheint mir deshalb richtig, wenn im Gesetz für diese Fälle eine Regelung vorgesehen wird. Ich möchte deshalb beantragen, zu sagen, dass für die Fremdenkurorte als Anmeldestelle das Regierungsstatthalteramt des Kurortes gelten soll. Es wäre eine Komplikation, die keinen Sinn hätte, wenn man von diesen Kurgästen verlangen würde, sich an das Regierungsstatthalteramt ihres Wohnortes zu wenden.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme die Anregung, die Herr

Grossrat Egger gestellt hat, entgegen. Wir haben bei der Aufstellung dieser Bestimmungen zwar schon daran gedacht, dass es ein sogenanntes Ferienpatent gibt, das ja ausdrücklich für die Fremden, die sich in unsern Kurorten aufhalten, vorgesehen ist. Wir haben uns vorgestellt — allerdings ohne es im Gesetze niederzulegen —, dass sich in solchen Fällen der Hotelier um das Patent interessieren und es für den Kurgast erwerben werde. Wir waren der Ansicht, es komme dann der Wohnsitz des Hoteliers in Betracht. Nun kann das in der Tat trotzdem noch zu Komplikationen führen. Ich bin daher bereit, diese Anregung entgegenzunehmen. Eine Redaktion habe ich für den Moment nicht.

Matter, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Präsident. Der Antrag La Nicca ist unbestritten und daher angenommen.

Beschluss:

Art. 5. Die Anmeldungen für die Angelfischereipatente sind an das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirkes zu richten, in welchem der Bewerber Wohnsitz hat. Die Regierungsstatthalterämter erteilen die Patente.

Verweigert der Regierungsstatthalter die Erteilung eines Patentes, so kann gegen seine Verfügung binnen 14 Tagen der Rekurs an die kantonale Forstdirektion erklärt werden. Diese entscheidet in allen Fällen endgültig.

Bewerbern, denen die Fischereiberechtigung in- oder ausserhalb des Kantons gerichtlich entzogen ist, wird das Patent für die Dauer des Entzuges nicht erteilt. Das Patent kann ebenfalls verweigert werden, wenn die Patentbewerber wegen Widerhandlung gegen die Bestimmungen über den Schutz des Grundeigentums und wegen Feld- und Waldfrevels Anlass zu Beschwerden gegeben haben.

Art. 6.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 6. Die Fischereipatente lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.

Sie bezeichnen genau den Berechtigten, die Gültigkeitsdauer und die Art der Berechtigung.

Art. 7.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zustimmung zur Redaktion der Kommission.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 7. Für die Angelfischerei wird ein allgemeines Patent erteilt:

a) als Jahrespatent für die Dauer eines Kalenderjahres;

b) als Ferienpatent für die Dauer von zwei Monaten.

Art. 8.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 8 hat eine grosse Bedeutung. Zunächst wird einmal im ersten Alinea gesagt, wie die Angelfischerei ausgeübt werden solle und welches Recht derjenige erhalte, der im Besitze eines Angelfischereipatentes ist. Weiter sind aufgezählt die Seen, für die es gilt, und namentlich auch die in Betracht kommenden fliessenden Gewässer. Es ist ja ein alter Wunsch der Angelfischer, einmal zu wissen, in welchen Gewässern definitiv die Angelfischerei gestattet ist. Darum hat man in einem Alinea 2 die bedeutenderen Gewässer, die für die Angelfischerei reserviert sind, aufgezählt. Die Kommission hat den Narrenbach beigefügt. Ich möchte auch diesen Zusatz zur Annahme empfehlen.

Die Art. 10, 11, 12 und 13 sind von der Kommission ganz neu redigiert worden. Darum nimmt Art. 8 im letzten Absatz auf Art. 11 Bezug. Es heisst jetzt: «Dasselbe Recht erstreckt sich auf die vom Staate zugekauften grössern Gewässer; vorbehalten bleibt Art. 11.» Art. 20 ist gestrichen worden und damit auch der Hinweis darauf. Bei Art. 11 handelt es sich um die kleinen Bächlein, die durch Kulturland fliessen. Bei diesen kleinen Gewässern könnte man die Angelfischerei nicht freigeben, weil sonst viel zu viel Kulturschaden entstehen würde.

Bangerter (Busswil). Ich möchte zu diesem Artikel eine kleine Abänderung beantragen. In Art. 8 sind die fliessenden Gewässer aufgezählt, in denen das allgemeine Angelfischereipatent zum Fischen berechtigt. Die Aufzählung beginnt mit der Aare (ohne Häftli). Ich möchte nun beantragen zu sagen: «Aare (ohne alte Aare)». Die alte Aare bildete in der Fischerei schon seit langen Zeiten eine Ausnahme; sie hat schon seit 1896 der Oeffentlichkeit nicht mehr offengestanden. Dieses Gebiet ist im Jahre 1893 (es handelt sich um die alte Aare von Aarberg bis Meienried inklusive Häftli) vom Staate an Private verkauft worden. Das Häftli ist jetzt noch im Besitze von Privaten, währenddem die alte Aare vom Staate im Jahre 1896 wieder zurückgekauft wurde. Der Staat hatte nämlich im Jahre 1893 den Privaten die Fischereirechte samt den «Giessen», die mit der Aare verbunden sind, verkauft. Später wurde die Aare auf eine Breite von 75 m ausgemarcht. Die «Giessen» ausserhalb der Aare waren aber mit andern Rechten verbunden. Nachher erst kam es den Gemeinden, die diese Rechte meist inne hatten, in den Sinn, dass eigentlich diese «Giessen» ihr Eigentum gewesen sind und dass der Staat kein Recht gehabt hätte, sie zu verkaufen. Die Fischereieigentümer sind dadurch in eine fatale Lage geraten. Sie mussten dem Staate das Recht ankünden und es hätte zu einem Prozesse geführt, wenn nicht der Staat zur Vermeidung von Prozessen die alte Aare samt der «Giessen» wieder zurückgekauft hätte. Dieses Gebiet ist aber der Fischerei

nicht mehr öffentlich zugänglich gemacht worden. Von 1886 an ist die alte Aare separat behandelt worden. Die Fischrechte sind seither immer verpachtet worden. Wir haben heute von Aarberg bis Büren Fischereivereine, die diese Fischereirechte gepachtet haben. Diese Fischereivereine sind jetzt eingerichtet, sie haben ihre Netze. Wenn die alte Aare nicht ausgenommen würde, hätten diese Fischereivereine keine Bedeutung mehr. Die Netze würden zugrunde gehen. Sie wissen, dass wir, wenn man unsere Gewässer bevölkern will, durch eine künstliche Fischzucht die Zahl der Fische vermehren müssen, besonders deshalb, weil der Zuzug durch die Stauwehre der Kraftwerke gehemmt ist. Nun haben wir in der alten Aare einen schönen Forellenbestand, weil die Fischereivereine Forellen-Brut in ganz grossem Ausmasse aussetzen. Wenn nun die alte Aare nicht mehr verpachtet werden darf, könnten der Laichfischfang und die Brutanstalten von niemandem mehr besorgt werden. Das wäre für unsern Fischbestand ein grosser Nachteil.

Aus all diesen Gründen möchte ich beantragen, in Art. 8 zu sagen: «Aare (ohne alte Aare)», eventuell: «Aare (ohne alte Aare inklusive Häftli)». Ich weiss nicht, ob das erste oder zweite richtig ist. Wenn es die Landwirtschaftsdirektion für nötig erachtet, wäre ich einverstanden, zu sagen: «(ohne alte Aare inklusive Häftli)».

Wenn man diese Abänderung nicht aufnimmt, werden dem neuen Gesetze viele Gegner erwachsen. Es handelt sich nämlich da um grosse Fischereivereine mit oft über 200 Mitgliedern, z. B. die Vereine von Büren, Lyss und Aarberg. Da sind auch viele Angelfischer dabei. Diese Vereinsmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von gewöhnlich 5 Fr., welcher sie berechtigt, das ganze Jahr zu fischen, und zwar von Aarberg bis Büren, nicht nur im Rayon ihres Vereins. Dieses Verhältnis sollte nicht gestört werden; es entstehen sonst dem Gesetze zuviele Gegner.

Hofer (Aarberg). Die Ausführungen des Herrn Vorredners sind voll und ganz berechtigt. Der Zweck, den dieses Gesetz, wie Herr Hulliger gesagt hat, erreichen soll, die Aufgabe, die es erfüllen soll, wird bei der alten Aare von diesen Fischereivereinen erfüllt. Es handelt sich um sehr grosse Mitgliederbestände. Alle diese Leute würden unwillkürlich — falls man diesem Antrage nicht zustimmt — zu Gegnern der Vorlage. Wir haben deshalb alles Interesse daran, Herrn Bangerter zuzustimmen.

Glaser. Ich möchte nur eine Anfrage an die Forstdirektion richten. Was versteht man unter Aare? Es herrschen da bei den Angelfischern oft merkwürdige Ideen. Es sind z. B. Angelfischer gekommen, die allen Ernstes behaupteten, sie hätten auch das Recht, in den «Giessen» zu fischen, das sei auch Aarewasser, weshalb die «Giessen» als öffentliche Gewässer zu betrachten seien. Uns schien das eine unmögliche Auffassung. Es handelte sich um «Giessen», die nirgends in einem offenen, direkten Zusammenhang mit der Aare stehen, sondern einen Lauf für sich haben. Es würde uns deshalb sehr interessieren, wie die Forstdirektion den Begriff der Aare gibt.

Matter, Präsident der Kommission. Zuerst möchte ich Herrn Bangerter antworten betreffend die alte Aare. Er hat diese Anregung bereits in der Kommission vorgebracht. Dort ist er unterlegen. Auf die überzeugenden Voten der Fischereigewaltigen, die in der Kommission sassen, kam die Mehrheit zur Auffassung, man könne für die alte Aare kein separates Recht schaffen. Eine Minderheit von zwei Mitgliedern war anderer Auffassung.

Nun erhebt sich die Frage: wollen wir den Antrag von Herrn Bangerter heute erledigen oder wollen wir ihn nochmals in der Kommission erdauern? Mir ist es gleich, was Sie beschliessen. Es passt mir zwar nicht gerade sehr gut, das so aus dem Handgelenk heraus entscheiden zu müssen. Ich könnte mich jedenfalls, wenn ich sofort entscheiden muss, nicht dazu entschliessen, diesen Antrag anzunehmen.

Hulliger. Da Herr Bangerter so hartnäckig ist, und hier seine Anträge nochmals stellt, nachdem er in der Kommission unterlegen ist, muss ich auch zu dieser Frage sprechen. Herr Bangerter hat uns erklärt, wie diese vier Fischereivereine an der alten Aare bis dahin gearbeitet hätten. Er meinte, sie hätten Jahr für Jahr Forellenbrut in Tausenden und Abertausenden von Exemplaren ausgesetzt. Ich kann Herrn Bangerter verraten, dass z. B. der Fischereiverein an der Ilfis im Emmental, der nur ein paar Mitglieder aufweist, in den Bruttrögen auch die schönste Forellenbrut hat, und zwar hunderttausend Stücke. Auch unter dem neuen Gesetz können doch diese Fischereivereine das tun, was sie bisher getan haben. Das neue Gesetz schreibt ja ausdrücklich vor, dass gewisse Gewässer für künstliche Fischzucht an Fischereivereine verpachtet werden können.

Stellen Sie sich einmal vor: Wir haben hier in der alten Aare ein staatliches Gewässer. Es ist leider eines, das wir nicht unter diejenigen einreihen können, die hauptsächlich durch Kulturland fliessen. Wenn ein Gewässer durch Kulturland fliesst, eignet es sich zur Verpachtung an Einzelpersonen. Der Fischereisport kann da aber betrieben werden, ohne dass Kulturschaden angerichtet wird. Nach dem Antrag von Herrn Bangerter würde es nun heissen: Alle diese grösseren Gewässer werden in der Zukunft mit dem Patent bewirtschaftet. Die Netzfischerei ist ausgeschlossen, in der alten Aare dagegen ist sie erlaubt. Dieses Flussgebiet wird nach wie vor den Fischereivereinen dort hinten verpachtet. Diese Fischereivereine verlangen dann von ihren Mitgliedern einen Beitrag von 5 Franken pro Jahr. Für diesen Betrag können sie in der alten Aare fischen, soviel sie wollen. Ich habe mich nicht vorher zum Wort gemeldet, weil ich glaubte, jetzt spreche dann ein Vertreter von Interlaken, wo dort im Bödeli ein gleicher Zustand herrscht, und erkläre: «Wir verlangen das Gleiche wie Herr Bangerter», oder ein Vertreter von Thun, wo auch ein solches separates Gewässer besteht. So geht das nicht. Wir würden auf diese Weise zweierlei Recht schaffen. Ich wollte aber noch nichts sagen, wenn die Fischereivereine an der alten Aare ihre bisherige Tätigkeit nicht nach wie vor ausüben könnten. Man muss, beim neuen Recht eine eindeutige klare Ordnung haben. Es geht also der Konsequenzen wegen nicht an, die alte Aare auszunehmen.

Künzi (Adelboden). Ich hätte eigentlich kein Interesse daran, zu dieser Frage Stellung zu nehmen, da ich jetzt in Adelboden wohne und keine Gelegenheit mehr zum Fischen habe. Aber ich war 25 Jahre in Aarberg, wo ich regelmässig zu fischen pflegte. Ich hatte noch die günstigeren Zeiten erlebt, und auch die schlechteren, als durch die Erstellung der Kraftwerke der Fischbestand dezimiert wurde. Das traf namentlich in der alten Aare zu. Durch die Schlammanlage hat es etwas gebessert. Es besteht nun die Möglichkeit, den Fischbestand wieder zu heben. Das wollen wir aber nicht erreichen durch die Netzfischerei. Diese Fischereivereine geben nicht die Meinung der Fischer im allgemeinen wieder. Es handelt sich da nicht um die ernsten Sportfischer. Diese wollen das Netzfischen gerade nicht zulassen. Sie haben diese jahrelang bekämpft. Das sind Fischer, die am Abend, wenn es dunkel ist, oder wenn das Wasser trüb ist, fischen. Es sind nicht diejenigen, die das Fischen sittlich ernst betreiben und denen die Hebung des Fischstandes sehr am Herzen liegt. Wenn man die Netzfischerei in der alten Aare weiterhin gestattet, erreicht man unsere Zwecke nicht.

Matter, Präsident der Kommission. Ich habe vorhin vergessen, auf die Anregung von Herrn Glaser einzutreten. Ich nehme diese Anregung zur Prüfung zuhanden der zweiten Lesung entgegen.

Ferner habe ich noch zu erwähnen vergessen, dass Eingaben eingelangt sind betreffend die Miteinbeziehung der Allaine und des Doubs. Die Fischereivereine von Pruntrut verlangen, dass man diese beiden Flüsse gleich behandle. Auf der andern Seite liegen Eingaben vor, die bei diesen Flüssen eine Ausnahme schaffen und das Fischen mit Netzen im Doubs gestatten wollen. Ich stelle diese Anregungen zur Diskussion.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das, was den Doubs anbelangt, kommt bei den Art. 11, 12 und 13 zur Sprache.

Ob die «Giessen» auch zur Aare gehören, kann ich jetzt nicht sagen. Wir haben darüber keine Erhebungen angestellt. Ich kenne die besondern rechtlichen Verhältnisse nicht. Soweit aber die «Giessen» eigene Bachbette sind, ist das, die nähere Prüfung der Rechtsverhältnisse vorbehalten, nicht als Aare zu betrachten. Das ist immer so gehalten worden. Wir werden das bei uns und mit der Kommission bis zur zweiten Lesung prüfen.

Nun der Antrag von Herrn Bangerter wegen der alten Aare. Es scheint mir am zweckmässigsten, wenn wir das für die zweite Lesung nochmals überprüfen Die alte Aare ist für die Fische ausserordentlich günstig. Ich habe mir dieses Flussgebiet als Schonrevier gedacht. Ich weiss, dass ich damit auch der andern Seite nicht ganz gefalle. Aber sie werden begreifen, dass man bei der neuen Ordnung auch ein gewisses Schonrevier vorsehen muss.

Präsident. Zu Art. 8 ist nur von Herrn Bangerter ein Abänderungsantrag gestellt worden. Er ist von der Regierung und der Kommission zur Prüfung für die zweite Lesung angenommen worden.

Bangerter (Busswil). Ich habe auf meinen Antrag nicht verzichtet. Die Herren Vorredner haben mich nicht davon überzeugen können, dass ich im Unrecht bin. Ich glaube, man sollte doch grundsätzlich darüber entscheiden und abstimmen. Ich bin sicher, dass, wenn man die alte Aare nicht ausnimmt, die dortigen Fischereivereine und damit auch die Netze verschwinden werden. Die Regierung kann dann lange verfügen: jetzt wollen wir den Laichfang vornehmen lassen. Es werden keine Netze mehr da sein. Ich möchte deshalb diese Frage jetzt grundsätzlich entschieden wissen.

Präsident. Herr Bangerter schlägt vor, nach «Aare (ohne Häftli)» einzuschieben «(ohne alte Aare, inklusive Häftli)».

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . **Mehrheit.**

Beschluss:

Art. 8. Das allgemeine Angelfischereipatent berechtigt zum Fischen:

1. mit zwei Angelruten;
2. mit zwei Schleifschnüren;
3. mit sechs Schäubli

im Brienzer-, Thuner-, Bieler- und Oeschinensee, sowie in folgenden fliessenden Gewässern und in den durch sie erzeugten Stauseen:

Aare (ohne Häftli), Emme, Ilfis, Saane, Kander, Engstligen, Kien, Suld, Kirrel und Fildrich, Narren- und Lombach, Urbach, Reichenbach, beide Simmen und Lütschinen, Zulg, Gürbe, Sense, Schwarzwasser, Zihl, Doubs, Allaine, Birs, Sorne und Schüss.

Dasselbe Recht erstreckt sich auf die vom Staate zugekauften grössern Gewässer; vorbehalten bleibt Art. 11.

Art. 9.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Patenttaxen betragen 10 Fr. für das allgemeine und 5 Fr. für das Ferienpatent. Ich wiederhole, dass diese Beträge festgesetzt wurden auf Grund von Wünschen der Angelfischer. Ich habe schon bei der Eintretensdebatte erwähnt, dass sie selber uns nahelegten, dass allgemeine Angelfischerpatent einheitlich auf 10 Fr. festzusetzen. In der Kommission kam man dann dazu, noch ein besonderes Ferienpatent von 5 Fr. vorzusehen.

Ein weiterer Punkt, der in Art. 9 geordnet ist, betrifft die Mitwirkung von Minderjährigen. Diese Frage ist vor allem deshalb eingehender beraten worden, weil beim Gesetzesentwurf vom Jahre 1926 gerade der Umstand, dass die Kinder nicht mehr mitgehen durften, viel Anlass zu Opposition gegeben hatte. Auf der andern Seite sagte man dagegen, es würde unnützerweise viel Gras zerstampft, wenn da so viele Leute mitgehen könnten. Es stehen sich also zwei Erwägungen gegenüber. Auf der einen Seite will man für die Kinder keine Erschwerungen schaffen, auf der andern Seite erscheint aber doch eine gewisse Kontrolle als notwendig. Die Lösung besteht darin, dass Minderjährige, die erwachsene Personen begleiten, eine Kontrollkarte lösen müssen.

Sie sind, damit die Kontrolle durchführbar ist, jährlich zu lösen und kosten 1 Fr. Die Karte darf nur mit Zustimmung derjenigen Personen abgegeben werden, die die elterliche Gewalt ausüben.

Ein drittes Alinea bestimmt ferner, dass die Patentgebühren für Schweizerbürger, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, erhöht werden können. Das ist notwendig, denn, wie bereits erwähnt worden ist, haben die andern Kantone Patente mit viel höheren Gebühren. Wir haben ferner vorgesehen, dass gegenrechtliche Abmachungen mit den Nachbarkantonen vorbehalten sein sollen. Wenn aber keine solchen Abmachungen bestehen, wenn nicht Gegenrecht gehalten wird, ist es nicht mehr als gerecht, dass die Bewohner anderer Kantone, die zu uns fischen kommen, gleich behandelt werden, wie die Berner, die in andern Kantonen fischen wollen. Die Kommission hat eine etwas andere Redaktion vorgesehen; ich möchte dem zustimmen.

Bangerter (Busswil). Auch zu Art. 9 möchte ich einen kleinen Abänderungsantrag stellen. Ich persönlich bin mit den Gebühren für die allgemeine Angelfischerei einverstanden; sie sind hoch genug. Wenn es auf mich ankäme, könnte man sogar noch weiter heruntergehen. Aber in der Angelfischerei ist auch das Fischen mit Schleifschnüren und Schäubli inbegriffen. Nach meiner Auffassung ist das keine Sportfischerei mehr, sondern erwerbsmässige Fischerei. Ich möchte Ihnen daher beantragen, hier folgende Fassung vorzusehen: «Die Gebühr für das allgemeine Angelfischereipatent beträgt 10 Fr., für das Ferienpatent 5 Fr.» Bis hierher bin ich gänzlich einverstanden. Nun möchte ich aber folgenden Zusatz beifügen: «Für das Fischen mit zwei Schleifschnüren und sechs Schäubli ist ein Spezialpatent zu lösen. Die Gebühr hierfür wird von der Forstdirektion nach Anhörung der Fischereikommission festgesetzt.» Ich möchte also diese Gebühr nicht von vornherein festsetzen.

Hirt. Ich wollte ungefähr das gleiche sagen wie der Herr Vorredner. Es besteht tatsächlich in dieser Hinsicht eine gewisse Ungerechtigkeit. Wer mit Schleifschnüren und Schäubli fischt, fängt vornehmlich Edelfische. Es ist nun wirklich nicht recht, wenn diejenigen, die Edelfische fangen können, gleichviel zu bezahlen haben wie diejenigen, die bloss Weissfische fangen. Ich möchte den Antrag von Herrn Bangerter unterstützen.

Matter, Präsident der Kommission. Ich glaube, man sollte das nicht als Antrag, sondern als Anregung für die zweite Lesung annehmen. Das kann man nicht so mir nichts dir nichts entscheiden. Wir wissen nicht, was die Fischereifachmänner zu diesem Vorschlage sagen.

Hulliger. Im Gesetzentwurf vom Jahre 1926 hatten wir diese Abstufungen vorgesehen. Gegenwärtig sind sich die Sportfischer darin einig, dass ein einheitliches Patent festzusetzen sei. Es ist zwar schon so, wie Herr Bangerter sagt. Wer im Bielersee mit Schleifschnüren und Schäubli fischt, fängt vornehmlich Edelfische. Aber es ist auch so in der Aare, wenn man mit künstlichen Fliegen oder Würmern fischt. Wenn man solche Abstufungen vornehmen würde, müsste das einen ganzen Rattenschwanz von weitern Differenzen nach sich ziehen. Künstliche Fliegen z. B. bringen gelegentlich einen viel grössern Erfolg als Schleifschnüre. Man müsste also dann konsequenterweise auch für das Fischen mit diesen Mitteln höhere Taxen vorsehen, oder für diejenigen Fischer, welche Gummistiefel tragen oder die ein Schiffchen haben. Wenn einer Gummistiefel hat, kann er weiter ins Wasser hinausgehen. Herr Bangerter muss also begreifen, dass diese Abstufungen der Konsequenzen wegen nicht anwendbar sind. Es würden nur wieder andere Ungerechtigkeiten geschaffen. Mit der Schleifschnur wird übrigens gar nicht so viel gefangen. Vielleicht mag das, was Herr Bangerter gesagt hat, auf dem Bielersee im besonderen zutreffen. Auf den andern Seen ist es wieder anders. Ich möchte also davor warnen, für die Schäubli und Schleifschnüre eine Ausnahme zu machen.

M. **Chopard.** Je voudrais vous recommander de ne pas prendre en considération la proposition de M. Bangerter. Ces messieurs se contredisent avec leurs déclarations précédentes. Ils étaient tout d'abord partisans du maintien des grands filets pour la pêche dans le lac et pour le justifier, ils nous ont dit que ceux qui pêchaient à la traîne seraient dans l'impossibilité absolue de pouvoir fournir aux restaurateurs de quoi contenter leur clientèle. Ils ont reconnu qu'en pêchant à la traîne et au torchon, on n'arrivait guère à un résultat pratique, et alors ils ont demandé le maintien des grands filets. Et aujourd'hui, ils voudraient préconiser une patente beaucoup plus forte, sous le prétexte que ceux qui pêchent à la traîne ou au torchon prennent beaucoup plus de poisson et deviendraient des pêcheurs professionnels. C'est absolument faux. Il m'arrive de pêcher à la traîne et j'ai pu constater que certaines années on n'attrappe aucun poisson, et vous voudriez faire payer une patente de 10 fr. aux pêcheurs à la traîne! Non, ces messieurs ont un but déterminé, celui de faire échouer la loi. Je vous propose de ne pas prendre leur proposition en considération et de repousser la proposition de M. Bangerter.

Messerli. Ich verstehe nicht viel vom Fischen; trotzdem möchte ich der Meinung Ausdruck geben, es sollte der Antrag von Herrn Bangerter zur Prüfung durch die Kommission entgegengenommen werden. Wir müssen den Angelfischern doch gestatten, Schleifschnüre und Schäubli zu benützen, trotzdem diese Geräte manchmal auch zum erwerbsmässigen Fischen Verwendung finden können.

Da ich gerade das Wort habe, möchte ich an die Forstdirektion noch eine Anfrage richten. Ich hätte sie zwar bei Art. 8 vorbringen sollen; aber diese beiden Artikel hängen ja so zusammen, dass ich diese Frage auch hier stellen kann. Es handelt sich um das Ferienpatent. Es ist für zwei Monate vorgesehen. Kann nun dieses Patent im Jahr nur einmal benutzt werden? Diejenigen, die eigene Ferienchalets oder Weekend-Häuschen haben, aber auch andere Feriengäste, kommen oft zweimal im Jahr zu uns, im Frühling und im Herbst. Falls ein solches Ferienpatent nicht zweimal im Jahr benutzt werden kann, möchte ich empfehlen, eine Regelung vorzusehen, die das gestattet.

Emch. Art. 9 spricht von einer Kontrollkarte für Personen unter 16 Jahren. Aus diesem Artikel ist aber nicht ersichtlich, ob diese Kontrollkarte von irgendeinem Jüngling gelöst werden kann oder ob sie ihm nur gestattet, in Begleitung einer Person, die ein Patent gelöst hat, zu fischen. Wenn einer natürlich warten muss, bis er 16 Jahre alt ist, lernt er das Fischen überhaupt nicht mehr (Heiterkeit).

Hirt. Entschuldigen Sie mich, dass ich nochmals das Wort ergreife.

Herr Hulliger hat den gegenteiligen Standpunkt vertreten. Es macht den Eindruck, er erledige diese Frage etwas leichtfertig. Ich kenne Leute, die mit der Schleifschnur und dem Schäubli manchmal für 20—50 Franken auf einmal fangen. Natürlich kommt es etwa vor, dass wochenlang nichts gefangen wird, aber es wäre doch gerechtfertigt, hier eine höhere Gebühr festzusetzen. In diesem Sinne möchte ich beantragen, diese Anregung zur Prüfung durch die Kommission entgegenzunehmen. Wenn die bisherige Lösung beibehalten wird, könnte das bei uns niemand verstehen. Die Argumente, welche Herr Hulliger vorgebracht hat, sind nicht stichhaltig. Ich möchte im übrigen keine hohe Gebühr vorsehen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es sind zwei Fragen angeschnitten worden. Eine Frage, die von Herrn Grossrat Messerli gestellt worden ist, betrifft das Ferienpatent. Die Meinung der Vorlage geht dahin, es sollte das Ferienpatent für zwei Monate ununterbrochen gelten, sodass man diese Zeit nicht unterbrechen kann. Man glaubte in der Kommission, schon das sei weitgehend entgegengekommen. Wenn einer zwei- oder dreimal in die Ferien kommt, hat er das Patent jedesmal zu lösen. So war die Meinung. Wenn der Grosse Rat eine andere Lösung vorschlagen will, müssen entsprechende Anträge gestellt werden, oder es wären Anregungen zuhanden der Kommission zu machen. Meiner Ansicht nach wäre es aber nicht richtig, einen Unterbruch zu gestatten, weil sonst die Kontrolle zu sehr erschwert würde.

Nun die Anfrage von Herrn Emch betreffend die Kontrollkarte. Wenn ich ihn richtig verstanden habe, frägt er an, ob die Personen unter 16 Jahren mit der Kontrollkarte nur in Begleitung von Patentinhabern fischen gehen können oder ob es auch allein zulässig sei. Es ist ganz klar und geht auch aus meinen Ausführungen hervor, dass das Fischen für Jugendliche nur in Begleitung zulässig ist. Die Kontrollkarte gibt nur das Recht zum Mitgehen entweder mit dem Vater oder mit einer andern Person, die ein Patent gelöst hat. Die Aufsicht muss durch jemanden ausgeübt werden. So war die Meinung bei der Beratung in der Kommission.

Messerli. Man sollte doch die Möglichkeit schaffen, dass der Feriengast mit dem gleichen Patent zweimal im Jahr zu uns kommen und fischen gehen kann. Das wäre im Gesetz festzulegen. Ich möchte daher bitten, diese Frage für die zweite Lesung zu prüfen.

Ferner ist noch zu untersuchen, ob man den Kurgästen, die sich nur kurze Zeit bei uns aufhalten, nicht ein kleineres Ferienpatent geben könnte, etwa für 14 Tage oder für einen Monat. Wenn jemand bloss für 14 Tage kommt, sollte er nicht 5 Franken bezahlen müssen. Es sind ja die meisten Gäste gezwungen, zu sparen. Ich möchte bitten, auch diese Frage zur Prüfung für die zweite Lesung entgegenzunehmen.

Hulliger. Gestatten Sie mir zu den Ausführungen von Herrn Messerli einige Bemerkungen. Wir haben darnach getrachtet, die Bedürfnisse der Fremdenindustrie soweit als möglich zu berücksichtigen. Wir sind gerne bereit, Anregungen in dieser Richtung entgegenzunehmen. Wir haben übrigens lange darüber in der Kommission gesprochen. So haben wir auch bestimmt, dass der Gast nicht an das Regierungsstatthalteramt seines Wohnortes gelangen muss; das können wir dem Gast nicht zumuten. Ich beantrage daher, den letzten Satz zu streichen.

Ich muss nun doch erklären, dass ich mit dem Herrn Regierungspräsidenten nicht einverstanden bin inbezug auf seine Ausführungen betreffend die Kontrollkarte für Jugendliche. Man muss die Jugend fischen lassen, sonst machen sie etwas anderes, das schädlicher ist. Ich war der Ansicht, man wolle die Jugendlichen mit dieser Karte erziehen. Einen Franken können sie durch irgendwelche kleinere Arbeiten leicht verdienen. Aber die Karten dürfen nur vom Vertreter der elterlichen Gewalt oder vom Vater selbst gelöst werden. Aber die Ausübung der Fischerei durch Jugendliche kann man doch nicht kontrollieren. Hinten auf die Karte druckt man die wichtigsten Bestimmungen, damit der Jugendliche weiss, was er zu tun hat. Das hat eine gewisse erzieherische Bedeutung. Stellen Sie sich nur einmal vor, dass im Jura die Kinder mit 14 Jahren aus der Schule kommen. Es wäre nun doch zu rigoros, wenn wir den Jurassierbuben verbieten würden, vor dem 16. Jahre allein fischen zu gehen, wenn wir verlangen wollten, dass immer der Vater oder die Mutter dabei sein müsse. Das geht nicht. Ich sehe dies auch in Thun, wie die Buben eben immer auf den Quai oder an die Aare gehen wollen. Da beaufsichtigt man sie doch nicht. Das ist vielleicht gefährlich, aber sie sollen das lernen.

Emch. Ich schliesse mich den Ausführungen von Herrn Hulliger an. Es ist viel gescheiter, die Kinder machen so etwas, als dass sie sich auf der Strasse herumtreiben. Es gibt doch nichts Schöneres, als wenn der Bub heimkommt mit ein paar Fischen. Nach dem 16. Altersjahr lernt man das Fischen überhaupt nicht mehr. Nachher hat man nicht mehr die richtige Freude dazu und auch nicht mehr genügend Geduld. Ich ersuche daher die Kommission, diese Frage für die nächste Lesung zu beraten.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss noch einmal auf die Kontrollkarten zurückkommen. Ich war nicht der Ansicht, dass die Inhaber der Kontrollkarte nur mit dem Vater gehen dürfen. Sie berechtigt sie vielmehr zum Mitgehen mit jedermann, der ein Angelpatent gelöst hat. Aber es ist nicht die Meinung des Entwurfes, dass die Kinder allein fischen dür-

fen. Ich habe Ihnen schon ausgeführt, dass auch das Grundeigentum geschützt werden muss. Ich habe das Beispiel vom Zertreten des Grases angeführt. Die Jugendlichen müssen unter einer gewissen Kontrolle stehen, nämlich unter der Verantwortung desjenigen, der das Patent gelöst hat. Immerhin wollen wir diese Frage noch prüfen. Wir werden dann sehen, ob man diese Frage nach meiner Auffassung oder nach derjenigen von Herrn Emch lösen muss.

Bangerter (Busswil). Nachdem der Herr Kommissionspräsident erklärt hat, dass mein Antrag als Anregung für die Prüfung zur zweiten Lesung entgegengenommen werde, möchte ich ihn zurückziehen und nur zur Prüfung geben.

Präsident. Sämtliche Anträge sind nur zur Prüfung gegeben worden; es wird deshalb nicht darüber abgestimmt.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 9. Die Gebühr für das allgemeine Angelfischereipatent beträgt 10 Fr., für das Ferienpatent 5 Fr.

Für die Ausübung der Angelfischerei nach Art. 8 mit der Angelrute sind alle Personen gebührenpflichtig, welche das 16. Altersjahr vollendet haben. Personen unter 16 Jahren haben eine Kontrollkarte gegen eine Gebühr von 1 Franken zu lösen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 2. Die Ausstellung der Kontrollkarte erfolgt nur unter Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Die Patentgebühren können vom Regierungsrat für Patentnehmer, die nicht im Kanton Bern niedergelassen sind, erhöht werden. Vorbehalten bleiben gegenrechtliche Abmachungen mit den Nachbar-Kantonen.

Ausserhalb des Kantons wohnende Personen haben für die Ausübung der Fischerei im Kanton Rechtsdomizil zu verzeigen. Das Rechtsdomizil ist auf dem Patent zu bescheinigen.

Art. 10.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 10 ist einer der wichtigsten Artikel, indem der Entwurf, den die Regierung vorgelegt hat, sich nicht deckt mit den Anträgen der Kommission.

Art. 10 berührt die Frage der sogenannten Zug- oder Landgarne. Heute werden in den drei grossen Seen noch solche Garne verwendet, aber wir müssen sofort beifügen, dass wir deren Anzahl im Laufe der Zeit reduziert haben. Zurzeit sind im Thunersee noch drei vorhanden, während früher 12 gestattet waren. Man hat also aus Zweckmässigkeitsgründen, namentlich zur Schonung des Fischbestandes, die Anzahl der Garne bedeutend reduziert. Das war besonders deshalb notwendig, weil mit den Motorbooten der Fischfang mit diesen Garnen viel intensiver durchgeführt werden kann als vor Jahrzehnten. Die Inhaber der Garne sind Erwerbsfischer. Sie legen ausserordentlichen Wert darauf, dass auch unter dem neuen Gesetz diese Art Netzfischerei in beschränktem Umfange zulässig bleibe, während die Sportfischer verlangen, und zwar mit aller Energie, dass die Zuggarne definitiv verboten werden. Da muss nun entschieden werden. Die Meinungen gehen auseinander; eine Versöhnung der beiden Auffassungen erscheint unmöglich. Der Grosse Rat muss sich deshalb für eine der beiden Lösungen entscheiden.

Ich für mich weiss heute noch nicht recht, welche Lösung die richtige ist. Der eidgenössische Fischereiinspektor z. B., der sich auch mit dieser Frage befasste, ist der Ansicht, man sollte diese Zuggarne nicht vollständig verdrängen. Es wird auch geltend gemacht, ohne diese Art der Fischerei sei es nicht mehr möglich, den inländischen Markt mit genügend Fischen zu versehen. Auf der andern Seite wird erklärt, die Zuggarnfischerei sei eine Räuberei, es sei vor allem auch daran zu denken, dass die Zahl der Fischer seit dem Jahre 1920 stark zugenommen hat. Auch in der Zukunft wird deren Zahl zum mindesten nicht abnehmen.

Es wird heutzutage mehr gefischt zur Förderung der Gesundheit, auch wegen der vermehrten Freizeit und des freien Samstagnachmittags usw. Die Gründe, die die Leute zu diesem Sport in vermehrtem Masse hinziehen, sind ja berechtigte. Es sind das alles Sachen, die man generell, losgelöst von der Fischerei, begrüssen muss.

Nun schlägt die Forstdirektion vor, man solle schon im Gesetze die Zahl der zulässigen Garne beschränken, damit ja nicht etwa die Regierung oder die Forstdirektion veranlasst werden könne, die Zahl der Garne zu vergrössern. Die Kommission hat sich aber auf den Boden gestellt, und zwar mit grosser Mehrheit, diese Garne seien definitiv zu verbieten. Die Zahl der Erwerbsfischer, die betroffen würden, sei sowieso nicht gross. Man könne diesen Leuten in anderer Hinsicht entgegenkommen, z. B. mit der Erlaubnis für das Fischen mit mehr Netzen, sodass diese Leute durch die Neuordnung keineswegs brotlos würden. Die für diese Lösung geltend gemachten Gründe sind uns bekannt. Auf mich machte namentlich das Argument Eindruck, welches geltend macht, dass mit den Zuggarnen nicht nur sehr viele Fische gefangen werden, sondern dass man damit auch noch die Fischnahrung, die Seeflora, zum mindesten schädige. Diesen Punkt muss man ganz sicher auch in den Kreis der Erwägungen einbeziehen. Bei den Fischern selbst sind zwei Strömungen zu konstatieren: die einen, die Netzfischer, machen geltend, diese Zuggarne seien notwendig, um gewisse Raubfische von Zeit zu Zeit herauszunehmen; die andern, die Angelfischer, sind der Ansicht, diese Raubfische könnten auch auf andere Art gefangen werden, wenn einmal alles gut organisiert sei.

Ich möchte also bitten, diese Frage heute im Rate zu entscheiden.

Die Forstdirektion hält vorläufig an ihrer Fassung von Art. 10 fest; wenn aber der Grosse Rat der Kommissionsvorlage den Vorzug gibt, möchte ich bitten, im letzten Alinea statt «der Grosse Rat» zu sagen, «der Regierungsrat ist ermächtigt, für den Fall, dass das Interesse des Fischbestandes es erfordert, die Wiedereinführung der Landgarne zu gestatten». Die Angelfischer selber waren es, welche zuletzt den Vorschlag machten, man solle den Re-

gierungsrat ermächtigen, dann, wenn es zur Korrektur des Fischbestandes notwendig sei, vorübergehend Landgarne zu gewähren.

Matter, Präsident der Kommission. Ich habe den Ausführungen des Herrn Forstdirektors nicht viel beizufügen. Ich kann nur sagen, dass ich sowohl am Bieler- wie am Brienzersee mit den Fischern Rücksprache genommen habe. Sie erklären mir, es sei notwendig, dass die Landgarne entfernt würden. Nur diejenigen, welche selber solche Landgarne haben, sind für Beibehaltung. Es ist ferner eingewendet worden, die Hotels und Restaurants würden nicht mehr genügend Fische erhalten. Davon bin ich nicht überzeugt. Auch die Fischer vom Brienzersee sind für die Entfernung. Nachdem die ganze Fischergilde — mit Ausnahme der Besitzer solcher Landgarne — zu diesem Schlusse kommt, erscheint es doch besser, den Vorschlag der Regierung anzunehmen. Die Fassung, die nun die Kommission vorschlägt, wonach der Grosse Rat ermächtigt wäre — eventuell kann man sich auch der Anregung des Herrn Fortstdirektors anschließen — zeitweise Ausnahmen zu gestatten, scheint mir ein Ventil zu sein, das auch die Gegner des Kommissionsantrages versöhnen könnte. So wäre eine Brücke zwischen diesen beiden Auffassungen gebildet. Sicherlich haben ja diese Fischer, welche solche Zuggarne besitzen, noch kilometerlange Schwebenetze. Sie könnten so auch in der Zukunft fischen. Es wird ihnen der Erwerb nicht entzogen. Es gibt übrigens ja nur noch einige wenige solcher Fischer.

Die Mehrheit ist also der Ansicht, die Landgarne seien ruinös. Im Zugersee ist das schon seit 40 Jahren nicht mehr zulässig. Ich möchte an der Autorität des eidgenössischen Fischereiinspektors nicht rütteln; aber man darf nicht vergessen, dass die Gutachten sich oft widersprechen. Wenn man jemanden mit einem Gutachten beauftragt und dafür bezahlt, fällt das Gutachten in der Regel so aus, wie man es wünscht. Dies ist offenbar auch bei den Fischereispezialisten so. Ich unterstütze deshalb den Antrag der Kommission, wonach die Landgarne nicht mehr geduldet werden sollen.

Straub. Ich bin nicht ganz gleicher Auffassung wie der Herr Präsident der Kommission. Gestatten Sie mir als Kommissionsmitglied, allerdings im Namen der Minderheit, meinen Standpunkt zu Art. 10 darzulegen. Ich habe diese Sache auch mit dem Oberländischen Fischereiverein resp. mit dessen Vorstand in zwei Sitzungen gründlich besprochen. Es ist das einer der grössten Fischereivereine des Kantons. In dieser Sitzung hat hauptsächlich Art. 10 des Gesetzes Anlass zur Diskussion gegeben. Ich habe mich einigermassen gewundert, dass die Informationen des Herrn Kommissionspräsidenten nicht gleich lauten, wie diejenigen, welche mir an den beiden genannten Sitzungen gegeben worden sind.

Ich muss vorausschicken, dass der O. F. V. zur Hauptsache aus Sport- und Angelfischern besteht. Er ist einer jener Fischereivereine, die sich intensiv mit der Bewirtschaftung der Seen und Flüsse beschäftigen. Im O. F. V. sind alte und erfahrene Praktiker tätig, auf deren Urteil und Erfahrung man abstellen kann. Diese Leute können und wollen es gar nicht begreifen, dass nun die Zuggarne (auch Landgarne genannt) ausgeschaltet werden sollen. Gegen dieses Vorgehen nimmt man im Oberland ganz entschieden Stellung, auch aus volkswirtschaftlichen Gründen.

Diesbezügliche Versuche hat man nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland angestellt, und zwar von Seiten kompetenter Persönlichkeiten. Alle haben das gleiche Resultat gezeigt, nämlich Rückgang der Edelfische und Ueberhandnahme der Ruchfische. Auf das Gutachten von Herrn Dr. Surbeck ist schon hingewiesen worden; auch er ist für Beibehaltung.

Es ist auch vom Brienzersee gesprochen worden. Ich mache darauf aufmerksam, dass es dort schon seit 15 Jahren keine Zuggarne mehr gibt. Trotzdem ist der Uferfisch fast vollständig verschwunden. Wenn dort nicht eine andere Bewirtschaftung Platz greift, heisst es in 10 oder 15 Jahren, die andern Netze müssen auch verschwinden. Gegen solche Massnahmen müssen wir im Interesse des Berner Oberlandes ganz entschieden Stellung nehmen. Wir halten es für vollständig verfehlt, unangebracht und verkehrt, im Gesetz die Verwendung von Zug -und Klusgarnen zu verbieten oder auch nur deren Zahl gesetzlich festzulegen.

Ich möchte Ihnen einige Zahlen angeben, welche veranschaulichen, wie viele Zuggarne es in anderen Seen hat.

Hallwylersee: 4 Landgarne und 3 Klurgarne (er ist fünfmal kleiner als der Thunersee).

Thunersee: 3 Landgarne und 3 Klusgarne.

Wallensee: 2 Landgarne und 2 Klusgarne. (Er ist nicht halb so gross wie der Thunersee).

Zürichsee: 22 Landgarne und keine Klusgarne. (Er ist etwa 40 km² grösser als der Thunersee).

Ich habe hier den Bericht eines kantonalen Fischereiaufsehers. Er schreibt folgendes: «Der Fischreichtum obiger Seen ist, trotzdem viele Berufsgeräte gebraucht werden, stets ein sehr guter. Sollte die Dummheit Oberhand gewinnen und würden die fraglichen Geräte in den Berner Seen verboten, dann ist es mit den Edelfischen bald vorbei und die Ruchfische beherrschen die Seen. Dann können in einigen Jahren auch die Ruten-, Schleick- und Hegenenfischer zusammenpacken.»

Ich möchte hier erklären, dass wir die Einschränkungen weder als notwendig, noch als zweckmässig erachten. Man könnte unter Umständen eine andere Fassung wählen in der Weise, dass man einfach der Forstdirektion oder dem Regierungsrat ohne weiteres die Kompetenz erteilt, für gewisse Zeiten das Patent für solche Geräte nicht zu bewilligen oder die Zahl der Bewilligungen einzuschränken.

In einem weitern Bericht sagt ein Fischereiaufseher: «Selbstverständlich können nur die Berufsfischer die Seen unterhalten. Dafür sollten die Angelfischer aber die Berufsfischer in ihrer Arbeit unterstützen, anstatt, wie es gewöhnlich geschieht, sie zu erschweren. Ob in Seen, wo viel eingesetzt wird, einige Fischer mehr oder weniger die Fischerei betreiben, und ob mit Garn oder Netz gefischt wird, spielt dann keine Rolle. In Seen, wo während der Laichzeit der Fische die Fischerei verboten oder stark eingeschränkt wird, geht der Fischbestand zurück; da nützt alles Reden der Sportfischer nichts. Im Zugersee ist die Zahl der Berufsfischer in den letzten 30 Jahren um 200 %,

diejenige der Sport- und Angelfischer um 800 % gestiegen. Trotzdem ist der Erfolg für den einzelnen Fischer bedeutend grösser als früher.»

Und weiter heisst es in diesem Bericht: «Im Jahre 1933 wurden im Zugersee ausgesetzt aus den Brutanstalten Arth-Walchwil und Zug: Forellen 86,000, Rötel 1,363,000, Felchen 19,519,000, Hechte 9,260,000, zusammen 29,228,000 Jungfische.» Es ist hier also genau gleich wie bei der Landwirtschaft: Wenn nichts gesät wird, kann man auch nichts ernten. Der Fisch erreicht auch nur ein gewisses Alter, der Aalbock z. B. ein solches von 6—7 Jahren. Wenn er in dieser Zeit nicht gefangen wird, geht er zugrunde. Der Fisch, der vom Berufsfischer aus einer Tiefe von ca. 20—30 m herausgeholt und auf offenem See gefangen wird, kommt für den Sportfischer überhaupt nicht in Betracht. Durch das vorgesehene Verbot würden diese Werte der Volkswirtschaft einfach entzogen. Das wäre insbesondere in der heutigen schweren Krisenzeit ganz unverantwortlich.

Die Fachleute sind darüber einig, dass aus unsern schönen schweizerischen Gewässern bei rationeller und intensiver Bewirtschaftung das doppelte und dreifache des bisherigen Quantums herausgeholt werden könnte. Es mutet einen schon ein bisschen merkwürdig an, wenn man in vielen Restaurants und Hotels Täfelchen mit der Aufschrift: «Esst Schweizerfische» sieht, währenddem man ein Gesetz vorschlägt, wonach die Ausbeutung der Seen verunmöglicht, der Volkswirtschaft grosse und wichtige Werte entzogen würden. Man könnte dann ruhig diese Täfelchen mit der Aufschrift «Esst Schweizerfische» wegnehmen. Dafür können wir dann viel weniger gut schmeckende ausländische Fische konsumieren.

Ueber die Garn- und Netzfrage, speziell bei unsern Oberländerseen, ist ein fachmännisches Gutachten von Herrn Professor Dr. Surbeck eingeholt worden. Diesem sind seit langen Jahren die Verhältnisse in unsern Schweizerseen gründlich bekannt. Er hat sich durch Probefischen, wissenschaftliche Untersuchungen und Besuche bei unsern Fischern mit der Sache vertraut gemacht. Herr Dr. Surbeck wird im In- und Ausland als Autorität des Fischereiwesens hochgeschätzt und anerkannt. Er ist gegen das Verbot.

Eine andere Frage. Wie stellen sich wohl unsere Hoteliers und die Verkehrsvereine zu einem solchen Verbot? Die Hotellerie muss und will durch unsere Fischer mit einheimischen Fischen versorgt werden. Wie soll das aber in Zukunft geschehen, wenn das Garn- und Netzverbot angenommen werden sollte? Wir sind überzeugt, dass nachher auch die Netzfischerei dermassen eingeschränkt würde, dass den Berufsfischern nichts anderes übrig bliebe, als von der Bildfläche zu verschwinden. Wenn behauptet wird, die Garne seien Schuld am Rückgang dieser Uferfische, so zeugt das nicht gerade von grosser Sachkenntnis. Die Gründe dieser Erscheinung liegen anderswo. Erstens kommt speziell als solcher im Thunersee der Hecht in Betracht, dessen Bestand in diesem Gewässer allerdings zurückgegangen ist, einmal durch Verschwinden der natürlichen Laichplätze, wegen der krassen Absenkung der Oberländerseen durch die Kraftwerke usw. Gegenwärtig liegt bei den Thunerbehörden ein Projekt vor zum Bau eines Strandweges bis Einigen, wodurch der einzige natürliche Laichplatz für Hechte auch noch gefährdet würde. Der Hechtbestand kann aber durch Einsatz wieder gehoben werden und zwar ohne Netzverbot. Das beweisen die Verhältnisse am Zugersee, wo alljährlich durch die Berufsfischer Hunderte von Zentnern Hechte herausgenommen werden. Dafür werden aber alljährlich Millionen von Jungfischen wieder eingesetzt. Die Aussetzung kostet aber Geld und darum sind die Angler nicht dafür zu haben. Für diese ist Nehmen seliger denn Geben. Der Oberländische Fischereiverein hat letzten Frühling im Brienzer- und Thunersee über anderthalb Millionen Junghechte ausgesetzt. Das ist nur ein Beispiel dafür, wie ernst es diesen Leuten mit der Hebung des Fischbestandes ist.

Im weitern wird mit der Annahme des Verbotes die Laichfischerei verunmöglicht und damit der Betrieb der Brutanstalten, ohne die man heute nicht mehr auskommt, nicht nur gefährdet, sondern geradezu verunmöglicht, denn infolge der geringen Netzzahl rentiert dem Inhaber der Laichfischbewilligung die Laichfischerei nicht mehr. Und dann ist es um unsern schönen Fischbestand geschehen. Ist das Bergbauernhilfe?

Es ist seinerzeit bei der Beratung gesagt worden, man könne wegen einiger Berufsfischer nicht das ganze Gesetz auf den Kopf stellen. Es handelt sich aber nicht nur um ein paar Berufsfischer, und wenn es auch nur wenige wären, so ist das doch wichtig genug. Es kommt auch darauf an, wo sich diese wenigen Leute befinden. Wir werden dann bei der Behandlung der Rechtsufrigen Thunerseebahn sehen, wie sehr man sich um die dort in Betracht kommenden Existenzen wehren wird.

Die ganze Frage ist keine politische; es ist eine rein wirtschaftliche Frage. Ich möchte deshalb die Herren Grossräte aller politischen Parteien ersuchen, auf dieses Garn- und Netzverbot nicht einzutreten, weil es offensichtlich eine Schädigung des ganzen Oberlandes bedeutet. Sollte es jedoch vom Grossen Rat, wider Erwarten, angenommen werden, so würden wir dem Gesetz im ganzen Oberland eine Opposition entgegensetzen, die seine Annahme durch das Volk bestimmt sehr in Frage stellen würde.

Aus diesen Gründen empfehle ich Ihnen, das Alinea 2 überhaupt zu streichen.

Hirt. Art. 10 hat mich schon bei der Eintretensdebatte veranlasst, einige prinzipielle Bemerkungen anzubringen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit die Bemerkung anbringen, dass sich die Sportfischervereine doch eine gewisse Reserve auferlegen sollten in ihrer Kritik an den Arbeiten der Kommission. Ich möchte ausdrücklich feststellen, dass nach der Vorlage der Regierung im Bielersee z. B., wie bisher, zwei Zuggarne beibehalten werden können. Bei der Beratung der Kommission ist nun ein anderer Standpunkt eingenommen worden. Die sportliche Richtung hatte in der Kommission jeweilen die Oberhand. So ging denn aus den Beratungen der Vorschlag hervor, den wir Ihnen heute unterbreiten. Vorerst möchte ich einmal erwähnen, dass für diese Zuggarne eine Schonzeit von $2^1/_2$ Monaten vorgeschrieben ist (15. März bis 1. Juni). In dieser Zeit darf überhaupt nicht gefischt werden. In der übrigen Zeit ist das Fischen nur während drei Tagen pro Woche, nämlich nur am Mittwoch, Donners-

tag und Freitag, gestattet, die übrigen Tage sind auch Schonzeit. Die Sache sieht also, wenn man das berücksichtigt, doch nicht ganz so aus, wie man es auf der andern Seite gern darstellen möchte. Ferner ist auch daran zu erinnern, dass diese Fischer auch an den offenen Tagen nicht immer dem Fischfang nachgehen können, weil oft das Wetter schlecht ist, z. B. wenn es regnet, wenn die Bise geht usw. Es kann manchmal zwei bis drei Wochen dauern, während denen überhaupt nicht gefischt werden kann. Ich kenne diese Verhältnisse, denn ich wohne schon seit mehr als vierzig Jahren am Bielersee.

Es ist auch der Einwand erhoben worden, diese Garne würden die Pflanzen auf dem Seegrund wegreissen. Darauf ist zu erwidern, dass diese Garne nur an bestimmten Stellen gebraucht werden können. Die Besitzer derselben kennen diese Stellen. Da wird allerdings tatsächlich die Seegrundfläche aufgerissen. Pro Tag werden höchstens 15 Züge gemacht. Der ganze Bielersee hat eine Fläche von 37 km². Sie können sich nun vorstellen, dass wegen dieser Netze nicht den ganzen Bielersee abgegrast wird. Mit zwei Garnen kann man keinen wesentlichen Schaden anrichten.

Ferner wird mit den ungeheuren Fängen argumentiert, die mit diesen Netzen gemacht werden sollen. Das sind grosse Ausnahmen. Manchmal geht es 4—5 Jahre, bis so ein Glücksfall eintritt. Wenn das so selten vorkommt, ist es kein grosser Schaden. Es macht nichts, wenn auch die breite Schicht der Bevölkerung einmal zu einem billigen Fischessen kommt.

Die grossen Räuber auf dem Bielersee sind weniger diese Garnfischer, sondern vor allem die Hechte. Wer weiss, was so ein Kerl zusammenfrisst, der kann beurteilen, was sie für Schaden anrichten. Und wer holt die grossen Hechte aus dem See? Das sind in den meisten Fällen die Zuggarnfischer. Wenn solche alte Räuber — sie wiegen oft 20 bis 25 kg — herausgeholt werden können, so liegt das im Interesse der Fischerei. Auch aus diesem Grunde ist die Weiterduldung der grossen Garne berechtigt.

Es ist richtig, dass der Fischbestand im Bielersee gewaltig zurückgegangen ist. Daran sind aber nicht die Landgarne schuld. Der Hauptgrund ist zu suchen in der Juragewässerkorrektion. Auch die Stauwehre haben dazu beigetragen. Dieses Einleiten der Aare hat nicht nur den Fischbestand geschädigt, sondern auch das Rebgelände. Sobald wir grössere Niederschläge haben, ergeben sich auf dem Bielersee oft Wasserstanddifferenzen von 80—90 cm. Dieser grosse Wechsel des Wasserstandes zerstört den Laich. Diese Höhendifferenzen entstehen oft bis in den Juni hinein. Nun wird in nächster Zeit die Schleuse gebaut werden. Ich möchte der Hoffnung Ausdruck geben, dass mit der Erstellung dieser Schleuse die Möglichkeit geschaffen wird, den Wasserstand besser als bis anhin zu regulieren.

Die Beibehaltung der Grossgarne hat einmal grosse Bedeutung als Erwerbsmöglichkeit für diejenigen, die sich dieser Geräte bedienen. Wir haben, wie ich gesagt habe, noch zwei solche Garne. Dadurch werden 6 Personen beschäftigt. Ich kenne diese Leute. Ueberlegen Sie sich gut, bevor Sie beschliessen, diese Menschen um ihre Verdienstmöglichkeit zu bringen. Es fragt sich, ob es ihnen möglich ist, wieder eine andere Beschäftigung zu finden.

Bereits von anderer Seite ist erwähnt worden, dass das Hotelgewerbe sehr stark an der Wirtschaftlichkeit der Fischerei interessiert ist. Wir haben um den Bielersee herum verschiedene grössere Geschäfte, die sehr bedeutende Fischkonsumenten sind. Sie sind zum Teil auf die Grossgarnfischer angewiesen, denn es sind die zuverlässigsten Lieferanten, währenddem die andern, welche mit Schleifschnüren und Schäubli oder mit andern Netzen fischen, nicht regelmässig genug liefern. Sie ersehen aus dem Zirkular der Sportfischer, dass diese auf ein Schreiben der Netzfischer des Bielersees verweisen, welche in unzweideutiger Weise die Beseitigung der Landgarne verlangen. Unter dem Schreiben stehen 20 Unterschriften. Ich stelle hier fest, dass das nicht alle Netzfischer des Bielersees sind; es gibt deren 47. Wenn wir diesem Schreiben schon eine grosse Bedeutung beimessen wollen, dann ist auch festzustellen, dass 27 Netzfischer des Bielersees nicht unterschrieben haben und dass die Netzfischerei auf dem Bielersee eine grosse Bedeutung hat. Am Thunersee sind 13, am Brienzersee 8 Netzfischer.

Ich gebe ohne weiteres zu — der Herr Präsident der Kommission hat das erwähnt — dass die Netzfischer oft gegen die Grossgarne sind. Der Grund ist aber naheliegend. Man mag eben den andern das Grossgarn nicht gönnen. Auch die Angelfischer nehmen zum grossen Teil gegen die Landgarne Stellung. Ich bin nicht Netzfischer und nicht Angelfischer, sondern stehe über beiden Gruppen. Für mich geht es um die Sache. Ich bin mir zwar bewusst, dass ich mich damit in Widerspruch setze mit vielen meiner Wähler. Aber mir geht es um die Wirtschaftlichkeit der Fischerei des Bielersees.

Ich möchte auch nicht unerwähnt lassen, dass in dieser Sache eine gewisse Leidenschaft herrscht, ähnlich wie bei der Jagd. Man darf deshalb gewissen Neigungen nicht allzu grosse Bedeutung beimessen. Im übrigen möchte ich mir, der ich weder Sport- noch Netzfischer bin, in dieser Frage der Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung der Garne in fischereitechnischer und fischereiwirtschaftlicher Hinsicht kein Urteil anmassen. Dagegen möchte ich verweisen auf die Antwort, die mir Herr Professor Dr. Surbeck, unser eidgenössischer Fischereiinspektor, erteilt hat. Das ist schliesslich ein Fachmann. Ich habe das bei der Eintretensdebatte schon dargelegt. Wiederholen möchte ich nur, dass Herr Professor Dr. Surbeck, den man ganz sicher als Autorität auf diesem Gebiete anrufen darf, erklärt hat, wenn der Kanton Bern diese Vorlage annehme, gehe er in fischereitechnischer Hinsicht um 100 Jahre rückwärts.

Ich möchte Sie aus diesen Erwägungen heraus bitten, der Fassung der Regierung zuzustimmen.

Ich schliesse mich im übrigen den Aeusserungen des Herrn Forstdirektors an: Es muss heute in dieser Frage ein Entscheid getroffen werden; es nützt nichts, diese Frage nochmals an die Kommission zurückzuweisen. In der Kommission kommen wir nicht weiter. Die Frage ist dort schon eingehend genug behandelt worden.

Vertagungsfrage.

Messerli. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Gesetzes und speziell dieses Artikels, beantrage ich, die Sitzung jetzt aufzuheben und in der nächsten Sitzung weiterzufahren. Es ist ja kaum ein Drittel des Rates anwesend.

Hirt. Dieser Antrag von Herrn Messerli erscheint mir etwas merkwürdig. Wir stehen jetzt mitten in der Beratung dieser wichtigen Frage. Bei der nächsten Sitzung sind vielleicht wieder ganz andere Leute da, die gar nicht im Bilde sind, um was es eigentlich geht.

Messerli. Gerade im Interesse der Sache habe ich diesen Antrag gestellt. Es ist schade, dass die beiden vorigen Referate nicht von allen Mitgliedern des Rates angehört worden sind. Es wäre besser, wenn diese Frage weiter behandelt und zur Abstimmung gebracht würde, wenn der Rat vollzählig ist. Gerade dieser Artikel wird wahrscheinlich für die Volksabstimmung den Ausschlag geben.

Straub. Der Oberländische Fischereiverein wird die Verwerfungsparole herausgeben, wenn dieser Artikel so formuliert wird, wie es die Regierung vorschlägt. Im Interesse der Sache möchte ich bitten, den Ordnungsantrag anzunehmen.

Abstimmung.

Für den Ordnungsantrag Messerli .	32	Stimmen.
Dagegen	43	»

Gesetz
über
die Fischerei.

Art. 10 (Fortsetzung).

Lörtscher. Als langjähriger Anwohner des Thunersees möchte ich mir auch einige Worte zur Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Landgarne erlauben. Da ich selber nicht Fischer bin, gestatte ich mir, der öffentlichen Meinung über diese Frage Ausdruck zu geben. Man ist nun tatsächlich in der Bevölkerung den Zuggarnen nicht gut gesinnt, weil man diese als die Ursache der Dezimierung des Fischbestandes betrachtet. Man ist überzeugt, dass die Beseitigung der Zuggarne eine Vorbedingung sei für die künftige Hebung des Fischbestandes. Im übrigen nehme ich Bezug auf eine Versammlung, die zu dieser Frage Stellung genommen hat. Man kam einstimmig zum Schluss, dass ein Fischereigesetz, das die Beibehaltung der Zuggarne gestatten würde, nicht angenommen werden könne. So ist die öffentliche Meinung. Man hat es noch nicht vergessen, dass seinerzeit ein Pole 2—3 Jahre am Thunersee wohnte, der soviel Netzpatente hatte, dass er in dieser Zeit fast den ganzen See ausfischte, worauf er an den Bodensee zog.

Im übrigen kann ich bestätigen, was der Herr Kommissionspräsident gesagt hat. Auch mir haben die Netzfischer erklärt, sie seien gegen die Zuggarne — allerdings wohl vor allem dann, wenn es ihnen nicht zu einem Landgarn reichte. Auf der andern Seite haben Sie verlangt, dass man die Zahl der Klusgarne erhöhe. Die Klusgarne haben eine ganz andere Bedeutung als die Landgarne. Das Klusgarn wird im See draussen und für grössere Tiefen gebraucht. Wenn man die Zuggarne abschafft, sollte man dann in vermehrtem Masse die Klusgarne zulassen, damit der Fischfang auch in Zukunft in gleichem Umfange betrieben werden kann.

Man hat mir gesagt, es habe, ausser den Landgarnen, am Thunersee immer noch 600 Netze. Von einer Gefährdung des Gewerbes kann man deshalb kaum mit Recht sprechen.

Ich wiederhole: Die Landgarne sind sehr verpönt. Ich glaube nicht, dass man zum Beispiel in Spiez viele Jasager für das Gesetz aufbringen würde, wenn wir die Beibehaltung beschliessen. Es wäre wohl am besten, wenn der Regierung die Kompetenz erteilt wird, nötigenfalls eine Anzahl von Landgarnen vorübergehend zu bewilligen.

Aus den angeführten Erwägungen heraus möchte ich dem Kommissionsantrag zustimmen, aber mit einem Zusatz, wonach der Regierung die Kompetenz gegeben wird, die Landgarne wieder zu bewilligen, wenn das angängig oder gar nützlich werden sollte.

Hulliger. Allein schon der Umstand, dass die Regierung sich veranlasst gesehen hat, die Zahl der Zuggarne im Thunersee von 12 auf 4 zu reduzieren, zeigt, dass die Zuggarne für den Fischbestand schädlich sind. Dabei sagt man, dass gerade diese Zuggarnfischer von der Regierung besonders wohlwollend behandelt werden.

Dann ist noch ein Punkt zu beachten, der bis jetzt noch nicht in Erwägung gezogen wurde. Nach Art. 10, Absatz 2 der Regierungsvorlage dürften im Brienzersee höchstens ein, im Bieler- und Thunersee höchstens 2 Zuggarne bewilligt werden. Ich werfe die Frage auf, wer denn in Zukunft ein Anrecht auf diese Zuggarne haben soll. Am Thunersee hat es 13, am Bielersee 47 Netzfischer. Entweder gibt man allen einmal ein Grossgarn oder dann verfährt man nicht demokratisch. Von den Thunersee-Netzfischern hat sich schon mancher um ein Grossgarn beworben, aber in der Regel ohne Erfolg. Diese Zuggarne bleiben gewöhnlich in der Familie. Das sollte aber nicht sein. Es gibt keine verfassungsrechtliche oder gesetzliche Bestimmungen, nach denen es vorgeschrieben wäre, dass so ein Klusgarn ein Menschenalter hindurch in der gleichen Familie bleibe. Entweder müssen alle gleichmässig behandelt werden oder dann fahre man mit diesem Zauber ab.

Ich habe an die Adresse der Herren Vorredner noch einige Fragen zu richten. Herr Hirt sagt, es sei ein Unding, dass der kantonale Fischereiverein sich herausnehme, die Arbeiten der Kommission zu kritisieren, währenddem er im gleichen Atemzuge ein Gutachten von Herrn Prof. Dr. Surbeck zitierte. Ist es denn etwa keine Beeinflussung, wenn der eidgenössische Fischerei-Inspektor sich in die Arbeiten unserer Kommission hineinmischt, er, der ja so ziemlich gegen Norden orientiert ist. Zufälligerweise haben wir in der Schweiz demokratische Verhältnisse und nicht solche wie in Deutschland.

Herr Straub sagte uns, nach den Mitteilungen des Oberländischen Fischerei-Vereins würden im Zugersee jedes Jahr 20—30 Millionen Jungfische ausgesetzt. Mit diesem Argument wollte er die Ratsmitglieder für die Grossgarne gewinnen. Er sagte ferner, dass mit den Garnen die grossen Raubfische gefangen werden, trotzdem er ganz genau weiss, dass diese Grossfische nie mit Grossgarnen gefangen werden. Diese werden mit den Netzen gefangen. Es ist vielleicht unter den Ratsmitgliedern kaum bekannt, dass wir auf diesen drei verhältnismässig kleinen Seebecken nicht weniger als 140 km Netze haben. 140,000 m können mit den Schwebe- und Grundnetzen überspannt werden (Thunersee 50,000 Meter). Die Grossgarnfischer werden somit keinesfalls brotlos. Im Gegenteil, man war in der Kommission der Auffassung, es könnte diesen Grossgarnfischern als Ersatz mehr Netze bewilligt werden, damit sie keine Fischereiknechte entlassen müssen. Wir werden selbstverständlich schon so vernünftig sein, dass wir gerechte Uebergangslösungen schaffen.

Auch bezüglich der Auffassungen der Fischkonsumenten habe ich Meldungen, welche ganz anders lauten, als diejenigen, die von den Vorrednern angeführt wurden. In Faulensee hat mir einer prächtige Felchen gezeigt, die mit Netzen gefangen wurden. Man sagte mir, dass mit den Grossgarnen seit der Erstellung des Grimselwerkes die Beute an solchen Fischen nicht mehr wesentlich sei. Ich weiss natürlich nicht wie es sich tatsächlich verhält. Jeder spricht eben auf seine Mühle.

Der Fischereiverein der Stadt Bern sei nicht einverstanden mit dem Zirkular des Verbandes bernischer Fischereivereine an den Grossen Rat, erklärt uns eines der prominentesten Mitglieder. Am Bielersee hat es 47 Berufsfischer. Ich habe hier ein Schreiben, worin sich diese Berufsfischer gegen die Beibehaltung der Landgarne aussprechen. Es scheint, dass der Vorstand des Verbandes Bernischer Fischereivereine ohne Zustimmung der Mitglieder dieses Schreiben an den Grossen Rat erliess. Von diesen 47 Berufsfischern, Herr Hirt, haben 41 unterschrieben. Sie können bei mir in dieses Aktenstück Einsicht nehmen. Wenn man nun von diesen 47 drei Grossgarnfischer abzählt, sind es nur noch drei, die nicht unterschrieben haben. Aehnlich ist das Verhältnis der Unterschriften zur Zahl der Berufsfischer des Thunersees. Da stimmt etwas nicht. Diese Leute sind auch Mitglieder des Verbandes Bernischer Fischereivereine. Sie sind aber auch nicht einverstanden mit ihrem Vorstand. Ferner habe ich Tausende von Unterschriften der Seeanwohnerschaft, gegen die Beibehaltung der Grossgarne. Die Leute sind restlos, handle es sich um Arbeiter, Landwirte, Fischer, Hoteliers usw., für Abschaffung dieser Fischgeräte.

Diese Grossgarne sind einfach ein Unding. Die Verhältnisse liegen hier nicht gleich wie bei der Bodenseefischerei.

Man hat auch gesagt, im Brienzersee hätte es, trotzdem Landgarne nicht mehr verwendet werden, keine Uferfische mehr. Es ist häufig vorgekommen, dass die drei Grossgarnfischer des Thunersees einer nach dem andern am gleichen Tag zwischen Gwatt und Einigen, wo es ein Paar günstige Halden hat, ihre Züge gemacht haben. Einer nach dem andern hat die betreffenden Stellen abgegrast. Alles wurde auf dem Seegrund mit den kleinen Steinen wegrasiert, Pflanzen, Brut, kleine Lebewesen. Deswegen in erster Linie und nicht der veränderten Verhältnisse wegen, nicht weil die Kander seit 200 Jahren in den Thunersee fliesst, hat der Fischbestand dermassen abgenommen. Früher war eben die Langgarnfischerei nicht so verhängnisvoll, weil man da noch mit den schweren Rudern fischen gehen musste, während man jetzt Motorbote benutzt. Es herrscht in der Bevölkerung geradezu eine Wut gegen diese Grossgarnfischerei.

Matter, Präsident der Kommission. Gestatten sie mir nur einige kurze Worte zu den Ausführungen von Herrn Straub. Seine Ausführungen waren zum Teil geradezu eine Propagandarede für die Beseitigung der Grossgarne, indem er uns erklärte, die beste Fischereiverwaltung sei diejenige vom Zugersee. Im gleichen Atemzuge teilte er aber auch mit, dass dort schon seit 40 Jahren keine Grossgarne mehr geduldet werden.

Bürki. Sie haben vernommen, dass leider die Fischereifachleute in dieser Frage nicht einig sind. Dieses Gesetz wird wie das letzte verworfen werden, wenn es uns nicht gelingt einen Mittelweg zu finden. Es ist richtig, wenn Herr Hulliger sagt, ein grosser Teil der Anwohnerschaft sei für Abschaffung. Aber es gibt auch recht viele, die anderer Meinung sind. Herr Straub wird sicher richtig orientiert sein. Er sagt, der Oberländische Fischereiverein werde die Parole zur Verwerfung ausgeben, falls Beibehaltung beschlossen werde. Ich glaube aber doch, es ist etwas scharf, wenn man sagt, Herr Prof. Dr. Surbeck sei nach Norden, nach Deutschland orientiert. Ich habe Herrn Prof. Dr. Surbeck zweimal sprechen gehört. Seine Ausführungen waren so objektiv und lehrreich, dass ich die Ueberzeugung gewann, er sei eine Autorität auf diesem Gebiet.

Was Herr Hirt gesagt hat, darf man auch nicht von der Hand weisen. Er kennt sicherlich diese Verhältnisse als langjähriger See-Anwohner recht gut. Es ist Ihnen gewiss auch bekannt, dass der Angelfischer keine Raubfische fangen kann. Das gelingt nur mit grossen Netzen. Herr Hulliger hat gesagt, das beste Argument gegen die Grossgarne sei der Umstand, dass sich die Regierung veranlasst gesehen habe, ihre Zahl von 12 auf 3 herabzusetzen. Ja, warum soll man nun diese auch noch beseitigen? Man könnte einen Mittelweg beschreiten. Ich möchte dem Regierungsrat die Kompetenz geben, in dieser Sache die künftige Regelung zu bestimmen. Man könnte vielleicht so vorgehen, dass man die bisherigen Netze weiterhin gestattet, aber nach dem Tode der bisherigen Besitzer keine neuen mehr bewilligt. Den jetzigen Besitzern sollte man jedoch die Bewilligung nicht entziehen. Diese Berufsfischer sind nicht mit Gütern gesegnet. Sie sind nicht so gut gestellt, wie es Herr Lörtscher darstellte. Ich glaube, sie würden gerne mit ihm tauschen.

So komme ich zur Auffassung, es seien die Anträge der Kommission zu streichen, auch der zweite Absatz des regierungsrätlichen Vorschlages, und es sei dem Regierungsrat zu überlassen, das durch

Verordnung zu bestimmen, wie es im ersten Absatz gesagt ist. Er wird schon die richtige Lösung finden. Was soll sich der Grosse Rat damit befassen, ob am Thunersee ein Zuggarn zu bewilligen sei oder nicht. So viel Vertrauen müssen wir doch unserer Regierung schenken.

Stünzi. Ich halte den Kommissionsantrag für richtig. Eine Begründung ist nach den Ausführungen von Herrn Kollega Hulliger nicht mehr notwendig. Dagegen soll meiner Auffassung nach, wie es der Herr Regierungspräsident angeregt hat, die Regierung ermächtigt werden, die Landgarne unter gewissen Umständen wieder zu gestatten. Nun hat aber der Herr Regierungspräsident richtig ausgeführt, dass schon jetzt die Zahl der Landgarne beschränkt werden sollte, damit nicht eine künftige Regierung über die jetzige Anzahl hinausgehen kann. Man sollte deshalb eine Beschränkung der zulässigen Landgarne in Absatz 3 aufnehmen. Es sollte also dem letzten Absatz des Kommissionsantrages folgender Satz angefügt werden (herübergenommen aus Absatz 2 des Regierungsentwurfes): «In diesem Falle dürfen im Brienzersee höchstens ein und im Thuner- und Bielersee je höchstens zwei Zuggarne (Landgarne) bewilligt werden.»

Meier (Biel). Wir dürfen diesen Antrag nicht annehmen, weil der Regierungsrat jetzt einen Entscheid durch den Grossen Rat wünscht. Dieser Entscheid muss durch den Grossen Rat getroffen werden.

Im übrigen möchte ich Ihnen den Antrag der Kommission zur Annahme empfehlen. Er entscheidet grundsätzlich und lässt doch ein Ventil offen. Wenn die künftigen Erfahrungen eine andere Lösung erheischen sollten, hat der Regierungsrat die Möglichkeit, der veränderten Situation Rechnung zu tragen. Das scheint mir die einfachste Lösung zu sein.

La Nicca. Ich bin nicht Fischer. Aber ich habe am Bodensee und auch an andern Orten die Benutzung dieser Landgarne zu beobachten Gelegenheit gehabt. Ich komme zu der gleichen Auffassung wie die Herren Lörtscher und Hulliger. Diese Landgarne sind die reinsten Raubmaschinen für die Fische, die kleinen Lebewesen und die Seealgen, von denen die Fische leben. Im übrigen ist die Bewilligung zur Benutzung dieser Landgarne ein Privileg für einige wenige Fischer. Dieses Privileg ist aber ein Unrecht gegenüber den andern Netzfischern, die den Fischfang berufsmässig betreiben. Auch von diesem Gesichtspunkte aus erscheint es mir notwendig, diese Landgarne abzuschaffen. Falls wegen des Ueberhandnehmens der Raubfische die Wiedereinführung der Landgarne notwendig wird, hat ja nach dem Vorschlage der Kommission die Regierung die Kompetenz dazu.

Ich empfehle Ihnen den Kommissionsantrag.

Messerli. Die Diskussion ergibt bald soviel Meinungen wie Fische. Da wir daran sind, ein neues Fischereigesetz zu schaffen, das auch wieder 100 Jahre Geltung haben soll, wollen wir nicht Bestimmungen schaffen, die vielleicht schon nach einem Jahrzehnt abgeändert werden müssen. Deshalb empfehle ich den Antrag der Herren Bürki und Straub, der Streichung von Alinea 2 verlangt. Ich möchte aber eine kleine Konzession machen und an Stelle von Absatz 2 der Kommission, entsprechend dem Absatz 4 des Kommissionsantrages, folgenden Wortlaut beantragen: «Der Grosse Rat — oder der Regierungsrat — ist ermächtigt, sofern es das Interesse des Fischbestandes erheischt, die Zuggarne (Landgarne) zu vermindern oder zu verbieten.»

Brönnimann. Ich möchte einen Ordnungsantrag stellen. Es sind soviele Anträge gestellt worden, dass es jetzt kaum möglich ist, diesen Artikel zu bereinigen und darüber abzustimmen. Ich stelle den Ordnungsantrag, dieser Artikel sei zur weiteren Prüfung und Redaktion an die Redaktion zurückzuweisen.

Präsident. Wir können diesen Artikel nicht an die Kommission zurückweisen, sonst ist die erste Lesung nicht durchgeführt. Man kann ja bei der zweiten Lesung wieder darauf zurückkommen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte die Diskussion nicht mehr verlängern, sondern nur den Wunsch äussern, dass jetzt entschieden werde. Dann haben wir einmal eine Formulierung, die man dann bei der zweiten Lesung noch einmal besprechen kann.

Ich kann mich mit der einen wie mit der andern Fassung einverstanden erklären. Ich möchte nur noch folgendes sagen: Zu Alinea 2 von Art. 10 sind wir gekommen auf Grund eines allgemeinen Misstrauens gegenüber der Regierung (lies Forstdirektion). Man befürchtet in Fischereikreisen, die Regierung werde mehr Landgarne bewilligen, als gerechtfertigt sein wird. Dieses Gesetz ist in der Tat auf längere Dauer berechnet, weshalb wir dieses vermittelnde Alinea 2 vorschlagen.

Präsident. Ich möchte für die Abstimmung folgendes Vorgehen beantragen:

Ich stelle zuerst die Anträge der Kommission und diejenigen des Regierungsrates einander gegenüber. Das hat den Vorteil der prinzipiellen Klärung. Das Ergebnis würde ich dann dem Antrage von Herrn Bürki gegenüberstellen. Wenn der Antrag von Herrn Bürki angenommen würde, stellen wir seine Fassung derjenigen von Herrn Messerli gegenüber, welcher noch einen Zusatz vorschlägt.

Die erste Gegenüberstellung zerfällt in zwei Teile. Es handelt sich um die Zulässigkeit der Klusgarne und der Landgarne. Man kann getrennt darüber abstimmen.

Ich stelle also zuerst gegen einander den Antrag der Regierung zu Absatz 2 mit dem Wortlaut «Es dürfen jedoch im Brienzersee höchstens ein, im Thuner- und Brienzersee je höchstens zwei Zuggarne (Landgarne) bewilligt werden» gegenüber dem Antrag der Kommission mit dem Wortlaut: «Die Verwendung der Zuggarne (Landgarne) ist verboten.»

Abstimmung.

Subeventuell:

Für den Antrag des Regierungsrates	35 Stimmen.
Für den Antrag der Kommission . .	56 »

Präsident. Jetzt stimmen wir ab über die Klusgarne. Ich stelle einander gegenüber den Antrag des Regierungsrates mit dem Wortlaut: «Die Zahl der Klusgarne darf für den Bielersee vier nicht überschreiten.» und den Antrag der Kommission, welcher lautet: «Klusgarne dürfen nur im Thunersee und höchstens drei verwendet werden.»

Abstimmung.

Subeventuell:

Für den Antrag des Regierungsrates Keine Stimme.
Für den Antrag der Kommission . Mehrheit.

Präsident. Nun stelle ich die angenommene Fassung dem Antrag Bürki gegenüber, der Ihnen vorschlägt, Alinea 2 des regierungsrätlichen Entwurfes zu streichen, also nur den ersten Absatz stehen zu lassen.

Abstimmung.

Eventuell:

Für die subeventuell angenommene Fassung . . . . . Mehrheit.
Für den Antrag Bürki . . . . . Minderheit.

Messerli. Nachdem einerseits die Anträge der Kommission angenommen worden sind, und anderseits der Antrag Bürki keine Mehrheit gefunden hat, ist mein Antrag gegenstandslos geworden. Damit wird der Regierungsrat ermächtigt, unter Umständen die Wiedereinführung der Landgarne zu gestatten.

Lindt. Jetzt hat es aber noch Mitglieder des Rates, die dem Antrage der Regierung, so wie er auf der linken Seite der Vorlage gedruckt ist, zustimmen wollen, aber mit der Abweichung, dass nur drei statt vier Klusgarne im Thunersee gestattet sein sollen. Das ist die Entscheidung.

Präsident. Wir nehmen jetzt noch eine Schlussabstimmung vor und dann ist alles entschieden.

Abstimmung.

Definitiv:

Für die eventuell angenommene Fassung . . . . . Mehrheit.
Dagegen . . . . . Minderheit.

Beschluss:

Art. 10. Das Fischen mit Netzen, Garnen und Reusen im Brienzer-, Thuner- und Bielersee ist durch Verordnung des Grossen Rates zu regeln.

Die Verwendung der Zuggarne (Landgarne) ist verboten.

Klusgarne dürfen nur im Thunersee und höchstens drei verwendet werden.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, sofern es das Interesse des Fischbestandes erheischt, die Wiedereinführung der Landgarne zu gestatten.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung über die Apotheken, Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen vom 3. November 1933, insbesondere den Art. 69 derselben, in der Weise abzuändern, dass die abgelegenen Gegenden ohne Apotheke oder Drogerie in richtiger und zweckmässiger Weise mit Arzneimitteln versorgt werden können.

Bern, den 14. Februar 1934.

Scherz
und 13 Mitunterzeichner.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Fünfte Sitzung.

Donnerstag, den 15. Februar 1934,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Büeler.

Der Namensaufruf verzeigt 197 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 27 Mitglieder wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus, Chopard, Flückiger (Bern), Hiltbrunner, Jenni, Jolissaint, Jossi, Lanz, Maître, Périat, Ramseyer, Roggli, Schwendimann, Sigrist, Strahm, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Baume, Bucher (Thun), Clerc, Flück, Geissbühler, Hürbin, Lardon, Mülchi, Schneiter.

Tagesordnung:

Gesetz
über
die Fischerei.

Fortsetzung der ersten Beratung.

(Siehe Seite 84 hievor.)

Art. 11.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Art. 11—13 finden Sie von einander abweichende Vorschläge der Regierung und der Kommission. Der gestern bereinigte Art. 10 beeinflusst allerdings die folgenden Artikel etwas. Die Regierung stimmt nun der von der Kommission aufgestellten Fassung zu. Der neue Art. 11 befasst sich namentlich mit den kleinen Gewässern, wo man ein anderes Regime vorschlägt. Die Möglichkeit der Pacht besteht im Prinzip, und zwar aus verschiedenen Gründen. Einmal wäre es nicht gut, wenn die grosse Zahl der Angelfischer sich auf ein kleines Fischbächlein stürzen und grossen Landschaden verursachen würde. Das Angelpatent gewährt Freizügigkeit und diese würde bedingen, dass unter Umständen statt eines oder zweier Fischer ein Dutzend oder mehr an ein solches Bächlein gehen. Man sieht hier die Pacht vor, damit gegenüber dem Grundeigentümer der Pächter die Verantwortung trägt. Es soll aber möglich sein, noch andere Personen an der Pacht zu beteiligen. Der Grundbesitzer weiss dann, mit wem er es zu tun hat. Die Art des Fischens beim Pachtvertrag bleibt offen, es kann Netz- oder Angelfischerei sein. Ferner wird gesagt, dass diese Pachtverträge nicht zu kurz sein sollen. Als Regel werden 6 Jahre aufgestellt. Eine Unterpacht ist nicht gestattet.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 11. In den im vorstehenden Artikel nicht genannten Seen, sowie in den durch Kulturland fliessenden kleinern Gewässern wird die Fischerei verpachtet. Der Pachtvertrag schliesst Netz- und Angelfischerei in sich und dauert in der Regel 6 Jahre.

Unterpacht ist nicht gestattet.

Die Verpachtung erfolgt durch Ausschreibung im Submissionsverfahren.

Art. 12.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 12 wird gesagt, dass in den Gewässern, die man für die Angelfischerei frei geben will, wobei ich auf die Diskussion bei der Eintretensdebatte hinweise, die Netzfischerei verboten sei. Auch da möchte ich der Fassung der Kommission zustimmen. Immerhin ist eine Ausnahme vorgesehen, nämlich für den Laichfischfang. Es bestehen keine Differenzen, jedermann weiss, dass man, wenn man Laichfischfang treiben will, von der Netzfischerei Gebrauch machen muss. Es tut sich bloss eine Schwierigkeit auf. In unserem ursprünglichen Entwurf wollten wir den Doubs ausnehmen, d.h. wir wollten im Doubs und in der Allaine im Grunde die Netzfischerei bestehen lassen. Die Kommission hat nun auch den Doubs gleichgeschaltet, und zwar gestützt auf Begehren, die von Angelfischern aus dem Jura selber einlangten. Seither haben uns aber die Netzfischer mit Eingaben bombardiert, sie verlangen dringend, man solle den Doubs wieder ausnehmen und die Netzfischerei in diesem Fluss ermöglichen. Sie haben in einer Eingabe, die mir zugestellt worden ist, die Frage gestellt, wer ihnen das ganze Zeug abkaufe. Es sind Wertberechnungen gemacht worden, die mich veranlassen, über den Doubs einige Worte zu verlieren. Der Doubs ist ein Grenzgewässer, berührt den Kanton Bern als Grenzfluss auf der Strecke von Biaufond bis Clairbief. Eine Eigentümlichkeit besteht darin, dass die Grenze zwischen den Staaten nicht in der Mitte des Flusses verläuft, sondern dem Schweizerufer entlang. Infolgedessen ist fischereirechtlich für den Kanton dort nichts zu wollen, sondern das ist Gegenstand von Vereinbarungen zwischen Frankreich und der Schweiz. Von Clairbief bis La Motte fliesst er durch bernisches Gebiet; auf einer Strecke von 28 km ist er also bernisches Gewässer und da besteht selbstverständlich die Möglichkeit, die Fischerei zu regeln, wie in andern Gewässern auch. Dann kommt eine Strecke von Ocourt bis La Motte, 1½ km, wo er wiederum Grenzgewässer wird, aber dort gehört das ganze Wasser des Doubs auf die Schweizerseite, immerhin mit der Vereinbarung, dass von der französischen Seite aus in diesem schweizerischen Gewässer mit der Angel gefischt

werden kann. Da man nun oben und unten am Doubs die Fischereirechte nicht regeln kann, und man den andern nicht verbieten kann, die Fischerei mit dem Netz auszuüben, haben wir geglaubt, dass wir diese Strecke am besten ausnehmen, damit die bernischen Fischer gleich fischen können, wie die benachbarten französischen Fischer.

In einer Eingabe und auch in der Kommission ist geltend gemacht worden, das brauche man nicht so zu machen, sondern es lohne sich, auf die 28 km, wo der Doubs bernisches Gewässer ist, das gleiche Fischereirecht anzuwenden, wie auf die andern Gewässer, also mit andern Worten, den Doubs als fliessendes Gewässer zu behandeln, gemäss Art. 8, und die Netzfischerei vollständig auszunehmen, damit die Angler wissen, dass das ihre Domäne sei.

Das in aller Kürze einige Aufklärungen über die Verhältnisse, wie sie zurzeit am Doubs liegen. Ich habe mich nicht befasst mit privaten Fischereirechten am Doubs. Die bleiben gewahrt, es handelt sich hauptsächlich um Rechte von St. Ursanne.

Hulliger, Berichterstatter der Kommission. Nur ein paar Worte über den Standpunkt der Sportfischer. Es ist in der Eintretensdebatte hinlänglich erörtert worden, dass in unserem schönen Gewässergebiet die Fischerei verarmt sei. Sie sind fischarm geworden. Da es sich darum handelt, die Fischerei wieder zu sanieren, sind seit 1897 immer wieder Anstrengungen gemacht worden, aber der Staat hatte nie Geld dafür. Dass im gegenwärtigen Moment der Staat est recht nicht Geld hat für solche Ausgaben, ist klar. Darum haben die Fischer nun erklärt, sie wollen die Fischerei selber sanieren, sie wollen ein Patent von 10 Fr. zahlen, was dem Kanton bis zu 100,000 Fr. einbringen kann und mit diesem Geld wollen sie sehen, ob sie die Fischerei auf die Höhe bringen können, wie im Kanton Graubünden. Wir haben bestimmte Hoffnungen, dass wir das machen können. Nun soll man aber auch begreifen, dass, wenn nun diese Sportfischer mit diesem Beitrag die Fischerei saniert haben, sie nicht dulden können, dass das Fischereigesetz ihnen das wegnimmt, was sie eigentlich geschaffen haben. Das ist für jeden klar, der sich die Sache etwas überlegt. Bis dahin war die Situation ganz unerquicklich. Da hatte man einfach das alte Recht der freien Angelfischerei, auf der andern Seite die Verpflichtung der Forstdirektion, diese Fischereistrecken noch für das Netz zu verpachten. Um nun in ihren Bestrebungen weiter zu kommen, haben Fischereivereine in grosser Zahl die Pachtgebiete ganz einfach von der Forstdirektion gepachtet, sie haben die Netzfischerei übernommen für Tausende von Franken, um sie nicht auszuüben. Das würde wegfallen, die Fischereivereine hätten eine Erleichterung und könnten die Gelder, die bei ihnen zusammengelegt werden, für andere Zwecke benützen. Was die Fischerei im Doubs anbetrifft, so kann man dort in guten Treuen geteilter Meinung sein. Ich bin froh, dass sich die Regierung auf den Standpunkt der Kommission stellt. Es ist schwer zu sagen, man solle ein Stück irgend eines Gewässergebietes herausnehmen. Sie haben bereits hinsichtlich der alten Aare bei Lyss beschlossen, das gehe nicht. Nun will man die gleiche Bestimmung, wie sie für die alte Aare abgelehnt worden ist, hier für den Doubs aufstellen. Diese Netzfischerei im Doubs hat tatsächlich erst in den letzten Jahren überhandgenommen. Vorher war der Doubs ein berühmtes ideales Sportgewässer, wo sogar Leute aus der Gegend von Thun regelmässig hinfuhren, um alle Jahre ein- bis zweimal dem Sport obzuliegen. Es kamen Fremde aus Deutschland und England zu mir, die mir sagten: Wenn Ihr den Doubs wieder instandstellt, als dieses ideale Sportgewässer, an das wir uns erinnern, wie es vor Jahren gewesen ist, wollen wir den Herrschaften garantieren, dass die Gasthäuser in der Nähe nie leer sind, dass immer Fremde da sind, die sich diesem Sport widmen.

Nun sind Eingaben von den Gemeindebehörden gekommen. Sie sind ein wenig inspiriert, es ist eine etwas gemachte Sache mit diesen Netzen. Diese müssen vielleicht alle zwei Jahre ersetzt werden, infolgedessen braucht man sich nicht schwere Bedenken zu machen, wenn man die nicht mehr verwenden kann. Der Herr Forstdirektor wird bezeugen, dass er selbst dabei gewesen ist, dass an der letzten Pfingsten von allen Seiten her dort oben von morgens bis abends mit Netzen gefischt worden ist. Es wird einfach übertrieben, man kann dem nicht mehr zusehen. Ich möchte bitten, auch dort Ordnung zu schaffen und den Doubs mit den andern Gewässern in diese Bestimmung aufzunehmen.

M. **Gressot.** Hier après-midi, M. le Président de la commission s'est étonné qu'aucun Jurassien n'ait pris la parole concernant cette question de la pêche au filet ou à la ligne. L'occasion se présente de le faire au sujet de la discussion des art. 12 et 13. Je ne vous cacherai pas que dans le Jura, une certaine émotion s'est produite à la suite des changements apportés par la commission au texte du projet, et je ne crois pas que cette émotion soit injustifiée, car l'Allaine doit être mise sur le même pied que les autres rivières du canton de Berne et les pêcheurs de notre district que les autres du canton de Berne.

Ce qui a motivé l'opposition de certains pêcheurs au filet, c'est le fait qu'ils estiment être professionnels; ils prétendent que c'est grâce à cette pêche qu'ils peuvent vivre et faire vivre leurs familles. Je ne sais pas jusqu'à quel point on peut soutenir cette affirmation, mais il y aurait lieu de tenir compte, dans une certaine mesure, de leurs revendications, et je me demande si, pour la seconde lecture, le gouvernement et la commission ne pourraient pas nous présenter un projet tenant compte du fait que brusquement les pêcheurs au filet seraient privés de leurs ressources et qu'alors leurs instruments, leur outillage n'auraient plus aucun emploi.

C'est pourquoi je demande au gouvernement et à la commission de voir s'il est possible de dédommager les pêcheurs de la perte qu'ils pourraient subir du fait de la suppression de la pêche au filet et de nous faire des propositions lors du second débat.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, dass die Kommission und die Forstdirektion nochmals auf die

Sache zurückkommen. Ich wiederhole, dass man da in guten Treuen zweierlei Meinung sein kann. Ich mache allerdings darauf aufmerksam, und zwar zugunsten des heutigen Vorschlages der Kommission, dass sich die Verhältnisse in der Fischerei am Doubs geändert haben und zwar in der Weise, dass heute eine Strasse dem Fluss entlang führt und an schönen Sonntagen 10—30 Automobile kommen, die die Leute von weit her bringen, die dort fischen wollen. Das war es, was uns veranlasste, die bisherige Ordnung etwas zu ändern. Der Anlass wird umso stärker, wenn man den Weg dem Doubs entlang, dessen Erstellung die Forstdirektion begonnen hat, verlängern würde. Früher war der Doubs wegen seiner Abgeschlossenheit ein wunderbares Eldorado, nicht nur für Spaziergänger, sondern auch für Fischer.

Hulliger, Berichterstatter der Kommission. Wir nehmen das zur Prüfung entgegen.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 12. In den in Art. 8 genannten fließenden Gewässern, inklusive den durch sie erzeugten Stauseen ist die gewerbsmässige Netzfischerei verboten.

Die Netzfischerei ist hier auf den Laichfischfang beschränkt. Dieser wird nach Bedarf an Fischereivereine oder geeignete Bewerber verpachtet.

Art. 13.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel ist von den Fischereiverbänden selber vorgeschlagen worden, und zwar deshalb, weil von verschiedenen Seiten immer wieder behauptet wird, man könne im Gewässer nicht nur Angelfischerei haben, denn das würde zur Folge haben, dass mit der Zeit der Fischbestand sich ganz ändere. Es würde bedeuten, dass nach und nach die Raubfische mehr Oberhand bekommen, oder die Fische geringerer Qualität. Andere behaupten, wenn man nur Angelfischerei betreibe, werden sich nach und nach Krankheiten beim Fischbestand zeigen. Um dem allem vorzubeugen, haben die Fischereiorganisationen selber die Bestimmung vorgeschlagen, wie sie in Art. 13 der Kommissionsvorlage enthalten sind. Wenn solche Gefahren sich in fliessenden Gewässern zeigen, so wollen sie die Möglichkeit einräumen, dass man zur Ausgleichung des Fischbestandes oder zur Bekämpfung von Fischkrankheiten, oder an bestimmten Orten für fischereiwirtschaftliche Untersuchungen, wieder die Netzfischerei einführen könne. Es ist selbstverständlich, dass man nach Annahme des Gesetzes diese ausserordentlich wichtige Frage im Schoss der kantonalen Fischereikommission beraten wird. In diese Kommission werden Leute kommen, die mit den fischereiwirtschaftlichen Fragen vertraut sind. Die Forstdirektion ist dankbar, dass die Fischereiorganisationen selber dieses Sicherheitsventil vorgeschlagen haben.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 13. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zum Ausgleich des Fischbestandes, zur Bekämpfung von Fischkrankheiten oder zu Studienzwecken das Befischen der staatlichen Gewässer mit Netzen jederzeit zu verfügen. Der Pächter ist dabei schadlos zu halten. Ein Reinertrag ist für die Bewirtschaftung der gleichen Gewässer zu verwenden.

Art. 14.

Gestrichen.

Art. 15.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

III. Ausübung und Hebung der Fischerei.

Art. 15. Für die Ausübung der Fischerei sind die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung massgebend.

Die durch die Bundesgesetzgebung den Kantonen eingeräumten Befugnisse zum Erlass besonderer Schutzvorschriften werden im Rahmen der bundesrätlichen Erlasse vom Regierungsrat ausgeübt.

Insbesondere ist der Regierungsrat nach Anhörung der Fischereikommission befugt, die bundesrechtlichen Vorschriften über Fangarten, Fangmasse und Fangzeiten zu erweitern, Schonreviere und Refugien zum Schutze des Fisch- und Krebsbestandes zu errichten und alle Massnahmen zu ergreifen, welche die Erhaltung und Vermehrung des Fisch- und Krebsbestandes erheischt.

Art. 16.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 16 greift in die Verhältnisse des Grundeigentümers ein. Sie finden Bestimmungen, dass der Fischer das Ufer muss betreten können. In unserem Vorschlag galt als Ufer die natürliche Uferlinie. Die Kommission hat gefunden, sie wolle das genauer umschreiben. Ich habe schon in der Kommission aufmerksam gemacht, dass diese Begriffbestimmung auf die Aare zugeschnitten ist, aber auf die Emme schon nicht mehr ganz leicht anwendbar ist, und zwar wegen der ganz gewaltigen Schwankung im Wasserstand. Ich möchte bitten, beim Vorschlag der Regierung zu bleiben. Ich glaube, die Kommission hat sich einverstanden erklärt, ihren Zusatzantrag vorläufig fallen zu lassen und bis zur zweiten Beratung nochmals zu prüfen, ob man die Fassung im regierungsrätlichen Vorschlag noch etwas präzisieren kann. Sehr leicht wird das nicht sein, weil wir eben Bestimmungen für alle Gewässer aufstellen müssen, nicht nur für die Aare. Bei dieser lässt sich das machen, aber

schwieriger wird es für die Emme und eine Reihe anderer Gewässer, überall da, wo zwischen Minimalwasserstand und Hochwasserstand grosse Unterschiede bestehen.

In Alinea 2 wird gesagt, dass eingefriedigte Hofräume und Gärten ohne Zustimmung des Grundeingentümers nicht betreten werden dürfen. Das war schon im Entwurf von 1926, und ich glaube, das muss wieder aufgenommen werden. Die Frage ist nun nur, was man an jenen Strecken anstellen soll. Da hatte man im Gesetz von 1926 die Lösung, die die Kommission wieder aufgenommen hat, indem man sagte: Wenn man schon dem Patentinhaber verbietet, in einer bestimmten Gewässerpartie zu fischen, soll nicht der Eigentümer für sich eine Art Revier haben, immer unter der Voraussetzung, dass auch er das Patent hat. Nur diese Möglichkeit würde ihm erlauben, zu fischen. Man soll hier ein Schonrevier machen. Das ist an und für sich gut gemeint, aber ich habe in der Kommission erklärt, dass ich etwas Bedenken habe, das als Schonrevier zu bezeichnen, weil dieser Begriff etwas anderes sagt und meint, als nur diesen kleinen Komplex, den man nicht betreten kann. Dann sind mir auch andere Bedenken aufgestiegen. Wenn z. B. am Doubs, einem Gewässer, das nicht sehr breit ist, ein Garten besteht, den ich nicht betreten darf, und wenn ich dort ein Schonrevier mache, was geschieht vom andern Ufer aus, wo an und für sich Freizügigkeit besteht, wo ich bei kleinem Wasserstand mit der Fischrute womöglich ganz leicht ans verbotene Ufer heranreichen kann? Ich möchte bitten, das vorläufig nicht aufzunehmen. Forstdirektion und Kommission werden bis zur zweiten Beratung noch prüfen, ob man irgend eine Lösung noch finden kann. Sie alle werden begreifen, dass es für den Angler, der ein Patent hat, nicht gerade angenehm ist, eingeschlossene Parzellen nicht betreten zu dürfen. Wenn das aufrecht erhalten bleibt, so wünscht der Angler, dass jemand anders auch nicht ohne weiteres fischen kann.

Das letzte Alinea enthält eine Ordnungsbestimmung.

Hulliger, Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich den Ausführungen des Herrn Forstdirektors anschliessen, und will nur beifügen, dass die Verhältnisse, wie sie sich entwickelt haben, einfach die Schaffung dieses Schutzartikels notwendig machen. Ich erwähne nur zwei Beispiele aus der Stadt Thun. Da ist auf der einen Seite der Hof der eidgenössischen Post, durch Gitter abgeschlossen. In diesem Hof sind manchmal 20—25 wertvolle Fahrzeuge stationiert, und die Postverwaltung sieht es natürlich nicht gern, wenn Fischer zu jeder Tages- und Nachtzeit hineinkommen, um dort zu fischen. Aber auf der andern Seite wollen die Fischer die Zusicherung haben, dass nicht Postbeamte sie auslachen können, indem sie selber fischen, während andere Fischer das nicht tun dürfen. An andern Orten sind die Fischer ganz fröhlich durch jeden Hausgang auf den Steg gegangen, der von gewissen Häusern aus zur Aare hinausführt. Es ist für die Hausbewohner und Besitzer nicht sehr angenehm, wenn wildfremde Leute mit Fischruten durch ihren Hausgang kommen. In solchen Fällen ist die Möglichkeit da, das zu verbieten. Aber immer muss dann eine Reservation geschaffen werden. Aehnlich ist es in industriellen Betrieben. Da haben sich die Fischer herausgenommen, dass sie ganz einfach über vergitterte Zugänge zu einem Elektrizitätswerk hinwegschritten. Das muss natürlich auch verboten werden können. Nun hat Herr Regierungsrat Stähli ganz recht, wenn er sagt, es sei nicht möglich, dass man bloss erklären könne, die betreffenden Strecken seien Schonreviere, sondern dass man ein Fischereiverbot erlassen müsse für beide Uferseiten der betreffenden Uferstrecke, so dass dann der Besitzer der abgesperrten Liegenschaft auch nicht fischen kann.

Hirt. Gestatten Sie mir einige Worte zur Bestimmung der Uferlinie. Ich stimme der Auffassung des Herrn Forstdirektors zu, dass wenn wir den von der Kommission vorgeschlagenen Zusatz annehmen, verschiedene Komplikationen am Bielerseeufer zu befürchten sind. Am rechten Ufer wird diese Linie vielleicht im Moment, wo das Gras hoch ist, noch 20 m landeinwärts sein, und wenn der Eigentümer kommt und dort Leute antrifft, hätte er nicht das Recht, sie wegzuschicken, weil sie sich auf einen Gesetzesartikel berufen können. Auch am linken Ufer könnte das zu verschiedenen Komplikationen führen. Wir haben hohe Ufermauern. Wenn wir in gewissen Fällen an diese gesetzlichen Bestimmungen gebunden wären, müsste das zu unendlichen Streitigkeiten führen. Man sollte das für die zweite Beratung ändern. Der dritte Absatz der regierungsrätlichen Vorlage, der ein Verbot des Betretens eingefriedigter Hofräume und Gärten ohne Zustimmung des Grundeigentümers ausspricht, veranlasst mich zu einer Bemerkung. Ich möchte beantragen, das Wort «eingefriedigt» fortzulassen. Wenn das Wort stehen bleibt, wären wir am See verpflichtet, sämtliche Gärten mit Einfriedungen zu versehen, sofern wir keine Fischer haben wollen. Wenn wir aber diese Einfriedungen erstellen, so wird damit die Begehung der Seeufer überhaupt verunmöglicht, was ganz besonders am linken Ufer zu Komplikationen führt, die nicht im Interesse der Fischerei wären. Es würde so aussehen, als ob das Betreten der Gärten überhaupt verboten wäre. Unsere Grundeigentümer werden sich entschieden dagegen wehren, dass die Fischer das Recht haben, in unseren Gärten zu fischen, solange die Gärten keine Zäune haben.

Steinmann. Ich möchte an die letzte Bemerkung des Herrn Hirt anknüpfen. Die Bestimmung, wie sie hier steht, ist aufgestellt zum Schutz des Grundbesitzes gegen Betreten und gegen die Ausübung des Fischens von privaten Besitzungen aus. Sie ist unbedingt nötig. Herr Hirt schlägt die Streichung des Wortes «eingefriedigte» vor. Die Begründung ist durchaus zutreffend. Auch wenn man aber dieses Wort streicht, so erreicht man noch nicht das, was man haben sollte. Ich frage, wenn man Hofräume und Gärten nicht betreten darf, sind dann alle andern Grundstücke, die nicht Hofräume und Gärten sind, von dem Schutz juristisch ausgeschlossen? Muss also einer schon nachweisen, dass er einen Hofraum oder Garten hat, um geschützt zu werden? Vielleicht hat man in den allerwenigsten Fällen dort Gärten oder Hofräume,

sondern ein Stück Rebland. Gerade am Bielersee gehen die Reben bis ans Ufer und dem müssen wir Rechnung tragen, indem die Reben eine wertvolle Einkommensquelle für jene Bevölkerung darstellen. Die Reben sind in den wenigsten Fällen eingefriedigt, denn das würde enorme Summen kosten, die die Rebbauern nicht aufbringen könnten.

Wir sollten eine Lösung finden, die materiell Herrn Hirt recht gibt und die doch auch auf der andern Seite allgemein gefasst ist, also nicht auf Hofräume und Gärten beschränkt. Ich möchte vorschlagen, zu sagen: «Eingefriedigte Grundstücke, sowie Hofräume und Gärten..» Wenn einer Reben hat bis an den See und diese nicht eingefriedigt hat, dann gehören sie unter Gärten, und dann ist er geschützt. Geschützt ist er aber auch, wenn er z. B. eine Wiese hat, die bis an den See reicht und eingefriedigt ist. Es ist kein Hofraum, kein Garten, es ist eingefriedigt, damit will der Grundbesitzer sagen, er lege Wert darauf, dass das Grundstück nicht betreten werde. Fragen kann man, ob man das Rebland auch noch durch Bestimmungen sichern will. Es scheint mir nötig zu sein. Man könnte allgemein sagen: «Privater Grundbesitz darf jedoch ohne Zustimmung....» Wenn man Wert darauf legt, besondere Arten von Grundbtesitz besonders zu erwähnen, muss man auf alle Fälle die Fassung etwas allgemeiner wählen als hier. Ich schlage also vor, zu sagen: «Privater Grundbesitz darf jedoch ohne Zustimmung..» Entscheidend ist, dass der private Grundbesitzer das Recht hat, Unbefugten den Zutritt zu verweigern. Wenn einer fischen will an einem Ort, wo er in vielen Fällen Landschaden anrichten kann, soll er zum mindesten die Bewilligung haben.

Hulliger, Berichterstatter der Kommission. Ich bin bereit, diese Anregung des Herrn Hirt für die zweite Beratung entgegenzunehmen, und möchte wünschen, dass auch Herr Steinmann seinen Antrag als Anregung zuhanden der Kommission stellt. So einfach ist die Sache nicht. Wenn Herr Hirt sagt, wenn man das Wort «eingefriedigte» stehen lasse, können die Fischer gleichwohl auf die Mauer, so ist zu sagen: Man wird sich fragen müssen, wozu die Ufermauern gemacht worden sind, als Gartenmauern, oder als Schutz vor den Wellen. Diese Mauern können ganz genau gleich betreten werden, also müssen wir da besser untersuchen, welche Freiheit nach Zivilgesetz besteht. Die Fischer sind bereit, entgegenzukommen, aber sie wünschen nichts anderes als diese Reservationen.

Hirt. Ich möchte nur Klarheit schaffen über das Verhältnis meiner Auffassung zu derjenigen von Herrn Hulliger. Er hat gefragt, wozu die Seeufermauern da seien. Ich bin ganz einverstanden, dass sie zum Begehen da sind. Wenn wir im Gesetz die Bestimmung aufstellen, dass Gärten nur dann nicht betreten werden dürfen, wenn sie eingefriedigt sind, veranlassen wir die Grundeigentümer, auf den Mauern Zäune zu erstellen, und dann ist die Begehungsmöglichkeit dahin. Ich habe bereits erklärt, es liege nicht im Interesse der Fischerei, die Grundeigentümer zu zwingen, auf diesen Mauern Zäune zu erstellen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der vorliegende Text entspricht demjenigen des Entwurfes von 1926. Wenn man überprüft, wie sich diese Bestimmung in der praktischen Anwendung macht, muss man zur Auffassung kommen, dass man den Schutz des Grundeigentümers noch etwas präzisieren sollte. Die Fassung, die Herr Dr. Steinmann zuerst vorgeschlagen hat: «Eingefriedigte Grundstücke, sowie Hofräume und Gärten ...» würd, mir nicht schlecht passen, aber ich möchte bitten, das noch etwas zu überprüfen. Wir können im Kanton Bern sehr leicht etwas beschliessen, aber es fragt sich nur, ob sich unter den vielgestaltigen Verhältnissen an unseren zahlreichen Gewässern die Sache handhaben lässt. Es wird gut sein, wenn man sich das alles noch einmal überlegt. Man ändert die Verhältnisse durch Gesetze nicht, sondern die Gesetze müssen sich nach Möglichkeit den Verhältnissen anpassen.

Präsident. Die Herren Hirt und Steinmann erklären sich einverstanden, dass ihre Anträge als Anregung zuhanden der Kommission gehen.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 16. Der Fischereiberechtigte ist befugt, zum Zwecke der Ausübung der Fischerei das Ufer und das Flussbett zu betreten.

Als Ufer gilt die natürliche Uferlinie.

Eingefriedigte Hofräume und Gärten dürfen jedoch ohne Zustimmung des Grundeigentümers nicht betreten werden. Wird der Zutritt verweigert, so gilt die betreffende Strecke als Schonrevier.

Im Streitfalle entscheidet über die Betretungsbefugnis der Regierungsstatthalter, unter billiger Abwägung der Interessen des Eigentümers einerseits und des Fischereiberechtigten andererseits. Der Rekurs an den Regierungsrat bleibt vorbehalten.

Der Regierungsrat kann durch Verordnung weitere Bestimmungen über diese Verhältnisse aufstellen.

Art. 17.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Um das Ufer zu erreichen, darf der Fischer natürlich nicht kultivierte Grundstücke überqueren, es sei denn, er habe eine Abmachung mit dem Grundeigentümer abgeschlossen. Ich kann mir vorstellen, dass da und dort zwischen gewissen Angelfischern und Grundeigentümern gewisse Abmachungen getroffen werden. Der zweite Satz verbietet Aenderungen an Schleusen, Wehren, Fischstegen und andern derartigen Bauten; in einem dritten Satz wird festgelegt, dass in Fällen, wo die Begehung des Ufers nur unter grossem Zeitverlust möglich ist, das benachbarte Grundstück unter Vergütung des Schadens betreten werden kann. Auch

hier wird eine Vereinbarung mit dem betreffenden Grundeigentümer einzutreten haben.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 17. Das Durchqueren der kultivierten Grundstücke zum Zwecke der Erreichung des Ufers ist ohne Erlaubnis des Grundeigentümers verboten. Ebenso ist es verboten, am Ufer, Bach- oder Flussbett, an Schleusen, Wehren, Fischstegen und andern derartigen Bauten ohne Ermächtigung von zuständiger Stelle irgendwelche Veränderungen vorzunehmen. In Fällen, wo die Begehung des Ufers infolge ungünstiger Terraingestaltung nur unter grossem Zeitverlust möglich ist, darf das benachbarte Grundeigentum unter Vergütung des entstehenden Schadens betreten werden.

Vertagungsfrage.

Präsident. Von verschiedenen Seiten werde ich ersucht, Klarheit zu schaffen über die Frage, ob heute eine Nachmittagssitzung stattfinde oder nicht. Zur Beurteilung der Frage ist massgebend die Zahl der Geschäfte. Wir haben noch das Fischereigesetz zu Ende zu beraten, dann zwei oder drei Direktionsgeschäfte und dann das Automobildekret, die Wahl ins Handelsgericht, die Strassenverhältnisse am Thunersee, was wahrscheinlich schnell erledigt sein wird, daneben eine ganze Anzahl von Motionen und Interpellationen. Ich glaube kaum, dass es möglich wäre, das alles zu erledigen, wenn wir eine Nachmittagssitzung beschliessen würden. Ich frage an, ob Sie nächste Woche fortfahren wollen? Wahrscheinlich hätte man für zwei Tage zu tun.

Abstimmung.

Für eine zweite Sessionswoche . . . Mehrheit.

Präsident. In diesem Falle hätten wir heute keine Nachmittagssitzung.

Gesetz
über
die Fischerei.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 102 hievor.)

Art. 18.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Artikel hat eine grosse Bedeutung. Er umschreibt die Verhältnisse zwischen Grundeigentümer und Angelfischer noch näher. Zunächst wird der Grundsatz aufgestellt, dass der Fischer am Grundeigentum keinen Schaden anrichten darf. Für die Schäden, die durch Unmündige verursacht werden, sind die gesetzlichen Vertreter haftbar. Weiter kann es vorkommen, dass an gewissen Gewässern durch die Fischer ausserordentlicher Schaden angerichtet werden kann, so namentlich an der Schüss zur Zeit der Heuernte. Da ist die Kompetenz eingeräumt, dass man unter solchen Verhältnissen während einer gewissen Zeit ein Verbot des Betretens der Ufer aussprechen kann. Bei Streitigkeiten über die Notwendigkeit eines solchen Verbotes ist ein Rekursrecht an den Regierungsrat vorgesehen, der endgültig entscheidet. Im übrigen möchte ich der Kommissionsfassung zustimmen.

Hirt. Absatz 3 von Art. 18 veranlasst mich zu einigen Bemerkungen. Er bringt die Möglichkeit der Aufstellung von Begehungsverboten während gewisser Zeiten. Das linke Seeufer hat gewiss darauf Anrecht, dass man für die Reifezeit der Trauben und die Lesezeit ein derartiges Verbot aufstelle. Diese Frage habe ich schon in der Kommission gestellt, ich hätte es gern gesehen, wenn man die Ordnung im Gesetz hätte treffen können und zwar deshalb, weil das ein beständig wiederkehrender Fall ist. Es würde zur Beruhigung unserer Bevölkerung beitragen, wenn man diese Frage im Gesetz regeln würde. Ich möchte hier nicht einen bestimmten Antrag stellen, aber die Kommission bitten, die Frage bis zur zweiten Beratung nochmals zu prüfen.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 18. Der Fischereiberechtigte, sei dessen Fischereiberechtigung durch Pacht, Patent, Eigentumstitel oder kraft dieses Gesetzes erlangt, hat bei der Ausübung der Fischerei jede Beschädigung des Grundeigentums tunlichst zu vermeiden. Er haftet für den Schaden, den er durch das Betreten der Grundstücke stiftet.

Für Schaden, welche Unmündige verursachen, haften ihre gesetzlichen Vertreter.

In Fällen, wo die Begehung des Ufers zu gewissen Zeiten des Jahres mit erheblichem Kulturschaden oder sonstigen Nachteilen verbunden ist, kann die Forstdirektion zum Schutze des Kulturlandes oder gewerblicher Anlagen besondere dauernde oder auf bestimmte Zeit gültige Uferbetretungsverbote erlassen. In strittigen Fällen entscheidet über Verbotnahme der Regierungsrat. Ein Rechtsvorschlag gegen das Verbot ist nicht zulässig.

Diese Verbote sind im Amtsblatt und in den betreffenden Amtsanzeigern zu veröffentlichen. — Ein Verbotsanschlag hat nur im Falle dauernder Verbotlegung zu erfolgen.

Art. 19.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte auch hier der Fassung der Kommission zustimmen. Es handelt sich um

die Legitimation gegenüber dem Fischereiaufseher. In der Kommission hat man gefunden, diese Fischereiaufseher oder Aufsichtsorgane sollen sich auch darüber ausweisen, dass sie die Kompetenz zur Aufsicht haben. Dem kann ich ohne weiteres zustimmen.

Hulliger, Berichterstatter der Kommission. Hier ist eigentlich die einzige Differenz zwischen Sportfischern, Kommission und Regierung. Die Vorlage wurde in der grossen Delegiertenversammlung der Fischereiverbände besprochen. Da haben die Leute erklärt, diese Sache müsse man sich doch noch etwas ansehen. Es sei schon recht, wenn sie ihre Karte jedem Landjäger, Fischereiaufseher, Flurhüter vorweisen müssen, aber es könne doch auch sein, dass Bauern oder ihre Knechte den Ausweis verlangen, ob sie ihn dann auch vorweisen müssen. Man fand, dann sollte der Bauer einen Ausweis haben, dass das Heimwesen ihm gehöre.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 19. Bei der Ausübung der Fischerei ist das Patent den Fischereiaufsichtsorganen und Flurhütern, die sich als solche auszuweisen haben, und den Besitzern der anstossenden Grundstücke auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 20.

Gestrichen.

Art. 21.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 21 regelt die Frage eines allfälligen Fischereiverbotes. Es ist nicht ausgesprochen, aber die Kompetenz ist gegeben, das Fischen während der Nachtzeit zu verbieten. Im Jahre 1926 wurde über diese Nachtzeit ein ganz komplizierter Fahrplan aufgestellt, der grossen Widerstand hervorgerufen hat. Wir sind der Ueberzeugung, dass man hier nur eine Zeit haben sollte. Die Fischer haben vorgeschlagen, zu sagen, als Nachtzeit gelte vom 1. April bis 30. September die Zeit von 24—4 Uhr, und vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 20—6 Uhr.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 21. Die Fischerei während der Nachtzeit kann, unter Vorbehalt der Belassung von Schweb- und Grundnetzen, sowie Reusen, vom Regierungsrat untersagt werden. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 24 bis 4 Uhr, vom 1. April bis 30. September; von 20 bis 6 Uhr, vom 1. Oktober bis 31. März.

Art. 22.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir stimmen hier der Fassung der Kommission zu.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 22. An Sonn- und staatlich anerkannten Feiertagen ist jedes gewerbsmässige Fischen untersagt. Ausgenommen sind die Reusen und das notwendige Heben (jedoch nicht das Setzen) von Netzen am frühen Morgen bis spätestens 7 Uhr.

Besondere Bewilligungen der Forstdirektion für die Laichfischerei sind vorbehalten.

Art. 23.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch hier stimmen wir der Fassung der Kommission zu.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 23. Der Staat unterstützt die Fischzucht durch Errichtung und Betrieb eigener Zuchtanstalten, oder durch Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen von Fischereivereinen und Privaten.

Art. 24.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 24 befasst sich nun mit der Laichfischerei. Zunächst habe ich darauf hinzuweisen, dass bereits bundesrechtliche Bestimmungen bestehen, die man berücksichtigen muss. Es wird eine Verordnung der Forstdirektion für gewisse Fälle vorgesehen. Die Kommission hat den Antrag gestellt, es solle ein Reglement aufgestellt werden, das man als Anhang zu diesem Gesetz herausgeben will. Ich möchte bitten, davon Umgang zu nehmen. Wir kennen das Reglement in diesem Stadium nicht, dagegen sind wir einig, dass wir die bezügliche Verordnung im Entwurf auf die zweite Lesung bereit machen. Nach der ersten Beratung haben wir eine Grundlage, auf die wir uns bei der Ausarbeitung der Verordnung stützen können.

Matter, Präsident der Kommission. Nach diesen Ausführungen des Herrn Forstdirektors habe ich persönlich gegen die neue Fassung nichts einzuwenden.

Angenommen in der Fassung des Regierungsrates.

Beschluss:

Art. 24. Die Ausübung der Laichfischerei auf die einer Schonzeit unterliegenden Fischarten darf nur mit Bewilligung der Forstdirek-

tion und im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen. In die bezüglichen Bewilligungen sind die notwendigen Bestimmungen aufzunehmen, welche eine rationelle Durchführung des Laichfischfanges und die Gewinnung von Brutmaterial sichern. Der Laichfischfang ist durch die Forstdirektion einer sachgemässen Kontrolle zu unterstellen.

Die Forstdirektion kann ferner für die Gewinnung von Brutmaterial von Fischarten, welche einer Schonzeit nicht unterliegen, besondere Anordnungen treffen.

Art. 25.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 25 hat schon beim Entwurf von 1926 eine lange Diskussion verursacht. Es handelt sich um den Schutz der Fischerei gegenüber den Konzessionären. Schon im Eintretensreferat habe ich ausgeführt, wie stark sich die Verhältnisse geändert haben infolge der Anlage von Stauwehren, der Ausführung von Kanalisationen und der Erstellung von Schleusen. Auch die Meliorationen fallen hier in Betracht. Alles das hat die natürlichen Lebensbedingungen der Fische eingeengt. Dazu kommt nun noch eine vermehrte Ableitung der Abwässer aus den grossen Ortschaften und Städten. Weiter sind im Lauf der letzten 50 Jahre Fabriken entstanden, die eine grosse Menge von Abwässern bringen und zwar zum Teil schädliche. Mit diesem Artikel will man der Forstdirektion und der Regierung die Kompetenz geben, die Frage zu ordnen. Solche Kompetenzen sind übrigens schon im Bundesrecht enthalten. Die Ordnung soll so sein, dass für den Fischbestand keine allzu grosse Erschwerung entsteht. Schon in der Eintretensdebatte hat Herr Lindt auf die Interessen der Städte hingewiesen und hat sich gegen die Bestimmung ausgesprochen, dass man, wenn die Inhaber der Werke nicht reagieren wollen, unter Umständen die Anlagen unter Kostenfolge ausführen könne. Er hat namentlich die Behörden der verschiedenen Städte darauf hingewiesen, dass das ausserordentliche Folgen haben könne. Die Meinung ist nun nicht die, dass man da unbillige Zumutungen machen will, aber wenn man den Fischbestand schonen und erhalten will, müssen für die Zukunft gewisse Möglichkeiten da sein, dass diese Anlagen geschaffen werden. Man hat nur eine gerechte Berücksichtigung der Interessen der gesamten Fischerei im Auge.

Matter, Präsident der Kommission. Der Art. 25 des neuen Gesetzes stützt sich auf Art. 21 des Bundesgesetzes. Er ist nur etwas ausführlicher gehalten. Wir mussten uns dem Bundesgesetz anpassen.

Winzenried. Ich möchte den Herrn Forstdirektor doch anfragen, wie er sich diese Massnahmen denkt, die er zum Schutz der Fische treffen will, namentlich bei Abwässern aus industriellen Betrieben. Wir haben im Lande herum glücklicherweise auch noch Industrien. Diese produzieren gewisse Abwässer, die sie klären und reinigen, aber vielfach ist es nicht möglich, sie ganz so zu klären, dass sie dem Fischbestand nicht schaden. Nun heisst es in diesem Artikel, die Forstdirektion könne Massnahmen verlangen, damit der Fischerei kein Schaden erwachse, und diese Massnahmen müssen ausgeführt werden. Dieser Artikel ist für unsere Industrie gefährlich. Es wäre vielleicht schon gut, wenn man etwas näher präzisieren würde, wie man das zu machen gedenkt. Ich mache darauf aufmerksam, dass es vielfach gar nicht möglich ist, namentlich in Industrien, die mechanisch verunreinigte Abwässer haben, diese derart zu klären, dass kein Schaden für die Fische entsteht. Ich gebe ohne weiteres zu, dass man z. B. Abwasser, das mit Säure oder Lauge verunreinigt ist, wieder klären kann, indem man verdünnt, und namentlich nicht auf einmal ablässt. Aber Wasser, das kontinuierlich verunreinigt wird mit Farbabfällen, kann man gar nicht derart klären, dass die Fische bleiben. Sie wandern nach und nach ab. Ich möchte daran erinnern, dass es Fabriken gibt, die sehr teure Kläranlagen haben, deren Kosten in die Hunderttausende gehen, aber trotzdem keine vollständige Klärung ermöglichen.

Der Artikel geht etwas weit, es steht darin, dass eventuell solche Kläranlagen auf Kosten der Fabrik oder des Gewerbes erstellt werden können. Ich möchte den Vertreter der Regierung anfragen, wie weit man nach seiner Meinung da gehen wird. Wäre nicht auch das ein Ausweg, dass man solche industrielle oder gewerbliche Unternehmungen mit dem Pachtzins für die Bäche, die sie verunreinigen, belasten, sich aber im übrigen darauf beschränken würde, die früheren Reinigungsanlagen zu verlangen, aber nichts Unmögliches.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herrn Grossrat Winzenried kann ich zuerst antworten, dass ein ähnlicher Text schon in der Vorlage von 1926 aufgenommen war. Herr Winzenried wird sagen, diese Vorlage sei verworfen worden. Ich mache aber weiter auf den Wortlaut des Art. 21 des Bundesgesetzes von 1889 aufmerksam: «Es ist verboten, den Fischgewässern Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solcher Menge einzuwerfen oder einfliessen zu lassen, dass dadurch der Fisch- oder Krebsbestand geschädigt wird. Fabrikabgänge solcher Art sind in einer dem Fischbestand unschädlichen Weise abzuleiten». Es ist auch für uns verbindlich, auch wenn wir die heutige Fassung abschwächen wollen. Wir dürfen nicht vergessen, dass die Zahl der Etablissemente, die derartige Abgänge haben, grösser geworden ist. Auch die Abwässer aus den Städten sind schädlicher geworden, namentlich in den Zeiten des Niederwasserstandes. Eine ganze Reihe von grösseren Ortschaften haben innerhalb der letzten 30 Jahre Kanalisationen ausgeführt und leiten nun ihre Abwässer in unsere schönen Gewässer zum Schaden des Fischbestandes. In den Haushaltungen sind neue Bräuche entstanden, indem man z. B. bei der Abortreinigung Salzsäure verwendet, wodurch man die Abwässer für den Fischbestand noch giftiger macht. Nach dieser Richtung kommt man zu einem Moment, wo man sagen muss, dass, wenn es so weiter geht, man zu gewissen Zeiten, namentlich bei tiefem Wasserstand, den Fischbestand überhaupt nicht mehr erhalten kann. Herr Winzenried möchte wissen, wie das gehandhabt wird. Wir haben darüber noch keine

Praxis, aber ich stelle mir vor, da wir das Bundesrecht schon lange haben, werde es in Zukunft gehen wie bisher. Man wird mit den betreffenden Fabriken verhandeln, wie man es unlängst mit Rondez machen musste, welche Fabrik Abwässer in die Birs leitete, die die Birs vollständig trübten. Dagegen hat der Fischereiaufseher Einsprache erhoben. Die Fabrik aber hat erklärt, wenn man da mehr verlange, müsse sie so und so viele Leute entlassen. Man will dort während 2—3 Jahren Erz abschwemmen. Mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit drücken wir ein Auge zu, aber es muss nach einer gewissen Zeit eine Aenderung eintreten, denn ewig kann man diese Zustände nicht andauern lassen. Man wird also im konkreten Fall die Interessen beider abwägen müssen. Der Sinn soll der sein, dass man nicht einfach planlos Abwässer aus den Fabriken ableitet, und das weitere dem Herrgott oder der Fischereikommission überlässt.

Messerli. Auch ich teile die Auffassung des Herrn Kollegen Winzenried, diese Bestimmung des Art. 25 könne eventuell sehr weit gehen. Dieselbe Verpflichtung besteht für Anstalten, Fabriken und Gemeinwesen. Es ist vom Herrn Forstdirektor gesagt worden, dass in den letzten 30 Jahren verschiedene grössere Ortschaften Kanalisationen eingerichtet haben. Wenn die nach Inkrafttreten des Gesetzes angehalten werden sollten, sofort Kläranlagen zu machen, so würde das sehr grosse Kosten verursachen. In Alinea 3 heisst es, dass der Regierungsrat das Nähere nach Anhörung der Beteiligten anordnet. Nach zweimaliger Mahnung werden die Massnahmen auf Kosten der Beteiligten ausgeführt. Ich möchte bitten, hier ein Rekursrecht vorzusehen und ersuche die Kommission, das bis zur zweiten Beratung abzuklären.

Hulliger. Ich kann den Herren nur sagen, dass man in der Kommission volles Verständnis für die Industrie hatte. Wenn die Interessen der Industrie überragend sind, so hat man immer erklärt, dass man das bei den Fischereiinteressenten begreife, aber dann solle wenigstens die Industrie den Schaden, den sie dadurch anrichtet, vergüten. In dem Mass, wie Herr Winzenried meint, können wir nicht entgegenkommen. Wir können nicht einfach die Gewässerstrecken, die verseucht werden könnten, den betreffenden Industriellen verpachten. Das hat man bis jetzt im Jura hinten gemacht; man wusste aber, dass das ungesetzlich sei. Man hat dort ganz einfach der Forstdirektion das betreffende Stück der Birs abgepachtet, und nachher war kein Kläger mehr da. Es besteht ein geflügeltes Wort. Das heisst: «Die Reinheit des Gewässers ist das Kriterium für den Kulturstand der Bevölkerung.» Bei uns ist es wirklich nötig, etwas besser zu unsern schönen Gewässern zu schauen als bisher. Die Industrie ist gegenwärtig so eingerichtet, dass sie einen Weg findet. Sie hat Laboratorien; wenn etwas sein muss, dann geht es auch. Ich kann Herrn Winzenried versichern, er braucht nur seinen Chemikern oder Technikern zu sagen, jetzt müssen sie eine Lösung finden, dann wird er solche Lösungen bekommen, und zwar billige.

Meier. Dieser Artikel stand bereits im verworfenen Fischereigesetz; er hätte damals zu längeren Beratungen Anlass gegeben. Die Fassung war der heutigen ziemlich ähnlich; damals war man gegenseitig davon befriedigt. Trotzdem sind in der Abstimmungskampagne die Industriellen gegen das Gesetz aufgetreten. Das wird vielleicht auch diesmal der Fall sein. Es ist verständlich, dass auf dieser Seite ein gewisses Misstrauen da ist, handelt es sich doch um Anlagen, deren Erstellung schweres Geld kostet. Darum wäre es gut, wenn man sich allgemein über die Sache aussprechen würde. Grundsätzlich wird man aber, wenn man diese Reinheit des Wassers, von der Herr Kollege Hulliger gesprochen hat, im Kanton Bern wünscht, der Regierung gewisse Kompetenzen zubilligen müssen. Es kommt darauf hinaus, dass man gegenüber der Regierung Zutrauen haben muss. Herr Messerli hat von einem Rekursrecht gesprochen. Ich weiss nicht, an welche Behörde der Rekurs gehen soll. Es ist klar, dass die Regierung nur zu allerletzt sich veranlasst sieht, zur Ausführung zu schreiten. Dass man gegen derartige Verfügungen Rechtsmittel besitzt, glaube ich bejahen zu dürfen. Wenn sich ein Industrieller verletzt fühlt, wenn er glaubt, er werde in einer Art und Weise behandelt, die die Gleichheit der Bürger vor Verfassung und Gesetz verletzt, hat er, wie gegenüber jeder Verfügung, das Recht, das Bundesgericht anzurufen. Von dieser Institution, die eine ausserordentlich wertvolle Zierde der Demokratie bildet, werden auch die Industriellen Gebrauch machen können. Sicherheitsventile sind da, und bei näherem Zusehen darf man diesem Artikel ganz sicher zustimmen.

Schneiter (Enggistein). Ich erlaube mir zwei Worte zu diesem Artikel zu bemerken. Ich hatte mich ursprünglich damit einverstanden erklärt, weil ich glaubte, dass, wenn die Gemeinwesen Kläranlagen erstellen müssen im gleichen Umfang, wie man das von der Industrie verlangt, die Sache dann schon ein wenig abgeriegelt werde. Auch wir haben Freude daran, wenn die Natur nicht vollständig ausstirbt, wenn wir im Feld oder Wald gelegentlich einen Hasen oder ein Reh und im Bach einen Fisch sehen. Aber auf der andern Seite darf die Beschränkung nicht so weit gehen, dass sie industrielle Betriebe zu weit einengt. Ich habe in dieser Frage auch einige Erfahrungen gemacht. Ein Industriewasser wird nie so rein abgeleitetet werden können, wie es zugeleitet wird, es wird immer, auch wenn ein guter Chemiker da ist, gewisse Unreinigkeiten mitnehmen, sonst würde man es doch zurücknehmen und wieder verwenden. Es ist naheliegend, dass man auf die Etablissemente greift, die Abwässer in die Flüsse leiten und dabei vergisst, dass Gemeinwesen viel mehr Verunreinigungen in Bäche und Flüsse führen. Dort greift man deswegen nicht ein, weil es sich um eine Vielheit handelt. Ich habe nicht die Auffassung, dass die Massnahmen immer richtig verlangt werden. Mir hat man z. B. einmal eine Forderung gestellt, deren Verwirklichung mir Kosten von 10,000—20,000 Fr. verursacht hätte, während sich in der Folge gezeigt hat, dass die Verunreinigungen nicht von meinem Unternehmen stammten, sondern dass Kloaken und andere Unternehmungen in Frage gekommen sind. Damit wäre die Auslage vollständig ungerechtfertigt gewesen. Dabei hat mir ein Kantonsbeamter sogar gesagt, ich könne mit meinem Unternehmen weg-

gehen; der Fischbestand sei ihm lieber als mein Unternehmen, wenn es auch so und so viele Arbeiter beschäftige. Wenn man sich Leuten gegenübergestellt sieht, die nicht mehr Verständnis für Industrie und Gewerbe haben, so gibt das schon zu Bedenken Anlass. Ich möchte deshalb die Forderung von Herrn Messerli unterstützen, dass ein Rekursrecht geschaffen werde. Ich möchte mich nicht abhängig sehen von Leuten, die nicht mehr Verständnis für gewerbliche und industrielle Unternehmungen aufbringen, die einem zumuten können, einen Betrieb dem Erdboden gleich zu machen, weil auf der andern Seite einige Fische geschädigt worden sind. Ich möchte die Kommission ersuchen, sich die Sache gut zu überlegen und für die Betroffenen gewisse Rechte zu schaffen, die ihnen gestatten, sich zu wehren.

La Nicca. Es gibt auch Leute, denen dieser Artikel fast nicht weit genug geht. Er hat entschieden einen Wert in der Hinsicht, dass er die Unternehmer und Fabrikanten mahnt, rechtzeitig daran zu denken, was das für ein Unfug ist, wenn Unternehmen, wie es schon oft passiert ist, glauben, sie können einfach von einem Tag zum andern infolge einer Aenderung ihres Betriebes giftige Abwässer in die öffentlichen Gewässer, die der Allgemeinheit gehören, abfliessen lassen und den Fischbestand auf dieser Strecke töten. Das ist eine Rücksichtslosigkeit sondergleichen, da können sich die Herren entschieden nicht darauf berufen, dass sie im allgemeinen Interesse handeln. Wenn die Bestimmungen etwas verschärft werden, die schon im eidgenössischen Fischereigesetz enthalten sind, so ist das ein Vorbeugungsmittel, damit sich die Herren die Sache überlegen und prüfen, wie man vorgehen kann, ohne grossen Schaden zu stiften, den man nachher mit Streit und Geld wieder gutmachen muss. Der Artikel ist vollständig berechtigt, man sollte Zustände nicht dulden, die die Zerstörung eines ganzen Fischbestandes mit sich führen, bis der Rekurs entschieden ist.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ganz gleichgültig, ob wir die Bestimmung ablehnen oder annehmen, bleiben die Grundsätze des Bundesgesetzes bestehen. Zum Bundesgesetz besteht eine eidgenössische Verordnung vom 17. April 1925. Ich möchte bitten, sie zu lesen. Eine Bestimmung lautet z. B.: «Rückstände und Abwässer jeder Art aus Fabriken, gewerblichen Betrieben, Ortschaften (im folgenden Unternehmen genannt) dürfen nur auf Grund einer besondern Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden in Fischgewässer eingebracht werden.» Da gibt es nicht viel zu ändern, das deutet darauf hin, dass man das Regime bisher schon hatte. Es ist nur eine Frage der Handhabung. Zwölf Artikel dieser Verordnung befassen sich mit der Abwässerfrage. Es heisst sogar, wenn ein Kanton eine Bewilligung zugunsten einer Fabrik gebe, müsse er die Genehmigung des Departementes des Innern einholen. Im übrigen möchte ich doch nochmals wiederholen: Keine Behörde wird blindlings Sachen verlangen, die die Industrie ruinieren oder ihr ungebührliche Zumutungen stellen, sondern es wird sich darum handeln, im konkreten Fall die Interessen gegeneinander abzuwägen und soweit als möglich zu versöhnen.

Unter diesem Voraussetzungen kann man diesem Artikel zustimmen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 25. Die Konzessionäre von gewerblichen Anlagen und Wasserwerken sind verpflichtet, jederzeit die Massnahmen zu treffen, die die kantonalen Behörden im Interesse der Fischerei verlangen.

Die gleiche Verpflichtung besteht für Anstalten, Fabriken und Gemeinwesen, welche Fischereigewässer durch schädliche Abgänge verunreinigen.

Der Regierungsrat ordnet das Nähere nach Anhörung der Beteiligten; er ist berechtigt, in dringlichen Fällen, wo die genannten Konzessionäre, Anstalten und Gemeinwesen der von der Behörde ergangenen Aufforderung trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, die verlangten Massnahmen auf Kosten der Säumigen durchführen zu lassen.

Bei Meliorationen, Korrektionen und Kanalisierungen ist den Bedürfnissen der Fischerei Rechnung zu tragen.

Art. 26.

Lörtscher. Ich muss sagen, dass dieser Art. 26 in der heutigen Fassung dazu angetan ist, dem Gesetz unnötigerweise Gegner zu schaffen, indem schon heute die Auffassung zu bestehen scheint, es sei die Möglichkeit geschaffen, ein allgemeines Verbot der Haltung von Enten und Gänsen zu erlassen, was zweifellos nicht die Absicht ist, die man mit dem Artikel verfolgt. Es ist angebracht, der Auffassung der Ornithologen etwas nachzugeben und den Artikel etwas besser zu präzisieren, insbesondere zu sagen, welche Gewässer in Betracht kommen, nämlich nur die eigentlichen Forellengewässer.

Hulliger, Berichterstatter der Kommission. Wir sind einverstanden mit der Anregung des Herrn Lörtscher. Tatsächlich haben wir uns nicht überlegt, dass nur typische Forellengewässer in Betracht kommen können.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 26. Um der Schädigung des Fischbestandes vorzubeugen, kann die Forstdirektion die Haltung von Enten und Gänsen in Fischereigewässern während der Forellenschonzeit und den darauf folgenden zwei Monaten, sowie während der Aeschenlaichzeit verbieten.

Art. 27.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 27. Der Regierungsrat ist ermächtigt, zur Beschaffung fischereiwirtschaftlicher Grundlagen, für Gewässer, die nicht Gegenstand von Privatfischereirechten sind, zu jeder Zeit eine allgemeine oder auf bestimmte Fischarten beschränkte Fischfangstatistik durchzuführen und die hiefür nötigen Vorschriften zu erlassen.

Art. 28.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Man hat je und je erklärt, dass das Gesetz nicht etwa fiskalischen Charakter haben solle, sondern dass man das Erträgnis aus dem Gesetz zur Hebung der bernischen Fischerei verwenden wolle. Es ist wiederholt gesagt worden, dass in Zukunft die künstliche Fischzucht vermehrte Bedeutung erfahren wird. Man will im weitern auch die Aufsicht stärker ausbauen, eine Folge der Einführung des Patentes, und man will in dritter Linie allfällig freiwerdende Fischereirechte erwerben. Da und dort sind schon vor Jahren Fischereirechte verkauft worden; wenn sich Gelegenheit bietet, wird der Staat allmählich solche zurückkaufen und sie nach Art. 8 der allgemeinen Angelfischerei zur Verfügung stellen.

Matter, Präsident der Kommission. Frei werdende Fischereirechte sollen zurückgekauft werden. Das will nicht heissen, dass ein zwangsweiser Rückkauf geplant ist. In der Kommission wurde speziell gewünscht, dass hier erklärt werde, dass kein Zwang ausgeübt werde, sondern dass der Staat nur dann Fischereirechte zurückkaufen könne, wenn sie angeboten werden.

Hulliger, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich äussern zu dem Zusatz, den die Kommission eingefügt hat. Er betrifft die Ausrichtung von Prämien. Das sind nicht Verleiderprämien. Wir sind nicht der Meinung, dass wir ein Polizeigesetz schaffen sollen. Es sind Prämien, die an einzelne Fischereivereine ausgerichtet werden, welche sich in künstlicher Fischzucht betätigen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 28. Die Erträgnisse der Fischerei werden nach Bedarf verwendet:

a) Für die Förderung der künstlichen Fischzucht und die Hebung der Fischerei (Ausrichtung von Prämien);
b) zur Durchführung der Fischereiaufsicht;
c) für den Erwerb freiwerdender Fischereirechte.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

IV. Aufsicht.

Art. 29. Der Regierungsrat und die Forstdirektion üben ihre Aufsicht nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Fischerei aus.

Art. 30.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Zukunft wird der Kanton in Fischereikreise eingeteilt, und man wird Fischereiaufseher anstellen müssen. Ferner werden Grundsätze über die Kontrolle der Laichfischerei aufgestellt. Man stellt sich die Sache so vor, dass man diese Fragen gemeinsam mit den Fischereivereinen wird ordnen können. Das bedingt alles eine gewisse Aufsicht. Sie haben gehört, dass man denen, die sich betätigen, unter Umständen Prämien ausrichten will. Es ist klar, dass das alles überprüft werden muss. Im letzten Alinea wird der Forstdirektion und der Regierung die Kompetenz eingeräumt, die nötigen organisatorischen Massnahmen zu treffen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 30. Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet in Fischereiaufsichtskreise ein. Für jeden Aufsichtskreis ist ordentlicherweise je ein ständiger Fischereiaufseher anzustellen.

Zur Kontrolle der Laichfischerei und der künstlichen Fischzucht können den Fischereiaufsehern Gehilfen beigegeben werden.

Ebenso können fischereikundige Personen, welche von Behörden oder Fischereivereinen als geeignet empfohlen werden, von der Forstdirektion als freiwillige Fischereiaufseher bezeichnet werden. Sie sind in dieser Eigenschaft vom zuständigen Regierungsstatthalter zu beeidigen und unterstehen den Vorschriften über das Strafverfahren.

Art. 31.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir stimmen der Fassung der Kommission zu.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 31. Die beeidigten Fischereiaufseher gelten bei der Verfolgung von Widerhandlungen gegen gesetzliche Vorschriften über die Fischerei, als Organe der gerichtlichen Polizei.

Die Forstdirektion sorgt für ihre Ausbildung und Instruktion.

Art. 32.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 32 bringt die Fixierung der Fischereikommission im Gesetz.

Matter, Präsident der Kommission. Wir haben gefunden, man sollte eine Kommission schaffen, die in Zukunft alle Fragen der Fischerei vorberaten wird, die als Beraterin nicht nur der Forstdirektion, sondern auch der Fischereivereine amtet, ähnlich wie die bereits bestehende Jagdkommission.

La Nicca. Ich möchte nicht einen Antrag stellen, sondern eine Bemerkung zu Protokoll machen. Es scheint mir, dass in dieser Fischereikommission nicht nur die Interessentengruppen vertreten sein sollten, sondern auch ganz unabhängige Leute, Fachleute der Fischereiwissenschaft, Beamte oder Wissenschaftler, die sich speziell mit den biologischen Verhältnissen beschäftigen.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 32. Zur Begutachtung und Vorberatung von wichtigen, die Fischerei betreffenden Verordnungen und Massnahmen wird der Forstdirektion eine Fischereikommission beigegeben, welche, mit dem Forstdirektor als Präsidenten, sieben Mitglieder zählt und auf eine Amtsdauer von je vier Jahren vom Regierungsrat gewählt wird. In der Fischereikommission sollen die Interessentengruppen der See- und Fluss-, sowie der Sport- und Berufsfischerei angemessen vertreten sein.

Art. 33.

Angenommen.

Beschluss:

V. Private Fischereirechte.

Art. 33. Alle Fischenzen, die Privaten oder Korporationen gehören, werden bei ihren Rechten geschützt.

Auf private Bachfischenzen finden lediglich die in Art. 16, 17, 18, 20, 24, 25, 37—42 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Auf die Privatfischenzen in den in Art. 8 erwähnten Gewässern finden auch die Art. 2 bis 14 dieses Gesetzes, sowie die kraft des Art. 15 des Gesetzes vom Regierungsrat zu erlassenden allgemeinen Schonvorschriften Anwendung.

Art. 34.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier gehen die Auffassung von Regierung und Kommission auseinander. Die Kommission hat einen Zusatz beigefügt. Ich bin zur Ueberzeugung gekommen, dass die ursprüngliche Fassung der Regierung besser ist und ich glaube, die Kommission hat sich in ihrer letzten Beratung dem auch angeschlossen. Wir halten also den Text der Regierung aufrecht.

Matter, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Hulliger, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat, soviel ich weiss, in der allerletzten Beratung gewünscht, dass hinter der alten Aare in Parenthese das Wort «Häftli» beigefügt werde.

Angenommen nach Antrag der Regierung.

Beschluss:

Art. 34. Der Staat ist berechtigt, die nach dem Jahre 1865 veräusserten Fischereirechte an der Sorne, Birs, Zulg, der alten Aare (Häftli) und der Gürbe zurückzuerwerben.

Der Staat ist ebenfalls zum An- und Rückkauf anderer Fischereirechte berechtigt.

Art. 35.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch da habe ich die Ueberzeugung, dass man besser tut, am Art. 35 nach Entwurf der Regierung festzuhalten. Die Kommission hat in der letzten Beratung auch da zugestimmt.

Matter, Präsident der Kommission. Einverstanden.

Angenommen nach Antrag des Regierungsrates.

Beschluss:

Art. 35. Die Fischereirechte sind entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Zwangsenteignung zu erwerben, wobei das Recht auf zwangsweisen Erwerb vom Grossen Rat zu erteilen ist. Das kantonale Gesetz vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums findet sinngemässe Anwendung.

Art. 36.

Angenommen.

Beschluss:

VI. Strafbestimmungen.

Art. 36. Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, oder gegen die in Vollzug des Gesetzes erlassenen Vorschriften und Verbote werden, soweit nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzgebung zur Anwendung kommen, mit Busse bis 400 Fr. bestraft.

Von allen Urteilen und richterlichen Verfügungen ist der Forstdirektion innerhalb dreier Tage Kenntnis zu geben, und es sind ihr auf Verlangen die Strafakten zur Verfügung zu stellen.

Art. 37.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu den Strafbestimmungen möchte ich allgemein mitteilen, dass wir diesen Abschnitt dem bernischen Obergericht zur Ueberprüfung übergeben haben. Die Redaktion haben wir nach den Vorschlägen des Obergerichtes gewählt. Dem Antrag der Kommission stimmen wir zu.

Angenommen nach Kommissionsvorlage.

Beschluss:

Art. 37. Der Richter hat in denjenigen Fällen, wo der Fischfang durch Unbefugte, ohne Patent oder Pachttitel ausgeübt wird, die Beschlagnahme der zum Fang verwendeten Geräte (ganze Fanggeräte) sowie der erbeuteten Wassertiere auszusprechen.

Art. 38.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 38. In besonderen Fällen kann die Forstdirektion dem Verleider eine angemessene Prämie zusprechen, die indessen den Betrag von 50 Fr. nicht übersteigen darf.

Art. 39.

Angenommen.

Beschluss:

VII. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 39. Für die Fischerei in den Grenzgewässern kann der Regierungsrat, in Vereinbarung mit den angrenzenden Kantonen, vom Gesetz abweichende Bestimmungen erlassen.

Art. 40.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier möchten wir der Kommissionsfassung zustimmen, immerhin mit der kleinen redaktionellen Aenderung, dass von Pachtverträgen, statt von Verträgen gesprochen wird. Die Sache wird durch diesen Zusatz deutlicher. Ich nehme an, die Kommission könne ohne weiteres zustimmen. Dann ist noch eine kleine Abänderung im letzten Alinea nötig, indem gesagt wird: «Alle Bestimmungen der kantonalen Gestetzgebung, die mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben, insbesondere .....»

Angenommen nach Antrag Stähli.

Beschluss:

Art. 40. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft. Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug der Bundesgesetzgebung und des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

Mit Ingkrafttreten dieses Gesetzes fallen alle früher abgeschlossenen Pacht-Verträge über die Fischerei in den in Art. 8 erwähnten Gewässern dahin.

Alle Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, die mit diesem Gesetze nicht übereinstimmen, sind aufgehoben, insbesondere:

1. Das Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Hornung 1833;
2. das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter betreffend das Fischen mit Fallen vom 2. Februar 1844;
3. das Vollziehungsdekret über die Fischerei vom 28. November 1877;
4. der Beschluss des Grossen Rates betreffend authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 26. Hornung 1833 über die Ausübung der Fischerei vom 20. Mai 1896;
5. der Regierungsratsbeschluss vom 27. September 1911 betreffend das Fischen mit der Setzbähre;
6. der Regierungsratsbeschluss vom 22. März 1912 betreffend die Fischerei in der Sense und Saane;
7. der Regierungsratsbeschluss betreffend die Fischerei in der alten Aare vom 19. März 1915.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über
die Fischerei.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzentwurfes . . Mehrheit.

Dekret
betreffend
die Automobilsteuer.

(Siehe Jahrgang 1933, Seite 653.)

(Siehe Nr. 6 der Beilagen.)

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. A l'occasion de la session du mois de novembre, après une longue discussion — confuse parfois peut-on dire — le Grand Conseil décida de voter l'entrée en matière du décret sur la taxe des automobiles, mais sur la proposition de M. le député Glaser, la suite du débat fut renvoyée à une session ultérieure. Nous n'avons dès lors plus à discuter sur l'entrée en matière. Depuis la session de novembre, nous avons reçu de différents groupements de propriétaires de véhicules à moteur des requêtes demandant l'introduction dans le décret de dispositions leur apportant de nouveaux allègements fiscaux. S'il nous a été possible de prendre en considération une partie de ces revendications, nous avons dû faire la sourde oreille pour les autres, parce qu'elles auraient eu pour conséquence un déchet considérable dans les recettes des taxes sur les véhicules à moteur. Par exemple, si on donnait suite à la demande de ne compter comme cheval dans la fixation de la taxe que les fractions au-dessus de 0,5, cela représenterait d'après nos calculs qui ne sont pas basés sur des probabilités une moins-value annuelle de 133,000 fr. Le produit de la taxe étant utilisé exclusivement pour l'entretien et la réfection des routes, on ne saurait assez le répéter, nous n'avons pas pu, au Conseil d'Etat, nous résoudre à faire un pareil sacrifice.

On nous a aussi demandé une réduction de la taxe pour les motocycles dont la cylindrée ne dépasse pas 15 cm^3, revendication que nous avons admise. A l'avenir, ces véhicules ne paieront plus que le quart de la taxe prévue pour ceux d'une force de 5 chevaux.

Nous donnons ainsi satisfaction à tous ceux qui utilisent ces motocycles, dont la vitesse, paraît-il, ne peut pas dépasser 45 km. à l'heure, pour se rendre à leurs occupations journalières. Ces véhicules se fabriquant exclusivement en Suisse, nous a-t-on dit, nous favorisons également nos industries des cycles qui sont lourdement frappées par l'actuelle crise économique.

D'autre part, la Commission d'économie publique chargée de préaviser le projet, a estimé qu'il fallait prendre en considération l'idée que M. le député Baumgartner avait émise en développant sa motion concernant la taxe sur les automobiles, à savoir si l'on ne devrait pas, pour les véhicules à moteur qui ne circulent plus pour un motif autre que le retrait du permis de conduire, rembourser pour les trimestres civils non entamés de l'année courante, à raison d'un quart de la taxe annuelle par trimestre, moyennant restitution des permis de circulation et des plaques de contrôle, dans les cinq premiers jours du mois qui suit le trimestre en cause. Le gouvernement a pu se rallier à cette proposition, mais à la condition que cette restitution ne sera que du 20 % et que rien ne sera changé aux chiffres en ce qui concerne les taxes, telles qu'elles sont prévues dans le 1er alinéa de l'art. 10 du projet de décret qui nous est soumis.

N'oublions pas que la taxe sur les véhicules à moteur doit être considérée comme une taxe annuelle et qu'il ne serait pas juste que ceux qui ne circulent que pendant les mois d'été jouissent de privilèges que n'ont pas les détenteurs qui, par leurs occupations, sont obligés d'employer leurs automobiles et motocycles toute l'année. C'est la raison pour laquelle nous avons fixé la taxe, quand le véhicule devient imposable entre le 1er avril et le 1er juillet à raison du 80 %, entre le 1er juillet et le 1er octobre à raison de 60 % et entre le 1er octobre et le 31 décembre à raison du 30 %.

Nous devons encore une fois relever le fait que le canton de Berne est un de ceux où les taxes sont le moins élevées; une voiture de 8 chevaux paie avec l'augmentation du 10 % voté en 1924 110 fr. alors que 17 cantons ont des taxes supérieures; ainsi, pour n'en citer que deux, le même véhicule est taxé dans le canton de Zurich, que les automobilistes nous citent toujours comme exemple 200 fr.; et dans le canton du Tessin 220 fr.; et il y a des différences à peu près analogues pour les voitures de 12 et 15 chevaux.

Les conditions que nous faisons aux détenteurs de véhicules à moteur auront comme conséquence une diminution présumée du produit des taxes et nécessairement une augmentation du personnel de l'office de la circulation. Nous avons tenu compte dans une large mesure des revendications des automobilistes et motocyclistes. Nous n'ignorons pas que l'actuelle crise économique les touche aussi, mais nous devons vous déclarer que nous sommes chargé par le Conseil-exécutif de nous opposer énergiquement à toute nouvelle concession. On ne peut pas exiger de nous une réfection accélérée des routes et par trop diminuer des recettes qui sont exclusivement destinées à réaliser ce but.

Il nous reste encore à vous communiquer que les différents groupements de détenteurs de véhicules à moteur déclarent dans leur requête au Conseil-exécutif, document que nous avons déjà signalé dans cet exposé, que la proposition que M. le député Roth a faite à la session de novembre était inadmissible pour eux, parce que, au lieu de leur apporter un allègement fiscal, c'est le contraire qui se produirait si elle était acceptée. Nous terminons en vous recommandant d'accepter le projet de décret tel qu'il a été arrêté par le Conseil-exécutif et la Commission d'économie publique.

Grimm, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Grosse Rat hat in der Novembersession nach einer Diskussion, die sich nicht durch grosse Klarheit auszeichnete, beschlossen, die Vorlage über Revision des Automobildekrets nochmals an die Staatswirtschaftskommission zu weisen, damit diese prüfe, wie die verschiedenen Postulate berücksichtigt werden können, die in der Diskussion gestellt worden waren. Wir hatten da vor allen Dingen einen Antrag Roth, der berücksichtigt werden sollte. Man hat sich die Mühe genommen, mit Delegationen der Verbände der Motorradfahrer und Automobilisten Rücksprache zu nehmen, um die Verhältnisse abzuklären. Das Resultat dieser Beratungen ist die Vorlage, die Ihnen gedruckt ausgeteilt

worden ist, und die in zwei Punkten Abänderungen gegenüber der ersten Vorlage, die dem Rat vom Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission unterbreitet worden war, aufweist.

Bevor ich auf diese beiden Punkte eintrete, möchte ich im allgemeinen feststellen, dass die finanziellen Auswirkungen des Dekrets nur schätzungsweise angegeben werden können, weil genaue Unterlagen für eine Berechnung fehlen. Der Sinn dieses Dekretes soll der sein, dass man zunächst während einer gewissen Periode Erfahrungen sammelt, welche Rückwirkungen auf das finanzielle Ergebnis der Automobilsteuer sich ergeben. Eine solche provisorische Einführung der neuen Regelung liegt nicht nur im Interesse des Kantons, sondern nicht zuletzt auch der Strassenbenützer selber. Wir wissen, dass die Automobilsteuer in vollem Umfang zur Bestreitung der Kosten des Strassenunterhalts verwendet wird, dass aus ihrem Erträgnis Korrektionen durchgeführt werden, wo das nötig ist. Je geringer das Erträgnis der Automobilsteuer ist, umso geringer werden die Aufwendungen für die Strassen sein. Auch die Automobil- und Motorradfahrer haben ein Interesse daran, dass man in dieser Richtung nicht auf ein Minimum kommt, das den Anforderungen des Strassenunterhaltes nicht mehr genügen kann.

Wir haben in den Verhandlungen mit den Vertretern der Verbände ferner darauf hingewiesen, dass in irgend einer Weise eine Kompensation für den zu erwartenden Ausfall geschaffen werden müsse. Man hat schon in früheren Beratungen des Dekretes davon gesprochen, dass man das Automobilsteuergesetz sollte revidieren können, um namentlich die schweren Lastwagen etwas stärker zur Besteuerung heranzuziehen, nicht zuletzt deswegen, weil durch das eidgenössische Verkehrsgesetz dem Kanton die Pflicht auferlegt wird, für Verstärkung der Brücken zu sorgen, damit sie für den Verkehr mit diesen schweren Lastwagen, die nach eidgenössischem Recht zulässig sind, genügen. Im Prinzip haben sich die Vertreter der Verbände dem Gedanken einer derartigen Revision genähert. Es wird nun Aufgabe der Regierung sein, nachdem dieses Dekret erledigt ist, die Revision des Automobilsteuergesetzes vorzubereiten und dafür zu sorgen, dass man den Ausfall, der durch die Neuregelung der Automobilsteuer entstehen wird, wieder decken kann. Ich möchte das besonders auch deswegen unterstreichen, weil der Grosse Rat zweifellos nicht der Meinung sein wird, dass man nun einfach diesem Dekret zustimme, unbekümmert um seine finanzielle Tragweite oder dass dann, wenn das Automobilgesetz revidiert werden soll, nicht etwa die Meinung sein wird, nachdem man nun das Dekret in der Hauptsache so habe, wie man es wollte und die Forderungen befriedigt seien, brauche man eine Revision des Gesetzes nicht mehr. Es entspricht sicher der Meinung des Grossen Rates, dass in diesem Fall der Grosse Rat sich das Recht wahren müsste, auf das Dekret zurückzukommen, und unter Umständen wieder die frühere Ordnung der Dinge einzuführen.

Zum Dekret selber ist noch zu bemerken, dass die Behauptung, im Kanton Bern bestehe die höchste Automobilsteuer, unzutreffend ist. Die Regierung hat uns eine vergleichende Liste über die Steueransätze in den verschiedenen Kantonen vorgelegt, aus der sich z. B. folgende Zahlen ergeben: Die mittlere Besteuerung einer achtpferdigen Maschine beträgt in allen Kantonen 151 Fr., im Kanton Bern beträgt der Steueransatz für solche Maschinen 110 Fr. 19 Kantone haben eine höhere Besteuerung, als sie im Kanton Bern besteht. Bei einer zwölfpferdigen Maschine beträgt der Steueransatz im Kanton Bern 198, das Mittel ist 215, 13 Kantone haben höhere Steuern als der Kanton Bern. Bei 15pferdigen Maschinen ist die Steuer im Kanton Bern 264, das Mittel 267, und 11 Kantone haben höhere Steueransätze als der Kanton Bern. Er bleibt also mit seinen Autosteuern in allen drei Positionen unter dem Mittel. Das hat man bei Behandlung des Dekrets und bei den Zugeständnissen, die man machen will, zu berücksichtigen.

Nun enthält das Dekret folgende zwei Abänderungen gegenüber dem ersten Entwurf. In § 4 soll ein neues Alinea aufgenommen werden, nach welchem Motorräder von 150 cm^3 und weniger Zylinderinhalt einen Viertel der für Motorräder von 5 Pferdestärken vorgesehenen Taxe bezahlen. Das bedeutet, dass man dem Leichtmotor, dem sogenannten Hilfsmotor entgegenkommen will. Das sind die Fahrzeuge, die halb Velos, halb Motorräder sind. Damit wird einem Begehren entsprochen, das in weiten Interessentenkreisen erhoben worden ist. Regierung und Staatswirtschaftskommission beantragen, diese Erleichterung zu gewähren.

In den Debatten der letzten Session hat die Frage der Vierteljahressteuer eine Rolle gespielt. Diese kann man sich auf zwei Arten denken. Die eine ist die, dass man beliebig für jedes Vierteljahr zahlt und gemäss dieser vierteljährlichen Bewilligung fährt. Man kann sich die Sache aber auch so denken, dass, wenn einer ein Auto oder Motorrad besitzt und im Laufe des Jahres merkt, dass er kein Interesse mehr hat, zu fahren, er die bereits bezahlte Steuer für die Vierteljahre, in welchem das Fahrzeug nicht benützt wird, wieder zurückfordern kann. Das erstere System hat den Nachteil, dass die Kontrolle ausserordentlich schwierig wäre. Wenn das Vierteljahr, für das bezahlt ist, abgelaufen ist, kann man den Fahrzeughalter nicht zwingen, ohne ihm Polizei auf den Hals zu schicken, die Nummernschilder abzugeben. Das braucht einen ausserordentlich kostspieligen Kontrollapparat, dessen praktischer Erfolg dennoch fraglich ist. Anders bei dem System, das nun hier vorgeschlagen wird, und das Sie im zweiten Alinea von § 10 finden, wo es heisst, dass für Motorfahrzeuge, die nicht wegen Entzugs der Fahrbewilligung aus dem Verkehr zurückgezogen werden, die Steuer für nicht angebrochene Kalenderquartale gegen Rückgabe des Fahrzeugausweises und Kontrollschildes bis zum fünften Tag zurückvergütet wird. Wenn jemand im Mai oder Juni feststellt, dass er sein Fahrzeug für den Rest des Jahres nicht mehr braucht, während er die Steuern schon bezahlt hat, kann er Rückerstattung verlangen, und die Rückerstattung wird pro Quartal mit 20 % der Jahressteuer vollzogen. Man fragte sich, ob man nicht auf 25 % gehen soll? Man hat davon Umgang genommen, einmal mit Rücksicht darauf, dass im Vergleich zu andern Kantonen die Automobilsteuer im Kan-

ton Bern nicht übersetzt ist, zweitens mit Rücksicht darauf, dass mit der Rückerstattung der Steuer auch für die Verwaltung gewisse Unkosten verbunden sind. Im wesentlichen wird es darauf ankommen, dass vorläufig das Prizip zum Durchbruch kommt und dass man damit einem Begehren Rechnung tragen kann, das an und für sich sicher berechtigt ist und deswegen auch immer mit Nachdruck geltend gemacht wurde. Regierung und Staatswirtschaftskommission sind auch in diesem Punkt einig.

Dann ist in einer der Eingaben noch eine Frage erwähnt worden, die wir hier nicht durch Abstimmung zu entscheiden haben, die Frage, wie man die Taxihalter, die gewerbsmässig Personentransporte besorgen, behandeln soll. Die Leute machen darauf aufmerksam, dass am Ende eines Jahres oder am Anfang des folgenden zunächst einmal die Steuern an Staat und Gemeinde bezahlt werden müssen, weiter die Versicherungsprämien und dann die Autosteuer. Die Leute, die diesen Beruf gewerbsmässig ausüben, erklären, dass sie gerade in dieser Zeit am stärksten belastet seien, aber nach Neujahr auch nicht die stärksten Einnahmen haben. Sie wünschen, dass man ihnen als Taxihalter ermögliche, die Steuer in vier Raten zu bezahlen. Das ist eine Ausnahmebestimmung, die sich rechtfertigen lässt mit Rücksicht auf die Natur des Gewerbes. Wir konnten die Sache nicht im Dekret ordnen, der Herr Polizeidirektor hat aber erklärt, er werde die Anregung weiter verfolgen, und wenn es irgendwie angehe, wolle er diese Konzession gewähren. Ich glaube, die Taxihalter können sich unter diesen Umständen vorläufig mit dieser Auskunft befriedigt erklären. Wir zweifeln nicht daran, dass, wenn sich das unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften machen lässt, dieses Entgegenkommen bewiesen werden wird. Wir beantragen Eintreten auf die Diskussion dieses Dekretes und Zustimmung zur gedruckten Vorlage.

Baumgartner (Köniz). Namens der Motionäre möchte ich mir einleitend einige kurze Bemerkungen gestatten. Herr Glaser hat letztes Mal, und es lag darin ein gewisser Vorwurf an die Motionäre, gesagt, wenn man in der einen Woche der Session der Regierung diktiere, sie habe in der zweiten Woche ein Dekret fix und fertig vorzulegen, so komme das einer Ueberrumpelung gleich. Damit wurde nun wirklich der Anschein einer Ueberrumpelung erweckt. Wenn man sich aber die Entwicklung der Sachlage nochmals vergegenwärtigt, muss man sagen, dass dem nicht so ist. Wir wollten keine Ueberrumpelung provozieren. Die Motion wurde am 18. Mai begründet, mit Dringlichkeitsklausel. Ich stelle fest, dass Herr Polizeidirektor Stauffer damals erwähnt hat, dass er der Regierung ein Dekret innert nützlicher Frist unterbreitet hatte, dass die Regierung dieses Dekret zurückgewiesen habe, mit der Begründung, man müsse gesetzliche Bestimmungen aufstellen. Auch Herr Polizeidirektor Stauffer handelte vollständig im Rahmen seiner Pflicht, indem er die Motion entgegengenommen hat. Wir wollten mit unserem Postulat einzig, dass diese Vorbereitungsarbeiten, die von der Polizeidirektion geleistet waren, aus der Schublade der Regierung herauskommen und hier zur Sprache gelangen. Dies zur Rechtfertigung der Motionäre und der Verbände.

Zur Sache selber möchte ich nur sagen, dass, wenn man etwas energisch vorgegangen ist, das seinen Grund darin hat, dass die Verbände mehrmals Eingaben gemacht hatten, zuerst beim Strassenverkehrsamt und später auch bei der Regierung. Sie haben das nötige Entgegenkommen nicht gefunden. Darum sind wir energisch vorgegangen. Daraufhin hat uns die Regierung geantwortet: Nume nid g'sprängt, und wir haben gesagt: Nüd na lah g'winnt. Heute können wir sagen: Was lange währt, wird endlich gut. Ich möchte nun skizzieren, wie wir uns zur heutigen Vorlage stellen. Wir sind für Eintreten und möchten Ihnen das beantragen. Der Ziff. 1 unserer Motion ist nun Genüge geleistet, allerdings etwas verklausuliert. Der Sprecher der Staatswirtschaftskommission hat ausgeführt, warum man nicht einfach dem Wortlaut der Motion entsprechen konnte. Wir geben ohne weiteres zu, dass das der Verwaltung ganz enorme Mehrarbeit verursacht hätte. Es sind noch einige Unebenheiten da, die aber nach meiner Auffassung untergeordneter Natur sind und von einigen anderen Herren zur Sprache gebracht werden. Ich betrachte die Beanstandungen nicht mehr als wesentlich. Ich möchte doch nicht unterlassen, der Staatswirtschaftskommission und ihrer Leitung den besten Dank der Motionäre und der Verbände auszusprechen, dass sie sich die Mühe genommen hat, direkt mit den Interessentenverbänden Fühlung zu nehmen und sich zu überzeugen, dass das, was wir wollen, wirklich gerechtfertigt ist.

Immerhin möchte ich bemerken, dass die Motion nicht nur eine Ziff. 1 betreffend Vierteljahrsteuer enthalten hat, sondern auch eine Ziff. 2 und 3 betreffend Reduktion der Steuer für alte Wagen und betreffend Dezentralisation der Verwaltung. Ich bin überzeugt, dass, wenn dieses Dekret in Kraft ist, man auf der Polizeidirektion selber dazu kommt, zu prüfen, ob nicht eine gewisse Dezentralisation stattfinden sollte. Wir erwarten also, dass uns die Regierung in absehbarer Zeit auch einen Vorschlag nach dieser Richtung bringen, oder vielleicht ihre Stellungnahme begründen werde.

Roth. Auch ich habe seinerzeit die Motion unterzeichnet, nicht um einen Beutezug gegen den Kanton zu führen, sondern in der Meinung, dass ein Ausgleich gefunden werden soll, der dem Kanton nicht weniger Einnahmen bringen wird. Es fällt mir auf, dass von den Mindereinnahmen heute nichts mehr gesagt wird. Heute sieht man keinen Ausfall mehr, sondern man hat gefunden, man könne das machen. Die Motion Baumgartner ist entstanden aus dem Gefühl, dass es ungerecht sei, wenn einer, der nur ein halbes oder ein Vierteljahr spare, auf alle Fälle die ganze Steuer bezahlen müsse. Man verlangte eine Lösung, die dem Rechnung trägt. Nun gibt es zwei Möglichkeiten. Herr Grimm hat anerkannt, dass die eine Möglichkeit die ist, die ich in der letzten Session entwickelt habe, in Anlehnung an das, was mit den Generalabonnementen gemacht wird. Aus praktischen Gründen hat man gefunden, dass die Kontrolle der quartalweisen Lösung des Ausweises zu kompliziert und zu teuer sei. Man ist zu einer andern Lösung

gekommen und damit ist die Härte abgeschwächt. Auch derjenige, der im letzten Vierteljahr nicht mehr fahren will, bekommt einen Teil zurück, wobei er allerdings 5 % einbüsst. Die Vorlage ist so, dass man sie akzeptieren und probeweise einführen darf. Immerhin sehe ich eine Gefahr darin, dass der Abbau von 20 % zu gross ist. Es könnte sich die Ueberraschung einstellen, dass ein Haufen von Automobilbesitzern die Steuer für das erste Vierteljahr nicht entrichten, wobei sie auf einen Erlass von 20 % Anrecht haben. Wir wollen nun die Praxis walten lassen. Es ist höchste Zeit, dass man etwas bekommt, man hat im November ungern verzichtet und verschoben, wir wollen nun das Vertrauen aufbringen, dass es gut herauskommt.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

§ 4.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous venons d'exposer les motifs qui nous ont engagé à modifier l'art. 4 du décret du 18 mars 1924 par un nouveau paragraphe. Celui-ci a la teneur suivante:

«Les motocycles dont la cylindrée ne dépasse pas 150 cm³ paient le quart de la taxe prévue pour ceux d'une force de 5 chevaux.»

Schneider. Sie haben aus den Ausführungen der Vertreter der vorberatenden Behörden gehört, dass man die Steuer etwas anders ordnen will. Das hat mich veranlasst, mit dem Wunsch hervorzutreten, auch noch ein neues Alinea einzufügen, das folgenden Wortlaut hätte: «Motorfahrzeuge, welche mit Brennstoffen inländischer Herkunft, Holz, Holzkohle etc. betrieben werden, geniessen auf der Automobilsteuer einen Rabatt von 50 %». Ich möchte das folgendermassen begründen: Wir haben nicht einen Beutezug auf die Kasse des Staates im Sinn, aber wenn wir die gegebenen Verhältnisse betrachten, müssen wir feststellen, dass man sehr oft sagt, ein Haufen Geld gehe für Brennstoff ins Ausland, und das solle man verhindern. Sie wissen, dass in neuerer Zeit neue Maschinen in den Handel gekommen sind, bei denen man als Brennstoffe Holz und Holzkohle verwenden kann. Das wären inländische Produkte. Es wird behauptet, dadurch stelle sich eine Verbilligung im Brennstoff ein. Die Sache ist aber noch zu wenig ausprobiert und überdies werden dem System jedenfalls immer gewisse Unbequemlichkeiten anhaften, so dass anzunehmen ist, dass nicht eine grosse Zahl von Wagen umgebaut wird. Wer weiss, welche Not heute die Landwirte mit dem Absatz vn Breonnholz haben (wir reden nicht vom Gebiet zwischen Jura und Alpen, aber z. B. von den Verhältnissen im Oberland und im inneren Emmental), der wird auch erfahren haben, dass in diesem Gebiet das Brennholz unverkäuflich ist. Wer den Bauern in jenen Gegenden etwas verkaufen will, der begegnet einfach dem Einwand, wenn er an Zahlung nicht Holz entgegennehmen könne, seien die Leute nicht mehr imstande, ihre Ankäufe zu bezahlen. Jeder Geschäftsmann wird Ihnen das bestätigen. Die Schwierigkeiten haben sich in den letzten Jahren noch verschärft. Sie wissen z. B., dass im Bäckereigewerbe viele Oefen von Holz- auf Oelfeuerung umgebaut worden sind. Gerade in den letzten Jahren habe ich in meinem Geschäft die Erfahrung gemacht, dass man mich wegen der Uebernahme von Holz bestürmte. Ein Müller ist zu mir gekommen und hat mich gefragt, ob ich ihm nicht 50 Klafter Holz abnehmen könne. Als ich ihn fragte, wieso er zu diesem Holz komme, hat er mir geantwortet, der oder jener Bäcker habe seinen Ofen auf Oelfeuerung umgebaut, aber die Bauern hätten ihn für ihr Brot mit Holz bezahlt. Die Bäcker nehmen das Holz, aber das Oel ist natürlich billiger und bequemer, und die Bäcker auferlegen einfach dem Müller, der das Mehl liefert, die Abnahme von Holz. Im Oberland sind die Verhältnisse noch anders: durch billigen Kochstrom der Kraftwerke wird die elektrische Küche ausgedehnt und damit wird das Holz stark konkurrenziert. Darum sagt man uns überall in abgelegenen Gegenden, man könne nichts machen, wenn man das Holz nicht absetzen könne. Wir müssen den Leuten einigermassen entgegenkommen. Sie wissen, dass beim Holz mindestens 70—80 % in Löhnen aufgehen. Ich weiss, wie die Verhältnisse im Emmental und im Oberland sind. Letzten Monat versuchten wir etliche Wagen zu plazieren, nur damit die Leute Geld bekommen. Wenn man nicht sofort dem Holz Abfluss verschafft, so sehen wir, dass in diesen abgelegenen Gebieten die Leute noch viel schwerer ins Elend hineinkommen als bisher.

Das ist die eine Erwägung, die uns zu dem Antrag veranlasst, den Wagen, die mit inländischen Brennstoffen fahren, in den Steuern etwas entgegenzukommen. Es ist möglich, dass dadurch ein Ausfall für den Kanton entsteht. Auf der andern Seite muss man aber berücksichtigen, dass alles Geld im Inland bleibt und dass die Aufwendungen für Brennstoff kleinen Leuten zugute kommen. Man sagt vielleicht, die Ermässigung um 50 % sei hoch. Ich möchte aber noch folgendes bemerken: Der Umbau eines Wagens kostet ungefähr 300 Fr. Das ist ein Wagen, der vielleicht 800—1000 Fr. Steuer bezahlt. Wenn wir die Hälfte der Steuer erlassen, muss der Mann 6—7 Jahre fahren, bis er den Umbau zurückbezahlt erhält. Wenn man die Brennstoffkosten in Beziehung zu den gesamten Betriebskosten bringt, weiss man, dass diese Brennstoffkosten nicht wesentlich sind, dass deswegen viele Leute sich nicht dazu bequemen werden, allein wegen der Ersparnis in den Brennstoffkosten den Wagen umzubauen auf inländische Brennstoffe, weil das Unzukömmlichkeiten mit sich bringt. Im Interesse der Holzproduzenten in den abgelegenen Gegenden möchte ich meinen Antrag zur Annahme empfehlen.

Hofer (Oberdiessbach). Sie werden den Antrag Schneider mit Kopfschütteln zur Kenntnis genommen haben. Das ist immer so bei Neuheiten. Wir haben gegenwärtig im Kanton Bern Bestrebungen für die Einführung neuer Industrien im Gang. Hier handelt es sich grundsätzlich um das gleiche. Es ist zwar nicht eine neue Industrie, die wir einführen, aber wir wollen nach einer andern Richtung einen Versuch machen, und nicht erst warten, bis ihn die

Zürcher machen. Kantone und Gemeinden geben Steuererleichterungen für Einführung neuer Industrien, im Ausland gibt man dafür sogar Ausfuhrprämien. In unseren abgelegenen Gebieten aber können wir das Abfallholz nicht mehr verwerten. Dort sind eine ganze Anzahl von Arbeitslosen, denen man keine Beachtung schenkt. Sie haben keinen Verdienst mehr, weil das Holz nichts mehr gilt. Schon einige unserer Führer, namentlich Nationalrat Siegenthaler, haben sich dagegen zur Wehr gesetzt und nach Verwendung für unser Abfallholz gesucht. Hier hätten wir eine, die entwicklungsfähig wäre. Ich möchte daher bitten, den Antrag Schneider zu prüfen und diese kleine Ergänzung des Automobilsteuerdekretes anzunehmen.

Grimm, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Der Antrag Schneider ist sicher zu verstehen. Es ist bekannt, dass in der letzten Zeit lebhaft Propaganda gemacht wird, für die Holzgaserzeugung, für die Umänderung bestehender Wagen. Dabei wird behauptet, dass Ersparnisse an Betriebsstoff von 50—75 % resultieren. Ich kann nicht beurteilen, ob das wirklich so ist. Dagegen glaube ich, dass das gegenwärtige Dekret nicht wohl dazu da ist, um einen derartigen Antrag berücksichtigen zu können. Ich habe in der Eintretensdebatte ausgeführt, dass wir diesem Dekret mehr provisorichen Charakter beimessen, dass der Revision dieses Dekretes eine Revision des Automobilgesetzes folgen soll. Das wäre dann der Zeitpunkt, wo man darüber reden könnte, ob ein derartiger Antrag zweckmässig ist oder nicht. Heute ist die Sache tatsächlich unabgeklärt, wir wissen nicht, wie viel derartige Wagen überhaupt existieren. Persönlich habe ich den Eindruck, dass sich die Sache für gewisse Lastwagentransporte bewähren mag. Für Personentransporte kann dieses Holzgassystem nicht in Frage kommen. Wir wissen nicht, wie die Sache sich noch entwickelt. Ich glaube, es wäre zweckmässiger, wenn Herr Schneider seinen Antrag zurückziehen und die Forderung bei der Regierung anmelden würde, damit man auf die Sache zurückkommen kann, wenn das Automobilsteuergesetz revidiert wird, was in nächster Zeit erfolgen soll. Wenn man mit der Begründung, dass inländische Brennstoffe verwendet werden, eine Reduktion der Steuer um 50 % eintreten lassen will, kann man sich fragen, ob man nicht das gleiche Privileg auch denjenigen Automobilbesitzern zukommen lassen will, die in der Schweiz hergestellte Automobile verwenden, und nicht ausländische Wagen. Beide Fragen hängen innig miteinander zusammen. Daher wird es zweckmässig sein, die Sache bis zur Revision des Automobilsteuergesetzes zu verschieben.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous ne pouvons pas accepter la proposition qui vient d'être faite par les préopinants qui consiste à faire bénéficier d'une réduction de taxe aussi considérable les propriétaires dont les voitures sont munies de moteurs actionnés par un carburant à base de bois. Non pas que nous voudrions contester les avantages qui résulteraient d'une meilleure utilisation du bois de nos forêts, surtout par les temps actuels où on rencontre beaucoup de difficultés pour en trouver le placement, mais pour la simple raison que la discussion sur cet important objet et les propositions y relatives sont aujourd'hui prématurées. En effet, techniquement parlant, l'emploi de ce carburant n'est pas encore au point. Tout ce qui a été fait dans ce domaine jusqu'à présent le fût à titre d'essai. Même si par la suite on arrivait à des résultats concluants, la diminution de la taxe telle qu'elle est proposée créerait une certaine injustice envers les nombreux automobilistes et cyclistes qui emploient la benzine, ces derniers étant tenus de payer la taxe en plein pour le permis de circuler et des droits assez élevés pour l'essence qu'ils consomment pour leurs voitures. Or, comme le produit des taxes, ainsi que la part assez considérable qui revient à notre canton des droits d'entrée sur la benzine sont exclusivement utilisés pour l'entretien et la réfection des routes, nous n'insistons jamais trop sur ce point, il ne serait pas très équitable de créer une catégorie privilégiée d'usagers de la route qui ne contribuerait que dans une très faible mesure aux frais de son entretien.

On pourrait aussi demander les mêmes avantages pour les propriétaires de véhicules dont les moteurs sont actionnés avec un carburant à base d'alcool indigène, attendu qu'une grande quantité de fruits en Suisse sont transformés en alcool. Comme nous devrons par la suite revoir les dispositions de la loi concernant les véhicules à moteur, principalement en ce qui concerne l'élévation des taxes, surtout celles des camions, du fait que par la législation fédérale, leur limite de charge a été considérablement augmentée, ce qui occasionnera de nouvelles grosses dépenses, en particulier pour la consolidation des ponts, nous estimons que toute cette question de carburant à base de bois ou d'alcool, devrait être discutée à l'occasion de la révision de la loi précitée.

Nous nous résumons en disant que ce serait une erreur d'introduire dans le décret une disposition sur une matière que nous n'avons pas pu étudier et sur laquelle nous ne sommes qu'insuffisamment renseigné. C'est la raison pour laquelle nous vous en proposons le rejet.

Keller. Die Voten der beiden Vorredner haben mir bestätigt, dass es doch richtig wäre, dem Antrag Schneider zuzustimmen. Man sagt, das Dekret habe provisorischen Charakter. Gut, dann kann man gerade diese Sache erproben. Ein Gesetz eignet sich weniger dazu, eine Neuerung einzuführen; wenn wir das jetzt tun, so können wir Erfahrung sammeln, bis wir das Gesetz erlassen. Deshalb glaube ich, der Antrag Schneider sei richtig. Je mehr Wagen mit Holzgas fahren, desto ausgedehnter werden die Erfahrungen. Wenn wir erreichen können, dass wir dieses minderwertige Holz, für welches man keinen Absatz hat, absetzen, ist vielen Leuten geholfen, namentlich kleinen Leuten, in deren Haushalt das Holz eine grosse Rolle spielt. Gutes Papierholz kann man immer absetzen, aber daneben gibt es eben noch minderwertiges Holz, namentlich bei den Kleinbauern. Auch mir haben Lieferanten von Futtermitteln erklärt, dass sie von den Leuten kein Geld erhalten, sondern immer wieder mit dem Ansinnen bestürmt werden, sie müssten ihnen Holz abnehmen. Wir leisten damit, dass wir diesen Holzabsatz fördern, der einheimischen Waldwirtschaft einen grossen Dienst und sollten daher den Antrag

Schneider annehmen, umsomehr, als das Dekret nur provisorischen Charakter hat.

Schneider. Ich habe vorhin offenbar etwas vergessen. Ich habe bereits erwähnt, dass der Umbau pro Wagen 3000 Franken kostet. Auf der andern Seite müssen Sie wissen, dass nicht nur ein Umbau auf Holzgas, sondern auch ein solcher auf Schweröl in Frage kommen kann. Dieses Schweröl, trotzdem es mit Zöllen belastet ist, ist im Lastwagenbetrieb immer noch billiger als Holzgas. Wenn wir für das inländische Erzeugnis nicht einen Vorzug schaffen, wird man auf Dieselöl umbauen, weil das billiger ist. Dazu ist der flüssige Brennstoff zuverlässiger, als der andere. Der Herr Regierungsrat hat auch gesagt, im Zusammenhang damit könnte man die Frage der Verwendung des Alkohols studieren. Wer darüber Erfahrungen hat, weiss, dass der Alkohol in der Schweiz nie in Frage kommen kann. Wenn wir 98 und 99prozentigen Alkohol haben, den der Bund mit 2.20 Fr. abnehmen soll und wenn wir daneben das Schweröl mit 20 Rp. stellen, werden wir sagen müssen, dass das nie in Frage kommt. Auch von Herrn Grimm ist gesagt worden, man solle zuwarten, später könne man eintreten, der Ausfall könnte zu gross sein. Man sollte doch den Leuten einigermassen etwas geben, sonst werden einfach die neuen Wagen als Dieselwagen ausgestaltet. Man hat auch gesagt, man wolle das im Gesetz regeln. Das kann aber noch lange gehen, während wir wissen, dass die Frage des Brennholzabsatzes eine sehr akute Frage ist. Das wissen alle diejenigen, die geschäftlich mit den Landwirten in diesen abgelegenen Gegenden zu tun haben. Man stellt uns immer wieder die Frage, ob wir nicht einen Wagen Holz abnehmen können. Wovon sollen die Leute leben und existieren? Das ist eine Frage der Bergbauernhilfe. Ich glaube gar nicht, dass der Ausfall so gross sein wird, nach meinen heutigen Erfahrungen werden nur ganz wenige Leute dazu kommen, einen Wagen umzubauen, weil Schweröl billiger ist. Der Vertreter des Regierungsrates hat gesagt, die Sache sei nicht erprobt. Wenn wir den Leuten keinen Vorteil gewähren, kommen sie nicht dazu, es zu erproben. Ich verstehe nicht, dass man nicht entgegenkommen will. Man sollte es tun im Interesse der Volkswirtschaft, nicht im Interesse derer, die umbauen. Noch eine Bemerkung wegen der Bäcker. Es ist mir mitlerweile gemeldet worden, dass einer umgebaut habe, der mir selbst gesagt habe, er mache es nicht. Diese Leute sind hauptsächlich schuld, dass das Holz wertlos geworden ist. Nun hätte ich doch die Auffassung, dass der Kanton Bern die Aufgabe hätte, die Versuche für bessere Holzverwendung zu unterstützen. Ich verstehe nicht, dass man das auf die lange Bank schieben will und den Leuten einfach zumutet, die Versuche ganz auf ihre Kosten zu machen. Man sagt uns auch, es werde ein Zollausfall entstehen. Das finde ich kurzsichtig, denn auf der andern Seite können wir einen inländischen Brennstoff verwenden, der sonst zu Grunde geht.

Grünenwald. Ich hatte nicht die Absicht, das Wort zu ergreifen, wenn nicht verschiedentlich von den Bäckern die Rede gewesen wäre, die Umbauten auf Oelfeuerung vorgenommen haben und wenn nicht in diesem Zusammenhang das Simmental erwähnt worden wäre. Wir hatten eine Versammlung in Spiez, wo Herr Regierungsrat Stähli uns Simmentalern u. a. auch vorgehalten hat, wir sollten selber für unsern Holzabsatz sorgen. Auch da wurde das Beispiel des Umbaues auf Oelfeuerung bei einem Bäcker in Simmental genannt. Ich habe nachgeforscht und gefunden, dass das zufällig mein Nachbar sein soll, der rings um sein Haus nichts anderes als Holzbeigen hat. Der Mann hat mir selber gesagt, ein solcher Umbau wäre das Dümmste, was er tun könnte, denn er bekomme ja seine Zahlungen von den Bergbauern in Holz und wisse bald nicht mehr, wohin damit. Er ist gezwungen, all seinen Mehllieferanten Holz anzuhängen. Unsere sämtliche Bauern sollten alle Zinsen, auch die Hypothekarzinsen mit Produkten bezahlen können. Das wäre die idealste Lösung. Ich möchte den Antrag Schneider wärmstens empfehlen. Heute kann man das Holz auch in kleinsten Quantitäten nicht absetzen. Ich habe Holzsteigerungen aus den Staatswaldungen im Simmental beigewohnt und kann sagen, dass Hunderte von Klaftern unverkäuflich sind, auch zu niedrigen Preisen. Es ist dort oben Holz verkauft worden zu 20 Fr., weil die Leute Geld haben müssen. Ich empfehle Zustimmung zum Antrag Schneider.

Lörtscher. Auch ich unterstütze den Antrag Schneider. Ich kann aus Erfahrung reden, nicht im eigenen Betrieb, aber in Betrieben, in denen ich interessiert bin, wo 5 oder 6 Lastwagen verwendet werden. Wir haben die Umbaufrage schon längst studiert, aber die Umbaukosten waren uns immer zu gross. Wenn man hier ein Aequivalent bekäme, wäre der Sache Vorschub geleistet. Das Begehren ist nicht verfrüht, weil verschiedene Betriebe diese Umbaufrage studieren.

Baumgartner (Köniz). Ich möchte doch bitten, diese Frage nicht mit dem vorliegenden Dekret zu verquicken. Die Herren dürften sich mit den Ausführungen, die der Vertreter der Regierung gemacht hat, einverstanden erklären. Wir wissen, dass die Schwierigkeit in dieser Frage darauf beruhte, dass die Regierung der Meinung war, es müssten gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden. Was wir heute machen, ist nur ein Provisorium. Die Frage, die durch den Antrag Schneider aufgeworfen wird, ist zu wenig abgeklärt. Persönlich ist mir die Anregung sympathisch. Ich muss aber doch bitten, im jetzigen Moment auf die Sache nicht einzutreten.

Präsident. Ich möchte die Herren bitten, sich kurz zu fassen. Es ist $11\,^1/_2$ Uhr vorbei, man sollte dieses Dekret doch noch fertig beraten.

Christeler. Es ist doch sonderbar, dass jedesmal, wenn ich mich zum Worte melde, der Präsident die Bemerkung macht, man solle sich kurz fassen. Ich habe noch nie lang gesprochen. Zu dem Antrag Schneider möchte ich sagen, dass der Gedanke gut ist; ich glaube aber, dass wir eine viel ausgedehntere Hilfe haben müssen, denn das, was uns da in Aussicht gestellt wird, bringt uns nicht aus den Schulden heraus.

Grimm, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Voten, die wir gehört haben, beweisen, dass der Antrag noch nicht zum Entscheid

reif ist. Man kann nicht erwarten, dass damit die Verwendung des Abholzes aus den Bergen spürbar gefördert werde. Die Herren, die so sprechen, beweisen, dass sie das Problem noch nicht erfasst haben. Wir wissen nichts über die Zahl der bereits im Betrieb stehenden Wagen, wir wissen nicht, warum man einfach aus dem Handgelenk 50 % Ermässigung verlangt; die Frage ist überhaupt nicht abgeklärt, und ich möchte vorschlagen, dass Herr Schneider seinen Antrag in ein Postulat umwandeln möchte, durch welches der Regierungsrat eingeladen wird, zu prüfen, wie man für Motorfahrzeuge, die inländischen Brennstoff verwenden, eine Steuerermässigung durchführen kann. Die Frage der Kontrolle spielt hier auch eine Rolle. Es können technische Neuerungen auftreten, die eine rasche Umstellung auf andere Brennstoffe ermöglichen. Die Frage ist komplizierter, als viele Herren glauben, deshalb beantrage ich, Herrn Schneider zu ersuchen, er möchte seinen Antrag in ein Postulat umwandeln.

M. **Bueche.** La proposition qui vient d'être faite n'a rien à voir avec la discussion de ce décret. Le remplacement de la benzine par le carburant de bois n'est pas encore un fait accompli, loin de là. Nous avons, nous Jurassiens, tout intérêt à utiliser nos stocks de bois d'une façon ou de l'autre. Nous appuyerons toute proposition raisonnable tendant à ce but. Mais avant d'apporter une modification consistant à favoriser les véhicules à moteur utilisant le gaz de bois, il faudrait que ces véhicules existent. Or, jusqu'à présent, il n'y en a pas 5 qui circulent dans le canton.

La question n'est pas mûre et il serait donc prématuré de mettre dans le décret une disposition de l'importance de celle que l'on nous propose avant de voir si elle sera vraiment applicable! C'est pourquoi j'appuie la proposition de M. Baumgartner de maintenir les taxes comme elles sont prévues au présent décret et éventuellement de renvoyer la proposition de M. Schneider à l'examen du Conseil-exécutif à l'intention de la nouvelle loi annoncée.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . Mehrheit.

Beschluss:

§ 4, § 10 (in der mit Dekret vom 18. März 1924 abgeänderten Fassung) und § 13 des Dekretes vom 10. März 1914 betreffend die Automobilsteuer werden wie folgt abgeändert:

§ 4, neues Alinea: Motorräder von 150 cm³ und weniger Zylinderinhalt bezahlen einen Viertel der für Motorräder von 5 HP. vorgeschriebenen Steuer.

---

§ 10.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Jusqu'à présent, la taxe pour les véhicules à moteur était due pour l'année entière lorsque le permis était pris dans les 6 premiers mois et pour un semestre quand on le prenait à partir du 1er juillet. Avec le projet que nous vous soumettons, on maintient les taxes annuelles et semestrielles, mais on y introduit la faculté de pouvoir prendre le permis de circuler pour trois trimestres à partir du 1er avril, ce qui donne satisfaction aux détenteurs de véhicules à moteur habitant les contrées montagneuses et aux concessionnaires de taxis des stations d'étrangers ou climatériques, ainsi que pour un trimestre dès le 1er octobre, revendication formulée depuis longtemps par les garagistes et les commerçants en automobiles. Le permis de circuler pour trois trimestres sera calculé à raison du 80 % de la taxe annuelle, pour le semestre à partir du 1er juillet du 60 % et pour le dernier trimestre de l'année du 30 %. Si nous avons majoré dans une modeste mesure les taxes des permis pour trois trimestres, un semestre et un trimestre c'est que nous avons dû constater en 1933 que quantité de détenteurs de véhicules à moteur, pour pouvoir bénéficier d'une réduction de la prime d'assurance, ont renouvelé leurs permis seulement les derniers jours de mars ou commencement d'avril. Il est évident qu'avec notre proposition de pouvoir payer la taxe pour trois trimestres, le nombre en sera beaucoup plus élevé, partant nous aurons une diminution très sensible du produit des taxes qui, nous l'espérons, sera dans une certaine mesure compensée par la majoration projetée. Nous avons trouvé, en nous basant sur le nombre des détenteurs, qui n'ont pris leur permis qu'à fin mars ou dans les premiers jours d'avril 1933, que ce mode de paiement aurait eu comme conséquence, si le projet que nous discutons avait été en vigueur, une diminution approximative du produit des taxes de 200,000 fr.

Les différents groupements de détenteurs de véhicules à moteur nous ont communiqué qu'ils étaient d'accord avec la teneur de l'art. 10, ancien projet, tout en faisant certaines réserves quant à la majoration des taxes pour les permis pour trois trimestres, un semestre et un trimestre. Nous avons indiqué les motifs qui nous ont engagé à majorer ces taxes. Il est donc superflu de revenir sur ce sujet. Les automobilistes et les motocyclistes apprendront certainement avec satisfaction que l'article 10 du nouveau projet prévoit la possibilité du remboursement des taxes à raison du 20 % de la taxe annuelle par trimestre moyennant certaines formalités légales à remplir. Comme nous sommes allé très loin avec nos concessions, nous osons espérer que cet article sera accepté sans aucune modification.

Grimm, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Skala, die heute vorgelegt wird, lag das letzte Mal schon vor. Man hat nicht auf 75, 50 und 25 % abgestellt, mit Rücksicht auf die Grösse des Ausfalles. Wir halten die vorliegende Staffelung für gerecht, mit der Ergänzung, dass die Steuern unter den Voraussetzungen, wie sie in der neuen Vorlage enthalten sind, nachträglich zurückerstattet werden kann, wenn das Fahrzeug ausser Gebrauch gesetzt wird. Die Begründung ist in der letzten Session gegeben worden, und es würde die Zeit des Rates ungebührlich in Anspruch nehmen, wenn man weitere Ausführungen machen wollte.

Lindt. Die Formulierung im zweiten Alinea ist mir unklar. Ich weiss nicht, ob, wenn einer für das letzte Quartal Rückvergütung beansprucht, diese

Rückvergütung in den ersten 5 Tagen des Januar geleistet wird, oder ob es sich bei diesem Datum um die Frist zur Zurückgabe der Fahrzeugausweise und Kontrollschilder handelt. Ich nehme an, das Letztere sei der Fall. Ich glaube aber, man sollte eine klarere Fassung wählen, und möchte folgende neue Redaktion beantragen: «Die Rückgabe des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder hat innert den ersten 5 Tagen des Kalenderquartals, für welches die Steuerrückvergütung anbegehrt wird, zu erfolgen.». Dann ist es klar.

Baumgartner (Köniz). Die Anregung des Herrn Lindt ist richtig. Es ist eine bessere Redaktion, die materiell nichts ändert. Ich beantrage Zustimmung. Ich möchte auf eine kleine Ungenauigkeit in der Festsetzung der Prozentsätze hinweisen. Es sollte nicht heissen: 100, 80, 60, 30, sondern: 100, 80, 55, 30. Ich stelle keinen Antrag, weise aber darauf hin, dass es unlogisch ist, bei 80 % eine Differenz von 5 % zu machen, bei 60 dann plötzlich eine solche von 10 und bei 30 wieder eine solche von 5.

Eine andere Ungerechtigkeit findet sich im letzten Alinea auf Seite 2. Bruchteile einer Pferdekraft werden bei der Festsetzung der Steuer für eine ganze Pferdekraft berechnet. Ich habe das letzte Mal darauf hingewiesen, dass das zu Härten führt. Man könnte Bruchteile unter 0,5 nicht berücksichtigen und solche über 0,5 als eine ganze Pferdekraft nehmen. Ich möchte aber auch hier keinen Antrag stellen, sondern nur wünschen, dass man bei der definitiven Regelung der Angelegenheit eine gerechtere Fassung finde.

Grimm, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission kann sich mit der redaktionellen Aenderung, die Herr Lindt vorgeschlagen hat, einverstanden erklären. Herr Baumgartner hat keinen Antrag gestellt, deshalb erübrigt sich eine Erwiderung.

von Almen. Es freut mich, feststellen zu können, dass man den Begehren und Wünschen der Taxihalter im Fremdenverkehrsgebiet Rechnung getragen hat. Wir können uns mit den Ansätzen zufrieden geben.

Angenommen mit dem Zusatzantrag Lindt.

Beschluss:

§ 10. Die Steuer wird berechnet:

Wenn die Steuerpflicht vor dem 1. April . .	entsteht, mit	100 %	der Jahressteuer.
Wenn die Steuerpflicht zwischen dem 1. April und dem 1. Juli . .	»	» 80 %	
Wenn die Steuerpflicht zwischen dem 1. Juli und dem 1. Oktober .	»	» 60 %	
Wenn die Steuerpflicht zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember	»	» 30 %	

Für Motorfahrzeuge, die nicht wegen Entzug der Fahrbewilligung aus dem Verkehr zurückgezogen werden, wird die Steuer für die nicht angebrochenen Kalenderquartale des betreffenden Jahres pro Quartal mit 20 % der Jahressteuer gegen Rückgabe des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder zurückvergütet. Die Rückgabe des Fahrzeugausweises hat innert den ersten fünf Tagen des Kalenderquartals, für welches die Steuerrückvergütung anbegehrt wird, zu erfolgen.

Wenn ein Fahrzeug aus dem Verkehr kommt, so kann mit vorgängiger Bewilligung des Strassenverkehrsamtes der Kontrollschild auf den Ersatzwagen übertragen werden. Bei stärkeren Ersatzwagen ist die Differenz der Steuer zu bezahlen. Kommt ein Motorfahrzeug vorübergehend, infolge von Reparatur, ausser Betrieb, so ist mit vorgängiger Bewilligung des Strassenverkehrsamtes die Benützung eines geprüften, versicherten Ersatzwagens während der Reparatur gestattet.

Bruchteile einer Pferdekraft (HP) werden bei der Festsetzung der Steuer für eine ganze Pferdekraft berechnet.

---

§ 13.

M. Stauffer, directeur de la police, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous conformant à la loi fédérale sur la circulation des véhicules automobiles et des cycles du 15 mars 1932, nous proposons de remplacer le terme de propriétaire ou locataire par celui de «détenteur».

Angenommen.

Beschluss:

§ 13. Der Ausdruck «Eigentümer» oder «Mieter» wird durch den Ausdruck «Halter» ersetzt.

Baumgartner (Köniz). Ich möchte anschliessend an die Beratung die Anfrage stellen über Beginn der Wirksamkeit dieses Dekretes. Ich nehme an, das Dekret trete nach seiner Publikation im Amtsblatt in Wirksamkeit. Ich verdanke dieses Entgegenkommen. Damit können wir uns befriedigt erklären.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

betreffend

die Automobilsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1913 betreffend die Erhebung einer Au-

tomobilsteuer und Abänderung des Strassenpolizeigesetzes;

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

Verkehrs- und Strassenverhältnisse am rechten Thunerseeufer.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe im Auftrag des Regierungsrates folgende Erklärung abzugeben:

Der Regierungsrat ist nach Kenntnisnahme des Beschlusses der Staatswirtschaftskommission vom 6. Februar 1934 damit einverstanden, den weitern Verlauf des gegen die Rechtsufrige Thunerseebahn hängigen Liquidationsverfahrens abzuwarten und seitens der Kantonsbehörden die Angelegenheit vorläufig nicht in Behandlung zu ziehen.

Der Regierungsrat zieht das Geschäft zurzeit zurück, behält sich aber hinsichtlich der weiteren Behandlung das Protokoll offen.

Grimm, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Namens der Staatswirtschaftskommission habe ich folgende Erklärung abzugeben:

Die Staatswirtschaftskommission hat die Vorlage betreffend die Rechtsufrige Thunerseebahn in verschiedenen Sitzungen behandelt und am 6. Februar 1934 folgenden Beschluss als Antrag an den Grossen Rat gefasst:

«1. Auf den Beschlussesentwurf des Regierungsrates vom 14. November 1933 betreffend die Verkehrs- und Strassenverhältnisse am rechten Thunerseeufer wird zurzeit nicht eingetreten.

2. Vor einer Stellungnahme des Grossen Rates zu dieser Frage ist die Einleitung des gerichtlichen Liquidationsverfahrens abzuwarten, das durch einen sofortigen Beschluss des Grossen Rates ohnehin nicht ausgeschaltet werden könnte.

3. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat über die Durchführung dieses Verfahrens Bericht zu erstatten und ihm in diesem Zeitpunkt eine Vorlage über den Ausbau der Strasse am rechten Thunerseeufer vorzulegen, unter ausdrücklicher Wahrung der dem Staate nach Art. 11 des Pflichtenheftes vom 15. November 1905 zustehenden Rechte an der Strasse und der Interessen der Landesgegend.

4. Die Stellungnahme zur Wahl des Traktionsmittels wird durch diesen Beschluss nicht präjudiziert.»

Die Regierung teilt mit, dass sie die Vorlage zurückziehe. Damit ist dieser Antrag gegenstandslos geworden. Die Staatswirtschaftskommission hat aber Wert darauf gelegt, die Motive zu ihrer Stellungnahme schriftlich zu fixieren. Die Motivierung ist in Ihren Händen. Ich habe diese Ausfertigung nur noch in einem Punkte zu ergänzen. Am Schluss der Ziffer 7 soll noch auf das Gutachten Brüstlein-Burckhardt verwiesen werden.

Im übrigen wünscht die Staatswirtschaftskommission, dass die schriftlich ausgeteilte Motivierung ins Tagblatt des Grossen Rates aufgenommen werde, damit diese Stellungnahme im Protokoll des Grossen Rates festgehalten ist. Weitere Ausführungen haben wir nicht zu machen.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat im Hinblick auf die Zurückziehung dieses Geschäftes beschlossen, auf eine Diskussion der Fragen, die durch die Erklärung der Staatswirtschaftskommission aufgeworfen werden, nicht einzutreten. Die Regierung behält sich vor, in einer weitern Vorlage auf das Geschäft zurückzukommen, und dann zu den Auffassungen der Staatswirtschaftskommission Stellung zu nehmen.

Präsident. Damit ist das Geschäft für heute erledigt.

Die Motive der Staatswirtschaftskommission lauten wie folgt:

Mit dem vorläufigen Rückzug der Vorlage durch die Regierung ist der vorstehende Antrag einstweilen gegenstandslos geworden. Die Staatswirtschaftskommission legt indes Wert darauf, die ihrem Antrag zu Grunde liegenden Motive dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

1. Die Vorlage der Regierung ist als ein Versuch zu würdigen, um nach langen Bemühungen vom Standpunkt der Notwendigkeit des Strassenumbaus eine praktische Lösung herbeizuführen, unter gleichzeitiger Umgehung einer Reihe von rechtlichen Schwierigkeiten.

2. Diesem Versuch stehen bundesgesetzliche Vorschriften entgegen, deren Umgehung nur unter der Voraussetzung einer Verständigung aller Beteiligten möglich wäre. Diese Verständigung fehlt.

3. Grundsätzlich steht die Vorlage der Regierung auf dem Boden, dass Bahn und Strasse miteinander vereinbar seien. Der Beschlussesentwurf selbst hebt aber diesen Grundsatz unter Hinweis auf die finanziellen Folgen vollständig auf. Die Vereinbarung soll den Strassenumbau ermöglichen und bezeichnet als unvermeidliches Mittel die Liquidation der Bahn und die Einführung eines Autobusbetriebes. Ohne diese Zweckerfüllung fällt die Vereinbarung dahin und damit auch der zu fassende Grossratsbeschluss.

4. Mit der Beseitigung der Bahn ist die Bahngesellschaft und sind andere Interessentenkreise nicht einverstanden. Will der Staat Bern unter diesen Umständen dennoch im Interesse der Strassenkorrektion die Bahn beseitigen, so muss er, in Uebereinstimmung mit dem Rechtsberater des Interessenverbandes rechtsufriger Thunerseegemeinden, Herrn Professor Dr. Waldkirch, sich mit den zuständigen Bundesbehörden ins Einvernehmen setzen und um Einleitung des Verfahrens gemäss § 28 des Bundesgesetzes über Bau und Betrieb von Eisenbahnen vom 23. Dezember 1872 nachsuchen. Dieser Artikel lautet:

«Wenn, nachdem eine Bahn dem Betriebe übergeben ist, die betreffende Gesellschaft die Verpflichtungen, welche ihr laut der Konzession und der gesetzlichen Bestimmungen über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen obliegen, nicht erfüllt, so hat der Bundesrat sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufzufordern. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so hat der Bundesrat bei der Bundesversammlung die Ansetzung einer letzten Frist zu beantragen. Zur Forterhaltung des Bahnbetriebes und zur Sicherung anderer beteiligter Interessen, kann er inzwischen die nötigen Massnahmen treffen. Bleibt auch die Fristansetzung der Bundesversammlung ohne Erfolg, so erklärt diese die Konzession als verwirkt, und es wird alsdann die Bahn samt den Transportmitteln und allem Zugehör für Rechnung der Gesellschaft versteigert».

5. Gestützt auf Art. 11 des kantonalen Pflichtenheftes vom 15. November 1905 hat zwar der Staat Bern die Bahn aufgefordert, die Geleise und Oberleitungsanlagen instandzustellen, aber gleichzeitig hat er zu erkennen gegeben, dass die Bahn finanziell nicht in der Lage sei, die von ihm gestellten Anforderungen zu erfüllen. Das Verfahren gemäss Artikel 28 des zitierten Eisenbahngesetzes wurde nicht angerufen, von der Voraussetzung ausgehend, dass eine Verständigung mit der Gläubigergemeinschaft der Bahn und dem Interessenverband rechtsufriger Thunerseegemeinden dieses Verfahren überflüssig mache. Es ist noch nicht einmal zu einem Beschwerdeverfahren über die von der Bahn zu machenden Leistungen gekommen.

6. Dieser Auffassung widersprechen die zwischen der Strassenhoheit und der Eisenbahnhoheit bestehenden Beziehungen. Die Strassenhoheit steht dem Kanton, die Eisenbahnhoheit dem Bunde zu. Die Beziehungen zwischen Strassenhoheit und Eisenbahnhoheit sind geklärt, wenn es sich um den blossen Erwerb einer Eisenbahnkonzession handelt. Sofern der Kanton aus öffentlichen Interessen der Bahn die Strassenbenützung verweigern will, steht ihm das frei. Anders, wenn die Konzession bereits erteilt, und die Bahn dem Betrieb übergeben worden ist. In diesem Falle kann der Kanton der Bahn die Strassenbenützungskonzession nicht einseitig entziehen und die bundesrechtlich erteilte Eisenbahnkonzession rechtsunwirksam machen. Nun würde im Fall der rechtsufrigen Thunerseebahn die Strassenkonzession formell allerdings nicht entzogen, durch die Genehmigung des vorgelegten regierungsrätlichen Beschlussesentwurfes aber würde die Eisenbahnkonzession praktisch rechtsunwirksam gemacht, indem die Bahn, unter finanzieller Mitwirkung des Staates, auf Abbruch zur Versteigerung kommen könnte.

7. Das Anstreben dieser Lösung würde in rechtlicher und materieller Beziehung zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Es stände der Bahngesellschaft oder andern legitimierten Interessenten frei, sich beschwerdeführend an die Bundesbehörden zu wenden und u. a. um Entscheid darüber zu ersuchen:

a) ob die vom Staat Bern an die Bahngesellschaft gestellten Forderungen hinsichtlich der Geleisekonsolidierung «nicht mit der gegenwärtigen Konzession und der Bundesgesetzgebung (Art. 10 der Eisenbahnkonzession vom 19. Dezember 1905) im Widerspruch stehen», oder zum mindesten zu weit gehen;

b) ob durch die Beseitigung der Bahn nicht öffentliche Interessen verletzt würden, die der Bund zu schützen verpflichtet ist;

c) ob durch die gegen den Willen der Bahngesellschaft durchzuführende Beseitigung der Bahn nicht wohlerworbene Rechte der Konzessionäre verletzt würden.

Alle diese Fragen blieben bestehen, auch wenn der Grosse Rat den Beschlussesentwurf der Regierung gutheissen würde. Aus einem Schreiben des Eidg. Post- und Eisenbahndepartementes (Rechtsabteilung) vom 9. Februar 1934 an den Präsidenten der Staatswirtschaftskommission geht überdies hervor, dass nach Auffassung des Departementes und der von ihm angeführten Rechtssprechung die Kantone nicht von sich aus rechtskräftige Entscheide oder Verfügungen über den Bau oder Betrieb von Eisenbahnen treffen können, auch dort nicht, wo es sich um Auslegung der kantonalen Strassenkonzession handelt.

8. Auch die Durchführung des Liquidationsverfahrens würde durch einen zustimmenden Beschluss des Grossen Rates zur Vorlage der Regierung nicht unbedingt ausgeschaltet. Dieses Verfahren ist selbständig und vollzieht sich nach den gegebenen bundesrechtlichen Vorschriften, auf deren Anwendung der Grosse Rat keinen Einfluss nehmen kann.

9. Endlich ist zu berücksichtigen, dass der Bahngesellschaft gegebenenfalls das Recht zur Anrufung des Art. 78 des Bundesgesetzes über die Verpfändung von Eisenbahnen und Schiffahrtsunternehmungen vom 25. September 1917 zustände. Die Bahn könnte in Anwendung dieser Gesetzesvorschrift eine ausserordentliche Stundung anbegehren, die im Fall der Bewilligung die Ausschaltung des bundesgerichtlichen Verfahrens während der Dauer der Stundung zur Folge hätte.

10. Die Würdigung aller dieser Erwägungen zeigt, dass eine sofortige Stellungnahme des Grossen Rates im Sinne des Beschlussesentwurfes der Regierung nicht sicher eine vom Standpunkt des Strassenumbaues wünschenswerte praktische Lösung herbeiführen würde. Mit oder ohne Stellungnahme des Grossen Rates muss die Durchführung der gesetzlichen Verfahren abgewartet werden, bevor die Inangriffnahme der Strassenkorrektionsarbeiten möglich ist.

Bern, den 14. Februar 1934.

Namens der Staatswirtschaftskommission:
Ed. von Steiger.

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Der Regierungsrat wird ersucht, in Erwägung der Tatsache, dass

einerseits infolge der allgemeinen und zunehmenden Verarmung der bernischen Gebirgsbevölkerung

die Arbeitgeber dieser Gebiete nur in sehr beschränktem Masse, meist sogar überhaupt nicht mehr in der Lage sind, Arbeit zu vergeben,

anderseits die Arbeitslosen keinen Anschluss an Arbeitslosenkassen haben — beides Tatsachen, die ausserhalb der Gebirgsgegenden bei weitem nicht in so schwerer Art in Erscheinung treten, was eine rasche Staatshilfe zur absoluten Notwendigkeit macht —

am Grundsatz der Arbeitsbeschaffung, die im allgemeinen Volksinteresse liegt, festzuhalten und im Rahmen einer allgemeinen Arbeitsbeschaffung durch den Staat eine diesbezügliche rasche und wirkungsvolle Hilfe für die bernische Gebirgsbevölkerung zu organisieren und die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Für diese Motion wird Dringlichkeit verlangt.

Bern, den 15. Februar 1934.

Ueltschi
und 4 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob für Motorfahrzeuge, die inländische Brennstoffe verwenden, eine wesentliche Ermässigung der Automobilsteuer gewährt werden könnte.

Bern, den 15. Februar 1934.

Schneider (Biglen).

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Dans le dernier rapport sur les mesures prises par le Conseil-exécutif pour lutter contre le chômage, qui a été soumis au Grand Conseil dans sa session de novembre dernier, se trouvait le passage suivant:

«Un encouragement des travaux de chômage dans les communes particulièrement frappées par la crise, tel que le prévoit l'ordonnance cantonale du 29 mars 1932, n'entrera plus en considération pour aussi longtemps que les travaux dont le programme a été sanctionné par le peuple en votation populaire du 27 mai 1933, sur un emprunt de 24,000,000 Fr., seront en chantier.»

Nous avons reçu après coup des réclamations de nombreuses communes auxquelles on a retourné des projets de travaux en suspens depuis plusieurs mois, en donnant comme motif que le Grand Conseil, en adoptant le passage du rapport précité, avait montré son intention de ne plus subventionner extraordinairement des travaux de chômage.

Nous serions encore d'accord avec ce point de vue, si l'autorité législative avait adopté ce passage du rapport sans réserve. Or, tel n'est précisément pas le cas.

Déjà au sein de la Commission d'économie publique et ensuite au Grand Conseil, un des rapporteurs de cette commission avait fait la déclaration suivante après lecture de ce passage:

«Cela veut donc dire qu'aussi longtemps que des travaux comme la réfection du château de Porrentruy ou la construction de l'école d'économie alpestre à Zweisimmen ne seront pas en chantier, il ne sera plus organisé de travaux de chômage dans le canton de Berne. Il n'est pas nécessaire, je crois, de discuter longuement de ce passage et de cette question. Vous vous rendez compte vous-mêmes que si la situation économique de notre pays ne s'améliore pas dans les mois qui vont venir, les événements seront plus forts que nous, et nous contraindront bien à prendre des mesures imposées par les circonstances et à entreprendre de nouveaux travaux. J'ai pensé qu'il était utile de relever ce passage du rapport, pour que nous ne nous heurtions pas à un refus catégorique en cas de nouvelle demande.»

Aucune objection n'a été faite à cette manière de voir ni par M. le rapporteur du Gouvernement, ni par un autre orateur. Le Grand Conseil était donc en droit d'admettre que si la situation économique ne s'améliorait pas, de nouvelles demandes tendantes à l'obtention de subventions extraordinaires seraient examinées avec bienveillance, la possibilité existant de demander des crédits extraordinaires à la présente session du Grand Conseil.

Or, la situation économique ne s'est pas améliorée, pour tout le canton. On est à se demander ce qu'il faudra faire dans nos communes, cet été, des chômeurs occupés sur les chantiers en 1933. Ils ont pris une certaine habitude de ces travaux, et maintenant qu'ils ont fait pour cela de louables efforts il faudrait leur dire: «Pour 1934, il n'y a rien à faire; les pouvoirs publics vous paieront les secours officiels, mais du travail il n'en est pas question.» Le Conseil exécutif se rend certainement compte de ce qu'aurait d'illogique une telle attitude après les sacrifices importants consentis jusqu'à maintenant pour faire travailler le plus grand nombre de chômeurs possible. Il s'agit là d'une action qui doit être continuée si l'on veut qu'elle porte tous les fruits désirables au point de vue de l'influence moralisatrice du travail.

En considération de ce qui précède, le Conseil-exécutif n'est-il pas d'avis qu'il faudrait absolument soumettre au Grand Conseil au cours de la présente session une demande globale de crédit permettant de subventionner un certain nombre de travaux, surtout dans les régions particulièrement frappées par la crise?

Cette nouvelle action ne prendra jamais l'ampleur des précédentes et il ne faut pas craindre de voir affluer de trop nombreuses demandes. Les communes sont arrivées au bout de leurs ressources et il reste peu de travaux qui peuvent être entrepris avec des chances de créer des valeurs durables pour l'avenir, sans trop charger les finances des communes municipales. Les travaux entrepris par les communes bourgeoises remplissent particulièrement bien ces conditions.

Les signataires donnent le caractère d'urgence à la présente petite question.

Berne, 15 février 1934.

Schlappach
et 6 cosignataires.

(Im Bericht des Regierungsrates über Massnahmen zur Milderung der Arbeitslosigkeit, der dem Grossen Rat in der Novembersession unterbreitet worden ist, steht folgender Passus:

«Eine ausserordentliche Förderung von Notstandsarbeiten in Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit, wie sie durch die kantonale Verordnung vom 29. März 1932 umschrieben ist, kommt so lange nicht mehr in Betracht, als das Arbeitsbeschaffungsprogramm, dem das Bernervolk am 27. August 1933, anlässlich der Abstimmung über den Abschluss vom Anleihen bis zu 24,000,000 Fr., seine Zustimmung gab, in Ausführung ist.»

Wir sind im Besitze von Beschwerden zahlreicher Gemeinden, deren seit Monaten hängige Arbeitsprojekte zurückgewiesen wurden, mit der Begründung, dass der Grosse Rat gestützt auf den vorerwähnten Passus beabsichtige, keine ausserordentlichen Beiträge mehr an Notstandsarbeiten zu leisten.

Wir wären damit einverstanden, wenn die gesetzgebende Behörde diesem Passus vorbehaltslos beigepflichtet hätte. Dies ist aber nicht der Fall.

Schon im Schosse der Staatswirtschaftskommission wie hernach im Grossen Rate hat ein Berichterstatter der Kommission folgende Erklärung abgegeben:

«Das will sagen, so lange die Wiederherstellung des Schlosses Pruntrut oder der Bau der alpwirtschaftlichen Schule in Zweisimmen nicht zur Ausführung kommen, werden keine Notstandsarbeiten mehr eingeleitet. Ich glaube, es sei nicht nötig, über diese Frage lange zu diskutieren. Sie werden selber einsehen, dass wir, sollte sich die wirtschaftliche Lage unseres Landes nicht bessern, durch die Umstände gezwungen werden, neue Arbeiten zu unternehmen. Ich betone dies, damit neue Gesuche nicht kategorisch zurückgewiesen werden.»

Gegen diese Ansicht ist keine Einwendung gemacht worden, weder vom Berichterstatter der Regierung, noch von irgendeinem Redner. Der Grosse Rat war also zur Annahme berechtigt, dass, wenn die wirtschaftliche Lage sich nicht bessere, neue Gesuche um Gewährung ausserordentlicher Beiträge mit Wohlwollen geprüft würden, da die Möglichkeit bestehe, in der jetzigen Session des Grossen Rates neue Kredite zu verlangen.

Die wirtschaftliche Lage hat sich aber für den ganzen Kanton nicht gebessert. Man fragt sich, was diesen Sommer in unsern Gemeinden mit den Arbeitslosen ausgeführt werden soll? Sie waren gewöhnt, Arbeit zu erhalten. Nun muss man ihnen sagen:

«Im Jahre 1934 ist keine Arbeit mehr. Die Gemeinden bezahlen die gesetzlichen Arbeitslosengelder, aber Arbeit kommt nicht in Frage.»

Die Regierung wird sicher zur Einsicht kommen, dass eine solche Haltung unlogisch wäre nach den grossen Opfern, die zur Beschäftigung der Arbeitslosen bewilligt wurden. Es handelt sich um eine Aktion, die fortgesetzt werden sollte in Anbetracht des erzieherischen Einflusses der Arbeit.

Ist der Regierungsrat in Erwägung des Ausgeführten nicht der Meinung, dass vom Grossen Rat noch in dieser Session eine Pauschalsumme zu bewilligen sei, zur Ausführung von Arbeiten vor allem in den von der Krise stark heimgesuchten Gegenden?

Diese neue Hilfsaktion wird nicht den Umfang der frühern annehmen, und es ist nicht zu befürchten, zu zahlreiche Gesuche zu erhalten. Die Gemeinden sind am Ende ihrer finanziellen Leistungen angelangt und es bleiben wenig Arbeiten mit bleibendem Wert mehr zu leisten, ohne die Finanzen der Einwohnergemeinden stark zu belasten. Die von den Burgergemeinden durchgeführten Arbeiten erfüllen besonders gut die daherigen Bedingungen.

Die Unterzeichneten ersuchen um dringliche Behandlung dieser einfachen Anfrage.)

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 12 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 15. Februar 1934.

Herr Grossrat!

Die ausserordentliche Session des Grossen Rates wird **Montag, den 19. Februar, nachmittags 2¼ Uhr,** fortgesetzt. Für die Sitzung vom Montag wird aufgestellt die folgende

Geschäftsliste:

1. Direktionsgeschäfte.
2. Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes.
3. Motion des Herrn Dr. Meier.
4. Motion des Herrn Meister.
5. Interpellation des Herrn Geissler.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:
Dr. F. Büeler.

Sechste Sitzung.

Montag, den 19. Februar 1934,
nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Büeler.

Der Namensaufruf verzeigt 199 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 25 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Chopard, Egger, Emch, Flückiger (Bern), Hiltbrunner, Lörtscher, Müller (Aeschi), Ramseyer, Roth, Schiffmann, Steinmann, Vuilleumin; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Bangerter (Fraubrunnen), Brody, Brönnimann (Zimmerwald), Bucher (Thun), Clerc, Flückiger (Biel), Frölich, Gnägi, Ilg, Lardon, Osterwalder, Raaflaub, Varé.

Tagesordnung:

Strafanstalt Witzwil; Ankauf der Kiesgrube Ins.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt Ihnen ein Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Aktiengesellschaft Bern-Neuenburgbahn und dem Staate Bern über den Ankauf einer Kiesgrube vor. Es handelt sich um drei in der Gemeinde Ins gelegene Grundstücke, welche zur Ausbeutung einer Kiesgrube angekauft werden sollen: ein Grundstück «Brühlzelgli» von 45,47 Aren, ein weiteres Grundstück «Brühlzelgli» von 21,12 Aren, ferner 26,94 Aren von der Cementerei, das heisst die jetzt bestehende Kiesgrube.

Der Kaufpreis wurde zwischen den beiden Parteien auf Fr. 1.80 per m² vereinbart, sodass dieser Boden auf insgesamt Fr. 16,835 zu stehen kommt.

In einem diesbezüglichen Bericht empfiehlt die Anstalt Witzwil den Ankauf dieses Bodens aus folgenden Gründen:

In der Kiesgrube können die Sträflinge fast zu jeder Jahreszeit beschäftigt werden. Die Anstalt hat für das gewonnene Kies gute Eigenverwendung. Sie besitzt nämlich 40 km Feldwege und 7 km Normalgeleiseanlagen. Für die gute Instandhaltung dieser Feldwege braucht es auf diesem moorigen Boden recht viel Kies, ebenso für das Normalgeleise. Es wird Ihnen bekannt sein, dass auf der Domäne Witzwil der Abfall der Stadt Bern abgelagert wird. Während früher pro Tag 30 Tonnen abzulagern waren, sind es heute 50 Tonnen per Tag.

Dieser Umstand veranlasste die Anstalt, ihren Wagenpark zu vergrössern und teilweise umzu-

ändern. Auch das Geleise muss zum Teil umgebaut werden. Aus all diesen Gründen, so berichtet die Strafanstalt Witzwil, sei es notwendig, eine vermehrte Kiesausbeutung zu ermöglichen. Die Anstalt hat schon jetzt Kiesgruben; es handelt sich also um eine Erweiterung der bestehenden Gruben.

Wesentlich für uns ist die Frage des Kaufpreises. Die Sachverständigen erklären, der Preis sei annehmbar. Im Verhältnis zu den ortsüblichen Bodenpreisen ist er allerdings etwas hoch; es muss aber in Betracht gezogen werden, dass die Möglichkeit der Kiesaubeutung den Marktpreis jenes Bodens erhöht hat. Wir beantragen Ihnen Genehmigung des Vertrages.

Klening, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Beim Bau der Bern-Neuenburgbahn hat Herr Oberst Freiburghaus vorsorglicherweise ein grösseres Stück Boden mit Kiesausbeutungsmöglichkeit angekauft. Daneben unterhielt auch die Strafanstalt Witzwil längere Zeit eine Kiesgrube. Diese ist aber jetzt ganz ausgebeutet. Die Anstalt sieht sich daher gezwungen, nach einer neuen Ausbeutungsmöglichkeit Umschau zu halten; so hat sich denn die Anstalt zu diesem Zwecke mit der Bern-Neuenburg-Bahn in Verbindung gesetzt. Diese verlangte zuerst einen höheren Preis. Endlich konnte man sich auf einem mässigeren Preis, nämlich auf Fr. 1.80 pro m² einigen. Auch die Anstalt Bellchasse im Kanton Freiburg befindet sich in einer ähnlichen Lage. Auch sie hat eine erschöpfte Kiesgrube und muss den von ihr benötigten Kies zum verhältnismässig hohen Preis von 3—4 Fr. per m³ bezahlen.

Es ist klar, dass sich die Anstalt Witzwil durch die in der Nähe entstehende Konkurrenz gezwungen sieht, sich zur Wehr zu setzen. Die Absicht des Anstaltsdirektors, diesen Boden aufzukaufen, ist daher begreiflich.

Wie der Vertreter des Regierungsrates mitgeteilt hat, ist nun ein Kaufvertrag zustande gekommen, der einen Preis von Fr. 1.80 per m² vorsieht, was zusammen einen Kaufpreis von Fr. 16,835 ausmacht.

Wenn man den heutigen Betrieb der Anstalt beobachtet — ich hatte seit 60 Jahren hierzu Gelegenheit — wenn man den Aufbau der Anstalt verfolgen konnte, kommt man zur Ueberzeugung, dass da Grosses geleistet worden ist. Diese Anstalt rentiert übrigens recht gut. Wir sind noch heute dem ehemaligen Finanzdirektor Vater Scheurer zu grossem Dank verpflichtet, dass er jenen Boden erworben hat, um die Anstalt Witzwil gründen zu können. Heute herrscht dort ein Betrieb, der in der ganzen Schweiz seinesgleichen sucht. Die Anstalt vergrössert sich von Jahr zu Jahr. Der zunehmende Hackfrüchtebau — es handelt sich namentlich um Zuckerrüben und Kartoffeln — verlangt nicht nur bessere, sondern auch mehr Strassen. Dieses Strassensystem entspricht nach unserer Ansicht dem, was man heute mit der Güterzusammenlegung in vielen Gemeinden erreichen will.

Genehmigt.

Beschluss:

Dem Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag vom 7. November 1933, abgeschlossen zwischen der *Aktiengesellschaft Bern-Neuenburg-Bahn* und dem *Staate Bern*, vertreten durch Direktor Kellerhals in Witzwil, wird die Genehmigung erteilt. Der Staat erwirbt dadurch folgende in der Gemeinde Ins gelegenen Grundstücke:

Brühlzelgli (Gb. Bl. 274), Acker, Plan 19, Parzelle 274, im Halte von 45,47 Aren und einer Grundsteuerschatzung von 3120 Fr.

Brühlzelgli (Gb. Bl. 200), Acker, Plan 19, Parzelle 200, im Halte von 21,12 Aren und einer Grundsteuerschatzung von 1480 Fr.

Von der Cementerei beim Bahnhof (Gb. Bl. 207), brandversichert unter Nr. 265 A für Fr. 11,400, mit Hausplatz und Kiesgrube, Plan 19, Parzelle 207 I, haltend total 133,57 Aren, den nördlichen Abschnitt von der *Kiesgrube*, im Halte von 26,94 Aren und einer Grundsteuerschatzung von 1890 Fr.

Der Kaufpreis beträgt 1 Fr. 80 für den m² oder insgesamt 16,835 Fr.

Mädchenerziehungsanstalt Loveresse; Erstellung eines Anbaues.

Dürrenmatt, Armendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Für die staatliche Mädchenerziehungsanstalt Loveresse wird für einen Umbau und für Renovationsarbeiten ein Kreditbegehren im Betrage von 81,500 Fr. gestellt. Diese Anstalt war ursprünglich eine Waisenanstalt für die Gemeinden des obern Birstals. Sie ist vor ungefähr 30 Jahren zur Einrichtung einer staatlichen Erziehungsanstalt für Mädchen an den Staat übergegangen. Nun wurde letztes Jahr der Direktor ersetzt. Im Laufe der Zeit, besonders seit der Neubesetzung der Leitung, hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, dort verschiedene bauliche Verbesserungen vorzunehmen. Es handelt sich vor allem um die Verbesserung von Wirtschaftsräumen wie Waschküche, Heizraum, Badeanlagen, ferner um Renovationen in der Vorsteherwohnung und um die Einrichtung von Räumen für die Mädchen, die, wenn sie aus der Anstalt entlassen sind und nirgends eine Stelle finden können, manchmal noch einige Zeit dort bleiben oder für eine gewisse Zeit wieder dorthin zurückkehren, bis sie endgültig eine Stelle gefunden haben. Das bedingt eine Erweiterung der Anstalt. Das Anstaltsgebäude soll etwas verlängert werden, damit die nötig gewordenen Einrichtungen geschaffen werden können. Hierzu ist ein Betrag von 81,500 Fr. nötig. Dieser Betrag soll so zur Verfügung gestellt werden, dass im Baubudget dieses Jahres, das vom Grossen Rat bereits genehmigt ist, ein Betrag von 45,000 Fr. aufgenommen wird — es handelt sich also da nicht um einen neuen Kredit. Dieser Betrag ist schon in der Rubrik Baukosten der Baudirektion für den Unterhalt der Staatsgebäude bewilligt worden. Im nächsten Jahre soll ein weiterer Kredit von 36,500 Franken in gleicher Weise ins Budget aufgenommen werden. Es wird möglich sein, diese Beträge unter den ordentlichen Kredit der Baudirektion unterzubringen. Diese Bauarbeiten sind ausserordentlich dringlich, denn die Installation ist zur Zeit tatsächlich sehr mangelhaft. Die Frequenz hat nämlich unter der neuen Leitung ziemlich stark zugenom-

men. Namentlich die jurassischen Gemeinden beginnen diese Anstalt nach und nach zu beschicken, da sie immer mehr ihren Wert erkennen.

Wir müssen deshalb diese Bauarbeiten durchführen. Im Einverständnis mit der Staatswirtschaftskommission beantrage ich Ihnen, den verlangten Kredit zu bewilligen.

M. Brahier, rapporteur de la Commission d'économie publique. La Commission d'économie publique unanime recommande la ratification du projet du gouvernement soumis à l'approbation du Grand Conseil. Les transformations et agrandissements demandés pour Loveresse su justifient pour les motifs indiqués par M. le directeur des pauvres. Il est peut-être intéressant que j'en relève quelques-uns, pour les députés de langue française, attendu que la maison d'éducation des petites filles de Loveresse concerne plus particulièrement le Jura.

Jusqu'en 1906, les bâtiments qui nous intéressent hébergeaient l'asile des vieillards de la vallée de Tavannes. En 1906, l'Etat de Berne faisait l'acquisition de l'immeuble, et en changeait la destination en maison d'éducation pour les jeunes filles en âge de scolarité et de langue française. Ce fut un premier agrandissement, mais dès lors, aucune amélioration ne fut apportée. Depuis bientôt deux ans, un nouveau directeur a été donné à la maison et on peut dire que le gouvernement a eu le choix heureux. La maison a repris un nouvel élan, mais l'établissement ne répond plus aux exigences d'une maison d'éducation moderne. La place fait défaut, particulièrement pour la partie agricole qui, au début, était très peu importante, même insignifiante, tandis qu'elle comporte actuellement 45 arpents en prés et jardins. Non seulement, les locaux destinés à l'agriculture étaient insuffisants, mais surtout les locaux nécessaires pour les différents usages de la maison d'éducation font totalement défaut, ainsi une nouvelle buanderie avec séchoir et lingerie, local de raccommodage et de repassage. Les caves sont absolument insuffisantes; il n'y a pas de place pour les légumes, les fruits, etc.; il faut transformer la cuisine.

Les chambres pour le personnel font défaut également. Les maîtresses, en particulier, sont mal logées, et la maison est privée de toute installation sanitaire proprement dite.

La commission de surveillance insiste pour que les transformations soient faites au plus tôt.

Des membres de la Commission d'économie publique ont visité les lieux et reconnaissent encore comme fondée la requête des organes de surveillance, en déclarant qu'il est urgent de faire des améliorations à Loveresse.

On doit ajouter enfin que les chômeurs de la région, soit Malleray, Reconvilier et Tavannes trouveront ici des occasions de travail pour un certain temps, ce qui doit également entrer en considération.

Le décompte pour les travaux prévus se présente comme suit:

Construction aile ouest, 3 étages . . .	fr.	60,500
Transformation intérieure et extérieure	»	5,500
Nouvelle buanderie avec dépendances	»	15,500
Ensemble	fr.	81,500

Ce montant sera réparti par 45,000 fr. pour 1934 sur rubrique des travaux publics X a, de 36,500 fr. pour 1935, attribué sur même rubrique.

Genehmigt.

Beschluss:

Für die Erweiterung des Anstaltsgebäudes der Mädchenerziehungsanstalt Loveresse wird die Erstellung eines Anbaues beschlossen, gemäss den von der Baudirektion vorgelegten Plänen und Berechnungen.

Die Baukosten im Betrage von 81,500 Fr. sind aus den ordentlichen Krediten der Baudirektion, Rubrik X. a. D. 1. zu amortisieren in zwei Jahresraten: 45,000 Fr. im Jahre 1934 und 36,500 Fr. im Jahre 1935.

Mit den Arbeiten ist im Frühjahr 1934 als Massnahme zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu beginnen.

Motion des Herrn Grossrat Meier (Biel) betreffend Bewilligung der Kredite für die Beschaffung der nötigen Lehrmittel für das kleinmechanische Atelier und die Uhrmacherschule am kantonalen Technikum in Biel.

(Siehe Jahrgang 1933, Seite 611.)

Meier (Biel). Der Sprechende hat am 28. November 1933 folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, zur Beschaffung der nötigen Lehrmittel (Maschinen und Werkzeuge) für das kleinmechanische Atelier und für die Uhrmacherschule am kantonalen Technikum in Biel dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu unterbreiten.»

Diese Motion ist notwendig geworden gestützt auf die Budgetberatung (Abteilung Volkswirtschaft) vom 15. November 1933, wo die Frage der Lehrmittel am kantonalen Technikum, speziell diejenige der genannten beiden Lehrwerkstätten behandelt worden ist. Es handelt sich hier also um Lehrmittel, nämlich um Maschinen und Werkzeuge für diese beiden wichtigen Lehrwerkstätten unserer kantonalen Schule in Biel. Der Kredit für die Schule setzt sich aus zwei Teilen zusammen, nämlich aus dem Kredit für Maschinen und Werkzeuge, der zur Installation der beiden Lehrwerkstätten — klein-mechanisches Atelier und Uhrmacherschule — infolge des Neubaus notwendig geworden ist, zur Beendigung der Installation, und dem Kredit für die ordentlichen Lehrmittel, wie er der Schule jedes Jahr zur Verfügung gestellt wird. Die Kredite für die Beendigung der Installation dieser beiden Werkstätten sind nach der Weisung des Regierungsrates jeweilen in den ordentlichen Krediten enthalten, da der Kredit für die Installation seinerzeit gestrichen worden war. Im Budget vom Jahre 1934 ist nun der betreffende Posten für Lehrmittel (also beides zusammen) als ordentlicher Kredit auf 85,000 Fr. festgesetzt worden. An diesen ordentlichen Krediten hat die Anstalt nach der Weisung der Behörden eine ordentliche Reduktion von 10 % vorgenommen, so-

dass dieser Posten nur noch 73,000 Franken betrug. Infolge einer Konferenz, die die Direktion des Innern veranlasst hatte, fand ein erneuter Abstrich statt, wodurch der genannte Posten von 73,000 auf 56,000 Franken reduziert wurde. Die Finanzdirektion endlich nahm eine weitere Reduktion um 16,000 Fr. vor, so dass dieser Betrag auf 40,000 Fr. zusammengeschmolzen ist. Durch diese verschiedenen Reduktionen, ganz besonders auch durch die von der Finanzdirektion verfügte Reduktion ist der Kredit für die Beendigung der Installation faktisch bei beiden Lehrwerkstätten ausgeschaltet worden. Diese Tatsache wurde vom Sprechenden aufgegriffen. Er hat sich erlaubt, bei der Beratung des Budgets durch den Grossen Rat den Finanzdirektor über diese Angelegenheit zu interpellieren und den Antrag zu stellen, es sei dieser reduzierte Posten von 40,000 Franken wieder auf den ursprünglichen Betrag von 73,000 Franken zu erhöhen. Zur Begründung habe ich auf den Umstand verwiesen, den ich eingangs anführte, wonach durch diese unbegründete Reduktion des Kredites die Fertigstellung der Bauinstallationen dieser beiden Lehrwerkstätten verunmöglicht würde. — Die Reduktion von 10 % wäre dagegen zu berücksichtigen.

Der Herr Finanzdirektor hat uns für sein Verhalten eine Begründung gegeben, die zeigt, dass man der Bedeutung dieser Installation der Lehrwerkstätten nicht Rechnung trägt. Es ist auch daraus hervorgegangen, dass man sich bei der vorberatenden Behörde nicht mehr bewusst war, dass ein wesentlicher Teil dieses Budgetpostens zur Fertigstellung der Installation diente. Es ist das offenbar die Folge der Verschmelzung dieser beiden Posten, die auf Weisung der Finanzdirektion erfolgte. Damit war festgestellt, dass nach der Ansicht der Finanzdirektion diese Kredite überhaupt nicht mehr in Frage kommen sollten. Ob das absichtlich oder unabsichtlich geschah, bleibe dahingestellt. Der Sprechende erlaubt sich, auf diese wichtige Tatsache hinzuweisen, auch darauf, dass, wenn dieser Beschluss endgültig sein sollte, damit überhaupt für alle Zukunft die Fertigstellung der Installation verunmöglicht würde. Selbstverständlich konnte man dem von unserer Schule aus nicht zustimmen.

Trotzdem es bei der Budgetberatung nicht möglich war, diese Frage eingehend zu behandeln und weil der Grosse Rat in der Budgetdebatte diese Frage gar nicht von sich aus entscheiden konnte, ist der damalige Antrag des Sprechenden, diesen Posten von 40,000 Franken wieder auf 73,000 Franken zu erhöhen, nur mit 84 gegen 74 Stimmen abgelehnt worden (Sitzung vom 15. November 1933). Ich habe damals ausgeführt, es sei verständlich, dass der Grosse Rat im Rahmen einer Budgetberatung diese Sache nicht beurteilen könne, weshalb man hierfür eine Motion einreichen und den Regierungsrat einladen müsse, diese Frage speziell zu prüfen. Das sind die Gründe, die mich veranlassten, am 29. November 1933 meine Motion einzureichen. Ich wünschte vom Regierungsrat eine Ansichtsäusserung über diese Frage.

Ich stelle mit Genugtuung fest, dass die Regierung sofort auf meine Motion eingetreten ist. Wir nehmen gerne an, dass diese Sache noch nicht abgeklärt war.

Die Regierung hat dann in der Folge die Schule eingeladen, die nötigen Unterlagen beizubringen.

Zur Begründung meines Begehrens verweise ich auf die umfangreichen Akten. Ich habe ausgeführt, dass sowohl das klein-mechanische Atelier — das ist die Lehrwerkstätte — und die Uhrmacherschule schon seit der Gründung des Technikums existieren. Die Uhrmacherschule wurde in den 70er Jahren gegründet, und drei Jahre nach der Gründung des Technikums, im Jahre 1893, wurde das klein-mechanische Atelier geschaffen. Beide Abteilungen haben für die Uhren- und die Maschinenindustrie ausschlaggebende Bedeutung. Wir stellen fest, dass diese Bedeutung nicht etwa abnimmt, sondern sich im Gegenteil von Jahr zu Jahr erhöht. Diese Einrichtungen sind für unsere beiden Hauptindustrien unbedingt notwendig.

Die Uhrmacherschule und das klein-mechanische Atelier waren während 30 Jahren in Räumlichkeiten untergebracht, die im Laufe der Zeit zu klein wurden. Schon seit ungefähr 15—20 Jahren wäre eine Erweiterung notwendig gewesen. Schon 10 Jahre nach der Gründung hatten sich diese Institutionen derart entwickelt, dass neue Lokalitäten notwendig wurden. Keine Behörde konnte sich dem verschliessen. Die Frage war nur, ob ein Neubau erstellt oder ob die bestehenden Gebäulichkeiten umgebaut werden sollten. Im Jahre 1924 endlich, also ca. 30 Jahre nach der Gründung des klein-mechanischen Ateliers und 50 Jahre nach der Gründung der Uhrmacherschule wurde der Beschluss gefasst, diese Einrichtungen in Neubauten unterzubringen. Vielen von Ihnen ist vielleicht noch bekannt, wie damals der Grosse Rat die nötigen Kredite hierfür bewilligte. Die Neubauten wurden dann mit Unterstützung des Bundes erstellt. Sie konnten im Jahre 1926 bezogen werden. Ich erinnere ferner daran, dass die Installationen für diese neuen Räumlichkeiten im Jahre 1926 vom Staate nicht auf einmal finanziert werden konnten. Man sah auf Grund genauer Berechnungen und Pläne eine Staffelung für die Mittel, die zur Anschaffung der neuen Maschinen nötig waren, vor. Infolgedessen musste beim Bezug des Neubaues eine grosse Anzahl von alten, ausgebrauchten Maschinen in den neuen Lokalitäten aufgestellt werden. Das ging so bis zum Jahre 1930. Einige wenige Neuanschaffungen sind in dieser Zeit allerdings erfolgt. Im Jahre 1930 wurde dann eine genaue Berechnung der damals anzuschaffenden Maschinen und Werkzeuge aufgestellt, aber der Regierungsrat konnte es auch im Jahre 1930 nicht verantworten, die nötigen Beträge (ca. 90,000 Franken) auf einmal zu bewilligen. Man entschloss sich daher, jährliche ausserordentliche Kredite zuzusichern, die im Rahmen der ordentlichen Kredite bewilligt werden sollten, und zwar auf eine Reihe von Jahren verteilt. Der vollständige Ausbau hätte innert 6 Jahren beendigt sein sollen, also im Jahre 1936. Leider sind nun diese Kredite nicht in dem Umfange, wie es der Regierungsrat damals in Aussicht stellte, beschlossen worden. Wir stehen heute, im Jahre 1934, vor der leidigen Tatsache, dass wir zwar an diesen Schulen schöne Werkstätten haben, die aber ungenügend ausgerüstet und ohne die nötigen Hilfsmittel sind. Das ist umso beklagenswerter, als die Ausbildung dieser jungen Präzisionsmechaniker und Uhrmacher im-

mer dringender wird. Das sind die Ausführungen, die ich zur geschichtlichen Darstellung des Sachverhaltes zu machen hatte.

Was das klein-mechanische Atelier anbelangt, möchte ich ganz kurz auf folgendes hinweisen. Ich habe bereits angeführt, dass die Bedeutung dieser Einrichtung immer mehr zunimmt. Wir konstatieren sowohl in der Uhren- wie in der Maschinenindustrie eine fortschreitende Arbeitsspezialisierung. Es ist daher nicht mehr möglich, die Lehrlinge in den Fabriken durchzubilden. Das ist eine Tatsache, an der weder die Behörden noch die Unternehmer schuld sind; sie entspricht vielmehr einer Entwicklung, wie sie sich in der ganzen Welt zeigt. Es ist also heute nicht mehr möglich, eine Lehrzeit zu machen, wo der Lehrling wirklich alles lernen kann. Daher sind für den Lehrling an die Stelle der Uhren- und Maschinenfabriken diese Lehrwerkstätten getreten. Das ist so in Biel und auch andernorts. Dieses klein-mechanische Atelier hat damit nicht nur die Aufgabe, die Lehrlinge auszubilden, sondern auch für einen Nachwuchs tüchtiger Spezialisten zu sorgen. Das ist selbstverständlich nur möglich, wenn diese Einrichtungen einigermassen den heutigen Anforderungen entsprechen.

Wir haben der Regierung ein Verzeichnis eingereicht, aus dem ersichtlich ist, dass im klein-mechanischen Atelier 25 Maschinen vorhanden sind, die gar nicht mehr verwendet werden können und nurmehr als Museumsstücke dienen. Bereits im Jahre 1926 hatte dieses Atelier 10 Maschinen mit einem Alter von über 10 Jahren. Das heutige Durchschnittsalter der Maschinen, die untauglich geworden sind, beträgt nicht weniger als $17^1/_2$ Jahre. Nur der Fachmann kann ermessen, was das bedeutet. Eine Werkzeugmaschine muss nach 10 Jahren abgeschrieben werden; dann ist sie ausgearbeitet.

Sie ersehen aus diesen wenigen Angaben den Zustand an dieser Schule und wie dringend notwendig es ist, dem angebrachten Begehren um Beendigung der Installation zu entsprechen.

Ich will Ihnen im übrigen nicht all die Maschinen verlesen, deren Anschaffung notwendig ist.

Ich habe Ihnen nun dargelegt, dass der Kredit, welcher seinerzeit in Aussicht gestellt worden war, nicht gewährt wurde. Ferner möchte ich feststellen, dass es sich hier nur um Anschaffungen handelt, die dringend notwendig sind. Keine einzige der geforderten Maschinen wäre ein Luxus. Im übrigen liegen darüber Fachberichte vor. Die Schulbehörden machen den Vorschlag, die erforderlichen 100,000 Franken auf 8 Jahre zu verteilen.

Für die Uhrmacherschule verhält es sich gleich wie beim klein-mechanischen Atelier. Die Kosten für die Beschaffung der Werkzeuge betragen total 52,000 Franken, also etwas weniger als im Jahre 1926, weil damals die Anschaffungskosten etwas höher waren. Auch da wird von der Schulbehörde eine Verteilung auf 8 Jahre vorgeschlagen.

Wir sind nun der Auffassung, dass die von der Schulbehörde eingebrachten Vorschläge derart sind, dass sie von der Regierung angenommen werden könnten; wir betrachten sie im übrigen nicht als das einzig Richtige.

Man kann unser Begehren sicherlich nicht als Zumutung an den Staat bezeichnen. Wir kennen so gut wie andere, oder vielleicht noch besser, die ausserordentlichen Schwierigkeiten des Staates, die sich aus der gegenwärtigen Krisenlage ergeben. Wir sind aber der Auffassung, dass sich der Staat trotzdem seinen eingegangenen Verpflichtungen nicht entziehen darf. Wenn sie nicht erfüllt werden, ist es der Schule nicht mehr möglich, ihre Aufgabe zu erfüllen. Ich betone nochmals: wir verlangen keine Neuausgabe, keinen neuen Kredit, sondern nur die Erfüllung der Verpflichtungen, die seinerzeit vom Staate eingegangen wurden, also eigentlich die Erfüllung eines Rechtsanspruches.

In diesem Zusammenhange möchte ich noch erwähnen, dass die genannten Einrichtungen dem Staate nicht nur Ausgaben verursachen, sondern auch Einnahmen verschaffen. Mit diesen Maschinen wird gearbeitet. Das trifft ganz besonders für das klein-mechanische Atelier zu, wo pro Jahr nicht weniger als 18,000—20,000 Franken eingenommen werden. Wir ersuchen also, im Interesse der Schule und im Interesse der Industrie, dass der Staat seinen Verpflichtungen, die er seinerzeit einging, nachkomme, wenn auch, entsprechend der heutigen schwierigen Finanzlage, auf eine längere Zeitperiode verteilt, als ursprünglich vorgesehen war, nämlich auf 8 Jahre. Wenn der Antrag der Schulbehörde angenommen wird, würden damit die Leistungen des Staates für die Durchführung der Installation auf nicht weniger als 15 Jahre verteilt. Sie ersehen daraus, dass unsere Forderung keine unbillige ist .

Ich empfehle Ihnen meine Motion zur Annahme.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat mich beauftragt, die Motion Dr. Meier entgegenzunehmen, in dem Sinne, dass wir untersuchen, welche Anschaffungen von Maschinen für die beiden Laboratorien — Uhrmacherschule und klein-mechanisches Atelier — am Technikum in Biel nötig sind, und dann abwägen, was jedes Jahr an Krediten bewilligt werden kann. Es ist richtig, dass man bei der Neueinrichtung dieser beiden Lehrwerkstätten gesagt hat, der Kredit für die Installationen von Maschinen könne momentan nicht bewilligt werden, weil wichtigere Fragen im Vordergrund stünden, dass man jedoch die Mittel durch jährliche Kredite gewähren wolle. Unterdessen hat sich aber die Finanzlage zusehends verschlimmert, weshalb man gezwungen war, diese Kreditbegehren der Schule jeweilen zu streichen. Letztes Jahr wurden die Begehren ordentlich gesteigert. Wir haben dann sehr starke Abstriche vorgenommen, allerdings nicht so starke, wie sie von der Mehrheit der Regierung unter Zustimmung des Grossen Rates beschlossen wurden.

Als die Motion Meier eingereicht wurde, verlangte ich vom kantonalen Technikum in Biel eine Uebersicht der für die beiden Schulwerkstätten notwendigen Anschaffungen.

Ich habe nun aus der erhaltenen Aufstellung nicht den Eindruck gewonnen, dass die Schulbehörden sehr aufs Sparen ausgehen. Die verlangten Kredite bedeuten jedenfalls ein Maximum. Ich möchte deshalb nicht gerade zum vorherein versprechen, dass diesem Begehren in vollem Umfange entsprochen werden kann. Das klein-mechanische Atelier selber teilt die notwendigen Anschaffungen in drei Gruppen ein: 1. absolut notwendige An-

schaffungen, 2. dringende Anschaffungen, 3. notwendige Anschaffungen. Alle drei Serien zusammen machen 103,150 Franken aus. Ich nehme an, wir beginnen mit der ersten Serie; wenn wir diesen Forderungen entsprochen haben, werden wir untersuchen, ob die zweite Gruppe unbedingt nötig ist. Es ist mir recht, dass von der Schulbehörde selbst eine solche Abstufung vorgenommen worden ist.

Man will nun die Kosten, die die Anschaffung dieser drei Gruppen von Maschinen hervorrufen würde, auf 8 Jahre, also bis 1941, verteilen.

Die nötigen Anschaffungen bei der Uhrmacherschule sind nicht nach ihrer Dringlichkeit auseinandergehalten. Es werden insgesamt 52,000 Fr. gefordert, die auch auf 8 Jahre verteilt werden sollen. Es wären also pro Jahr 6500 Franken notwendig.

Wir wollen untersuchen, was unbedingt notwendig ist. Der Grosse Rat hat ja durch die Gewährung der Kredite für die technischen Schulen bewiesen, dass er sie auf der Höhe der Zeit halten will. Man wird sicherlich auch damit einverstanden sein, dass man allmählich diesen beiden Schulen gibt, was sie nötig haben, wenn vielleicht auch nicht in dem Masse, wie es hier verlangt wird.

In diesem Sinne nimmt der Regierungsrat die Motion Dr. Meier entgegen.

Meier (Biel). Ich bin mit der Erklärung des Regierungsrates einverstanden, indem ich hoffe, dass unsere Begehren wohlwollend geprüft werden. Diese drei Abstufungen wurden einzig und allein vorgenommen, weil sich der Staat in einer ausserordentlich schwierigen Finanzlage befindet.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

Präsident. Ich schlage Ihnen vor, die Motionen Meister und Ueltschi miteinander zu behandeln, da beide ungefähr die gleiche Frage, nämlich die Arbeitslosigkeit, betreffen.

Der Rat erklärt sich stillschweigend einverstanden.

Motionen der Herren Grossräte Meister und Mitunterzeichner betreffend Neuordnung des Arbeitslosenproblems im Kanton Bern und Ueltschi und Mitunterzeichner betreffend Arbeitsbeschaffung für die Gebirgsbevölkerung.

(Siehe Jahrgang 1933, Seite 596 und Seite 124 hievor.)

Meister. Bei der Eintretensdebatte für die erste Lesung des neuen sogenannten Arbeitslosenversicherungsgesetzes hatte ich mir erlaubt, einige ganz neue Gedanken zur Diskussion zu stellen. Nun ist uns bekannt geworden, dass man auf diese Fragen jedenfalls nicht eintreten will. Ich sah mich daher veranlasst, mit einer ganzen Reihe von Mitgliedern unserer Fraktion diese Motion einzureichen, welche bezweckt:

1. Die Zusammenfassung aller finanziellen Mittel in nur öffentlichen Arbeitslosenkassen und damit die Beseitigung der Zersplitterung in eine grosse Zahl verschiedenartiger Kassen, wie es heute der Fall ist;
2. Einsparungen in den Barentschädigungen, aber auch
3. Gerechtere Verteilung dieser Barentschädigungen;
4. Planmässige Arbeitsbeschaffung, um diese Barausgaben auch produktiv zu gestalten.

Wenn wir diese Motion fast am Schluss der Amtsperiode einreichen, so geschieht das nicht etwa, um damit Wahlpropaganda zu treiben. Wir möchten damit vielmehr dem Regierungsrat und dem Grossen Rat noch einmal ins Gewissen reden und ihnen sagen: Wir müssen uns vergegenwärtigen, in welcher Lage wir uns befinden. Bevor wir dieses Arbeitslosenversicherungsgesetz definitiv ausarbeiten, sollten wir uns genau darüber Rechenschaft geben, welches die Auswirkungen der neuen Vorlage einerseits und die finanzielle Lage sowohl des Kantons als der Gemeinden anderseits ist. Die Vorlage, so wie sie aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, bringt für den Staat Einsparungen von rund 350,000 Franken. Angesichts der beständig zunehmenden Belastungen ist das eigentlich eine Bagatelle. Wenn wir nicht von Grund auf inbezug auf diese grossen Auslagen unproduktiver Art Aenderungen treffen, wird die Lage unerträglich. Unser Staatsvermögen muss infolge der beständig wiederkehrenden Defizite, die Jahr für Jahr 8—10 Millionen Franken betragen, mit der Zeit verschwinden. Wenn wir unsere unproduktiven Beteiligungen an den Bahnen, so wie es sich gehörte, um mindestens 50 % abschreiben würden, hätten wir heute schon eine bedeutende Unterbilanz. Dass das auf den Kredit des Staates nicht ohne Rückwirkung sein kann, ist selbstverständlich. Sie haben heute morgen in den Zeitungen gelesen, dass die Anleihe der S. B. B. nur zu $^3/_4$ gezeichnet worden ist. Aehnlich könnte es auch gehen mit unserer Anleihe, die wir aufzunehmen gedenken. Wenn wir weiterhin so grosse Defizite machen, wenn das Staatsvermögen in so rascher Weise abnimmt, ist es selbstverständlich, dass das Zutrauen der Geldgeber auch schwindet. Man kann mir vielleicht entgegenhalten, wir seien zu schwach, dem zu steuern, und es sei nicht recht, in dieser Weise zu sprechen. Wir erachten es als unsere Pflicht, in aller Offenheit und mit aller Klarheit auf diese Tatsachen aufmerksam zu machen. Letzten Endes sind wir gegenüber dem Volke verantwortlich, alle jene Einsparungen zu erzielen, die überhaupt möglich sind, eine Pflicht, die in einer so schweren Zeit wie der heutigen umso gebieterischer ist.

Ich möchte Ihnen einige Zahlen betreffend die Nettoausgaben für die Arbeitslosen angeben. Der Kanton Bern hat an die Arbeitslosen netto und ohne Hinzurechnung der sonstigen Auslagen, z. B. für Arbeitsbeschaffung bezahlt;

im Jahre 1930 Fr. 360,000,
im Jahre 1931 » 1,540,000,
im Jahre 1932 » 3,425,000,

dazu im Jahre 1932 1,180,000 Fr. für Krisenhilfe und 243,000 Fr. andere Beiträge. Total hat der Kanton Bern im Jahre 1932 4,848,000 Fr., also rund 5 Millionen Franken ausgegeben. Für das Jahr 1933 haben wir die Ziffern noch nicht zur Verfügung. Die Ausgaben werden zweifellos mehr als 5 Millionen Franken betragen. Im Jahre 1934 endlich wird eine erneute Zunahme auch gegenüber 1933 eintreten. Man könnte mir vielleicht entgegenhalten, es komme dann schon wieder besser. Diejenigen, welche selber im Wirtschaftsleben stehen, spüren es aber, dass eine Besserung leider nicht in Aussicht steht und dass ein Vergleich mit früheren Zeiten gar nicht in Frage kommt; denn die komplette Abriegelung der einzelnen Staaten einerseits und die enorme industrielle Entwicklung gewisser Länder anderseits bringen ganz automatisch auch für die Schweiz und speziell für den Kanton Bern noch viel schlimmere Zeiten. Es hat deshalb gar keinen Wert, von einem wiedereinsetzenden Aufschwung zu reden und zu träumen.

Aus diesen Erwägungen heraus möchten wir dem Grossen Rat einige Vorschläge für die Ausarbeitung des neuen Gesetzes unterbreiten. Gestatten Sie mir, vorher noch einige Zahlen über den Stand der Arbeitslosen bekanntzugeben. Die Arbeitslosenzahlen sind vom Stichtag: 26. Oktober 1933 bis 26. Dezember 1933 in folgender Weise gestiegen:

gänzlich arbeitslose Männer von 8,335 auf 16,340,
Frauen von 1,905 auf 2,214,
total gänzlich Arbeitslose von 10,240 auf 18,554.
teilweise Arbeitslose von 5,181 auf 5,547.

Aus diesen Zahlen allein schon ersieht man, wie wichtig diese Sache für die Finanzlage des Kantons und der Gemeinden ist. Man erkennt daraus auch die schwierige Situation, in die der Kanton hineingeraten ist und wie schwer es sein wird, um überhaupt wieder aus dieser Misere herauszukommen.

Man kann ja allerdings sagen, das sei nur saisonbedingte Zunahme der Arbeitslosen. Allein wir wissen, dass die Bautätigkeit in der Stadt Bern sehr stark zurückgeht gegenüber der zunehmenden Bautätigkeit anderer Frühjahre. Man kann daher auf eine starke Besserung im Frühjahr nicht hoffen wie früher. Wenn man die Listen der Arbeitsämter durchgeht, sieht man, dass auch im alten Kantonsteil die Arbeitslosenzahlen zunehmen, die vorher wenig oder gar keine Arbeitslose hatten. Soviel ich weiss, kommen auch vom Oberland Meldungen über Arbeitslosigkeit, die eine ähnliche Entwicklung aufzeigen.

Welche Beträge wurden im Kanton Bern als Barentschädigung an die Arbeitslosenkassen ausgerichtet? Ich habe momentan nur die Zahlen von 1931 und 1932. Es sind ausbezahlt worden:

	1931	1932
von öffentlichen Kassen	Fr. 1,961,000	Fr. 3,000,000
von einseitigen Kassen (meist Gewerkschaftskassen)	» 7,510,000	» 9,883,000
total	Fr. 10,321,000	Fr. 13,823,000

Dabei ist zu betonen, dass es sich bei diesen Auszahlungen um über 80 % öffentliche Gelder von Bund, Kanton und Gemeinden handelt. Das ist nun wirklich keine Versicherung mehr und es ist nicht am Platze, hier noch von Versicherung zu sprechen. Man sollte diesem Gesetze den Namen geben, der seinem Wesen entspricht. Das ist kein Arbeitslosenversicherungsgesetz, sondern ein Arbeitslosenunterstützungsgesetz.

Wir haben also im Jahre 1932 14,000,000 Fr. für die Arbeitslosenfürsorge ausgegeben. Im Jahre 1933 waren es 15,000,000 Fr. und im Jahre 1934 wird es noch mehr sein.

Es erhebt sich für uns angesichts dieser grossen Ausgaben die Frage: Wo kann man da noch etwas einsparen?

Es ist für uns klar, dass man die Ansätze, die man nun auch im neuen Gesetze zur Anwendung bringen will, herabsetzen könnte. Solange einer noch eine Unterstützung von 4 Fr. 50 im Minimum 9 Fr. im Maximum erhält, nimmt er in vielen Fällen keine Arbeit an, die ihm vielleicht 9 bis 10 Fr. einbringt. Ich kenne Beispiele, wo junge Leute bei Bauern gegen gute Verköstigung und Belöhnung angestellt waren und davonliefen, weil sie sich sagten: Wir gehen lieber heim; dort erhalten wir, ohne arbeiten zu müssen, 4 Fr. 50 und mehr. Solange wir so hohe Entschädigungen ausbezahlen, ist alles umsonst. So bringen wir die Leute einfach nicht zur Arbeit. Ich bin der Ansicht, wir sollten mehr Arbeitsgelegenheiten schaffen und dann die Leute zur Arbeit zwingen.

Wir haben also festgestellt, dass 80—90 % der ausgerichteten Barentschädigungen öffentliche Gelder sind. In der Verteilung dieser Gelder herrscht aber eine gewisse Ungerechtigkeit. Dem einen werden aus öffentlichen Geldern 4 Fr. dem andern 9 Fr. gegeben. Es ist doch ungerecht, wenn man zum Beispiel einem Ledigen 4 Fr. 50, 5 Fr. oder 6 Fr. gibt, währenddem ein Verheirateter mit Kindern, der vorher vielleicht einen kleinern Lohn bezog, gestützt auf das Prinzip der Versicherung nur 5 Fr. gibt; es handelt sich doch zum grössten Teil um öffentliche Gelder. Da helfe ich nicht mehr mit.

Ferner ist noch die Feststellung zu machen, dass bei den privaten einseitigen Kassen — es handelt sich zur Hauptsache um Gewerkschaftskassen — der Kanton Bern um rund 1,000,000 Fr. an Bundesbeiträgen zu kurz kommt, denn es gehen dem Kanton Bern 10 % Bundesbeitrag verloren.

Gestützt auf die Rechnungen des Arbeitsamtes machen diese Beiträge im Jahre 1931 aus:

	Bund	Kanton	Gemeinden	Total
für die öffentlichen Kassen	47,2 %	17,5 %	27,3 %	92 %
für die einseitigen Kassen	37,7 %	17,7 %	25,1 %	80,5 %

Wir haben also für die einseitigen Kassen vom Bund im Jahre 1931 statt 47,2 % nur 37,7 % erhalten, also 10 % weniger. Das ergibt sich aus den Bestimmungen des Bundesgesetzes. Wenn auch die Kassen die Differenz darauf decken, so ziehen sie doch das Fehlende von ihren im Kanton Bern wohnenden Mitgliedern ein (Zwischenrufe: selbstverständlich!). Folglich gehen dem Kanton diese Beträge verloren. Für das Jahr 1931 macht das 750,000 Franken aus, für das Jahr 1932 rund 1,000,000 Fr.

und für das Jahr 1933 und 1934 wird es noch mehr ausmachen. Der Herr Regierungsrat schüttelt den Kopf. Ich will meine Behauptungen an Hand von Zahlen beweisen (ein Zwischenruf: Ja, bringen Sie Beweise, und beschränken Sie sich nicht auf blosse Behauptungen). Dass uns diese Beträge beim heutigen Zustand verloren gehen, ist einer der Gründe, die uns veranlassen, durchwegs öffentliche Kassen zu verlangen.

Ein weiterer Grund meiner Forderung besteht darin, dass wir die ungeheure Zersplitterung, die durch die grosse Zahl verschiedenster Kassen bedingt ist, beseitigen wollen. Nach den Angaben des Arbeitsamtes ergibt sich in bezug auf die Verschiedenheit der Kassen folgendes Bild. Es arbeiten zurzeit im Kanton Bern:

19 öffentliche Kassen;

37 paritätische Kassen (wovon 12 mit Hauptsitz in Bern und 25 mit Hauptsitz ausserhalb des Kantons); die paritätischen Kassen haben zusammen im Jahre 1932 937,000,000 Fr., also rund eine Milliarde Franken ausbezahlt;

28 private einseitige Kassen, wovon mit Sitz in Bern 6, mit Sitz in Zürich 12, mit Sitz in St. Gallen 6 und mit Sitz in verschiedenen andern Kantonen 4 Kassen (je 1).

Diese 28 privaten einseitigen Kassen haben im Jahre 1932 rund 10,000,000 Fr. ausbezahlt. 80 %, also rund 7 1/2 Millionen Franken rühren von öffentlichen Geldern her. Man kann sich unter diesen Umständen die Rechnungstellung und Kontrolle durch die Gemeinden, die mit so vielen Kassen in- und ausserhalb des Kantons zu tun haben, ungefähr vorstellen. Fragen Sie einmal die Gemeindeorgane, was sie zu dieser Einrichtung sagen, zum Beispiel diejenigen der Gemeinde Schüpfen. Man wird Ihnen dann schon sagen, wie sehr man eine Vereinfachung wünschte.

Der dritte Grund, warum wir ausschliesslich öffentliche Kassen verlangen, besteht darin, dass wir in vermehrtem Masse die Verabfolgung von Gutscheinen für Naturalverpflegung wünschen. Ganz bestimmt wären viele Mütter von Arbeitslosenfamilien froh, wenn sie statt Bargeld, welches den Söhnen oder Töchtern oder auch dem Manne ausgerichtet wird, solche Gutscheine erhielten. Die Empfänger der Arbeitslosenunterstützung hätten dann weniger Gelegenheit, das Geld anstatt für den Haushalt für andere unnötige Dinge auszugeben. Wenn man das will, müssen wir die nicht öffentlichen Kassen ausschliessen; denn sovielen verschiedenen Kassen in der ganzen Schweiz kann man nicht zumuten, Gutscheine auszustellen und sie statt Geld zu verabfolgen. Die öffentlichen Kassen der Gemeinden dagegen könnten das ganz gut durchführen und hätten auch eine bessere Kontrolle über die Arbeitslosen.

Der vierte Grund unserer Forderung liegt in der Möglichkeit der Zusammenfassung aller Risiken, der guten wie der schlechten. Besonders die einseitigen Kassen haben fast nur die guten Risiken, währenddem sich die öffentlichen mit den schlechten begnügen müssen. Auch das ist eine Ungerechtigkeit. Wenn man alles zusammenlegt und öffentlich macht und wenn man die Beiträge der einseitigen Kassen auch in die öffentlichen Kassen fliessen lässt, ergibt sich in der finanziellen Lage der öffentlichen Kassen eine ganz andere Situation. Dann könnten wir vielleicht die in Aussicht genommenen Arbeiten ganz gut durchführen lassen. Man ist ja allgemein der Ansicht, dass das beste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Beschaffung von Arbeit ist. Wir denken dabei an einen sogenannten kantonalen Solidaritätsfonds, der aus diesen öffentlichen Kassen zu speisen wäre. Aus diesem Fonds könnte dann der Regierungsrat schöpfen, um überall dort, wo geeignete Arbeiten durchzuführen wären, Zuschüsse an die Löhne der Arbeitslosen zu gewähren. Ich kann natürlich die Details zu einem solchen Vorgehen nicht angeben. Das soll ja nur eine noch zu überprüfende Anregung sein. Auf diesem Wege wäre, so glaube ich, eine gerechtere Verteilung auf den ganzen Kanton möglich.

Nun die Organisation der Kassen. Man wird meinen Forderungen begegnen mit dem «Bölimann» des grossen Staatsapparates. Auch wir wollen den Staatsapparat nicht vergrössern; im Gegenteil, wir vereinfachen durch die angedeutete Reorganisation. Man könnte vielleicht die Gemeinden eines Landesteils zusammenschliessen. Man könnte eine grössere Gemeinde mit der Führung der Kasse betrauen, währenddem die angeschlossenen Gemeinden einerseits die Beiträge einzukassieren und anderseits die Unterstützungen, sowie die Gutscheine, die wir vorsehen möchten, auszurichten hätten. Die angeschlossenen Gemeinden hätten ferner die Arbeitsbeschaffung zu besorgen; sie müssten den Arbeitslosen Arbeit zuweisen und sich um die Zuschüsse zu den Löhnen für Notstandsarbeiten bemühen. Wir sind davon überzeugt, dass im Lande herum noch viele geeigneten Arbeiten auszuführen wären. Wenn man den Gemeinden, wie das jetzt der Fall ist, höchstens 70 % gibt, sagen sie sich: Das können wir nicht; wir sind nicht in der Lage, noch 30 % dazuzulegen. Es wäre gerecht und man könnte dadurch den Arbeitslosen in vermehrtem Masse helfen, wenn man die Arbeitslohnzuschüsse aus diesem Fonds bestreiten würde, wenn es auch 80 % oder mehr wären. Die Hauptsache ist, dass Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden und dass nicht Unterstützungen ausgerichtet werden müssen, wofür wir nichts erhalten.

Ich möchte an das Solidaritätsgefühl aller appellieren. Man sagt immer, in dieser Krisenzeit müssten alle zusammenhalten. Ich bin überzeugt, dass, wenn man es gerecht macht und die Auswüchse ausmerzt, auch die Arbeiter in dieser Richtung nicht zurückstehen werden. Gerade die Auswüchse sind es, die häufig andere Kreise davon abhalten, mitzuarbeiten. Die Barentschädigung sollte nach meiner Auffassung überhaupt nicht im Gesetze selbst fixiert sein. Man sollte die Kompetenz zu deren Festsetzung dem Regierungsrat oder doch dem Grossen Rat übertragen, damit er, je nach der Lage der Dinge, diese Entschädigungen hinauf- oder herabsetzen kann. Wir wollen doch nicht jeden Regentag ein neues Arbeitslosenversicherungsgesetz.

Zum Schluss möchte ich noch bemerken: Wir haben diese Motion nicht eingereicht, damit sie in irgend einer Schublade verschwinde. Wir verlangen, dass sie bis zur nächsten Session verarbeitet wird und damit das Arbeitslosenversicherungsgesetz auf Grund dieser Motion durchgearbeitet werden kann.

Ueltschi. Anschliessend an die Beratung des Gesetzes über die Beiträge an die Arbeitslosen im August des vergangenen Jahres habe ich bereits konstatieren können, dass verschiedene Ratsmitglieder von den Beratungen der Kommission nicht hundertprozentig befriedigt waren. Es sind auch unmittelbar nach der Beratung drei Postulate eingegangen, die von der Kommission gutgeheissen wurden. Infolge Verschiebung der Behandlung dieses Gesetzes habe ich mich doch veranlasst gefühlt, dieses Postulat in eine Motion umzuwandeln und sie als dringlich zu erklären. Die Motion lautet folgendermassen:

«Der Regierungsrat wird ersucht, in Erwägung der Tatsache, dass

einerseits infolge der allgemeinen und zunehmenden Verarmung der bernischen Gebirgsbevölkerung die Arbeitgeber dieser Gebiete nur in sehr beschränktem Masse, meist sogar überhaupt nicht mehr in der Lage sind, Arbeit zu vergeben,

anderseits die Arbeitslosen keinen Anschluss an Arbeitslosenkassen haben — beides Tatsachen, die ausserhalb der Gebirgsgegenden bei weitem nicht in so schwerer Art in Erscheinung treten, was eine rasche Staatshilfe zur absoluten Notwendigkeit macht —

am Grundsatz der Arbeitsbeschaffung, die im allgemeinen Volksinteresse liegt, festzuhalten und im Rahmen einer allgemeinen Arbeitsbeschaffung durch den Staat eine diesbezügliche rasche und wirkungsvolle Hilfe für die bernische Gebirgsbevölkerung zu organisieren und die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.»

Eine lange Begründung dieser Motion ist nicht mehr notwendig; sie ist bereits in der Motion selbst enthalten. Ich will nur noch folgendes beifügen:

Es ist jedermann bekannt, dass durch die internationale Krise unser Land je länger je mehr in die Misere hineingezogen wird. Es ist schon festgestellt worden und ich möchte es bestätigen, dass die von der Krise am allerschwersten Betroffenen die Arbeitslosen sind. Nachher kommt aber sofort die Gebirgsbevölkerung. Das ist besonders bedingt durch die einseitige Betriebsform, die durch die Verhältnisse, durch die Lage und das Klima bedingt ist.

Die kolossale Preiszertrümmerung, die vor allem bei den Hauptprodukten Vieh und Holz stattgefunden hat, trifft nicht nur den Bauern, sondern auch den Arbeiter. Bis jetzt konnte man in den Gebirgsgegenden mit bedeutenden Subventionen von Bund und Staat öffentliche Arbeiten durchführen. Wie Sie wissen, sind in letzter Zeit auch diese Subventionen statt erhöht, verkürzt worden. So sind viele Leute, die bis jetzt den Arbeitslosenkassen nicht angeschlossen waren, auch völlig arbeitslos geworden. Was das für die Armenlasten der Gemeinden und für den Kanton, der da zur Hauptsache helfen muss, bedeutet, kann sich jeder vorstellen. Im Jura sind infolge der Krise und der Arbeitslosigkeit durch die kolossalen Zuschüsse an die Arbeitslosenversicherung die Gemeinden verarmt. Umgekehrt verarmten in den Gebirgsgegenden die Privaten, während die Gemeinden, soviel ich weiss, im Gegensatz zum Juragebiet, ziemlich gut stehen. Es erhebt sich nun die Frage: Kann man den Gemeinden, die die Notstandsarbeiten beschaffen, zumuten, diese Lasten selbst zu tragen? Ich glaube nicht; da muss der Staat eingreifen; anders geht es nicht. Eine grosse Zahl von Privatbetrieben ist nicht mehr imstande — speziell während der Monate Januar bis Ende April und von Mitte Oktober bis Ende November — ihre Leute zu beschäftigen. Wenn man noch einigermassen für Holzabsatz sorgen könnte, wäre es möglich, dadurch viele Arbeitslose zu beschäftigen.

Es ist heute unsere Pflicht, durch Arbeitsbeschaffung jedem Arbeitswilligen beizustehen; nur dann hat ein Staatswesen seine Berechtigung. Unser kleines Land hat seine Aufgabe bis jetzt im grossen und ganzen erfasst. Die Bürger werden auch weiterhin, wenn sie vom Staat als menschliches Glied der Gesellschaft behandelt werden, anstandslos ihre Pflichten gegenüber dem Staate erfüllen. Wenn jeweilen an den Staat appelliert wird, pflegt man häufig, um die Staatshilfe verweigern zu können, zu erwidern, es sei Selbstverschulden, das zur Not geführt habe. Das haben wir z. B. bei der Bauernhilfskasse erfahren müssen. Dieses Argument benützt man sehr gern. Aber hier kann nicht einmal das Bürgschaftswesen angerufen werden. Einzig die Preiszertrümmerung und die Absatzstockung bilden die Hauptursachen des heutigen Zustandes.

Sollte der Regierungsrat wider Erwarten erklären, es fehle an Geld, den Berggegenden mit finanziellen Mitteln für Ausfallarbeit beizustehen, so hoffe ich, dass der Grosse Rat in Erkenntnis dieser Zustände so grosszügig sein wird, zu helfen, Arbeit zu beschaffen, in ähnlicher Weise, wie wir dem Jura geholfen haben, indem wir zum Ausbau des Schlosses Pruntrut eine Million Franken zur Verfügung stellten; ich habe dem auch zugestimmt. Ich hoffe, dass nicht eine Regierungsdirektion sich hinter die andere versteckt, um so dem gestellten Begehren auszuweichen, indem z. B. der Direktor des Innern sagt «Ja, diese Leute sollten zuerst versichert sein, bevor wir etwas beisteuern können», oder dass der Finanzdirektor erklärt: «Auf der einen Seite heisst es immer sparen und sparen und jetzt kommt man wieder und verlangt neue Mittel.» — So darf hier nicht vorgegangen werden.

Wir wissen, dass zirka 10 Millionen Franken für den Strassenbau zur Verfügung stehen. Ich glaube, die Baudirektion könnte ihr Bauprogramm so umstellen, dass diese Gebirgsgegenden besonders berücksichtigt werden. Ich erinnere insbesondere an die Simmentalstrasse, die, gemessen am Verkehr, die schlechteste Strasse des ganzen Kantons ist. In dieser Gegend sind heute sehr viele unverschuldet Arbeitslose, die unverschuldet nicht der Arbeitslosenversicherungskasse angeschlossen sind. Es handelt sich um Leute, die immer arbeiteten und nie öffentliche Mittel beanspruchten.

Ich möchte Sie also bitten, meiner Motion zuzustimmen. Ich glaube, es braucht dazu keinen grossen Mut. Was man hier verlangt, ist nur ein Akt der Gerechtigkeit und ein Ausfluss des Verantwortungsgefühls. Wir müssen diesen Leuten helfen; sie werden dann sicherlich auch ihrerseits wieder als Bürger ihren Mann stellen wie bis anhin. Hier darf das Sparsystem sich nicht durchsetzen; diese Leute dürfen nicht der vollständigen Verarmung überlassen werden.

Ich bitte Sie, meiner Motion ohne Präjudiz und ohne jeden Vorbehalt zuzustimmen.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn der Herr Präsident damit

einverstanden ist, werde ich vorerst auf die Motion Ueltschi antworten, weil diese Antwort bedeutend einfacher ist.

Ich habe die Ermächtigung des Regierungsrates, die Motion Ueltschi entgegenzunehmen. Dabei möchte ich noch folgende Erklärungen abgeben:

Wenn Herr Grossrat Schlappach da wäre, könnten diese Ausführungen auch als Antwort auf seine Anfrage dienen.

Vorerst die Frage der Arbeitsbeschaffung: Wir haben im Bericht, den wir in der Novembersession über die Arbeitslosigkeit erstatteten, auf Seite 3 die Erklärung abgegeben, dass, solange die 4 Millionen für Notstandsarbeiten, welche das Volk im bewilligten Anleihen von 24 Millionen gesprochen hat, nicht aufgebraucht seien, keine weitern Kredite für Notstandsarbeiten mehr bewilligt würden. Weil der Grosse Rat den Bericht und die Anträge gutgeheissen hat, mussten wir annehmen, dass auch der Grosse Rat dieser Auffassung sei. Wir haben deshalb seit dem Monat Dezember keine Subventionsbegehren für Notstandsarbeiten mehr entsprochen. Nun mehren sich derartige Begehren; von allen Seiten kommen weitere Forderungen, die Mittel für die Durchführung von Notstandsarbeiten in den Gemeinden verlangen, sodass es immer schwerer und schwerer wird, den im November letzten Jahres aufgestellten Grundsatz beizubehalten.

Noch etwas anderes. Diese 4 Millionen Franken, welche für Notstandsarbeiten bewilligt wurden, sind im wesentlichen für folgende Arbeiten in Aussicht genommen worden:

Rund 1 Million Franken für die alpwirtschaftliche Schule Zweisimmen. Durch Beschluss des Grossen Rates wurde bestimmt, die alpwirtschaftliche Schule jetzt nicht in Angriff zu nehmen, sondern zurückzulegen. Als man dann sagte, man könnte diese Million für die Simmentalstrasse verwenden, hiess es: Das geht nicht, dieser Betrag ist vom Bernervolk für die alpwirtschaftliche Schule zur Verfügung gestellt worden, er muss dafür reserviert bleiben. Also diese Million ist gebunden, trotzdem die alpwirtschaftliche Schule vorderhand nicht in Betracht kommt. Ich möchte Herrn Ueltschi gegenüber betonen, dass wir in der Regierung diese Million für die Simmentalstrasse zur Verfügung gestellt hätten, wenn uns das erlaubt gewesen wäre. Wir sind nicht schuld, dass das nicht geht.

Eine weitere Million dieses 4-Millionenkredites wurde vorgesehen für die Wasserversorgung in den Freibergen. Der Herr Baudirektor hat in der Regierungsratssitzung erklärt, dass die Vorbereitung für diese Arbeiten, namentlich die Verhandlungen mit dem Bund, der neue Bedingungen stellt, sich verzögerten, weshalb wir nicht damit rechnen können, dass sie vor dem Frühling 1935 begonnen werden können.

Dazu gesellt sich die weitere Tatsache, dass eine Million von diesem 4 Millionen-Kredit für das Schloss Pruntrut reserviert ist. Der Umbau des Schlosses Pruntrut ist beschlossen; der diesbezügliche Kredit wird auf 4 Jahre verteilt.

So bleibt dann noch eine Million für verschiedene Arbeiten. Aber auch dieser Restbetrag ist schon gänzlich festgelegt.

Für all die vielen Begehren, die aus den notleidenden Gemeinden an uns gelangen, bleibt kein Kredit mehr, sodass der Regierungsrat letzten Freitag auf Antrag der Direktion des Innern beschlossen hat, den letzten November aufgestellten Grundsatz zu verlassen. Der Direktion des Innern und der Baudirektion wurde Auftrag gegeben, ein Arbeitsbeschaffungsprogramm aufzustellen. Das wird sofort geschehen; wir werden die Gemeinden begrüssen und sie veranlassen, ihre Begehren einzureichen.

Nun ist folgende Frage aufgetaucht: Können wir, wenn diese Zusammenstellungen eingegangen sind, wie bis anhin weiterfahren und die dringlichen Begehren durch den Regierungsrat behandeln und bewilligen lassen, und erst nachher dem Grossen Rat Bericht erstatten und seine nachträgliche Genehmigung einholen? Wir haben jeweilen dem Grossen Rat über die durchgeführten Arbeiten Bericht erstattet. Dieser nahm davon Kenntnis und genehmigte die Liste. Das ist zweifellos das einfachere Verfahren und gestattet auch eine raschere Erledigung der Begehren. Sonst ist aber ein anderes Verfahren üblich, wonach wir von den Gemeinden die Begehren entgegennehmen, zusammenstellen und sichten und dann den nötigen Gesamtkredit auf Grund einer Vorlage an den Grossen Rat von der gesetzgebenden Behörde verlangen. Das nimmt aber eine gewisse Zeit in Anspruch. Die Genehmigung durch den Grossen Rat wäre kaum möglich vor dem Monat Juni in der konstituierenden Sitzung, wo man ja neben der Konstituierung auch andere Geschäfte behandeln kann. Dieses ordentliche Verfahren hätte den Nachteil, dass die notwendigen Arbeiten erst nach der Genehmigung durch den Grossen Rat beginnen könnten. Es wäre nun, so glaube ich, zweckmässiger, das bisherige Verfahren beizubehalten. Wenn heute keine gegenteilige Meinung geäussert wird, nehme ich an, der Grosse Rat sei damit einverstanden.

Wir haben dem Regierungsrat seinerzeit den Entwurf zu einer Verordnung vorgelegt, wo ausdrücklich gesagt wird, dass die Bergbauern gleich zu behandeln sind wie die andern Arbeitslosen. Dieser Grundsatz ist auch schon angewendet worden; wir haben schon solche Arbeiten subventioniert wie die Arbeiten der Arbeitslosen.

In diesem Sinne nehmen wir die Motion Ueltschi entgegen.

Was die Simmentalerstrasse anbelangt, bin ich nicht kompetent, zuzusagen, dass sie diesen Frühling in Angriff genommen wird.

Nun die Motion Meister.

Ich habe im Regierungsrat den Antrag gestellt, die Motion Meister entgegenzunehmen, nicht in dem Sinne, dass man mit der Entgegennahme sagen will, wir wollen alle diese Forderungen, die da aufgestellt sind, verwirklichen, sondern in der Weise, dass die verschiedenen Punkte geprüft werden, und dass man untersucht, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen verwirklicht werden könnten. Zweifellos sind in der Begründung von Herrn Grossrat Meister eine Reihe von Ideen enthalten, die der Prüfung wert sind. Aber ich muss gestehen, wenn ich gewusst hätte, was für ein Ton bei der Begründung angeschlagen wird, hätte ich den Mut nicht gefunden, dem Regierungsrat die Entgegennahme der Motion zu beantragen. Ge-

rade die Bemerkung am Schlusse seiner Begründung, die Motion dürfe nicht in einer Schublade verschwinden, hat mich sehr befremdet. Seit ich in der Regierung bin, habe ich noch keine Motion in der Schublade verschwinden lassen; ich glaube, ein solcher Vorwurf ist unverdient. Wir haben das, womit uns der Grosse Rat beauftragt hat, immer ernst genommen und ernsthaft behandelt, und wir haben immer dem Grossen Rat darüber Aufschluss gegeben.

All die Fürsorgemassnahmen für die Arbeitslosen sind Schritt für Schritt eingeführt worden; sie ergaben sich aus der Entwicklung. Es ist nichts an den Haaren herbeigezogen worden, nichts ist unnatürlich an diesen Einrichtungen. Eins nach dem andern ist aus den Verhältnissen herausgewachsen. Es ist schon in den Jahren 1920—1924 eine Arbeitslosenwelle über uns dahingegangen. Damals sorgte man für die Arbeitslosen nicht durch Arbeitslosenversicherung, sondern durch Arbeitslosenfürsorge. Gerade damals betonte man in bürgerlichen Kreisen und in der Arbeiterschaft, es sei nicht richtig, für die Arbeitslosen mit Unterstützungen zu sorgen, es sei viel gescheiter, vornehmer und sozialer, den Versicherungsweg zu beschreiten, wonach der Arbeitslose versichert wird und einen Beitrag zu leisten hat, sodass er nicht blosser Almosenempfänger ist, sondern einen Anspruch auf die Auszahlung einer Entschädigung erhält. Das war damals die allgemeine Auffassung. So ist denn in der Bundesversammlung das Bundesgesetz über die Beitragsleistung an die Arbeitslosenversicherung entstanden. Es bildeten sich in der Folge verschiedene Versicherungsmöglichkeiten. Die Gewerkschaften schufen solche Versicherungskassen gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit. Die grössern Betriebe schufen sogenannte paritätische Kassen. An andern Orten haben die Gemeinden die Sache an die Hand genommen. Die Gemeinde-Arbeitslosenversicherungskassen wollten leider im Kanton Bern nicht recht vorwärts kommen. Es fehlte da vielfach an der nötigen Initiative der Gemeindebehörden. Man machte sich dort mit dem Versicherungsgedanken nicht vertraut; man wollte das meistenorts nicht, sondern überliess die Einrichtung solcher Kassen den Gewerkschaften und den paritätischen Kassen. So stehen wir vor der Tatsache, dass die Gewerkschaften die grösste Zahl von Versicherten aufweisen. Dann kommen die paritätischen Kassen, und erst weit, weit zurück die öffentlichen. So ist es wenigstens im Kanton Bern. Das war der Stand der Entwicklung, als die grosse Arbeitslosigkeit, in der wir noch jetzt stecken, einsetzte. Da erklärten dann die öffentlichen, die paritätischen und die einseitigen Kassen, dass sie bei den ungeheuren Ansprüchen, die jetzt an die Arbeitslosenversicherungen herantreten, nicht mehr in der Lage seien, ohne Zuschüsse der Oeffentlichkeit auszukommen. So hat es angefangen, und daraus bildete sich mit der Zeit eine feste Praxis. Im Bundesgesetz findet sich eine Bestimmung, wonach die öffentlichen und die paritätischen Kassen höhere Beiträge erhalten, als die einseitigen Gewerkschaftskassen. Das wurde so geordnet, um die öffentlichen und paritätischen Kassen günstiger zu stellen als die Gewerkschaftskassen, weil die letztgenannten geringere Risiken zu tragen haben usw. Wenn ich mich recht erinnere, sind auch aus der Mitte des Bernischen Grossen Rates Anträge gestellt worden, die verlangten, auch für die kantonalen Beiträge seien die Gewerkschaftskassen ungünstiger zu stellen als die öffentlichen und privaten Kassen. Ich kann nun nicht recht begreifen, wieso dem Kanton Bern infolge der unterschiedlichen Behandlung der verschiedenen Kassenarten eine Million Franken verloren gehen sollte. Das ist ja überall genau gleich, im Kanton Bern, wie im Kanton Zürich oder im Kanton Genf. Ueberall erhalten die Gewerkschaftskassen einen kleineren Beitrag als die öffentlichen und privaten Kassen. Wenn diese privaten einseitigen Kassen den gleichen Beitrag erhielten, hätten wir allerdings im Kanton Bern eine Million mehr; aber auch die Zürcher z. B., die noch viel mehr Arbeitslose haben, erhielten mehr an Beiträgen, die letzten Endes auch wieder vom Volke aufzubringen sind. Ich verstehe nun die Rechnung des Herrn Meister nicht recht. Ich versuchte nachzukommen, aber ich muss gestehen, dass mir das einfach unmöglich ist.

Vorerst möchte ich einmal die Arbeitslosenzahlen korrigieren. Zum Vergleich würde ich zuerst den Monat Juli, als die Zahl der Arbeitslosen am geringsten war, und nicht den Oktober heranziehen. Nach dem Monat Oktober fängt jeweilen die Arbeitslosigkeit zu wachsen an, um etwa im Januar das Maximum zu erreichen. Ich möchte nun einmal die Zahlen vom 25. Januar 1933 mit denjenigen vom 25. Januar 1934 vergleichen. Am 25. Januar 1933 hatten wir (gänzlich und Teil-Arbeitslose) 27,239, am 25. Januar 1934, also ein Jahr später, 24,258 Arbeitslose, also nur 3000 Personen weniger. Das gleiche Bild ergibt sich auch im Jahre 1932. Wir können, was die Uhrenindustrie anbetrifft, eine kleine Erleichterung konstatieren, während im Baugewerbe die Arbeitslosigkeit im Zunehmen begriffen ist. Ich teile da die Auffassung von Herrn Dr. Meier, der ausführte, dass auf diesem Gebiete des Arbeitsmarktes eine Katastrophe zu erwarten ist. Die Bauerei ist in ungesunder Weise forciert worden. Sie musste früher oder später zum Stillstand kommen. Wie wir diese kommende Katastrophe parieren werden, das ist eine Aufgabe, die die Zukunft zu lösen hat. Es wird die Hauseigentümer, die Banken und die Arbeiter treffen.

Ich komme zu den einzelnen Fragen, die in der Motion angeschnitten worden sind.

Punkt 1 verlangt die Zusammenfassung aller Finanzquellen in nur öffentlichen Arbeitslosenversicherungskassen, die durch Gemeindeverbände zu verwalten wären. Das ist gegenüber dem heutigen Zustand eine grundsätzlich andere Lösung; die Arbeitslosenversicherungskassen der Gewerkschaften würden verschwinden, auch die paritätischen Kassen; wir hätten nur noch öffentliche Arbeitslosenversicherungskassen, deren Netz sich über den ganzen Kanton ausbreiten würde. Zur Leitung des Ganzen wäre eine Zentrale notwendig. Ich sehe das Ganze vor mir; man hätte einen grossen Stab von Beamten nötig. An die Verwaltungskosten der Gewerkschaftskassen, an die Personalausgaben bezahlen wir heute nichts. Wir geben nur Beiträge für ausbezahlte Taggelder. Gleich verhält es sich bei den paritätischen und öffentlichen Kassen. Wenn

wir alle diese Einrichtungen verstaatlichen, hätte der Kanton selbstverständlich die Verwaltung des Ganzen zu übernehmen; es würden für ihn daraus bedeutende Kosten erwachsen. (Zwischenruf Meister: Ich wünsche keine Verstaatlichung.) Wenn wir für das ganze Kantonsgebiet eine einzige Arbeitslosenversicherung schaffen, haben wir doch eine kantonale Kasse. Wir sind nun grundsätzlich gegen eine weitere Vermehrung des Staatspersonals. Wir wollen nicht den Beamtenkörper noch mehr anwachsen lassen. Wenn die staatliche Arbeitslosenversicherung eingeführt würde, wären mindestens 100 neue Staatsbeamte und Angestellte einzustellen. Ich weiss ganz gut, welch ungeheure Arbeit dieser Verwaltungszweig verursacht. Fragen Sie einmal z. B. Herrn Grossrat Steiger und andere Herren auch aus dem bürgerlichen Lager, die sich mit diesen Fragen zu befassen haben, wieviel Personal erforderlich wäre, wenn der Staat diese Aufgabe übernehmen müsste. Wir wollen aber annehmen, diese Schwierigkeiten liessen sich überwinden. Es erhebt sich trotzdem noch die weitere Frage: Welche Finanzquelle soll diese Kasse speisen? Der Bund, der Kanton und die Gemeinden müssten Beiträge leisten. Das würde, so nehme ich an, im Gesetze geordnet.

Ferner erhebt sich die Frage, welche Beiträge die Versicherten zu leisten hätten. Das wäre die vierte Quelle, welche die Arbeitslosenversicherungskasse speisen müsste.

Und wer dürfte an diesem Brünnchen trinken? Wir haben die Erfahrung gemacht, dass immer dann, wenn der Staat etwas in die Finger nimmt, eine Sache viel teurer zu stehen kommt, als wenn es Private machen. Mancher, der sich heute selbst zu helfen sucht und die Arbeitslosenversicherungskasse nicht in Anspruch nimmt, würde dem Staate gegenüber Anspruch auf Unterstützung erheben. Der Staat hat schon mehr als genug Gegner; wir wollen ihm nicht noch neue schaffen. Ich habe mit einem Herrn der Linken kurz über die Motion Meister gesprochen und gefragt, was er davon halte. Er antwortete mir: Diese Sache kommt noch zwei Jahre zu früh. Herr Meister, das ist Sozialisierung im reinsten Sinne des Wortes, was Sie mit Ihrer Motion verlangen. Das ist Sozialisierung, wie sie von der Linken gefordert wird. Es erhebt sich hier die Frage, auf welchem grundsätzlichen Boden wollen wir die Arbeitslosenfürsorge durchführen?

Ich komme zu Punkt 2 — planmässige Auswertung der aus diesen Quellen fliessenden Mittel, besonders im Hinblick auf vermehrte Arbeitsbeschaffung — und

Punkt 3 — Beitragsleistungen an die Löhne für alle Arbeiten, die durch bezugsberechtigte Arbeitslose ausgeführt werden.

Ich möchte mich einige Augenblicke mit der Forderung von Punkt 3 befassen. Wenn eine Gemeinde eine Arbeitsgelegenheit hat, besitzt sie das Recht, auf die Arbeitslosen zu greifen und sie für diese Arbeiten zu verwenden. Daran gibt es nichts zu rütteln; das steht im Gesetz und in der Verordnung. — Ich habe von Herrn Grossrat Schmutz einen Brief erhalten, worin er sich beklagt über verschiedene junge Burschen, die sich weigerten, eine angebotene Arbeit zu übernehmen. Ich untersuchte den Fall und setzte mich mit der Gewerkschaftskasse in Verbindung, worauf mir auch die Organe jener Kasse erklärten: Wenn einer Arbeit hat, muss er sie natürlich annehmen. Das verlangen also auch die Gewerkschaftskassen, schon deshalb, weil auch sie zu rechnen beginnen. Ich möchte Sie bitten — ich wiederhole dabei, was ich schon mehrmals gesagt habe —: Wenn Sie jemanden wissen, der eine angebotene Arbeit anzunehmen verweigert, dann berichten Sie mir sofort, telephonieren Sie oder schreiben Sie; ich werde mich persönlich mit solchen Fällen beschäftigen und dafür sorgen, dass entweder die Arbeit angenommen oder die Weiterauszahlung von Beitragsleistungen verweigert wird. Wenn jemand die Arbeit verweigerte, haben wir schon bisher die Versicherungsleistungen und Unterstützungen auf unbestimmte Zeit entzogen. So war unsere bisherige Praxis. Wenn diese Weisungen nicht im ganzen Kanton befolgt werden sollten, so bitte ich Sie, mir zu helfen, dass das künftig restlos so gehalten werden kann. Wir sind uns ja alle einig darin, dass Missbräuche unbedingt zu vermeiden und zu beseitigen sind.

Bei den Ledigen nimmt im übrigen der Kanton Bern ohnedies eine ganz besondere Stellung ein. Wir behandeln die ledigen Arbeitslosen anders als die Verheirateten. Im Sommer werden sie von der Krisenhilfe gestrichen. Sie haben keine Ahnung, welche Schwierigkeiten uns dadurch entstehen und was für schmeichelhafte Briefe wir oft deswegen erhalten. Wenn man in den Mitteln knapp ist, muss man selbstverständlich zuerst für die Familienväter sorgen, auch für die Alten und Gebrechlichen. Den Jungen aber sagt man: Geh du nur einmal ins Wasser und schau, wie du schwimmen kannst. Im Winter haben wir ferner die Arbeitslosenversicherung auf drei Monate beschränkt. Auch das macht kein anderer Kanton.

Eine weitere Frage: Wie käme es heraus, wenn man die Arbeitslosen in der Weise zu beschäftigen suchte, dass man an die Löhne solcher zu beschäftigenden Arbeitslosen Beiträge geben würde. Wir haben bis jetzt häufig durch Gemeinden Notstandsarbeiten durchführen lassen und ihnen dabei die Verpflichtung auferlegt, bei solchen Notstandsarbeiten vornehmlich Familienväter zu beschäftigen. Wir haben dann an die Löhne für diese Arbeitslosen Beiträge ausgerichtet. Aber stellen Sie sich einmal die Konsequenzen vor, wenn das allgemein so gemacht würde, wenn man beschliessen sollte: In Zukunft zahlen wir für jeden Arbeitslosen, der beschäftigt wird, dem Unternehmer einen Lohnzuschuss. Denken Sie sich das einen Augenblick lang aus! Herr Grossrat Schmutz hat gesagt, wenn man Beiträge an die Löhne erhielte, könnte dieser und jener manches reparieren lassen, das er vielleicht noch lange Zeit belassen würde. Dieser Gedanke ist verflucht verführerisch, sodass man immer wieder darauf zurückkommt, und ihm immer wieder nachgeben möchte. Aber wie mancher Unternehmer würde noch irgendeinen Arbeitswilligen finden, der nicht arbeitslos wäre? Alle Arbeitgeber würden nur noch Arbeitslose beschäftigen. Jeder sagte: Ohne Unterstützung würde und könnte ich diese Arbeit nicht durchführen lassen; ich kann sie höchstens mit Unterstützung ausführen lassen; ich muss einen

Beitrag haben. Keine Arbeit würde mehr durchgeführt, ohne dass sie vom Staate subventioniert wäre. Arbeitslose kann man ja immer schaffen. Der Unternehmer braucht die Leute nur zu entlassen, um sie nachher, vielleicht nach ganz kurzer Zeit — unter der Bedingung, dass ihm Staatsbeiträge ausgerichtet werden — wieder einzustellen. Dieser Vorschlag ist ein zweischneidiges Schwert. Dieser Gedanke ist von meinen Freunden in der Fraktion immer wieder aufgeworfen worden. Ich habe ihn mit aller Liebe abgewogen und mir gesagt: Es wäre ja ganz nett, wenn man es so machen könnte, aber man weiss nicht, wo man die Grenze ziehen muss, wo man mit den Staatsbeiträgen aufhören soll. Das ist das grosse Dilemma. Ich habe über diese Frage meine Meinung noch nicht abgeschlossen; ich kenne vorerst nur die Licht- und Schattenseiten.

Nun der vierte Punkt betreffend die Verpflichtung zur Annahme von Gutscheinen für Naturalleistungen.

Ich kann hierauf Herrn Grossrat Meister antworten, dass man in vielen Gemeinden des Juras in dieser Beziehung schon sehr weit geht. Auch dieser Gedanke ist schon öfters aufgetaucht; wir haben diese Frage ebenfalls mit aller Sorgfalt untersucht und mit den Jurassiergemeinden besprochen. Dieser Gedanke ist mir sehr sympathisch. Besonders wenn es gelingt, sich mit den Gewerkschaftskassen zu einigen, könnte man ihn verwirklichen. Man wird auch dieser Frage bei der nochmaligen Beratung des Arbeitslosengesetzes Rechnung tragen.

Damit habe ich diese Motion behandelt; sie ist sehr interessant, weil sie das ganze Arbeitslosenversicherungsproblem auf einem grundsätzlich andern Boden lösen will. Wir stehen vor der Frage: Soll man die Arbeitslosenversicherung in gleicher Weise, wie bis jetzt, weiterführen — unter Beseitigung der Mängel, die sich unterdessen gezeigt haben — oder wollen wir grundsätzlich die jetzige Versicherungsart verlassen und zur ausschliesslich staatlichen Versicherung übergehen? Das ist die grosse Frage, die Herr Grossrat Meister hier angeschnitten hat. Es taucht damit in der ganzen Sozialversicherungsfrage ein neuer Gedanke auf. Das Problem ist mit der Frage der berufsständischen Ordnung verknüpft. Wenn es gelänge, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer um ihren Beruf herum zu einigen, wenn man einsähe, dass letzten Endes die wirtschaftlichen Interessen für beide Lager am gleichen Orte liegen, nämlich in der Arbeitswerkstätte, dass sie einen gemeinsamen Nährboden haben und sich um diesen herum gruppieren sollten, dann würden sie auch in der Lage sein, die Sozialversicherung in bester Weise selbst zu gestalten und zu verwalten; sie könnten auch die Krankenversicherung, ja die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und selbstverständlich auch die Arbeitslosenversicherung in die Hand nehmen. Das ist eine Frage, die in der ganzen Schweiz zurzeit in vollem Flusse ist; die Entwicklung, die nach der berufsständischen Ordnung drängt, ist schon stark. Diese Lösung gestattete, alle Aufgaben der Sozialversicherung solchen gemeinsamen Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu überweisen. Das wäre nach meiner Ueberzeugung die ideale Lösung. Dabei würden dem Staate Aufgaben und damit Kosten abgenommen, die er schlechthin nicht durchführen und tragen kann.

Ich bin bereit, diese Motion entgegenzunehmen. Der Grosse Rat konnte sich sicher davon überzeugen, dass wir dieser Frage mit viel Zeitaufwand und Sorgfalt nachgehen und uns bemühen, diese Gedanken zu verarbeiten und zu verwirklichen. Wir werden bei der zweiten Lesung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes wieder darauf zurückkommen.

Steiger. Gestatten Sie mir, zu den beiden in Behandlung stehenden Motionen einige Bemerkungen.

Zuerst möchte ich mich äussern zur Motion Ueltschi betreffend Arbeitsbeschaffung für die Gebirgsbevölkerung, die mir natürlich noch mehr am Herzen liegt, als die Motion Meister.

Solange die Schrumpfung der Privatwirtschaft, die voraussichtlich noch längere Zeit andauern wird, besteht, werden wir weiterhin diese grosse Zahl von Arbeitslosen haben. Es ist ganz ausgeschlossen, dass es dem Staat und den Gemeinden möglich sein wird, alle diese Arbeitslosen durch öffentliche Arbeiten zu beschäftigen. Das Baugewerbe wird, wie wir gehört haben, voraussichtlich stark an Beschäftigung einbüssen. Da ist es beispielsweise undenkbar, dass die Gemeinden alle diese Arbeitslosen des Baugewerbes bei öffentlichen Bauten werden verwenden können. Die Stadt Bern z. B. wird nicht Notstandsarbeiten für 50 und mehr Millionen beschliessen können (soviel macht hier normalerweise die private Bautätigkeit aus). Auch sonst ist es unmöglich, dass die vielen Leute, welche vom Lande her zuziehen, bei uns Arbeit finden. Wir müssen uns daher mit dem Gedanken vertraut machen, in den nächsten Jahren Tausende von Arbeitslosen unterhalten zu müssen, trotz aller Bemühungen der Behörden. Wenn es möglich wäre, die Arbeitslosigkeit durch solche öffentliche Arbeiten oder andere Mittel zu beseitigen, wäre das sicherlich in Deutschland, in Oesterreich, in England und anderswo getan worden. Diese Leute sind gerade so intelligent wie wir; wenn es ihnen nicht gelang, wird es auch bei uns nicht möglich sein. Das muss man sich einmal gut vor Augen halten, damit sich niemand Illusionen macht.

Angesichts dieser Tatsachen müssen wir vor allem darauf bedacht sein, für unsere Jugendlichen zu sorgen. Ich habe schon einmal in diesem Saale auf dieses Problem aufmerksam gemacht. Den ältern Leuten fügt die Arbeitslosigkeit zur Hauptsache wirtschaftlichen Schaden zu, aber für die jungen Leute, die aus der Lehre kommen und ins Leben hinaustreten sollten, kommt noch ein zweites hinzu; für die erhebt sich die Gefahr des Verbummelns. Wir müssen daher dem Problem der jugendlichen Arbeitslosen eine grössere Bedeutung beimessen, als es vielleicht bisher der Fall war. Diese Seite der Frage ist noch viel bedeutsamer als die Frage der Arbeitslosenversicherung.

Wie kann man bei unseren Jugendlichen den Willen zur Arbeit und zur Gemeinschaft aufrecht erhalten? Man kann sich leicht vorstellen, — jedem Menschen mit Temperament würde es so gehen —

dass, wenn einer eine Lehrzeit absolviert hat und dann nirgends Arbeit findet, sich eine grosse Unzufriedenheit sich einstellt und die Einstellung zur Gemeinschaft eine negative wird. Ich glaube, auch mir würde das so gehen. Ich würde vielleicht auch finden, der Teufel solle die ganze Geschichte holen. Es ist unsere Pflicht, dafür zu sorgen, dass diese jungen Leute wenigstens nicht versimpeln, und diese negative Einstellung zur Gesellschaft zu beheben. Eines der Mittel dazu ist der Arbeitsdienst. Er hat sich, soweit praktische Versuche es zeigen konnten, als sehr nützlich erwiesen. Letztes Jahr hatten wir für 50 oder 100 Mann in Gwatt ein solches Arbeitsdienstlager eingerichtet. Es war von der evangelischen Jugendkommission und von der liberalen Jugend organisiert worden. Die Leute haben mit gutem Erfolg gearbeitet. Sie erhielten freie Station und Unterkunft, und dazu pro Tag einen Franken; sie waren dankbar. Wir hatten von 100 Mann nur einen einzigen Versager. Die Lagerleiter erklärten, die Leute hätten ihre Sache recht gemacht. Diese Einrichtung sei ein gutes Mittel, den Geist der Gemeinschaft und der Arbeit aufrecht zu erhalten. Ich muss daher die Regierung bitten, auch für diesen Zweck Kredite zur Verfügung zu stellen.

Nun zur Motion von Herrn Meister. Ich bedaure es, dieser Motion nicht zustimmen zu können. Ich erwartete, Herr Meister werde neue Ideen vorbringen. Ich wäre ihm dankbar gewesen, wenn er das getan hätte. Täglich schlage ich mich ja mit diesen Sachen herum und bin für jeden neuen Gedanken dankbar. Das einzig Neue, was Herr Meister vorbrachte, war der Vorschlag, diese paritätischen und einseitigen Kassen aufzuheben und an deren Stelle staatliche Kassen zu setzen. Dadurch würde aber auch nicht einem einzigen Arbeitslosen Arbeit verschafft. Für die Arbeitsbeschaffung hat das gar keine Bedeutung. Ich habe schon früher erklärt, dass gerade die einzelnen Vertreter der einseitigen Kassen sicherlich sehr froh wären, wenn ihnen die Oeffentlichkeit ihre Aufgabe abnehmen würde. Diese Institutionen tragen ja auch mit eine grosse Verantwortung und helfen auch finanziell mit. Die Kontrolle dieser Kassen liegt übrigens dem kantonalen Arbeitsamte und den Gemeinden ob. Jeder, der Arbeitslosenunterstützung bezieht, gleichgültig ob von Gemeinde-, von paritätischen oder von öffentlichen Kassen; muss sich auf dem Arbeitsamt einer Kontrolle unterziehen; auch die Mitglieder nicht öffentlicher Kassen müssen stempeln gehen. Wenn einer also nicht arbeiten will, so kann das Arbeitsamt schon dafür sorgen, dass die entsprechenden Massnahmen ergriffen werden. Ich persönlich hatte mit diesen privaten Kassen nie Anstände gehabt. Es hat noch nie einen Fall gegeben, wo einer gebotene Arbeit verweigerte und wo die Gewerkschaftskassen diesem Manne geholfen hätten. Sie haben sich immer mit unsern diesbezüglichen Entscheiden abgefunden, im Gegenteil, sie waren jeweilen froh, dass wir die richtigen Massnahmen ergriffen.

Herr Regierungsrat Joss hat ganz richtig gesagt: Wenn diese privaten Kassen einmal verstaatlicht würden, müssten noch viel mehr Entschädigungen ausgerichtet werden.

Nun die Frage der Beamtenvermehrung. Schon vor einem Jahre habe ich erklärt, dass bei der Verstaatlichung mindestens 100 Personen eingestellt werden müssten. Wir sehen bei uns gut, was für eine grosse Arbeit die Arbeitslosenversicherung verursacht. Die städtische Kasse weist rund 3000 Mitglieder auf. Ich kann wahrscheinlich besser als diejenigen, die mit solchen Sachen nichts zu tun haben, beurteilen, wieviel Arbeiten da zu leisten sind; die Löhne sind auszurechnen, all die Abzüge zu berücksichtigen usw. Wenn das klappen soll, ist ein grosser Apparat notwendig. Auch die privaten Kassen haben diese Arbeiten zu leisten, weil die Kantone und die Gemeinden bis in alle Einzelheiten Belege für die Nachprüfung verlangen. Wenn es irgendwo in der Organisation der Arbeitslosenversicherung nicht klappt, fehlt es an der Gemeindeverwaltung. Wenn diese genau kontrolliert, muss es klappen. Keiner kann ja eine Arbeitslosenunterstützung erhalten, ohne dass die Gemeinde für jeden Tag ihren Segen dazu gibt.

Nun die Zusammenfassung der Mittel. Es ist richtig, wenn gesagt wird, dass die Arbeitsbeschaffung das teuerste Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist. Es wäre jedenfalls eine Illusion zu glauben, man könnte mit diesem Mittel für alle Arbeitslosen genügend Arbeit beschaffen. Wir haben z. B. in der Stadt Bern rund 1,2 Millionen Franken (städtische und private Kassen zusammengerechnet) für die Arbeitslosen ausgegeben. An Arbeitsbeschaffung ist allein von den öffentlichen Gemeinwesen — Bund, Kanton und Gemeinde — ein Betrag von ca. 15 Millionen Franken ausgegeben worden. Sie mögen daraus ersehen, dass es vollständig ausgeschlossen ist, mit den heute zur Verfügung stehenden Mitteln die Arbeitslosigkeit vornehmlich durch Arbeitsbeschaffung zu bekämpfen. Die Arbeitslosenversicherung ist — leider — die billigste Hilfe.

Ich komme zur Frage, die Herr Joss vorhin besprochen hat, ob man die Arbeitslosenversicherung zur Leistung von Lohnzuschüssen heranziehen könnte. Es ist so, wie Herr Bürki es einmal bei der Gesetzesberatung angetönt hat: Auf den ersten Anschein scheint das sehr vorteilhaft; bei näherem Besehen ist es aber ganz anders. Es ist tatsächlich so, wie Herr Joss es ausgeführt hat. Man kann sich leicht vorstellen, wo das hinführen würde. Indessen hindert nichts die Gemeinde, gewisse Arbeiten ausserhalb des ordentlichen Rahmens als zusätzliche Arbeiten mit reduzierten Löhnen durchzuführen. Ledige Arbeiter erhalten für gewöhnlich etwa 12 Franken Taglohn. Statt ihnen nun eine Arbeitslosenunterstützung zu gewähren, könnte sie die Gemeinde für solche Arbeiten mit geringerem Lohn verwenden. Eine solche Verwendung der Arbeitskräfte von Arbeitslosen kommt hauptsächlich in Betracht bei Leuten, die im Verdachte stehen, nicht gerne zu arbeiten. Gewöhnlich handelt es sich um Arbeiten, die man nicht einem Unternehmer übergeben würde, wie Wegarbeiten und dergleichen. Wir geben den Ledigen in der Regel 5 und den Verheirateten 8 Franken. Es zeigt sich dann jeweilen bald, ob diese Leute tatsächlich keine Arbeit finden können. Wenn einer anderswo 12 Franken erhält, wird er sich natürlich nicht mit 5 Franken bei der Gemeinde begnügen. Dieses System könnten auch die Landgemeinden einführen.

Endlich komme ich zur Frage der Gutscheine. Das darf man nicht übertreiben. Wenn man Gutscheine verabfolgt, müssen es solche sein, die man einlösen kann, wo es einem beliebt, sonst schädigt man das Gewerbe. Ich habe einmal auf dem Arbeits-

amt etwas Käse statt Geld abgegeben. Wer wollte, konnte das annehmen. Aber sofort kamen die in Betracht fallenden Gewerbetreibenden auf die Bude gestiegen und erklärten, es sei doch nicht am Platz, dass nun das Arbeitsamt auch noch einen Laden eröffne, das gehe nicht an. (Heiterkeit). Ich habe denn auch mit dem versuchten System wieder aufgehört, weil ich einsah, dass die Einsprachen berechtigt waren. Solange sich der Arbeitslose recht verhält — und das ist bei dem grössten Teil der Fall —, kann er auch selbst mit seinem relativ kleinen Betrag umgehen; man soll die Leute nicht zu Kindern machen und ihnen alles in die Hand drükken. Man soll ihnen nicht von morgens früh bis abends spät vorschreiben, was sie zu tun haben; erst, wenn das Vertrauen missbraucht wird, soll man zu Naturalleistungen übergehen, und das macht man schon jetzt.

Ich möchte Herrn Meister nur um eines bitten: Wenn er sich in das Problem der Arbeitslosenhilfe vertieft, dann soll er einmal Mittel ersinnen, diesen unglaublich grossen Zuzug nach der Stadt abzubremsen.

Balsiger. Ich möchte die Motion von Herrn Meister ablehnen. Herr Regierungsrat Joss und Herr Grossrat Steiger haben sie auch abgelehnt und ihren Standpunkt begründet. Ich kann mich dieser Begründung anschliessen. Eine Bemerkung möchte ich jedoch noch zur Frage der Gutscheine anbringen. Es ist so, wie Herr Grossrat Steiger gesagt hat. Ich glaube, Herr Meister hat wohl kaum an sein eigenes Handwerk gedacht, als er diese Frage behandelte. Im übrigen möchte ich doch die Bemerkung machen: Wenn man in die Arbeitslosenfragen hineinreden will, sollte man doch zuerst einmal die Sache gründlich studieren und etwas die praktischen Vorgänge des Lebens beobachten. Die Motion von Herrn Grossrat Meister ist kolossal weit entfernt vom praktischen Leben. Ich erhebe energisch dagegen Protest, dass man da andern, ohne genügend orientiert zu sein, Ratschläge erteilen will und zu solchen Motionen die Arbeitslosen missbraucht.

Göckeler. Ich gestatte mir, damit alle meine Worte verstehen, so gut es geht, deutsch zu sprechen. Es ist im Laufe der Diskussion gesagt worden, die Ledigen erhalten höchstens drei Monate lang Fr. 4.50 pro Tag, die übrige Zeit also nichts. Das ist nun wirklich keine grosse Unterstützung mehr. Wenn alle zusammen 9 Franken erhielten wie diejenigen, welche einen entsprechend hohen Verdienst haben, dann wären sicher alle zufrieden. Aber es gibt eben auch Verheiratete, die nur 4 Fr. 50 oder 5 Fr. erhalten.

Ich glaube, die Gemeinde Schüpfen würde kaum mit den Jurassiergemeinden tauschen. In Schüpfen, wo man ja im Vergleich zum Jura recht wenig Arbeitslose hat, dürfte man noch zufrieden sein.

Ein Nachteil, der bisher nicht geltend gemacht wurde, ergäbe sich bei der Annahme der Motion Meister durch die Einschränkung der Freizügigkeit, wie sie besonders bei den Gewerkschaftskassen, die sich über alle Kantone erstrecken, vorhanden ist. Auch sonst darf man doch hervorheben, dass die Gewerkschaften in bezug auf die Arbeitslosenversicherung recht Bedeutendes leisten; das ist gute und tadellose Arbeit. Nach meiner Meinung ist nicht die Hauptsache, wer eine Arbeit macht, sondern wie sie geleistet wird.

Nun die Frage der Gutscheine. Bei uns in Biel werden hin und wieder auch Gutscheine ausgeteilt. Ich habe beobachten können, dass das viel zu viel Arbeit und Umstände verursacht. Die regelmässige Verabfolgung von Gutscheinen wäre das ungeschickteste, was man machen könnte.

M. **Schlappach.** J'ai enregistré avec satisfaction les déclarations de M. le directeur de l'Intérieur qui doivent constituer une réponse à la simple question que nous avons posée la semaine dernière sur le bureau du Grand Conseil, de même paraît-il, qu'elles sont une réponse à une lettre de M. le député Strahm du 8 janvier dernier conçue à peu près dans le même sens. Nous serions reconnaissant au gouvernement si sa réponse pouvait nous parvenir par écrit, — ce que M. le conseiller d'Etat Joss a promis tout à l'heure.

Nous prions donc le Grand Conseil d'accepter la solution proposée par le gouvernement, car la possibilité de création d'occasions de travail et de subventionner les différents projets présentés par les communes est encore le seul moyen de lutter contre la démoralisation et le découragement. Il semble donc que pour les projets en cours, de même que pour les projets retournés aux communes ces derniers mois, ce qui a provoqué dans nos populations du mécontentement et de la stupéfaction, nous devrions être en mesure d'obtenir, si possible, des subventions extraordinaires ces prochains mois, pour que les travaux puissent commencer dès le retour des premiers beaux jours.

Nous insistons donc auprès de M. le conseiller d'Etat Joss pour que cette question de subvention ne reste pas en suspens plus longtemps.

Dans la session de novembre, une motion fut déposée par un collègue, et que nous avions signée, pour prier le gouvernement de reprendre également la question des subventions pour les différents projets en suspens, la plupart à la Direction des forêts et à la Direction de l'agriculture. Jusqu'à présent, nous ne connaissons pas le sentiment du gouvernement au sujet de cette motion. C'est pourquoi, la semaine dernière, sous la simple forme de question urgente, nous avons repris l'affaire et prié le gouvernement de subventionner comme auparavant les différents projets d'occasion de travail présentés par les communes. Je prie donc le représentant du gouvernement d'intervenir aussi rapidement que possible, de façon que les travaux puissent commencer dès le printemps prochain, et qu'ainsi une grande partie des personnes sans travail puissent être occupées.

Les projets terminés, de même que les projets retournés aux communes, proviennent en grande partie des communes bourgeoises. Ceci est très intéressant pour les communes municipales, dont la plupart ont leurs finances obérées. La situation des communes bourgeoises étant assez favorable encore aujourd'hui, auront la possibilité d'occuper des jeunes gens, des pères de famille qui, jusqu'à présent, émargent aux caisses municipales chargées de faire leur part de subventions en matière de chômage. On déchargerait ainsi dans une certaine mesure les finances communales. Il ne s'agit pas d'ailleurs

de travaux comportant une dépense de 200,000 fr. à 300,000 fr. ou davantage, mais de projets comportant 20,000, 30,000, 40,000 fr. La question des subventions se pose ainsi beaucoup plus facilement.

Le Grand Conseil devrait prendre acte de la réponse du gouvernement et en même temps sanctionner cette procédure de subventionnement.

La situation s'est modifiée, nous en sommes très heureux et nous espérons que l'on passera très prochainement aux actes.

Stauffer (Safnern). Zu Punkt 4 der Motion Meister hat der Herr Regierungsrat erklärt, wenn ihm etwas von den vorgebrachten Vorschlägen sympatisch sei, so sei es die Verabfolgung der Gutscheine.

Ich möchte Herrn Regierungsrat Joss um Auskunft bitten, wie er sich das vorstellt. Ist er der Meinung, diese Gutscheine sollen obligatorisch sein? Können die Waren dann trotzdem bezogen werden, wo es einem beliebt?

Meister. Ich habe schon eingangs meiner Begründung erklärt, dass ich und auch alle Mitunterzeichner selbstverständlich keine staatliche Anstalt wünschen. Ich finde, sowohl der Herr Regierungsrat wie Herr Grossrat Steiger haben in meine Motion einen Sinn hinein interpretiert, der nicht drin ist. Es ist doch darin klar gesagt «Gemeindeverbände». Die Kassen bestehen ja zum Teil schon jetzt; wir haben eine solche z. B. in Bern und in Langenthal. Wenn eine Reihe von Gemeinden sich zur Gründung einer gemeinsamen Kasse zusammenfindet, so ist das doch nicht etwas so Unmögliches; das ist doch etwas ganz Simples und wozu kein grosser Apparat notwendig ist. Diese 100 Angestellten, von denen man da spricht, werden nicht notwendig sein. Jetzt haben wir mehr als 50 verschiedene Kassen; das ist kompliziert. Ich begreife es ganz gut, wenn viele Gemeinden erklären, sie kommen nicht mehr draus. In der gleichen Gemeinde kommen oft über ein halbes Dutzend oder noch mehr Kassen in Betracht.

Joss, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Grossrat Stauffer antworten auf seine Anfrage betreffend die Gutscheine. Es ist ausgeschlossen, dass man für den ganzen Betrag Gutscheine ausstellt. Ueber einen gewissen Teil der Unterstützung muss der Arbeitslose frei verfügen können. Für Milch, Brot, Spezereien usw. könnte man für einen Teilbetrag der Unterstützung Gutscheine verabfolgen. Ich stelle mir vor, dass man die Lieferung durch die Gemeindebehörden auf die verschiedenen Geschäfte verteilt, also eine billige Repartition vornimmt.

Herrn Grossrat Meister möchte ich noch etwas erwidern. Ich komme nämlich noch einmal nicht nach. Bei mir kommt es nämlich auf das gleiche heraus, ob man etwas dem Staat oder der Gemeinde überbindet; im einen Fall handelt es sich um Kommunalisierung, im andern Fall um Verstaatlichung, aber in beiden Fällen wird den bisherigen privaten Organisationen etwas aus der Hand genommen und in die Hand der Gemeinschaft gelegt, handle es sich nun um den Bund, den Kanton oder die Gemeinde. Der Kanton Basel z. B. könnte nur kommunalisieren, weil Gemeinde und Kanton zusammenfallen. Im Prinzip kommt beides auf das gleiche heraus, in beiden Fällen werden die Aufgaben der Arbeitslosenversicherung der Oeffentlichkeit übertragen. Wir müssen uns grundsätzlich fragen: Wollen wir noch mehr in die Verstaatlichung und Kommunalisierung hineintreiben oder wollen wir dieser Entwicklung Halt gebieten? Der Staat hat doch heute schon zuviel Aufgaben, die andere besser lösen könnten.

Ich wiederhole nochmals: Ich habe die Ermächtigung des Regierungsrates, diese Motion entgegenzunehmen. Allerdings können wir uns nicht verpflichten, alle darin enthaltenen Gedanken zu verwirklichen. Aber wir wollen sie mit allem Wohlwollen prüfen. Ich bin auch bereit, einige Punkte mit Herrn Grossrat Meister zu prüfen. Es ist nämlich in dieser Motion ein kleines Durcheinander.

Ich möchte ferner dem Antrag auf Ablehnung der Motion entgegentreten. Es sind Gedanken darin enthalten, die wir für die zweite Lesung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes prüfen müssen.

Abstimmung.

1. Motion Meister.

Für Erheblicherklärung	59 Stimmen.
Dagegen	57 Stimmen.

2. Motion Ueltschi.

Für Erheblicherklärung	Mehrheit.

Wahl eines kaufmännischen Mitgliedes des Handelsgerichtes.

Bei 120 ausgeteilten und 118 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 23 leer und ungültig, gültige Stimmen 95, somit bei einem absoluten Mehr von 49 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Fritz Steiner, Ingenieur in Bern, mit 92 Stimmen.

Vereinzelt sind 3 Stimmen.

Interpellation des Herrn Grossrat Geissler betreffend Agitation ausländischer Professoren an der Hochschule.

(Siehe Jahrgang 1933, Seite 521.)

Geissler. Es handelt sich jetzt nicht darum, ob 4 Fr. 50, 5, 6 oder 9 Franken ausgerichtet werden sollen, sondern — wenn man prahlen wollte — um eine Sache, die nicht nur den Kanton Bern, sondern die ganze Schweiz angeht, ja, die ganze Welt bewegt.

Meine Interpellation lautet:

«Der Geist des deutschen Nationalsozialismus, dessen Endziel die Auflösung und Vernichtung des schweizerischen Staatswesens in Form und Inhalt

in sich schliesst, macht sich auch an der Berner Hochschule bemerkbar. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um der Agitation ausländischer, vom Staate Bern besoldeter Professoren, vorzubeugen?»

Ich sollte nun eigentlich ein Referat halten über den Geist des deutschen Nationalsozialismus. Dazu müssten wir zwei Wochen tagen. Ich will mir Mühe geben, die Hauptsache, soweit es die Schweiz, den Kanton Bern und die Demokratie berührt, in kurzer Zeit darzustellen.

Ich habe gesagt: «Der Nationalsozialismus bedroht das schweizerische Staatswesen in Form und Inhalt.»

Diese Tatsache wird allerdings, besonders in letzter Zeit, in Abrede gestellt. Man sagt, das sei gar nicht so gefährlich, wie man etwa meine. Man lachte über die Einreichung dieser Interpellation. Ich glaube, das Lachen ist jetzt nicht mehr am Platze, nachdem die Diktatur im Norden, im Süden und nun auch im Osten sich festgesetzt hat und uns in die Zange nimmt und nachdem die durch den modernen Staat geschaffenen Kulturwerte vernichtet worden sind.

Ich habe mir die Mühe genommen, das Wesen des Nationalsozialismus gründlich zu studieren. Selbstverständlich darf man nicht auf Greuelmeldungen abstellen; man muss sich vielmehr an authentische Berichte halten, d.h. an das, was Herr Hitler in seinem Buche «Mein Kampf» sagt und was im nationalsozialistischen Programm aufgestellt ist, ferner, was an den offiziellen Kundgebungen, die nicht dementiert worden sind, erklärt wird. Diese offiziellen Kundgebungen werden einem ja Tag für Tag und des Nachts dazu um die Ohren geschlagen.

Das nationalsozialistische Programm weist 25 Punkte auf. Dieses Programm, das im Jahre 1920 aufgestellt wurde, ist im Jahre 1926 von Hitler unabänderlich erklärt worden.

Uns berührt einmal Punkt 1 dieses Programms. Hitler sagt da deutlich und unverrückbar: «Wir fordern den Zusammenschluss aller Deutschen zu einem Grossdeutschland.» Auf Seite 1 von Hitelrs Buch «Mein Kampf» steht: «Gleiches Blut gehört in ein gemeinsames Reich. Das deutsche Volk besitzt solange kein moralisches Recht zu kolonialpolitischer Tätigkeit, solange es nicht einmal seine eigenen Söhne in einen gemeinsamen Staat zu fassen vermag. Erst wenn des Reiches Grenze auch den letzten Deutschen umschliesst, ohne mehr die Sicherheit seiner Ernährung bieten zu können, ersteht aus der Not des eigenen Volkes das moralische Recht zur Erwerbung fremden Grund und Bodens.» Dieser Programmpunkt kehrt in diesem Buche Hitlers ständig wieder. Dieses Buch findet sich in der Schweiz in vielen öffentlichen und privaten Bibliotheken, auch im Kanton Bern. Ich bin der Meinung, wir sollten es jedem nationalsozialistisch orientierten Eidgenossen nicht nur zur Pflicht machen, dieses Buch zu kaufen, sondern auch zu lesen. Ich bin überzeugt, dass sie alle vom Nationalsozialismus geheilt würden. Letzthin traf ich einen Bekannten, der mir erklärte: Ja, der Hitler, das ist halt ein Typ, da kannst du lang reden, du bist eben ein Affe usw. Ich fragte ihn dann, ob er Hitlers Buch «Mein Kampf» gelesen habe, worauf er mit ja antwortete. Und dann fragte ich weiter: Hast du das und das gelesen? «Ich weiss es nicht», war seine Antwort. Und hast du jenes gelesen? «Ich weiss es nicht», war immer wieder die Antwort. Ich erklärte ihm dann: «Ja, du hast überhaupt nur die erste Seite gelesen, denn so stellte ich an seinem Exemplar, das ich anzusehen gewünscht hatte, fest — alle übrigen Seiten kleben ja noch zusammen. Ich zitierte ihm dann die Kernpunkte dieses Buches. Mein Bekannter antwortete mir darauf: «Ich hätte wirklich nicht geglaubt, dass man solche Sachen schreiben und noch zum Verkaufe anbieten dürfte». Ich mache darauf aufmerksam, dass dieses Buch bis 1931 bereits die 101. Auflage erlebt hat. Seither ist die Zahl der Auflagen vielleicht auf 120 gestiegen. Also, um auf meine Ausführungen zurückzukommen, Hitlers Reich bezweckt die Zusammenfassung aller Deutschen, als auch der deutschsprechenden Teile der Schweiz. Das ist im Programm deutlich gesagt; daran gibt es nichts zu rütteln. In seinem Buche «Mein Kampf» sagt er ganz deutlich: «Die Grenzen des Jahres 1914 bedeuten für die Zukunft der deutschen Nation gar nichts. Speziell interessiert uns nicht Elsass-Lothringen. Die Grenzen von 1914 sind weder wirtschaftlich noch militärisch die Grenze des zu erstrebenden Grossdeutschland. Es muss eine Grenze sein, die alle Deutschsprachigen umfasst, diejenigen Deutschlands, der Schweiz und Oesterreichs.» Wenn es aber nicht diese Ausführungen Hitlers wären, die uns deutlich machen, welches die Ziele des «Dritten Reiches» sind, dann hat uns jedenfalls die Programmrede Hitlers vom 20. Januar 1934 orientiert. Das war die best stilisierte Rede, die meines Erachtens Hitler je gehalten hat. In dieser Rede sagt er nun ganz deutlich: «Ich glaube nicht, dass die Regierung der Schweiz, die Millionen Bürger deutscher Nationalität in sich schliesst, sich über unsere Einmischung zu beklagen hätte». Es ist mir gesagt worden, dieser Passus habe eine grosse Erregung ausgelöst nicht nur in der Schweiz, sondern auch im Ausland. Herr Professor Sombart hat dann nachher im «Bund» dargelegt, wie diese Stelle gemeint sei. Herr Chefredaktor Schürch ist in diesem Falle jedenfalls hereingefallen. Er schreibt zwar in letzter Zeit glänzende Artikel über den Nationalsozialismus, die ich Wort für Wort hätte unterstreichen wollen, von denen ich sagen musste: Ich hätte es nicht anders darstellen wollen. Man muss es auch dem Gegner zubilligen, wenn etwas gut ist (Heiterkeit). Also Herr Redaktor Schürch ist hinsichtlich dieser Bemerkung hereingefallen. Er gab einer Einsendung von Herrn Professor Sombart Raum, worin es heisst, in Oesterreich bedeute «Bürger deutscher Nationalität» natürlich Bürger von Oesterreich, aber eines Teils der österreichischen Bevölkerung (die ja früher aus vielen Nationalitäten zusammengesetzt war). Wenn man nun sagt: «Die Schweiz hat Millionen Bürger deutscher Nationalität», so heisst das nichts anderes, als dass die Schweizer deutscher Nationalität eben die deutschsprechenden Schweizer seien. Niemand denke daran, so sagt Sombart, dass diese in Deutschland aufgehen sollen. Aber auf diese Aeusserungen Sombarts kann man nicht gehen, weil im Programm Hitlers etwas anderes steht. Wenn Hitler in der erwähnten Rede gesagt hat: «Millionen Bürger

deutscher Nationalität», so hat er uns damit auf die gleiche Stufe gestellt, wie die Staatsbürger Oesterreichs. Oesterreich will man ja dem deutschen Reiche einverleiben. Wenn Schweiz gleich Oesterreich ist, wie es Sombart darlegt, so ist hier auch Oesterreich gleich Schweiz. Ich habe mir gedacht, Herr Hitler kenne vielleicht die Geographie nicht ganz gut. Ich habe dann in seinem Buche gelesen, er habe in der Schule nicht gerade die besten Noten gehabt. Die Note «genügend» und «ungenügend» habe vorgeherrscht. Er schreibt auf Seite 8: «Was mir in dieser Hinsicht bedeutungslos erschien, oder mich auch sonst nicht so anzog, sabotierte ich vollkommen. Meine Zeugnisse in dieser Zeit stellten, je nach dem Gegenstande und seiner Einschätzung, immer Extreme dar, eben «lobenswert» und «vorzüglich», «genügend» oder auch «nicht genügend». Am weitaus besten waren meine Leistungen in Geographie und mehr noch in Weltgeschichte.» Die letzten Worte des Satzes sind eine Redewendung, die immer wiederkehrt. Geschichte, das ist sein Fach. Hitler weiss somit ganz gut, was er gesagt hat. Das nationalistische Programm sieht also den Zusammenschluss aller Deutschen zu einem Grossdeutschland vor. Die ganze Tätigkeit des Nationalssozialismus geht darauf aus, diese Forderung zu verwirklichen. Hieran ist nichts zu rütteln. Diese Forderung wird beständig wiederholt. Wir haben gehört, dass der Bundesrat in Erwägung zieht, ob diese Gründungen von Fascistengruppen in Mailand und in Rom und die Gründung dieser Halbverrückten in Berlin nicht auf Grund des Hochverratsartikels des Bundesstrafrechtes bestraft werden können. Man hat darüber gelacht. Ich bin zwar nicht derjenige, welcher meint, alles was der Bundesrat mache, sei recht; aber hier hat er jedenfalls nicht ohne Grund diese Frage aufgeworfen. Art. 37 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Februar 1853 lautet: «Die gleiche Strafe verwirkt ein Bürger oder Einwohner der Schweiz, welcher die Eidgenossenschaft oder einen Teil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen, oder einen Kanton oder einen Teil eines Kantons, von ihr loszureissen versucht, oder eine fremde Macht zu Feindseligkeiten gegen die Schweiz oder einen Teil derselben, oder zu einer die Schweiz gefährdenden Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten aufreizt, oder bei ausgebrochenem Kriege durch eine Handlung oder Unterlassung vorsätzlicherweise die Absichten des Feindes begünstigt.»

Wer also die Eidgenossenschaft oder einen Teil derselben in die Gewalt oder Abhängigkeit einer fremden Macht zu bringen versucht oder — und das kommt hier in Frage — wer zur Einmischung einer fremden Macht in die innern Angelegenheiten der Schweiz aufreizt, wird nach Art. 35 und 37 des Bundesstrafrechtes mit Zuchthaus von wenigstens 10 Jahren bis auf Lebenszeit bestraft. Diesen Artikel können wir natürlich hier nicht anwenden, denn wenn man konsequent sein wollte, müsste man auch die in der Schweiz wohnenden Leute, welche ähnliche Handlungen begangen haben, wie die schweizerischen Fascisten in Italien oder die nationalsozialistischen Eidgenossen in Berlin, in gleicher Weise bestrafen. Es wohnen in der Schweiz so viele Leute, die eigentlich des versuchten Hochverrats angeklagt werden müssten, dass die grosse Zahl der Prozesse die Anwendung dieser Bestimmungen unmöglich machen würde. Dazu würden Konflikte mit Deutschland entstehen. Ob man diese Fascisten und Nationalsozialisten anklagen will oder nicht, ist somit nicht eine Frage des Rechts, sondern der Opportunität.

Ich glaube, mit diesem kurzen Hinweis gezeigt zu haben, dass die Bestrebungen des deutschen Nationalsozialismus zweifellos, unzweideutig und unleugbar darauf hinausgehen, den schweizerischen Staat in seiner Form zu bedrohen. Weiter habe ich in meiner Interpellation gesagt: ...«in Form und in seinem Inhalte zu bedrohen.» Das letztgenannte ist das wichtigere. Welches ist aber der Inhalt? Es ist die Demokratie, die durch den Nationalsozialismus bedroht ist, der an ihre Stelle treten möchte.

Ich lese Ihnen eine weitere Stelle des nationalsozialistischen Programmes vor, deren Kenntnis geeignet ist, besonders auch bei den Bürgerlichen, Klarheit über das Wesen des Nationalsozialismus zu schaffen. Der eine oder andere wird sich dann vielleicht doch über dieses neue politische System seine Gedanken machen und unsere Stellungnahme begreifen. Wenn wir alle glaubten, was Hitler in seinem Programm sagt, dann müssten wir Sozialisten mit Herz und Hand für den Nationalsozialismus und seine Verbreitung in der Schweiz eintreten. Es heisst in Punkt 10 des nationalsozialistischen Programms: «Erste Pflicht jedes Staatsbürgers muss sein, geistig oder körperlich zu schaffen. Die Tätigkeit des Einzelnen darf nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstossen, sondern muss im Rahmen des Gesamten und zum Nutzen Aller erfolgen». Das haben wir schon lange gesagt.

Punkt 11: «Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens». Auch das haben wir schon lange gesagt.

Punkt 12: «Im Hinblick auf die ungeheuren Opfer an Gut und Blut, die jeder Krieg vom Volke fordert, muss die persönliche Bereicherung durch den Krieg als Verbrechen am Volke bezeichnet werden. Wir fordern daher restlose Einziehung aller Kriegsgewinne». Also nicht nur Besteuerung der Kriegsgewinne, sondern «restlose Einziehung»!

Punkt 13: «Wir fordern die Verstaatlichung aller (bisher) bereits vergesellschafteten (Trusts) Betriebe». Soviel haben wir noch nie gefordert. Wir verlangten nur Gewinnbeteiligung.

Punkt 14: «Wir fordern die Gewinnbeteiligung an Grossbetrieben». Das haben wir schon lange gesagt.

Punkt 15: «Wir fordern einen grosszügigen Ausbau der Altersversicherung». Beherzigen Sie sich das! Sie können dann das nächstemal wieder nein stimmen! (Heiterkeit).

Punkt 17: «Wir fordern eine unsern nationalen Bedürfnissen angepasste Bodenreform, Schaffung eines Gesetzes zur unentgeltlichen Enteignung von Boden für gemeinnützige Zwecke, Abschaffung des Bodenzinses und Verhinderung jeder Bodenspekulation». Die Bauern mögen sich das zu Gemüte führen.

Punkt 18: «Wir fordern den rücksichtslosen Kampf gegen diejenigen, die durch ihre Tätigkeit

das Gemeininteresse schädigen; gemeine Volksverbrecher, Wucherer, Schieber usw. sind mit dem Tode zu bestrafen». Ich unterstreiche: «mit dem Tode zu bestrafen», und zwar «ohne Rücksicht auf Konfession und Rasse». Also auch der Arier soll geköpft werden, und zwar mit dem Handbeil, wohlverstanden.

Punkt 20: «... Wir fordern die Ausbildung besonders veranlagter Kinder armer Eltern, ohne Rücksicht auf deren Stand oder Beruf, auf Staatskosten». Meine Herren, das ist Sozialismus.

Punkt 21: «Der Staat hat für die Hebung der Volksgesundheit zu sorgen durch den Schutz der Mutter und des Kindes, durch Verbot der Jugendarbeit, durch Herbeiführung der körperlichen Ertüchtigung usw.» Das sind alles Punkte, deren Verwirklichung auch uns Sozialisten am Herzen liegt, allerdings ohne dass wir dazu das Henkerbeil verwenden wollen. Hitler aber kennt den Ausweg den er benützen will; er sagt in seinem Buche ganz klar: Es wird ein nationalsozialistischer Richter in Aktion treten, der einige Zehntausend unter das Henkerbeil bringen wird. Das ist radikal.

Ich wollte diese Dinge anführen, um Ihnen zu Gemüte zu führen, dass es für uns gar nicht so selbstverständlich ist, ob wir den Nationalsozialismus bekämpfen sollen oder nicht. Ich behaupte: Wenn die bürgerlichen Parteien uns den Kampf gegen den Fascismus erschweren und darauf ausgehen — wie etwa Herr Joss —, die sozialdemokratische Partei und die Gewerkschaften zu zerschlagen, müssen Sie totsicher damit rechnen, dass ein grosser Teil der bisherigen Sozialisten nationalsozialistisch wird, da ja so viele Programmpunkte miteinander übereinstimmen. Gegenwärtig ist die sozialdemokratische Partei mit ihrer grossen Organisation, mit ihren Bildungsbestrebungen, mit ihren grossen und starken Kräften, mit ihrer Ehrlichkeit und Sauberkeit das stärkste Bollwerk gegen den Nationalsozialismus. Das gleiche gilt von den Gewerkschaften. Sobald aber die sozialdemokratische Partei zerschlagen ist, werden die Massen der Arbeiter zum Nationalsozialismus überlaufen, denn es ist gar nicht so leicht, diesen Leuten begreiflich zu machen, dass das nicht zu dem führt, was sie hoffen, dass der Nationalsozialismus neben seinen mit uns übereinstimmenden Programmpunkten seine Haken hat. Wir müssten verschiedenes in Kauf nehmen, so das Führerprinzip, ein Prinzip, das sich mit der Demokratie kaum verträgt, Rassenkampf usw., dann vor allem Verzicht auf die Internationalität. Wir Schweizer, davon bin ich überzeugt, sind alle bis zu einem gewissen Grade internationalistisch. Für uns ist das in einem gewissen Ausmass eine Selbstverständlichkeit. Von dem Momente an, wo die Schweiz auf ihren internationalen Charakter verzichtet, hat sie ihre Existenzberechtigung verloren. Wenn die Schweiz heute nicht bestünde, müsste sie geschaffen werden. Man wird uns von der andern Seite entgegnen: Da haben wir's ja, die Schweiz interessiert die Sozialdemokraten nicht, die sind Internationalisten. Darauf möchte ich erwidern: Es gibt keine Partei ohne fremden Einfluss. Auch wir haben, wie andere Parteien, fremde Ideen aufgenommen; jedenfalls ist es der Gedanke der Internationalität, der die Menscheit vorwärts bringt. Materielle und geistige Autarkie, besonders geistige, führte totsicher nicht nur zum Untergang der Schweiz, sondern der abendländischen Kultur überhaupt. Das wäre ein Punkt, der es uns verunmöglicht, den Nationalsozialismus anzunehmen.

Stellen wir uns aber einmal vor, wir würden die Glaubenssätze des Hitlertums unterschreiben und sagen: Gleiches Blut, gleiche Sprache, gleiches Volk. Das ist aber nicht das Hauptwesen des Nationalsozialismus, sein Hauptziel ist vielmehr die Bekämpfung der Freiheit an sich. Hitler hat zwar auch die Freiheit als Ziel gesetzt. Es gibt überhaupt keine Freiheit, sondern nur Freiheiten. Für uns in der Schweiz ist die Freiheit überhaupt Lebensvoraussetzung. Das Autoritätsprinzip ist bei uns nicht durchführbar, denn die Schweiz ist entstanden aus dem Ausbau der Demokratie. Die Schweizer sind nicht zusammengetreten, um einen Staat zu bilden; die Eidgenossenschaft ist entstanden aus dem gegenteiligen Gedanken. Während Hitler alles zusammenfassen will, um einen Staat zu bilden, sagten sich die Schweizer: Wir müssen uns, damit die Einwohner dieses Landes existieren können und damit sie ihre Freiheit behalten, zusammentun. Dieses Behalten der Freiheiten hat sich notabene bis in die Blütezeit des Despotismus hinein durchgesetzt. Man sagt so viel schlechtes von unserem Berner Patriziat — es ist schade, dass die Herren Patrizier gerade jetzt nicht da sind —; eines können wir jedenfalls dem Berner Patriziat nicht nehmen: es hatte selbst zur Zeit seiner grössten Blüte einen göttlichen Respekt vor den Rechten der Orte und der einzelnen Bürger. Man pflegt häufig zu sagen, die Gnädigen Herren von Bern hätten regiert von Gottes Gnaden. Tatsächlich regierten sie aber weniger selbständig als die heutigen Beamten. Wenn ein Bauer mit dem Landvogt einen Zwist hatte, schwang er fast immer obenaus, falls er sich nach Bern wandte und über Geld verfügte. Ich führe ein Beispiel an. Als im Jahre 1590 der Rat eine Kriegssteuer für die Durchführung des savoyschen Feldzuges erheben wollte, ordnete er eine Volksabstimmung an. Er fragte das Volk in allen 50 Vogteien: Wollt ihr diese Steuer annehmen? — Dieses Recht der Volksabstimmung, das schon zurzeit der Gnädigen Herren von Bern bestand, wurde erst im Jahre 1869 wieder errungen. — Die Bauern beantworteten selbstverständlich das Steuerbegehren mit Nein. Die bernische Regierung gestattete sich nun keineswegs, den Einzug dieser Steuer einfach zu befehlen, sondern sie sagte sich: Da ist nichts zu machen, die Leute wollen nicht. Sie behalf sich dann so, dass sie in der Stadt Bern eine Steuer von 5 % erhob. So also regierte das Bernische Patriziat. Es hat die Volksrechte respektiert, weil es sich bewusst war, dass der bernische Staat auf den Interessen der einzelnen ruhte. Sie wussten: der bernische Staat ist nicht Selbstzweck. Wir sehen also, es ist kaum denkbar, in der Schweiz die Demokratie abzuschaffen.

Ein anderer Programmpunkt des Nationalsozialismus, der mit unsern Anschauungen nicht vereinbar ist: «Die deutsche Rasse ist die Herrenrasse», «die deutsche Rasse ist der Kulturträger», so steht es hier an vielen Orten. Ja, die germanischen Stämme, die im römischen Reiche einbrachen, waren allerdings eigentümliche Kulturträger! Die deutsche

Rasse ist zum Herrschen geboren, das ist die Ansicht der Nationalsozialisten. Wer dieser Rasse angehört, ist viel mehr wert als jeder andere. Allerdings in dieser Rasse drin sind nur ein paar Prozente reinen Blutes, die andern sind nur noch Kulturdünger. Sie haben das Glück, dieser Rasse anzugehören. «Wie der Adler in den Lüften hocherhobenen Hauptes fliegt, unbekümmert um das Gevölk da unten usw.», so etwa ist die neue Auffassung. Wir sind nach der Rassentheorie Hitlers schon der Blutvergiftung zum Opfer gefallen. Wir sind in Blutschande gezeugt — denn es sind ja so wenig Blonde unter uns — wir werden dazu verurteilt sein, im künftigen deutschen Staat herausgezüchtet zu werden. Sie kennen ja den Ausdruck von der Jagdhunde- und Rindviehzucht her. Die Franzosen werden zwar manchmal noch als Arier betrachtet, manchmal auch nicht. Stellen Sie sich einmal vor, wir würden uns einen solchen Sprachen- und Rassenhochmut aneignen. Und stellen Sie dem gegenüber, mit welcher Liebe die Berner Patrizier mit den Waadtländern umgegangen sind, mit welchem Respekt und mit welcher fast übermässigen Schonung die waadtländischen Untertanen behandelt wurden. Es wurde für sie sogar eine französischsprachige Akademie gegründet. Oder denken Sie daran, wie der welsche Major Davel den Waadtländern selbst zur Verurteilung übergeben wurde. Denken Sie daran, wie sie die welsche Sprache nicht nur geachtet, sondern sie sogar so gut gelernt haben, dass die wichtigeren Vertreter des bernischen Patriziats heute noch nicht einmal gut deutsch sprechen können. Diese bernischen Patrizier haben im Zeitalter des Despotismus so regiert, dass hochgelehrte Historiker und Philosophen jener Zeit schrieben: «Der Staat Bern ist der denkbar bestregierte Staat der Welt.» Ich möchte natürlich damit nicht das bernische Patriziat und seine damaligen Methoden verteidigen, aber in dieser Richtung haben sie jedenfalls Recht gehabt. Sie hatten keinen Rassenhochmut. Die meisten von uns haben die Grenzbesetzungsdienste mitgemacht. Denken Sie an das freundschaftliche und liebe Verhältnis mit den Tessinern, mit welcher Liebe und mit welcher Andacht haben wir die tessinische Eigenart respektiert, mit welcher Begeisterung sind wir jeweilen aus unserem italienisch-sprachigen Kanton zurückgekehrt. Wie waren wir entzückt und froh darüber, auch diese Rasse und Sprache in unserem Land zu haben. Wir alle haben diesen Geist, den die schweizerische Eidgenossenschaft geschaffen hat, in unserem Busen gespürt. Wir waren dafür dankbar, dass uns das Schicksal diese Volksgenossen gegeben hat. Oder stellen Sie sich nur das Verhältnis in unserm Grossen Rate vor oder in andern Versammlungen. Mit welcher Achtung begegnen wir den Anderssprachigen. Wie nehmen wir uns zusammen, dass wir einander verstehen, ja, wir genieren uns fast, wenn wir die Sprache des andern nicht gut verstehen. Wenn dieser Geist schwindet, dann ist die Schweiz erledigt. Eine andere Auffassung ist Rassenhochmut.

Noch einige Worte zur Judenfrage. Die Juden sind mir weder sympathisch noch antipathisch; weder ich, noch meine Verwandten und Vorfahren sind Juden. Persönlich kenne ich nur ganz wenige. Ich kann also in dieser Sache unbefangen urteilen. Dieser Hochmut gegenüber der semitischen Rasse ist etwas gefährliches, gefährlich deswegen, weil er bei uns im Volke am ehesten geeignet ist, Anklang zu finden. Der Antisemitismus ist nichts neues; er bestand schon früher. In Bern wurde das Wohnverbot für Juden erst im Jahre 1864 aufgehoben. Unser Volk war in früheren Jahrhunderten gefühlsmässig gegen die Juden eingestellt. Wenn man heute dem Volke wieder sagt «die Juden sind an allem schuld», weckt man atavistische Triebe. Wir machen das, was Hitler so schön in seinem Buche ausführt: wir wenden uns an die tiefsten Triebe des Menschen, nicht an das Edle, sondern an die Bestialität. Hitler sagt in seinem Buche «Mein Kampf», wie man es machen muss, um eine grosse Masse herumzubringen. Er sagt, Agitation und hinreissende Worte seien notwendig. Man dürfe sich zu diesem Zwecke nicht an die Vernunft, nicht an das Edle des Menschen wenden, sondern man müsse die tiefsten Triebe im Menschen beachten, dann erwische man sie. Es heisst auf Seite 650 wörtlich: «Der Agitator hat den Menschen zu nehmen, wie er ist und muss ihn deshalb kennen. Er darf ihn ebensowenig überschätzen, wie in seiner Masse zu gering achten. Er muss im Gegenteil versuchen, der Schwäche und der Bestialität gleichermassen Rechnung zu tragen, um unter Berücksichtigung aller Faktoren ein Gebilde zu schaffen, das als lebendigster Organismus von stärkster und stetiger Kraft erfüllt und so geeignet ist, eine Idee zu tragen und ihr den Weg zum Erfolg freizumachen.» Dieser Appell an die Bestialität, das ist Hitlers Geheimnis. Auf einer so tiefen Stufe steht keiner in diesem Saale. Aber dieser Appell Hitlers hat doch schon bei uns Erfolg gehabt. Bereits machen sich antisemitische Tendenzen bemerkbar. Dieser Antisemitismus ist Gift für nus, nicht nur für unsere Vernunft, sondern auch für unser Staatswesen. «Der Jud ist schuld», ist bald gesagt. Das ist eine Gemeinheit. Schon ist es so weit, dass die Fronten diese tiefsten Triebe wecken wollen. Die Fronten wollen die Leute nicht mehr denken, sondern einfach glauben lassen. Damit kommen wir in eine Mentalität hinein, wo es möglich ist, wie es in Deutschland geschah, zu behaupten: Jesus Christus sei arischer Rasse gewesen; Jesus Christus sei kein Jude. Wenn Herr Prof. Dr. Köhler sich noch einmal erfrecht, zu sagen, Jesus Christus sei ein Israelite, so ist das verdächtig. Man wird dann auch behaupten: Es gibt nur eine Möglichkeit: Jesus Christus ist kein Jude, er kommt aus Galiläa und ist somit Galiläer. (Schlussrufe.)

Präsident. Ich möchte den Herrn Redner ersuchen, in seinen Ausführungen etwas kürzer zu sein. Sie sind ja sehr interessant, gehören aber nicht alle hierher.

Geissler. Der Antisemitismus ist eine Erscheinung, die wir zu bekämpfen verpflichtet sind, weil er die Grundlagen des Staates angreift. (Schlussrufe.) Der Herr Präsident hat wahrscheinlich gemeint, ich mache blasphemische Bemerkungen, das ist aber nicht der Fall. Diejenigen, die ich bekämpfe, machen das. Ich habe schon gedacht, meine Ausführungen seien Ihnen zu lang. Man hat ohnedies diese Sache dreimal hinausgeschoben. Man hätte diese Interpellation schon in der letzten Session behandeln können, wenn man gewollt hätte.

Ich komme auf die Propaganda zu sprechen, die sich Herr Prof. Michaelis erlaubt hat. Ich behaupte, Herr Prof. Michaelis hat Kanzelmissbrauch getrieben. Ich habe bei der Einreichung der Motion noch nicht gewusst, was ich jetzt weiss, sonst hätte ich erwartet, dass der Kirchendirektor sich auch mit dieser Sache befasse. Herr Prof. Michaelis hielt nicht bloss einen Vortrag im landläufigen Sinne, sondern er hat am 12. November 1933 auf Einladung eines positiven Kirchgemeindevereins in Bern eine Predigt gehalten. Er hat deshalb keinen Vortrag gehabt, weil er für sich in Anspruch genommen hat: 1. das Kanzelrecht des Geistlichen; 2 seine Autorität als Geistlicher und 3. seine autoritative Stellung als geistlicher Professor. An diesem Vortrag konnte ihn niemand stellen, denn er liess ihn ja durch Gesang und Gebet einrahmen, und nachher hiess es: So, jetzt geht nach Hause, denkt nach über das, was ich euch gesagt habe und tut darnach.

Herr Prof. Michaelis hat an diesem sogenannten Vortrag Grundsätze vorgetragen, die weder mit den Grundsätzen der christlichen Kirche, noch mit denjenigen unseres Staatswesens vereinbar sind (Zunehmende Schlussrufe). Ich möchte gerne noch eine Stunde sprechen, aber ich mag nicht mehr (Heiterkeit). Prof. Michaelis behauptet, das Führerprinzip sei dem Deutschen schon vorher eigen gewesen. Es bestehe darin, dass zwar nicht das Recht des Volkes ausgeschaltet sei, sondern dass einer die Verantwortung zu tragen habe, ein Führer, der vom Vertrauen der Gesamtheit getragen ist. Das ist doch logischer Blödsinn; das ist Unsinn! Ist denn der Reichsbischof von der Gesamtheit der Gläubigen an seine Stelle gesetzt worden? Warum sind den 6000 Pfarrer zurückgetreten? Nein, der Reichbischof ist durch Hitler, durch seinen Machtspruch eingesetzt worden. Herr Prof. Michaelis stellt ferner einander gegenüber die Verpflichtung der hitlerischen Geistlichen gegen den hitlerischen Staat, der Verpflichtung unserer Geistlichen gegen unserem Staat. Meine Herren, das ist für uns Staatsbeleidigung. Es ist eine Staatsbeleidigung, das Treugelöbnis eines deutschen Geistlichen für Hitler unserem Amtseid gegenüber zu stellen. Das ist eine schwere Beleidigung. Unser Amtseid lautet: «Ich gelobe und schwöre, die Rechte und Freiheiten des Bürgers zu achten, die Verfassung und die verfassungsmässigen Gesetze zu befolgen.» Man stelle sich vor: Dieses Gelöbnis auf der einen Seite und die Rechtlosigkeit der Deutschen gegenüber dem nationalsozialistischen Staat auf der andern Seite. Armes Deutschland, sollte es das andere Deutschland, das Deutschland der Herder, Gœthe, Schiller, Lessing, Kant usw. nicht mehr geben?! Armes Deutschland! Wir glauben es nicht; jenes Deutschland ist vielleicht jetzt der Stimme beraubt, aber es wird wieder in Erscheinung treten, wenn seine Zeit gekommen ist. Prof. Michaelis behauptet weiter, der Arierparagraph sei etwas Selbstverständliches. Es sei richtig, dass Leute vom geistlichen Amte ausgeschlossen werden könnten, weil der Grossvater oder die Grossmutter jüdisch waren. Das ist keine Objektivität der Wissenschaft mehr. Wozu dient dann noch die Wissenschaft? Wenn das noch Wissenschaft sein soll, dann wollen wir lieber die Hochschule schliessen. Prof. Michaelis behauptet auch: «Recht ist, was dem deutschen Volke nützt.» Wenn solche Grundsätze Geltung haben sollen, dann wollen wir zu studieren aufhören.

Wenn nun ein deutscher Professor an unserer Hochschule behauptet: Der Nationalsozialismus ist der Staat, der Nationalsozialismus ist die Wissenschaft, so hat er kein Recht mehr, an unserer Schule zu dozieren. Ich nehme an, die Antwort des Herrn Erziehungsdirektors werde dahingehend lauten, der Herr Professor Michaelis finde selbst, trotz aller Freiheit, auf die er in der Schweiz Anrecht habe, könne unter diesen Umständen seines Bleibens in der Schweiz nicht mehr sein.

Schluss der Sitzung um 6 Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Siebente Sitzung.

Dienstag, den 20. Februar 1934,

vormittags $8^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Büeler.

Der Namensaufruf verzeigt 202 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 22 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Chopard, Emch, Flückiger (Bern), Gafner, Grimm, Hiltbrunner, Jenni, Ramseyer, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Arni, Bucher (Thun), Clerc, Geissbühler, Ilg, Lanz, Morgenthaler, Osterwalder, Périnat, Schäfer, Schneiter (Lyss), Sigrist, Varé.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfrage:

I.

Im Bundesbeschluss über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern vom 13. April 1933 handelt Art. 42 von den Kosten und Gebühren der Nachlassbehörde.

Art. 42 letztes Alinea bestimmt:

«Der Bezug von Gebühren durch die Nachlassbehörde und die Rückerstattung der Auslagen an diese kann durch die Kantone eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.»

Hält der hohe Regierungsrat nicht mit uns dafür, dass in Anlehnung an diese Bestimmung, diese Kosten und Gebühren im Kanton Bern herabgesetzt resp. aufgehoben werden sollten.

Bern, den 19. Februar 1934.

Meyer (Obersteckholz).

II.

In der Novembersession des Grossen Rates ist angenommen worden die «Motion Schwendimann», die eine Anpassung der Löhne und Tarife der staatlichen und staatlich konzessionierten Berufe an die heutigen Verhältnisse verlangt. Der hohe Regierungsrat wird ersucht, über die diesbezüglichen Schritte dem Grossen Rat Bericht zu geben.

Bern, den 19. Februar 1934.

Mani.

III.

Wäre der Regierungsrat in der Lage, in Anbetracht der strengen Strafbestimmungen des neuen Automobilgesetzes und seiner Vollziehungsverordnung die Möglichkeit zu schaffen, dass landesteilweise der Verkehrspolizei freiwillig die Automobile und Motorvelos zu festgesetzten Zeiten vorgeführt werden könnten, ohne dass dem Motorfahrzeugfahrer Kosten entstünden? Dieser Wunsch ist sicher bei vielen Fahrzeughaltern vorhanden. Namentlich würden es diejenigen begrüssen, die willens sind, ihre Fahrzeuge im verkehrssichern, dem Gesetze entsprechenden Zustande zu halten, ohne Gefahr zu laufen, irgend eines nicht bewussten Fehlers oder Mangels willen eine Busse zu erhalten. An dieser Vorführung sollte der Prüfungsausweis verabfolgt werden, damit bei Kontrolle im Verkehr dieselbe auf Führer und Verkehrsausweis beschränkt werden könnte und dadurch auch eine Vereinfachung erzielt würde.

Bern, den 19. Februar 1934.

Wüthrich.

Eingelangt ist ferner folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird eingeladen, zu prüfen und Bericht und Antrag zu stellen, ob es nicht im Interesse der Förderung und Hebung des Zuchtviehhandels geboten sei, die neu zu errichtenden und eventuell bereits bestehenden Gemeindeviehvermittlungsstellen einer neutralen staatlichen Zentralstelle mit Sitz in Zweisimmen zu unterstellen, welcher in Zusammenarbeit mit dem Alpfleckviehverband und der Exportgenossenschaft folgende Arbeiten zu übertragen wären:

1. Systematische Bearbeitung der für Viehankäufe in Frage kommenden Verbände, Genossenschaften, Private etc. nach einem Kartothek-System. Fühlungnahme und Anbahnung mit neuen Absatzgebieten.
2. Führung der fremden Einkaufkommissionen, Besorgung deren vielseitiger Wünsche (Photos von Tieren, Abstammungsnachweise etc.)
3. Ueberwachung einer ununterbrochenen Filmreklame.
4. Reklametätigkeit in ausländischen Fachorganen.
5. Mithilfe und Organisation zur Beschickung von Ausstellungen.
6. Vorbereitung von volkswirtschaftlichen Vorträgen erstklassiger Referenten, mit abwechslungsweiser Durchführung im Zuchtgebiet (Vorträge über Zuchtrichtung, Seuchenbekämpfung, Krankheiten, über Förderung des Exportes etc.).
7. Beantwortung von Anfragen aus Züchterkreisen und Beratung.
8. Eventuelle Einführung eines Presseorganes, das nur sachliche Fragen aus dem Zuchtgebiet behandelt
9. Eventuelle Kontrolle der Durchführung der Leistungsprüfungen und Mithilfe bei der Tuberkulosebekämpfung, der Dasselfliege etc.

Bern, den 19. Februar 1934.

Grünenwald und Marti (Worb).

Tagesordnung:

Motion des Herrn Grossrat Weber betreffend Steuererleichterungen für die Landwirtschaft.

(Siehe Jahrgang 1933, Seite 208.)

Weber. Die Motion, die der Sprechende und die Mitunterzeichner im Mai letzten Jahres eingereicht haben, ist notwendig geworden wegen der Wirtschaftskrise, die auch unser Land erfasste und namentlich vom Jahre 1931 hinweg in besonderem Masse die Landwirtschaft ergriff, weil die Milch- und Viehpreise fortwährend gesenkt wurden. Sie haben im Jahre 1932 ein Niveau erreicht, das jede Rentabilität ausschloss. Viele Landwirte konnten infolgedessen ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen; es drohte ihnen der Konkurs. Andere, welche noch etwas besser daran waren, hatten noch genügend Kredit, um Anleihen aufnehmen zu können, und eine weitere Kategorie endlich, die noch in der günstigen Lage war, Reserven zu besitzen, musste aus diesen leben.

Es ist zuzugeben, dass die Bundesbehörden dieser Situation ihre Aufmerksamkeit geschenkt haben, dass Massnahmen getroffen worden sind. Schon im Jahre 1928 gewährte man für schwerbelastete Landwirte eine Kredithilfe. Aber diese Massnahme konnte sich nicht auswirken; sie wirkte wie ein Tropfen auf einen heissen Stein. Ferner haben die Bundesbehörden durch geeignete Zollmassnahmen das Los des Landwirtes zu verbessern gesucht. Es sind Kontingentierungsvorschriften und Einfuhrverbote erlassen worden, um die Preise der landwirtschaftlichen Produkte einigermassen zu schützen. Des weitern hat der Bund bedeutende Beträge zur Verfügung gestellt, um durch dahinzielende Massnahmen ein weiteres Sinken der Preise, namentlich der Vieh- und Fleischpreise verhindern zu können. Es ist also nach verschiedenen Richtungen hin etwas getan worden, damit sich die Situation nicht noch mehr verschlimmerte. Wenn die verschiedenen Massnahmen des Bundes zugunsten der Landwirtschaft jeweilen auch reichlich spät getroffen wurden, muss doch anerkannt werden, dass wenigstens guter Wille an den Tag gelegt worden ist.

Ich erinnere bei diesem Anlass daran, dass das Sinken des Milchpreises um einen Rappen pro Liter für die schweizerische Landwirtschaft einen Ausfall von 20 Millionen Franken bedeutet; ihr Einkommen wird um diesen Betrag vermindert. Beim Sinken der Fleischpreise um 10 Rappen pro Kilo macht die Einbusse 30 Millionen Franken aus. Diese Zahlen zeigen uns die gewaltigen Wirkungen einer Erhöhung oder Senkung der Milch- und Fleischpreise.

Wenn man nun auf der andern Seite untersucht, was der Kanton zur Stützung der Landwirtschaft getan hat, muss man mit Bedauern feststellen, dass von dieser Seite herzlich wenig getan worden ist; im Gegenteil, es sind sogar eine Anzahl von Massnahmen getroffen worden, die die Verschlechterung der Lage eher förderten, so namentlich die Heraufsetzung der Grundsteuerschatzung während der Hochkonjunktur im März 1919. Der Grosse Rat erhöhte damals durch ein Dekret die Grundsteuerschatzung. Die landwirtschaftlichen Objekte wurden mit 30—50 % Zuschlag belastet. Ich will, wenn ich das anführe, damit gegen niemanden einen Vorwurf erheben. Ich gebe zu, dass damals die Verhältnisse wesentlich andere waren und dass man glaubte, jener Zustand sei ein dauernder. Viele von Ihnen haben an jener Regelung mitgeholfen, im guten Glauben, dass es sich um dauernde Verhältnisse handle. Man muss nun aber doch zugeben, dass seit dem Geldentwertungsbeschluss der einstigen Patrizierregierung, der dazu beitrug, den Bauernaufstand heraufzubeschwören, vom Grossen Rat niemals ein Beschluss gefasst worden ist, der die Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit derart nachteilig beeinflusste, wie es die Massnahme vom März 1919 war. Damit hat der Staat nicht nur das Schuldenmachen toleriert, sondern geradezu gefördert. Man darf schon sagen: wir werden wahrscheinlich nicht imstande sein, diese Schäden selbst zu beseitigen, sondern es wird angestrengtester Arbeit auch unserer Kinder und Kindeskinder nötig sein, um wieder aus dieser Situation herauszukommen, in die uns diese Erhöhung der Grundsteuerschatzung gebracht hat. Der Schaden liegt also nicht bloss in der Steuererhöhung, die schliesslich in guten Jahren tragbar ist, als vielmehr in der vermehrten Möglichkeit des Schuldenmachens, die durch die Schatzungserhöhung gegeben ist.

Ein weiterer Nachteil besteht namentlich auch im vermehrten Abfluss von Kapitalien aus der Landwirtschaft im Erbgang, infolge Ausheirat der gutsituierten Töchter in andere Stände. Die höhere Schatzung bewirkt ferner, dass, weil mehr zum Teilen vorhanden ist, mehr aufgeteilt wird, und je mehr aufgeteilt wird, desto mehr schädigt das die Landwirtschaft. Namentlich in der guten Zeit heirateten die Töchter oft in die Stadt; durch den Erbgang werden dann so der Landwirtschaft Kapitalien entzogen. Es hat ein Geldabfluss stattgefunden, der riesige Dimensionen annahm. So ist die Schuldsumme auf den landwirtschaftlichen Grundstücken gestiegen, und es mussten die entsprechenden Zinsen aufgebracht werden. Diese dauernde Belastung ist es vor allem, die es auch dem Fleissigsten verunmöglicht, in dieser Krisenzeit auszukommen. So haben wir heute einen Zustand, dass bei jeder Erschütterung auch fleissige Leute sofort über den Haufen gerannt sind. Diese Tatsache zeigte ihre Konsequenzen bereits im Jahre 1922. Damals hatten wir eine kurze vorübergehende Krise. Schon zu jener Zeit gerieten die am schwersten Belasteten sofort in eine schwierige Situation. Aus diesem Grunde reichte denn auch unser Ratsmitglied, Herr Nationalrat Freiburghaus, eine Motion ein mit folgendem Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und noch im Laufe dieses Jahres Bericht zu erstatten, ob nicht angesichts der seit dem Zeitpunkte der Duchführung der letzten Revision der Grundsteuerschatzung ganz bedeutend veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eine Abänderung derselben im Sinne einer bessern Anpassung an den heutigen Ertragswert der Liegenschaften vorzunehmen sei.»

Also schon damals dachte man daran, das, was man 1919 beschlossen hatte, abzuändern. Die damalige Krise ist dann glücklicherweise nicht von langer Dauer gewesen. Man liess deshalb diese Frage auf sich beruhen und glaubte, diese Sache

bei der Revision des Steuergesetzes endgültig regeln zu können. Es pressierte die Erledigung dieser Frage nicht mehr so, weil von 1924 bis 1930 der Zustand, wenn auch nicht rosig, so doch sicher erträglich war.

Aber die Preisentwicklung, die nach 1930 einsetzte, zeitigte verhängnisvolle Folgen. Ich will Ihnen nicht viele Zahlen nennen, sondern zum Vergleich nur dartun, wie sich die Preise bei den meisten landwirtschaftlichen Produkten entwickelt haben.

		1914	1920	1931	1933
Weizen	Fr.	24.53	65.26	39.43	36.—
Kartoffeln	Fr.	10.51	16.16	11.64	8-9.—
Neumelkende Kühe, pro kg Lebendgewicht .	Fr.	129.—	345.—	205.—	136.90
Trächtige Rinder . . .	Fr	123.—	334.—	194.—	120.30
Abgehende Kühe . . .	Fr.	78.—	243.—	119.—	65.40
Fette Ochsen, je q Lebendgewicht .	Fr.	112.—	339.—	177.—	110-115
Fette Kälber, je kg Lebendgewicht .	Fr.	1.33	4.10	2.20	1.60
Fette Schweine, je kg Lebendgewicht .	Fr.	1.28	4.18	1.74	1.50
Käsereimilch, je l (Abgang Lieferanten) . .	Rp.	16.27	36.93	21.80	17.— + Schotte
Nadelholz, Sägeholz, je m^3	Fr.	29.49	52.—	31.—	25-30 je nach Qualität u. Grösse.

Sie sehen aus dieser Aufstellung, dass die meisten Produkte Vorkriegs- oder noch tiefere Preise erreicht haben. So sind unter die Vorkriegspreise gesunken diejenigen für abgehende Kühe, trächtige Rinder und fette Ochsen. Höher sind einzig noch die Preise für fette Schweine. Vor einem Jahr waren auch diese Preise unter den Vorkriegspreisen; sie waren bis auf einen Franken gesunken. Ebenfalls höhere Preise als vor dem Kriege erhält man noch für fette Kälber, aber nur dank der Stützung durch den Bund. Sie sehen aus dieser Preisentwicklung seit dem Jahre 1930, dass heute jede Rentabilität ausgeschlossen ist.

Die Verschlimmerung der Gesamtsituation zeigt sich auch sehr deutlich bei den Indexzahlen für landwirtschaftliche Produktenpreise. Nach den Erhebungen des schweizerischen Bauernsekretariates betrugen — bezogen auf 1914 = 100 — für Getreide im Jahre 1919 279 Punkte, jetzt noch 116.

Sie sehen, dass trotz des garantierten Getreidepreises die Indexzahlen nicht wesentlich über denjenigen der Vorkriegszeit stehen. Die Erhöhung ist ganz unwesentlich. Bei den Kartoffeln haben wir sogar ein Minus von 2 Punkten, der Index beträgt heute nur noch 98. Beim Rindvieh (Nutzen) betrug er 1919 256 Punkte, jetzt noch 105. Auch hier haben wir somit eine Annäherung an die Indexziffer der Vorkriegszeit. Die Rindviehmast zeigt nur noch 98 Punkte, also 2 weniger als vor dem Kriege. Ganz ähnlich verhält es sich bei der Schweinemast. Der Gesamtindex ist von 267 Punkten im Jahre 1919 zurückgegangen auf 109 Punkte im Mai 1933. Allein seit 1931 ist der Gesamtindex um 29 Punkte gesunken. Das ist für die kurze Zeit von 2 Jahren ausserordentlich viel.

Diese Zahlen zeigen Ihnen recht deutlich, dass die Einnahmen ungefähr gleich gross sind wie vor dem Kriege, während die Ausgaben wie Löhne, Steuern, Unkosten, Versicherungen usw. fast doppelt so hoch sind.

Sehr eindringlich und ausführlich werden die heutigen Verhältnisse durch die Rentabilitätsberechnungen veranschaulicht. Der Reinertrag einer ha Bodenfläche betrug in der Vorkriegszeit 185 Fr. im Jahre 1930 243 Fr. und jetzt — 4 Fr. Sie sehen aus dieser Gegenüberstellung den katastrophalen Rückgang. Der Reinertrag, in Prozenten des Aktivkapitals ausgedrückt, betrug in der Vorkriegsperiode (1908—1913) 3,65 %, 1930 immerhin noch 3,25 %, 1932 —0,32 %. Auf der andern Seite haben wir eine umgekehrte Entwicklung beim Arbeitsaufwand pro ha. Da ist eine Erhöhung eingetreten. Vor dem Kriege erforderte eine ha (in Franken ausgedrückt) einen Arbeitsaufwand von 325 Fr., 1930 526 Fr., 1932 endlich immer noch 500 Fr. Wir haben hier also eine Vermehrung der Ausgaben.

Interessant sind auch die Zinsansprüche, die pro ha erforderlich sind. In der Vorkriegsperiode waren es 228 Fr., 1930 355 Fr. und 1932 364 Fr. Hier sehen wir recht deutlich, dass, trotzdem der Zinssatz selber keine wesentliche Veränderung aufweist, die Preise auf der einen Seite sinken und die Ausgaben auf der andern Seite ansteigen. Wir haben also gegenüber der Zeit vor dem Kriege eine Mehrbelastung an Zinsansprüchen von 136 Fr. pro ha. Das zeigt uns recht deutlich, dass die Schulden gestiegen sind, der Zinssatz hat sich ja nicht wesentlich verändert. Die Schuldsumme kommt in diesen Zahlen zum Ausdruck.

Eine noch deutlichere Sprache reden die statistischen Erhebungen, über die Veränderung der rohen Grundsteuerschatzung und die Schuldvermehrung, die in den letzten Jahren im Kanton Bern entstanden ist. Die Grundsteuerschatzung hat folgende Veränderungen erfahren: Im Jahre 1919, also vor der Grundsteuerschatzungsrevision, betrug das rohe Grundsteuerschatzungskapital 2,714 Millionen Franken, im Jahre 1920, also schon ein Jahr nach Durchführung der Revision, stieg diese Summe auf 3,613 Millionen Franken. Wir konstatieren also sofort nach der Revision in einem einzigen Jahr eine Erhöhung von 900 Millionen Franken. Das rohe Grundsteuerkapital ist nachher noch weiterhin gestiegen, namentlich infolge der Bautätigkeit. Es beträgt gegenwärtig 4,723 Millionen Franken. Auf der andern Seite betrugen die Gesamtschulden (mit den nicht abzugsberechtigten Schulden) im Jahre 1919 1,122 Millionen Franken. Im ersten Jahr nachher stiegen sie nicht sofort; aber in der Periode von 1920 auf 1925 stiegen sie auf 1,518 Millionen Franken, also in einem Zeitraum von 5 Jahren um 360 Millionen Franken. Damit kommt die Wirkung der Schatzungserhöhung recht deutlich zum Ausdruck. Ungefähr die Hälfte dieser Erhöhungen entfällt auf die Landwirtschaft. Die statistischen Erhebungen weisen das nach. Die andere Hälfte entfällt auf Bauten. Aber auch wenn wir es bloss mit der Hälfte zu tun haben, handelt es sich immer noch um einen Betrag von 180 Millionen Franken. Diese Mehrbelastung musste die Landwirtschaft infolge dieser Schatzungserhöhung auf sich nehmen. Allein der Zins von diesen 180 Millionen Franken, bei Berechnung von 4 %, macht 7,200,000 Franken aus, eine Summe, die von 26,800 Landwirten des Kantons Bern jährlich aufgebracht werden muss. Die Gesamtschuld der Bernischen Landwirtschaft beträgt gegenwärtig ungefähr 1 Milliarde. Sie ersehen daraus, welch riesige Zinssummen aufzu-

bringen sind, welch gewaltige Lasten auf den Schultern der Landwirtschaft ruhen und wie schwierig es angesichts der heutigen Verhältnisse ist, diesen aussergewöhnlich schweren Verpflichtungen nachzukommen. Es ist gar nicht zu verwundern, dass das unter diesen Umständen vielen nicht mehr möglich ist.

Dann entsteht die weitere Frage: Wer übernimmt diese Mehrschulden, welche zur Hauptsache aus dieser Schatzungserhöhung entstanden sind, der Staat oder die Bauernhilfskasse? Das sind Fragen, die ich hier nicht weiter verfolgen, sondern nur antönen möchte. Wir werden immer noch Gelegenheit haben, uns mit der Entschuldungsaktion zu befassen; das ist dann der Moment, sich mit diesen Dingen auseinanderzusetzen und zu untersuchen, welcher Weg einzuschlagen ist, um dieser Dinge Meister zu werden. Wir sind der Ansicht, dass der Staat schliesslich der Gesamtheit der Landwirtschaft Erleichterungen verschaffen sollte; deshalb haben wir diese Motion eingereicht. Das einfachste und leichteste wäre eine Preiserhöhung, was allen zusammen helfen würde. Wir sind aber wahrscheinlich nicht in der Lage, so vorzugehen, auch nicht in den nächsten Jahren, wegen der Verhältnisse im Ausland. Wir müssen deshalb andere Mittel und Wege finden.

Das sind die Gründe, weshalb ich folgende Motion eingereicht habe:

«In Rücksicht auf die aussergewöhnliche Preissenkung der meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse wird es sehr vielen Landwirten nicht mehr möglich sein, die Steuern im bisherigen Umfange aufzubringen und zu entrichten.

Der Regierungsrat wird eingeladen, alle die Landwirtschaft wesentlich entlastenden Steuermassnahmen zu prüfen.

Insbesondere ist die Frage der Herabsetzung der Grundsteuerschatzungen in Betracht zu ziehen. Ferner sollten Bestimmungen über den Liegenschaftsverkehr ins Auge gefasst werden, um der Ueberschuldung wirksam entgegen zu treten.»

Wir möchten also nach zwei Richtungen hin eine Aenderung: einmal eine Steuererleichterung durch Herabsetzung der Grundsteuerschatzung und dann Vorschriften über den Liegenschaftsverkehr, um dieser zunehmenden Ueberschuldung entgegenzutreten. Es hätte wirklich keinen Zweck, wenn man aus den gemachten Erfahrungen nicht eine Lehre ziehen würde. Wir sind es unsern künftigen Generationen schuldig, die notwendigen Aenderungen vorzunehmen, damit die bisherige Entwicklung nicht so weiter geht. Es müssen Verhältnisse geschaffen werden, die die Lage der Landwirtschaft in dieser Hinsicht erträglicher gestalten.

Was vorerst die Steuererleichterung anbetrifft, ist zu sagen, dass sich meiner Ansicht nach die Verhältnisse derart entwickelt haben, dass eine solche Massnahme ohne weiteres gegeben, verständlich und auch durchaus gerecht ist, ja, man darf mit Fug und Recht behaupten, dass die bernische Landwirtschaft nun seit zwei bis drei Jahren Steuern entrichtet hat für Werte, die gar nicht mehr existieren. Uebrigens ist die Grundsteuerschatzungsrevision sowieso seit 15 Jahren nicht mehr vorgenommen worden. Es war sonst üblich, alle 10 Jahre eine Revision durchzuführen. Schon aus diesem Grunde ist jetzt eine Revision am Platze. Sie soll sich selbstverständlich nicht in einer Erhöhung, sondern in einer Herabsetzung der Grundsteuerschatzung auswirken. Ich gebe zwar zu, dass auch in der heutigen Zeit für landwirtschaftliche Grundstücke Preise bezahlt werden, die höher sind als die Beträge der Grundsteuerschatzung. Man wird deshalb erwidern wollen, die bezahlten Preise seien ein Gradmesser, eine Schatzungsrevision sei daher nicht notwendig. Wie verhält es sich mit diesem Gegenargument bei näherem Besehen? Vor allem im Jura können wir beobachten, dass im Liegenschaftsverkehr ungefähr 30 % unter den Grundsteuerschatzungsbeträgen verkauft wird. Es kommt dort sogar gelegentlich vor, dass Gemeinden gewisse Objekte übernehmen müssen, weil sie gar nicht mehr verkauft werden können und weil die Gemeinden gegenüber der Hypothekarkasse Garantie leisten müssten.

Recht interessante Zahlen zeigen uns die Pfandschatzungen, die die Bauernhilfskasse durch die ordentlichen Schatzungsorgane vornehmen lässt. Diese Schatzungen, die sich zwischen dem Ertragswert und dem Verkehrswert halten, sind im Durchschnitt 28 % unter der Grundsteuerschatzung, trotzdem sie auf den Mittelwert von Ertrags- und Verkehrswert abstellen. Zwischen den Alpen und dem Jura sind diese Schatzungen 17 % unter den Grundsteuerschatzungen. Im Oberland allerdings sind sie ungefähr gleich hoch wie die Grundsteuerschatzungen. Warum? Weil die Pfandschulden dort so gross sind, dass auf Gläubiger und Bürgen Rücksicht genommen werden muss, weil bei einer Reduktion der Pfandschatzung sowohl der Gläubiger als auch die Bürgen in Mitleidenschaft gezogen würden. Man sieht, hier wird mit der Entschuldungsaktion verschiedenes verbessert werden müssen. Das gehört im übrigen nicht hierher, wir werden später darüber sprechen. Wir können also ein gewisses künstliches Hochhalten der Pfandschatzungen konstatieren. Die Praxis zeigt gerade im Oberland, dass viele Betriebe nicht mehr bestehen können.

Ein weiterer Grund, warum verkaufte Bauernhöfe immer noch so hohe Preise erzielen, besteht darin, dass heute viele vermögliche Leute ihr Geld in Grund und Boden anlegen; sie sagen sich, das sei am Ende immer noch ein sicherer Vermögenswert. Leute von Basel und von anderswo pflegen aus solchen Ueberlegungen heraus häufig Grundstücke zu kaufen, um so ihr Geld anzulegen. Ohne diesen Umstand wären die Güterpreise wahrscheinlich ziemlich stark gesunken.

Es ist recht interessant, zu konstatieren, dass diese Preissenkung nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt zu konstatieren ist. Auch in der Stadt Bern werden eine ganze Anzahl von Objekten unter der Grundsteuerschatzung verkauft. So wurde am Käfiggässchen ein Wohnhaus mit einer Grundsteuerschatzung von 140,000 Fr. für 137,000 Franken verkauft, ein Wohnhaus an der Gutenbergstrasse mit einer Grundsteuerschatzung von 176,000 Franken für 158,000 Fr., ein weiteres Wohnhaus am Gryphenhübeliweg mit einer Grundsteuerschatzung von 354,000 Fr. für 282,500 Fr. Wir stellen also auch hier eine ganz wesentliche Senkung fest. In andern grössern Ortschaften wird es ungefähr gleich sein.

Unser Begehren um Revision der Grundsteuerschatzung und Senkung der Grundsteuer stellen wir nicht bloss aus der Erwägung heraus, dass dadurch eine Steuererleichterung eintreten solle, obschon ja das auch mit ein Grund ist, aber es ist nicht der wesentlichste Anlass zu unserem Begehren. Hauptzweck ist die Vermeidung der Ueberzahlungen und der Ueberverpfändungen, wie das beim gegenwärtigen Zustand in grossem Umfange vorkommt.

Die Grundsteuerschatzung gilt immer noch als Wertmesser, namentlich auch für die Nichtkenner. Das ist ein weiterer Grund, warum gelegentlich Bauernhöfe noch so hoch bezahlt werden. Darin liegt eben die Tragik der Erhöhung der Grundsteuerschatzung von 1919, dass man damit die Belehnungsquote erhöhte. Das Geld wird aufgenommen, aber auf der andern Seite nicht amortisiert, wie es zu normalen Zeiten möglich wäre. Sobald eine Krise eintritt, ist das nicht mehr möglich, und das Unglück ist da. Die Folge davon ist Betreibung, Pfändung und Verwertung oder Konkurs. Nun muss man mit der Bauernhilfskasse helfen und die Leute davor bewahren, dass sie auf die Strasse gesetzt werden. Es ist doch sicher Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, dass in bezug auf die Schatzung eine andere Regelung Platz greift.

Um der weitern Verschuldung vorzubeugen, sind verschiedene Wege möglich. Ich möchte nicht Anspruch darauf erheben, dass die vorgeschlagenen die einzig richtigen seien. Ich gestatte mir aber doch einige Vorschläge zu unterbreiten.

Nach unserem Dafürhalten sollte in erster Linie Art. 620 des Zivilgesetzbuches in dem Sinne abgeändert werden, dass die Anwendung dieser Bestimmung zwingend erklärt würde, sodass bei jedem Erbgang derjenige das Heimwesen zum Ertragswert übernehmen kann, der hierfür geeignet ist. Ich möchte bei diesem Anlasse darauf hinweisen, dass diese Bestimmung des Zivilgesetzbuches eine Perle für die Landwirtschaft ist. Leider wird aber diese Vorschrift zu wenig angewendet. Art. 620 lautet:

«Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so soll es, wenn einer der Erben sich zu dessen Uebernahme bereit erklärt und als hiefür geeignet erscheint, diesem Erben zum Ertragswert auf Anrechnung ungeteilt zugewiesen werden, soweit es für den landwirtschaftlichen Betrieb eine Einheit bildet.

Mit dem Gewerbe kann der Uebernehmer auch die zum Betriebe dienenden Gerätschaften, Vorräte und Viehbestände beanspruchen.

Die Feststellung des Anrechnungswertes erfolgt für das Ganze nach den Vorschriften über die Schätzung der Grundstücke.»

Es sollte heissen statt «so soll es...», «so wird es, wenn einer der Erben...» Dieser Art. 620 könnte sich dann sehr günstig für die schweizerische Landwirtschaft auswirken. Weil er aber nur fakultativ ist, ist er nicht in dem Masse zur Anwendung gekommen, wie es beim Obligatorium möglich gewesen wäre. Heute wäre nun der psychologisch richtige Moment, diese Aenderung vorzunehmen. Man könnte dadurch der Landwirtschaft ungeahnte Vorteile bieten. Weil nun diese Bestimmung meist nicht zur Anwendung kommt, gehen eine grosse Anzahl landwirtschaftlicher Heimwesen nicht an die Nachkommen über; sie gelangen in die Hände von Leuten, die im Uebermass über Mittel verfügen und deshalb zu hohe Preise bezahlen. Dafür werden dann ehrbare Familien, die zur Uebernahme wohl geeignet wären, in die Unmöglichkeit versetzt, landwirtschaftliche Grundstücke zu übernehmen. Da müssen wir gesunde Verhältnisse schaffen. Man könnte diese Aenderung ohne grosse Geschichten vornehmen. Wenn das nicht gemacht wird, werden der Landwirtschaft weiterhin gewaltige Kapitalien entzogen; denn es kommt nie vor oder doch höchst selten, dass ein junger Bauernsohn die Tochter eines gutsituierten Städters heimführt; umgekehrt dagegen heiraten gutsituierte Bauerntöchter Stadtsöhne. Wenn dann der Erbfall eintritt, müssen die entsprechenden Anteile den Töchtern in der Stadt ausbezahlt werden, wodurch der Landwirtschaft dieses Kapital entzogen wird. Wir haben allen Grund und die Pflicht, das zu verhindern.

Interessant ist auch — und das ist auch der Grund, warum wir diese Sache ändern wollen — dass landwirtschaftliche Heimwesen in relativ kurzer Zeit die Hand ändern. Die Statistik weist nach, dass in einem Zeitraum von 25—30 Jahren sämtliche Heimwesen ihren Besitzer gewechselt haben; das ist eine verhältnismässig sehr kurze Zeit. Wenn die Erbgangbestimmungen obligatorisch wären, würde nur ein Viertel der Handänderungen durch freien Verkauf erfolgen. In dieser Richtung sollten bestimmte Vorschriften aufgestellt werden.

Wenn wir nun diese Revision des Zivilgesetzbuches verlangen, sind wir verpflichtet, Massnahmen zu treffen, die eine weitere Verschuldung vermeiden. Man sollte deshalb den freien Verkauf zwar weiterhin zulassen, aber eine zehnjährige Haltefrist vorschreiben, sodass derjenige, der ein landwirtschaftliches Heimwesen erwirbt, es mindestens zehn Jahre lang bewirtschaften muss. Damit würde der landwirtschaftliche Liegenschaftshandel, die Güterspekulation am empfindlichsten getroffen. Man könnte den Güterschlächtern auf diese Weise ihr Handwerk am besten legen. Während des Krieges war auch eine sechsjährige Haltefrist vorgeschrieben; was damals angängig war, sollte auch heute durchführbar sein. Die damalige Regelung hatte sich nämlich gut bewährt. Ich erinnere auch daran, dass die Bestimmung im eidgenössischen Forstpolizeigesetz, wonach auch im Nichtschutzgebiet Kahlschläge einer Bewilligung bedürfen, sich ausserordentlich gut ausgewirkt hat; man hat dadurch den Güterschlächtern ihr Handwerk gehörig erschwert, zum Nutzen und Segen der Landwirtschaft Seit dem Erlass dieser Bestimmung im Jahre 1923 ist es nun nicht mehr möglich, dass die Waldmarder Wald aufkaufen und abholzen können, um nachher den abgeholzten Boden wieder zu veräussern. Ich habe hier eine Karte vor mir, die die Gebiete, wo früher das Anerbenrecht gehandhabt wurde und jene Gebiete, wo der freie Liegenschaftsverkehr zulässig war, mit verschiedenen Farben eingezeichnet sind. Im Gebiet von der Saane bis zum Rhein, umfassend das bernische Mittelland, die Kantone Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, Zug, St. Gallen, Appenzell, Zürich und Thurgau wurde vor dem Zivilgesetzbuch die Hand vornehmlich nach dem Anerbenrecht geändert. Da kommen jetzt die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches in der Regel zur Anwendung. Im übrigen Teil der Schweiz, in den Kantonen Grau-

bünden, Tessin, Wallis, Waadt, Genf, Neuenburg, im Berner Jura, im Berner Oberland, in einem Teil des Kantons Aargau und im Kanton Schaffhausen wurde nach dem sogenannten Freiteilungsrecht die Hand geändert. Wir müssen leider feststellen, — und das setzt uns in ein gewisses Erstaunen — dass dieser Zustand seit der Einführung des Zivilgesetzbuches gar nicht wesentlich geändert hat. Trotz des Zivilgesetzbuches haben wir immer noch im grössten Teil der Schweiz das Freiteilungssystem, und nur ein kleiner Teil folgt der Bestimmung von Art. 620. Wir beobachten auch, dass bei freier Handänderung die Schatzungen meist wesentlich überschritten werden. Im alten Anerbengebiet haben wir Freihandverkäufe von durchschnittlich 129,7 % der Grundsteuerschatzung; im Erbganggebiet betragen die Handänderungspreise 86 %, also 14 % weniger als die Grundsteuerschatzung. Wir sehen aus diesen statistischen Angaben typisch, wie sich diese Bestimmung des Zivilgesetzbuches, dort, wo sie angewandt wird, auswirkt. Im alten oberländischen Freiteilungsgebiet beträgt der Durchschnittspreis der Verkäufe 124 % der Grundsteuerschatzung. Hier werden aber auch beim Erbgang die Grundsteuerschatzungen überstiegen, indem auch hier durchschnittlich 103 % der Grundsteuerschatzung bezahlt wurden. Im oberländischen Freiteilungsgebiet haben wir im Gegensatz zu andern Anerbengebieten somit die Wirkung, wie sie im Zivilgesetzbuch gewollt ist, nicht. Das sollte man hier auch verwirklichen können. Es sollte doch möglich werden, den landwirtschaftlichen Boden der Spekulation zu entziehen. Er sollte keine Ware sein wie bisher. Wir würden damit sehr viel zur Besserstellung der Gesamtsituation der Landwirtschaft beitragen. Das würde besonders dann, wenn dazu noch weitere Vorschriften aufgestellt würden betreffend das Bürgschaftswesen, wenn man beispielsweise ein öffentliches Bürgschaftsregister einführen könnte, nicht nur zur Gesundung der Landwirtschaft beitragen, sondern auch im ureigensten Interesse der Bürgen selber liegen.

Das sind einige wenige Vorschläge, von denen ich glaube, sie seien geeignet, die Situation zu bessern, allerdings nicht von heute auf morgen, — das gebe ich zu —, aber doch im Laufe der Jahre, vielleicht in 10, 15, 20 oder mehr Jahren, und selbst wenn es 30 Jahre dauern würde bis eine Besserung eintritt, wäre es der Mühe wert und unsere Pflicht, solche Massnahmen zu ergreifen; das beweist uns die Vergangenheit. Selbstverständlich kann der Kanton diese Vorschriften nicht abändern; das ist Sache des Bundes. Aber wenn die Berner Regierung und der Berner Grosse Rat in einer öffentlichen Kundgebung diesem Wunsche Ausdruck verleihen, würde das im Bundeshaus jedenfalls viel mehr wirken, als wenn einer allein mit diesen Forderungen an die Oeffentlichkeit tritt. Eine Kundgebung eines kantonalen Parlamentes ist in der Eidgenossenschaft immer noch beachtet worden.

Ich gebe zu, dass diese Vorschläge auf Hemmungen stossen werden; ich höre schon die Einwände. Trotzdem erscheinen mir solche Massnahmen möglich. Wenn wir günstigere Verhältnisse schaffen wollen, ist das notwendig. Man wird mir beispielsweise entgegenhalten, was ich vorschlage, könne man namentlich auch wegen des kantonalen Hypothekarkassengesetzes nicht durchführen, wo vorgeschrieben ist, dass für Belehnungen bis zu $^2/_3$ der Schatzung die Gemeinden haften müssen. Es könne keine Reduktion vorgenommen werden, sonst komme ein Teil der bisherigen I. Hypothek über diese garantierte Quote hinaus und müsse verbürgt werden; ferner sei dann ein höherer Zinssatz für diesen Teil zu bezahlen. Selbstverständlich wäre das so. Ich möchte aber in dieser Richtung gar nichts ändern; das ist nicht notwendig. Der bisherige Zustand soll beibehalten werden. Auch wenn wir die Schatzungen nicht ändern, müssen die Gemeinden selbst dann, wenn das Pfand durch die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Wertverminderung erfährt, in vollem Umfange haften. Darum sehe ich nicht ein, warum da eine Aenderung vorgenommen werden, warum die Gemeinden nicht mehr in bisheriger Höhe haften sollten. Was bisher auf Grund der jetzigen Grundsteuerschatzung belehnt worden ist, dafür haftet die Gemeinde weiterhin in gleichem Umfange. Die neuen Handänderungen sollen allerdings bloss nach der neuen Grundsteuerschatzung belehnt werden können; da ist es selbstverständlich, dass die Gemeinden bloss für jenen Teil haftbar sind, der zwei Dritteln der neuen Grundsteuerschatzung entspricht. Dieser Einwand scheint mir also kein Hindernis zu sein, weil es sich ja für die bis jetzt getätigten Handänderungen gleich bleibt, ob die Grundsteuerschatzung künftig herabgesetzt werde oder nicht. Selbstverständlich möchte ich mit meinen Vorschlägen keine Beunruhigung schaffen; der landwirtschaftliche Kredit soll dadurch nicht noch mehr gefährdet werden als es schon jetzt der Fall ist. Eine Kreditgefährdung ist aber nicht zu befürchten, da ja die Verhältnisse für die bestehenden Schulden gleichbleiben. Allenfalls ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die jetzigen Hypotheken nicht gekündigt werden dürfen. Durch die Aufnahme einer solchen Vorschrift könnte man die nötige Beruhigung schaffen. Das ist allerdings eine juristische Frage, die ich nicht wohl entscheiden kann, aber es wird schon möglich sein, einen Weg zu finden: Wo ein Wille ist, da ist ein Weg. Es ist schon manchmal vorgekommen, dass man im Grossen Rat glaubte, man könne etwas nicht durchführen, dass man alle möglichen Einwände vorbrachte, und schlussendlich hat man doch einen Weg gefunden. Die heutige Situation der Landwirtschaft ist derart, dass es notwendig ist, Schritte zu unternehmen. Ich möchte ausdrücklich betonen: meine Ausführungen wollen keine demagogischen Tiraden sein; ich will nicht Dinge vorschlagen, welche nicht zu verwirklichen sind. Selbstverständlich ist auch, dass vor allem die Landwirtschaft selbst alle denkbaren Anstrengungen machen muss, um der heutigen Situation Herr zu werden. Die landwirtschaftlichen Organisationen sind hierzu verpflichtet und jeder Betrieb soll so geführt werden, dass alles getan wird, was möglich ist. Jeder Bauer muss alles tun, was geeignet ist, über diese Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Trotzdem bleibt die Pflicht des Staates, auch seinerseits alle Massnahmen zu ergreifen, wozu er in der Lage ist. Im übrigen müssen auch in Zukunft die Begriffe Arbeit und Sparsamkeit in der Landwirtschaft weiterhin hoch und heilig gehalten werden. Mit diesen Worten will ich zum Ausdruck bringen, wie der Bauer verwachsen ist mit der Scholle, wie er verbunden ist mit seinem Heim. Wir haben alle Ursache, das zu

unterstützen. Um dies zu veranschaulichen, lese ich Ihnen ein Gedicht vor:

Der Bauer.

Aus Liebe zur Scholle
Die Arbeit er tut,
Und schöpft aus der Fülle
Der Himmelsglut.

Die Sense er führet,
Mit schwieliger Hand,
Den Acker er pflüget
In grobem Gewand.

Er fühlt sich verbunden
Mit seinem Heim;
Schlägt's Schicksal auch Wunden,
Er fügt sich darein.

Vertraut auf die Kraft,
Die ihm innewohnt,
Und für das er erschafft,
Werd' recht er belohnt.

In diesem Sinn und Geiste möchte ich beantragen, auf die Motion einzutreten.

Stämpfli. Als Maßstab für die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes dient nach dem heutigen Steuergesetz die Grundsteuerschatzung. Um sie den Liegenschaftspreisen anzupassen, hat man in früheren Zeiten jeweilen in Abständen von zehn Jahren die Grundsteuerschatzung revidiert. Die heutige Grundsteuerschatzung stammt aus dem Jahre 1919, also aus einer Zeit wirtschaftlicher Hochkonjunktur. Heute leben wir in einer Zeit des wirtschaftlichen Tiefstandes. Die Liegenschaftspreise sind stark zurückgegangen und stehen heute zirka 30 % unter der Grundsteuerschatzung; daraus ergibt sich, dass der Landwirt heute für Werte Steuern bezahlen muss, die er gar nicht mehr besitzt. Sie erkennen die gegenwärtige missliche Lage der Landwirtschaft. Es ist uns auch bekannt, welche Massnahmen der Bund und der Kanton zur Linderung ergriffen hat. Es mutet einen deshalb etwas merkwürdig an, wenn diese Stützungsgelder, die uns der Staat zur Verfügung stellt, in Form von ungerechten Steuern, wenn nicht ganz, so doch zum Teil wieder zurückgezogen werden.

Ein weiterer Nachteil dieser hohen Grundsteuerschatzung zeigt sich beim Liegenschaftsverkehr. Es ist von jeher Brauch gewesen, dass die Grundsteuerschatzung für den Liegenschaftsverkehr als Wertmaßstab gedient hat. Es gibt wohl eine grosse Zahl von Bauern, die wissen, dass man die Liegenschaften nicht mehr zu Preisen erwerben darf, die den Betrag der Grundsteuerschatzung erreichen oder überschreiten, wenn man existieren will. Viele wissen das aber nicht und kaufen zu überhöhten Preisen. Damit ist der erste Schritt zur Ueberschuldung schon getan.

Ueberall ruft man nach Entschuldungsaktionen durch den Bund und den Kanton. Diese Forderungen sind berechtigt, denn das Bedürfnis hierzu ist zweifelsohne vorhanden. Es ist aber Pflicht des Staates, für die Vermeidung künftiger Ueberschuldung zu sorgen. Die meisten Ratsmitglieder werden sich daran erinnern, dass anlässlich der Behandlung der Weitersubventionierung unserer Bauernhilfskasse der Herr Landwirtschaftsdirektor erklärt hat, in den letzten zehn Jahren sei die Verschuldung der Landwirtschaft um ungefähr eine Milliarde gestiegen. Angesichts dieser Tatsache muss man sich doch fragen, ob man dieser Entwicklung weiter untätig zusehen darf. Nach meiner Auffassung ist es absolute Pflicht des Staates, gegen diese Entwicklung Vorkehren zu treffen. Ich habe denn auch schon in der letzten Session ein Postulat in diesem Sinne eingereicht. Eine Antwort darauf habe ich bis heute nicht erhalten. Wenn in dieser Richtung nichts unternommen wird, haben wir das gleiche Bild wie bei einem Kranken, der wegen Nikotinvergiftung ärztlich behandelt wird und trotzdem weiter raucht. Diese hohen Grundsteuerschatzungen leisten der Weiterverschuldung der Landwirtschaft geradezu Vorschub.

Wie wirkt sich eine Senkung der Grundsteuerschatzung aus? Vorerst ist festzustellen, dass dadurch das Risiko der Gemeinden wegen der Garantieleistung gegenüber der Hypothekarkasse grösser wird. Dieses vermehrte Risiko darf man nun nicht ohne weiteres den Gemeinden auferlegen, denn die Gemeinden sind nicht schuld, dass diese Senkung der Grundsteuerschatzung vorgenommen werden muss. Der Staat wird dieses vermehrte Risiko übernehmen müssen. Es ist aber nicht zu befürchten — davon bin ich überzeugt —, dass ihm daraus grosse Ausgaben erwachsen werden, denn die Höhe dieser $^2/_3$ Schatzung werden die meisten Liegenschaften nach wie vor erreichen. Ueberdies könnte diese Haftung auch zeitlich beschränkt werden. Wir wissen ja, dass innert 20 Jahren die meisten Liegenschaften ihren Besitzer wechseln.

Viel nachteiliger wirkt sich diese Senkung aus inbezug auf den Steuerertrag, nicht nur beim Staat, sondern auch bei den Gemeinden. Dieses Loch kann aber sicherlich auf irgendeine Weise wieder gestopft werden. Es wird dem Herrn Finanzdirektor gewiss gelingen, einen Weg zu finden, für diesen Ausfall einen Ersatz zu finden. Jedenfalls darf uns dieser Steuerausfall nicht dazu veranlassen, die Senkung der Grundsteuerschatzung zu unterlassen. Wenn man sich von steuerpolitischen Erwägungen leiten liesse, müsste der Bauernstand zugunsten der andern Steuerzahler ein Opfer bringen. Das erträgt seine Lage heute unter keinen Umständen.

Wir verlangen eine Anpassung der Grundsteuerschatzung an die heutigen Verhältnisse; das ist nur ein Akt der Gerechtigkeit.

Ich bitte Sie, der Motion zuzustimmen.

Schneiter (Enggistein). Ich gestatte mir als Mitglied der Kommission der Bauernhilfskasse zu dieser Motion einige Bemerkungen anzubringen. Nicht erst, als ich vernahm, dass Herr Weber beabsichtige, diese Motion einzureichen, sah ich mich auch veranlasst, mich mit dieser Materie zu befassen, sondern deshalb, weil ich selber auch sehe, welchen Umfang die Verschuldung der Landwirtschaft angenommen hat.

Es ist nun doch etwas merkwürdig, wenn ein bernischer Grossrat, der die Lage der Staatsfinanzen kennt, von Steuerherabsetzungen spricht angesichts des Umstandes, dass der Staat kaum mehr die nötigen Kredite hat, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Ich lege weniger Wert auf die Steuerherabsetzung, sondern betrachte als wichtiger und massgebend für mich diejenigen Mittel, welche die nichtfiskalischen Wirkungen der Grundsteuerschat-

zungsrevision herbeiführen könnten. Es ist festzustellen, dass die gesetzlichen Mittel nicht ausreichen, um die weitere Verschuldung der Landwirtschaft zu verhindern. Diese Seite ist mindestens ebenso wichtig. Es hat noch viele Heimwesen, die zwar nicht zu teuer verkauft worden sind; aber beim freien Wiederverkauf wird das doch der Fall sein, weil die Grundsteuerschatzung massgebend ist. Es ist daher unsere volkswirtschaftliche Pflicht, hier Bindungen zu schaffen, die eine weitere Verschuldung verhindern. Es ist interessant, festzustellen, dass z. B. im Mittelland und im Emmental die Verschuldung noch nicht so gross ist, wie an vielen andern Orten. Das ist deshalb der Fall, weil in diesen Gegenden dem Zivilgesetzbuch am häufigsten nachgelebt wird. Die Leute übernehmen die Heimwesen meist zum Ertragswert. In Gegenden hingegen, wo sich viele kleine Gewerbe finden, wird mehr frei verkauft. Jedenfalls müssen wir den Rank finden, um eine Entschuldung zu ermöglichen. Auf alle Fälle müssen schon heute Bindungen geschaffen werden, die die Weiterverschuldung hemmen.

Sie haben von Herrn Weber gehört, dass er eine zehnjährige Haltefrist beantragt. Das geht wohl nicht, wir dürfen nicht so viel Ausnahmebestimmungen schaffen. Dagegen könnte man vielleicht den Geltungsbereich von Art. 620 des Zivilgesetzbuches noch etwas ausdehnen in dem Sinne, dass nicht nur die Nachkommen das Recht hätten, den Hof zum Ertragswert zu übernehmen, sondern auch noch andere Verwandte, z. B. die Geschwisterkinder. Dem Sprechenden sind viele Fälle bekannt, wo eine so ausgedehnte Bestimmung am Platze gewesen wäre. Es gibt z. B. kinderlose Ehepaare, die ein Heimwesen bewirtschaften. Manchmal sind aber Bruder- oder Schwesterkinder vorhanden, die das Gewerbe übernehmen könnten. Da sie es nicht zum Ertragswert erhalten, wird in solchen Fällen das Grundstück zu hoch verkauft.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass man, so wie es in andern Staaten, z. B. in einigen Teilen Oesterreichs der Fall ist, die Liegenschaften, die zu einem höheren Preise als es das Gesetz zulässt, z. B. zum Ertragswerte, verkauft werden, gar nicht fertigen liesse. Eine weitere Bindung, die notwendig erscheint, ist das Verbot der Liegenschaftszerstückelung und des Erwerbes auf nur kurze Zeit.

Ist es möglich, solche Bindungen zu schaffen? Wir sind in der Schweiz sehr auf Freiheit eingestellt. Auf alle Fälle muss diese Frage untersucht werden. Die Herabsetzung der Grundsteuerschatzung genügt nicht. Sobald ein schönes Geschäft in den freien Verkehr kommt, wird es als Existenzmöglichkeit stark umworben. Beim Erwerb eines Heimwesens soll nicht nur der Geldsack massgebend sein; die Eignung muss eine ausschlaggebende Rolle spielen; das liegt im Interesse der Allgemeinheit.

Wenn wir die Grundsteuerschatzung herabsetzten, müsste man den Steuersatz allgemein erhöhen. Die Landwirtschaft muss eben auch ihre Opfer bringen. Aber für die Verhinderung der Weiterverschuldung der Landwirtschaft muss etwas getan werden. In dem Sinne möchte ich auch meinerseits diese Motion zur Annahme empfehlen und namentlich den Regierungsrat bitten, die geeigneten Massnahmen zu studieren, die eine Weiterverschuldung des landwirtschaftlichen Besitzes zu verhindern geeignet sind.

Weber. Ich habe in meinen Darlegungen auf etwas nicht hingewiesen, was noch hätte gesagt werden sollen. Ich möchte meinen Vorschlägen noch einen hinzufügen. Man sollte für freie Handänderungen noch folgende Vorschrift aufstellen: «Der Kaufpreis, der den Betrag der Grundsteuerschatzung übersteigt, muss bar bezahlt werden.» Das ist zwar eine einschneidende Bestimmung, aber damit würde man den Liegenschaftshandel in normale Bahnen leiten. Namentlich wird dadurch verhindert, dass derjenige, der nichts hat, auf dem Rücken Dritter ein Heimwesen erwirbt. Wenn einer den Restbetrag selber bar bezahlen muss, geht der allfällige Gewinn in seine Tasche, geht es schlecht, so hat er den Schaden selber zu tragen.

Hofer (Oberdiessbach). Ich fühle mich verpflichtet, einige Punkte herauszugreifen.

Warum bildet die Grundsteuerschatzung einen Stein des Anstosses? Deshalb, weil die Schatzungen neben ihrer Funktion als Steuerbemessungsgrundlage auch als Wertmesser dienen, weil sie sozusagen ein Universalmittel sind. Die Grundsteuerschatzung hat Bedeutung als Steuerberechnungsfaktor. Dagegen ist vom Standpunkte des Fiskus aus nicht viel einzuwenden. Immerhin ist zu bedenken, dass in den Jahren 1919/20 die Grundsteuerschatzungen um zirka 1 Milliarde erhöht worden sind. Das bewirkte für den Staat eine sichere jährliche Einnahme von über 3 Millionen Franken. In der damaligen Finanzmisere war diese Massnahme verständlich.

Die Grundsteuerschatzung ist aber auch eine Wertbemessungsgrundlage für die Hypothekarkredite, namentlich für diejenigen der Hypothekarkasse des Kantons Bern; auch andere Bankinstitute legen ihren Hypothekar-Kreditgeschäften die Grundsteuerschatzungen zugrunde. Sie bilden ferner einen wesentlichen Faktor bei der Grundbuchführung, ferner bei der Festsetzung der Erbschafts- und der Schenkungssteuer. Sie sehen, mit wievielen Erscheinungen die Grundsteuerschatzung verkuppelt ist. Das ist nicht ganz richtig.

Die Gemeinden haften gegenüber der Hypothekarkasse (die bis auf $^2/_3$ der Grundsteuerschatzung belehnt) bis auf die Höhe der Grundsteuerschatzung (§§ 3 und 19 des Hypothekarkassengesetzes). Anlässlich der Grundsteuerschatzung 1919/1920 haben sich verschiedene Gemeinden über die dadurch eingetretene willkürliche Erhöhung der Haftung beklagt. Die Regierung antwortete aber — ich habe selbst einen solchen Entscheid gesehen —, dass die Gutachten der Kommission konstatierten, die erhobenen Rekurse seien zum Teil nicht genügend begründet, jedenfalls enthielten sie keine Anhaltspunkte, die Anlass zu einer Aenderung der getroffenen Schatzung geben könnten. Ein Vergleich der angefochteten Schatzungen mit denjenigen anderer Gemeinden zeige, dass man in andern Gemeinden ähnlich verfahren sei. Eine Abänderung rechtfertige sich daher nicht. Die Regierung kam deshalb zum Schluss, sämtliche Rekurse seien abzuweisen (es waren deren elf).

Die Grundsteuerschatzung hat also nach bernischem Recht eine steuertechnische und eine volkswirtschaftliche Bedeutung. Diese beiden Funktionen sollte man trennen. Sie sind durch unsere Gesetzgebung so verkuppelt, dass man einfach nicht

mehr draus kommt. Als in den Jahren 1919/20 die Erhöhung der Grundsteuerschatzung vorgenommen wurde, lagen andere Verhältnisse vor. Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte waren höher. Seither sind die Hypothekarschulden bis über das Kamin hinausgewachsen. Der Bauer muss heute Steuern bezahlen für Werte, die gar nicht mehr vorhanden sind. Wie Herr Weber bereits angedeutet hat, belehnt die Hypothekarkasse bis auf $^2/_3$ der Grundsteuerschatzung. Die Kantonalbank und andere Geldinstitute belehnen bis auf die Höhe der Grundsteuerschatzung ohne Sicherheit; sie fordern nicht einmal Personalsicherheit.

Lesen Sie einmal das Amtsblatt dieses Jahres nach, dann werden Sie bei den Grundpfandverwertungen sehen, dass gerade in Berggegenden die Schatzungen der Betreibungs- und Konkursämter erheblich niedriger sind, als die Grundsteuerschatzungen. Das gibt zu denken. Bei 8 landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben, von denen ich Erhebungen anstellte, betrug der Grundsteuerschatzungswert 326,120 Fr., während der Ertragswert nur 262,443 Fr. oder 80 % der Grundsteuerschatzung ausmachte. In einem einzigen Falle war die Grundsteuerschatzung 1800 Fr. höher als der Ertragswert. Da handelte es sich aber um besondere Verhältnisse; es war nämlich an die Scheune ein Anbau angefügt worden, was im Grundsteuerregister noch nicht berücksichtigt worden war. In einem Falle aber betrug der Ertragswert nur 70 % der Grundsteuerschatzung.

Ich möchte meine Ausführungen nicht weit ausdehnen und bitte Sie, nicht nur aus steuerlichen, sondern namentlich auch aus volkswirtschaftlichen Erwägungen diese Motion erheblich zu erklären. Unsere bäuerliche Bevölkerung erwartet das.

Präsident. Wenn Sie einverstanden sind, behandeln wir die Motion Bichsel gleichzeitig mit der Motion Weber. Der Herr Finanzdirektor würde dann beide Motionen zusammen beantworten. Es handelt sich ja sozusagen um das gleiche Gebiet.

Motion der Herren Grossräte Bichsel und Mitunterzeichner betreffend die Berechnung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei der Abtretung von landwirtschaftlichen Grundstücken an Bauernsöhne.

(Siehe Seite 83 hievor.)

Bichsel. Diese Motion berührt tatsächlich auch eine Frage, die die Bauernsame angeht, wenn auch nicht alle Bauern, wie bei den Problemen, die von der Motion Weber aufgeworfen werden. Die gleichzeitige Beantwortung ist also sehr wohl angängig.

Meine Motion lautet:

«Der Regierungsrat wird ersucht, dafür zu sorgen, dass bei der Abtretung von landwirtschaftlichen Grundstücken an Bauernsöhne gemäss Art. 17 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919 und im Sinne der von der Regierung anlässlich der Beratung dieses Gesetzes abgegebenen Erklärung nur der wirkliche Wert und nicht die Grundsteuerschatzung für die Berechnung einer allfälligen Schenkungs- und Erbschaftssteuer in Berücksichtigung gezogen wird. Es wird Dringlichkeit verlangt.»

Die Praxis der Steuerverwaltung ist nicht so, wie es seinerzeit bei der Beratung des Erbschafts- und Steuergesetzes die Meinung war. Diese Tatsache hat mich veranlasst, diese Motion einzureichen. Die Steuerverwaltung behandelt die Summe zwischen Grundsteuerschatzung und Ertragswert im Falle des Verkaufs eines Grundstückes zum Ertragswert an einen Bauernsohn als schenkungssteuerpflichtiges Steuerobjekt. Eine solche Auslegung steht in Widerspruch mit den Beratungen dieses Gesetzes. Eigentümlich ist, dass auch das bernische Verwaltungsgericht diese Praxis schützt. Die Vorschriften, auf welche sich die Steuerverwaltung stützt, sind niedergelegt in Art. 3 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vom 6. April 1919, wo der Begriff der Schenkung umschrieben ist. Es heisst in diesem Artikel 3, dass eine Schenkung eine freiwillige und unentgeltliche Zuwendung sei. Die Veranlagungsbehörden stützen sich aber vor allem auf das folgende Alinea des genannten Artikels, wo es heisst, dass dann, wenn die Leistung einer der Vertragsparteien in einem offenbaren Missverhältnis zu den Gegenleistungen stehe, eine Schenkung vorliege. Bei der Beratung dieses Gesetzes hat natürlich niemand daran gedacht, dass die Steuerverwaltung den Verkauf von Grundstükken zum Ertragswert, insoweit dieser Betrag unter der Grundsteuerschatzung liegt, dieser Bestimmung subsumieren würde. Aus den Beratungen des Gesetzes ergibt sich einwandfrei, dass das keineswegs der Wille der gesetzgebenden Behörde war. Die Zentralsteuerverwaltung hat diese Besteuerungsmöglichkeit vielmehr erst später entdeckt. Die Praxis der Steuerverwaltung mutet einen schon etwas sonderbar an, besonders in der heutigen Zeit. Wir haben aus den Ausführungen zur Motion Weber ersehen, welche Bedeutung die Grundsteuerschatzung als Wertmesser hat. Es ist unverständlich, dass ausgerechnet die Zentralsteuerverwaltung als allein richtigen Masstab die Grundsteuerschatzung betrachtet und den von Experten ermittelten Ertragswert nicht in Betracht zieht. Wenn einer seinem Sohne eine Liegenschaft zum Ertragswert überlässt, will er doch sicherlich keine Schenkung machen. Er will nur dafür sorgen, dass sein Nachkomme eine Existenz habe, dass er nicht überzahlen muss. Das ist auch vernünftig. Wir sehen ja heute, welche Nachteile und Unhaltbarkeiten sich bei anderer Preisberechnung ergeben. Ein solches Gebahren der Steuerverwaltung ist auch nicht gut mit der Steuermoral vereinbar. Wenn der Staat vom Bürger eine saubere Steuermoral fordert, sollte auch er in dieser Hinsicht vorbildlich sein.

In Art. 17 des erwähnten Gesetzes heisst es nicht «Ertragswert», sondern «Grundsteuerschatzung». Die Steuerverwaltung klammert sich da unerbittlich an das Wort «Grundsteuerschatzung». Sie hat bis jetzt trotz aller Reklamationen immer daran festgehalten.

Gestatten Sie mir einige Bemerkungen über den Gang der Beratungen zu diesem Gesetz. Wir haben heute noch wie damals die Praxis, in unsern Beratungen immer auf das Stenogramm zu verweisen.

Immer wieder pflegt man zu erklären, man behafte den Vertreter der Regierung bei seinen Ausführungen, die ja ins Stenogramm kämen. Wenn wir Beratungen aus jenen Jahren nachlesen, so finden wir, dass auch damals wie heute die Auffassung bestand, wenn auf das Stenogramm verwiesen werde, so habe das für Interpretation bindende Bedeutung und man war, wenn die stenographisch aufgenommenen Erklärungen befriedigten, jeweilen beruhigt. Art. 17 hat nun bei der Beratung des hier in Diskussion stehenden Gesetzes zu keiner Diskussion Anlass gegeben. Der damalige Finanzdirektor und nachmalige Bundesrat Scheurer legte als Berichterstatter des Regierungsrates genau dar, wie er sich die Anwendung dieses Artikels in der Praxis vorstelle. Man schenkte auf Grund dieser zufriedenstellenden Erklärungen diesem Artikel keine weitere Beachtung mehr und kein Mensch dachte daran, dass er bald nachher ganz andere Auswirkungen haben werde, als man in der gesetzgebenden Behörde allgemein glaubte. Aus dem Stenogramm der Beratungen ist zu ersehen, dass sich die Diskussion vor allem darum drehte, ob man die Besteuerung der direkten Erben einführen wolle oder nicht, ferner wie gross die Anteile der Gemeinden und des Staates sein sollten. Der damalige Vertreter des Regierungsrates gab bei diesem Art. 17 deutlich zu verstehen, dass bei der Bewertung von Grundstücken normalerweise die Grundsteuerschatzung massgebend sein soll, weil diese normalerweise auch mit dem wirklichen Wert übereinstimmen soll. Damals war man eben nicht der Ansicht, dass die Grundsteuerschatzung wesentlich höher als der Ertragswert sein solle. — Diese Ausführungen unterstützen ebenfalls die in der Motion Weber geforderte Anpassung der Grundsteuerschatzung an die veränderten Verhältnisse. — Der damalige Finanzdirektor erklärte: «Die Grundsteuerschatzung soll normalerweise mit dem wirklichen Wert übereinstimmen.» Darum ist denn auch die Grundsteuerschatzung in Art. 17 als ein dem wirklichen Wert entsprechender Wert genannt worden. In den genannten Ausführungen heisst es deutlich: «Es soll aber jeweilen der wirkliche Wert massgebend sein». Schon dazumal dachte man an den Fall von Wertverschiebungen, sodass die Grundsteuerschatzung ändern könnte, was denn auch schon im folgenden Jahre zutraf. So ist denn zwischen dem wirklichen Wert und der Grundsteuerschatzung eine Kluft entstanden, die sich seither immer mehr vergrösserte. Heute entspricht die Grundsteuerschatzung bei weitem nicht mehr dem wirklichen Wert. Daher ist es gar nicht mehr gerechtfertigt, dass die Zentralsteuerverwaltung die Grundsteuerschatzung als Basis annimmt. Die Praxis der Zentralsteuerverwaltung tut dem Gesetze Gewalt an, ja sie bedeutet geradezu Willkür. Der damalige Finanzdirektor hatte seinerzeit an verschiedenen Beispielen dargetan, wie er diese Vorschrift auffasse und wie er sich die Auswirkung in der Praxis vorstelle. Er führte aus: «Wenn wirkliche Differenzen zwischen dem wirklichen Wert und dem Grundsteuerschatzungswert bestehen, dann soll für die Besteuerung eine Schatzung vorgenommen werden. Wenn der wirkliche Wert niedriger ist, soll dieser als Ausgangspunkt angenommen werden, wenn er höher ist, dann soll der höhere Wert für die Feststellung des geschenkten Wertes massgebend sein.» Er wollte damit sagen, dass nie der starre Begriff Grundsteuerschatzung massgebend sein soll. Auf Grund dieser Erklärungen war jedermann beruhigt. Zu einer weiteren Diskussion schien daher bei Art. 17 kein Anlass vorhanden zu sein.

Auf Grund dieser Feststellungen erscheint es einfach unverständlich, dass die Zentralsteuerverwaltung sich an das Wort «Grundsteuerschatzung» klammert. Die Differenz zwischen der Grundsteuerschatzung und dem wirklichen Wert ist heute so gross, dass man diese Praxis nicht mehr so weitergehen lassen kann. Sie wirkt sich ungerecht aus. Ich glaube, ich darf schon an den Herrn Finanzdirektor appellieren und ihn bitten, mit der langen Peitsche zu knallen und die Zentralsteuerverwaltung etwas zurückzubinden und die Anwendung von Art. 17 auf dem Boden und im Sinne der Gesetzesberatung zu veranlassen. Es ist doch nicht richtig, dass sich die Steuerorgane an den toten Buchstaben des Gesetzes klammern. Wirklicher Wert ist heute der Ertragswert. Es wird wohl niemand etwas anderes behaupten wollen.

Auch ich möchte sagen, dass wir unbedingt eine Zurückführung der Schuldenlast der Landwirtschaft auf den Ertragswert erreichen müssen und dass man nachher die Mittel ergreift, die geeignet sind, eine neue Verschuldung zurückzuhalten. Nun ist es klar, dass der Staat mithelfen und nicht etwa diese gute Absicht durchkreuzen sollte. Eine solche Durchkreuzung begeht er aber, wenn er von Summen, die über den Ertragswert hinausgehen, eine Schenkungssteuer verlangt. Die Tatsache, dass Grundstücke über den Ertragswert hinaus verkauft werden, sollte für die Steuerverwaltung nicht massgebend sein. Die Steuerverwaltung sollte nicht sagen dürfen, wenn einer ein Heimwesen zum Ertragswert bekommen hat, man habe diesem Mann etwas geschenkt, oder er habe zu wenig bezahlt, daher sei er verpflichtet, Schenkungssteuer zu bezahlen. Eine solche Tendenz würde den Bestrebungen auf Herabsetzung der Grundstückpreise auf den landwirtschaftlichen Ertragswert entgegenwirken. Die Zentralsteuerverwaltung hat offenbar gemerkt, dass hier eine Ungerechtigkeit vorliegt, wir haben auf alle Fälle Beispiele aus der letzten Zeit, wo die Zentralsteuerverwaltung sich auf einen Kuhhandel einlässt. Die Notare schreiben der Zentralsteuerverwaltung und machen ihr eine Offerte und diese macht eine Gegenofferte. Die Leute suchen sich irgendwie zu einigen. Das ist ein Zeichen, dass das ganze Vorgehen nicht richtig ist, und dieses sollte man zurückbinden. Das kann man tun, indem man die Auslegung, die bei Aufstellung des Gesetzes gegeben worden ist, wieder anwendet und dafür sorgt, dass die Zentralsteuerverwaltung derselben nachleben muss. Sie sagt, man könne die Differenz zwischen Ertragswert und Grundsteuerschatzung um die Hälfte reduzieren; wenn man weiter hinuntergehe, so begehe man eine Ungesetzlichkeit. Ich glaube das nicht, die Ungesetzlichkeit liegt darin, dass man diese Summe überhaupt zur Schenkungssteuer heranziehen will. Damit möchte ich schliessen; ich hoffe, dass der Herr Finanzdirektor die Motion annehme und ihr nachlebe. Es ist uns einfach unverständlich, dass eine Summe, die zwischen Ertragswert und hoher Grundsteuerschatzung liegt, eine Schenkung sein soll, von der

man Schenkungssteuern entrichten soll. Einzig wenn man auf den Ertragswert abstellt, ermöglicht man dem Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes, sich darauf zu halten.

Keller. Bei uns im Emmental ist die Abtretung das Resultat einer gewissen Familienberatung. Man setzt einen gewissen Stolz darauf, dass der Hof einem Nachkommen erhalten wird. Es geht gewöhnlich eine gewisse Beratung von Eltern und Kindern voraus, die zum Gegenstand hat, dass man demjenigen, der auf dem Hof bleiben soll, ermöglichen will, zu existieren. Das hat selbstverständlich auf das, was die andern später herausbekommen, einen gewissen Einfluss, gibt uns aber auch die Garantie, dass wirklich zum Ertragswert abgetreten wird. Nun hat man 1919/20 die Schatzungen erhöht. Plötzlich muss man nun Steuern zahlen von den erhöhten Grundsteuerschatzungen. Sie sind allerdings bei uns nicht so hoch, wie an manchen andern Orten, allein wir haben es auch erlebt, dass die Steuerverwaltung für die Differenz zwischen Ertragswert und Grundsteuerschatzung Schenkungssteuern verlangte. Ich könnte eine Reihe von Fällen aufzählen, wo nicht nur der Uebernehmer diese Schenkungssteuer bezahlen sollte, sondern wo der Abtreter, der Vater, zur Bezahlung der Liegenschaftsgewinnsteuer verhalten wird. Wenn die Teilung schon vollzogen ist, heisst es, der Uebernehmer habe so und soviel unter der Grundsteuerschatzung übernommen, er werde dafür besteuert; wenn er sich wehre, müsse er eine neue Bewertung verlangen. Im Gesetz steht aber, dass, wer diese Schätzung verlangt, sie auch bezahlt. Die Schenkungssteuer beträgt 1 %, die Kosten werden gleich hoch sein. Ich möchte bitten, diesen Fällen grosse Aufmerksamkeit zu schenken. Gerade durch diese Abtretung zum Ertragswert ist es bis jetzt gelungen, einen gesunden Bauernstand zu erhalten. Das ist eine praktische Durchführung der bäuerlichen Erbrechtes, der wir mit allen Mitteln Vorschub leisten müssen. Man darf nicht den Leuten in einer ausserordentlich ungerechtfertigten Weise Geld abknöpfen.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die beiden Motionen sind, da sie ins Gebiet der Steuern einschlagen, vom Regierungsrat dem Sprechenden zur Beantwortung übertragen worden. Herr Weber ist allerdings bei der Begründung über den Rahmen der Steuerfrage hinausgegangen. Das ist begreiflich, wie bereits Herr Hofer angetönt hat, denn wenn man von der bernischen Grundsteuerschatzung spricht, so kommt man sofort auf volkswirtschaftliche Fragen, die von den Steuerfragen gar nicht zu trennen sind. Ich möchte in erster Linie als Finanzdirektor eine Antwort geben, mich also mehr auf die steuerlichen Fragen beschränken. Es wird sich beim Staatsverwaltungsbericht Gelegenheit bieten, auf alle Wünsche, die Herr Weber in seiner Motion vorgebracht hat, wie Einschränkung des Liegenschaftenhandels, Einführung einer Haltefrist, Ausdehnung der ungeteilten Vererbung, näher einzutreten. Es handelt sich hier um einen Ausschnitt aus dem bäuerlichen Erbrecht, ein Thema, das ich dann auch kurz streifen will, aber es ist klar, dass im Rahmen dieser Motion das Hauptgewicht auf die Steuern gelegt werden muss. Deshalb möchte ich mir gestatten, die Beantwortung der Motion Bichsel vorwegzunehmen, da diese von den grossen volkswirtschaftlichen Fragen abgelöst werden kann, und man sich nur auszusprechen hat über die Frage, ob die Art, wie die Steuerverwaltung das Steuergesetz anwendet, dem Gesetz entspricht oder nicht. Herr Grossrat Bichsel hat behauptet, es liege hier etwas Willkür vor. Ich erlaube mir, zu bemerken, dass der Ausdruck übertrieben ist, angesichts der konstanten Praxis des bernischen Verwaltungsgerichtes. Der Herr Motionär hat nur von der Steuerverwaltung gesprochen. Diese Steuerverwaltung ist verpflichtet, die Praxis, die vom Verwaltungsgericht festgelegt wird, zu handhaben. Wenn sie das tut, im Guten und im Schlechten für den Steuerpflichtigen, kann man ihr jedenfalls nicht Willkür vorwerfen. Im übrigen ist der Steuerverwalter ein geplagter Mann, der machen kann, was er will, falsch ist es immer. Bei der Diskussion dieser Fragen dürfen wir nicht vergessen, dass wir ein Verwaltungsgericht haben und dass die Steuerverwaltung sich in ihrer Praxis an dessen Praxis hält. Im übrigen ist ohne weiteres zuzugeben, dass die Frage ein Kapitel beschlägt, das den Regierungsrat schon verschiedentlich beschäftigt hat. Wenn einer von der Steuerverwaltung aufgefordert wird, nachdem er ein Heimwesen zum Ertragswert übernommen hat, von der Differenz zwischen Grundsteuer und diesem Ertragswert Schenkungssteuern zu zahlen, ist es begreiflich, dass man das dem Mann zuerst erklären muss. Der angerufene Artikel des Schenkungssteuergesetzes lautet folgendermassen:

«Art. 17. Bei Liegenschaften ist in der Regel die Grundsteuerschatzung massgebend. Wenn jedoch im Zeitpunkt des steuerpflichtigen Vermögenserwerbs der Wert eines Grundstückes von der Grundsteuerschatzung erheblich abweicht, kann sowohl die Steuerverwaltnug als auch der Steuerpflichtige die Vornahme einer amtlichen Schatzung des Verkehrswertes verlangen. Dieselbe wird durch die in Artikel 113 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vorgesehene Kommission ausgeführt. Ihre Kosten trägt, wer die Vornahme verlangte. Wird sie vom Steuerpflichtigen verlangt, so hat er die Kosten vorzuschiessen.

Bei beweglichen körperlichen Gegenständen macht der Verkehrswert Regel.»

Der Steuerpflichtige kann also eine amtliche Schatzung des Verkehrswertes, nicht des Ertragswertes verlangen. Wird die Schätzung vom Steuerpflichtigen verlangt, so hat er die Kosten vorzuschiessen. Wenn man also die Grundsteuerschatzung nicht als Grundlage anerkennen will, kann man eine amtliche Schatzung verlangen, die von der sogenannten Gültschatzungskommission durchgeführt wird, aber diese Schatzung bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes auf den Verkehrswert. Die Steuerverwaltung ist nicht verpflichtet, den Ertragswert anzuerkennen, sondern das Gesetz spricht selbst vom Verkehrswert. Der Ertragswert spielt eine Rolle, sofern das Zivilgesetzbuch zur Anwendung kommt; vom Standpunkt der Erbschafts -und Schenkungssteuer aus spielt dieser Ertragswert keine Rolle, sondern für Steuerfragen ist der Verkehrswert massgebend. Das Verwaltungsgericht stellt in seiner Praxis auf diesen Verkehrswert

ab, und es hat diese Praxis erst noch kürzlich bestätigt; in einem Entscheid vom 20. Januar 1930 ist folgendes gesagt: «Das Zivilgesetzbuch war bei Erlass des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes bereits seit 7 Jahren in Kraft, und der Gesetzgeber stand daher vor der Wahl, für die Erbschaftssteuerveranlagung auf landwirtschaftlichen Grundstücken das Privilegium des Zivilgesetzbuches auch in das Steuergesetz aufzunehmen. Er tat es bewusst und absichtlich nicht, um dadurch eine Rechtsungleichheit mit den andern Bürgern im Steuerrecht zu vermeiden. Infolge davon ist die Veranlagung eines Nachlasses in allen Fällen nach den Vorschriften des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes vorzunehmen, ohne Rücksicht auf das zivilrechtliche Privilegium der Miterben untereinander. Der durch letzteres begünstigte Miterbe bezahlt einfach den auf die Differenz fallenden Steuerbetrag und entlastet entsprechend die andern Miterben.» Man darf also der Steuerverwaltung keinen Vorwurf machen, wenn sie gestützt auf diese verwaltungsgerichtliche Praxis von der Differenz Schenkungssteuer bezieht, denn hier kommt der Art. 3 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes zur Anwendung, der für diese Fälle ganz ausdrücklich Steuerpflicht vorsieht.

Nun ist zuzugeben, dass es sich hier um einen Fall handelt, der in der Praxis böses Blut macht. Die Leute begreifen nicht, wieso die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches von denjenigen des Erbschafts -und Schenkungssteuergesetzes abweichen. Wir haben im Regierungsrat schon verschiedentlich über diese Sache diskutiert, und wollen prüfen, ob man nicht eine Aenderung herbeiführen kann. Man könnte das anordnen durch Anweisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden, sie mögen in den Fällen, wo es sich um rein landwirtschaftliche Güter handelt, den Ertragswert als Basis für die Schenkungssteuer festsetzen. Dann besteht aber die Möglichkeit, dass dieser Fall anders behandelt wird als anderer Grundbesitz. Deshalb fragt man sich im Regierungsrat, ob nicht durch den Grossen Rat eine authentische Interpretation vorgenommen werden soll. Wir werden bis zur nächsten Session die Frage prüfen, wie dieser Widerspruch beseitigt werden könnte. Wir müssen auch deswegen etwas aufpassen, weil die Gemeinden am Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer interessiert sind. Der Regierungsrat wird also die ganze Sache prüfen, und es ist möglich, dass in der nächsten Session eine Vorlage über authentische Interpretation kommt. Dann wird der Grosse Rat zu entscheiden haben.

Damit glaube ich, dieses Thema verlassen und auf die wichtigere Frage der Revision der Grundsteuerschatzungen eintreten zu können. Es ist mir bei Begründung der Motion besonders aufgefallen, dass keiner der Herren erwähnt hat, dass der Regierungsrat dem Grossen Rat schon vor 2 Jahren eine Vorlage ausgehändigt hat, die eine Aenderung der Grundsteuerschatzung vorsieht. Dieser Vorschlag ist gemacht worden im Rahmen des Entwurfes zu einer Totalrevision des neuen Steuergesetzes. In diesem Rahmen wollen wir für landwirtschaftlich genutzten Grund und Boden zur Ertragswertbesteuerung übergehen, wir wollen aber vorsehen, dass für eine Uebergangsperiode die jetzige Grundsteuerschatzung erhalten bleibt. Es soll im allgemeinen nur von 70 % des Grundsteuerschatzungswertes bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die Steuer bezogen werden. Für das Oberland wollte man etwas ganz besonderes machen, indem der Vorschlag gemacht wurde, nur von 60 % die Steuern zu beziehen. Das soll dann sowohl für die Staatssteuer wie für die Gemeindesteuer gelten. Der Vorschlag liegt vor dem Grossen Rat im Rahmen der Totalrevision des Steuergesetzes. Daraus geht einmal hervor, dass die Regierung anerkennt, dass die gegenwärtigen Grundsteuerschatzungen auf jeden Fall dem Ertragswert nicht entsprechen, dass also mit andern Worten im allgemeinen der Ertragswert unter der gegenwärtigen Grundsteuerschatzung liegt. Das haben wir anerkannt im Umfang von rund 30 %. Wir haben damit auch bekundet, dass wir für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke und Gebäulichkeiten zur Ertragswertbesteuerung übergehen wollen. Wir haben damit auch anerkannt, dass nicht schon jetzt 30 % abgezogen werden sollen, sondern dass dieser Vorschlag geprüft werden muss, bevor der Grosse Rat definitiv im Rahmen der Motion Weber Stellung nimmt. Wir können nicht in dem Moment, wo wir dem Grossen Rat ein derartiges Gesetz vorlegen, sagen, dass wir auf der Grundlage des gegenwärtigen Grundsatzes die Grundsteuerschatzungen ändern. Darin liegt der Grund, weshalb wir überhaupt keine Vorschläge gemacht haben. Wir wollten die Sache im Rahmen des Totalrevisionsentwurfes lösen.

In diesem Entwurf ist auch noch eine andere Frage gelöst, die den Bauern ganz anders drückt, die Frage des Schuldenabzuges bei der Gemeindesteuer. Man sagt immer, der Bauer oder der Grundbesitz überhaupt werde durch die Grundsteuer ausserordentlich belastet. Wie ist das Verhältnis gegenwärtig? Wo werden die Leute mit der Grundsteuer gedrückt? Nicht bei der Staatssteuer, jedenfalls diejenigen nicht, die auf ihrem Besitz Schulden haben. Einer, der zu hundert Prozent verschuldet ist, zahlt keine Staatssteuer. Hingegen muss er Gemeindesteuern bezahlen, weil er dort überhaupt keinen Schuldenabzug machen kann, sondern in vollem Umfang vom rohen Grundsteuerkapital Steuern entrichten muss, zu teilweise sehr hohen Promillansätzen. Wenn man diese Sache angreifen will, so müsste ein Schuldenabzug auch für die Gemeinde eingeführt werden, was eine Entlastung des Steuerpflichtigen bringt, aber auch eine grosse Lücke in den Gemeindefinanzen zurücklässt. Diese Fragen können wir natürlich nur in Verbindung mit der Totalrevision lösen, nicht durch eine Partialrevision, denn dieser Schuldenabzug würde von einem Tag auf den andern den Gemeinden derartige Ausfälle bringen, dass ihr Finanzhaushalt vollständig aus dem Gleichgewicht geworfen würde. Dem Kanton gegenüber werden 2 Milliarden Schulden abgezogen, den Gemeinden wird die Steuer von der ganzen Summe bezahlt. Die Frage ist einfach die, ob die Gemeinden den Abzug zu ertragen vermögen. Das kann man nur lösen im Rahmen einer Totalrevision, wo man zur allgemeinen Vermögenssteuer übergeht, die eine reine Vermögenssteuer in sich schliesst. Es muss alles Mobiliar versteuert werden im weitesten Sinn. Gegenwärtig haben wir bekanntlich eine partielle Vermögenssteuer. Wir kommen der Sache nur mit einer Totalrevision bei. Eine we-

sentliche Entlastung für den landwirtschaftlichen Grundbesitz wird daraus nicht entstehen, wenn man die Grundsteuer herabsetzt, aber am andern Tag, weil die Gemeinde ihren Finanzhaushalt aufrechterhalten muss, den Steuerfuss heraufsetzen muss.

Nun könnte man sich fragen, ob überhaupt eine Revision der Grundsteuerschatzung notwendig sei, weil man feststellen kann, wie verschiedene Herren gesagt haben, dass an vielen Orten noch jetzt die Grundsteuerschatzung überzahlt wird. Ich wäre darauf nicht eingetreten, wenn man nicht gesagt hätte, es sei da auch eine Unterbietung unter die Grundsteuerschatzung festzustellen. Ich habe von unserem statistischem Bureau und von der Hypothekarkasse ganz andere Zahlen, die bis Ende 1932 gehen. Wenn man die Grundsteuerschatzung mit 100 annimmt, so ergeben sich folgende durchschnittliche Kaufpreise: Im Emmental 1931 145 % und 1932 141 %, im Oberland sind die Zahlen 136 und 136, im Oberaargau 121 und 133, im Mittelland 121 und 113, im Seeland 106 und 108, und im Jura 94 und 96. Die Hypothekarkasse hat nun, das ist interessant, auch in den Jahren 1931 und 1932 alle amtlichen Schatzungen, soweit sie bei Pfundverwertungen vorgenommen worden sind, statistisch erfasst und mit den Grundsteuerschatzungen verglichen. Wenn man die Grundsteuerschatzung mit 100 einstellt, kommt man im Emmental auf 127, im Oberland auf 120, und zwar in beiden Jahren 1931 und 1932, im Oberaargau auf 156 im Jahre 1931 und auf 112 im Jahre 1932, im Mittelland auf 110 im Jahre 1931 und auf 107 im Jahre 1932, im Seeland auf 112 im Jahre 1931, und auf 93 im Jahre 1932, im Jura auf 87 und 83.

Daraus könnte man eigentlich schliessen, dass es nicht unbedingt nötig wäre, die Grundsteuerschatzungen den amtlichen Schatzungen anzupassen. Im Jahre 1933 wird das vielleicht etwas anders sein. Die Verhältnisse sind von Fall zu Fall verschieden, es kommt darauf an, wie der Stand der Kulturen ist, wie die Gebäulichkeiten unterhalten sind. Es kommt auf die Landesgegend an, und zudem können einzelne Fälle den Durchschnitt erhöhen oder erniedrigen, namentlich, wenn es sich um grosse Objekte handelt. Wenn vorhin der Herr Motionär erwähnt hat, dass auch in der Stadt Bern unter der Grundsteuerschatzung verkauft wird, könnte ich zahlreiche Fälle anführen, die das Gegenteil beweisen. Es ist mir in Erinnerung, dass mir in einer Regierungsratssitzung ein Kollege eine Nummer der «Neuen Berner Zeitung» gezeigt hat, wo ein Heimwesen zum Kaufe ausgeschrieben war, mit einer Grundsteuerschatzung von 1000, aber mit einer amtlichen Schatzung von 15,000 Fr. Das ist allerdings Land, das 1920 noch landwirtschaftlich benutzt wurde und nun in die Bauzone gekommen ist.

Auf alle Fälle haben wir im Staat unsere Erfahrungen. Die gehen dahin, dass, wenn der Staat etwas kaufen will, er immer über der Grundsteuerschatzung bezahlen muss; gerade im Oberland sagt man immer, der Ertragswert sei über der Grundsteuerschatzung, wenigstens in den Fällen, wo der Staat als Käufer auftritt. Ich erinnere an die Debatten, die wir betreffend alpwirtschaftliche Schule gehabt haben und an die Expropriation des Bannwaldes hinter Adelboden. Die Regierung konnte sich noch nicht entschliessen, die Verträge zu genehmigen, denn die Forderungen, die uns dort gestellt werden, gehen nicht nur auf das Doppelte, sondern auf ein Vielfaches der Grundsteuerschatzung.

Durchschnittlich ist es ja so, und wir haben das anerkannt in unserer Vorlage zur Totalrevision, dass die Grundsteuerschatzung nicht mehr dem Ertragswert entspricht, sondern der Ertragswert ziemlich unter die Grundsteuerschatzung gefallen ist. Darum haben wir entsprechende Vorschläge gemacht.

Wenn man aber von einer Herabsetzung der Grundsteuerschatzungen spricht, darf man nicht ausser Acht lassen, wie das verschiedene Redner getan haben, in welch untrennbarem Zusammenhang das ganze bernische Hypothekarwesen mit der Grundsteuerschatzung steht. Ob man das als gut oder schlecht ansehe, Tatsache ist, dass das so verhängt ist, und dass mit einer einfachen Herabsetzung der Grundsteuerschatzung die Sache nicht gelöst ist. Man kann nicht einfach sagen, der Hypothekarkredit solle sich nachher einrichten. Man kann es nicht dem Zufall überlassen, welchen Einfluss die Herabsetzung der Grundsteuerschatzung auf den bernischen Bodenkredit hat. Woher kommt dieser Zusammenhang? Daher, dass wir im alten Vermögensteuergesetz von 1856 die Bestimmung hatten, dass die Grundsteuerschatzung für die Hypothekarverhältnisse Regel macht. Dort hat man eigentlich die Grundsteuerschatzung mit der zivilrechtlichen Ordnung des Hypothekarwesens in Verbindung gebracht. Diese Neuerung wurde 1856 nicht unabsichtlich eingeführt. Vorher war die sogenannte amtliche Schatzung durch zwei oder drei Schätzer massgebend für den Hypothekarkredit. Diese Schätzung musste in jedem einzelnen Falle vorgenommen werden, damit sich der Gläubiger Rechenschaft geben konnte, ob das Heimwesen belehnt werden könne. Das gab solche Differenzen, dass man 1856 fand, man wolle die Sache zusammenlegen. Die Grundsteuer ist heute noch gesetzlich mit der Darlehensgewährung durch die Hypothekarkasse verbunden, die Kasse kann innerhalb zwei Drittel der Grundsteuerschatzung belehnen, in Ausnahmefällen etwas darüber. Die Hypothekarkasse hat sich fast restlos an diesen gesetzlichen Rahmen gehalten. Diese Ordnung ist aber auch von den andern Kasseninstituten, hauptsächlich den ländlichen Ersparniskassen, die sich mit dem Hypothekarkredit beschäftigen, als Grundlage für die Kreditgewährung anerkannt worden. Wirtschaftlich beruht also im ganzen Kanton alles, was den Bodenkredit anbetrifft, auf der Grundsteuerschatzung. Wenn man nun die Grundsteuerschatzung in einem Mass herabsetzt, das dem Steuerpflichtigen etwas hilft, so wird natürlich auch diese Belehnungsgrenze von zwei Drittel der Grundsteuerschatzung nach unten gedrückt, so dass unter Umständen der Fall eintreten kann, dass die Hypothekarkasse zahlreichen Schuldnern künden muss, da sich ihre Hypotheken nicht mehr innerhalb zwei Drittel der Grundsteuerschatzung bewegen. Ich verweise auf § 18, Ziff. 3, des Hypothekarkassengesetzes, wonach die Hypothekarkasse die Ablösung des Darlehens verlangen kann, wenn sie Grund hat, anzunehmen, dass sich der Wert des Grundpfandes in der Weise vermindert habe, dass es nicht mehr die in § 3 geforderte Sicherheit gewähre. Es muss also gegenüber dem Schuldner

ein neues Verfahren eingeschlagen werden. In solchen Fällen kommt die Bestimmung des Schlussalinea von § 18 zur Anwendung, wonach diese Aufforderung zur Ergänzung zugleich als Aufkündungsfrist dient. Wenn der Schuldner nicht innerhalb 3 Monaten genügende Sicherheit leistet, dann gilt die Aufforderung als Aufkündigung, kraft des kantonalen Gesetzes über die Hypothekarkasse. Die ländlichen Ersparniskassen werden ungefähr ähnlich gegen den Schuldner vorgehen müssen, wenn die Sicherheit gelitten hat.

Man sagt nun, ob die Schatzung so oder anders sei, der Wert bleibe der gleiche. Das mag eine gewisse Richtigkeit haben, aber auf jeden Fall müssten für die Hypothekarkasse neue gesetzliche Vorschriften erlassen werden und die meisten bernischen Bodenkreditinstitute müssten ihre Statuten ändern. Was der nachgehende Gläubiger zur Sache sagt, das entzieht sich dem Rahmen des Gesetzes. Er ist vollständig frei, dem Schuldner zu künden oder einen Zinsaufschlag eintreten zu lassen. Die Hypothekarfrage muss also unbedingt im gleichen Zug mit der Herabsetzung der Grundsteuerschatzung gelöst werden. Diese Ueberlegung hat uns deshalb dazu geführt, den Vorschlag zu machen, den ich erwähnte, dass man die Grundsteuerschatzung sein lässt, aber nur von einem Teil die Steuer bezieht. Damit geht jedenfalls nicht der Hypothekarkredit in die Brüche, er bleibt formell bestehen und man hat die Möglichkeit, in den Steuerleistungen eine Anpassung vorzunehmen, wofür wir eine Periode von 10 Jahren vorsehen. Es ist schon so viel Unruhe im Bernerland und im Schweizerlande, gerade in diesen wirtschaftlichen Fragen, dass ich die Befürchtung habe, dass eine Herabsetzung der Grundsteuerschatzung grosse Nachteile bringen könnte. Ob wir gerade in der gegenwärtigen schwierigen Zeit vom Staat aus Anlass zur Unruhe geben sollen, oder diese Unruhe, die im Hypothekarkredit sowieso vorhanden ist, zu vermehren, ist eine Frage für sich. Es wäre misslich, wenn wir durch eine Aenderung der Grundsteuerschatzung die Unruhe verschärfen würden.

Nun noch kurz die andern Anregungen der Motion. Es ist auf Art. 620 Z. G. B. hingewiesen worden, wo die Möglichkeit der ungeteilten Uebernahme eines Heimwesens gegeben ist. Wenn ich diesen Artikel richtig lese, ist er recht obligatorisch gehalten. Ich wüsste nicht, wie man ihn obligatorischer fassen könnte. Es ist eine rein imperative Vorschrift dass eine ungeteilte Zuweisung erfolgen werde, wenn die und die Voraussetzungen vorhanden sind. Es fehlt also nicht an den Gesetzesbestimmungen, sondern es fehlt an der Handhabung. Es ist so, wie Herr Notar Keller sagt: Im Emmental hält man an den meisten Orten darauf, dass das Heimwesen ungeteilt an einen Erben übergeht, während man in andern Landesteilen weniger darauf hält.

Was den Ertragswert anbetrifft, so haben wir im Zivilgesetzbuch eine Bestimmung in Art. 617, wo vorgeschrieben wird, dass landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Ertragswert, andere Stücke nach dem Verkehrswert zu schätzen seien. Landwirtschaftliche Grundstücke sollen also zum Ertragswert übergehen.

Nun die Frage der Haltepflicht, etwas, was praktisch sehr zu prüfen ist. Schon während des Krieges war eine solche Haltefrist für landwirtschaftlichen Grund und Boden vorgeschrieben. Gegen die Verpflichtung zur Barzahlung des über die Grundsteuerschatzung hinaus angelegten Geldes habe ich Bedenken, denn man würde damit nur noch einem, der über die nötigen Kapitalien verfügt, ermöglichen, einen Hof zu übernehmen, während einer, der sich vielleicht ausgewiesen hat, dass er geschäftstüchtig ist, nicht die entsprechende Anzahlung machen könnte, wenn er über die Grundsteuerschatzung hinausgeht.

Ich möchte damit meine kurzen Ausführungen schliessen und dem Grossen Rat zu bedenken geben: Es wird Pflicht des neuen Grossen Rates sein, sich in einer der nächsten Sessionen darüber schlüssig zu machen, ob er auf die Totalrevision des Steuergesetzes eintreten will oder nicht. Im Entwurf zu einer Totalrevision ist eine Herabsetzung der Grundsteuerschatzungen für landwirtschaftlichen Grund und Boden grundsätzlich vorgesehen. Damit käme dann die Anpassung an den Ertragswert, die wir aber nicht von einem Jahr zum andern durchführen können, sondern wofür wir eine Uebergangsfrist haben müssten, für die ein Bezug auf der Grundlage von nur 70 % der jetzigen Grundsteuerschatzung gelten soll. Wenn der Grosse Rat auf die Totalrevision nicht eintritt, dann bleiben wir auf der Grundlage der gegenwärtigen Gesetzgebung und dann bietet diese Gesetzgebung Schwierigkeiten gegenüber einer Revision der Grundsteuerschatzung, namentlich gegenüber einer Anpassung an den Ertragswert, indem das gegenwärtige Steuergesetz ausdrücklich sagt, dass für die Grundsteuerschatzung der wahre Wert massgebend sei. Der Grosse Rat kann über diese Gesetzesvorschrift nicht einfach hinweggehen, er hat nicht das Recht, zu beschliessen, nun für den landwirtschaftlichen Grund und Boden einfach den Ertragswert zu nehmen. Wenn der Grosse Rat, gestützt auf die gegenwärtige Rechtslage, eine Revision der Grundsteuerschatzung vorzunehmen beschliesst, wird die Frage des Hypothekarkredites mit in Betracht gezogen werden müssen. Der Regierungsrat nimmt also die beiden Motionen Bichsel und Weber zur Prüfung entgegen, möchte aber bitten, die grossen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich einer restlosen Durchführung dieser Motionen entgegenstellen.

Christeler. Als der Motionär seine Motion zur Kenntnis brachte, habe ich mir ein grosses Fragezeichen dahinter gemacht, ob sie für unsere jetzigen Verhältnisse eigentlich gut sei oder nicht. Ich habe gefunden, sie passe für unsere Zeit, so wie ein Strohhut im Winter. Es ist für uns bald einmal gleichgültig, ob wir ein Prozent mehr oder weniger Zins oder ein paar Franken mehr oder weniger Steuern bezahlen müssen, wir können bald überhaupt nicht mehr Zinsen oder Steuern bezahlen. Die Motion Weber würde zur Folge haben, dass unsere Werte noch mehr entwertet und unsere Schulden noch mehr aufgewertet würden. Wir dürfen uns die Werte nicht mehr wehrlos vermindern lassen.

Ich möchte auch zwei Beispiele anführen, ein grosses und ein kleines Moos, Witzwil und die Entsumpfungsgenossenschaft Lenk. Wie wir aus der Broschüre von der Entstehung von Witzwil ersehen können, waren die Werte auf über 1,600,000 Fr. angewachsen, auch Witzwil hat dazumal seine Gäh-

rung durchgemacht, der Staat hat diese zirka um die Hälfte der Werte übernehmen müssen. Nun ist es ja für den Kanton ein gutes Geschäft geworden und der Herr Kellerhals hat manchen gefallenen Mann auf dem Moosboden wieder auf festen Boden gestellt. Nun wie ist es im kleinen Maßstab mit der Entsumpfung an der Lenk. Ich habe mir einige Erhebungen von der Grundsteuer gemacht, in einem Fall beträgt dieselbe I. und II. Klasse mit Gebäude 2000 Fr., in einem andern I. Klasse mit Gebäude 2400 Fr. und im dritten Fall $2\,^1/_2$ Jucharte, auch mit Gebäude, 3200 Fr. Nun kommt das Land per Jucharte mit Ankauf, Entsumpfung und Gebäude trotz der guten Subvention von Staat und Bund auf 5000 Fr. und da sind noch einige, welche das Land noch schuldig sind, dazu noch rückständige Zinsen, und eine Entsumpfung ist immerhin auch ein Bauwerk, welches erhalten werden muss. Werte Kollegen, was nützt hier die Reduktion der Grundsteuerschatzung? Auch hier ist der Gährungsprozess unvermeidlich.

Ich habe im Mai 1931 eine Interpellation betreffend Gebäudeschätzung begründet, wo bei einem Total-Brand, wo die Kommission eine Totalschätzung vernehmen muss, der Eigentümer zu grossem Schaden kommt. Wie lange soll es noch gehen, bis hier den Leuten ihre Werte gesichert sind?

Nun möchte ich Sie noch auf einen grossen Wert hinweisen, der nur das Simmental angeht, das sind die Stockenseen. Da haben die acht Gemeinden von der Strubelwand bis zur Simmenfluh für diese Sache 280,000 Fr. einbezahlt, schuldig sind wir noch 96,000 Fr., dazu bezahlen die acht Gemeinden dem Kanderwerk jährlich ungefähr 200,000 Fr. für Strommiete. Wenn man als Grossrat den Eid geleistet hat, man wolle für das Wohl des Staates schalten und walten, so darf man nicht unglücklich sein, wenn der Staat Einnahmen bekommt; aber immerhin liegt einem das Hemd näher als der Rock. Ob nun die Grundsteuerschatzung für die Stockenseen etwas höher oder weniger hoch sei, das bringt uns nicht aus der Misère heraus.

Wir haben letzter Tage die Statistik von der Viehzählung erhalten; da können Sie auf Seite 42 der Gemeindeergebnisse wahrnehmen, dass die zwei Gemeinden Lenk und Diemtigen prozentual am meisten Viehbesitzer und daher die grössten Viehbestände aufweisen. Gerade diese zwei Gemeinden sind es, welche zuerst die Not und Bedrängnisse kundgegeben haben, nämlich durch die 100 Unterschriften vor zwei Jahren in Lenk und am letzten Wintermonat, wo in Diemtigen anlässlich der Gründung der Notgemeinschaft der Hornboden zu einem Rütli geworden ist. Das ist der beste Beweis, dass nicht die Grundsteuerschatzung, sondern der Zerfall der Preise und die Deflation die Schuld tragen. Es ist zwar hier im Saal von prominenten Herren behauptet worden, es sei nicht Deflation, man verstehe das nicht. Ich fühle mich nicht berufen, hier Fremdwörter auszulegen; aber ich will es richtig berndeutsch sagen: Vernichtung.

Ich habe gestern in den Verfassungsratsverhandlungen von 1846 nachgesehen und dann wieder hier den Verhandlungen beigewohnt und da habe ich die gleiche Mollstimmung von dazumal und heute wahrnehmen müssen. Ich habe ein Votum vom 25. Juni 1846 von Grossrat Fr. Seiler von Interlaken ausgezogen, welches lautet: «... Ich will Sie aber, meine Herren, fragen, was würde man sagen, wenn das Oberland im Fall wäre, Zehnten und Bodenzinse zu zahlen, man würde sagen: payez et dites vos raisons après! man würde sagen: Ihr Bettler zahlt zuerst und nachher sagt eure Gründe. Mich dünkt es, es sei am allerwenigsten der Fall, einer Landesgegend stets an den Sack zu klopfen, wenn man stets sagt, dieselbe sei von Bettlern bewohnt, welche nicht zahlen wollen. Solche lieblose Aeusserungen sind in neuster Zeit gegenüber dem Oberlande, namentlich in Fraubrunnen, mehrere gefallen. Ich gebe zu, dass die Zehnten ursprünglich feudaler Natur waren, allein im Verlauf der Zeiten sind sie zur Schuld geworden, und wenn man die Zehnten und Bodenzinse schenkt, so schenkt man nicht auf Unkosten derjenigen, welche sich davon losgekauft haben, eine Schuld, sondern eine Abgabe, die ungleich verteilt ist, und es sei Pflicht des Staates, die Abgaben gleichmässig zu verteilen. Dadurch aber, dass man sagt: Ich bin dir nichts schuldig, ändert man an der Sache nichts. Wir Oberländer haben viele Schulden und es wäre gewiss auch besser für uns, es wäre dem nicht also. Was würde man aber sagen, wenn wir dieselben nicht mehr zahlen wollten und sagen: Wir haben nun bereits so und so lange Zinse bezahlt, und durch diese Weise ist das Kapital mehr als doppelt abgetragen? Auf diese Weise wollen wir aber unsere Schuld nicht zahlen, aber dagegen glauben wir auch verlangen zu dürfen, dass auch nicht von anderer Seite auf diese Weise bezahlt werden...»

Man sieht, wie sich die Sache immer wieder wiederholt. Wir Schuldner wollen die Zinse und unsere Schulden bezahlen, aber wenn wir das nicht mehr machen können, so verliert es dann der Gläubiger und dann ist er bald auch in der gleichen Lage wie wir. Man spricht immer vom Sparer; auch wir Schuldner sind Sparer, nicht nur der Gläubiger, das möchte ich hier doch auch einmal festgestellt haben.

Ich habe zu meiner Familie gesagt: Ich wolle diesmal im dunklen Kleid nach Bern, aber nicht etwa aus Trauer, dass ich dem Parlament nächste Legislative nicht mehr angehören werde; aber es solle mir auch die traurige Lage dokumentieren helfen, in der wir uns leider befinden. Ich bin mir bewusst, dass wir im kantonalen Parlament nicht die nötige Hilfe bringen können. Diese muss vom Bundeshaus her kommen.

Ich möchte den Kollegen Weber ersuchen, seinen Einfluss und seine Kraft mit dieser Motion zu schonen, dafür seinen Kollegen Gnägi im Bundeshaus mit seinem Vorstoss wegen der Hamsterung der 800 Millionen zu unterstützen, damit ihm die richtige Antwort erteilt werde. Als Vertreter des Oberlandes kann ich der Motion nicht zustimmen. Wir müssen andere und raschere Hilfe haben. Immerhin möchte ich dem Motionär danken, dass er mir den Anlass gegeben hat, meine Gedanken vorzutragen. Will nun schliessen, zürnt mir nicht, es war gut gemeint.

M. Strahm. J'ai écouté avec un vif intérêt, comme la plupart d'entre vous sans doute, l'exposé de notre collègue M. Weber. Il est resté sur le terrain de la raison et aussi sur celui des réalisations possibles. Sur ce terrain-là, je crois que, dans un parlement comme le nôtre, il doit être très facile de nous ren-

contrer. Ainsi donc, personnellement — comme sans doute mes amis politiques —, je donne mon adhésion à la motion de M. Weber.

Si j'ai dit que M. Weber était resté sur le terrain des réalisations pratiques, je dois constater qu'il n'en est malheureusement pas de même chaque fois que l'un ou l'autre des chefs de son parti se présente devant l'opinion publique.

Nous avons eu chez nous, dans le Haut-Vallon de Saint-Imier, une assemblée de paysans de la région, au cours de laquelle on s'est occupé de la crise agricole et des mesures qu'on pouvait envisager dans le but de lutter contre ses effets déplorables pour l'agriculture. Comme orateur principal était inscrit M. le Dr Müller, — je suppose M. le conseiller national Müller, de Grosshöchstetten. Je me suis renseigné téléphoniquement hier à La Ferrière pour savoir un peu ce qui s'était passé au cours de cette réunion. Les quelques renseignements que j'ai obtenus montrent qu'on a fait dans cette population extraordinairement frappée par les effets de la crise, — une population de paysans et de fermiers de langue allemande, qui ont acheté des domaines pendant la grande période de prospérité — une agitation qui, comme démagogie, dépasse de beaucoup ce que nous avons entendu chez nous depuis longtemps.

Je veux vous donner lecture de la résolution qui clôtura cette assemblée et je me permettrai ensuite de la commenter.

Voici la teneur de cette résolution:

1. Les conditions faites aujourd'hui à l'agriculture ne peuvent plus durer.

2. Le rapport du capital et du travail dans le domaine de l'agriculture est anormal, le paiement des intérêts des dettes absorbe le 60, 70, 80, 90 %, — on n'a quand même pas dit 100 % — du produit du travail. C'est un capital anonyme qui profite des peines et des efforts des travailleurs.

3. La majorité des paysans est esclave des intérêts à payer.

4. Le paysan n'aime pas à compter sur une aumône de l'Etat.

5. Nous attendons de l'Etat comme d'une administration supérieure et consciente qu'il cherche à créer une organisation agricole où règne plus de justice.

6. Dans les circonstances présentes les paysans sont incapables d'équilibrer leur budget; ils succombent sous le poids de leurs dettes.

Je le répète, la résolution, m'a-t-on dit, au téléphone, est de la toute petite bière à côté de ce qui a été dit au cours de la conférence.

Sous chiffre 1, il est dit que la situation actuelle ne peut plus durer. Mais, messieurs, dans le vallon de Saint-Imier, dans notre district qui souffre le plus de la crise de tout le canton, toutes les classes de la population disent la même chose: la situation actuelle ne peut plus durer. Et, dans notre pays, quand toutes les classes de la population trouvent que la situation du moment ne peut plus durer, c'est que la question du régime et de l'avenir de la République se pose.

Si M. le Dr Müller veut se mettre à la tête d'un mouvement chargé de créer ce nouveau régime, nous attendons avec sérénité la réalisation de ses promesses.

Plus loin, on dit que le capital placé dans l'agriculture est anonyme et qu'il profite injustement des peines et des efforts du travailleur. Il est probable que M. le Dr Müller envisage sans doute l'étatisation ou la socialisation des banques, la seule façon de faire perdre au capital son anonymat. Il faudrait que de ce côté-là, messieurs les représentants du parti paysan se mettent d'accord et disent s'ils continuent à rester sur le terrain actuel qui assure au capital son caractère privé et non pas son étatisation ou sa socialisation.

Plus loin encore: la majorité des paysans seraient esclaves des intérêts à payer... On a beaucoup parlé à La Ferrière sur ce ton et prononcé à plusieurs reprises le mot d'esclave. J'ai des amis dans le monde paysan, j'y ai même de proches parents. Je m'efforce de les persuader que dans la période difficile qu'ils traversent actuellement, ils ne sont pas des esclaves, qu'ils sont employés à un travail sans doute pénible, pas toujours rémunéré comme il devrait l'être, mais un travail qui n'est pas celui d'un mercenaire, qui revêt au contraire un certain caractère de noblesse manquant à beaucoup d'autres vocations.

Voilà ce qu'il faut dire aux paysans et ne pas essayer de les convaincre qu'ils sont malheureux comme des esclaves.

Les renseignements que j'ai obtenus au téléphone m'arrivaient pendant que M. Geissler faisait son exposé au sujet de l'activité des nationaux-socialistes en Suisse. M. Geissler lisait justement un passage de Hitler disant que pour atteindre les masses, pour les dominer, il fallait convaincre les hommes qu'ils sont les plus malheureux de l'univers, premier point; faire appel ensuite à leurs plus bas instincts, à leurs mauvaises passions, leur faire de brillantes promesses, même si on sait à l'avance qu'on ne pourra pas les tenir, faire miroiter à leurs yeux de magnifiques espérances, même si on sait que demain ils seront déçus sur toute la ligne. Cette déception, ce sera naturellement pour après les élections au Grand Conseil.

Et je me suis dit: quelle ressemblance entre ces deux mentalités — celle du national-socialisme qui veut, dans un but purement d'agitation, dans le but d'exciter les foules, se contenter de flatter les passions des hommes et de faire à ces hommes des promesses fallacieuses qu'ils savent ne pas pouvoir réaliser et l'attitude de ce mandataire officiel du parti paysan qui vient faire une agitation démagogique que nous devons repousser — à laquelle, même les socialistes de La Chaux-de-Fonds ne nous ont pas habitués. (Bravos.)

La suite naturelle de ce travail d'excitation accompli à La Ferrière, je veux tout de suite vous la donner:

Un collègue, qui siège ici au sein du Grand Conseil, nous a dit lundi qu'il avait reçu dimanche dernier — il y a donc deux jours — une délégation paysanne de La Ferrière et du Haut-Vallon de Saint-Imier, qui se prévalait de posséder une liste de près de 500 agriculteurs qui voulaient constituer une section de la Heimatwehr, et ils s'adressaient à ce collègue pour lui demander s'il voulait accepter les fonctions illustres de «Führer» de cette nouvelle société.

Voilà le résultat de ces excitations démagogiques dont je vous parlais; vous comprendrez que j'aie

jugé à propos de jeter un cri d'alarme dans cette enceinte en vous priant d'accorder votre attention à ces agissements au début d'une campagne électorale qui sera passablement vive et où les violences que j'ai dénoncées rejailliront en dernier ressort sur la démocratie et sur le peuple. Vous allez prendre une grande responsabilité, à moins que vous admettiez sans autre que le parti paysan bernois devienne exclusivement une succursale de la Heimatwehr. C'est là une affaire interne dont je vous laisse le libre choix et le libre arbitre.

Revenant à la question qui nous occupe, je répète que ce qui nous a fait plaisir dans l'exposé de M. le conseiller national Weber, c'est son objectivité, l'effort réel qu'il a fait, malgré que nous soyons à la veille d'une campagne électorale, pour rester sur le terrain des réalisations possibles. Encore une fois, j'espère que sur ce terrain-là, nos partis pourront continuer à se rencontrer et à se donner la main. Mais pour cela, il faut un certain effort de part et d'autre. J'ai dit. (Bravos.)

Scherz. Nachdem Herr Regierungsrat Guggisberg die beiden Motionen annimmt, könnte ich mich des Wortes enthalten. Ich möchte aber den Rat doch nicht unter dem Eindruck lassen, als ob wir im Oberland an den Steuererleichterungen kein Interesse hätten. Wenn wir dort oben in gewissen Gegenden bis zu 18 Promille der Grundsteuerschatzung jährlich an öffentlichen Abgaben entrichten, so wird es jedenfalls doch noch ein gewisses Interesse bieten, ob Steuererleichterungen gewährt werden oder nicht. Die Bestrebungen betreffend Steuer- und Zinserleichterungen sind bekanntlich seit langem im Fluss. Wir können konstatieren, dass jene Grundsteuerschatzungserhöhung prozentual eine viel höhere Verschuldungszunahme gebracht hat, so dass heute Werte versteuert werden müssen, die nirgends sind, von denen aber der Staat Bern erhöhte Steuern bezogen hat. So wäre es auch richtig, wenn der Staat Bern gewisse Erleichterungen zu schaffen sucht. Schulden haben wir im Oberland schon vor Jahrhunderten gehabt. Schon 1485 hat der Rat von Bern eine Verordnung erlassen, dass die Schulden im Obersimmental und im Hasli innert 5 Jahren zu bezahlen seien.

Ich bin nicht einverstanden, dass man die Verquickung von Hypothekargesetzgebung und Grundsteuerschatzung einfach beibehalten will. Es dürfte wohl eine gewisse Anpassung der §§ 3 und 19 der Hypothekargesetzgebung ins Auge gefasst werden. Man spricht davon, dass der Kredit der Landwirtschaft geschädigt werde. Ich bin so weit einverstanden, als das gewisse Rückwirkungen bringen könnte. Allein wir kennen eine ganze Menge von Leuten, die in den letzten Jahrzehnten eher zuviel als zu wenig Kredit gehabt haben. Ich möchte die beiden Motionen ebenfalls unterstützen und darauf hinweisen, dass die Grundsteuerschatzungserhöhung von 1919 von prominenten Vertretern der Landwirtschaft als Provisorium bezeichnet worden ist. Wenn es auch eine Massnahme ist, die nicht gerade von heute auf morgen wirksam ist, so sehe ich allerdings darin ein Mittel, die fernere Ueberschuldung zurückzuhalten.

Spycher. Mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit will ich mich ganz kurz fassen. Für den Fall, dass der Motion Bichsel entsprochen würde, möchte ich die Regierung bitten, auch noch die Frage zu prüfen, ob nicht auch dann, wenn eine solche Liegenschaft von den Erben unter der Grundsteuerschatzung an einen Nachkommen abgetreten wird, das gleiche Recht angewendet werden soll. Ich will ein kurzes Beispiel nehmen. Wenn einer ein landwirtschaftliches Heimwesen mit einer Grundsteuerschatzung von 60,000 Franken besitzt und das einem Sohn oder andern Nachkommen für 40,000 Fr. abtritt, so hätte der Nachkomme beim Tod des Vaters die Differenz zwischen Grundsteuerschatzung und Abtretungspreis in der Höhe von 20,000 Fr. als Schenkung zu versteuern, weil man sagt, das sei eine sogenannte gemischte Schenkung. Weil keine Progression dazu kommt, beträgt die Steuer 200 Fr. also 1 %. Wenn nun der Motion Bichsel entsprochen würde, würden entweder die 20,000 Fr. oder ein Teil davon der Schenkungssteuer nicht mehr unterliegen. Wie kommt es nun aber in dem Fall, wo der Vater die Abtretung vornehmen wollte, das aber nicht machte und darüber wegstarb? Dann muss ein Inventar aufgenommen werden. In diesem Inventar muss das Heimwesen, das im Grundbuch als sein Eigentum eingetragen ist, mit der Grundsteuerschatzung als Wertmesser figurieren und von dieser Grundsteuerschatzung muss die Erbschaftssteuer bezahlt werden, abzüglich allfälliger Schulden. Da würde eine Ungleichheit entstehen. Ich möchte auf diesen Fall aufmerksam machen, der in der Praxis sehr häufig vorkommt, da nicht alle Väter ihr Heimwesen rechtzeitig abtreten.

Abrecht. Nachdem uns diese Motionen den ganzen Vormittag beschäftigt haben, will ich mich kurz fassen. Unsere Fraktion ist einverstanden, dass die vom Motionär aufgeworfenen Fragen geprüft werden. Wir können das umso mehr als der Motionär den Fragenkomplex in der Begründung etwas weiter gefasst hat, als der Wortlaut der Motion hätte vermuten lassen. Es sind sicher viele beherzigenswerte Anregungen, die nicht direkt mit der Steuergesetzgebung im Zusammenhang stehen, gemacht worden. Sie sind einer ernsten Prüfung wert. Allein wir machen in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzdirektor darauf aufmerksam, dass, soweit die Steuern in Frage kommen, der nämliche Fragenkomplex auch bei Beratung des neuen Steuergesetzes geprüft worden ist und seinen vorläufigen Abschluss gefunden hat. Wir müssen deshalb an die Zustimmung zur Entgegennahme dieser Motionen zur Prüfung zwei Vorbehalte knüpfen. Der eine ist der, dass wir dadurch die Totalrevision nicht auf die lange Bank geschoben wissen oder sogar vollständig in der Schublade verschwinden lassen wollen. Wir hoffen nicht, dass das der Zweck der Motion gewesen sei. Zum andern hat der Herr Motionär nicht gesagt, wo der Ausfall, der durch die von ihm angeregte Steuergesetzrevision entsteht, eingeholt werden soll. Das ist zweifellos eine Frage, die alle Steuerpflichtigen berührt, denn darüber, dass der Ausfall eingeholt werden muss, werden wir uns heute einig sein. Wir müssen uns deshalb auch hier unsere Stellungnahme ausdrücklich vorbehalten.

Es existieren in unserem Steuergesetz noch andere Ungerechtigkeiten als nur gerade die, die die Motionäre angezogen haben und der Steuerdruck

lastet in nicht geringerem Umfange auch auf andern Erwerbszweigen. Wenn man deshalb hier einen Ausgleich finden muss, so wird man einen nach allen Richtungen gerechten Ausgleich suchen müssen. Wir sind also mit der Entgegennahme der Motion zur Prüfung einverstanden, insbesondere mit Rücksicht auf den erweiterten Rahmen der in der Begründung gegeben worden ist, müssen uns aber unsere definitive Stellungnahme vorbehalten.

Müller (Herzogenbuchsee). Ich will Sie nicht lange versäumen, aber ich möchte doch darauf hinweisen, dass die Frage der Not in der Landwirtschaft heute von so grosser Bedeutung ist, dass wir uns damit sehr wohl einige Stunden beschäftigen können. Hunderte von Kleinbauern im ganzen Kanton haben heute die Augen auf den Grossen Rat gerichtet, sie fragen, was er zu tun gedenke, bevor seine Amtsdauer abgelaufen sei, sie erwarten Hilfe. Wenn die Motion Weber heute des langen und breiten entwickelt worden ist, möchte ich mir auch noch ein paar Worte erlauben. Einmal halte ich dafür, dass die Auffassung, die Grundsteuerschatzung sei eine wichtige Ursache der Krise in der Landwirtschaft, nicht durchwegs stimmt, denn die Grundsteuerschatzung ist seit 1918 bis jetzt dieselbe geblieben, aber die Rentabilität in der Landwirtschaft ist seit jener Zeit ihre besondern Wege gegangen. Seit 1918 hatten wir glücklicherweise nicht konstant Krise, sondern Jahre, wo die Landwirtschaft auf ein befriedigendes Ergebnis zurückblicken konnte. Man überschätzt sicher die Bedeutung der Grundsteuerschatzung. Es ist schon so, dass mit der Frage der Grundsteuerherabsetzung einige sehr wichtige Fragen im Zusammenhang stehen. Wenn die ersten Hypotheken zurückgehen und dafür die nachgehenden wachsen, wo der Zinssatz höher ist, fragt es sich sehr, ob der Schuldner einen grossen Vorteil hat. Ich möchte kurz auf den Art. 620 des Zivilgesetzbuches zu reden kommen, der 1909 geschaffen worden ist und der die ungeteilte Erbschaftsübergabe in der Landwirtschaft vorsieht. Damals ist in sehr weiser Voraussicht der Artikel so gefasst worden, dass das Erbe ungeteilt übernommen werden kann. 1910 hatten die übrigen Bauernsöhne noch eher andere Gelegenheit, sich eine Existenz zu verschaffen, als das heute der Fall ist. Ich besinne mich gut, dass im Frühjahr und im Herbst jeweilen Dutzende von jungen Männern nach Amerika auswanderten. Heute ist dieses Tor verschlossen. Nach Frankreich oder Deutschland können sie auch nicht gehen. 1910 konnte man die Wirtschaftslage anders beurteilen als heute. Es ist wichtig, zu betonen, dass eine Herabsetzung der Grundsteuerschatzungen der Landwirtschaft nicht genügend helfen kann. Erfreulicherweise ist vom Regierungsrat Ende 1933 ein Kreisschreiben an alle Gemeinden ergangen, dass sie den notleidenden Landwirten die Steuer auf dem Nachlasswege erlassen können. Das war eine sehr begrüssenswerte Massnahme. Ich kann aus Erfahrung sagen, dass man in der Gemeinde, in der ich wohne, publiziert hat, es können innerhalb der festgesetzten Frist sich notleidende Landwirte für die Befreiung von der Grundsteuer melden. Innert der festgesetzten Frist meldete sich kein einziger. Nachher haben wir zwei Landwirte veranlasst, mit Rücksicht auf ihre grosse Kinderzahl, sich um die Steuerbefreiung zu bewerben. Die Gemeindebehörde hat dem Begehren ohne weiteres entsprochen. Es wurden Beträge von 52 und 36 Fr. erlassen. Sie machen nicht viel aus, wenn man sie mit dem Zins in Beziehung setzt. Nehmen wir einen Hof mit einer Grundsteuerschatzung von 40,000 Fr., würde eine Zinsfussherabsetzung natürlich mehr ausmachen. Eine Herabsetzung um einen halben Prozent wäre schon eine spürbare Entlastung. Darum glaube ich, die Motion Weber hätte mit guten Gründen auf dieses Gebiet übergreifen und eine Zinsfussherabsetzung der Hypothekarkasse postulieren müssen, wobei aber, da der Einlegerzins in Frage gestellt worden wäre, zweifellos eine Krisenkasse den Ausgleich hätte übernehmen müssen. Die Herabsetzung der Grundsteuerschatzung, die für den Gemeindehaushalt von gewaltiger Bedeutung wäre, wirkt sich nicht so aus, wie Herr Weber selbst vermutet. Der Ertragswert in der Landwirtschaft ist von Jahr zu Jahr verschieden, weil die Landwirtschaft von Witterungseinflüssen abhängig ist, so dass eine Anpassung der Grundsteuerschatzung an den Ertragswert schwierig sein wird. Hier kann nur eine Durchschnittsberechnung helfen.

Die Motion Weber verlangt in ihrem letzten Satz auch Bestimmungen über den Liegenschaftenverkehr, um der Ueberschuldung wirksam entgegenzutreten. Bei dieser Gelegenheit kann man darauf hinweisen, dass noch in der letzten Legislaturperiode unser Fraktionskollege Schmid, heute Gerichtspräsident von Bern, einen Vorstoss zur Eindämmung der Liegenschaftsspekulation gemacht hat. Das ist vor mehr als 4 Jahren postuliert worden. Ich möchte ausdrücklich Zustimmung zur Motion Weber erklären und nochmals betonen: Die Bergbauern erwarten Entlastung im Zins vor der Entlastung in den Steuern. Dort drückt die Last, beim Zins. Am Sylvesterabend 1933 habe ich im Simmental als stiller Teilnehmer der Gründung einer bäuerlichen Notgemeinschaft beigewohnt. An die hundert Schuldenbauern waren dort beieinander. Eine solche Stimmung habe ich nicht leicht anderswo erlebt; unter der Arbeiterschaft habe ich nicht leicht eine derartige Erregtheit konstatiert, in den 10—20 Jahren, wo ich mit der Arbeiterschaft in Berührung stehe. Die Bauern haben auf das Rütli hingewiesen und gesagt, dass sie ihre Rechte vom Himmel holen. Ihr Referent brauchte ausdrücklich diesen Spruch. Mir schien, die Bergbauern könnten eines schönen Tages plötzlich mit dem Staat, von dem sie die Meinung haben, dass er ihnen nichts als Steine gibt, statt Brot, in Konflikt geraten. Wir haben allen Grund, wirksame Abhilfe zu schaffen.

Schluss der Sitzung um $11^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Achte Sitzung.

Mittwoch, den 21. Februar 1934,

vormittags 8¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Büeler.

Der Namensaufruf verzeigt 191 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 33 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Althaus (Ersigen), Chopard, Emch, Flück, Flückiger (Bern), Gafner, Grimm, Hiltbrunner, Jenni Küng, Ramseyer, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Arni, Bouchat, Bucher (Thun), Flückiger (Biel), Frölich, Geissbühler, Gnägi, Holzer, Ilg, Krebs, Lanz, Morgenthaler, Mülchi, Nahrath, Neuenschwander, Osterwalder, Schlappach, Varé, Winzenried.

Tagesordnung:

Saanekorrektion zwischen Kantonsgrenze Freiburg und Aare.

Bösiger, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung unterbreitet dem Grossen Rat den Antrag, für die Ufersicherungsbauten an der Saane, die mit 600,000 Fr. veranschlagt sind, und die innert einer Frist von sechs Jahren ausgeführt werden sollen, einen Beitrag von 25 % der Bausumme, höchstens aber 150,000 Fr. zu bewilligen. Das Gebiet der Saane von Laupen bis zur Einmündung in die Aare war im letzten Jahrhundert sehr grossen Ueberschwemmungen ausgesetzt. Die Gegend litt besonders unter den Folgen einer Unwetterkatastrophe, die im Jahre 1888 über das Land zog und zur Folge hatte, dass ein Korrektionsprojekt aufgestellt werden musste. Die in den Neunzigerjahren durchgeführten Korrektionsarbeiten verfolgten den Zweck, den Flusslauf einzudämmen in ein festes Gerinne. Das ist erreicht worden durch Buhnen und Leitwerke, die man zur Sicherung der Ufer ausgeführt hat. Zu diesen Bauten fand man das Material an Ort und Stelle, Holz und Kies. Die Bauart hat sich im allgemeinen bewährt, sie bietet namentlich dann Vorteile, wenn es sich in der ersten Periode der Verbauungsarbeiten darum handelt, das nötige Profil festzustellen und dem Fluss die gewünschte Richtung zu geben. Die Holzbauten erfuhren aber schädigende Einwirkungen durch den unregelmässigen Lauf des Wassers. Die Saane führt zur Zeit der Trockenheit 100 m³ in der Sekunde, bei Hochwasser aber 1100 m³. Die Faschinenwerke sind deswegen bei Niederwasser in der Luft, bei Hochwasser im Wasser und sind so der Zerstörung preisgegeben. Das machte sehr grosse Unterhaltsausgaben notwendig. Grosse Ausgaben erforderte auch die Durchführung neuer Korrektionen, wenn die Faschinen einmal zerfallen waren.

Nach und nach kam man zur Erkenntnis, dass heute ein anderer Bautyp gewählt werden muss, dass man Ufersicherungen durchführen muss, die entweder bestehen müssen in einer Mauer von Stein oder in einem Blockwurf. Die Beschaffung der Steine ist in der Gegend sehr umständlich, man ist deshalb dazu gekommen, Betonblöcke auszuführen. Es sind deswegen Versuche gemeinsam mit den Bernischen Kraftwerken gemacht worden. Diese Betonblöcke haben sich bewährt, man wird für die Zukunft dieses System wählen.

Neben den Ufersicherungen werden aber auch Hochwasserdämme nötig, die teils schon vorhanden sind, so z. B. auf dem rechten Ufer von Gümmenen flussabwärts, und auf dem linken Ufer von der Gümmenenbrücke bis Haselfluh. Weiter unten sind ebenfalls Hochwasserdämme, aber sie sind viel zu niedrig und in zu grosser Distanz von der Flussmitte angelegt. Das bewirkt, dass das Wasser zu wenig Schleppkraft besitzt, also Kies, Sand und Schlamm nicht wegzuführen vermag. Nach einem Hochwasser finden Auflandungen statt, Kies, Sand und Schlamm bleiben liegen und dadurch wird der Wasserdurchlauf verringert. Hier muss Abhilfe geschaffen werden. Es sind neue Hochwasserdämme zu erstellen, näher am Flussgerinne.

Die auszuführenden Arbeiten verursachen nun folgende Kosten: Für die Ufersicherungsbauten von der Kantonsgrenze Freiburg bis zur Hornfluh 1,830,000 Fr., für Hochwasserdämme 824,000 Fr., insgesamt 2,654,000 Fr. Unterhalb der Hornfluh sind später durch die B. K. W. noch sehr grosse Bauten durchführen. Die B. K. W. sind dort unterhaltspflichtig mit einem Drittel gemäss den Bestimmungen der Konzession, mit zwei Dritteln als Eigentümer des angrenzenden Landes. Was in diesem untersten Teil in der Nähe der Mündung der Saane in die Aare alles ausgeführt werden muss, ist heute noch nicht abgeklärt, die Abklärung soll durch Modellversuche erfolgen, die im Auftrag der Regierung und der B. K. W. im Laboratorium der E. T. H. in Zürich gegenwärtig durchgeführt werden. Nach Abschluss der Versuche wird festgestellt werden können, was in den letzten Jahren eine Erhöhung der Flussohle verursacht hat. Man wird dann abklären können, ob das eine Wirkung des Stausees bei Niederried ist oder eine Wirkung der unbefriedigenden Verhältnisse beim Einfluss der Saane in die Aare. Heute handelt es sich nur um die Kredite für den Abschnitt von der Kantonsgrenze Freiburg bis Hornfluh. Auch auf dieser Strecke handelt es sich noch nicht darum, das gesamte Projekt, von dem ich vorhin gesprochen habe, das eine Bausumme von 2,654,000 Fr. aufweist, auszuführen, sondern es soll ein Drittel der Sicherungsbauten durchgeführt werden. Es sollen überall dort Ufersicherungsbauten erstehen, wo die Faschinenwerke eingestürzt sind und wo man an den Kurven Landanbrüche gewärtigen muss, weil die Ufer nicht mehr genügend geschützt sind. Die Arbeiten, die wir auszuführen vorschlagen, weisen einen Kostenvoranschlag von 600,000 Fr. auf. Der Bund hat durch Beschluss vom Oktober letzten Jahres einen Beitrag von 25 %,

höchstens 150,000 Fr. zugesichert. Es wird an uns sein, nun auch einen Beitrag in dieser Höhe zu bewilligen. Die restierenden 50 % sind von den pflichtigen Anstössern und den Gemeinden aufzubringen. Der Kanton selber ist als Landeigentümer unter den Pflichtigen. An der Saane ist nach der früher durchgeführten Korrektion herrenloses Land entstanden, das der Kanton sich angeeignet hat und für das er heute unterhaltspflichtig ist. Herrenloses Land ist heute noch vorhanden in den Teilstücken, die zwischen dem Gerinne und dem Molassefelsen liegen. Auch dort wird der Staat für die bezügliche Beitragsleistung aufkommen müssen. Im übrigen werden die Gemeinden mit dem Bund und dem Kanton die Pflichtigen bei der Beitragsleistung entlasten müssen. Es ist gegeben, dass die Gemeinden hier als Ganzes helfen, denn es ist nicht nur das Land gefährdet, das in Mitleidenschaft gezogen wird, sondern der Gefahr sind auch ausgesetzt: Strassen, Brücken, Eisenbahnen. Aus diesem Grunde sollen die Gemeinden hier helfen.

Die Organisation, die bis jetzt bestand, ist unzulänglich. Jede Gemeinde hat für sich ein Schwellenreglement und einen Kataster. Ein gewisser Zusammenhang bestand zwar in der sogenannten Ausführungskommission, in der alle Gemeinden vertreten waren, aber in zu wenig imperativer Form. Es wird sich darum handeln, in Zukunft eine einheitliche Organisation durchzuführen, alle beteiligten Gemeinden: Laupen, Ferenbalm, Dicki, Wileroltigen, und Mühleberg in eine grosse Organisation zusammenzufassen, und die Kataster in den einzelnen Gemeinden auszudehnen. Bis jetzt war fast ausschliesslich nur der Eigentümer pflichtig, der mit seinem Land unmittelbar an den Flusslauf angrenzte. In Zukunft wird man den Kataster anders ziehen müssen, getragen von dem Gedanken, dass alle an diesen grossen Lasten mittragen helfen müssen.

Neben Staat und Gemeinden sind auch die B. K. W. interessiert. Ich habe schon angetönt, dass das, was sie ausführen müssen, noch zu bestimmen ist. Die B. K. W. werden ihrerseits auch dieser Gesamtorganisation beitreten müssen, denn beim Wasserbau geht es darum, dass jeder, der gewisse Arbeiten ausführen lässt, auch die Gewissheit habe, dass der andere, von dem er bis zu einem gewissen Punkt abhängt, seine Pflicht ebenfalls erfüllt. Wenn einer seine Arbeiten ausführt, so wird deren Effekt vernichtet, wenn der Nachbar oben oder unten nichts macht. Es muss deswegen alles im Rahmen einer Gesamtorganisation ausgeführt werden, die in unserem Falle das Gebiet von der Freiburger Grenze bis zur Einmündung in die Aare umfasst. An die Beitragsleistung, die wir vorschlagen, ist unter allen Umständen die Bedingung zu knüpfen, dass diese Gesamtorganisation durchgeführt werde, und dass die Gemeinden ihrerseits mithelfen, die beteiligten Pflichtigen zu entlasten. In diesem Sinne empfehlen wir den vorliegenden Beschlussesentwurf.

Klening, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem ausführlichen Bericht des Herrn Baudirektors hätte ich zu diesem Geschäft eigentlich nicht mehr viel zu sagen. Die Saane hat, wie man weiss, seit jeher grossen Schaden angerichtet; die Anwohner, die Landbesitzer längs des Flusses waren mit Aufwendungen für Schwellenbauten schwer belastet. Früher sind Faschinen gebaut worden, diese bewähren sich nun aber nicht mehr, sie sind auf die Länge nicht haltbar. Nach und nach kommt man dazu, diese Faschinen durch Betonklötze zu ersetzen, die sich nach den Erfahrungen der B. K. W. bewährt haben.

Nun müssen also neue Ufersicherungen ausgeführt werden, und die Beteiligten, Bund, Kanton, die Grundbesitzer und auch die B. K. W. müssen sich in die entstehenden Kosten teilen. Es wird jedenfalls schon gut sein, wenn eine richtige Organisation durchgeführt würde und alle Beteiligten mehr oder weniger zu ihrem Recht kommen. Seit der Erstellung des Mühlebergwerkes haben sich die Flusslaufverhältnisse verändert und der Schaden soll heute grösser sein als früher. Es wird sich zeigen, wie sich die Verhältnisse entwickeln, und wer den Hauptbeitrag leisten muss. Ich empfehle Ihnen das Geschäft zur Genehmigung.

Schmid. Ich möchte bitten, dem Antrag der Baudirektion und der Staatswirtschaftskommission zuzustimmen. Auf die einzelnen Punkte möchte ich nicht mehr näher eintreten, da Meinungsverschiedenheiten über die Ausführung der Arbeiten nicht bestehen und auch die interessierten Instanzen, die Ausführungskommission der Saanekorrektion und die verschiedenen Vertreter der Schwellenkorporationen, sich mit dieser neuen Ordnung einverstanden erklärt haben. Dass eine bessere Verteilung der Kosten innerhalb der einzelnen Korporationen nach Massgabe der Uferlänge eintreten soll, ist gerechtfertigt. Wir wollen hoffen, dass diese Korrektion sich günstig auswirke, namentlich dann, wenn der Abfluss der Saane etwas besser gestaltet werden kann. Ich möchte den vorberatenden Behörden dafür danken, dass sie es ermöglicht haben, dieses Geschäft noch in dieser Session zu behandeln. Die Leute in der Gegend warten dringend auf das Geld, sie hatten in den letzten Jahren grosse Kosten für diese Ufersicherungen.

Genehmigt.

Beschluss:

Mit Beschluss vom 7. Oktober 1932 hat der Bundesrat an die Saanekorrektion Laupen-Oltigen im Kostenbetrage von 600,000 Fr. einen Beitrag von 25 % bis zum Höchstbetrage von 150,000 Fr. bewilligt.

Der Grosse Rat beschliesst auf den Vorschlag der Baudirektion:

Dem zu schaffenden Schwellenbezirk an der untern Saane zwischen der Kantonsgrenze Freiburg und der Aare wird an diese Arbeiten ein ordentlicher Kantonsbeitrag von 25 %, höchstens 150,000 Fr., auf Budgetrubrik X. a. G. 1. bewilligt, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind gemäss dem mit der Baudirektion vereinbarten Jahresprogramm nach den Vorschriften und unter Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und nachher stets richtig zu unterhalten. Der Schwellenbezirk haftet mit den beteiligten Gemeinden dem Staat für die richtige Erfüllung dieser Verpflichtung.
2. Die Vergebung der Arbeiten hat nach den Grundsätzen der kantonalen Submissions-

verordnung zu geschehen und erfolgt durch den Schwellenbezirk, aber im Einvernehmen mit den technischen Organen der Baudirektion und mit Genehmigung dieser letztern.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 7. Oktober 1932 wird als integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses erklärt.
4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der durch das Jahresprogramm festgelegten und ausgeführten Arbeiten auf Grund von belegten Abrechnungen.
5. In den beteiligten Gemeinden Dicki, Laupen, Ferenbalm, Mühleberg und Wileroltigen sind für die Durchführung der Arbeiten richtige Schwellenreglemente mit zugehörigen Schwellen-Katastern aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

   Sofern die Belastung des eigentlichen schwellenpflichtigen Grundeigentums zu gross und der Einbezug des gesamten Gemeindegrundbesitzes nicht zweckmässig erscheint, sind in den Reglementen gewisse Beiträge der Gemeinden vorzusehen.

   Die Schwellenpflicht der B. K. W. ist besonders zu regeln und durch den Regierungsrat zu genehmigen.
6. Die Schwellenkorporationen der einzelnen Gemeinden haben sich gemäss § 19 des Gesetzes vom 3. April 1857 zu einem Schwellenbezirk zu vereinigen. Die Statuten unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.
7. Der Staat tritt, entsprechend den seinerzeit übernommenen Schwellenpflichten, als Privatschwellenpflichtiger der Gesamtschwellenkorporation bei.
8. Der Regierungsrat hat den Gemeinden eine Frist zur Schaffung der vorgesehenen Organisation festzusetzen.
9. Die Gemeinden haben die Annahme dieses Beschlusses zu erklären.

Interpellation der Herren Grossräte Althaus (Worb) und Mitunterzeichner betreffend bauliche und Personalverhältnisse in der Bezirksverwaltung Konolfingen.

(Siehe Seite 83 hievor.)

Althaus (Worb). Seit vielen Jahren hört man immer, dass in Schlosswil schlecht gearbeitet werde, es heisst jedesmal, die Angestellten seien nicht auf dem Damm, es gehe alles viel zu lang, die Termine werden hinausgeschoben. Erst in letzter Zeit sind wieder Klagen eingelangt, die mich veranlassten, Nachforschungen anzustellen. Diese Nachforschungen haben ergeben, dass in der Verwaltung in Schlosswil Zustände herrschen, die für den Staat Bern nicht länger erträglich sind. Wenn man die Geschäftslast betrachtet, sieht man sofort, wo der Hase im Pfeffer liegt. Die Geschäfte sind unheimlich angewachsen, so in der Strafabteilung von 546 im Jahre 1900 auf 1839 im Jahre 1930, dazu 187 Rechtshilfegesuche von andern Richterämtern, total 2026 Geschäfte. Dabei ist die gleiche Angestelltenzahl im Richteramt wie 1900, nur ein ganzer Angestellter und eine halbe Hilfskraft. Diese halbe Hilfskraft ist bewilligt worden, weil immer geklagt wurde, dass man mit der Arbeit nicht nachkomme. Statt einen zweiten Angestellten zu bewilligen, dachte man an eine kleine Einsparung und glaubte, mit einem halben Angestellten, der zur andern Hälfte dem Statthalteramt zur Verfügung gestellt werde, sei allem Genüge geleistet. Diese Hilfskraft arbeitet nun mehr auf dem Statthalteramt und fast nicht auf dem Richteramt. Das ist für die Bevölkerung und für alle die, die mit dem Richteramt zu tun haben, unhaltbar. Wenn man die Verhältnisse auf andern Richterämtern betrachtet, sieht man den ganzen Widersinn. Seftigen mit 717 Strafsachen hat einen Angestellten, Signau mit 908 ebenfalls, Wangen mit 947 $1^1/_2$, Nidau mit 2073 einen Angestellten, Interlaken mit 1614 3 Angestellte, Burgdorf mit 2763 ebenfalls 3 und Konolfingen mit 1705 $1^1/_2$.

Dass die Geschäfte in den letzten zwei Jahren etwas zurückgegangen sind, ist darauf zurückzuführen, dass die Fahrradsteuer nicht mehr bezogen wird. Dafür müssen sehr viele Verkehrsunfälle behandelt werden. Der Amtsbezirk wird von den grossen Strassen nach Thun und Langnau durchzogen, und gerade auf der Thunerstrasse kommen immer wieder Verkehrsunfälle vor, wo langwierige Verhandlungen nötig sind, die den Richter sehr absorbieren. Weil eine zweite Hilfskraft fehlt, müssen die Termine hinausgeschoben werden, auch die Nachtragungen können nicht gemacht werden. Das gibt einen begreiflichen Unwillen in der Bevölkerung, der sich gegen das Personal richtet, während das Personal absolut nicht schuld ist, sondern das System, das in Schlosswil üblich ist. Da wäre es gut, wenn die Regierung einmal dem Begehren auf Einstellung eines zweiten Angestellten nachkommen würde. Das ist keine übersetzte Forderung, sondern sie ist begründet in der Arbeitslast beim Richteramt Konolfingen.

Der zweite Teil der Interpellation befasst sich mit den Lokalverhältnissen in Schlosswil. Das ist keine neue Sache; ich möchte nicht etwa für mich in Anspruch nehmen, dass das mir allein oder zuerst in den Sinn gekommen sei. Darüber hat man schon vor 30 Jahren reklamiert, und auch in dieser Amtsperiode hat der verstorbene Herr Neuenschwander (Oberdiessbach) die Sache aufgegriffen. Er hat sehr gut dargetan, dass die Lokalverhältnisse absolut ungenügend sind, dass sich der Staat Bern direkt schämen müsse, dass er die Leute dort oben so arbeiten lässt. Ich habe dem nichts beizufügen, sondern kann nur alles bestätigen. Bis dahin hat man, wenn solche Klagen vorgebracht wurden, immer gesagt, die Bevölkerung des Amtsbezirks solle sich zuerst einigen, wo sie den Amtssitz haben wolle. Nun wissen wir alle zusammen, dass die Amtssitzverlegung in weiter Ferne ist. Das Begehren um Verlegung des Amtssitzes wird nicht akuter, im Gegenteil: Nach der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse neigt man wieder mehr der Auffassung zu, dass Schlosswil als Amtssitz sehr wohl genüge. Nicht genügend aber sind die Lokale. Auf dem Richteramt hat der Richter nicht einmal ein eigenes Bureau, er muss sich mit seinen Angestellten im gleichen Lokal aufhalten. Wenn jemand auf die Kanzlei kommt, wird der Gerichtspräsident in sei-

ner Arbeit gestört. Jedermann begreift, dass das unhaltbare Zustände sind. Ein Anwaltszimmer existiert nicht, und die Wartezimmer sind in traurigem Zustand. Die Baudirektion weiss auch, dass die Lokale überhaupt alles vermissen lassen, was nach Sonne aussieht. Die Abortverhältnisse sind so, wie man sie fast im hintersten Bauernhaus besser findet. Ich möchte ersuchen, einmal ganz konkrete Vorschläge über die in Schlosswil vorzunehmenden Reparaturen auszuarbeiten. Es ist vor vier Jahren gesagt worden, das koste 100,000 Fr. Wir haben damals erklärt, wenn das nur 100,000 Fr. koste, so sei es gegeben, dass man in Schlosswil etwas leiste. Wir haben andere Amthäuser wunderbar schön ausbauen sehen, Saanen, Münster, Meiringen, Wangen, Thun, und wir haben letzte Woche über eine Million für Pruntrut bewilligt. Konolfingen ist das viertgrösste Amt; es kann nach seiner Grösse und nach seiner Steuerkraft sehr wohl den Anspruch erheben, dass die Lokalverhältnisse in Schlosswil verbessert, dass die Uebelstände in baulicher und personeller Hinsicht geändert werden, im Interesse der Bevölkerung, im Interesse der Angestellten in Schlosswil selber.

Merz, Justizdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist uns bekannt, dass sich auf dem Richteramt Konofingen die Geschäftslast in den letzten zehn Jahren erheblich vermehrt hat. Es ist uns auch bekannt, dass beständig, besonders aber in der letzten Zeit, ziemlich starke Rückstände auf dem Richteramt vorhanden waren. Wir haben deshalb dem Richteramt eine Arbeitskraft mehr zugewiesen, indem wir zu dem Angestellten, den es bisher immer hatte, einen weitern Angestellten bewilligten, der auf dem Statthalteramt während der Hälfte der Woche dienen muss. Das Richteramt besitzt also einen ganzen Angestellten, und einen, der drei Tage auf dem Richteramt beschäftigt ist. Wir glaubten, dass es damit, vorläufig wenigstens, sein Bewenden haben müsse. Bei Vergleichung mit ungefähr gleich belasteten Aemtern fanden wir, dass man damit auskommen könne. Gleichwohl sind bei der letzten Inspektion zahlreiche Rückstände festgestellt worden. Wir haben die Sache noch dem Obergericht zur Vernehmlassung zugewiesen, wir werden uns im weitern Verlauf der Untersuchung ein Urteil bilden können, ob diese Rückstände wirklich, wie vom Interpellanten behauptet worden ist, auf Personalmangel zurückzuführen seien, was wir vorläufig nicht glauben, oder ob andere Umstände dafür verantwortlich zu machen sind. Wir werden die Sache im Auge behalten und werden anhand der Berichte, die wir vom Obergericht erwarten und weiterer Inspektionsberichte, die wir einholen werden, gegebenenfalls dem Regierungsrat weitere Anträge stellen, wenn sich das als notwendig erweisen sollte.

Soviel über die personellen Fragen. Bei der Lokalfrage ist dem Grossen Rat bekannt, dass man sich schon längere Zeit mit der Frage befasst, ob nicht der Amtssitz von Schlosswil nach Konolfingen verlegt werden soll. Die Herren wissen aus früheren Verhandlungen, dass die Verlegung auch im Amt selber auf erheblichen Widerstand gestossen ist. Dazu kamen die finanziellen Folgen. Man musste sich sagen, dass die Verlegung des Amtssitzes eine teure Sache geworden wäre. Man hätte am neuen Sitz ein neues Amthaus bauen und gleichwohl sich fragen müssen, was man mit Schlosswil weiterhin anfangen will. Man hat sich in der Regierung zum Umbau von Schlosswil entschlossen, die Baudirektion hat verschiedene Projekte aufgestellt. Das letzte Projekt schliesst mit einem Kostenvoranschlag von 210,000 Fr., immerhin einer sehr beträchtlichen Summe. Mit dem Projekt war die Justizdirektion und waren auch die Bezirksbeamten einverstanden. Man hatte auf der Baudirektion in Aussicht genommen, die Arbeiten bereits in den Voranschlag 1934 einzureihen. Im letzten Augenblick traten aber dringlichere Bauaufgaben in den Vordergrund und die Baudirektion hat sich im Einverständnis mit der Regierung entschlossen, dieses Umbauprojekt für ein Jahr zurückzustellen. Die Baudirektion nimmt in Aussicht und hat mich ermächtigt, das zu erklären, den Umbau von Schlosswil ins Bauprogramm pro 1935 aufzunehmen. In welchem Umfang und mit welchem Kostenaufwand schliesslich das Projekt ausgeführt wird, ist dem Entscheid des Grossen Rates anheimgestellt. Darüber kann ich nichts Bestimmtes sagen. Ich glaube aber die Herren Interpellanten beruhigen zu können, indem ich sage, dass man in naher Zeit für die in der Tat nötige Abhilfe sorgen wird. Damit glaube ich das gesagt zu haben, was ich heute über diese Frage sagen kann.

Althaus (Worb). Ich kann mich nach den Ausführungen des Herrn Regierungsrat Merz als befriedigt erklären. Wenn es so geht, wie uns gesagt worden ist, sind wir mehr als befriedigt.

Präsident. Während der gestrigen Sitzung hat mir Herr Regierungspräsident Stähli zuhanden des Grossen Rates die offizielle Mitteilung gemacht, dass unser verehrter Justizdirektor, Herr Dr. Merz, auf Ende der laufenden Legislaturperiode sein Rücktrittsgesuch eingereicht habe. Ein paar Minuten später hatte ich das Vergnügen, den Herrn Justizdirektor selber an meinem Pult zu sehen, zwecks Ansetzung des soeben behandelten Geschäftes, und dabei hat er mir die Erklärung abgegeben, dass das Geschäft, das wir nun soeben behandelt haben, wahrscheinlich das letzte sein werde, das er vor dem Grossen Rat zu vertreten habe. Ich glaube nicht nur im Namen des Rates, sondern des ganzen Kantons zu sprechen, wenn ich dem Herrn Demissionär sage, dass sein Entschluss in Stadt und Land ein Gefühl schmerzlichen Bedauerns ausgelöst hat, nicht deshalb, weil durch die Macht der Gewohnheit das enge Zusammenarbeiten und das schöne Zusammenarbeiten zwischen Legislative und Exekutive, soweit es ihn anbelangt, eine ungewöhnliche Lücke erlitten hätte und schwere Störungen sich geltend machen würden, nicht aus egoistischen Interessen, weil von der Justizdirektion alle ihre Geschäfte immer so meisterhaft vorbereitet zu uns gekommen sind, dass der Rat immer mit relativ geringer Arbeit billige Lorbeeren pflücken konnte, sondern weil mit diesem Rücktritt dem Rat und dem Kanton ein Magistrat verloren geht, der wegen seiner hohen ungewöhnlichen Allgemeinbildung und seines reichen Fachwissens nicht so leicht zu ersetzen sein wird. Während vollen 31 Jahren ist der Herr Justizdirektor im Dienste unseres Staatswesens gestanden. In einem im Verhältnis zur Wichtigkeit

des Amtes noch jugendlichen Alter ist er ins Obergericht berufen worden; in den Jahren 1912—1915 hat er als erster Präsident das neu errichtete Handelsgericht präsidiert und dieser Institution durch sein Wissen und sein Können das Ansehen gegeben, das sie heute noch in unserer Justizordnung geniesst. Im Jahre 1915 berief das Bernervolk Herrn Merz in die Regierung, wo er die Justizdirektion übernahm und ihr während drei Jahren vorstand, um sie dann von 1918—1928, also während voller zehn Jahre, mit der Unterrichtsdirektion zu vertauschen, die ihm reiche Gelegenheit gab, das kantonale Schulwesen in musterhafter Weise zu leiten. Seit 1928 ist Herr Dr. Merz wieder zur Justizdirektion zurückgekehrt. Unter seiner Leitung sind entstanden: Das Gesetz von 1916 über das Versicherungsgericht, 1918 die mit so viel Recht von allen Seiten gerühmte Zivilprozessordnung, um die uns so mancher Kanton beneidet, dann das Gesetz über den hauswirtschaftlichen Unterricht, das Lehrerbesoldungsgesetz und 1930 das Gesetz über die Jugendrechtspflege. Dazwischen liegt eine ungemein grosse Arbeit zur Regelung der Strafprozessordnung, Erlass der nötigen Gesetze und Notverordnungen während der Kriegsjahre usw., die ich nicht alle aufzählen kann. In den Jahren 1919 und 1920 hat Herr Regierungsrat Merz den Staat Bern im Ständerat vertreten. Ausserdem bekleidet er seit langen Jahren die Würde des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Direktion der Hypothekarkasse. Im engeren humanitären Sinne hat er eine reiche Wirksamkeit entfaltet und der Bevölkerung unseres Kantons als Präsident der Kantonalen Krankenkasse grosse Dienste erwiesen. Wenn wir uns vergegenwärtigen, was für eine Unmenge von Arbeit und Mühe all das Studium von vergilbten und nicht vergilbten Akten während seiner Richterzeit, was die intuitive Arbeit der Urteilsbildung, der ars persuadendi gegenüber Andern erforderte, wie viel Studium der einschlägigen Literatur nötig war, um sich in der Weise, wie es beim Gefeierten der Fall ist, auf der Höhe seiner Wissenschaft zu halten, wie viel Kleinarbeit mit dem Amt verbunden war, was Sie bei der gewissenhaften Behandlung all der kleinen Direktionsgeschäfte sehen, wie viel Mühe es gekostet hat, all diese musterhaften Gesetze, die wir aus seinen Händen erhalten haben, gründlich vorzubereiten, wie viel Zeit all die Kommissionssitzungen erfordert haben usw., so werden wir einen Gradmesser erhalten für den Dank, den wir dem Scheidenden für alle diese vortreffliche Arbeit und die dem Kanton geleisteten Dienste schuldig sind, einen Dank, den ich hiemit im Namen des Rates und des Kantons ihm auszusprechen die Ehre habe. Wenn es mich je einmal gefreut hat, als Vertreter der Minderheit hier auf dem Präsidentenstuhl zu sitzen, so ist es heute, wo mir Gelegenheit geboten ist, Herrn Dr. Merz auch im Namen dieser Minderheit zu sagen, dass alle die reichen Verdienste, die er sich durch die musterhafte Führung seiner Aemter in unserem Kanton erworben hat, auch die restlose Anerkennung und den aufrichtigen Dank beim politischen Gegner ausgelöst haben.

Mit jedem Jahre des zunehmenden Alters verwischen sich übrigens die einst von jugendlichem Feuer so scharf gezogenen Parteigrenzen immer mehr und je näher man der Periode des Lebens rückt — die Geburtstags-Blumensträusse auf meinem Pulte erinnern mich daran —, welche man als Schlussperiode des Lebens bezeichnen kann, umso mehr treten die vielen Parteiunterschiede zurück und es bleiben vor unserem Auge nur noch zwei grosse Parteien, die sich herausschälen aus dem ewigen Unterschied von Gegensatz zwischen Gut und Böse. — Auf der einen Seite der Mann, der in selbstloser Weise nur um des Guten willen es mit den Pflichten sich selbst gegenüber, gegenüber dem Nächsten, der Allgemeinheit und dem Staate ernst nimmt und auf der andern Seite die Zahl derjenigen, die sich in ihrem Denken und Handeln mehr durch egoistische und materielle Beweggründe und Vorteile leiten lassen. Ein Staatsmann ist nicht schon deshalb gross, weil er seine Pflicht dem Staate gegenüber mit Fleiss, mit hoher Intelligenz, mit reichem Wissen und äussern Erfolgen ausübt, — diese Pflichterfüllung muss sich auch auswirken in seinem persönlichen Bereich, im Kreise seiner Familie und dem Nächsten gegenüber. Dann erst wird er zum Vorbild für andere — ein leuchtendes Vorbild, wie unser scheidende Herr Justizdirektor es während seiner ganzen Amtsdauer uns und dem Bernerland gewesen ist.

Wenn der Herr Justizdirektor uns heute auch verlässt und von seinem hohen Amte Abschied nimmt, so tröstet uns der Gedanke und die Erfahrung, dass ein so reger Geist, eine solche Arbeitsenergie, wie er sie während des langen Dienstes für unser Volk geleistet und bewiesen hat, nicht plötzlich erlahmen werde, dass so reiches Wissen und Können, das er sich im Laufe der Jahre durch Fleiss und Studium angeeignet, sich nicht unvermittelt brachlegen lässt, und dass ein Herz, das so warm für die Kunst, für alles Gute und Schöne geschlagen hat, nicht plötzlich erkalten wird. Das gibt uns die berechtigte Hoffnung, noch auf lange Jahre hinaus auch ausserhalb seines Amtes die Blüten und Früchte geniessen zu dürfen, die seine spätere Tätigkeit mit seinem reichen Wissen und Können uns noch bieten wird. (Lebhafter, anhaltender Beifall.)

Merz, Justizdirektor. Gestatten Sie auch mir einige Worte des Abschiedes. Ich bin in dem Augenblick von tiefer innerer Bewegung erfüllt, da es aller Wahrscheinlichkeit nach das letzte Mal ist, da ich an dieser Stelle vor Ihnen stehe. Ich danke dem Herrn Präsidenten für die warmen Worte der Anerkennung, die er meiner Tätigkeit soeben gezollt hat, Worte, die von tiefem Verständnis und von grossem Wohlwollen für meine Persönlichkeit und mein Wirken getragen waren. Ich danke dem Grossen Rat für das Vertrauen, das er mir in meiner fast zwanzigjährigen Regierungstätigkeit je und je bewiesen hat, ein Vertrauen, das, wenn ich mich nicht täusche — der Herr Präsident hat diesen meinen Gefühlen soeben einen Ausdruck gegeben, der mich rührt —, nicht nur beschränkt war auf meine engeren Parteifreunde, sondern das mir aus allen Fraktionen Ihres Rates entgegengebracht worden ist. Dieses Vertrauen hat mir geholfen, hat mich unterstützt in meiner Arbeit. Ich hätte meine öffentliche Laufbahn nicht so lange und jedenfalls nicht in der Art vollbringen können, wie es geschehen ist, wenn ich mich nicht von diesem allseitigen Vertrauen getragen gefühlt hätte. Es ist mir heute in der Stunde des Abschiedes ein tröstlicher Gedanke und die

schönste Genugtuung, dass es mir vergönnt war, mit Ihrer Mitarbeit eine Anzahl von gesetzgeberischen Arbeiten zu vollbringen, die nicht nur die Billigung des Volkes gefunden haben, sondern die, soviel man heute beurteilen kann, sich auch in ihrer Anwendung bewährt haben, so dass ich hoffen darf, dass ein Teil meiner Lebensarbeit auch fernerhin eine Zeitlang im Bernervolk nachwirken wird.

Vielleicht darf ich im Rückblick auf die lange Zusammenarbeit mit dem bernischen Grossen Rat in aller Bescheidenheit noch folgendes anführen: Es ist ein schönes und gefreutes Arbeiten mit dem bernischen Grossen Rat. Ich darf das heute nach dieser langen Erfahrung bestätigen. Der bernische Grosse Rat ist vielleicht nicht die glänzende Rednertribüne, wie andere grössere Parlamente, aber er ist dafür eine ernste Arbeitsgemeinschaft. Es wird hier im allgemeinen nicht zum Fenster hinausgeredet, sondern zur Sache gesprochen, es werden nicht Reden gehalten, um zu reden, sondern um etwas zu erreichen, und es herrscht hier — die Erfahrung habe ich gemacht — eine Atmosphäre des gegenseitigen Respektes, die, wie ich annehme, aus dem Gefühl der gemeinsamen Verantwortung und Pflicht aller Parteien gegenüber dem Land und Volk erwachsen ist. Es hat sich hier der alte Erfahrungssatz bewährt, dass man sich über Meinungen, über Theorien, über weit entlegene letzte Ziele ewig streiten und nie einigen kann, dass man sich aber mit gutem Willen und mit Geduld verhältnismässig leicht verständigen kann unter vernünftigen und gerechten Männern über die nächste Pflicht, über die Forderung des Tages. In der Stunde des Abschiedes möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, dass das auch weiterhin in Ihrer Versammlung so gehalten werde, und ich möchte den Wunsch äussern, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat des Kantons Bern den öffentlichen Dienst auch weiterhin und immerfort als eine sittliche Aufgabe und als eine tiefernste Pflicht betrachten werden, und dass sich Regierungsrat und Grosser Rat über die Parteigegensätze und die Widersprüche der Meinungen hinaus immer wieder im Gefühl der gemeinsamen Verantwortung für Staat und Volk die Hand reichen können zur fruchtbaren praktischen Arbeit.

«In der menschlichen Gemeine
Gibt es Grosse nicht noch Kleine;
Einzig gültig ist das Eine:
Die getreu erfüllte Pflicht».

Und damit Gott befohlen. (Lebhafter anhaltender Beifall.)

Spycher. Die schönen Blumensträusse, die sich heute auf dem Präsidentenpult befinden, werden Ihnen, sehr geehrter Herr Grossratspräsident, werte Mitglieder des Grossen Rates, gesagt haben, dass neben der wohlverdienten Ehrung von Herrn Regierungsrat Merz heute noch etwas besonderes los sei: Der Herr Grossratspräsident hat bereits angedeutet, er vollende heute sein 75. Lebensjahr. Gestatten Sie mir, als Vizepräsident des Rates, dem verehrten Jubilar in Ihrem Namen die besten Glück- und Segenswünsche zu seinem Geburtstag darzubringen. Nicht der Umstand, dass Herr Dr. Büeler heute 75 Jahre alt geworden ist, ist etwas besonderes, sondern die Tatsache, dass er dieses hohe Alter erreicht in körperlicher und geistiger Frische und inmitten seiner Arbeit. Sodann ist es sicherlich eine grosse Leistung, wenn ein Mann in diesem Alter die verantwortungsvolle und oft beschwerliche Aufgabe der Leitung des bernischen Grossen Rates bewältigen kann. Ich glaube den Rat mit mir einig zu wissen, wenn ich hier unserem verehrten Präsidenten für seine taktvolle und unparteiische Leitung des Grossen Rates den besten Dank ausspreche. Bei den hier im Rat üblichen Privatdiskussionen ist es manchmal nicht leicht, den Rat zu leiten. Wir hätten auch nichts dagegen haben können, wenn uns Herr Präsident Büeler etwa hie und da anstatt mit Glacéhandschuhen mit Zwilchhandschuhen angefasst hätte. Der Herr Jubilar darf mit Genugtuung auf sein Leben zurückblicken, denn es ist ein Leben voller Mühe und Arbeit, aber auch ein Leben mit viel Erfolg. Er hat sich als Arzt, als Feuerwehrarzt, als Sanitätsoffizier und auf vielen andern Gebieten grosse Verdienste erworben. Auch der Oeffentlichkeit hat er immer seine Aufmerksamkeit geschenkt! Als Mitglied der ehemaligen konservativen Partei war er während 16 Jahren Mitglied des bernischen Stadtrates, den er im Jahre 1914/15 präsidierte. Bei Einführung des Proporzes im Jahre 1922 trat er in den Grossen Rat ein. Im letzten Mai haben Sie unsern Herrn Dr. Büeler mit schöner Stimmenzahl zum Präsidenten des Rates erkoren. Möge dem verehrten Jubilar noch recht viele Jahre in geistiger und körperlicher Frische beschieden sein. (Lebhafter anhaltender Beifall.)

Präsident. Ich danke für die Ansprache und für die Gratulation, mit welcher der Herr Vizepräsident im Namen des Rates mich beehrt hat. Altwerden ist an und für sich kein Verdienst, es ist ein Geschenk, das ich benutzen will, um so lange es mir möglich ist und solange mein Amt noch dauert, meine Pflicht nach jeder Richtung hin getreu zu erfüllen. Was mich freut, ist, dass ich als Vertreter einer kleinen Minderheit heute der Gegenstand dieser Sympathiebezeugung von allen Seiten bin. Das beweist mir, dass Sie mein Bestreben, mein Amt, das nicht gerade zur Tätigkeit eines Arztes gehört, so gut zu erfüllen, wie es mir möglich war, würdigen. Ich danke dem Rat nochmals herzlich. (Lebhafter anhaltender Beifall.)

Motionen Weber und Bichsel.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 149 hievor.)

M. **Jolissaint.** Je tiens à répondre brièvement à M. Strahm.

J'étais à l'assemblée de La Ferrière, quoique non invité. Je vous assure que le Dr Müller n'y a pas été plus violent que M. Strahm, ici, au Grand Conseil. Je ne reviendrai pas sur ce que pense M. Strahm du Dr Müller; çà, c'est son affaire. Le Dr Müller a analysé la situation des paysans, qui est trouble, nous devons l'avouer. Du même tempérament que M. Strahm, vous comprendrez qu'il y ait eu de l'emballement de la part de M. le Dr Müller. C'est en dehors du débat que M. Strahm a

attaqué le parti paysan; il laissait entendre que nous cherchions à flatter les instincts du peuple dans un but de propagande. Il nous a même dit: Messieurs les paysans! Quelle est votre attitude? Voulez-vous marcher avec Hitler, ou avec les socialistes pour faire la nationalisation des banques?

Au nom de notre fraction, nous devons repousser ces accusations. Le Grand Conseil n'est pas d'ailleurs un lieu pour y pousser une charge à fond contre un parti; ce n'est pas un lieu où se tiennent des assemblées publiques. Si quelqu'un d'entre nous a des griefs à formuler contre un parti, contre un individu, qu'il le fasse ailleurs qu'ici. J'aurais encore compris M. Strahm si M. Müller siégeait au milieu de nous, mais ce n'est pas le cas. Je le répète: le Grand Conseil n'est pas un lieu où se tiennent les assemblées publiques contradictoires. Si l'on veut attaquer un parti, on le fait dans la presse ou dans les assemblées publiques. Encore une fois, au nom de la fraction des paysans, je n'accepte pas les paroles que M. Strahm nous a adressées hier.

Schürch. In Abwesenheit des Herrn Motionärs, der mir persönlich den Wunsch ausgedrückt hat, ich möchte meinen Standpunkt zu seiner Motion begründen und speziell angeregt durch einige Stellen in der Antwort des Herrn Finanzdirektors, möchte ich mir erlauben, zu der Begründung der Motion noch einige Worte anzubringen. Ich begreife die Regierung, dass sie auf die Revision des ganzen Steuersystems abstellt. Das ist auch in unserer Fraktion als die natürliche Stellung gegenüber der Motion bezeichnet worden. Dagegen möchte ich nun doch bemerken, dass die Vorschläge, die Herr Weber gebracht hat — ich habe hier genau den gleichen Eindruck wie Herr Strahm — sich durch praktischen Sinn auszeichnen und im Gegensatz stehen zu gewissen andern Vorschlägen, die man im Land herum hört. Was mir nicht ganz verständlich war — ich nehme an, ich habe es falsch gehört — war bei der Beantwortung der Regierung die Ansicht, dass die Vorschläge, die Herr Weber zur Begründung der Motion im einzelnen gebracht hat, dazu führen könnten, dass die grundpfändlich gesicherten Forderungen entwertet werden könnten, dass daher deren Durchführung zu einer Kündigungsbewegung seitens der Banken führen werde. Ich habe das deswegen nicht recht begriffen, weil ja wohl Grundsteuerschatzung und Hypothekarwesen bekanntlich in engem Zusammenhang stehen, aber doch nicht so, dass die Schatzung den Wert ausmachen würde, dass man also, wenn man die Grundsteuerschatzung heruntersetzt, auch den Wert des belasteten Objektes heruntersetzt. Wenn das nicht der Fall ist, kann auch die auf dem Wert beruhende Hypothek nicht geschädigt werden. Ich möchte zudem darauf hinweisen, dass Herr Weber seine Neuerungsvorschläge ausdrücklich beschränken wollte auf neu zu errichtende Aufhaftungen. Wir können ohne weiteres dem Herrn Bankrat Weber zutrauen, dass er nicht gewaltsam durch unerträgliche Eingriffe den ganzen Hypothekarkredit erschüttern wollte.

Dagegen hat er geglaubt, und darin hat er meiner Ansicht nach grundsätzlich recht, es sollte eine Begrenzung der Belastbarkeit zur Verhütung weiterer Ueberschuldung des Grundbesitzes eingeführt werden. Dieser Gedanke liegt gar nicht weit ab, das ist etwas, was wir in gewissen Formen bereits haben und was man in andern Ländern einzuführen im Begriffe ist. Ich rede nicht von der Senkung der Hypothekarbelastung, ich rede nur von der Limitierung der Belastbarkeit. Hier haben wir etwas, was sich zur Durchführung eignet. Der Herr Motionär hat zwar selbst gesagt, von heute auf morgen könne man die Wirkung aller dieser Massnahmen nicht erwarten, das brauche Zeit. Das ist schon richtig, aber was er vorgeschlagen hat, braucht viel weniger Zeit, kann viel rascher in Wirksamkeit gesetzt werden als beispielsweise die neue Organisation, die man in der Motion Müller im Nationalrat vorsieht, mit neuen Staatsämtern, mit diesen Bodenämtern, denen alle Weisheit, Sachkunde und Gerechtigkeit von Amtes wegen überbunden werden muss und die über das entscheiden sollen, was mit einem Grundstück geschehen darf. Das scheint mir fast wie ein Sprung in die Luft, in die blaue Zukunft, während Herr Weber auf dem Boden, auf dem wir stehen, doch einen Schritt weiter gehen will, während er dort anfassen will, wo man einen Griff hat. Ich möchte das auch für einen andern Gedanken des Herrn Weber, den man ebenfalls angefochten hat, in Anspruch nehmen. Für den Gedanken, dass die über die Grundsteuerschatzung hinausgehende Kaufsumme bar bezahlt werden soll. Ich halte zwar die Formulierung dieses Gedankens nicht für besonders glücklich. Der Zweck, den man erreichen will, ist der, dass der Käufer, der mehr bezahlen will als die Grundsteuerschatzung, dieses Mehr nicht als Last auf sich haben soll, dass das getilgt werden muss. Da würde es genügen, wenn man die Bestimmung aufstellen würde, wonach bei Fertigung des Grundstückes verurkundet sein muss, dass dieser Betrag des Kaufpreises bezahlt und getilgt ist. Das braucht nicht durch Barzahlung erfolgt sein, das kann geschehen durch Verrechnung mit anderen Forderungen. Wenn man Barzahlung verlangen würde, würde das zum Schuldenmachen gegen Bürgschaften verführen. Auf alle Fälle möchte ich sagen, dass jede derartige Bestimmung, sei sie formuliert, wie sie wolle, neuerdings die Wünschbarkeit eines Bürgschaftsregisters nahelegt. Ich weiss wohl, dass Herr Bundesrat Häberlin sagt, das erwürge die ganze Bürgschaft als Rechtsinstitut. Ich glaube das noch nicht.

Und nun noch die Ausführungen über den Ertragswert und die Erbschaftsbestimmungen des Zivilgesetzbuches. Ich bin nicht mit allem in der Form einverstanden, wohl aber mit dem Grundgedanken. Er hat darauf verwiesen, dass Art. 620 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass ein landwirtschaftliches Heimwesen, das in einer Erbschaft liegt, unverteilt zum Ertragswert angerechnet werden soll, wenn einer der Erben sich zu dessen Uebernahme bereit erklärt. Er findet, das sei eine fakultative Bestimmung, die man obligatorisch machen sollte. Sie ist durchaus nicht fakultativ gefasst, sondern ganz bestimmt. Dass das die Meinung des Gesetzes ist, ergibt sich aus Art. 617, der bestimmt, dass landwirtschaftliche Grundstücke nach dem Ertragswert, andere Grundstücke nach dem Verkehrswert zu schätzen seien. Art. 618 enthält sogar eine Hilfsbestimmung, wie man den Ertragswert herausfinden soll. Das ist unser geltendes schweizerisches Zivilrecht, in Kraft seit dem

1. Januar 1912. Wenn nun diese Bestimmungen nicht durchgegangen sind, wenn Herr Weber diese höchst interessanten statistischen Karten zeigen konnte, wonach die praktische Auswirkung dieser Bestimmung sich beschränkt auf das schweizerische Mittelland und im Kanton Bern ein wenig wieder auf die alte Rechtsgrenze an der Aare im Oberaargau, wo man nicht hinüber kam mit unserem altbernischen Recht ins Bipperamt, so zeigt das nur, wie ungeheuer stark die alten Rechtsanschauungen und Sitten im Volke wurzeln und neue Gesetze überdauern. Im alten Kanton haben wir das altbekannte Erbrecht des jüngsten Sohnes und dieses altbernische Rechtsinstitut liegt nicht zum wenigsten dem neuen Zivilgesetz zu Grunde. Die Idee der Einheit des Hofes, die Idee auch, dass man nicht dem, der die väterliche Scholle übernimmt, zumuten soll, mehr dafür zu ertragen, als was er selber daraus schlagen kann, liegt ihr zu Grunde. Das ist eine natürliche Erwägung und eigentlich eine Hauptursache der Blüte der bernischen Landwirtschaft seit langer Zeit, der traditionellen Selbständigkeit des bernischen landwirtschaftlichen Hofsystems. Allerdings muss ich zugeben, dass das nach wie vor Privatrecht ist, und dass auch einer auf sein Recht verzichten kann. Ich möchte sehr fragen, ob man aus diesem Privatrecht ein öffentliches Zwangsrecht machen kann, in dem Sinne, dass man sagen würde, dass der Staat festsetzen könne, es dürfe einer nicht auf sein Recht, sich nur den Ertragswert anrechnen zu lassen, verzichten. Ich habe aber den Eindruck, und ich erlaube mir, mich an die Herren zu wenden, die in den Vorständen der landwirtschaftlichen Schulen sitzen, dass trotz dem sehr empfehlenswerten und nützlichen Rechtsunterricht in den landwirtschaftlichen Schulen die Bestimmung des bäuerlichen Erbrechtes meist nicht durchgegangen zu sein scheint. Alles das, was man in unserem Recht hat, spielt noch nicht.

Der Grundgedanke des Herrn Weber ist vollständig richtig. Wenn man von Barrièren spricht, könnte ich von der andern Seite der Barrière sprechen. Aber einer, der fort musste vom Hof, abgefunden werden musste, hat diesmal kein Interesse daran, dass der Hof möglichst hoch angerechnet werde. Das wäre eine ganz falsche Spekulation, auch für die, die ausscheiden aus der bäuerlichen Hausgemeinschaft, denn ein solches bäuerliches Heimwesen, das eine Familie ernährt hat, ist etwas mehr als blosser Geldeswert. Wenn die Ausscheidenden beim Erbgang ihre Interessen wirklich verstehen, so achten sie darauf, dass das alte Heimwesen so etwas wie ein Heimwesen der Geschwister bleibt, indem man demjenigen, der den Hof übernimmt, entgegenkommt, jedenfalls bis zu der Grenze, die das Gesetz vorschreibt. Derjenige, der den Hof übernimmt, nicht zum Weiterverkauf, sondern zur Bebauung, soll nicht mehr belastet werden, als er daraus schlagen kann. Das zahlt sich hundertfach, das wird jeder Familie, die das nicht vergisst, zum Segen. Ich wollte doch die Gelegenheit benützen, um diesen schönen Gedanken, den Herr Weber ausgesprochen hat, auch von meiner Seite kräftig zu unterstützen. Einen Einwand könnte man gegenüber der Motion ohne weiteres erheben, nämlich den, dass Herr Nationalrat Weber im falschen Parlament gesprochen hat. Wir reden hier von wünschbaren Aenderungen im Zivilgesetzbuch von Bürgschaften usw., von Sachen, die ins eidgenössische Recht gehören. Ich möchte doch zum Schlusse den Herrn Kollegen Weber, der leider heute schon im Bundeshaus sein muss, auf seinem Gang in den Nationalrat alles Glück wünschen.

Sigrist. Wenn ich mich zu dieser Motion noch zum Worte melde, so geschieht es namentlich deshalb, um eine Reihe von Tatsachen festzuhalten, die es aus andern Erwägungen heraus als wünschbar erscheinen lassen, dass die Grundsteuerschatzungsrevision möglichst rasch an die Hand genommen wird. In erster Linie möchte ich alle praktisch durchführbaren Bestrebungen unterstützen, die dahin zielen, für die Landwirtschaft Steuererleichterungen zu verschaffen. Ich weiss, dass eine Anzahl Fragen sehr schwer praktisch zu lösen sind.

Mich interessiert die Frage, wie sich diese Grundsteuerrevision verwaltungstechnisch macht. Wer in dieser Materie praktisch tätig ist, weiss, dass als Grundlage das Grundsteuerregister dient. Als Hilfsregister stehen ihm zur Seite einerseits das Güterregister und der Ausfluss beider ist weiter verankert im Grundbuch. Seit Bestehen des gegenwärtigen Grundsteuerregisters, also seit 15 Jahren, wird ein Register in der Gemeinde nicht mehr geführt, das Güterregister, in welchem die Details der einzelnen Parzellen genau nachgeführt sind, in landwirtschaftlichen Gemeinden Ausmass, Hofraum, Garten, Hofstatt. Seit dem neuen Grundsteuerregister haben die Gemeinden das Güterregister nicht mehr. Es kann vorkommen, dass auf einer Parzelle, die vorher Kulturland war, ein schönes Gebäude entsteht, vielleicht auch nur eine Hofstatt. Von Ausmass aller dieser Grundflächen wird dem Grundsteuerregisterführer nichts gemeldet, es wird ihm lediglich die Grösse der Fläche gemeldet, die die Hand geändert hat, aber eine spätere Aenderung in der Benützung dieser Parzelle wird nicht gemeldet. Wenn man das vernehmen möchte, müsste man Einsicht nehmen in das vom Grundbuchgeometer geführte Bücherregister. Es kann somit vorkommen, dass während einer Anzahl Jahre gewisse Plätze nicht versteuert werden, als solche, sondern als Ackerland versteuert bleiben. Tritt nun eine Handänderung der Liegenschaft ein oder des Teiles der Parzelle, so muss im Grundsteuerregister ein Nachtrag gemacht werden. Ich möchte das fast als Flickarbeit bezeichnen. Nach einer Anzahl von Jahren sieht das Grundsteuerregister, das ursprünglich sauber, exakt und zuverlässig angelegt war, nichts weniger als sauber aus und ist an vielen Orten nicht einmal mehr zuverlässig. Es sind mir Fälle bekannt, wo die Uebereinstimmung des Grundsteuerregisters gegenüber dem Grundbuch schwer ins Schwanken gekommen ist. Ich weiss freilich, dass die Pflicht besteht, alle Grundsteuerschatzungsänderungen dem Grundbuchführer zu melden. Aber trotz allen ernsten Bestrebungen kann es vorkommen, dass es nicht geschieht. Dann ist dem Staat eine höhere Handänderungsgebühr verloren gegangen und die Verantwortung wird nachher auf die abgewälzt, die irgend etwas versäumt haben. Ich darf sagen, dass ich nie in diese unangenehme Situation gekommen bin, aber ich kenne Kollegen, die als Grundsteuerregisterführer sehnlichst wünschen, dass Uebereinstimmung auch da herbeigeführt werde, wo bis vor einiger Zeit

kein zuverlässiges Vermessungswerk bestand und der Grundbuchführer nicht weiss, worauf er abstellen kann. Mit Rücksicht darauf müssen wir wünschen, dass die Revision der Grundsteuerregister in nicht allzu langen Zeitabschnitten durchgeführt werde. Ich habe bereits gesagt, dass das gegenwärtige Grundsteuerregister seit 15 Jahren besteht. Es wird von allen denen, die in der Praxis mit solchen Büchern zu tun haben, erklärt, dass, um nach allen Seiten die Zuverlässigkeit zu verbürgen, die Zeit nicht zu weit bemessen werden möchte, wo eine allgemeine Revision verbunden mit Neuanlage der Grundsteuerregister stattfinde im Interesse aller Beteiligten, des Staates, der Liegenschaftenbesitzer, der Steuerorgane und derjenigen, die am Grundbuch arbeiten. Wenn ich auch von meiner Seite aus die Motion unterstütze, so geschieht es, weil ich alle Steuererleichterungsmassnahmen gegenüber der Landwirtschaft fördern möchte; es geschieht aber auch aus verwaltungstechnischen Rücksichten.

Häberli. Ich habe das Wort zu den gestrigen Ausführungen des Herrn Strahm verlangt. Herr Jolissaint hat zwar geantwortet, aber in französischer Sprache. Es ist nötig, das auch noch in deutscher Sprache zu tun. Man darf sich ruhig fragen, ob die gestrigen Auslassungen des Herrn Strahm in den Rat gehören. Jedenfalls hat er neben der Motion des Herrn Weber vorbeigesprochen. Ich will es mir versagen, den Gründen nachzugehen, die Herrn Strahm zu seinen Ausführungen veranlasst haben. Auf jeden Fall müssen wir es ablehnen, von seiner Seite Weisungen und Belehrungen darüber entgegenzunehmen, was wir in internen Fragen, die unsere Partei angehen, zu tun haben. Wenn wir es für nötig finden, machen wir in unserem Haus selbst Ordnung; wir fühlen uns stark genug, die Stube selber zu wischen. Wenn Herr Strahm sich berufen fühlt, Streitigkeiten zu schlichten, so soll gegenwärtig an andern Orten Gelegenheit dazu sein. Ich weise nur auf den Tessin hin. Auf jeden Fall, wenn Herr Strahm glaubte, mit seinen Ausführungen einen Keil zwischen die Bauern- und Bürgerpartei und die Sache der Jungbauern zu treiben, so kann ich ihm sagen, dass er seinen Zweck verfehlt hat.

M. **Strahm.** Je crois que je puis être très bref dans ma réponse à M. Jolissaint et je n'abuserai pas du temps du Grand Conseil. J'ai déclaré moi-même hier que dans cette question il s'agissait d'une affaire interne qui regardait seul le parti paysan. Mais ce parti, qui joue un rôle important dans la politique cantonale, ne peut pas empêcher les citoyens qui observent son activité de faire certaines réflexions sur l'attitude équivoque de l'un ou l'autre de ses chefs. Voilà comment la question se pose!

En ce qui concerne ce que vient de nous dire M. Jolissaint, je constate qu'il n'a réfuté aucun des faits que j'ai avancés hier. Si M. Müller n'est pas ici dans la salle — ce qui est indifférent — nous avons par contre appris que M. Jolissaint assistait à cette fameuse conférence de La Ferrière. Premier point.

Il a dit ensuite que son parti protestait, qu'il n'était pas pour la socialisation du capital. Là non plus M. Jolissaint ne nous a rien appris. Depuis 16 ans que je siège dans cette enceinte, j'ai déjà eu l'occasion de m'en rendre compte. C'est précisément ce qui nous choque: qu'on aille dans les assemblées faire de la démagogie, créer une agitation factice et inutile pour des buts que l'on sait parfaitement irréalisables. Il y a longtemps que les socialistes nous disent qu'ils en ont assez de travailler pour un capital anonyme; si on veut enlever au capital son caractère anonyme, il faut le socialiser ou l'étatiser. Deuxième point.

C'est parce que je vois que, depuis quelques mois, on verse dans des exagérations inutiles, destinées avant tout à faire beaucoup de mal à notre pays, que j'ai jugé à propos, Messieurs, comme membre du Grand Conseil, de jeter un cri d'alarme. Je l'ai fait en toute amitié à l'égard du parti paysan. Mes relations dans cette salle et au sein de la Commission d'économie publique, où j'ai contracté de solides amitiés parmi les représentants du parti paysan, vous sont un sûr garant que je n'apporte aucune passion dans ce débat. Je juge du reste avec impartialité et souvent avec sympathie l'activité du parti le plus fort représenté au Grand Conseil. Je n'accepte donc pas le reproche d'avoir voulu attaquer le parti paysan dans son ensemble. Mon but était d'attirer son attention et celle du Grand Conseil sur certains faits qui revêtent pour nous un caractère sérieux et même inquiétant.

Mon adhésion sans réserves aux propositions d'aide à l'agriculture formulées d'une façon objective et sérieuse par M. Weber est une preuve de plus de ma façon de juger ces questions quand on reste dans le domaine de réalisations possibles.

Je devais faire cette mise au point de manière que de telles exagérations soient évitées, qu'il ne soit pas fait au peuple des promesses qu'on sait pertinemment ne pas pouvoir tenir. Par un pareil travail, par cette agitation factice on rend toujours plus difficile le travail des autorités et on compromet l'avenir de la république. Car, Messieurs, c'est de cela qu'il s'agit: de l'avenir de la république et de la démocratie dans le canton de Berne. (Bravos.)

Jakob. Der Standpunkt, den unsere Fraktion zur Motion des Herrn Weber einnimmt, ist gestern von Herrn Abrecht dargelegt worden. Ich möchte nur noch feststellen, dass einzelne Punkte seiner Ausführungen mit unsern Tendenzen übereinstimmen. Herr Weber wünschte nämlich eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit. Das geht namentlich aus zwei Punkten hervor. Einmal wünscht er eine sogenannte Stillhaltefrist, so wie sie während der Kriegszeit bestand. Ferner verlangt er, dass die Ueberzahlungen für Heimwesen barbezahlt werden müssen, soweit diese Ueberzahlung über den Grundsteuerschatzungsbetrag hinausgeht. Des weitern wünscht er die Auflage eines öffentlichen Bürgschaftsregisters. All das wäre geeignet, um eine bestimmte Planmässigkeit herbeizuführen und um eine bestimmte Wirtschaftsgruppe in Schutz zu nehmen. Das wären alles nichts anderes als Schutzmassnahmen.

Ich komme nun zur Frage der Grundsteuerschatzungsrevision. Diese Massnahme soll, so ist es dargelegt worden, hauptsächlich deshalb getroffen werden, um eine bestimmte Wirtschaftsgruppe vom Steuerdruck zu befreien. Der Herr Finanzdirektor hat ausgeführt, dass von allen Steuern jene den Bürger, namentlich den Bauern, am meisten

drücken, welche für Schulden bezahlt werden müssen. Das ist tatsächlich so. Die meisten Klagen, die mir zugekommen sind, betreffen die Besteuerung der Schulden bei landwirtschaftlichen Grundstükken. Dieses Uebel könnte auch dadurch behoben werden, dass man solche Steuern dem Gläubiger überbinden würde, wie das bei der Staatssteuer der Fall ist. Ob man das in jenen Kreisen, die heute gegen den Steuerdruck auftreten, will, ist für mich eine andere Frage. Wenn man durch die Herabsetzung der Grundsteuerschatzung die Steuerlast mildern will, muss man sich doch vergegenwärtigen, dass weder Kanton noch die Gemeinden einen wesentlichen Steuerausfall mehr ertragen können. Es ist gestern mit aller Deutlichkeit von Herrn Steiger dargelegt worden, dass in absehbarer Zeit mit einem Verschwinden der Krise nicht gerechnet werden kann und dass die Zahl der Arbeitslosen noch lange Zeit nicht zurückgehen wird. Ich teile diese Ueberzeugung. Die Arbeitslosigkeit wird eher noch zunehmen. Es ist sicher, dass Tausende und Tausende von Arbeitern nicht mehr in den Arbeitsprozess zurückkehren können, weil die Errungenschaften der Technik auf allen Wirtschaftsgebieten soviel Arbeitskraft einsparen, dass viele Menschen endgültig ausgeschaltet werden. Das Andauern der Krise macht es notwendig, dass der Staat noch mehr als bisher Mittel zur Verfügung stellen muss, um der Not zu steuern. Wenn wir nun die Grundsteuerschatzung allgemein herabsetzen, wird das zwar vorerst allerdings eine Erleichterung bringen. Um den Ausfall wieder zu decken, müssen der Staat und die Gemeinden die übrigen Steuern entsprechend erhöhen. Das wird wiederum gerade jene treffen, die heute schon über einen zu grossen Steuerdruck klagen. Ich glaube daher, dass die einzig richtige Massnahme zur Milderung des Steuerdruckes der Erlass eines neuen Steuergesetzes ist, so dass der Besitz und namentlich die höhern Einkommen mehr zur Besteuerung herangezogen werden. Dadurch würden die andern entlastet, namentlich die Klein-Landwirte und diejenigen, die von der Hand in den Mund leben. In der Herabsetzung der Grundsteuerschatzung sehe ich aber keine Entlastung.

Baumgartner (Köniz). Gestatten Sie mir nur eine kurze Bemerkung. Herr Grossrat Hofer hat gestern ausgeführt, dass die hier zur Diskussion stehende Frage eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung habe. Das ist richtig. Man muss sich vergegenwärtigen, dass der Verkauf der landwirtschaftlichen Grundstücke zum Ertragswert noch andere Wirkungen hat als diejenigen, die hier in der Diskussion genannt worden sind. Wenn z. B. ein Vater sein Gut mit 4—5 Kindern bewirtschaftet, hat er oft sein ganzes Vermögen in das Heimwesen gesteckt. Wenn nun ein solches Grundstück einem Sohn zum Ertragswert überlassen wird, bleibt vom Vermögen oft nichts mehr übrig, weil vielleicht das ganze Vermögen nicht mehr ausmachte als der Unterschied zwischen Verkehrswert und Ertragswert, so dass die übrigen Kinder, die alle ohne Lohn auf dem Gut gearbeitet haben, leer ausgehen und von Haus und Heim wegziehen müssen. Wenn dieser Fragenkomplex im eidgenössischen Parlament behandelt wird, wäre auch das Problem der Heimstätten zu prüfen. Es ist vielleicht eine Bestimmung notwendig, wonach die übrigen Kinder, wenn sie mittellos sind oder werden, auf dem Heimwesen bleiben können.

M. **Gressot.** Comme représentant d'une région essentiellement agricole, permettez-moi dans ce débat, de faire part de mon sentiment, en me plaçant à un point de vue général. Je constate tout d'abord qu'il a beaucoup été fait, dans le domaine de l'agriculture, dans le canton de Berne et j'en rends hommage à qui de droit. Cependant, je constate aussi que les mesures prises jusqu'à ce jour n'ont pas donné tout ce qu'on en attendait, que malgré ces mesures la crise agricole continue à s'étendre, surtout chez le petit paysan, qui en souffre beaucoup et qui a moins profité que d'autres de ces mesures. Il semble d'ailleurs que dans ce domaine, comme dans d'autres, on ne suive pas suffisamment un programme général, un programme complet, un programme défini. Il n'y a pas de grandes lignes arrêtées. Les mesures prises jusqu'à ce jour ne sont en quelque sorte que des palliatifs plutôt que des vrais remèdes et appliquées sans suite. Ce qu'on a fait jusqu'à présent c'est ceci: on a commencé par bâtir la maison par le toit; on essaye de boucher les trous et on en fait d'autres; on tâche de replâtrer les murs de la maison, alors qu'au contraire, ce qu'il faudrait faire, ce serait une nouvelle construction, complète et définitive en la matière. La cristallisation n'existe pas plus en politique économique qu'en politique tout court. Il faut marcher avec son temps, s'adapter aux idées nouvelles. Il semble que chez nous, on agisse un peu trop par routine, on ne sorte pas suffisamment de l'ornière dans laquelle sont tombés bien des systèmes économiques.

En parlant d'idées nouvelles, je veux faire allusion à une institution destinée à être le fondement et la pierre angulaire de la nouvelle maison à construire, je veux parler de la corporation, — de cette corporation que, dans le canton de Fribourg, le Grand Conseil, par un projet de loi, a adopté en première lecture, et qu'il va introduire dans sa législation, de cette corporation qui permet à chaque métier de s'organiser en lui-même, par lui-même et pour lui-même dans une harmonieuse entente, de cette Corporation qui enlèvera à l'Etat le souci de tâches au-dessus de ses forces et pour lesquelles il n'est pas fait, de cette corporation qui trouvera par ses propres moyens, sans recourir à l'aide exagérée de l'Etat, les ressources suffisantes pour faire vivre et prospérer les corps de métiers, et leur laisser remplir leurs tâches sociales.

Ce que la partie saine de la population réclame aujourd'hui, ce n'est plus, comme du temps des Romains, du pain et des jeux, mais des actes, accomplis avec une douce mais aussi nécessaire autorité.

Les manifestations auxquelles nous assistons, et auxquelles on a fait allusion, celles des socialistes ou des fronts, doivent nous ouvrir les yeux et montrer qu'il est temps de réfléchir. L'œuvre de redressement doit être accomplie avec sagesse. N'oublions pas que la classe agricole, surtout, spécialement le petit paysan, a toujours constitué la vieille réserve nationale. Aussi est-il nécessaire d'envisager tous les moyens susceptibles d'arriver à un redressement qui redonnera à cette classe agricole la pros-

périté à laquelle elle a droit et la protégera contre ses ennemis de l'extrême-droite ou de l'extrême-gauche. C'est dans ce sentiment et avec l'espoir que le gouvernement viendra une bonne fois devant le Grand Conseil avec un programme complet de redressement agricole, comprenant aussi l'étude nécessaire de la corporation, que nous voterons la motion Weber.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen in Erinnerung rufen, dass wir es hier mit einer Motion zu tun haben, welche dem Grossen Rat die Frage unterbreitet, ob man, um der Landwirtschaft die Lage zu erleichtern, die Grundsteuerschatzung herabsetzen wolle. Um etwas anderes geht es nicht, denn es heisst in der Motion von Herrn Grossrat Weber: «Mit Rücksicht auf die ausserordentliche Preissenkung der meisten landwirtschaftlichen Erzeugnisse usw. wird der Regierungsrat eingeladen, insbesondere die Herabsetzung der Grundsteuerschatzungen in Betracht zu ziehen.» Allerdings heisst es dann noch in einem Nachsatz: «Ferner sollten Bestimmungen über den Liegenschaftsverkehr ins Auge gefasst werden, um der Ueberschuldung wirksam entgegenzutreten.» Aber zur Hauptsache handelt es sich doch darum, ob wir bei landwirtschaftlichen Grundstücken die Grundsteuer reduzieren wollen oder nicht. Deshalb habe ich schon zu Beginn meiner Antwort ausgeführt, dass der Regierungsrat, weil es sich um eine Steuerfrage handle, den Finanzdirektor mit der Beantwortung dieser Motion betraut habe. Man hätte ja auch den Justizdirektor oder den Landwirtschaftsdirektor mit der Beantwortung der Motion beauftragen können.

Der Regierungsrat nimmt diese Motion in der erweiterten Form, wie sie sich aus der Begründung ergibt, entgegen. Selbstverständlich müssen diese Fragen nach allen Richtungen hin geprüft werden.

Ich möchte aber immerhin darauf aufmerksam machen, dass wir über diese Dinge schon manchmal im Grossen Rat gesprochen haben. Vor 2 bis 3 Jahren ist die Motion Raaflaub eingereicht worden. Diese Motion betraf die ganz gleiche Frage wie diejenige von Herrn Weber. Es handelte sich auch damals um die Sanierung und Entschuldung der Landwirtschaft. Man fragte sich auch damals, ob man Heimstätten schaffen, ob man einzelne Bestimmungen des Zivilgesetzbuches ändern wolle. Auch bei jener Gelegenheit sprach man über das Erbrecht. Vor zwei Jahren haben wir also über das genau gleiche Thema gesprochen wie heute.

Es handelt sich zur Hauptsache um die Frage: Wollen wir die Grundsteuerschatzung herabsetzen? Wenn ja: Was hat das für Folgen? Es ist natürlich leicht zu beschliessen, man wolle diese Massnahme treffen. Man muss sich auch über die Folgen klar sein.

Ich glaube nicht, dass der Steuerausfall grundsätzlich nicht tragbar wäre. Ich als Finanzdirektor hätte ja in erster Linie den fiskalischen Standpunkt in den Vordergrund zu stellen. Ich habe es aber nicht getan. Warum? Diese Erwägung ist nicht ausschlaggebend im Verhältnis zu all den andern Fragen, die mit diesem Problem in Zusammenhang stehen. Die Frage, ob der Staat 100,000 oder 200,000 Franken Einnahmen mehr oder weniger habe, verschwindet gegenüber der Bedeutung der andern hier in Betracht kommenden Erwägungen.

Dagegen fühle ich mich verpflichtet, nochmals darauf aufmerksam zu machen, in wie engem Zusammenhang die Grundsteuerschatzung mit dem Hypothekarkredit steht. Die Grundsteuerschatzung spielt eben auch im Wirtschaftsleben eine Rolle. Wie würde sich die Herabsetzung der Grundsteuerschatzung im Wirtschaftsleben auswirken? Herr Schürch sagte vorhin, der Herr Motionär habe ausschliesslich neue Hypotheken im Auge gehabt. Man kann in diesem Zusammenhang diesen Unterschied zwischen alten und neuen Hypotheken nicht machen. Es handelt sich ja um die Frage, ob wir die Grundsteuerschatzung herabsetzen wollen oder nicht. Eine Herabsetzung würde nicht nur auf die neuen, sondern ebenso auf die alten Hypotheken wirken. Eine verschiedene Grundsteuerschatzung für alte und neue Hypotheken kann man nicht vorschreiben. Diese allgemeine Wirkung würde schon eintreten mit Rücksicht auf unser Hypothekarkassengesetz. Bevor ich vom Regierungsrat den Auftrag erhielt, auf die Motion Weber zu antworten, habe ich dem Regierungsrat einen Bericht der Hypothekarkasse über die Wirkungen der Grundsteuerschatzungs-Herabsetzung auf den Bodenkredit eingereicht. Die Hypothekarkasse schreibt wörtlich (Seite 6 des erwähnten Berichtes):

«Mit der Herabsetzung der Grundsteuerschatzung im angenommenen Ausmasse würde in Tausenden von Fällen der Tatbestand, der zur Kündigung der Darlehen im soeben erwähnten Sinne führen müsste, erfüllt sein.» Wenn die Verwaltung der Hypothekarkasse so etwas schreibt, bin ich bei der Behandlung dieser Frage verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen. Ich habe gestern auf Art. 18 des Hypothekarkassengesetzes aufmerksam gemacht. Wenn aus irgend einem Grunde eine bestehende Sicherheit ihre Kraft verliert, muss der Schuldner die Sicherheit auf das vorgeschriebene Mass innert drei Monaten ergänzen. In Absatz 2 von § 18 ist sogar gesagt, dass die zur Ergänzung der Sicherheit angesetzte Frist zugleich als eventuelle Aufkündungsfrist gelte.

Aber auch diese Schwierigkeit ist nicht unüberwindlich, nur muss dann das Hypothekarkassengesetz entsprechend geändert werden, sonst müsste die Verwaltung der Kasse den § 18 zur Anwendung bringen. Sie sehen schon aus diesen Ueberlegungen, dass diese Frage nicht so einfach ist, ganz abgesehen davon, dass auch der nicht von der Hypothekarkasse gewährte Hypothekarkredit von der Herabsetzung der Grundsteuerschatzung berührt würde. Das würde vermehrte Unsicherheit in den Hypothekarkredit hineinbringen, besonders für die II., III. und IV. Hypothek. Es ist ja ohnedies schon genügend Unruhe im Kreditwesen vorhanden. Ich will indessen mit diesen Bemerkungen nicht sagen, diese Schwierigkeiten seien unüberwindlich.

Dann hat der Grosse Rat vorerst einmal zu entscheiden, ob er auf das neue Steuergesetz eintreten will oder nicht. Bevor dieses seit zwei bis drei Jahren hängige Steuergesetz behandelt ist, können wir nicht mit einer Revision der Grundsteuerschatzung dazwischen fahren. Das ist von vorneherein ausgeschlossen. Diese Frage ist ja im Rahmen des neuen Steuergesetzes hängig. Man will im neuen Gesetze Ertragswertschätzung für die landwirtschaftliche

Grundsteuer vorsehen. Bevor das erledigt ist, kann keine Grundsteuerschatzungsrevision vorgenommen werden. Lehnt es dann der Grosse Rat ab, auf das neue Steuergesetz einzutreten, werden wir selbstverständlich darüber schlüssig werden müssen, ob die Grundsteuerschatzung auf Grund der heutigen Rechtslage herabzusetzen sei. Aber — ich habe das gestern schon gesagt — dann gilt als Maßstab für die landwirtschaftliche Grundsteuerschatzung entsprechend dem heutigen Recht der wahre Wert.

Herr Grossrat Schürch und andere haben mit Recht erwähnt, dass der Herr Motionär vorgeschlagen habe, auch durch andere Bestimmungen zu verhindern, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke zu leicht überzahlt und überschuldet werden können. Auch darüber hatte sich die Finanzdirektion anlässlich der Antwort auf die Motion Raaflaub vor zwei Jahren geäussert. Ich will Ihnen an Hand des Protokolls vorlesen, was der Sprechende damals zu diesen Fragen ausführte:

«Wir denken hier an eine Einschränkung der Dispositionsbefugnis des Grundeigentümers durch die Einführung einer Belehnungsgrenze. Auf jeden Fall ist der Zeitpunkt gekommen, dieser Frage die grösste Aufmerksamkeit zu schenken, und es wird gerade die Einführung der eidgenössischen Entschuldungsaktion im Kanton Bern Gelegenheit dazu bieten, diese Frage eingehend zu überprüfen. — Es war damals gerade das 60,000,000-Projekt akut. — So liegt der Idee der Heimstätte das Verschuldungsverbot zu Grunde. Ueber die Heimstätte und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung wird sich Herr Regierungsrat Merz als Justizdirektor heute äussern. Unabhängig aber von der Heimstätte mag daran erinnert werden, dass die Belastungsgrenze schon vielfach und namentlich bei den Vorarbeiten zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch gefordert worden ist. Die Erläuterungen zum Vorentwurf eines Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 15. November 1900 geben darüber Aufschluss. Herr Professor Huber hat sich damals in folgender Weise ausgesprochen:

«Die erste Frage, vor die wir uns hier gestellt sehen, betrifft die Freiheit der Grundpfanderrichtung überhaupt. Soll diese Freiheit ungehemmt sich entfalten, soll sie zur Belastung der Grundstücke über ihren Wert hinaus und zur Ueberschuldung führen dürfen, oder empfieht es sich, hierin eine Schranke aufzustellen? Man kann hierbei an zwei Erwägungen denken, an eine Sorge für den Grundbesitzer selbst und an eine Sorge für die Kreditwürdigkeit der Pfandtitel, die in den Verkehr kommen. Beide Gedanken finden wir bei dem geltenden Recht, in der Gestalt einer althergebrachten Beschränkung der Verpfändungsmöglichkeit auf Dreiviertel des Wertes — siehe Schweiz. Personenrecht III, Seite 475 (Obwalden) — und der Entwurf eines Hypothekargesetzes für den Kanton St. Gallen von 1893, sowie derjenige des Spezialgesetzes für Basellandschaft vom 3. Februar 1897 haben aus diesen Erwägungen eine Beschränkung der Pfanderrichtung wenigstens auf den Wert des Pfandgegenstandes in Vorschlag gebracht. Auch scheint überhaupt in jüngster Zeit der Gedanke starke Verbreitung gewonnen zu haben, dass der Ueberschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes nur mit einer solchen Beschränkung der Verpfändungsmöglichkeit wirksam entgegengearbeitet werden könne. Nun hat doch offenbar der Schuldner in allen Fällen, wo er den Bodenwert nicht in Verkehr bringen will, ein sehr berechtigtes Interesse daran, sein Grundstück unter Umständen auch für eine Schuld, die grösser ist, als dessen Wert, verpfänden zu können. Man darf nicht von der Voraussetzung ausgehen, dass eine jede solche Belastung ein wirtschaftliches Uebel bedeute. Dem Personalkredit wird gegebenenfalls zur grossen Erleichterung des Schuldners dadurch aufgeholfen, dass dieser sein Grundstück unbeschränkt als Sicherheit darbieten kann, und für die Fälle der Frauengutversicherung und ähnliches hätte eine Beschränkung der Belastungsmöglichkeit vollends keinen Sinn. Erwägt man weiter, dass die Bestimmung des Wertes des Grundstückes doch niemals für alle Fälle mit voller Genauigkeit erfolgen kann, dass ferner der Eigentümer vielleicht in beweglichem Vermögen ein mehr als ausreichendes Aequivalent für die Belastung besitzt, dass er beispielsweise die auf die Liegenschaft aufgenommenen Gelder in seinem Geschäfte nutzbringend arbeiten lässt oder zur Steigerung des Betriebes verwendet, so kommt man zum Resultat, dass jene Beschränkung, vom Standpunkt des Schuldners aus betrachtet, jedenfalls nicht immer und für alle Verhältnisse eine günstige Wirkung ausüben würde. Für die Bundesgesetzgebung wäre es daher wohl zu gewagt, eine solche Schranke als allgemeine Vorschrift aufzustellen. Dagegen mag es den Kantonen unbedenklich vorbehalten bleiben, für ihr Gebiet auch auf dem Boden des einheitlichen Grundpfandrechtes solche Versuche zu riskieren, wie etwa mit der Beschränkung der Verpfändung auf den Ertragswert des Grundstückes in Verbindung mit der Eröffnung von persönlichen Krediten zur Verbesserung des wirtschaftlichen Betriebes durch kantonale und genossenschaftliche Kassen. Was dann aber die Interessen des Verkehrs anbelangt, so wird man diesen gerecht, wenn nur eine besondere Pfandart unterschieden wird, bei der eine gewisse Belastung, bis z. B. Zweidrittel oder Dreiviertel des Bodenwertes, nicht überschritten werden darf. Aus diesen Gründen schien uns eine allgemeine Beschränkung des Grundpfandes auf den Schatzungswert der Grundstücke nicht empfehlenswert, während bei einer der Grundpfandarten (der Gült) eine Beschränkung nur zu dem Zwecke aufgestellt worden ist, diesen Pfandtiteln in vollem Masse das wünschenswerte Vertrauen in ihre Kreditwürdigkeit zu verschaffen.

Das Zivilgesetzbuch hat nun die Lösung in der Weise getroffen, dass bei der Gült eine Belastungsgrenze auf ländliche Grundstücke bis zu $^2/_3$ des Ertragswertes des Bodens, vermehrt um die Hälfte des Bauwertes der Gebäulichkeiten, festgesetzt wurde (Art. 848 Z. G. B.). Beim Schuldbrief kann das kantonale Recht vorschreiben, dass Schuldbriefe nur bis zum Betrage der amtlichen Schätzung oder bis zu einem Bruchteil des Schätzungswertes errichtet werden dürfen (Art. 843 Z. G. B.). Das bernische Ausführungsgesetz hat von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht. Für die Grundpfandverschreibung besteht eine ähnliche Ermächtigung des Zivilgesetzbuches nicht.

Wir möchten uns heute über die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der Einführung einer Belastungsgrenze beim Schuldbrief (Art. 843 Z. G. B.) nicht aussprechen, sondern nur den Wunsch aus-

drücken, dass in Verbindung mit der Entschuldungsaktion des Bundes der Einführung dieser Belastungsgrenze alle Aufmerksamkeit geschenkt wird.»

Wir haben also im Zivilgesetzbuch schon eine Belehnungsgrenze, aber nur für die Gült. Bei uns im Kanton Bern ist aber die Gült nicht populär. Sie wird, glaube ich, hauptsächlich verwendet im Kanton Luzern, in den Urkantonen und im Kanton Appenzell. Bei den Schuldbriefen dagegen verhält es sich anders. Der Kanton hat die Kompetenz, eine Belehnungsgrenze festzusetzen. Wir hätten im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch eine solche Vorschrift aufnehmen können. Das ist eine kantonale Frage. Wir haben aber von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht. Es fragt sich, ob wir nicht das Einführungsgesetz ändern und auch für Schuldbriefe eine Belehnungsgrenze vorschreiben sollen. Es fragt sich natürlich, ob dann, wenn wir diese Belehnungsgrenze im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vorgesehen hätten, nicht die dritte Art von Grundpfandrechten, nämlich die Grundpfandverschreibung mehr zur Anwendung gekommen wäre. Für die Grundpfandbeschreibung ist eine Belehnungsgrenze weder vorgeschrieben, noch hat der Kanton die Kompetenz, eine solche einzuführen, wie das beim Schuldbrief der Fall ist. Die Grundpfandverschreibung ist allerdings für den Verkehr ungeeignet.

Ich wollte mit diesen Ausführungen nur darauf aufmerksam machen, dass wir über diese Sache schon gesprochen haben.

Damit glaube ich in meinem Schlussvotum zur Hauptsache das, was noch der Erwähnung wert schien, ausgeführt zu haben.

Aufgefallen ist mir nur, dass niemand auf eine Bemerkung von Herrn Grossrat Müller, die gestern gefallen ist, reagiert hat. Herr Grossrat Müller sagte nämlich, wie da im Simmental und Saanenland eine schlechte Stimmung herrsche. Er gestattete sich aber die weitere Bemerkung gegenüber der Regierung, wir gäben nur Steine statt Brot. (Zwischenruf **Müller** (Herzogenbuchsee). Die Notgemeinschaft und die Heimatwehr sagte das, nicht ich.) Ich hatte für Herrn Müller eine Antwort präpariert. Wenn Herr Müller aber erklärt, das sei nicht seine Auffassung, will ich nicht sagen, was ich sagen wollte.

Damit schliesse ich meine Ausführungen. Ich ersuche Sie namens des Regierungsrates, die Motion als erheblich zu erklären.

Präsident. Beide Motionen werden vom Regierungsrat entgegengenommen.

Abstimmung.

1. Motion Weber:
Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

2. Motion Bichsel:
Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

Motion der Herren Grossräte Jolissaint und Mitunterzeichner betreffend die Aufnahme einer Prämienanleihe zur Hilfeleistung an durch die Arbeitslosigkeit stark belastete Gemeinden und Intervention bei den Bundesbehörden betreffend Abschluss einer eidgenössischen Anleihe zu ermässigtem Zinsfuss.

(Siehe Jahrgang 1933, Seite 612.)

M. **Jolissaint.** Dans la session de novembre dernier, j'ai déposé la motion suivante sur le bureau du Grand Conseil:

«Le Conseil-exécutif est invité:

a) à examiner la question de savoir si le canton de Berne ne devrait pas conclure un emprunt à primes d'un montant de 15 à 20 Millions de francs pour, par des prêts à un taux d'intérêt réduit, venir en aide aux communes fortement frappées par le chômage, ainsi que pour procurer au canton les moyens financiers qui lui sont nécessaires pour la lutte contre le chômage, et

b) à intervenir auprès du Conseil fédéral en vue de la conclusion d'un emprunt fédéral à un taux réduit, qui serait destiné au relèvement économique de la Suisse et particulièrement à venir en aide aux paysans par une diminution de l'endettement.»

La crise terrible que nous traversons a ébranlé à tel point notre économie que notre pays est placé devant des problèmes que la solution en devient de plus en plus urgente.

Malgré les mesures d'économies les plus sévères, les deniers publics sont fondus par les dépenses extraordinaires, mais inévitables et croissantes de l'heure actuelle. Il est urgent de fournir à l'Etat les moyens passagers, mais indispensables pour faire face à la situation.

L'industrie, l'artisanat, auraient besoin, pour tenir, pour subsister, d'une action de secours d'une grande envergure que l'Etat est dans l'impossibilité matérielle de leur fournir. Il ne peut procéder qu'à des secours partiels, certes les bienvenus, qui atténuent le mal, sans le guérir. La suppression des petits patrons, artisans ou industriels, ne disposant pas de fonds suffisants pour traverser la crise, risque d'être la conséquence fatale de la situation actuelle, si celle-ci devait continuer. Le fondement même de notre édifice économique et social risquerait de s'effondrer. Chacun peut mesurer les conséquences nationales d'une telle débâcle.

Le chômage constitue une charge tellement onéreuse pour nos communes que celles-ci s'endettent dans une forte proportion. Nous comptons 1000 fr. d'impôt par tête de population. La situation des communes vous est connue, elle devrait en tout cas l'être; 20 communes, pour le Jura, et parmi les plus importantes, sont dans une situation impossible. Le gouvernement dit qu'il ne peut rien faire; je vais vous lire un communiqué envoyé à la presse:

«Une délégation composée de MM. F. Reusser, président de l'A. D. I. E. J., Henri Strahm, président du Comité de défense des communes obérées, D. Mœckli, maire de Neuveville, secrétaire de ce comité et P. Schluep, maire de Tavannes, représentant de l'Association des maires du district de Moutier, a été reçue mercredi par le Conseil-exécutif. Quatre conseillers d'Etat assistaient à cette entre-

vue: MM. Mouttet, directeur des affaires communales; Stauffer, directeur de police; Guggisberg, directeur des finances; et Bœsiger, remplaçant du directeur de l'Intérieur, malade.

Après deux heures de délibérations, les porte-parole des communes, ayant exposé avec force la détresse dans laquelle plusieurs d'entre elles se trouvent, durent constater qu'on ne pouvait rien faire de la part des autorités supérieures pour éviter la faillite des communes obérées. La Confédération — ce sont les termes même des membres du Conseil-exécutif — le canton aussi, sont dans une situation aussi grave que les communes de la région horlogère. A part ce qui a été fait jusqu'à maintenant pour assurer la trésorerie des communes dont le crédit est épuisé, les pouvoirs publics ne peuvent rien faire pour empêcher la débâcle financière de ces communes. Un conseiller d'Etat a parlé de concordat et de faillite, en disant que quand on ne peut plus payer, il n'y a pas d'autres alternatives. Il serait intéressant de savoir ce que pensent de tels propos les banques qui ont alimenté nos caisses communales au début de la crise.

Si la situation de la Confédération et du canton est vraiment aussi sérieuse que celle de nos communes de la région horlogère, c'est que nous sommes à la veille d'événements extraordinairement graves sur le terrain fédéral et cantonal. En Allemagne, la débâcle financière et politique de l'Etat a été précédée de la faillite d'un certain nombre de communes et... le reste a suivi.

Nous croyons plutôt que maintenant encore le Gouvernement cantonal, en dépit des nombreux cris de détresse qu'il a entendus, ne se rend pas du tout compte de la gravité de la situation des communes de la région horlogère.»

Messieurs, je dois vous avouer que chez nous, à la lecture de ce communiqué, la même question s'est posée: est-ce que vraiment les autorités cantonales se rendent compte de la situation dans le Jura, de nos communes, de nos industriels, de nos agriculteurs? On nous dit: Où allons-nous? Messieurs, je vous le demande. Pour moi, si l'Etat ne peut pas nous aider, la question est simple: nous allons directement à la faillite. On bouche les trous, mais on ne reconstruit rien, parce que l'Etat prétend qu'il n'a pas d'argent pour construire. De tout ceci, il ressort que la Confédération ne doit pas être financièrement mieux placée que nos communes. Pourtant, souvent on a l'air de dire que si nos communes sont endettées, c'est un peu leur faute. Mais non, car elles supportent de lourdes charges; elles ont été extrêmement imposées par les prestations de la loi sur le chômage et si elles ont payé leurs contributions de ce fait, c'est qu'elles étaient forcées de le faire. La situation des petits patrons, des industriels et des commerçants est épouvantable — chez nous. Celle des agriculteurs est connue. Le salaire journalier du paysan sous l'effet de la chute des prix, est tombé à moins de 2 fr. en 1932 et à 4 ct. environ pour 1932—1933. Les capitaux investis dans l'agriculture, empruntés à des taux de $4\,^1/_2$ à $7\,^0/_0$ ne rendent plus guère que du $0{,}45\,^0/_0$. Mathématiquement, le campagnard se ruine s'il a des réserves, il les mange, s'il n'en a pas, il est dans l'impossibilité de faire face à ses affaires. La situation est intenable et peut conduire à des troubles graves. On va directement à la culbute. Toutes les tentatives faites jusqu'ici pour désendetter la classe agricole qui ploie sous une charge de dettes hypothécaires de l'ordre de 5 milliards, toutes ces tentatives ne peuvent être que partielles; elles ne permettent pas un assainissement général. En outre, on se heurte aux droits légitimes des cautions et des créanciers, qui ne veulent pas perdre leur argent. La baisse du taux de l'intérêt, question urgente à résoudre, ne peut se faire qu'en relation avec des secours d'une telle ampleur que l'Etat ne peut les tenter, faute de moyens. En attendant, les faillites et les concordats se multiplient à un rythme inquiétant. Le mécontentement, la misère font de rapides progrès et peuvent dégénérer en troubles sociaux dont on ne peut mesurer la portée. Le moment n'est pas éloigné où l'Etat devra, bon gré mal gré, procéder à un désendettement de grande envergure, comme il a dû verser des centaines de millions, brusquement, pour sauver des banques importantes.

Nous croyons que l'émission d'un emprunt forcé et d'un emprunt à primes fournirait à l'Etat les moyens financiers dont il aurait besoin pour son œuvre de secours et pour procéder à un désendettement efficace, et pour venir en aide aux communes, en leur permettant de rembourser complètement leurs dettes de chômage, en tout cas dans une grande mesure.

On nous a parlé aussi de loterie nationale. Nous estimons que les loteries sont un jeu et qu'un tel procédé est immoral, car il développe le goût du risque et l'appât du gain de la fortune; c'est un levier puissant certes, mais il présente tous les dangers des jeux de hasard. Le pauvre est tenté, il se privera du nécessaire pour se procurer un billet, tandis qu'avec l'emprunt à primes, le souscripteur, s'il ne gagne pas, est du moins sûr de toucher son capital avec les intérêts. Un emprunt à primes diffère absolument d'une loterie, en ce sens que si l'appât du jeu existe, il est fait appel en même temps à l'esprit de sacrifice.

Le montant d'un emprunt devra être fixé au moins à 20 millions pour en prêter 10 aux communes, les 10 autres étant laissés à l'Etat pour lui permettre de trouver les moyens nécessaires de payer des travaux et de créer des possibilités de travail.

Nous revenons à la question de l'agriculture. Entre parenthèses, je voudrais vous lire un passage d'un article de M. Graber, conseiller national, rédacteur de la «Sentinelle», et disant ceci des paysans:

«Au milieu de la détresse étreignant le monde, éprouvant toutes les branches économiques, les paysans apparaissent comme les plus durement frappés.»

Messieurs, pour arriver à ce désendettement, à un assainissement de grande envergure, l'emprunt à lots n'est pas suffisant, nous devrions demander au Conseil fédéral de contracter un emprunt de quelques centaines de millions pour pouvoir remettre complètement à jour la situation. Par l'emprunt, nous entendons l'emprunt forcé, pas seulement pour les personnes physiques, mais les banques, les sociétés de secours mutuels, les compagnies d'assurance. Je suis sûr qu'auprès de celles-ci, on pourrait emprunter un milliard. La situa-

tion économique est telle qu'avant longtemps il y aura un changement: ou bien le prélèvement sur la fortune ou bien l'emprunt forcé. Nous estimons que le prélèvement sur la fortune serait un procédé immoral. L'emprunt forcé, lui, ne constitue nullement un prélèvement, c'est une garantie. On reproche à l'emprunt forcé ses allures de dictateur, on parle de chemises brunes, d'Hitler. On dit que l'argent s'enfuira. Evidemment, il ne s'agit pas de discuter pendant des mois et des mois sur une loi, il s'agit d'aller vite et fort. Et où voulez-vous que le capital aille et soit le mieux placé, si ce n'est en Suisse? En France, en Allemagne, ailleurs encore! Non, c'est chez nous qu'il est le plus sûr et que les garanties sont les meilleures. Il y a 700 à 800 millions de billets de banque qui ne circulent plus, qu'on a mis de côté, que l'on thésaurise. Pourquoi? Parce que les possédants ont peur. Ils ne veulent pas remettre cet argent en circulation. Je suis persuadé qu'en 24 heures le Conseil fédéral peut le faire rentrer. Dès l'instant que l'on aura trouvé les moyens financiers de venir en aide à notre industrie et à notre artisanat, nous aurons trouvé la solution de la crise. Je crois que nous avons chez nous assez d'argent qui repose et ne travaille pas. Pour en trouver suffisamment afin de sauver le pays, l'emprunt forcé sera le plus bel élan de solidarité que l'on pourra lui donner, les possédants venant en aide à ceux qui sont dans la détresse. Cela supprimerait beaucoup d'impôts et pour longtemps nous n'aurions plus besoin de recourir aux subventions, prêts, petits dons, qui choquent et mettent mal à l'aise celui qui les reçoit, parce que, en général, on les considère comme une aumône.

Messieurs, c'est très difficile. On nous dit de patienter. On entend à tout moment dire, soit de la part des autorités, soit de la part de personnes qui devraient être bien placées pour le savoir, que les affaires s'arrangeront, que la crise cessera. Nous ne pouvons faire cela, c'est en désaccord avec la Constitution, on n'a jamais vu rien de pareil en Suisse! C'est ce que le Conseil fédéral a dernièrement répondu à M. Gnägi.

Les lois doivent être faites d'après les circonstances actuelles et la situation présente. Ceux qui ont fait la Constitution ou des lois, il y a 5, 10 ou 50 ans, ne savaient ce qui se passerait aujourd'hui, comme nous ne pouvons pas savoir ce qui se passera dans 10, 20 ou 30 ans. Messieurs, on veut attendre, on veut voir venir. Et bien, je dis: non, il ne faut pas attendre, car lorsqu'on aura vu, il sera trop tard, et la banqueroute sera là.

Si les pouvoirs publics ne peuvent remédier à la situation, le peuple se croira le devoir de le faire lui-même, mais comment et de quelle manière, et dans quelle mesure? Voilà le grand danger. On nous prêche partout la simplicité, on nous conseille de revenir à une vie plus simple, on nous demande d'être économes. Mais à qui s'adressent ces recommandations! Est-ce à l'ouvrier, chef de famille, de 3 enfants, qui gagne 5 à 6 fr. par jour ou au paysan, qui ne mange pas — dans plusieurs familles — du pain tous les jours!

Et qui nous prêche la simplicité? Les possédants, ceux qui n'ont besoin de rien, qui n'ont pas à compter avec le lendemain, ceux qui montrent le bon chemin — le poteau indicateur — mais qui ne le suivent pas.

Ce que nous demandons, c'est le moyen d'équilibrer la situation, que ce soit par un emprunt à lots, une loterie ou un impôt forcé, peu importe, pourvu que nous puissions sauver le pays qui est en train de mourir. Il brûle dans la maison: appelons les pompiers; demandons à nos dirigeants de sauver le pays de la banqueroute, de la honte, du découragement. L'argent ne manque pas; employons-le dans des buts moraux. Il y a un proverbe qui dit: Vouloir c'est pouvoir. Si nous le voulons, Messieurs, nous pourrons sauver le pays.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wenn man von Lotterie- und Prämienobligationen-Anleihen spricht, muss man sich immer vor Augen halten, dass über dieses Gebiet ein eidgenössisches Gesetz erlassen wurde. In der letzten Zeit war in der Presse viel davon die Rede, der Bund oder die Kantone sollten solche Lotterien und Prämienobligationen-Anleihen ausgeben. Die vorliegende Motion verlangt, der Kanton solle eine Prämienobligationen-Anleihe und der Bund eine Anleihe zu ermässigtem Zinsfuss ausgeben. Es wurde in der Presse, in Eingaben an die Regierung und jetzt in dieser Motion schon wiederholt das Begehren gestellt, der Bund solle zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit usw. eine Lotterie ausgeben. Diese Art von Geldbeschaffung habe in Frankreich und andern Ländern Erfolg gehabt. Was dort möglich sei, könne doch auch im Kanton Bern durchgeführt werden. Ein solches Vorgehen ist aber nach den Vorschriften des schon erwähnten Bundesgesetzes über die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923 und die Vollziehungsverordnung vom 27. Mai 1924, wo die Ausgabe von Lotterien und Prämienobligationenanleihen bis in alle Details geordnet ist, unzulässig. Art. 8, Absatz 2 dieses Gesetzes lautet: «In allen Fällen aber sind Lotterien zur Erfüllung öffentlichrechtlicher Verpflichtungen ausgeschlossen.» Diese Vorschrift hat mit dieser Motion zwar dem Wortlaute nach nichts zu tun. Ich wollte diese Vorschrift hier nur zitieren; denn man kann schliesslich auch sagen, dass die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Erfüllung einer öffentlichrechtlichen Pflicht sei, da diese Staatsaufgabe im Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgeschrieben ist. Begreiflicherweise sind wir auch in anderer Hinsicht in der Ausgabe von Lotterien gehemmt.

Worin unterscheidet sich nun eine Prämienobligationen-Anleihe von einer gewöhnlichen Lotterie? Eine Prämienobligationen-Anleihe ist eine gewöhnliche Anleihe. Der Schuldner verpflichtet sich, das Anleihen voll zurückzubezahlen. Auch die Prämienanleihen werden wie gewöhnliche Anleihen nach einem Zahlungsplan zurückbezahlt, aber nicht an einem zum voraus bestimmten Tage, sondern in Anlehnung an die amortisierbaren Anleihen, auf Grund einer Auslosung. Jedes Jahr werden die zurückzuzahlenden Titel ausgelost, nur dass die Zahlungsfristen in der Regel viel längere sind. Die Differenz zwischen gewöhnlichen Anleihen und Prämienobligationen-Anleihen besteht darin, dass der Schuldner, wenn ihn das Los günstig trifft, mehr zurückerhält, als der Anleihensbetrag ausmacht. Er kann unter Umständen für einen kleinen Betrag ein grösseres Kapital zurückerhalten, wenn ihm das Glück günstig ist. Die Rückzahlung

ist also mit dem Glück in Verbindung gebracht; sie ist verbunden mit einer Los-Ziehung. Aber nur ein ganz kleiner Prozentsatz der Anleihensgläubiger erhält solche Gewinne. Zum Ausgleich dieser grösseren Kapitalbeträge, die den Ziehenden ausgerichtet zukommen, werden je nach dem Plan entweder kleinere oder gar keine Zinsen bezahlt, mit andern Worten: die Lotteriegewinne sind in eine Beziehung gebracht mit dem Zins. Je kleiner die Lotterielose sind, umso grösser ist der Zins und umgekehrt. Das Bundesgesetz hat nun auch hier Vorschriften aufgestellt. Die Vollziehungsvorschriften bestimmen, in welchem Verhältnis Zins und Anleihen zueinander stehen sollen. Art. 7, Absatz 3 der Vollziehungsverordnung lautet: «Die Zinse der Prämien sind so anzusetzen, dass sie zusammen für das Anleihen eine Rendite ergeben, die nicht mehr als 1 % unter dem landesüblichen Zinsfuss für langfristige Anlagen zur Zeit der Einreichung des Gesuches steht.» Wir wären also durch diese Bestimmung daran gehindert, ein Prämienobligationen-Anleihen frei nach unserem Wunsche aufzulegen. Wir könnten bei einem solchen Anleihen für Zins und Prämien zusammen nicht unter 3 % gehen, denn landesüblich ist gegenwärtig 4 %. Es kann also höchstens ein Zinsgewinn von 1 % erzielt werden. Davon gehen aber noch ab viele Spesen, Kosten für den Druck der grösseren Zahl von Obligationen. Der Betrieb eines solchen Anleihens ist viel kostspieliger als bei einem gewöhnlichen Anleihen. Man darf sich also nicht vorstellen, dass bei der Aufnahme eines Prämienobligationen-Anleihens statt eines gewöhnlichen Anleihens ein grosser Gewinn zu erzielen ist.

Bei der Auflegung solcher Anleihen kann man mehr das Gewicht auf den Zins oder mehr auf die Lotterie legen. In Frankreich zum Beispiel werden zurzeit solche Anleihen ohne jeden Zins ausgegeben. Dafür sind grössere Lotteriegewinne in Aussicht gestellt. Es ist möglich, dass diese französischen Anleihen auch von der Schweiz aus gespeist werden, wie man mir gesagt hat. Namentlich aus dem Jura seien auf diese Weise nicht unwesentliche Beträge nach Frankreich geflossen. Ich habe es aber nicht selber festgestellt; relata refervo! Aber wir haben auch in der Schweiz in allerjüngster Zeit mit solchen Anleihen Erfahrungen gemacht. Seit 30 Jahren bis vor kurzem ist in der Schweiz kein solches Anleihen mehr ausgegeben worden. Vor 2 Jahren hat erstmals Neuenburg mit einer solchen Anleihe von 8 Millionen Franken wieder einen Versuch gemacht. Das ist gemessen an den Anleihen, die wir jeweilen emittieren müssen, eine kleine Summe. Für diese Prämienobligationen-Anleihe hat Neuenburg einen Zins von 2 1/2 % vorgesehen. Als Höchsttreffer ist eine Summe von 35,000 Fr. in Aussicht gestellt. Ich weiss nicht genau, wie viel in der ganzen Schweiz auf den ersten Anlauf hin von diesen 8 Millionen Franken abgesetzt werden konnten; jedenfalls war es nicht viel; denn noch im Jahre 1933 wurden diese Titel zu 90 % des Wertes — so wird behauptet — an den Mann zu bringen versucht. Der Kanton Neuenburg hat natürlich auf diese Weise eine grössere Summe erhalten, aber mit viel grösserer Mühe, als wenn er ein gewöhnliches Anleihen aufgelegt hätte. Ferner möchte ich mitteilen, was ich von der Kantonalbank mit Sicherheit erfahren habe. Die schweizerischen Grossbanken und die Kantonalbanken hatten das Anleihen des Kantons Neuenburg nicht fest übernommen. Sie betrachteten diese Sache recht vorsichtig und kamen zur Ansicht, dieser Titel sei voraussichtlich nicht so leicht anzubringen. Die Erfahrung hat gelehrt, dass sich diese Ansicht bestätigte. Die Banken haben natürlich diese Anleihen schon kommissionsweise zum Verkauf angenommen. Die Kantonalbank Bern versandte für dieses Anleihen 2300 Prospekte. Es sind aber nur 21 Zeichnungen für 8,700 Fr. eingegangen. Das ist ein Symptom dafür, wie solche Anleihen im Publikum aufgenommen werden. Vielleicht war die Verlockung bei einem Höchstbetrag von 35,000 Fr. Gewinnrückzahlung zu wenig gross, um genügend zum Kaufe anzureizen. Der Zins für dieses Anleihen war auf 2 1/2 % festgesetzt worden.

Ich will aber mit diesen Ausführungen noch nicht gesagt haben, dass man nicht doch im Kanton Bern mit einem solchen Prämienobligationen-Anleihen einen Versuch machen sollte. Denn tatsächlich kann man sich ja auf diese Weise Geld zu einem niedrigeren Zinsfuss verschaffen. Wegen der Schranken, die uns durch die Bundesvorschriften gesetzt sind, kann der Gewinn jedoch nicht bedeutend sein, jedenfalls nicht so gross, wie man sich das vorzustellen pflegt.

Die gewöhnlichen Anleihen haben den Vorteil, dass sie von den Banken durch einen festen Vertrag übernommen werden. Die Banken kaufen die Obligationen einfach dem Staate ab. Damit ist der Staat des Risikos der Emittierung enthoben. Wenn die Anleihe nicht im vollen Betrage gezeichnet wird, bleiben die Obligationen einfach im Portefeuille der Bank.

Auf Grund dieser Ueberlegungen erkläre ich namens des Regierungsrates, dass wir diese Motion entgegennehmen. Wir werden diese Frage prüfen und uns zur Abklärung mit der Kreditkasse in Verbindung setzen. Wie Sie wissen, haben wir ja seinerzeit zur Finanzierung von Ausgaben der Gemeinden für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im weitesten Sinne das Kreditkassengesetz vom Jahre 1924 angenommen, das vom Regierungsrat auf 1. Februar 1933 in Kraft erklärt worden ist. Diese Kreditkasse arbeitet unter der Leitung der vom Gesetz vorgesehenen Kommission. Ich werde bei der Behandlung der Motion Monnier noch auf diesen Punkt zu sprechen kommen. In diesem Zusammenhang will ich nur betonen, dass durch die Inkraftsetzung dieses Gesetzes die Kreditierung von Ausgaben der Gemeinden für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit von den ordentlichen Staatsorganen auf diese neugeschaffene Kreditkasse übergegangen ist. Diese wird für die nötigen Kredite sorgen müssen, um die gesetzlichen Pflichten gegenüber den Bernischen Gemeinden erfüllen zu können. Es wird von den Organen der Kreditkasse ernsthaft zu prüfen sein, ob man nicht über kurz oder lang versuchen soll, durch Ausgabe einer solchen Prämienobligationenanleihe mit Gewinnchancen den Jurassiergemeinden billiges Geld zu verschaffen. Diese Frage ist aber unter eigener Verantwortung von den Organen der Kreditkasse zu entscheiden.

Ich komme zur Frage, ob man eventuell ein Zwangsanleihen auflegen sollte. Ich halte es zum vornherein für unmöglich, im Kanton Bern ein solches Zwangsanleihen aufzulegen. Unser Gebiet ist

dazu im Vergleich zur ganzen Schweiz zu klein. Das würde die Flucht des Kapitals in andere Kantone nachgerade fördern. Anders würde es sich verhalten, wenn ein solches Zwangsanleihen im Rahmen der Eidgenossenschaft aufgelegt würde, besonders wenn es zu den vom Motionär erwähnten Zwecken geschehen würde, wie zum Beispiel zur Entschuldung der Landwirtschaft. Herr Grossrat Gnägi hat auf eine kleine Anfrage vom Bundesrat die Antwort erhalten, dass man auch beim Bunde von einem Zwangsanleihen vorläufig nichts wissen wolle. Die Antwort des Bundesrates lautete: «Die Ausgabe von Zwangsanleihen entspricht keiner Notwendigkeit. Ein diesbezüglicher Versuch wäre in der Schweiz zu gefährlich, um ihn zu rechtfertigen, da das Kapital so beweglich ist, dass mit der Drohung einer Zwangsanleihe eine Kapitalflucht ausgelöst würde, die für den Staat wie für die Privatwirtschaft eine beträchtliche Verteuerung des Geldzinses zur Folge hätte.» Wir haben also hier eine Antwort von der in erster Linie kompetenten und verantwortlichen Bundesbehörde.

Ich möchte nicht so bestimmt für alle Zukunft die Auflage eines Zwangsanleihens ablehnen. Es ist möglich, dass unsere Wirtschaft auch beim Anleihenswesen andere Wege gehen muss, als in den letzten 10, 20 Jahren. Wir werden von der Wirtschaftskrise so in die Zange genommen, dass wir Wege gehen müssen, die man früher niemals gegangen wäre.

Solche Zwangsanleihen kommen aber, wie gesagt, nur im Rahmen der Eidgenossenschaft in Betracht, da bei Durchführung bloss für ein Kantonsgebiet eine Kapitalflucht in andere Kantone eintreten würde, was von der Eidgenossenschaft in andere Staaten nicht so leicht ist.

Ich erkläre im Namen des Regierungsrates, dass ich die Motion Jolissaint entgegennehme. Ich bitte sie, die Motion erheblich zu erklären.

Vertagungsfrage.

Meier. Ich habe mit dem Herrn Grossratspräsidenten wegen der Beratung des Fischereigesetzes gesprochen und die persönliche Anregung gemacht, für die zweite Lesung dieses Gesetzes eine Extrasession einzuberufen, damit der alte Rat die angefangene Arbeit beenden kann und damit sich der neue Rat nicht mehr mit dieser Materie zu befassen hat. Sie haben gesehen, dass die erste Lesung des Fischereigesetzes rasch vor sich gegangen ist, viel schneller als diese Motionen und Interpellationen. Es ist daher der Wunsch aus dem Schosse der Kommission berechtigt, diese Sache noch in der jetzigen Amtsdauer zu erledigen. Meine Anregung wird auch unterstützt durch den Wunsch des Herrn Kommissionspräsidenten Matter, der auch der Ansicht ist, dieses Gesetz sollte noch in dieser Amtsperiode zur zweiten Lesung gelangen. Ich habe betreffend die Fristen mit dem Herrn Staatsschreiber gesprochen. Er erklärt zwar, die Fristen seien zu kurz. Ich glaube aber doch, dass sie ausreichen. Es ist nicht notwendig, dass das Gesetz mit den Grossratswahlen zur Abstimmung kommen muss. Es genügt, wenn bis dann die zweite Lesung erledigt ist. Ich stelle daher den Antrag, für die zweite Lesung dieses Gesetzes eine Extrasession des Grossen Rates einzuberufen. Dieses Vorgehen ist zwar etwas Aussergewöhnliches, da sonst der Präsident im Einverständnis mit dem Regierungsrat die Sessionen zu bestimmen hat. Da es sich aber hier um einen ausserordentlichen Fall handelt, möchte ich diese Frage durch den Grossen Rat entscheiden lassen.

Es ist heute unter anderem gesagt worden, dass die Grossratswahlen ihre Schatten auf die heutigen Verhandlungen geworfen hätten. Das trifft jedoch hier nicht zu. Wenn der Grosse Rat an dieser Extrasession nur die zweite Lesung des Fischereigesetzes durchführt, wird das seinem Ansehen keineswegs schaden; im Gegenteil, es wird ihm eher nützen, wenn dieses Gesetz noch in dieser Amtsdauer erledigt wird.

Glaser. Ich bin der Meinung, eine Extrasession sei nicht notwendig. Anders wäre es, wenn Herr Dr. Meier oder irgend ein anderes Ratsmitglied eine ganz neue und überwältigende Idee vorschlagen würde, die es ermöglichte, die Krise zu lindern. Das Gesetz über das Fischereiwesen ist aber nicht so dringlich. Wir sind den Fischern ja entgegengekommen, indem wir noch in dieser Session die erste Lesung durchführten. Ein Schaden erwächst den Fischern nicht, wenn wir die zweite Lesung in der nächsten Amtsdauer vornehmen. Es mutet etwas eigentümlich an, wenn man kurz vor den Wahlen noch eine Extrasession einberufen will. Man könnte einen solchen Beschluss falsch auslegen.

Ich schlage Ihnen daher vor, die hängigen Geschäfte heute nachmittag und eventuell morgen vormittag zu erledigen, und dann Schluss zu machen. Das entspricht eher dem Sinn und Geiste des Bernervolkes.

Ich beantrage Ablehnung des Antrages von Herrn Grossrat Dr. Meier.

Hulliger. Es tut mir leid, dass ich dem Vorredner entgegentreten muss. Am Dienstag vormittag haben wir auch über die Vertagungsfrage gesprochen. Zuerst wollte man ja das Fischereigesetz überhaupt nicht mehr behandeln. Ich stellte dann den Antrag, es solle doch beraten werden. Man könne ja dann eventuell im Monat April eine kurze Extrasession einschalten, um die Beratung dieses Gesetzes zu beendigen. Dem ist nicht widersprochen worden. Der Präsident wäre eigentlich verpflichtet gewesen, auch wenn kein dahingehender Antrag gestellt worden wäre, ohne weiteres eine Extrasession einzuberufen, denn er hat ja meine Auffassung stillschweigend sanktioniert. In unserem Reglement ist vorgeschrieben, dass mit Schluss der Legislaturperiode alle Kommissionen aufgelöst seien. Wir müssten also für dieses Gesetz wieder eine neue Kommission wählen. Wir haben doch bis Ende April sicherlich noch Gelegenheit für die nächsten Wahlen im Mai Fischen zu lernen. Das wird manchem zugute kommen (Heiterkeit).

M. **Gressot.** J'appuye la manière de voir de MM. Meier et Hulliger. Le dîner est commencé, il faut le terminer, sans donner les restes aux nou-

veaux convives! Je tiens cependant à mettre une condition à mon vote, c'est que dans la session extraordinaire, il ne sera pas possible de traiter de nouvelles motions ou interpellations, autrement je ne sais où nous irons. Il y a toujours à la fin de la législature quelque député voulant dire, non pas quelque chose d'important, mais désireux de placer un discours pour ses électeurs. Empêchons cette manière de faire. Votons la proposition de MM. Meyer et Hulliger, mais à condition de ne pas discuter dans la session extraordinaire d'avril de nouvelles motions ou interpellations.

Meier. Einverstanden.

Präsident. Es ist mir angenehm gewesen, dass diese Frage betreffend die Extrasession von einem Ratsmitgliede zur Diskussion gestellt wurde. Ich selbst hätte keine Extrasession einberufen. Der Präsident soll nach den Vorschriften nur für dringliche Geschäfte eine ausserordentliche Session festsetzen.

Es ist nun vorerst zu entscheiden, wie lange wir noch in dieser Session tagen wollen. Es sind so viele Geschäfte noch zu erledigen, dass wir heute nachmittag unbedingt noch eine Sitzung abhalten müssen.

Was die Extrasession anbelangt, mache ich darauf aufmerksam, dass die Fristen wirklich recht kurz sind. Das Fischereigesetz ist, so viel ich weiss, noch nicht im Amtsblatt publiziert. Zuerst muss also diese Publikation stattfinden. Nachher sind die eingehenden Begehren zu prüfen. Sie haben ja bei der Beratung des Strassenbaugesetzes vernommen, dass Vorwürfe erhoben wurden, weil die Frist zwischen der ersten und zweiten Lesung zu kurz war, um Einsprachen rechtzeitig anzubringen. Das würde hier wahrscheinlich wieder der Fall sein. Dann sind die Kommissionssitzungen anzuberaumen; nachher muss die Vorlage wieder dem Regierungsrat überwiesen werden und 10 Tage vor der Session muss sie verschickt werden. Um das alles zu bewerkstelligen, ist die Frist fast zu kurz.

Nun ist von Herrn Gressot der Antrag gestellt worden, es sei nichts anderes als dieses Traktandum auf die Geschäftsliste zu nehmen. Wenn man diese Beschränkung nicht vornehme, würde eine ganze Sintflut von kleinen Anfragen, Interpellationen und Motionen daherkommen. Eine solche Beschränkung ist aber verfassungsrechtlich ausgeschlossen. Wenn man schon eine Session einberuft, müssen auch die Strafnachlassgesuche, Einbürgerungen, Interpellationen und Motionen usw. erledigt werden.

Ich unterbreite Ihnen diese Frage zur Entscheidung.

Abstimmung.

Für den Antrag Meier (Biel)	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Präsident. Sie haben mit grosser Mehrheit beschlossen, eine Extrasession abzuhalten. Es freut mich, dass Sie unter meinem Präsidium noch länger tagen wollen. (Heiterkeit.)

Motion Jolissaint. (Fortsetzung.)

(Siehe Seite 178 hievor.)

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.

Interpellation der Herren Grossräte Monnier und Mitunterzeichner betreffend Unterstützung der durch die Krise besonders notleidenden Gemeinden.

(Siehe Seite 24 hievor.)

M. **Monnier.** Ma motion du 12 février a la teneur suivante:

«Le Grand Conseil a, en principe, décidé de venir en aide aux communes bernoises particulièrement frappées par la crise, cette aide devant être fournie par l'entremise de la Caisse bernoise de crédit.

Se fondant sur cette décision, les soussignés prient le Conseil-exécutif de s'exprimer sur les questions suivantes:

1o A quelles communes et dans quelle mesure une pareille aide de l'Etat a-t-elle été accordée jusqu'ici?

2o Le Gouvernement est-il en possession de chiffres permettant d'établir dans quelle mesure l'aide financière de l'Etat devra encore probablement être mise à contribution par les communes obérées?

3o Attendu qu'elle fait l'objet de discussions publiques, le Conseil-exécutif est prié d'exprimer son opinion sur la question de l'aide à apporter aux communes obérées par voie de concordat ou de moratoire.»

Quand j'ai déposé cette interpellation, j'avais plutôt l'impression qu'au cours de cette session nous aurions l'occasion d'avoir un débat sur le chômage et l'aide à apporter aux communes. Je pensais que ce problème ne manquerait pas d'être abordé.

J'ai malheureusement une autre impression maintenant: le Gouvernement ne tient pas outre mesure à avoir un débat sur cette question-là.

Au cours de ces derniers jours, cette opinion s'est encore renforcée. Je crois que le Gouvernement préfère que l'on cause de cela plutôt à voix basse. Est-ce bien le moyen d'apporter une solution au problème qu'il est bon au contraire de discuter aujourd'hui d'une façon plus sérieuse, et peut-être publiquement, au Grand Conseil. Toute une série de communes se sont déjà présentées en délégation auprès des membres du Gouvernement. Dernièrement, celle des maires du district de Courtelary et du district de Moutier et ont reçu de Berne une réponse qui, au lieu de tranquilliser l'opinion publique, a eu en effet absolument contraire. C'est pourquoi j'ai estimé qu'un débat sur la question des communes jurassiennes aurait aujourd'hui sa place au Grand Conseil plutôt que par une interpellation, à laquelle on répond, sans débat possible.

Pour envisager le problème dans son ensemble, on est forcé de reprendre un peu toute la question du chômage et de voir comment, au cours de ces dernières années de crise, ces communes sont arrivées à l'endettement que nous connaissons. Faut-il rappeler les chiffres cités déjà ici en son temps, et dire que dans la plupart des localités du district de Courtelary, par exemple, nous avons eu le triste privilège d'avoir à un moment donné plus de chômeurs que d'électeurs. C'était en 1932, au moment où la crise avait atteint son point culminant. La situation s'est légèrement améliorée en 1933, mais, d'autre part, la situation financière des communes a suivi de plus en plus la courbe descendante. Je rappelle qu'à St-Imier, pour une commune de 6300 habitants, nous avons eu en 1932 1950 chômeurs pour 1800 électeurs; à Villeret 1200 habitants 350 chômeurs pour 394 électeurs; à Courtelary 1200 habitants 168 chômeurs, 312 électeurs; à Cortébert 796 habitants 190 chômeurs, 237 électeurs; à Corgémont 1240 habitants 295 chômeurs, 351 électeurs; à Sonceboz 1226 habitants 236 chômeurs, 336 électeurs; à Tramelan-dessus 3574 habitants 679 chômeurs, 1060 électeurs; à Tramelan-dessous 1426 habitants 243 chômeurs, 424 électeurs.

Je rappelle qu'en 1932, nous avions, dans le district de Courtelary, environ 7000 électeurs inscrits et 5000 chômeurs. En prenant en considération la situation des communes au début de la crise, soit en 1929 pour beaucoup de communes, on se rend immédiatement compte de la situation financière dans laquelle se trouvaient ces communes.

	Montant des dettes 1929	1933
Renan	fr. 328,168	fr. 608,360
Sonvilier	» 378,735	» 715,659
St-Imier	» 2,764,488	» 4,300,000
Villeret	» 166,538	» 440,520
Cormoret	» 41,923	» 160,565
Courtelary	» 469,492	» 740,900
Cortébert	» 83,569	» 268,000
Corgémont	» 161,680	» 368,790
Sonceboz	» 74,058	» 228,600
Tramelan-Dessus	» 909,265	» 1,523,645
Tramelan-Dessous	» 534,498	» 927,003
Tavannes	» 1,088,391	» 1,888,125
Reconvilier	» 221,706	» 786,225
Malleray	» 415,260	» 525,000
Bévilard	» 142,343	» 208,057
Court	» 114,168	» 255,257
Noirmont	» 626,416	» 835,000
Les Breuleux	» 441,309	» 545,693
Fontenais	» 445,948	» 576,523
Bienne	» 19,770,746	» 35,937,518

Vous constatez qu'au cours des deux ou trois dernières années, la situation financière des principales communes jurassiennes s'est aggravée. On se demande de quelle manière il y aura moyen d'en sortir. Tour à l'heure, M. Jolissaint y fait allusion. On peut dire que un peu partout la dette par tête d'habitant est de mille francs. Pour Bienne, on arrive à 35 millions de francs de dette, dans une ville qui compte 37,000 habitants.

Voilà la situation. On se demande comment nos communes pourront continuer à subsister. Il est bon de rappeler que si elles se trouvent dans une pareille situation, cela provient essentiellement du chômage. Dans la présente session, M. Strahm y a fait allusion et disait que si les communes du Jura étaient dans une telle situation, cela ne venait que de la crise. Il est bon de le répéter et de le préciser: d'une part, une forte augmentation des dépenses communales pour payer les secours de chômage et de crise; d'autre part, une diminution presque équivalente dans les ressources au point de vue de l'impôt. La statistique que nous avons sous les yeux, en fait foi.

St-Imier, en 1930, encaisse 637,000 fr.; maintenant, 380,000 fr., les autres communes de notre région dans une proportion moindre, sont dans une situation à peu près analogue. C'est pourquoi il ne s'agit pas seulement pour nous de savoir par quel moyen on peut, on veut nous prêter de l'argent et sous quelle forme, mais il y aurait lieu également de réduire les prestations qui incombent aux communes de par les secours de chômage.

Pour les secours de crise, les communes de notre région ont été traitées de la manière la plus objective par notre Gouvernement; on les a placées dans la catégorie la plus basse, elles payent le 20 %. Pour les secours de chômage, comme on arrive à faire payer le 25 % aux communes, c'est-à-dire le 1/4 des sommes dépensées pour le chômage, il devient matériellement impossible à celles-ci de faire face à leurs obligations. C'est pourquoi j'aurais voulu qu'on puisse discuter de tous ces problèmes, non seulement sous forme des questions posées au Gouvernement, mais d'une façon plus large en englobant les questions pouvant se rapporter à ce problème.

Pour préciser mon interpellation, j'ai demandé au Gouvernement de nous indiquer à quelles communes et dans quelle mesure une pareille aide a été accordée.

Je voudrais savoir ce qui reste à la disposition des communes pour venir à leur aide.

D'autre part, je voudrais savoir dans quelle proportion le gouvernement a employé les 3 millions que la Confédération a mis à la disposition du canton de Berne, à un taux de 2 % et dans quelle proportion ces 3 millions ont été employés pour venir en aide. Si je suis bien renseigné, d'après ce que je sais, sur ces 3 millions le Gouvernement ou la Caisse de crédit n'auraient prêté des sommes que jusqu'à concurrence de 1 million, de sorte qu'il en resterait encore deux à disposition. Si l'on se place au point de vue du Conseil fédéral, on doit se dire certainement que la situation des communes obérées du canton de Berne ou du Jura doit être favorable, puisque les 3 millions reçus au commencement de l'année dernière n'ont pas encore été dépensés et passés aux communes. On a procédé autrement dans le canton de Neuchâtel. Les 8 millions reçus de la Confédération ont immédiatement été répartis entre les communes de la Chaux-de-Fonds et du Locle, sauf erreur et dans les petites communes, et déjà maintenant, le canton de Neuchâtel est en train d'obtenir de nouveaux prêts de la Confédération dans les mêmes conditions. Je ne vois pas bien le canton de Berne aller demander à la Confédération de nouveau de l'argent, alors que la somme qui lui a été versée l'année dernière n'a pas encore été répartie. Ce que nous avons reçu de ce côté-là, c'est la Caisse de crédit, qui a été chargée d'en faire la réparti-

tion dans les cas que nous citons. Je ne veux pas dire qu'il faille courir après la Confédération, mais on aurait pu procéder dans le canton de Berne, comme dans le canton de Neuchâtel et cela eût permis aux communes de prier l'Etat de revenir à la charge.

La deuxième question que je pose est assez problématique pour le Gouvernement: dans quelle mesure cette aide financière devra-t-elle être consentie? Je pense que pour 1934, on ne se fait plus beaucoup d'illusions dans cette enceinte au point de vue économique, même pour 1935, on pourrait aller plus loin et il faudra prévoir cette aide financière plus tard encore.

Un dernier point qui mérite d'attirer l'attention. Certains membres du gouvernement ont fait des déclarations qui laissent subsister des doutes. Il semble que dans les milieux gouvernementaux, on envisage la possibilité, pour les communes, de faire faillite, ou soit par voie de concordat ou de moratoire, à se libérer des dettes contactées, du fait de la crise. Je ne sais pas si cette déclaration, au moment où elle a été faite, était très heureuse. Je pense que le peu de crédit que les communes avaient encore, est actuellement complètement épuisé. Je connais le maire d'une de nos communes jurassiennes, en même temps représentant de banque, qui, au lendemain de cette célèbre déclaration du gouvernement ou d'un membre du Gouvernement, recevait des téléphones de Zurich et de partout pour lui demander si vraiment on laisserait les communes libres de conclure des concordats ou des moratoires. Je sais que le Gouvernement s'est adressé à une sommité juridique et lui a demandé un rapport, un «Gutachten», comme on dit, pour savoir si les communes pouvaient faire faillite. On a donc dû s'occuper de cette question dans les milieux gouvernementaux et j'estime qu'il est de mon devoir de poser aujourd'hui cette question au gouvernement, sous forme d'interpellation. Je verrai, d'après sa réponse, ce qu'il reste à faire et si vraiment il n'y a pas d'autres moyens à envisaegr que la faillite et le concordat pour sortir les communes jurassiennes de la triste situation dans laquelle elles se débattent actuellement.

Guggisberg, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe schon bei der Interpellation Jolissaint darauf aufmerksam gemacht, dass die ganze Finanzierung der von den jurassischen Gemeinden zu ergreifenden Massnahmen für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Hauptsache an die Kreditkasse übergegangen ist, die seit 1. Februar 1933 in Funktion getreten ist. Diese Kasse steht unter der Leitung einer neungliedrigen Direktion, der von Amtes wegen vier Regierungsräte angehören.

Die Interessen der jurassischen Gemeinden sind in dieser Kommission in jeder Beziehung gewahrt. Laut Jahresbericht wurden die Geschäfte der Kreditkasse in neun Sitzungen erledigt. Es ist selbstverständlich, dass wir uns von Anfang an fragen mussten, woher die Mittel, die das neue Gesetz auszurichten vorschreibt, der Kasse zufliessen sollen. Diese Kreditkasse darf als Schuldner nur den Staat Bern oder bernische Gemeinden haben. Wir haben nun im Laufe des Jahres 1933 bei der Gründung und nachher 53 Gemeinden aufgenommen, die jetzt Mitglieder dieser Kreditkasse sind. Von diesen 53 Mitgliedern haben sich bereits 25 um Kreditwährung an die Kasse gewandt. Das Gesetz schreibt, wie gesagt, vor, dass solche Kredite nur zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, also nicht etwa zur Bestreitung laufender Bedürfnisse oder gar zur Dekkung von Defiziten der laufenden Verwaltung gewährt werden dürfen. Nur ausnahmsweise ist gestattet, alte Schulden, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingegangen wurden, aus diesen Krediten einzulösen.

Wir konnten diesen 25 Gemeinden die nötigen Kredite gewähren. Die Rechnung ist von der Kommission der Kreditkasse bereits genehmigt und wird mit dem Geschäftsbericht dem Grossen Rate vorgelegt werden. Die Rechnung schliesst ab mit einem Aktivum von Fr. 2,208,000. 2,1 Millionen Fr. sind Forderungen an die jurassischen Gemeinden. Die Passiven betragen dementsprechend 2,2 Millionen Franken, wovon 1,7 Millionen Franken bei der bernischen Kantonalbank und Fr. 500,000 beim Kanton. Sie sehen, dass den Schuldnern der Kreditkasse nur zwei Gläubiger gegenüberstehen. Wir haben uns seinerzeit auch an andern Orten nach Geld umgesehen, bei Versicherungsgesellschaften usw. Wir bekamen jedoch nirgends zu mässigem Preise Geld. Die Kreditkasse war ja im Publikum gar nicht bekannt. Sie konnte deshalb nicht über grosse Kredite verfügen. Die Kreditfähigkeit ist auch beeinträchtigt durch den Umstand, dass wir als Schuldner Gemeinden haben, deren Kredit etwas gesunken ist. Wir hatten also mit der Kreditkasse kein besonderes Glück auf dem Kapitalmarkt. Dagegen hatte die Kantonalbank ein Einsehen und stellte uns Kapital zu $3^1/_2\,^0/_0$ zur Verfügung. Das ist anzuerkennen.

Des weiteren erhielten wir auf dem Umweg durch den Kanton noch eine Unterstützung vom Bund. Der Bund will mit der Kreditkasse nämlich nicht verkehren, sondern nur den Kanton als Schuldner haben. Es wurden dem Kanton Bern durch Bundesratsbeschluss 3 Millionen Franken zur Verfügung gestellt. Der Beschluss sagte, dass das eidgenössische Finanzdepartement ermächtigt sei, bis zu 3 Millionen Franken zur Unterstützung von notleidenden jurassischen Gemeinden zur Verfügung zu stellen, die besonders durch die Uhrenindustriekrisis in Mitleidenschaft gezogen worden sind. Wir erhielten also nicht auf einmal diese 3 Millionen Franken. Diese Summe wird uns zu einem Zins von $2\,^0/_0$ zur Verfügung gestellt.

Es ist vom Herrn Motionär gesagt worden, man habe diese Bundesgelder im Kanton Neuenburg und im Kanton Bern ungleich verteilt. Ich bin immer noch der Meinung, dass es richtiger war, nicht so vorzugehen wie Neuenburg. Wir haben ja gehört, dass dort von diesen 8 Millionen Franken überhaupt nichts mehr vorhanden ist. Ich weiss nicht, ob der Bundesrat noch einmal geneigt ist, dem Kanton Neuenburg für seine Gemeinden weitere Kredite zu so billigem Zins zur Verfügung zu stellen. Ich weiss nur, dass er das gegenüber dem Kanton Solothurn abgelehnt hat. Falls wir später neben diesen bewilligten 3 Millionen Franken noch weitere Kredite notwendig haben sollten, werden wir sicherlich eher Gehör finden, wenn wir nachweisen können, dass wir mit dem kreditierten Geld sorgfältig umgegangen sind und es entsprechend

dem Inhalte des Bundesratsbeschlusses verwendet haben. Die Kreditkasse muss selbstverständlich in der Gewährung von Darlehen nach den Bestimmungen des Gesetzes verfahren; sie kann das Geld nicht einfach verteilen; sie muss jedes einzelne Gesuch sorgfältig prüfen. Die Kreditkasse muss untersuchen, ob das Geld wirklich für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit verwendet werden will, wie die Gemeinde finanziell steht usw. Einer der Gründe, warum diese drei Millionen Franken, die vom Bunde zur Verfügung gestellt werden, noch nicht abgerufen worden sind, ist der Umstand, dass viele Gemeinden nicht rasch genug auf die von der Kreditkasse zur Abklärung des Gesuches gestellten Fragen antworten. Die Gemeinden sind häufig in der Beantwortung der an sie gestellten Fragen nicht so speditiv wie in der Einreichung der Begehren.

Der Regierungsrat und die Kreditkassenleitung sind der Ansicht, dass es vorerst einmal Sache der Gemeinden ist, in ihrem Haushalte selber Verbesserungen zu schaffen. Wenn man den Gemeinden ohne weiteres verbilligtes Geld gibt, nehmen sie es natürlich. Ich würde es ja, wenn ich an der Spitze einer Gemeinde stünde, auch nehmen. Es ist aber besser, wenn wir die Situation jeweilen abklären und gegebenenfalls der Gemeinde sagen, dass der Steuerfuss erhöht werden sollte. In einzelnen Gemeinden ist der Steuerfuss im Verhältnis zu andern Gemeinden noch relativ niedrig. Wir haben vielen Gemeinden die Gewährung von Darlehen nur unter der Bedingung versprochen, dass sie den Steuerfuss erhöhen oder andere notwendig erscheinende Massnahmen ergreifen. Viele Gemeinden haben dann diese Bedingung erfüllt, so Tramelan durch einen Gemeindeversammlungsbeschluss. Viele Gemeindevertreter erklären uns aber, sie wollten keine Steuererhöhung, oder sie sagen, die Gemeindeversammlung würde das doch nicht annehmen. Solchen Gemeinden können wir natürlich nicht entgegenkommen, denn das wäre ungerecht gegenüber jenen Gemeinden, welche das Opfer eines höheren Steuerfusses auf sich genommen haben. Ich fürchte übrigens nicht, dass wir diese 3 Millionen Franken nicht los werden. Es handelt sich da mehr um die Frage der gerechten Verteilung.

Wir haben zurzeit beim eidgenössischen Finanzdepartement ein Begehren hängig, uns von diesen 3 Millionen Franken eine weitere Million Franken zur Verfügung zu stellen. Wenn das Finanzdepartement erkennt, dass wir sorgfältig mit diesem Geld umgehen, wird es uns ohne weiteres diese Million zur Verfügung stellen. Dann werden wir sofort wieder in der Lage sein, den jurassischen Gemeinden verbilligtes Geld zur Verfügung zu stellen.

Ich glaube damit die Fragen, die der Herr Interpellant stellte, beantwortet zu haben und möchte resumieren:

Von den 25 Gemeinden, die sich an die Kreditkasse gewandt haben, erhielten alle Geld. Bei 2 Gemeinden sind 2 Arten von Zins festgesetzt worden, nämlich 4prozentiges (weil die Kantonalbank $3\,^1/_2\,\%$ fordert) und $2\,^1/_2$prozentiges (soweit es von der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestelltes Geld betrifft). Das Gesetz schreibt uns vor, Reservestellungen zu machen. Wir können das Geld nicht als Originalkredite weitergeben. Es müssen, so scheint es mir, doch Reserven gegen allfällige Risiken geschaffen werden. Daher der kleine Zuschlag von einem halben Prozent.

Nun noch die Frage betreffend die Milderung des Betreibungsrechts für diese Gemeinden. Wir haben, wie der Herr Motionär bereits ausgeführt hat, über diese Frage ein Gutachten in Auftrag gegeben. Es ist aber noch nicht fertig. Ich kann mich daher über diese Frage noch nicht endgültig äussern. Soweit ich es verstehe, scheint es mir jedoch unmöglich, dass eine bernische Gemeinde in Konkurs geraten kann (im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs). Die Lage der jurassischen Gemeinden ist übrigens auch nicht so, dass man an solche Dinge denken müsste. Ich hoffe vielmehr, dass es gerade mit Hilfe der Bernischen Kreditkasse und der Eidgenossenschaft gelingen wird, die Lage dieser Gemeinden zu bessern. Wir wissen im übrigen schon, dass die Lage der Jurassiergemeinden, aber jetzt auch diejenige der Gemeinden des alten Kantonsteils, eine recht schwierige ist. Dieses Problem ist eines der schwersten der gegenwärtigen Regierung. Mit dem festen Willen: durchhalten und zusammenhalten, werden wir auch da durchkommen.

Monnier. Je remercie M. le directeur des Finances pour la belle objectivité de sa réponse à ma question et je me déclare satisfait.

Schluss der Sitzung um $12\,^1/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Neunte Sitzung.

Mittwoch, den 21. Februar 1934,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Büeler.

Der Namensaufruf verzeigt 186 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 38 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Abrecht, Althaus (Ersigen), Bangerter (Busswil), Chopard, Emch, Flück, Flückiger (Bern), Gafner, Hiltbrunner, Jenni, Küng, Michel, Osterwalder, Ramseyer, Vuilleumier; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: von Almen, Arni, Balsiger, Bratschi (Robert), Brody, Bucher (Thun), Flückiger (Biel), Frölich, Glaser, Gnägi, Holzer, Ilg, Krebs, Lanz, Meyer (Roggwil), Morgenthaler, Mülchi, Nahrath, Neuenschwander, Schlappach, Stämpfli, Steinmann, Varé.

Eingelangt ist folgende

Motion:

Der Regierungsrat wird hiermit eingeladen, im Sinne des Kreisschreibens des Bundesrates an die Kantonsregierungen vom 21. Juli 1933 betreffend Mietzinse, die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Errichtung lokaler Mietzinskontrollkommissionen zu schaffen.

Bern, den 21. Februar 1934.

Vogel
und 18 Mitunterzeichner.

Wird auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

Einfache Anfrage:

Der Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident von Erlach ist vom Regierungsrat zum administrativen Leiter der Bernischen Bauernhilfskasse ernannt worden. Zur Ausübung des letzteren Amtes soll er während vier Wochentagen in Bern und die übrige Zeit in Erlach tätig sein. Die Regierungsstatthaltergeschäfte werden daselbst an den Abwesenheitstagen vom Amtsverweser des Amtsbezirkes Erlach besorgt, während die Funktionen des Gerichtspräsidenten von Erlach dauernd von der dazu gewählten, aber grösstenteils in Bern abwesenden Amtsperson ausgeübt werden.

Die ordentlichen Besoldungsbezüge dieser 3 Beamtungen sollen dem genannten Inhaber derselben abzüglich die Stellvertretungskosten für den Amtsverweser voll ausgerichtet werden.

Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass diese Beordnung der Dinge einer unzweckmässigen Aemterkumulation gleichkommt und ausserdem im Widerspruch steht zu den auch von der Regierung gepflogenen Bestrebungen zur Bekämpfung der Auswüchse im sogenannten Doppelverdienertum?

Ist der Regierungsrat nicht vielmehr der Auffassung, dass die Leitung der Bauernhilfskasse angesichts der grossen Stellenlosigkeit in den akademischen Berufen nicht vorteilhafter einer andern tüchtigen und ausgewiesenen Person hätte übertragen werden sollen?

Bern, den 21. Februar 1934.

Fell.

Geht an die Regierung.

Tagesordnung:

Interpellation der Herren Grossräte Geissler und Mitunterzeichner betreffend Agitation ausländischer Professoren an der Hochschule.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 142 hievor.)

Rudolf, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Geissler hat vorgestern in weitausgreifenden Ausführungen seine Interpellation über die Agitation von Professoren an unserer Hochschule begründet, und Sie haben diese Interpellationsbegründung entgegengenommen, zum Teil mit grosser Aufmerksamkeit, zum Teil war eine gewisse Heiterkeit zu erkennen, teilweise aber auch eine offene Ablehnung. Mir selbst ging es ungefähr gleich. Ich habe die Interpellation mit grosser Aufmerksamkeit angehört und ich muss sagen, dass der eine und andere Teil der Ausführungen des Herrn Geissler mir durchaus nicht missfallen hat. In erster Linie freut es mich, zu konstatieren, dass Herr Geissler ein überzeugter Anhänger unserer Demokratie ist, und dass er ein Mann ist, dem das Wohl und Wehe unseres Landes am Herzen liegt. Einzelne seiner Ausführungen hatten unzweifelhaft einen sehr guten Kern. Darauf will ich in diesem Augenblick nicht eintreten, wir kommen später darauf zurück. In zweiter Linie konnte ich nicht überhören, dass sich Herr Geissler eine gewisse Unabhängigkeit des Urteils auch gegenüber parteipolitischen Auffassungen gewahrt hat. Das alles will ich ohne weiteres anerkennen, aber als dann Herr Geissler begann, die Gefilde der höheren Politik zu beschreiten, auswärtige Staatssysteme zu kritisieren, geschichtsphilosophische Erörterungen einzuflechten, da musste ich mir sagen, dass ich

bei all diesen Gedankenflügen nicht mitmachen könne. Internationale Politik und schweizerische Aussenpolitik können nicht im Rathaus von Bern gemacht werden; wenn es nötig ist, dass man sich auf dieses Gebiet begibt, so muss das im Bundeshaus besorgt werden. Wenn der Herr Interpellant glaubt, er bekomme auf diesen Teil der Interpellation vom Regierungstisch aus eine Antwort, so muss ich erklären, dass das nicht der Fall sein wird. Ich trete auf diesen Teil der Interpellation gar nicht ein, sondern möchte mich an den eigentlichen Kern halten.

Ich muss aber vorher noch eine kleine Zwischenbemerkung machen. Der Herr Interpellant hat sich unter anderm in seinem Votum auch darüber beklagt, dass man die Interpellation verschiedentlich zurückgestellt hat. Er hat erklärt, wenn man gewollt hätte, so hätte man die Interpellation schon in der letzten Session behandeln können. Sofern diese Bemerkung gegen die Regierung gerichtet ist, will ich mich dagegen rechtfertigen. Herr Geissler hat seine Interpellation am 20. November 1933 eingereicht, am zweiten Montag der Novembersession. Die Interpellation ging an die Regierung und wurde am 22. November der Unterrichtsdirektion zur Beantwortung überwiesen. Das war der Mittwoch der zweiten Sitzungswoche. Man befand sich also schon in einem ziemlich vorgerückten Stadium der Session. Man konnte der vorberatenden Behörde keinen Vorwurf machen, wenn sie erklärte, sie hätte nicht mehr genügend Zeit, um sich zu informieren, könne also die Interpellation nicht behandeln. Aber so war es nicht einmal, sondern der Herr Interpellant selbst war einverstanden, dass die Interpellation im November nicht mehr behandelt werde. Herr Geissler wird sich erinnern, dass wir hinten im Gang einmal zusammen gesprochen haben. Als ich ihm sagte, ich müsse eine gewisse Zeit zur Vorbereitung haben, erklärte er mir, auch er müsse Zeit haben, es sei noch nicht gerüstet. Ich glaube also den Vorwurf der Verschleppung mit gutem Gewissen zurückweisen zu dürfen. Ich nehme an, in diesem Punkt sei Herrn Geissler ein kleiner Irrtum unterlaufen.

Nun die Interpellation als solche. Da wird es gut sein, wenn ich Ihnen wieder den Wortlaut in Erinnerung rufe:

«Der Geist des deutschen Nationalsozialismus, dessen Endziel die Auflösung und Vernichtung des schweizerischen Staatswesens in Form und Inhalt in sich schliesst, macht sich auch an der Berner Hochschule bemerkbar. Welche Massnahmen trifft der Regierungsrat, um der Agitation ausländischer, vom Staate Bern besoldeter Professoren vorzubeugen?»

Darauf ist folgendes zu sagen: Die Interpellation des Herrn Geissler ist veranlasst worden durch einen Vortrag, den Herr Professor Michaelis am 12. November auf Einladung des positiven Gemeindevereins der Pauluskirchgemeinde in der Pauluskirche gehalten hat, an einem Sonntagabend. Herr Professor Michaelis ist Lehrer für neutestamentliche Wissenschaft an der evangelisch-reformierten Fakultät unserer Hochschule. Er war im Jahre 1930 als relativ junger Mann an diese Stelle berufen worden, von Berlin her, wo er damals Privatdozent war. Bis heute hat er zu keinerlei Klagen Anlass gegeben; es ist ihm im Gegenteil nachgerühmt worden, dass er sich grosse Mühe gebe, sich in die schweizerischen Verhältnisse einzuleben. Er hat sich auch in den bernischen reformierten Kirchendienst aufnehmen lassen, wozu er nicht verpflichtet gewesen wäre, er hat im bernischen Kirchendienst verschiedentlich Aushilfe geleistet, die nicht unwillkommen war, hat z. B. Predigten übernommen und sich namentlich auch um die Schwerhörigenpflege Verdienste erworben. Herr Professor Michaelis steht nach seiner kirchlichen Richtung auf dem Boden des positiven Christentums oder er steht ihm nahe. Das war wohl auch der Grund, warum der positive Gemeindeverein der Länggasse sich an ihn wendete, als sich unter den Angehörigen des Vereins das Bedürfnis geltend machte, über die derzeitigen kirchlichen Verhältnisse Deutschlands Bericht zu erhalten, da ja bekanntlich das Kirchenwesen in Deutschland durch die grosse Staatsumwälzung wesentlich in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Nun ist zu sagen, dass die Einladung zur Uebernahme des Vortrages nicht etwa unmittelbar vor dem Vortrag selber ergangen war, sondern dass Herr Professor Michaelis schon während der Sommerferien eingeladen worden ist, diesen Vortrag vorzubereiten. Abgehalten wurde er allerdings erst am 12. November. Dieser 12. November ist bekanntlich der Tag, da in Deutschland die grosse Volksbefragung und Reichstagswahl stattfand. Herr Prof. Michaelis ist an jenem Tage nach Lörrach gereist, um seiner Pflicht als deutscher Wähler zu genügen. Es ist möglich, dass er von dem Eindruck des politischen Lebens und Treibens, das zweifelsohne auch in dieser Grenzstadt damals geherrscht hat, vielleicht politisch etwas angeregter und lebhafter heimgekommen ist, als das in gewöhnlichen Tagen der Fall gewesen wäre, und dass diese Belebung auf seinen Vortrag abgefärbt haben mag. Im übrigen ist der Vortrag in seinem vollen Umfang, nachdem er Gegenstand der Kritik geworden war, im «Berner Tagblatt» abgedruckt worden, und zwar, nach den Erklärungen, die mir Herr Professor Michaelis selbst abgegeben hat, vollinhaltlich, mit Ausnahme von zwei ganz kleinen, im übrigen durchaus nebensächlichen Auslassungen.

Wie steht es mit dem Inhalt dieses Vortrages? Ich will darüber nicht lange Auseinandersetzungen machen; wer davon Kenntnis nehmen will, hat Gelegenheit, sich die betreffenden Nummern des «Berner Tagblatt» zu verschaffen. Wenn man über den Inhalt dieses Vortrages ein Urteil abgeben soll, muss festgestellt werden, dass von einem agitatorischen oder aufreizenden Inhalt schlechterdings nicht die Rede sein kann. Wenn man den Vortrag gelesen hat, kann man sagen, man begreife die Haltung des Redners nicht, die Sache sei einem nicht verständlich, man sei nicht einverstanden, aber irgend etwas Staatsgefährliches kann man auch mit der allerschärfsten Lupe aus diesem Vortrag nicht herauslesen. Namentlich steht darin kein feindliches und kein polemisches Wort gegen unser eigenes Staatswesen. Richtig ist, dass Herr Professor Michaelis das neue Regierungssystem in Deutschland in Schutz genommen hat, dass er es als heilbringend für seinen Staat und für das deutsche Volk dargestellt hat. Was die reformierte Kirche anbetrifft, so hat Herr Michaelis in seinem Vortrag die Auffassung vertreten, dass die verschie-

denen reformierten Kirchen Deutschlands bei dieser umfassenden politischen Umstellung, die sich in seinem Heimatstaat vollzogen habe, nicht hätten beiseite stehen dürfen, da sie sonst ihren ganzen Einfluss auf das Volk verloren hätten. Der Redner hat insbesondere die scharfe Einordnung der Kirche in das Staatswesen und die Anwendung des Arierparagraphen auf die Geistlichkeit gerechtfertigt oder zu rechtfertigen gesucht. Das sind Auffassungen, mit denen viele unter uns Schweizern nicht einverstanden sein werden. Aber so wie wir unsere eigene Meinung haben, so wird es einem andern erlaubt sein, seine eigene Meinung vorzutragen, wenn deren Verfechtung in würdiger und anständiger Form geschieht.

Nach dem Durchlesen der Rede Michaelis habe ich überhaupt das Gefühl gehabt, der Redner habe mehr in der Verteidigung als im Angriff gesprochen, er habe versucht, die Vorgänge in Deutschland seinen Zuhörern mundgerecht zu machen. Er hat durchaus nicht etwa den Ton eines siegessicheren Deklamators angeschlagen, der nur etwas zu behaupten braucht, das dann geglaubt werden muss, sondern die ganze Darstellung macht den Eindruck einer Rede, deren Urheber spürt, dass er sich anstrengen muss, damit er an seine Hörer herankommt und sie von seiner Auffassung überzeugen kann. Anzuerkennen war auch, dass Herr Michaelis zum einen oder andern Begleitumstand der deutschen kirchlichen Ereignisse Bemerkungen angebracht hat. Er hat z. B. gesagt, es sei viel Unerfreuliches mitunterlaufen und hat ferner erklärt, dass das Gebot der Liebe und Brüderlichkeit bei diesem Kirchenkampfe gewiss vielfältig verletzt worden sei. Diese Vorbehalte zeigen immerhin, dass Professor Michaelis nicht blind und plump alles nur rühmte, was in seinem Heimatstaat auf kirchlichem Gebiet gemacht worden ist, dass er bis zu einem gewissen Grad wenigstens sich einen kritischen Blick gegenüber den Ereignissen zu wahren wusste. Als ich den Vortrag las, fragte ich mich, ob bei allen Vorträgen über die neuen Staatssysteme und Staatsumwälzungen, z. B. bei allen Vorträgen, die über den Bolschewismus in der Schweiz schon gehalten worden sind, mit der gleichen Unparteilichkeit und mit der gleichen Fähigkeit zu kritischer Betrachtung gesprochen worden sei.

Der grösste Vorwurf, den man nach meiner Ueberzeugung Herrn Professor Michaelis machen könnte, wäre der, dass er am 12. November des letzten Jahres die Lage der reformierten Kirche in Deutschland in einem viel zu rosigen Lichte erblickte. Damals äusserte er die Meinung, der Sturm sei jetzt vorbei und alles sei auf dem besten Wege zu einer guten Konsolidierung, eine Auffassung, die durch die Ereignisse der folgenden Wochen in schärfster Weise korrigiert worden ist. Ich will auch erklären, dass einzelne Auslassungen des Herrn Professors Michaelis mich etwas gestört haben. Er hat z. B. um den Geist der Diktatur zu rechtfertigen, den Vergleich gebraucht: Auch die urchristlichen Gemeinden seien eigentlich nicht demokratisch-synodal organisiert gewesen, sondern die seien unter der Diktatur des heiligen Geistes gestanden. Als ich das las, dünkte mich, es sei für einen Kirchenmann eine etwas banale Wendung, wenn man den heiligen Geist mit der Diktatur vergleicht. Aber in diesen Sachen entscheidet offenbar das persönliche Gefühl. Ich möchte meine persönliche Auffassung niemandem aufdrängen. Es ist ferner zu sagen, dass Herrn Professor Michaelis beim Hinweis auf schweizerische Verhältnisse — er hat solche Vergleiche gezogen — verschiedene Unrichtigkeiten unterlaufen sind, die seine Hörer selber ärgerten, zum Teil enttäuschten, Unrichtigkeiten, die man nicht begreift, die sich aber erklären lassen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass sich Herr Michaelis an Vertrauensmänner gehalten hat, von denen er glauben durfte, sie seien über die schweizerischen Verhältnisse genau unterrichtet, Man kann ihm wegen dieser kleinen Entgleisungen und Unrichtigkeiten nicht einen allzu schweren Vorwurf machen.

Alles in allem möchte ich sagen, dass der angefochtene Vortrag die Grenze der Rede- und Meinungsfreiheit, wie wir sie in der Schweiz gewohnt sind, nicht überschritten hat. Da wir vorderhand noch in einem geordneten Staatswesen leben, das seine verfassungsmässigen Gesetze respektiert, so wollen wir den schuldigen Respekt auch gegenüber solchen Rednern hochhalten, die uns Verfassungszustände schildern und rechtfertigen, in denen von unsern eigenen demokratischen Rechten und Freiheiten nicht mehr viel zu spüren ist. So wollen wir unsere schweizerische Rede und Meinungsfreiheit aufrechterhalten, und stolz darauf sein, dass wir das können, aus unserer angewohnten demokratischen und politischen Uebung heraus. Wir wollen diese Grundsätze und Auffassungen nicht ohne Not preisgeben. Es hat sich übrigens in den drei Monaten, die seit diesem Vortrag verflossen sind, gezeigt, dass durch die Rede des Herrn Professors Michaelis weder der bernische Staat noch die schweizerische Eidgenossenschaft erschüttert worden ist.

Der Herr Interpellant hat seinerzeit die Auffassung vertreten, Professor Michaelis habe Kanzelmissbrauch betrieben. Diese Behauptung muss ich als irrtümlich zurückweisen. Man braucht nur einen ganz flüchtigen Blick auf die zwei massgebenden Artikel unseres Kanzelmissbrauchgesetzes aus dem Jahre 1875 zu werfen, um zu sehen, dass die Tatbestände, die dort normiert sind, sich keineswegs mit den Tatbeständen decken, die man in diesem Sonntagsvortrag von Professor Michaelis als erfüllt ansehen kann. Entgegen der Auffassung des Interpellanten ist ferner zu konstatieren, dass es sich nicht um eine Predigt, nicht um eine gottesdienstliche Handlung handelte. Der Vortrag hat abends stattgefunden, allerdings in der Kirche. Aber die Einberufung war nicht etwa durch die Kirchgemeinde erfolgt, sondern durch einen privaten Verein. Der Vortrag ging in der Form vor sich, in der derartige Vorträge abgehalten werden, und zwar auch von andern kirchlichen Vereinen als vom positiven Gemeindeverein der Länggasse. Es wurde vorher und nachher gesungen und ein Gebet gesprochen, alles zusammen Formen, die auch bei andern derartigen Vorträgen beobachtet werden. Aber eine eigentliche gottesdienstliche Handlung war das nicht. Herr Michaelis hat diesen Vortrag natürlich auch als privater Bürger gehalten, nicht etwa als Professor an der Hochschule. Es war nicht ein Hochschulvortrag, obschon natürlich seine Stel-

lung und sein Name als Professor eine gewisse Einwirkung auf die Grösse des Zuhörerkreises gehabt haben mag.

Das ist es, was man vom juristischen und politischen Standpunkt aus sagen kann. Nun ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob nicht vom Standpunkt des Taktes aus dem Herrn Professor Michaelis die Abhaltung eines derartigen Vortrages verboten werden könne. Man kann allerdings, wenn man sehr exakt rechnen will, sagen, dass Herr Professor Michaelis, abgesehen von den paar kritischen Bemerkungen, die ich erwähnt habe, doch im grossen und ganzen die Zustände in seinem Heimatstaat von der guten Seite aus dargestellt hat, dass er sie gerühmt, gerechtfertigt und in gewissem Sinne als nachahmenswert dargestellt hat, und kann behaupten, damit habe er indirekt an den Institutionen unseres eigenen Landes Kritik geübt, und auch diese Art von indirekter oder verhüllter Kritik könne man nicht dulden. Demgegenüber ist nun aber doch zu sagen, dass ja wohl eine gewisse Zurückhaltung von Ausländern verlangt werden darf, dass man aber dann doch in dieser Beziehung nicht allzu streng sein darf. Wie weit die Rücksicht zu gehen hat, das kann man nicht mit juristischen Werkzeugen abzirkeln, das muss man dem Taktgefühl des Einzelnen überlassen. Auch möchte ich sagen, dass man nicht allzustreng und empfindlich sein darf. Wir Schweizer legen bekanntlich unsere Worte auch nicht immer auf die Goldwaage, auch dann nicht immer, wenn wir über fremde Zustände und Staaten reden, von denen wir nicht allzuviel verstehen. Ich glaube, wir dürfen an die Leute, die wir beurteilen, nicht strengere Masstäbe anlegen, als wir sie selbst bei uns gern angelegt sähen. Das verlangt die Billigkeit und Gerechtigkeit, und von diesem Standpunkt aus muss ich nach meiner Ueberzeugung sagen, dass Herr Professor Michaelis die Grenzen nicht oder doch nur ganz unwesentlich überschritten hat.

Das wäre der eine Punkt, die Tätigkeit des Professors Michaelis vom Standpunkt des Bürgers und Bewohners unseres Landes aus. Nun die andere Frage: Ist zu befürchten, oder sind Klagen eingegangen, dass Professor Michaelis nicht nur als Bürger, sondern speziell als Professor die Grenzen, die ihm gesetzt sind, überschritten hat? Soweit ich mich zu erinnern vermag, hat der Herr Interpellant selber nach dieser Richtung hin eigentlich keine Beschwerde vorgebracht. Ich könnte deshalb darüber hinweggehen. Da die Sache nun aber untersucht worden ist, ist es vielleicht nicht unnütz, wenn ich auch darüber noch Auskunft gebe. Klagen darüber, dass Professor Michaelis etwa im Kolleg vor seinen Studenten Politik treibe und Stimmung mache, sind uns keine zugekommen; durch den Dekan der Fakultät habe ich mir bestätigen lassen, dass auch ihm und seinen Kollegen keine derartigen Beschwerden zu Ohren gekommen sind. Die ältern Studenten von Professor Michaelis haben sogar öffentlich erklärt, dass sie in dieser Richtung von ihrem Professor in keiner Weise in Anspruch genommen worden seien. Mit diesen Erklärungen dürfen wir, wie ich glaube, diesen Fall Michaelis als erledigt betrachten. Wir haben ihn insofern nicht als erledigt zu betrachten, als wir es doch für nützlich gehalten haben, bestimmte Richtlinien für die Zukunft aufzustellen. Wir werden nach wie vor allen unerlaubten Angriffen auf unsere staatlichen Einrichtungen und unsere demokratischen Prinzipien alle Aufmerksamkeit schenken, und ihnen entgegentreten, kommen sie auf der Hochschule oder an andern Orten vor, und kommen sie von dieser oder von jener Seite. Es lässt sich denken, dass derartige Angriffe nicht nur von Norden, sondern auch von Süden und vielleicht nun auch von Osten kommen. Wir wollen ihnen in gleicher Weise entgegentreten. Was insbesondere die Pflichten von Leuten angeht, die im Dienste des Staates stehen, also auch von Professoren, so lassen wir uns von folgenden Richtlinien leiten: Wir verlangen von unsern Beamten, überhaupt von allen Staatsdienern, dass sie in keiner Weise gegen unsere staatlichen Einrichtungen und namentlich gegen das System der Demokratie, auf dem unser Staat aufgebaut ist, Propaganda treiben. Wer den Staat angreifen will, der darf das machen innerhalb der Grenzen der Rede-, Versammlungs- und Gedankenfreiheit, aber der Mann, der das machen will, der soll nicht gleichzeitig den Dienst im Staat zu seiner Lebensaufgabe machen und soll nicht gleichzeitig das Brot des Staates essen wollen, den er angreift. (Beifall.) Derartige Angriffe werden wir weder in direkter noch in irgendwelcher verschleierter Form dulden.

Herr Geissler hat erklärt, er erwarte von der Regierung aus eine Missbilligung des Auftretens des Herrn Professor Michaelis. Die Regierung ist nicht in der Lage, dem Wunsch des Herrn Interpellanten nachzuleben. Ich persönlich kann erklären, dass ich von diesem Vortrag des Herrn Professors Michaelis, als ich ihn las, nicht entzückt und nicht begeistert war; ich wäre nicht unglücklich gewesen, wenn er überhaupt nicht gehalten worden wäre. (Heiterkeit.) Aber ein Verdammungsurteil kann ich wegen dieses Vortrages gegen den Redner nicht aussprechen.

Nun noch eine kurze allgemeine Bemerkung zum Schluss, die mir wohl umso eher erlaubt ist, als auch der Herr Interpellant mehr als einmal in seinen Ausführungen auf das Gebiet der allgemeinen Politik abgeschweift ist. Herr Geissler hat ein kräftiges Bekenntnis zur demokratischen Staatsform abgelegt. Ich habe gar keinen Grund an der Ehrlichkeit seiner Darlegungen zu zweifeln. In dem Punkt sind wir also durchaus einig. Wir wollen die Demokratie aufrechterhalten und sie verteidigen. Aber wir müssen auch klar sein, dass, wenn wir die Demokratie respektieren und als die uns angemessene Staatsform betrachten, wir nicht nur die Annehmlichkeiten und Vorteile der Demokratie für uns in Anspruch nehmen können, sondern sie nötigenfalls auch in Schutz nehmen zu müssen, sie verteidigen müssen gegen Putschgelüste, die etwa auftauchen können und schon aufgetaucht sind. Wir müssen sie gegen Leute verteidigen, die sich widerrechtlich staatliche Kompetenzen anmassen wollen, sich als Regierung aufspielen wollen, obschon sie diesen Auftrag vom Volke nicht bekommen haben. Wir wollen die Demokratie auch verteidigen gegen Spionengesindel und derartiges Gelichter, das sich gelegentlich in der allzugutmütigen Demokratie einnistet; und weil wir das machen wollen, wollen wir am 11. März Ja stimmen. (Beifall.) Es muss doch Herrn Geissler und seine Freunde, die ich als ernsthafte Politiker betrachte, alle zusammen nachdenklich stimmen, wenn sie sehen, in welcher

Front sie sich für den 11. März befinden, dass sie Hand in Hand und Schulter an Schulter mit Leuten das Gesetz zum Schutze der Demokratie bodigen wollen, gegen die Herr Geissler vorgestern seine schärfsten Verdammungsurteile ausgesprochen hat. Das kann ich nicht begreifen. Herr Geissler und seine Freunde sollten sich ihre Stellungnahme gegenüber einem Gesetz, vor dem sich niemand zu fürchten braucht, dem es mit seiner demokratischen Gesinnung ernst ist, nochmals überlegen. (Beifall). Ich bitte Herrn Geissler, diese kurzen Ausführungen nochmals zu überdenken, und bin überzeugt, dass er dann, der soziale Demokrat, mit uns, den bürgerlichen Demokraten zusammen am 11. März ein Ja in die Urne legen wird. Wenn das der Fall wäre, Herr Geissler, dann bin ich gerne bereit, zu erklären, dass diese Interepllation, die uns ziemlich lang in Anspruch genommen hat und über deren Nützlichkeit man geteilter Meinung sein kann, doch noch einem guten Zweck gedient hat. (Beifall).

Geissler. Die Interpellation hat zum mindesten dem freisinnigen Herrn Regierungsrat Gelegenheit gegeben, eine politische Brandrede zu halten. Es ist angetönt worden, ich habe gegen das Reglement verstossen. (Schlussrufe). Ich muss doch entgegnen. Ich habe schriftdeutsch zitiert; andere Leute zitieren auch schriftdeutsch. Ich nehme Kenntnis von den Erklärungen des Regierungsrates und bin befriedigt, besonders, weil sie der Ausfluss sind der Grundsätze, auf denen unser Staatswesen beruht, der Toleranz und Objektivität in Politik, Verwaltung und Rechtsprechung, einer Atmosphäre, die einer Persönlichkeit, wie es Herr Michaelis ist, nicht zuträglich ist. Ich wünsche Herrn Professor Michaelis einen Erfolg von seinem Vortrag und guten Fortgang.

Interpellation der Herren Grossräte Brönnimann und Mitunterzeichner betreffend Wildschutzreservation am Gurten.

(Siehe Seite 23 hievor.)

Brönnimann. Was wir vorbringen möchten, ist nicht politischer Natur, wie die eben behandelte Interpellation. Ich habe mir am ersten Tag dieser Session erlaubt, eine Interpellation betreffend Wildschutz in der Umgebung der Stadt Bern einzureichen. Ich möchte diese Sache zur Sprache bringen, um den Kollegen aus der Stadt Bern den Standpunkt der Landwirtschaft einigermassen darzulegen. Nach Einreichung der Interpellation ist Kritik gegenüber mir in einer Tageszeitung der Stadt Bern laut geworden. Wenn es auf den Redaktor ankäme, würde ich seit 8 Tagen am Gurtensignal hängen. Ich möchte nicht scharf machen, sondern Verständnis wecken für die landwirtschaftlichen Interessen. Ich habe bereits im Herbst 1932 bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes der Forstdirektion einige kurze Bemerkungen gemacht, die sich auf den Rehbestand und auf den Schaden, den eine Vermehrung desselben anrichtet, bezogen. In der Tat mussten jenen Herbst Schadenvergütungen bezahlt werden. Dannzumal schon machte er den Eindruck, wie wenn ich in ein Wespennest gestochen hätte. Vorher sagte niemand etwas von Wildschutz, kurz nachher sind die Bestrebungen zur Schaffung eines Wildschutzgebietes in Gang gekommen. Es sind Unterschriften gesammelt worden und zwar ziemlich eifrig. Eine Gegenaktion der landwirtschaftlichen Bevölkerung trat auch ein, sie hat ebenfalls Unterschriften gesammelt, aber die Zeit war zu kurz. Unsere Gemeindebehörde hat eine Eingabe gemacht. Ich bin persönlich bei der Forstdirektion vorstellig geworden, aber ohne Erfolg. In der Jagdverordnung vom 30. Juni 1933 wurde der Könizbergwald als Bannbezirk erklärt. Man glaubte nun, es könnte vorläufig mit dieser Reservation sein Bewenden haben. Nun zeigen sich aber Bestrebungen, auch den Gurten einzubeziehen. Tatsache ist ja, dass der Rehbestand in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Auch der Bericht der Forstdirektion pro 1932 spricht von einer erfreulichen Vermehrung des Rehbestandes. Gerade in der in Betracht kommenden Gegend hat er erfreulich stark zugenommen. Das ist ein gutes Zeugnis für die Bevölkerung. Wenn es möglich war, dass der Rehbestand sich ohne Schutz vermehren konnte, ist das der beste Beweis, dass die Bevölkerung nicht wildert, sondern die Tiere duldet. Nun ist aber der Bestand so angewachsen, dass während der letzten Jagdzeit in einem ganz kleinen Gebiet 15 Rehböcke erlegt wurden, in einem Bezirk, der nicht einmal so gross ist, wie die ehemalige Einwohnergemeinde Bümpliz, kleiner als die Stadtgemeinde Bern. Das Gebiet umfasst den Gurten, den untern Längenberg und den Ulmizberg, ein Gebiet von etwa 15—18 km². Wenn man damit rechnet, dass das nur ungefähr der jährliche Zuwachs ist, so muss der Rehbestand hier bedeutend sein. Die Zahl der abgeschlossenen Böcke beträgt ungefähr einen Viertel des ganzen Bestandes. Fast jedesmal wenn man Rehe sieht, so ist eine Familie beieinander. Das Reh ist nicht in Rudel von 20, 30 oder 40 Stück zu finden, wie die Gemse, sondern in Gruppen von 4—5 Stück, bestehend aus einem jagdbaren Bock mit 2 Geissen und 1—2 Jungtieren. Wenn man berücksichtigt, dass mindestens die Hälfte der Kitzen ums Leben kommt, bevor sie jährig geworden sind, durch wildernde Hunde, Füchse, hauptsächlich aber durch Mähmaschinen, so muss man annehmen, dass mindestens ein Rehbestand von 60 Stück in diesem Gebiet sein muss. Am 20. Januar schlug die Witterung rasch um. Für einen Tag trat Föhnwetter ein und am andern Morgen kam ein scharfer Nordwind, vor dem sich die Tiere wieder auf die andere Seite flüchteten. Da hat ein Landwirt am gleichen Vormittag 18 Stück gezählt, die von einem Wald auf den andern wechselten. Jedenfalls nur ein kleiner Teil des ganzen Bestandes.

Eine weitere Vermehrung des Rehbestandes ist nicht wünschenswert, weil der Schaden für die Bevölkerung untragbar würde. Der Schaden wird hauptsächlich im Sommer im Heugras angerichtet. Die Rehgeissen werfen dort und halten sich dort auf, solange sie können, in Getreideäckern und Wiesen. Diesen Winter, wo der Schnee so lange lag, ist in den Wäldern bedenklicher Schaden entstanden. Solange der Schnee nicht gefroren war, wurde er von den Rehen weggekratzt, damit sie zu den Brombeerdornen kamen, aber nachdem der

Schnee nach einer Föhnperiode gefror, sind sie auf die Weisstannen los. Man kann, ohne zu übertreiben, sagen, dass Weisstannen wahrscheinlich zu Tausenden oben abgefressen sind. Wer einen Begriff von der Waldwirtschaft hat, weiss, was das für ein Schaden ist. Gegenwärtig gehen die Tiere den sonnigen Abhängen nach und raufen die Getreidepflänzchen aus dem weichen Boden.

Trotz aller dieser Tatsachen wollen sich die Wildschützer nicht zufrieden geben mit dem Bannbezirk Könizberg. Es ist mir kurz vor Neujahr ein Schreiben zugekommen, das mir mitteilte, dass sich ein Verein für den Wildschutz am Gurten und Könizberg gebildet habe. Es heisst da:

«An die

Bauernsame des Gurtens und Umgebung.

Unter dem Namen «Verein für Wildschutz am Gurten und Könizberg» hat sich eine Vereinigung gebildet, die den Schutz des Wildes am Gurten und in seiner Umgebung zum Ziele hat. Die Jagd, wie sie diesen Herbst am Gurten wiederum betrieben wurde, soll also in Zukunft unterbleiben.

Unser Verein erachtet es nun als selbstverständlich, dass dem Gurtenbauern durch eine derartige Ordnung keine finanziellen Nachteile erwachsen dürfen. Er soll also für allfälligen Wildschaden, der ihm deswegen entsteht, entschädigt werden.

Für die Bauernsame wird daher eine Regelung des in Frage stehenden Wildschadens eintreten, die für sie bedeutend vorteilhafter sein wird, als die gegenwärtige Ordnung. Während der Staat es heute gemäss den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich ablehnen muss, die Bauern am Gurten und in der Umgebung wegen Wildschaden angemessen zu entschädigen, wird unser Verein bei der Bannlegung des Gurtens in jedem Falle des Anspruchs diejenige Entschädigung entrichten, die den jeweiligen Verhältnissen entspricht. Die Entschädigung soll also nach objektiven, einheitlichen Normen erfolgen.

Wir wollten nicht unterlassen, die Bauernsame am Gurten von unserem Vorhaben in Kenntnis zu setzen und auf unsere vorgeschlagene Lösung aufmerksam zu machen. Es erfolgt dies nicht nur im gegenseitigen Interesse, sondern auch im Interesse der Oeffentlichkeit überhaupt. Wir hoffen daher gerne, dass Sie unsere Bestrebungen unter den gegebenen Voraussetzungen unterstützen werden. Dies um so mehr, als wir jeden Bauern auch als Tierfreund betrachten, den das erbarmungslose Niederknallen des Wildes am Gurten ebenfalls bemühen muss.»

Im ersten Abschnitt wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Jagdbetrieb am Gurten nicht mehr geduldet werden könne. Ich möchte kurz einen Punkt nach dem andern einer kritischen Betrachtung unterziehen. Ueber den Jagdbetrieb am Gurten möchte ich mich nicht länger äussern. Ich will mich nicht als Anwalt der Jäger aufspielen. Einen solchen Auftrag habe ich nicht übernommen; wenn mir das zugemutet worden wäre, hätte ich es abgelehnt. Aber das möchte ich sagen, dass der Jagdbetrieb am Gurten jedenfalls nicht besser, aber auch nicht schlechter ist als an andern Orten. Der Unterschied ist nur der, dass am Gurten gewöhnlich eine Masse von Leuten den Jagdbetrieb verfolgen, was an andern Orten nicht der Fall ist. Oder ist etwa der Jagdbetrieb besser in den Gemsbezirken, wo man die Tiere jahrelang sich vermehren lässt, um nachher den Bannbezirk zu öffnen, worauf dann am gleichen Tage so 50—60 Stück niedergeknallt werden? Hier würde es auch so kommen: Wenn man einen Bannbezirk schaffen würde, müsste man ihn gelegentlich öffnen und dann entstünde ein Massenmord. Ich habe also keinen Auftrag, die Jäger zu verteidigen, sondern sage nur, der Jagdbetrieb ist am Gurten nicht besser, aber auch nicht schlechter als an andern Orten. Wenn der Jagdbetrieb nicht befriedigt, so ist die Regierung in der Lage, andere Jagdvorschriften aufzustellen. Ich habe mich auch schon gefragt, warum man den Schrotschuss für Rehe gestattet, warum man Hunde gestattet. Man schreibe die Kugel vor, dann muss das Reh aus dem Anstand geschossen werden, wie die Gemse und kann nicht ganze Tage herumgejagt werden. Dann wird auch nicht auf zu grosse Distanz mit Schrot gepfeffert. Ich verstehe zu wenig von der Sache, um noch näher darauf eintreten zu können. Gewiss ist auch der Kugelschuss nicht immer tötlich. Also bezüglich des Jagdbetriebes ist der Regierungsrat kompetent, andere Vorschriften aufzustellen, die weniger Anlass zu Kritik geben.

Was die Schadenvergütung anbetrifft, so wird mit diesem Schreiben den Landwirten etwas der Speck durch den Mund gezogen. Es wird in Aussicht gestellt, der Verein wolle für jeden Schaden aufkommen. Ich möchte mich über diesen Schaden schon etwas verbreiten. Das ist nötig, denn ein Wildschaden kann unmöglich gerecht und vollständig entschädigt werden. Er setzt sich aus hundert und tausend kleinen Schäden zusammen. Nur in ganz krassen Fällen kann man abschätzen. Sehr häufig kommt der Schaden erst zum Vorschein, wenn das Heu oder das Getreide gemäht wird. Wir haben nicht die Möglichkeit, kleinere Stücke stehen zu lassen, da der Acker möglichst rasch abgeräumt werden muss, damit nachher gepflügt werden kann. Man weiss ja auch, welche Scherereien es gibt, bis ein Wildschaden geschätzt wird. Wenn man an die Forstdirektion schreibt, so kommt die Antwort, eine Schadenersatzpflicht bestehe nicht, sie sei aber bereit, die Sache zu prüfen. Als der letzte Jagdgesetzentwurf zur Abstimmung kam, wurde folgendes Beispiel vorgetragen: Wenn irgend jemand einem Mann täglich aus dem Portemonnaie 20 Rp. nimmt, kann es lange gehen, bis er das merkt; am Ende des Jahres sind das aber doch 73 Fr. Wenn dieser Betrag auf einmal entwendet wird, so möchte ich den sehen, der sich nicht wehren und keine Anzeige machen würde. Genau gleich verhält es sich mit dem Wildschaden, der sich aus Hunderten und Tausenden von kleineren Schäden zusammensetzt und nie gerecht entschädigt werden kann. Wenn ich das Beispiel von den 20 Rp. verwendet habe, so deshalb, weil ich den direkten Schaden, den das Reh im Tag verursacht, so hoch schätze. Dazu kommt noch der indirekte Schaden, wenn Tannen oben abgefressen werden und wenn die Böcke hauptsächlich im Frühjahr die jungen Waldbäume schinden, wenn sie im Saft sind. Man wird mir entgegenhalten, das sei schliesslich alles zusammen tragbar. Ja, das kann man tragen, aber nur solange, als die Sache nicht zu krass wird. Ich möchte die Herren hören, was sie sagen würden,

wenn sie solchen Schaden erleiden. Wir wollen annehmen, der Präsident des Wildschutzvereins oder der Redaktor des Berner Tagblattes habe einen Garten vor dem Hause mit einem Kirschbaum voller Früchte, und nachher kommt eine Schar Spatzen oder Staren und geht auf das Zeug los. Der Mann würde wohl nicht mit verschränkten Armen und Händen dastehen oder gar noch seine Frau rufen und zu ihr sagen: Schau doch, jetzt ist es recht, dass die das Zeug weggefressen haben. Genau gleich geht es uns mit dem Wildschaden. Es hat schliesslich alles seine Grenze, sogar die Gutmütigkeit der Gurten- und Längenbergbauern.

Der letzte Punkt enthält einen Appell an die Tierfreundlichkeit der Bauern. Es ist doch selbstverständlich, dass man Tierfreund ist. Es hat mir jedesmal weh getan, wenn mir ein Rehkitz in die Mähmaschine gekommen ist. Das ist gewiss nicht erfreulich. Es bleibt nichts anderes übrig, als ihm den Todesstoss zu geben, da die Beinchen zum Teil weggeschnitten sind. Es ist in der Gegend von Kühlewil vorgekommen, dass eine Geiss auf drei Läufen jahrelang herumgehumpelt ist und sogar ein paarmal Nachkommenschaft bekommen hat. Auch diesem Tier hat die Mähmaschine einmal einen Fuss weggeschnitten. Sicher ist jeder Bauer Tierfreund, aber nur soweit als der Schaden tragbar ist.

Es wird weiter in einem andern Schreiben darauf hingewiesen, es sei den Städtern nicht möglich, die stundenweit abgelegenen Wildgebiete aufzusuchen, um ein paar Stück freilebendes Wild zu sehen. Der Geldbeutel erlaube das nicht. Wenn die Stadtbevölkerung glaubt, wenn der Gurten als Wildschutzgebiet erklärt werde, brauche man nur am Sonntag nachmittag einen Spaziergang zu machen, um ein Rudel Rehe zu sehen, die kommen, um einem aus der Hand zu fressen, so ist das eine arge Täuschung. Es muss schon ein glücklicher Umstand mitspielen, wenn man dazu kommen sollte, eine Gruppe Rehe zu photographieren. Mir wäre es mehrmals möglich gewesen, wenn ich den Apparat bei mir gehabt hätte. Aber wer auszieht, um Wild zu sehen, der findet ganz bestimmt keines. Im Sommer sind die Tiere nicht im Wald, sondern in den Getreideäckern, aus denen sie sich erst flüchten, wenn Regenwetter einsetzen will.

Ich möchte noch kurz darauf hinweisen, wie der Rehbestand sich in den letzten Jahren vermehrt hat. Es stehen mir dafür Angaben aus vier Verwaltungsberichten der Forstdirektion zur Verfügung. Daraus geht hervor, dass sich der Bestand gehörig vermehrt hat; speziell im Mittelland. Es wurden in diesen vier Jahren abgeschossen: Im Oberland 433, im Mittelland 284, im Emmental 106, im Oberaargau 55, im Seeland 29 und im Jura 27 Rehböcke, total 936 Stück. Der jährliche Abschuss hat zugenommen von 120 im Jahre 1929, auf 364 im Jahre 1932. Daraus scheint hervorzugehen, dass ein besonderer Schutz der Tiere nicht mehr nötig ist. Im weitern ist zu sagen, dass das Mittelland die kleinste Fläche aufweist, und somit der Bestand verhältnismässig grösser ist als im Oberland. Es ist auch volkswirtschaftlich nicht wünschenswert, dass der Rehbestand noch extra gefördert wird und weiter zunimmt, denn die Tiere schaden mehr als der Gelderlös einträgt. Das soll nicht ausschlaggebend sein, aber man soll doch daraus entnehmen, dass man nicht mehr Wild dulden will als erträglich ist. Ich habe vorgerechnet, wie hoch der direkte Schaden ist. Mit dem indirekten kann er 100 Franken im Jahr pro Rehbock ausmachen. Der Erlös beim Abschuss ist nicht viel mehr als die Hälfte dieses Betrages.

Nachdem nun die Regierung im Herbst dem Bestreben auf Schaffung von Wildreservationen teilweise nachgekommen ist, haben wir die Befürchtung, dass sie weiter entgegenkommen werde. Dagegen musste man sich auflehnen, weil das zu ganz missliebigen Sachen führt. Ich habe bereits eingangs erwähnt, dass die starke Vermehrung, die eingetreten ist, das beste Zeugnis für die Bevölkerung ist. Wenn man aber zu weit gehen würde, wenn dann der Selbstschutz um sich greifen würde, wäre das viel schlimmer als der jetzige Zustand. Ich möchte das nicht als Drohung sagen, sondern möchte nur darauf aufmerksam machen, dass es soweit kommen wird, wenn der Schaden unerträglich wird, hauptsächlich deswegen, weil sich der Staat nicht verpflichtet fühlt, den Schaden zu tragen oder zu vergüten. Ich habe schon darauf hingewiesen, wie schwierig es ist, einigermassen vollständig und gerecht zu entschädigen. Wenn es wirklich notwendig sein sollte, ein Schutzgebiet zu errichten, hauptsächlich für Rehe, hat der Staat andere Möglichkeiten. Er hat im Einzugsgebiet des Schwarzwassers und der Sense grosse Waldungen, in deren Nähe kein Getreide gebaut wird. Dort wäre die Möglichkeit der Schaffung eines Schutzgebietes eher vorhanden, vorausgesetzt, dass die Forstorgane nicht Einspruch erheben, was im Könizberg und am Gurten auch der Fall sein könnte. Ich weiss nicht, wie lange das Burgerliche Forstamt Bern mit diesen Schädigungen einverstanden ist. Es könnte vielleicht auch von dieser Seite Opposition kommen, die wirksamer wäre, als wenn nur ein paar Landwirte Opposition machen. Die landwirtschaftliche Bevölkerung muss auch die Erweiterung der Wildschutzgebiete direkt als Provokation auffassen. Ich glaube, es sei nicht gerade Aufgabe der Regierung und des Staates, gute Staatsbürger auf diese Weise zu verärgern. Was den Selbstschutz anbetrifft, so kann man schon sagen, er sei verboten, aber die Regierung wird nicht die Möglichkeit haben, überall Landjäger oder Wildhüter zu stationieren, damit gar nichts mehr passieren kann. Schliesslich heisst es nicht mehr: Es ist verboten, sondern es heisst dann: Lass dich nicht erwischen! Man hat Beispiele genug; trotz grosser Bussen lässt sich schliesslich der Geschädigte vom Zorn hinreissen. Es ist in jedem Heim eine Waffe, nicht nur eine Schrotflinte, sondern auch eine Ordonnanzwaffe. Ich bin überzeugt, wir haben in unserer Gegend Leute, denen es ein Leichtes ist, ein Reh auf 300 bis 400 m zur Strecke zu bringen. Ich möchte das nicht als Drohung aussprechen, sondern möchte nur sagen, dass das Auge des Gesetzes auch nicht immer da ist, wo etwas passiert. Ich wäre gespannt, zu erfahren, was die Regierung veranlasst hat, dem Begehren nachzukommen, den Könizberg als Wildschutzgebiet zu erklären, und zu erfahren, warum man das Begehren der Landwirtschaft nicht gewürdigt hat. Ich bin gespannt darauf, zu vernehmen, wie der Forstdirektor sich die Sache denkt, namentlich hinsichtlich der Schadenersatzvergütung. Ich bin überzeugt, dass, wenn der Schnee fort ist, wegen des Waldschadens zahlreiche Gesuche einlangen werden.

Ich habe mir Mühe gegeben, die Sache möglichst objektiv und ohne jede Spitze gegen die Stadtbevölkerung zu behandeln. Man wird uns anderseits das Recht zuerkennen müssen, auch den Standpunkt der Land- und Waldwirtschaft zu verteidigen. Ich möchte Ihnen dafür danken, dass Sie mir einige Aufmerksamkeit geschenkt haben, und möchte die Herren Kollegen der Stadt Bern, die sich vielleicht bereits der Bewegung angeschlossen haben, ermahnen, den Bedenken, die ich geäussert habe, Rechnung zu tragen.

Stähli, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist für mich interessant, dass der Grosse Rat am Schluss der gegenwärtigen Session ein wenig jagen will, nachdem er sich vorher in zwei Sitzungen mit der Fischerei befasst hat. Ich brauche nicht auseinanderzusetzen, dass diese Gebiete so lebendig sind, wie die Tiere, um die es sich handelt. Es ist in früheren Jahren oft gesagt worden, man habe zu wenig Wild, die Zahl der Jäger sei grösser geworden, dafür sei das Wild zurückgegangen. Im Jahre 1920/1921 wurde hier das Gesetz über Jagd- und Vogelschutz beraten, das heute massgebend ist. Ich nehme an, Herr Brönnimann, der die heutigen Vorschriften beklagt, wolle damit dem damaligen Grossen Rat nicht etwa Vorwürfe machen. Nachdem die Zahl der Jäger grösser geworden ist, hat man von Staats wegen Wildhut und Wildschutz in Aussicht genommen. Mit der Wildhut beauftragte man besondere Wildhüter, die die Ueberwachung im Namen des Staates als des Inhabers des Jagdareals durchführen. Der Wildschutz zerfällt in zwei Teile. Den ersten bilden die Bannbezirke und den zweiten die Reservationen. Der Bannbezirk leitet sich ab aus dem Jagdregal, während die Reservationen eine Art Naturpark sind, wo man bis ins Eigentumsrecht eingreift, die Nutzung einschränkt oder überhaupt aufhebt. Wir haben im Kanton Bern bereits auch solche Gebiete. Ein Beispiel ist die bekannte Combe grède und einige kleinere Gebiete, die als Reservationen organisiert sind. Niemand wird bestreiten wollen, dass wenn man mehr Wild will, man zu diesem Mittel des Bannbezirkes greifen muss. So haben wir auch im Kanton ungefähr 40 Bannbezirke, grössere und kleinere. Wenn kein Wild da ist, wird geklagt, es sei zu wenig; sobald die Zahl eine gewisse Höhe erreicht, kommen Klagen über Wildschaden. So revidiert man jährlich die Zahl der Bannbezirke, es wird geprüft, ob man diesen oder jenen aufheben oder andere neu schaffen soll. In den letzten Jahren herrschte nicht etwa die Tendenz zur Vermehrung, sondern eher zur Verminderung, wobei aber die Aufsicht etwas intensiver gestaltet wurde.

Nun die Verhältnisse am Gurten und Könizberg. Da will ich nicht des langen und breiten wiederholen, was sich vor bald einem Jahr abgespielt hat. Auf der einen Seite wünschten grosse Kreise der Bevölkerung der Stadt Bern, man solle namentlich am Gurten einen Bannbezirk machen. Man träumte davon, das gebe später eine Art Naturpark, wie das beispielsweise im Zürichberg zum Teil der Fall ist. In zweiter Linie wurde verlangt, man solle den Könizberg mit Bann belegen, denn die Spaziergänger haben Freude, wenn sie im Wald einem Stück Wild begegnen, und es sei ihnen unangenehm, zu wissen, dass da Jäger das Wild abknallen. Vor etwa drei bis vier Monaten ist der Fall eines angeschossenen Rehbocks in den Zeitungen herumgeschleppt worden, der draussen verendet aufgefunden worden sein soll. Ich will damit nur sagen, dass das hin und hergeht und dass man niemals alle befriedigen kann, genau gleich wie bei der Frage der Landgarne in den Seen.

Nun sind die Initianten für diesen Bannbezirk mit uns in Verbindung getreten. In einer Unterredung habe ich auf die besondern Schwierigkeiten aufmerksam gemacht. Ich habe gesagt, ein Bannbezirk müsse von Natur aus geeignet sein. Er ist geeignet, wenn ein geschlossenes Waldgebiet da ist, ein grosser Komplex, leicht abzugrenzen, mit wenig Kulturland in der Nähe. Diese Verhältnisse treffen zu auf den Könizbergwald, aber nicht auf den Gurten. Das übt auch einen gewissen Einfluss auf die Schaffung einer Reservation am Gurten aus. Damals hat die Regierung davon Umgang genommen, den Gurten als Bannbezirk zu erklären, deshalb, weil das dort oben — ich habe das den Initianten gesagt und sage es hier — zu ganz bösen Auseinandersetzungen führt, weil eben in jenem Gebiet Land und Wald nicht schön abgegrenzt sind. Darum muss man befürchten, dass der Schaden grösser wird als im angrenzenden Könizbergwald, der zum grossen Teil staatlicher oder öffentlicher Besitz ist, der durch die einfache Linie der Strassenzüge abgegrenzt wird, wo zwischen Strasse und Wald nur wenig Land ist, das zum grossen Teil in öffentlichem Besitz ist. Das waren die Erwägungen, die dazu führten, versuchsweise den Könizbergwald als Bannbezirk zu erklären, um nachher zu sehen, was daraus entsteht.

Der Herr Interpellant behauptet nun, man habe viel Rehe, die viel Schaden verursachen, und dieser Schaden sei nicht mehr tragbar, man solle lieber den Jägern andere Vorschriften machen. Als ich diese Meinung hörte, bedauerte ich, dass Herr Brönnimann nicht in der Jagdkommission ist, um die Jäger mores zu lehren, welche Patronen man anwenden muss. Er vergisst, dass in jenen Kreisen die Leidenschaft mindestens so gross ist, wie bei den Fischern. Ich möchte nicht ausführlicher werden, muss aber doch noch sagen, dass es sich da um Sachen handelt, die ausserordentlich schwer zu regeln sind. Bei jeder Krise ist es so, dass jeder der kommt, die Dinge besser kennt, als der, der vorher da war. Jeder hat für das Gebiet eine Lösung, selbstverständlich die beste. Sie entschuldigen mich, wenn ich mich nicht bemühe, das jedem Einzelnen auszureden. Man kommt da in die Lage, die gleiche Sache einmal, zweimal oder dreimal zu hören.

Nun fragt der Interpellant, was für Gründe wir hatten, um den Könizberg als Bannbezirk zu erklären. Ich habe die Frage schon beantwortet: Weil dieses Gebiet auch nach Meinung der Behörden und nach den bisherigen Erfahrungen dazu geeignet war. Ich will nicht die einzelnen Gemeinderäte vor die schwierige Frage stellen, denn wir wissen aus Erfahrung, dass sie solche Fragen nicht gern haben, sondern ich möchte nur sagen: Die Meinungen sind geteilt, wenn man die Gemeinderäte aller Gemeinden fragt, so werden sie sagen, es gehe am leichtesten mit dem Könizbergwald, aus den Gründen, die ich angeführt habe.

Nun fragt Herr Brönnimann wegen des Wildschadens. Ich könnte den Ball zurückgeben, denn

das Gesetz sagt, dass der Staat keinen Wildschaden anerkenne, dass er nur ausnahmsweise doch irgend etwas geben könne. Wenn man einen Eid auf ein Gesetz leistet, soll man es nachher handhaben. Da wird die Frage kommen, was wir wollen. Wenn man die Jagd vom Standpunkt des Grundeigentums aus betrachtet, und annimmt, dieses Grundeigentum wolle keinen Wildschaden tragen, sehr wohl, dann müssen wir das Revier haben. Unter dem Patent haben wir die Freizügigkeit. Da bin ich mit Herrn Brönnimann einverstanden: da muss man sich entscheiden, und das Bernervolk hat dreimal entschieden, und wir müssen das Gesetz von 1921 respektieren.

Dann ist die Frage die, wie stark die Ausnahme sein soll. Wenn wir eine Wildschadenvergütung aufnehmen, müssen wir bei der Budgetberatung die Kredite um ein paar Umgänge heraufschrauben. Je schlechter es geht, umso grösser ist der Wildschaden. Das machen wir niemandem zum Vorwurf, das ist eine ganz natürliche Erscheinung. Wenn die Leute in Not kommen, klammern sie sich an den Wildschaden. Wir haben Gesuche, in denen angefragt wird, ob man nicht vorgängig Auszahlungen auf Wildschaden machen könne, also wenn er noch gar nicht existiert. Soweit sind wir auch schon. Sie werden verstehen, dass man auf Grund des Gesetzes nur das macht, was man machen kann. Ich möchte Herrn Brönnimann sagen, dass wir uns nicht wie ein Bureaukrat verhalten und uns nur auf den Gesetzestext berufen. Als die Initianten kamen, haben wir ihnen die Frage nach dem Wildschaden vorgelegt. Sie haben geantwortet, das sei Sache des Staates, worauf ich ihnen entgegnete, der Staat sei hier zu einer Leistung nicht verpflichtet. Die Herren waren so nett und liebenswürdig, zu erklären, dass sie eine Erklärung bei ihnen haben, wonach der neuzugründende Verein für sämtlichen Wildschaden aufkomme. Damit ist die Frage vollständig gelöst. Wenn die Leute unmittelbar nach Eintritt des Schadens ihn anmelden und man kontrollieren kann, so wird der Wildschaden durch diese Wildschutzorganisation bezahlt. Nun weiss ich auch, dass Herr Brönnimann der Ansicht ist, die Anmeldung sei leicht gesagt, aber nicht einfach gemacht. Wenn einer Landbesitzer mit zerstückeltem Grundbesitz ist, oder wenn ich im Gurtendorf wohne und im Gurtental Land habe, dann kann ich nicht alle Tage auf sämtlichen Grundstücken die Runde machen. Das ist immer die Schwierigkeit, dass infolge der Ausgedehntheit des Grundbesitzes der Eigentümer den Schaden nicht sofort sieht. Wenn ein wenig Getreide niedergetreten ist, wird er sagen, das sei von Rehen. Am ersten Tag sieht der Schaden gefährlich, nach einigen Tagen weniger gefährlich aus, in 14 Tagen sieht man nichts mehr. Es verhält sich damit ganz gleich, wie wenn das Militär durch die Wiesen geht. 8 oder 14 Tage nachher, wenn der Feldkommissär kommt, ist das ganz anders anzusehen. In diesem Punkt gebe ich Herrn Brönnimann recht, aber da erwarte ich von ihm, da er sich so viel mit der Sache befasst hat, Vorschläge, wie man unter dem heutigen Regime — mit dem Revier kann man das leicht abmachen — das durchführen kann. Beim Patent haben wir die Freizügigkeit im ganzen Kanton und da sind solche Abmachungen eine Unmöglichkeit. Wir sind also gern gelehrige Schüler des grossen Meisters auf diesem Gebiet, und werden sehen, was da besser zu machen ist.

Es ist beim Verwaltungsbericht im Jahre 1932 die Anregung gefallen, ob man nicht von den Jägern einen Zuschlag verlangen könne. Die Jäger waren unlängst bei mir und haben gesagt, sie wollen das freiwillig auf sich nehmen, aber wir müssten das in die Jagdverordnung aufnehmen. Sie sagten, sie können nicht nur an die Gutmütigkeit und Einsicht appellieren, sondern die Verpflichtung müsse irgendwo gesetzlich verankert sein, und nun wollen wir sehen, ob das gemacht werden kann.

Im weitern strebt Herr Brönnimann noch eine bessere Vergütung des Wildschadens an. Nun muss ich da noch eine Parallele ziehen. Da oben wehrt man sich gegen die Schaffung eines Bannbezirks und in Schleumen, also in der Gegend von Burgdorf, regte man sich auf, als es hiess, man wolle den dortigen Bannbezirk aufheben. Seither kommen ununterbrochen Landeigentümer und sagen: macht nur das nicht; wir haben Freude an diesem Bannbezirk, wir haben Freude, wenn wir morgens beim Grasen zwei bis drei Rehe sehen. Aus diesem Kreis kommen also die Landeigentümer und sagen uns, wir möchten doch den Jägern nicht nachgeben, die gelegentlich sagen, diesen Bannbezirk könnte man einmal aufheben.

Und nun möchte ich Herrn Brönnimann noch sagen: Gewiss kommt es vor, dass Bannbezirke aufgehoben werden. Je grösser sie sind, umso mehr ist das notwendig; aber wir machen das nicht so, dass wir eines schönen Morgens alle Jäger avisieren und nachher den Bannbezirk öffnen, sondern da gibt der Wildhüter vorher ein paar Schüsse ab. Das soll nicht vorkommen, dass man durch Oeffnung des Bannbezirkes fast gar eine Massenschlächterei organisiert, sondern da wird eine gewisse Vorsorge getroffen, auch im Interesse der Erhaltung des Wildes.

Was soll gehen am Gurten? Ich habe meine Auffassung dargelegt. Der Gurten ist ein Gebiet, das an und für sich wegen der Verteilung von Wald, Acker und Wiese für eine Reservation ungünstig ist, weil man wegen des Wildschadens ununterbrochen Reibereien bekommt. Ob es dazu kommt, darüber ist in der Regierung noch nicht gesprochen worden; es liegt noch kein Entscheid vor. Ich kann deshalb keine definitive Antwort geben. Falls ein Entscheid gefällt wird, werde ich nur Hand bieten, wenn gleichzeitig die Frage des Wildschadens einwandfrei gelöst wird. Man kann noch weiter gehen. Wegen dieser Schwierigkeiten bin ich persönlich gegen die Einrichtung eines Bannbezirkes im Gurtengebiet. Die Frage, ob man vielleicht einen Teil, etwa das Gebiet westlich der Gurtenbahn, dazu bestimmen könnte, habe ich noch gar nicht untersucht. Diese Frage soll noch offen bleiben.

Ich möchte die Aufmerksamkeit des Rates nicht mehr weiter in Anspruch nehmen. Ich glaube, die von Herrn Grossrat Brönnimann gestellte Frage beantwortet zu haben. In bezug auf die Frage, was der Regierungsrat weiter zu tun gedenke, müssen wir im Kreise der Regierung noch beraten, falls wieder Begehren aus Naturschutzkreisen Berns an uns herantreten sollten.

Brönnimann. Ich kann mich mit der Antwort des Herrn Forstdirektors vorläufig befriedigt erklären.

Interpellation der Herren Grossräte Schneiter (Lyss) und Mitunterzeichner betreffend die Revision der Verordnung über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, sowie Giften, vom 3. November 1933.

(Siehe Seite 83 hievor.)

Schneiter (Lyss). Der Sprechende hat heute vor acht Tagen folgende Interpellation, die von weitern 27 Ratsmitgliedern mitunterzeichnet wurde, eingereicht. Sie lautet:

«1. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass, gestützt auf die Apotheker-, Drogerien- und Kleinhandels-Verordnung vom 3. November 1933 Interessentenverbände und Fabrikationsgruppen als Geschädigte und Benachteiligte diesbezügliche Eingaben an die Sanitätsdirektion eingereicht haben?

2. Findet der Regierungsrat es für richtig, dass durch die Auswirkung der Verordnung bisherige Verkaufsstellen zu Gunsten einer einzelnen Erwerbsgruppe benachteiligt werden?

3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass in der Verordnung resp. in den Tabellen Artikel aufgeführt sind, die als Lebensmittel in der Verordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz vom 23. September 1926 verzeichnet und umschrieben sind?

4. Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass in Anbetracht der Widersprüche und bereits gewährten Konzessionen, die fragliche Verordnung zu ergänzen, die Tabellen zu revidieren wären und dass hierzu Interessentenverbände zur Mitwirkung beigezogen würden?

Die Beantwortung der Interpellation wird als dringlich verlangt.»

Vor ungefähr zwei bis drei Jahren war erstmals die Rede von einer Neuredigierung der Apothekerverordnung. Gestützt hierauf sind aus dem privaten Handel und auch von Genossenschaften — Landwirtschaftliche Genossenschaften und Konsumgenossenschaften — Eingaben eingereicht worden, welche die Möglichkeit zur Mitsprache bei der Aufstellung dieses Erlasses verlangten. Ich erwähne nur, dass z. B. der Kreisvorstand des Verbandes bernischer Konsumvereine, welcher 66,000 organisierte Konsumentenfamilien umfasst, eine Eingabe einreichte, die nicht einmal einer Antwort gewürdigt wurde. Diese 66,000 organisierten Konsumentenfamilien umfassen nicht weniger als 270,000 Einwohner. Wir haben nun doch die Auffassung, dass man auf eine solche Eingabe hätte antworten dürfen, ob die Antwort nun befriedigend ausgefallen wäre oder nicht. Man hat das nicht getan.

Als nun Mitte November letzten Jahres die neue Verordnung veröffentlicht wurde, ist gleichzeitig auch der Polizeiapparat in Bewegung gesetzt worden, indem man den bisherigen Verkaufsstellen des freien Handels und der Konsumgenossenschaften erklärt hat: Ihr habt dann vom 1. Januar diese und jene Waren nicht mehr zu verkaufen. Der eine Polizist hat das manierlich gemacht, der andere verstund es weniger. Damit wurde natürlich die Aufregung noch vermehrt. Als dann endlich die Verordnung selbst in die Hände dieser Interessenten kam, wo man lesen konnte, dass viele bisher im freien Handel geduldeten Waren verboten werden sollten, ist die Aufregung noch grösser geworden.

Es ist aus der Verordnung weiter hervorgegangen, dass nur eine ganz kurze Liquidationsfrist für diese nicht mehr geduldeten Waren vorgesehen war. Sie war viel zu kurz. Innert sechs Monaten, wie es in der Verordnung vorgesehen ist, kann man für gewöhnlich Warenbestände nicht liquidieren, um so weniger, als es sich um Artikel handelte, die vom Konsumenten nicht auf Vorrat gekauft werden, sondern von Fall zu Fall. Die Sanitätsdirektion empfahl ferner, man könne diese nunmehr verbotenen Artikel, wenn es nicht möglich sei, sie zu liquidieren, bei einer bestimmten Firma in Bern verkaufen. Ich habe dann im Telephonbuch nachgesehen, die betreffende Firma aber nicht darin gefunden. Die Sanitätsdirektion teilte ferner mit, dass diese Firma diese Artikel zu Liquidationspreisen annehmen würde. Die betreffende Firma hätte also den Preis festzusetzen. All das hat im privaten und genossenschaftlichen Handel Unzufriedenheit erweckt. Man sah sich deshalb veranlasst, mit Eingaben an die Behörden zu gelangen. So ist wieder der Kreisvorstand des Verbandes der Konsumvereine mit einer Eingabe an die Sanitätsdirektion gelangt, man möchte doch diese Liquidationsfrist ausdehnen bis Ende 1934, oder, wenn das nicht möglich ist, doch bis Mitte 1934. Die Sanitätsdirektion ist dann in der Weise entgegengekommen, dass sie diese Frist bis zum 31. Januar 1934 verlängert hat. Aber auch Fabrikantengruppen reichten Eingaben ein, indem viele Ratsmitglieder gefunden haben, durch die vorgenommenen Verschiebungen würden sie verkürzt. So wollten z. B. die Hustentabletten-Fabrikanten nicht begreifen, wieso man jetzt plötzlich den Verkauf der Hustentabletten dem freien Handel wegnehmen und mit aller Gewalt den Drogisten und Apothekern zuschanzen solle. Die Fabrikanten sagten sich natürlich, dass beim Verkauf durch die Apotheker Apothekerpreise erhoben würden, was selbstverständlich den Konsum herabsetzen muss. Auch die Interessentenverbände haben sich das nicht bieten lassen. Die Antwort, die sie von der Sanitätsdirektion erhielten, ist mir nicht bekannt. Bekannt ist mir dagegen eine Antwort auf ein Gesuch an die Sanitätsdirektion. Sie lautet folgendermassen:

«In Beantwortung Ihrer Zuschrift betreffend den Verkauf von Arzneimitteln teilen wir Ihnen mit:

Die Frage, welche Arzneimittel durch Spezereihandlungen verkauft werden dürfen, ist nicht nach wirtschaftlichen Erwägungen, sondern einzig im Interesse der Volksgesundheit von medizinisch-hygienischen Gesichtspunkten aus zu beurteilen, was durch Fachexperten geschehen muss.

Wir haben daher Ihre Eingabe dem hierfür zuständigen Sanitätskollegium des Kantons Bern zur Begutachtung überwiesen. Bis wir dieses Gutachten erhalten und Ihnen eine Antwort zukommen

lassen können, ermächtigen wir Sie vorübergehend, diejenigen Arzneimittel weiter zu verkaufen, die Sie bisher abzugeben berechtigt waren.»

Mit diesem Zugeständnis, das wir im übrigen der Sanitätsdirektion verdanken wollen, hat diese Behörde doch ohne weiteres zugegeben, dass etwas nicht stimmt, sonst würde sie diese Einwilligung auf Zusehen hin nicht gegeben haben.

Es ist eine Verschiebung im Verkauf solcher Artikel vorgenommen worden. Man hat den Drogisten verschiedene Artikel, die bisher sie vermitteln durften, weggenommen und den Apothekern zugeschanzt. Damit nun der Drogist nicht zu kurz kommt, hat man auch dem privaten Handel eine Anzahl Artikel weggenommen und sie den Drogisten reserviert. Beide Gruppen, das wissen wir, stehen schon jahrelang in einem Abgrenzungskampf, denn beide erheben Anspruch darauf, Arznei- und Heilmittel zu vermitteln. Damit man nun den Privaten und Genossenschaften den Handel nicht allzusehr kürzen muss, hat man eine ganze Reihe von Lebensmitteln in die Tabelle D I und D II der Verordnung aufgenommen, welche die Artikel aufzählt, die überall verkauft werden dürfen. Ich will daraus nur einige zitieren. Seit wann gehört Schweinefett in eine Apothekerverordnung? Seit wann gehört Arachidöl oder Olivenöl zu den Arzneimitteln? Oder nehmen wir Gebrauchsartikel. Ist etwa Schmierseife etwas, das hierher gehört? Das erscheint uns recht sonderbar. Man hat sowohl im privaten Handel wie bei den Genossenschaften gefunden, dadurch, dass man selbstverständliche Sachen als frei für den Handel erkläre, wolle man es eher ermöglichen, mehr Artikel den Drogisten zu reservieren. Nach unserer Auffassung gehören diese Artikel nicht in die Apothekerverordnung hinein. Ihr Verkauf durch den freien Handel ist selbstverständlich. Das ist im eidgenössischen Lebensmittelpolizeigesetz, resp. in dessen Verordnung geordnet. Das soll doch so bleiben.

All das hat zu den schon erwähnten Eingaben geführt. Wir wollen es der Sanitätsdirektion hoch anrechnen, dass sie diesen Gesuchen entgegengekommen ist und sich nicht auf einen starren Paragraphen versteift hat.

Nun aber für die Zukunft. In dieser Verordnung sind Hausmittel, Arznei- und Heilmittel harmloser Art, die man bis jetzt auch im freien Handel verkaufen durfte, aufgeführt. Ferner gab es bis jetzt andere Artikel, wofür man eine Bewilligung haben musste. Dafür ist dann der Lebensmittelinspektor und die Gesundheitskommission befugt gewesen, in den betreffenden Geschäften nachzusehen und Rechenschaft darüber zu verlangen, welche Artikel geführt werden und ob man den bestehenden Vorschriften nachlebe. Ich weiss nicht, ob die Sanitätsdirektion auf Grund von Erfahrungen oder mehr auf Grund der Meinungsäusserung des Sanitätskollegiums, das selbstverständlich die Interessen der Apotheker und Drogisten nicht schmälern, sondern eher verbessern wollte, diese Verordnung in der vorliegenden Form aufstellte. Mit der jetzigen Verordnung können sich der freie Handel und besonders die Konsumenten, seien es nun die organisierten oder die übrigen, vor allem die Landbevölkerung, nicht befriedigt erklären. Man lässt sich eben nicht gern vorschreiben, wo man dieses und jenes zu beziehen habe. Wir wollen offen bekennen, dass Arzneimittel, die auf Grund von Rezepten verabfolgt werden, selbstverständlich nicht dem freien Handel überlassen werden dürfen. Da sind wir damit einverstanden, dass nur diplomierte Apotheker, nur wissenschaftlich gebildete Fachleute hierzu geeignet sind. Aber wir sind nicht damit einverstanden, dass harmlose Artikel, die in der Regel als Markenartikel geführt werden, nur noch von den Apothekern und Drogisten verkauft werden dürfen. Diese Artikel sind ja immer verschlossen und der Apotheker oder der Drogist kann sie nicht anders verkaufen als der Händler und die Konsumgenossenschaft. Das ist eine Zurücksetzung, eine Schädigung des freien Handels. Wir haben z. B. im Kanton Glarus oder im Kanton Appenzell gar keine diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Der Handel ist frei. Trotzdem habe ich noch nie gehört, und keine Statistik weist so etwas nach, dass deswegen die Sterblichkeit eine grössere ist, als im Kanton Bern.

Es gibt noch andere Gründe für unsere Auffassung. Wenn man uns den Verkauf solcher Artikel verbieten will, wenn man hierfür Apotheker oder Drogisten aufsuchen muss, entstehen ganz andere Gefahren. Stellen wir uns nur die Verhältnisse an den Kantonsgrenzen, besonders an derjenigen gegen Solothurn vor. Zum Beispiel in Lyss und in Büren hat es je eine Apotheke. Leute in Ortschaften wie Büetigen oder Diessbach werden in Zukunft nach Büren oder Lyss gehen müssen, um solche Artikel kaufen zu können. Das ist natürlich zu weit. Sie gehen daher einfach einige Schritte über die Grenze, z. B. nach Schnottwil, wo diese Artikel in jedem Laden gekauft werden können. So kommt weder der Drogist noch der Apotheker in Büren oder Lyss auf seine Rechnung. Der Käufer wird auch schon deswegen über die Grenze gehen, weil er sich sagt, dass er beim privaten Händler nicht Apothekerpreise bezahlen muss.

Wenn ferner die Sanitätsdirektion sagt, es komme nicht der wirtschaftliche, sondern nur der volksgesundheitliche Standpunkt in Erwägung, so kann man da ganz gut geteilter Meinung sein. Ein Beispiel: Ich habe eingangs erwähnt, dass auch die Hustentabletten künftighin vom freien Handel ausgeschlossen sein sollen. Die Firma Dr. Wander z. B. verkauft die sogenannten Katarrhdrops. Sie fabriziert nur diese eine bestimmte Art; sie hat nur eine Marke und eine Qualität. Wenn ich nun in der Konsumgenossenschaft so eine Dose Wanders Katarrhdrops kaufe, und nach dem Genuss der Tabletten krank werde, könnte die Sanitätsdirektion sagen: Wenn du diese Tabletten in der Apotheke gekauft hättest, würde es dir nichts geschadet haben?

Noch ein weiterer Punkt. Es gibt nicht nur kleine und entlegene Ortschaften, wo sich weder eine Drogerie noch eine Apotheke niedergelassen hat, sondern auch grössere, wo das der Fall ist. Für solche Ortschaften bestanden bisher Bewilligungen, die für bestimmte Arzneimittel den Verkauf gestatteten. Nun schreibt Artikel 70 der neuen Verordnung vor, dass die früher erteilten Bewilligungen zur Ankündigung und zum Vertrieb pharmazeutischer Spezialitäten, angeblicher Arzneimittel usw. dahinfallen, aber gemäss § 53 der neuen Verordnung erneuert werden können. Ich bin damit

einverstanden. Es frägt sich nur, wem nun neue Bewilligungen erteilt werden sollen.

Eine andere und wichtigere Frage. Untersuchen wir einmal den § 69 der neuen Verordnung. Bis jetzt hatten wir die Tendenz, die Eröffnung neuer Läden hintan zu halten. Nun heisst es in § 69: «Unter Berücksichtigung schwieriger Arzneiversorgung kann in Ortschaften, die keine öffentliche Apotheke oder Drogerie haben, ausnahmsweise ein Gemeindebeamter, ein Samariterposten oder eine sonstige Vertrauensperson von der kantonalen Sanitätsdirektion ermächtigt werden, nach Weisungen der letzteren gewisse Arzneimittel in Notfällen abzugeben. Diese Arzneimittelablagen stehen unter der Aufsicht der kantonalen Sanitätsdirektion.» «In Notfällen» ist ein dehnbarer Begriff. Ich weiss nun nicht, ob man z. B. in Guttannen oder Habkern den Gemeindeweibel, den Polizeidiener, oder vielleicht, wenn sonst keine geeignete Persönlichkeit vorhanden ist, den Friedhofgärtner mit dieser Aufgabe betrauen will. Diese Lösung scheint mir komplizierter als der heutige freie Handel zu sein; es wäre einfacher, wenn man dem freien Handel gestatten würde, mit dem Verkauf dieser Artikel fortzufahren. Wir haben ja schon bei vielen andern Gelegenheiten die Beobachtung machen müssen, dass solche Verbote doch nicht beobachtet werden. Wenn nicht mehr öffentlich verkauft wird, so geschieht es dafür im Versteckten. Wenn wir den Verkauf dieser Artikel verbieten oder ihn auch dort, wo in einer gewissen Entfernung keine Apotheke ist, nicht gestatten, wird der versteckte Handel zunehmen, was schlimmer ist als der freie erlaubte Verkauf mit der Verpflichtung öffentlicher Kontrolle. Bei öffentlicher Kontrolle sieht sowohl der Konsument als auch die Behörde, was ein Geschäft führt. Das gefährdet die Gesundheit nach meiner Auffassung viel weniger. Der verbotene Handel würde trotz aller Massnahmen ums chgre fen. Meistens wären es nicht einmal die Krämer oder die Konsumvereine, die ihn veranlassten, sondern der Kunde verlangte diese Artikel, weil er sich sagt: Ich habe nun das immer im freien Handel gekauft; ich habe immer bei meinem Krämer diese Sachen erhalten; ich möchte das weiterhin so haben und will nicht Apothekerpreise bezahlen. Das ist auch eine wirtschriftliche Erwägung, die eben doch da hineinspielt.

Es wäre also viel gescheiter, wenn die Sanitätsdirektion unserem Gesuche Folge geben und die Interessentenverbände einladen würde, um mit ihnen diese Verordnung noch einmal durchzubesprechen. Man kann sie vielleicht da und dort ergänzen und diese Tabellen revidieren, und vor allem die Artikel, die in das Lebensmittelgesetz hineingehören, herausnehmen. Es ist dann vielleicht möglich, dass sich die verschiedenen Interessentengruppen die Hand bieten. Ich jedenfalls zweifle nicht daran, dass eine Verständigung möglich sein wird.

Präsident. Wenn Sie einverstanden sind, gebe ich der Kürze halber Herrn Grossrat Scherz das Wort zur Begründung seiner Motion.

Motion der Herren Grossräte Scherz und Mitunterzeichner betreffend die Abänderung von Art. 69 der Verordnung über die Apotheken, Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, sowie Giften, vom 3. November 1933.

(Siehe Seite 101 hievor.)

Scherz. Am 14. Februar 1934 haben der Unterezichnete und 13 Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Der Regierungsrat wird eingeladen, die Verordnung über die Apotheken, Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen vom 3. November 1933, insbesondere den Art. 69 derselben in der Weise abzuändern, dass die abgelegenen Gegenden ohne Apotheke oder Drogerie in richtiger und zweckmässiger Weise mit Arzneimitteln versorgt werden können.»

Bis zum 31. Dezember 1933 galt für den Verkauf von Arzneimitteln usw. die Verordnung vom 16. Januar 1897, die sich auf das Medizinalgesetz vom Jahre 1865, das noch heute in Kraft ist, stützte. Diese Verordnung sah in § 54 vor, dass in abgelegenen Gegenden zwecks richtiger Arzneimittelversorgung an zuverlässige Leute die Bewilligung erteilt werden könne, gewisse Drogen und Arzneimittel zu verkaufen. Wegen der immer zunehmenden Zahl der Arzneimittel stellte sich allmählich die Notwendigkeit ein, diese Verordnung zu revidieren. Es gilt eben auch hier das Sprichwort: «Es ist nichts beständig als der Wechsel». Immerhin dürfen wir Bewohner abgelegener Gegenden konstatieren, dass sich die bisherige Verordnung, soweit mir die Verhältnisse bekannt sind, im allgemeinen wohl bewährte.

Seit 1. Januar dieses Jahres ist nun die neue Verordnung in Kraft. Sie sieht in § 69 vor, dass bei schwieriger Arzneiversorgung, in Ortschaften, die keine öffentliche Apotheke oder Drogerie haben, ausnahmsweise ein Gemeindebeamter, ein Samariterposten oder eine sonstige Vertrauensperson von der Sanitätsdirektion ermächtigt werden könne, nach Weisung der letzteren gewisse Arzneimittel in Notfällen abzugeben. Die Fassung dieses Artikels lässt Bedenken aufkommen. Wo kann man denn in Zukunft im richtigen Moment ein erforderliches Arzneimittel erhalten? Wenn z. B. eine Kuh oder vielleicht mehrere gebläht sind, muss man das Mittel sofort haben. Wenn jemand erst nach dem Mittel laufen muss, wenn der Notfall eingetreten ist, ist es in der Regel zu spät. Die betreffenden Tiere verenden unterdessen. Wir sind deshalb der Ansicht, dass solche Arzneimittel von den in Aussicht genommenen Kleinverkäufern jederzeit, nicht nur in Notfällen, sollten abgegeben werden dürfen, sonst wird entweder der Konsument geschädigt, oder der Verkäufer, der dem Konsumenten zulieb diese Artikel schon vorher verkauft, wird bestraft.

Das Zirkular der kantonalen Sanitätsdirektion vom 4. Februar, das schon vom Herrn Vorredner zitiert worden ist, sieht nun vor, dass als für Notfälle abzugebende Arzneimittel nur wenige Artikel in Betracht kommen. Ich nehme an, es werde hierfür eine besondere Tabelle aufgestellt.

Nach der neuen Sanitätsverordnung werden also, wie wir gesehen haben, eine ganze Reihe von Artikeln, die bisher im freien Handel verkauft werden konnten, nur noch zum Verkaufe zugelassen, wenn eine besondere Bewilligung vorliegt. Ich erinnere nur an die verschiedenen Balsame, Watten und dergleichen. Wir konstatieren also eine wesentliche Erschwerung des Handels. Es handelt sich bei diesen Artikeln meist um höchst unschuldige Sachen, deren Gebrauch sich im Volke eingelebt hat, was bisher in keiner Weise zu Unzukömmlichkeiten führte. Die Verordnung vom Jahre 1897 hätte wohl kaum 37 Jahre lang in Geltung bleiben können, wenn sie sich nicht bewährt hätte. Im schon erwähnten Zirkular der kantonalen Sanitätsdirektion vom 4. Februar dieses Jahres ist sehr richtig darauf hingewiesen worden, dass diese Vorschriften nicht auf Grund wirtschaftlicher Erwägungen, sondern vielmehr auf Grund medizinisch-hygienischer Ueberlegungen aufgestellt und beurteilt werden müssen. Ich und auch die Herren Mitunterzeichner möchten deshalb sagen: Es ist das wirtschaftliche Interesse des Verkäufers auch dann nicht massgebend, wenn es sich um die Herren Apotheker und Drogisten handelt.

Es ist bereits die Frage aufgeworfen worden, ob die vorliegende Erschwerung nicht im Widerspruch stehe mit dem Gewerbegesetz. Ich möchte diese Frage als Nichtkenner unberührt lassen. Jedenfalls halten wir dafür, dass die loyalen Bestimmungen der alten Verordnung keine wesentlichen Nachteile zeitigten. Dagegen sind wir der Ansicht, dass gerade die neue Verordnung Gefahren in sich berge, weil die in Frage stehenden Artikel dann, wenn sie nicht öffentlich verkauft werden dürfen, im Geheimen doch noch gehalten werden.

Es besteht allerdings die Gefahr, dass, wenn einzelne Händler diese Artikel für Notfälle doch halten müssen, dann eher Unbefugte über das weniger gebrauchte Apothekerkästchen gehen. Da es sich aber meist um harmlose Sachen handelt, werden Schädigungen kaum vorkommen.

Diese Verordnung vom 3. November 1933 wird praktisch kaum durchführbar sein. Die Gründe habe ich angeführt. Es wäre deshalb gut, wenn man mit den Interessentenkreisen nochmals zusammen sitzen und über diese Sache sprechen würde. Ich denke dabei vor allem an § 69 und an die Revision der der Verordnung angeführten Tabellen.

Wenn ich irgendwo in abgelegener Gegend wohne und sehe, dass der Nachbar Kreuzweh hat, ist es mir gleich, wie er dieses Uebel kuriert, aber nicht gleich ist es mir, wenn ich das Heilmittel ein paar Stunden weit her holen muss.

Um eine richtige Arzneimittelversorgung in einer abgelegene Gegend sicher zu stellen, ersuche ich Sie, meine Motion als erheblich zu erklären.

Herr Vizepräsident Spycher übernimmt den Vorsitz.

Waber. Ich habe die Motion von Herrn Scherz auch unterschrieben. Ich unterstütze sie in allen Teilen.

Nachdem die Herren Scherz und Schneiter ihre Motionen ausführlich begründet haben, kann ich mich auf einige wenige Bemerkungen beschränken.

Im Grossen und Ganzen bin ich mit den beiden Herren Vorrednern einverstanden. Ich wohne in einer Ortschaft, wo weder ein Arzt noch ein Zahnarzt, auch kein Apotheker, kein Drogist und kein Tierarzt niedergelassen ist. Bis jetzt hatten wir es so, dass man die wichtigsten Heilmittel in den Läden des Dorfes kaufen konnte. Das ist schon so seit 40—50 Jahren. Dieser alte Zustand, der sich ganz gut bewährte, sollte nun auf einmal durch die neue Verordnung beseitigt werden. Allerdings mussten sich diese Geschäfte um eine Konzession bewerben, wenn sie solche Heilmittel verkaufen wollten. In dieser Tabelle D I und D II sind eine Anzahl Artikel aufgeführt, die von jedem Laden geführt werden dürfen. Was man aber wirklich nötig hat, findet sich nicht in diesem Verzeichnis. Man sollte doch wie bisanhin in jeder Ortschaft, wo kein Apotheker oder Drogist niedergelassen ist, einen Ladeninhaber konzessionieren. Dabei sollte man die bisherigen Inhaber der Konzession berücksichtigen. Ich könnte mich dagegen nicht damit einverstanden erklären, dass diese Heilmittel in allen Läden verkauft würden. Ich möchte dieses Recht in jeder Ortschaft nur einer Stelle übertragen wissen. Wenn man die Bewilligung allen Läden erteilen würde, gingen die Heilmittel zu Grunde, weil man sie zu wenig braucht. Ich gestatte mir, Ihnen die Heilmittel, die man in jedem Dorfe sollte kaufen können, aufzuzählen: Aenisierter Salmiakgeist (als Hustenmittel), Arnikatinktur, Blähmittel, Brustpulver (Abführmittel), Fischtran, Essigsaure Tonerde, Hoffmannstropfen, Abführmittel, wie Kneippillen, Schweizerpillen, Lebenselixier, Lebensessenz, Kieson, ferner Lysoform, Biomalz mit Kalk oder Jod, Mittel gegen Rheumatismen und Zahnschmerzen, wie Roccopflaster, Senfblätter usw., ferner Rhabarbersirup, Spitzwegerich für Meerrettichsirup, sämtliche Hustentabletten, Ricinusöl, süsser Salpetergeist, Senfpulver für Bäder, Schwefelblust, Tannzapfenöl, Wacholdergeist, Zug- und Heilpflaster, Heim-Männedorf, Vindesebinden, Zellerbalsam. Das sind so die wichtigsten Heilmittel, die man in den Haushaltungen hin und wieder braucht. Ich stelle mir vor, dass die Gemeindebehörden, bevor die Sanitätsdirektion eine Konzession zum Verkauf solcher Mittel erteilt, zuerst angefragt werden könnten, wer am besten mit dieser Aufgabe zu betrauen ist. Die Verkaufsstelle hätte dann eine Gebühr zu bezahlen.

Ich hoffe, dass der Herr Sanitätsdirektor von diesen Ausführungen Notiz nehmen werde. Ich ersuche Sie, diese Motion erheblich zu erklären.

Lörtscher. Als Mitunterzeichner dieser beiden Motionen gestatte ich mir, Ihre Aufmerksamkeit für einige Augenblicke in Anspruch zu nehmen.

Ich schicke voraus, dass ich keine persönlichen Interessen zu verfechten habe, wohl aber die Interessen einer grösseren Einkaufsorganisation, deren 150 Mitglieder dem freien Handel angehören. Diese Leute haben ein vitales Interesse an der Ausgestaltung dieser neuen Vorschriften. Ohne wieder-

holen zu wollen, möchte ich doch darauf hinweisen, dass die bisherige Ordnung im Allgemeinen befriedigt hat und zwar die Verkäufer wie die Konsumenten. Nicht befriedigt war allem Anschein nach die Aufsichtsbehörde, also das Sanitätskollegium, respektiv die Sanitätsdirektion, sonst hätte sie nicht eine neue Verordnung erlassen. Hervorzuheben ist, dass bei dieser neuen Verordnung die Grenzen des Verkaufsrechts in wesentlichem Masse zu Ungunsten des freien Handels und zu Gunsten der Apotheker und Drogisten verschoben worden sind. Viele solche Heilmittel wurden bisher im freien Handel verkauft, was nach der neuen Ordnung nicht mehr gestattet werden soll.

Ferner gestatte ich mir die gefallene Bemerkung zu unterstreichen, wonach die Liquidationstermine viel zu kurz angesetzt worden sind. Es ist zweifellos unmöglich, in dieser kurzen Zeit den Warenvorrat zu veräussern. Diese Bestimmung hat grossen Unwillen erweckt.

Des Weitern wurde auch erwähnt, dass man diese Frage den Interessentenkreisen nicht unterbreitet habe. Das ist doch wirklich gar nicht dazu angetan, den Gedanken der berufsständischen Ordnung, wovon jetzt so viel gesprochen wird, zu fördern.

Eine grosse Zahl der Kleinhandelstreibenden ist recht unzufrieden. Die entstehenden Verluste gehen oft in grössere Beträge hinein. Diese Tatsache ist bereits bewiesen durch die Ausführungen der Herren Vorredner und durch die vielen Einsprachen, die erhoben worden sind. Es ist mir aus eingeweihten Kreisen mitgeteilt worden, dass bei der Sanitätsdirektion eine grosse Anzahl von diesbezüglichen Eingaben eingereicht worden sind. Ferner ist auch eine sehr ernsthafte Beschwerde von den Fabrikanten eingegangen, die geltend machen, dass sie für die Fabrikation der hier in Diskussion stehenden Artikel ca. 2000 Arbeiter beschäftigen. Ihr Absatz würde sich — so machten sie geltend —, wenn ihre Produkte nur durch Apotheker und Drogisten verkauft werden dürften, bedeutend verringern. Der grössere Teil dieser Reklamationen hat aber die Sanitätsdirektion nicht erreicht. Die meisten Beschwerden gelangen an die Verbände, die sie sammeln und dann in einer gemeinsamen Eingabe geltend machen. Die Organisationen haben natürlich die Sanitätsdirektion nicht mit allem eingegangenen Material belastet. Es ist nicht recht, dass man dem Freihandel derartige Schwierigkeiten bereitet. Was würde die Landwirtschaft sagen, wenn man heute derartige, ihren Betrieb erschwerende Vorschriften aufstellen wollte?! Solche Massnahmen stehen auch im Widerspruch zu den Bestrebungen zur Verbilligung der Lebenshaltung. Mein Vorredner, Herr Grossrat Scherz, der sicherlich auch kein persönliches Interesse vertritt, hat ihnen dargetan, dass die Neuordnung auch nicht im Interesse der Konsumenten liegt. Er hat nachgewiesen, dass die Verhältnisse der Bewohner seiner Talschaft dadurch benachteiligt würden.

Es ist nun in der Verordnung vorgesehen, dass man für den Verkauf von gewissen Heilmitteln in abgelegenen Orten bestimmte Personen beauftragen könne. Könnte man nicht die alteingesessenen Geschäfte mit dieser Aufgabe betrauen. Wir haben z. B. in unserer Organisation ein Mitglied, das uns mitteilt, diese Artikel seien nun schon seit 100 Jahren in seinem Geschäft geführt worden. Man kann sich leicht vorstellen, dass diese neue Verordnung, welche es verbieten will, diese Artikel weiterhin zu verkaufen, grosse Unzufriedenheit auslösen muss.

Aus diesen Erwägungen heraus schliesse ich mich meinen Vorrednern an. Ich bitte die Sanitätsdirektion, diese Motionen entgegenzunehmen. Wenn sie diese Verordnung nicht abschaffen will, so sollte sie doch den Begehren des freien Handels möglichst Rechnung tragen, damit er nicht zu sehr in Mitleidenschaft gezogen wird. Auch diese Gruppe von Bürgern sind ja von der Krise nicht verschont geblieben.

Ich bitte Sie, diese Motion erheblich zu erklären.

M. **Mouttet**, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du Conseil-exécutif. A en juger d'après le nombre des députés qui sont encore dans la salle, on ne peut dire que les protestations soulevées ici aient été suivies avec un grand intérêt!

Voici ce que j'ai à répondre à l'interpellation de M. le député Schneiter et à la motion de M. le député Scherz.

Jusqu'à la fin de 1933, les pharmacies et drogueries ont été régies par une ordonnance qui datait de 1897. Cette ordonnance consacrait alors les principes en honneur à cette époque relativement à la vente des médicaments et poisons. On a dit tout à l'heure que cette ordonnance avait donné satisfaction à tout le monde; aux vendeurs et aux acheteurs, peut-être, mais en tout cas pas à ceux qui ont la surveillance des vendeurs et la responsabilité des acheteurs. Et si vous aviez été à ma place à la Direction des affaires sanitaires, vous auriez eu connaissance de toutes les plaintes qui nous sont parvenues. Les premières tentatives de revision de cette ordonnance ont été faites par M. le député Oscar Schneeberger, en 1913. C'est depuis lors qu'on travaille à la revision de cette ordonnance et non pas depuis deux ans, comme l'a dit tout à l'heure M. le député Schneiter. Une nouvelle ordonnance a vu le jour le 3 novembre 1933. Elle concerne les pharmacies, les drogueries, la vente des médicaments et des poisons.

Il a donc fallu attendre de 1913 à 1933 pour élaborer cette ordonnance. Si la gestation a été longue, c'est qu'il a fallu, à plusieurs reprises, consulter les principaux intéressés, parmi lesquels je compte les pharmaciens, les droguistes, les médecins, les dentistes, les vétérinaires, les hôpitaux de district et le Collège de santé. Cette longue gestation résulte aussi du fait qu'il a fallu chercher à concilier les intérêts contradictoires qui se trouvaient en présence. On ne pouvait naturellement pas consulter tout le monde, sinon il eût fallu soumettre cette ordonnance à une votation populaire, alors que, d'après la loi de 1865, c'est le gouvernement qui doit l'élaborer. Celui-ci ne s'est pas laissé guider par les soucis matériels de tels ou tels intéressés, mais par son devoir de sauvegarder l'hygiène et la santé publiques. On ne peut en dire autant de tous ceux qui ont protesté contre la nouvelle ordonnance.

M. le député Schneiter s'est plaint de ce que nous n'avons pas consulté les sociétés de consom-

mation. Je me permets cependant de lui donner lecture d'une lettre concernant les sociétés de consommation. Nous avons reçu le 30 janvier 1934 une protestation qui a été votée au Congrès des consommateurs tenu à Berne. Cette lettre est accompagnée de ces mots:

«Wir haben Stellung genommen zur neuen Verordnung vom 3. November 1933 über die Apotheken, die Drogerien und den Kleinverkauf von Arzneistoffen, pharmazeutischen Spezialitäten, medizinischen Apparaten, sowie Giften und dabei konstatieren müssen, dass diese Verordnung zu Ungunsten der Konsumvereine ausgefallen ist.»

M. le Président et Messieurs, quand cette nouvelle ordonnance de 1933 fut mise en travail, le projet en fut soumis aux sociétés de consommation qui, le 5 janvier 1931, nous ont écrit ce qui suit:

«Kreisverband Bernischer Konsumvereine.

«Indem wir Ihnen Ihre Zuschrift vom 11. Dezember abhin bestens verdanken, beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, dass die hierseitige Prüfung des Entwurfes zu einer Verordnung über die Apotheker usw. ergeben hat, dass dieser Entwurf den heutigen Verhältnissen Rechnung trägt, unserseits somit gegen diese Vorschriften Abänderungsanträge nicht gestellt werden.»

Il ne faut donc pas dire que nous ne les avons pas consultées; cédant au contraire à leur désir de voir ce projet d'ordonnance, nous le leur avons soumis et elles l'ont approuvé.

Je m'empresse de dire, il est vrai, que cette approbation concerne l'ordonnance émanant du Conseil-exécutif, tandis que ce dont elles se plaignent, c'est surtout de l'établissement des tableaux des produits pharmaceutiques dont la vente est libre. En ce qui concerne ce point, je reconnais que les Sociétés de consommation n'ont pas été consultées, pas plus que les fabricants de bonbons qui, eux aussi, se sont joints aux protestataires. Nous avions à discuter de médicaments et de poisons, mais non pas de bonbons, de douceurs et de sucreries. Voilà pourquoi nous n'avons pas consulté les fabricants de bonbons. Qui aurait pu supposer que dans l'élaboration d'une ordonnance sur les pharmacies, drogueries, la vente de médicaments et des poisons, il fallait aussi prendre l'avis des fabricants et marchands de bonbons! On nous reproche d'avoir causé la ruine complète de cette catégorie intéressante de personnes en les empêchant soi-disant de vendre des bonbons contenant du mentol ou de l'eucalyptus. Ce n'est pas ce que vise notre interdiction; ces fabricants et ces marchands peuvent continuer de vendre des bonbons à la menthe ou à l'eucalyptus, pourvu qu'ils ne les vendent pas en les recommandant comme remède spécial contre telle ou telle maladie. Ce que j'ai dit des bonbons à la menthe et à l'eucalyptus, je puis le répéter pour différents produits alimentaires que les fabricants, les marchands lancent souvent dans le commerce; pour en pousser la vente, ils exploitent la bêtise humaine et font une réclame tapageuse en recommandant tel ou tel produit contre telle ou telle maladie, le but devant être simplement d'augmenter la vente. Du moment qu'on donne à un produit alimentaire le caractère d'un remède, d'un médicament, dès le moment qu'on lui en attribue la propriété et qu'on fait de la réclame dans ce but, on sort du domaine alimentaire pour pénétrer dans celui de la médecine. Pour déterminer si nous avons affaire à un produit alimentaire ou à un médicament, à un produit pharmaceutique, nous devons nous baser sur les principes indiqués par la Pharmacopée Helvétique en vigueur dans toute la Confédération. Si l'on présente un produit comme un remède, un médicament contenant des poisons, des substances toxiques quelconques, la liberté de commerce garantie par la Constitution ne trouve plus son application. Les cantons sont autorisés à édicter des restrictions à la liberté de commerce chaque fois que l'intérêt de l'hygiène, de la santé publique l'exige. C'est ce que nous avons fait en limitant la vente de certains produits dans les drogueries, dans les pharmacies ou bien en déclarant que la vente de telle ou telle chose était libre. Si nous avions agi autrement, nous aurions manqué à notre devoir et l'on n'aurait pas manqué de nous en faire le reproche. Sous ce rapport, nous devons veiller à ce que le canton de Berne ne devienne pas l'Eldorado des charlatans comme le canton d'Appenzell qu'on a cité tout à l'heure. En qualité de directeur des affaires sanitaires, j'ai été obligé de sévir contre les mèges, les charlatans, mais sans rencontrer malheureusement dans la population l'appui que j'eusse voulu, parce qu'il lui plaît d'être bernée, — vous savez ce que cela veut dire.

Avant d'établir les listes des produits pharmaceutiques et des substances médicamenteuses pouvant être vendus librement, sans autorisation spéciale, et de ceux qui ne peuvent être vendus que dans les pharmacies et les drogueries, nous n'avons consulté ni les épiciers ni les fabricants de bonbons ni les Sociétés de consommation, voici pourquoi.

La question n'est pas d'ordre économique, ni un marchandage, c'est une question de police sanitaire et d'hygiène sociale qui touche la vie et la santé des individus. Elle doit être résolue par des experts, c'est-à-dire par des personnes qui connaissent la composition d'un produit, les propriétés, le degré de toxicité et les dangers que présentent son emploi, sa manipulation. C'est pourquoi nous avons consulté le professeur Bürgi. Personne ne voudra mettre en doute la science et la conscience de ce professeur, de ce savant éminent faisant honneur à notre Université, connu en Suisse aussi bien qu'à l'étranger. Nous avons consulté en outre le Collège de santé, que l'on paraît ignorer dans le canton de Berne; c'est une institution officielle, appelée à se prononcer précisément sur des questions de médecine, d'hygiène, questions sur lesquelles les profanes, fussent-ils députés au Grand Conseil ou conseillers d'Etat, ne peuvent donner un avis décisif. Le Collège de santé se compose de 18 membres; on y compte 3 pharmaciens, plusieurs personnalités de la Faculté de médecine. Voici ce que le Collège de santé a pensé des tableaux que nous avons élaborés à la Direction des affaires sanitaires. Je vais vous donner lecture d'un passage de son rapport au sujet des différents tableaux.

«Die Tabellen wurden von uns durchgesehen. Im allgemeinen haben wir zurzeit diesen Tabellen nichts beizufügen. Wir möchten aber doch ausdrücklich darauf hinweisen, dass man bereits an die Grenze desjenigen gegangen, was im Interesse der öffentlichen Gesundheit verantwortet werden

kann; Zurückhaltung in der Freigabe von Arzneimitteln ist im Interesse der öffentlichen Gesundheit sehr geboten.»

Voilà ce que disent nos experts. Et après cela, vous voudriez que j'entende des réclamations de politiciens et que je modifie ces tables selon les vœux de tel ou tel fabricant ou épicier? Je ne peux pas les modifier sans avoir pris l'avis de personnes compétentes.

Ces listes que nous avons dressées ne sont pas intangibles. L'ordonnance elle-même, dans son article 49, prévoit la possibilité de les modifier. L'article 49 dit en effet:

«Diese Tabellen werden fortlaufend ergänzt durch Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten und medizinische Apparate, für welche die Sanitätsdirektion die in Art. 51 vorgesehene Bewilligung erteilt hat. Bei einer Gesamtrevision dieser Tabellen sind die Apotheker- und Drogisten-Vereine sowie das Sanitäts-Kollegium anzuhören.»

Ce n'est pas moi qui, comme juriste, me permettrais de modifier ces ordonnances et ces tables sans avoir consulté des personnes compétentes. Qu'il se soit glissé certaines erreurs dans les listes établies, c'est fort possible, mais, je le répète, ces erreurs peuvent être corrigées, ces tables peuvent être revues et c'est dans cette mesure-là que nous pourrons donner satisfaction aussi bien à M. le député Schneiter qu'à M. le député Scherz en revisant ces tables après avoir consulté les personnes compétentes. C'est pourquoi j'ai transmis au Collège de santé toutes les plaintes qui nous sont parvenues.

L'ordonnance de 1897 permettait d'accorder à des épiciers habitant des localités éloignées de plus de 5 km. d'une pharmacie ou d'une droguerie, le droit de vendre certains médicaments. Ces autorisations ont donné lieu à une masse de réclamations. Tout d'abord, quand on donnait une autorisation à un épicier, son voisin venait nous trouver et nous disait qu'il en voulait une aussi. Un autre prétendait qu'il était à plus de 5 km. alors que ce n'était pas le cas. Il y a toujours eu des discussions assez vives à ce sujet. Les personnes auxquelles nous avions accordé ces autorisations pour la vente de certains produits indiqués dans l'ordonnance de 1897, au lieu de s'en tenir à ces produits n'ont pas tardé à vendre une foule d'autres articles dont la vente était réservée aux pharmacies et aux drogueries. De là sont venues les plaintes. Non seulement les épiciers se sont mis à vendre certains produits pharmaceutiques et médicaments, mais nous avons trouvé chez des boulangers, des coiffeurs, les produits qu'on ne pouvait vendre qu'avec des autorisations spéciales. A la suite des plaintes parvenues, nous avons voulu mettre de l'ordre. Mais ce sont précisément ceux qui voulaient de l'ordre qui se sont insurgés contre notre ordonnance et ont prétendu que nous voulions créer le désordre! Un contrôle, sous l'empire de l'ancienne ordonnance, n'était plus possible, cela devenait anarchique et dangereux pour la santé publique. Les médecins, pharmaciens et droguistes se plaignaient, et voici ce que disait notamment un droguiste lors d'un congrès:

«Damit soll ein Minimum an Bildung und eine gewisse gleichmässige Ausbildung des Fachdrogisten garantiert werden. Dadurch soll aber auch im Interesse der Volksgesundheit und der Volkswirtschaft dem Publikum ein vermehrter Schutz gegen sogenannte Auch-Drogisten gewährt werden. Es soll nicht jeder beliebige Krämer, dem die notwendige Vorbildung abgeht, der auch nicht über die notwendige Einrichtung verfügt, ohne weiteres eine Drogerie eröffnen und betreiben können.»

Voilà quel était l'avis du secrétaire général des droguistes. En cela je lui donne parfaitement raison. Il était du reste appuyé par toutes les personnes compétentes.

Convient-il, en effet, que dans un magasin d'épicerie, de boulanger, de coiffeur, il y ait sur le même rayon, sur le même comptoir, des articles aussi hétéroclites que ceux que l'on y trouve? Est-ce que cela vous donne confiance, est-ce que vous considérez comme salubre qu'il y ait dans la même armoire de la choucroûte, de l'ammoniaque, de la graisse de chien pour guérir les blessures, de la graisse de cheval pour faire pousser les cheveux, de la glycérine phéniquée, du fromage, des articles de pansement et des couronnes mortuaires?

Ensuite des nombreuses plaintes parvenues, nous avons voulu, je le répète, rétablir l'ordre et supprimer ces autorisations de débiter des médicaments dans les épiceries. Ceux qui avaient reçu des autorisations ont été avertis qu'elles leur seraient retirées prochainement. On ne peut prétendre que ce débit de médicaments constituait une source de gain appréciable et que la suppression de l'autorisation de les vendre entraînerait la ruine des débitants, car ils vendaient de la pommade pour les lèvres et d'autres ingrédients de ce genre, peut-être une fois tous les deux ans et ne pouvaient faire fortune. La suppression de ces autorisations a été largement compensée par l'établissement des nouvelles tables qui énumèrent les articles dont la vente est entièrement libre. Alors que sous l'empire de l'ordonnance de 1897, il y avait 18 médicaments dont la vente était libre, nous avons établi une table qui en comporte 160. Si elle est incomplète, si elle contient des erreurs, tout cela peut être revu, corrigé. C'est dire que nous avons donné et pouvons donner à des épiciers une certaine compensation. Nous sommes encore allés plus loin et, au moyen de l'art. 69, que M. le député Scherz vous a lu tout à l'heure, nous avons cherché à créer des dépôts de médicaments et objets de pansement, comme cela se fait déjà dans d'autres cantons où l'on s'en trouve très bien. Outre les médicaments dont la vente est complètement libre dans les épiceries, on trouvera dans ces dépôts d'autres médicaments encore que l'on ne trouverait que dans les pharmacies et les drogueries. Mais ces dépôts ne pourront pas se multiplier; ils ne seront installés que dans les villages éloignés des drogueries et des pharmacies; il n'y en aura qu'un par village. En outre, le dépositaire pourra être aussi bien un épicier qu'un samaritain, un conseiller communal ou toute autre personne de confiance désignée par l'autorité communale. On aura dans ces stations, dans ces dépôts, des produits toujours frais, ce qui n'était pas le cas jusqu'ici, car les médicaments pouvaient traîner pendant des années dans un magasin d'épicerie, et devenir même dangereux pour la santé publique. Ce nouveau système a déjà fait ses preuves dans d'autres cantons et nous vous prions de nous en laisser faire l'expérience plutôt

que de demander une revision de l'art. 69 de l'ordonnance. Nous pourrons toujours changer celui-ci si c'est nécessaire. Nous avons l'impression en tout cas que les populations éloignées des drogueries et des pharmacies seront beaucoup mieux desservies à l'avenir en appliquant l'ordonnance telle que nous la concevons.

Au nom du Gouvernement, je vous recommande de rejeter la motion; pour donner satisfaction au motionnaire et à l'interpellateur, nous déclarons que nous sommes prêts à revoir les tables annexées à l'ordonnance.

Schneiter (Lyss). Der Herr Sanitätsdirektor hat unter anderem angeführt, er stütze sich auf Gutachten von Professoren. Ich bin nun einer von denen, die nicht so sehr auf die Professoren abstellen. Vor drei Jahren haben sie mir das Leben abgesprochen, und doch bin ich immer noch da. Der Herr Sanitätsdirektor hat ferner angeführt, es gebe gewisse Handlungen, wo alles durcheinander sei und nicht gerade die beste Ordnung herrsche. Demgegenüber möchte ich nur bemerken, dass es auch Drogerien gibt, wo alles durcheinander liegt. Des weitern hat sich der Herr Sanitätsdirektor so geäussert, als ob die abgelegen wohnenden Konsumenten minderwertiger wären, als die andern, wenn er es auch, wie ich glaube, nicht so meinte.

Im übrigen kann ich mich von der Beantwortung befriedigt erklären.

Scherz. Nur eine kurze Bemerkung. In gewisser Hinsicht bin ich von der Antwort des Herrn Sanitätsdirektors befriedigt, denn er stellt eine Revision der diskutierten Verordnung in Aussicht. Die Motion ist aber nicht befristet. Ich bin der Ansicht, dass § 69, so wie er heute gefasst ist, nicht durchführbar ist und deshalb mit der Zeit geändert werden muss. Ich kann mich deshalb mit der Antwort befriedigt erklären.

Präsident. Herr Regierungsrat Mouttet beantragt, diese Motionen nicht erheblich zu erklären, gibt aber die Zusicherung, dass die Sanitätsdirektion immerhin bereit sei, die beanstandeten Tabellen zu revidieren.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrates (Nicht Erheblicherklärung) . . .	Minderheit.
Für Erheblicherklärung	Mehrheit.

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Meyer (Obersteckholz).

(Siehe Seite 148 hievor.)

Grossrat Meyer fragt an, ob in Anlehnung an Art. 42, letztes Alinea des Bundesbeschlusses über vorübergehende rechtliche Schutzmassnahmen für notleidende Bauern vom 13. April 1933 die Kosten und Gebühren herabgesetzt oder ausgeschlossen werden könnten. Der Regierungsrat kann heute auf diese Anfrage ohne vorherige Prüfung der rechtlichen und finanziellen Folgen keine verbindliche Erklärung abgeben. Er wird jedoch innert kürzester Zeit untersuchen, ob nicht wenigstens der Bezug der Gebühren und auch die Erstattung der Auslagen beschränkt werden kann und wird gestützt auf seine Prüfung die nötigen Beschlüsse fassen.

Meyer (Obersteckholz). Ich erkläre mich befriedigt.

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Mani.

(Siehe Seite 148 hievor.)

Grossrat Mani ersucht um Auskunft über die Anpassung der Löhne und Tarife der staatlichen und staatlich konzessionierten Berufe an die heutigen Verhältnissen gemäss den in der Motion Schwendimann enthaltenen Begehren.

Der Regierungsrat antwortet darauf was folgt: Die Kantonalbank und die Hypothekarkasse sowie die Bern-Lötschbergbahn und die mitbetriebenen Linien haben bereits einen Lohnabbau durchgeführt, der in seinem Ausmass ungefähr dem Abbau der Gehälter des Staatspersonals entspricht. Die Durchführung im einzelnen musste jedoch den besondern Verhältnissen der Betriebe und frühern Massnahmen, wie Einstellung der jährlichen Besoldungserhöhungen usw. angepasst werden.

Die zuständigen Organe der Bernischen Kraftwerke werden in den nächsten Tagen über einen Lohnabbau beschliessen, der in seiner vollen Auswirkung, insbesondere unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Verkürzung jährlicher Zulagen und der Einführung obligatorischer Beiträge an eine Krankenkasse, dem Abbau für das Staatspersonal entspricht. — Auch die Organe der kantonalen Brandversicherungsanstalt werden in nächster Zeit über einen Abbau der Besoldungen Beschluss fassen. Voraussichtlich werden die staatlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden.

Die Tarife der staatlich konzessionierten Berufe konnten nicht einheitlich herabgesetzt werden. Schon bei der Beantwortung der Motion Schwendimann ist darauf hingewiesen worden, dass der Anwaltstarif erst vor kürzerer Zeit im Sinne einer Herabsetzung der Ansätze revidiert worden ist. Eine neue Herabsetzung erschien daher vorläufig nicht als gerechtfertigt. — Der Notariatstarif dagegen wurde im Einverständnis mit dem Notariatsverein um 8 % gesenkt und zwar in der Weise, dass sämtliche praktizierenden Notare erklärten, während der Dauer des Abbaus der Gehälter der Staatsbeamten auf ihren tarifmässigen Gebühren eine Ermässigung von 8 % zu gewähren. — Die vorübergehende Herabsetzung des Geometertarifs um 10 % war bei der Behandlung der Motion

Schwendimann bereits in Kraft. — Ueber die Herabsetzung der Tarife für ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Verrichtungen und des Apothekertarifs wird der Regierungsrat in nächster Zeit beschliessen. Die Verbände haben einer Herabsetzung der Gebühren um 10 % für die Privatpraxis zugestimmt, nachdem früher bereits die Tarife für Behandlung von Krankenkassenpatienten durch gegenseitige Vereinbarung eine Reduktion erfahren hatten.

Ueber den Tarif der Kaminfeger ist noch nicht entschieden worden.

Mani. Ich erkläre mich befriedigt.

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Wüthrich.

(Siehe Seite 148 hievor.)

Das Bundesgesetz vom 15. März 1932, das am 1. Januar 1933 in Kraft getreten ist, hat den Kantonen wie den Privaten zur Anpassung ihrer Vorschriften bezw. Fahrzeuge an die neuen eidgenössischen Vorschriften eine Frist von einem Jahr eingeräumt. Durch das Mittel der allgemeinen, wie der Verbandspresse wurden die Interessenten auf diese Vorschriften in allen Einzelheiten aufmerksam gemacht. Die Garagen, Händler und Reparaturwerkstätten sind bestens informiert. Auch die Verkehrspolizei ist in der Lage, die nötigen Auskünfte zu erteilen, insofern dazu nicht genauere technische Prüfungen erforderlich sind. Einzelne grössere Verbände haben eine systematische Nachprüfung der Wagen ihrer Verbandsmitglieder in die Wege geleitet, wozu sich sowohl die Verkehrspolizei, wie die kantonalen Sachverständigen zur Verfügung gestellt haben. Die Polizeidirektion ist bereit, zu veranlassen, dass diese Kontrollen soweit als möglich ausgedehnt werden. Die Kosten werden auf ein Mindestmass reduziert. Indessen kann den technischen Experten, die keine Besoldungen beziehen, nicht zugemutet werden, die mit ihrer genauen Prüfung verbundene grosse Arbeit unentgeltlich zu besorgen.

Zur Verlesung gelangt folgende

Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Schlappach.

(Siehe Seite 124 hievor.)

In der Novembersession 1933 vertrat der Regierungsrat den Standpunkt, keine Notstandsarbeiten mehr durch ausserordentliche Beiträge zu fördern, solange das Viermillionen-Arbeitsbeschaffungsprogramm, das dem Berner Volk am 27. August 1933 anlässlich der Abstimmung über den Abschluss eines Anleihens bis zu 24 Millionen Fr. seine Zustimmung gab, in Ausführung sei.

Infolge der seither veränderten Verhältnisse, entstanden durch die Verschiebung des Baues für die Alpwirtschaftliche Schule; der Wasserversorgung des Amtsbezirkes Freibergen auf Frühling 1935 und Verteilung der bewilligten Kredite für Kantonsschule, Seminar und Schloss Pruntrut auf vier Jahre, verlässt der Regierungsrat seinen oberwähnten Standpunkt.

Der Entwurf für eine neue kantonale Verordnung über die Förderung von Notstandsarbeiten in Gemeinden mit erheblicher Arbeitslosigkeit liegt zurzeit in Beratung. Nach Erlass wird die Verordnung in den Amtsblättern veröffentlicht, verbunden mit der Aufforderung, die Gesuche um Zuerkennung ausserordentlicher Kantonsbeiträge an Notstandsarbeiten innert einer bestimmten Frist einzureichen. Diese Gesuche werden in Verbindung mit den für die Zuerkennung der ordentlichen Subventionen zuständigen kantonalen Direktionen geprüft und die Direktion des Innern stellt ein Arbeitsbeschaffungsprogramm über die im Laufe des Jahres 1934 durch ausserordentliche Beiträge zu fördernden Notstandsarbeiten auf.

Die Eröffnung der erforderlichen Kredite wird in der konstituierenden Sitzung des Grossen Rates nachgesucht.

In dringlichen Fällen bewilligt der Regierungsrat schon vorher ausserordentliche Beiträge unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch den Grossen Rat.

Eingegangen sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

In letzter Zeit haben die Einbürgerungen im Kanton Bern und in der Schweiz in vermehrtem Masse zugenommen. Die Arbeitsmöglichkeit ist ständig zurückgegangen und wird in den nächsten Jahren infolge der Absatzschwierigkeiten der Produkte unserer Exportindustrie auf dem Weltmarkt überhaupt reduziert bleiben. Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass diese Arbeitsgelegenheit unserer bernischen Bevölkerung erhalten werden soll und ist er nicht der Meinung, dass unverzüglich erschwerte Bedingungen für die Erteilung des Kantons- und des Gemeindebürgerrechtes erlassen werden sollen?

Bern, den 21. Februar 1934.

Winzenried.

II.

Herr Grossrat Paul Lüthy hat am 14. September 1928 folgende Motion eingereicht:

> «Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und dem Grossen Rat Bericht und Antrag einzubringen, ob es nicht angezeigt sei, Art. 1 des Gesetzes über die Hundetaxe einer Revision, im Sinne einer Erhöhung des Taxmaximums, zu unterziehen.»

Die Motion wurde am 25. September 1929 durch Herrn Grossrat Schait begründet und von der Regierung entgegengenommen. Seit der Begründung und Entgegennahme der Motion sind über 4 Jahre verstrichen. Ist der Regierungsrat bereit, den erwähnten Artikel 1 des Gesetzes über die Hundetaxe im Sinne der Ausführungen des Motionärs abzuändern?

Bern, den 21. Februar 1934.

Studer.

III.

Le gouvernement sait-il qu'un professeur d'une de nos écoles normales a assisté à l'assemblée d'une association dont l'activité consiste essentiellement à soulever les masses populaires contre les institutions démocratiques existantes et à se livrer à des critiques inconsidérées et déplacées contre des membres de nos autorités cantonales ou fédérales?

Quelles mesures le gouvernement entend-il prendre à l'égard des fonctionnaires et employés de l'Etat qui adhèrent à de pareils mouvements subversifs?

Périat
et 7 cosignataires.

(Ist dem Regierungsrat bekannt, dass ein Seminarlehrer der Versammlung einer Vereinigung beigewohnt hat, deren Tätigkeit wesentlich darin besteht, die Volksmassen gegen die bestehenden demokratischen Einrichtungen aufzuwühlen und an den kantonalen und eidgenössischen Behörden unbesonnene und unangebrachte Kritik zu üben?

Welche Massnahmen gedenkt die Regierung gegen Beamte und Angestellte des Staates zu ergreifen, welche ähnlichen umstürzlerischen Bewegungen beipflichten?)

Gehen an die Regierung.

Präsident. Damit sind die Geschäfte dieser Session erledigt. Ich schliesse Sitzung und Session und danke für die geleistete Arbeit. Ich wünsche allen gute Heimreise.

Schluss der Sitzung und Session um $5\,^3/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Vollenweider.

Erläuterung zu Seite 123:

Verkehrs- und Strassenverhältnisse am rechten Thunerseeufer siehe Beilage Nr. 7.